

Karin Bauer

Im Spannungsfeld privater Anliegen und öffentlicher Interessen

Vormundschaft im
Kanton Thurgau,
1962–2012



Karin Bauer

Im Spannungsfeld privater Anliegen und öffentlicher Interessen

Vormundschaft im Kanton Thurgau, 1962–2012

CHRONOS

Publiziert mit Unterstützung des Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung.

Die vorliegende Arbeit wurde von der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich im Frühjahrssemester 2019 auf Antrag von Prof. Dr. Carlo Moos und Prof. Dr. Markus Furrer als Dissertation angenommen.



Informationen zum Verlagsprogramm:
www.chronos-verlag.ch

Umschlagbild: StATG, 9'71'F.1, Vormundschaftsakten, Staatsarchiv Thurgau.
Foto: Martin Bader-Pott

© 2022 Chronos Verlag, Zürich
Print: ISBN 978-3-0340-1664-3
E-Book (PDF): DOI 10.33057/chronos.1664

Inhalt

«Man soll mich einmal in Ruhe lassen»	9
«Unter Vormundschaft gehört ...»	11
Fokus Erwachsenenvormundschaft	13
Studien zum Vormundschaftswesen	16
Methodisches Vorgehen und Aufbau	20
1 Bevormundete als «Akten-Personen»	23
1.1 Aktenberge – Aufzeichnungspraxis im Vormundschaftswesen	23
1.2 Kommunikation zwischen den Akteur/-innen	29
Fallgeschichte David Sutter: «Das ist mein Recht»	33
2 Mündig – entmündigt – «Akten-Person»	41
2.1 Mündig – entmündigt	41
2.1.1 Im Fokus der vormundschaftlichen Behörden	41
2.1.2 Das Entmündigungsverfahren	43
2.1.3 Publizierte Vormundschaften	45
2.1.4 Die Folgen der Bevormundung	47
2.1.5 Die Vormundschaftsbeschwerde	50
2.1.6 Frauen unter Geschlechtsvormundschaft	52
2.2 Das Amt Vormund/Vormundin	59
2.2.1 Bestellung, Aufgaben und Kompetenzen	60
2.2.2 Die Verantwortlichkeit des Vormunds / der Vormundin	61
2.2.3 Vertrauensverhältnis zwischen Vormund/-in und Klient/-in	63
2.3 Amts- oder Privatvormund/-in	65
2.3.1 Eigenschaften von Vormund/-innen	65
2.3.2 Der Vormund / die Vormundin	66
2.3.3 Verwandte als Vormund/-in	71
2.3.4 Vormundinnen	72
2.4 Vormundschaftliche Akteur/-innen	74
2.5 Die Wirkungsmacht von Akten	76
Fallgeschichte Madeleine Wachter: Der Vormund sage «ja auch zu allem nein»	79

3	Machtverhältnis Vormundschaft	85
3.1	Der Machtbegriff	86
3.1.1	Macht- und Herrschaftsbegriff bei Max Weber	87
3.1.2	Macht als produktive Kraft	91
3.1.3	Macht als Kräfteverhältnis: Michel Foucaults Machtbegriff	92
3.2	Machtvolle Vormundschaft	95
3.2.1	Vormundschaft als Macht- und Herrschaftsverhältnis nach Max Weber	95
3.2.2	Vormundschaft als Machtverhältnis im Sinne von Michel Foucaults Machtbegriff	99
3.2.3	Der vormundschaftlichen Macht unterworfen	101
3.3	Diszipliniert und kontrolliert	105
3.3.1	Von der Disziplinar- zur Kontrollmacht	105
3.3.2	Disziplinierte und kontrollierte Bevormundete	108
3.4	Vormundschaft im Kontext des Freiheitsdiskurses	118
3.4.1	Freiheit und Michel Foucaults Machttheorie	118
3.4.2	Nach Freiheit strebende Bevormundete	119
3.5	Widerstand – Reaktion auf die erfahrene Machtausübung	131
3.6	Handlungsspielräume Bevormundeter	136
3.6.1	Konformes Verhalten	136
3.6.2	Konfrontation	137
3.6.3	Sich entziehen, verschwinden	142
3.7	Mächtige Akten	147
4	Auswirkungen der Bevormundungsgründe auf die Vormundschaftsführung	151
4.1	Geisteskrankheit oder -schwäche: ein eindeutiger Fall von Schutzbedürftigkeit?	152
	Fallgeschichte Karl Wirz: «Herr Karl Wirz ist ein reiner Administrativ-Fall»	152
4.1.1	Bevormundung nach Art. 369 ZGB: rechtliche Grundlagen	154
4.1.2	Zusammenarbeit Vormundschaftsbehörde – Psychiatrie	155
4.1.3	Bevormundungsfälle aufgrund von Geisteskrankheit oder -schwäche	161
4.1.4	Trotz Geistesschwäche oder -krankheit nicht (mehr) bevormundet	164
4.1.5	Besonderheiten der Vormundschaftsführung bei Geistesschwachen oder -kranken	166
4.2	Bevormundet wegen «Verschwendung, Trunksucht, lasterhaften Lebenswandels, Misswirtschaft»	169
	Fallgeschichte Erwin Joos: «Jetzt aber bitte Holz anlangen!»	169
4.2.1	Bevormundung nach Art. 370 ZGB: rechtliche Grundlagen	171
4.2.2	Bevormundungsfälle aufgrund von «Verschwendung, Trunksucht, lasterhaftem Lebenswandel, Misswirtschaft»	176

4.3	Straffällig und bevormundet	185
	Fallgeschichte Walter Studer: «Ich bin ein Verbrecher und Sie lassen es mich auch merken»	185
4.3.1	Bevormundung nach Art. 371 ZGB: rechtliche Grundlagen	187
4.3.2	Bevormundungsfälle aufgrund einer Freiheitsstrafe	190
4.4	Bevormundet auf eigenes Begehren	196
	Fallgeschichte Gertrud Schmid: «Ich erkläre ...»	196
4.4.1	Bevormundung nach Art. 372 ZGB: rechtliche Grundlagen	198
4.4.2	Bevormundungsfälle auf eigenes Begehren	201
5	Entwicklungen im Vormundschaftswesen	205
5.1	Quantitative Annäherung	206
5.1.1	Entwicklung der Vormundschaften insgesamt	206
5.1.2	Entwicklung der Vormundschaften nach Entmündigungsgründen	209
5.2	Zunehmende Professionalisierung im Vormundschaftswesen	216
5.2.1	Entwicklungen in der Vormundschaftsbehörde / im Waisenamt	216
5.2.2	Auf- und Ausbau der Amtsvormundschaft	219
5.3	Die Entwicklung von (Zwangs-)Unterbringungen	231
5.3.1	Straf-, armen- oder fürsorgerechtliche Unterbringungen	231
5.3.2	Vormundschaftliche (Zwangs-)Unterbringungen	237
5.3.3	Zwangsunterbringungen durch die Vormundschaftsbehörde Felden	239
	Vormundschaft zwischen Fürsorge und Eingriffsrecht	247
	Vormundschaftliche Spannungsfelder	247
	Gesetzliche Normen versus Vormundschaftspraxis	249
	Macht versus Ohnmacht	254
	Freiwilligkeit versus Zwang	261
	Laienbehörden versus Fachpersonen	264
	Dank	267
	Anhang 1: Institutionen – Kurzporträts	269
	Anhang 2: Statistik zur Vormundschaftsbehörde Felden 1964–2000	279
	Anhang 3: Bestehende und neue Vormundschaften für Erwachsene im Kanton Thurgau 1992–2012	283
	Anhang 4: Bestehende und neue Vormundschaften für Erwachsene in der Schweiz 1995–2012	285
	Anhang 5: Sitzungen Vormundschaftsbehörde und -büro Felden	287
	Abkürzungen	288
	Quellen und Literatur	289

«Man soll mich einmal in Ruhe lassen»

«Man soll mich einmal in Ruhe lassen wie jeder andere Bürger, wen ich mir nicht zu Schulden kommen lasse»,¹ forderte der bevormundete Georg Strasser 1969 in einem Brief an das für ihn zuständige Waisenamt. Er beklagte sich über die Vormundschaftsführung und bat um einen Vormundwechsel oder die Aufhebung der Vormundschaft. Diese bedeutete für ihn eine negativ erfahrene Form von Kontrolle, er fühlte sich vom Vormund «gärgert und geplagt».²

Zwanzig Jahre früher war Georg Strasser vor versammelter Kirchenvorsteherschaft mit der Einlieferung in die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain³ verwarnt worden, worauf er sich zu einer freiwilligen Vormundschaft bereit erklärte.⁴ Die zuständigen vormundschaftlichen Organe, das Waisenamt und der Bezirksrat, sprachen jedoch eine Zwangsentmündigung aus, da der Mann nicht gerne arbeite, dem Trunke verfallen sei und seine Familienpflichten vernachlässige.⁵

Strasser entsprach der gesellschaftlich und rechtlich geforderten Rolle des arbeitsamen, sich sorgenden Familienoberhauptes nicht. Er wechselte häufig die Arbeitsstelle, trank gemäss Vormund und vormundschaftlicher Behörden zu viel Alkohol und vernachlässigte seine Pflichten als Vater und Ehemann, sodass die evangelische Armenpflege und die öffentliche Fürsorge finanziell für ihn aufkommen mussten. Die Behörden versuchten ihm die Eigenmächtigkeiten, die Unangepasstheit und seine «Arbeitsscheu» auszutreiben. Dies gelang ihnen jedoch trotz Verwarnungen mit und wiederholten Internierungen in der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain nicht. Georg Strasser hielt die Zwangsmassnahmen wegen der fehlenden strafrechtlichen Legitimation für ungerechtfertigt, da er weder ein «Gangster» noch ein «Gauner» sei. Er strebte nach Autonomie, wollte frei sein von der vormundschaftlichen Kontrolle und von seinem Vormund in Ruhe gelassen werden.⁶

1 StATG, 9'71'F.1, Georg Strasser an WA F, 25. 6. 1969. Die zitierten Quellen stammen aus den Akten des Waisenamtes beziehungsweise der Vormundschaftsbehörde Felden. Sollte dies nicht der Fall sein, wird dies entsprechend vermerkt. Besonders gekennzeichnet werden Protokollauszüge der Vormundschaftsbehörde und des Bezirkrates, die ebenfalls Teil der vormundschaftlichen Akten sind. Das «F» in der Signatur und den Quellenbelegen steht für die Vormundschaftsbehörde Felden. Zum Pseudonym «Felden» siehe unten. Die Quellenzitate entsprechen den Originaldokumenten und werden weder an die aktuelle Rechtschreibung noch an eine korrekte Orthografie, Grammatik oder Interpunktion angepasst, sofern dies nicht für das Verständnis notwendig ist. «ß» wird hingegen konsequent mit «ss» wiedergegeben.

2 StATG, 9'71'F.1, Georg Strasser an WA F, 25. 6. 1969.

3 Die in der vorliegenden Arbeit genannten Institutionen werden in Anhang 1 kurz vorgestellt.

4 StATG, 9'71'F.1, Evang. Kirchenvorsteherschaft F an Heimatgemeinde von Georg Strasser, 17. 6. 1949.

5 StATG, 9'71'F.1, PA WA F, 3. 9. 1949, § 34.

6 StATG, 9'71'F.1, Georg Strasser an WA F, 25. 6. 1969; StATG, 9'71'F.1, Übergabebericht Georg Strasser, AV Hans Huber, 24. 11. 1976.

Vom viel gelobten fürsorgerischen Charakter des 1912 in Kraft getretenen Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)⁷ ist in Georg Strassers Beschwerde wenig zu erkennen.⁸ Er erlebte das Vormundschaftsrecht als Eingriffsrecht, das seine persönliche Sphäre nachhaltig beeinträchtigte, sodass er dessen Auswirkungen mit viel Energie bekämpfte.

Menschen wie Georg Strasser verloren mit unterschiedlicher Begründung ihre Handlungsfähigkeit und fanden sich im Spannungsfeld zwischen gesellschaftlichen Normen und Interessen, Vormundschaftsrecht und Macht zur Durchsetzung vormundschaftlicher Massnahmen durch die Behörden wieder. Die Ausgestaltung des Rechtsinstituts Vormundschaft wurde innerhalb des rechtlichen Rahmens von unterschiedlichen Akteur/-innen mit verschiedenen Anliegen, Zielen und Machtpositionen dynamisch interpretiert, sodass es ein individuelles und gesellschaftliches Konfliktpotenzial barg.

«Das Vormundschaftsrecht wird wohl kaum je im Rampenlicht stehen. Es ist nicht dazu angetan, die Massen zu erregen. Wohl aber dient es in hervorragendem Masse Menschen, die auf der Schattenseite des Lebens wohnen. Um dieser Menschen Willen lohnt es sich, nach sachgerechten Lösungen zu suchen. Ein Leitstern – wenn auch nicht der einzige – ist dabei der Grundsatz der Verhältnismässigkeit.»⁹ Als Bernhard Schnyder, Rechtsprofessor und Verfasser eines Kommentars zum Vormundschaftsrecht, dies 1971 in der «Zeitschrift für Vormundschaftswesen» schrieb, rechnete er kaum damit, dass der Vollzug der genannten Rechtsnormen nicht nur in der Geschichtswissenschaft zu einem viel diskutierten Thema, sondern auch die Politik und den Gesetzgeber beschäftigen würde. Im Herbst 2010 entschuldigte sich Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf im Namen des Bundes anlässlich eines Gedenkanlasses in Hindelbank bei Betroffenen, dass sie ohne Gerichtsurteil «administrativ versorgt» wurden, nur weil ihr Verhalten nicht den gesellschaftlichen Erwartungen entsprach.¹⁰ Im Frühling 2013 wandte sich Bundesrätin Simonetta Sommaruga an einem Gedenkanlass an ehemalige Verdingkinder und Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und bat im Namen des Bundesrates um Verzeihung für das grosse Leid, das ihnen angetan wurde.¹¹ In der Folge nahm der «Runde Tisch zur Aufarbeitung von Leid und Unrecht der Opfer fürsorgerischer Zwangsmassnahmen» die Arbeit auf. 2014 wurde die «Wiedergutmachungsinitiative» lanciert und trat das Bundesgesetz über die Rehabilitierung administrativ versorgter Menschen in

7 Damit ist das 1912 in Kraft getretene ZGB gemeint, mit dem Vormundschaftsrecht für Erwachsene, das bis 2012, abgesehen von der Einführung der fürsorgerischen Freiheitsentziehung, praktisch unverändert gültig war. In Abgrenzung zum ZGB mit dem per 1. 1. 2013 in Kraft getretenen Neuerungen des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts wird es als aZGB zitiert. Diese Bezeichnung wird in den Quellenbelegen genutzt, nicht jedoch im Text selbst, der bei der Abkürzung ZGB bleibt.

8 Oettli, Fürsorge, S. 1.

9 Schnyder, Stufenfolge, S. 51 f.

10 Widmer-Schlumpf, Administrativ Versorgte.

11 EJPD, Bundesrat entschuldigt sich.

Kraft, welches das von «administrativ Versorgten» erlebte Unrecht anerkennt. Das vom Parlament als indirekter Gegenvorschlag zur Initiative ausgearbeitete Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AFZFG) bot schliesslich die Grundlage für die Anerkennung und Wiedergutmachung des Unrechts, das Opfern fürsorgerischer Zwangsmassnahmen und von Fremdplatzierungen angetan wurde. Es trat nach dem Rückzug der «Wiedergutmachungsinitiative» 2017 in Kraft.¹² Diese Gesetze beziehen sich auf fürsorgerische Zwangsmassnahmen, die auf kantonale Gesetze oder das ZGB zurückgehen.¹³ Bei der Aufarbeitung dieses Kapitels der Schweizer Vergangenheit kommt dem Vormundschaftsrecht als Ganzem eine marginale Rolle zu. Die vorliegende Arbeit fokussiert dagegen auf das Vormundschaftsrecht und die -praxis.

«Unter Vormundschaft gehört ...»¹⁴

Wer «unter Vormundschaft gehört[e]», legte das 1912 in Kraft getretene ZGB fest.¹⁵ Es bestimmte den Rahmen des Vormundschaftswesens: die Zuständigkeiten, Abläufe vormundschaftlicher Prozesse sowie die Handlungsspielräume der Vertreter/-innen verschiedener Institutionen und der Bevormundeten. Dieser normative Text gibt nur bedingt Auskunft über die Rechtspraxis und keinen Einblick in die Wahrnehmung durch die Betroffenen.

Das Vormundschaftsrecht war formell Bundeszivilrecht. Neben dem materiell privatrechtlichen kam ihm ein öffentlich-rechtlicher Charakter zu, denn vormundschaftliche Massnahmen wurden durch staatliche Behörden angeordnet, deren Organisation und Verfahren dem kantonalen öffentlichen Recht unterstanden. Das Vormundschaftsrecht stellte somit eine Zwischenform zwischen öffentlichem und privatem Recht dar.¹⁶ Dies äusserte sich beispielsweise im Amt der Vormund/-innen. Sie übten das Amt auf der Grundlage des ZGB aus, wurden jedoch, insbesondere die Amtsvormund/-innen, als Teil der staatlichen Verwaltung wahrgenommen, sodass ihr Handeln, wie dasjenige der Vormundschaftsbehörde, als Verwaltungshandeln bezeichnet werden kann.¹⁷

12 Runder Tisch; Wiedergutmachungsinitiative; Bundesgesetz über die Rehabilitierung administrativ versorgter Menschen. Dieses Bundesgesetz wurde per 1. 4. 2017, mit dem Inkrafttreten des AFZFG, aufgehoben.

13 Art. 2 Bundesgesetz über die Rehabilitierung administrativ versorgter Menschen. Das AFZFG regelt die Aufarbeitung fürsorgerischer Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981, also vor Einführung der fürsorgerischen Freiheitsentziehung. Siehe Kapitel 5.3.

14 Art. 368–371 aZGB.

15 Vormundschaftsrecht: Art. 360–455 aZGB; Botschaft ZGB, BBl. 1904.

16 Elsener, Vormundschaftsgeheimnis, S. 7.

17 Max Weber unterstellt die Akten, denen er einen zweckrationalen Charakter zuschreibt, dem Verwaltungshandeln. Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft II*, S. 551–557.

Gesetze schaffen Grundlagen für die Durchsetzung gesellschaftlicher Normen. Damit zementieren sie gleichzeitig eine gesellschaftliche Normierungskompetenz und legen den Umgang mit Abweichungen fest. Mithilfe des Vormundschaftsgesetzes wurde jemand bei Nichteinhalten der Norm bevormundet und gegebenenfalls später die Vormundschaft wieder aufgehoben. Die Vorstellungen und Lebensrealitäten an der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert bildeten die Grundlage für die Ausarbeitung des ZGB.

Während die bis zur Einführung des ZGB 1912 geltenden kantonalen Vormundschaftsrechte auf den Schutz des Vermögens fokussierten, war im ZGB der Fürsorgegedanke zentral.¹⁸ Wegen der Entwicklung zu einem fürsorgezentrierten Ansatz galt es in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts als für die damalige Zeit zukunftsweisendes Gesetz.¹⁹

Unter Vormundschaft wurden die Erwachsenen gestellt, die den gesellschaftlich definierten Anforderungen an eine mündige Person nicht nachkommen konnten oder wollten. Die Vormundschaftsbehörde und der Bezirksrat hatten zu beurteilen, ob das Verhalten einer Person den Anforderungen entsprach oder nicht, ob es «normal» oder «abweichend» war.

Für das Vormundschaftswesen gilt ebenfalls, was Jürgen Link für den medizinischen Bereich festhält, dass «normal» ist, was «nicht deviant» und folglich akzeptabel, tragbar und tolerabel sowie demnach nicht ernsthaft störend ist und keine Intervention oder keinen Handlungsbedarf auslöst. Die Grenzen zwischen Normalität und Anormalität, zwischen Akzeptierung oder Tolerierung eines Verhaltens und Interventionsbedarf sind fließend.²⁰

Entsprechend wurden Erwachsene unter Vormundschaft gestellt, wenn ihr Verhalten als nicht «normal» betrachtet wurde. Die Entmündigungsgründe des ZGB subsumierten dies unter der Bezeichnung «Unfähigkeit Mündiger», was auf eine mangelnde Kompetenz verwies, das Leben den gesellschaftlichen Anforderungen entsprechend zu meistern. Dies hatte zur Folge, dass jemand dauerhaft oder vorübergehend besonderen Schutz, Beistand und Fürsorge benötigte. Falls von einer entmündigten Person eine Gefährdung ausging, mussten Dritte geschützt werden. Das ZGB konkretisierte folgende Gründe für diese Schutzbedürftigkeit:

Art. 369 begründete die Bevormundung mit der Unfähigkeit, infolge von Geisteskrankheit oder -schwäche die Angelegenheiten selbst zu besorgen. Art. 370 hatte zum Ziel, die Betroffenen und ihre Familien vor einem Notstand oder vor Armut aufgrund von «Verschwendung, Trunksucht, lasterhafte[m] Lebenswandel» oder «Misswirtschaft» zu bewahren, und Art. 372 ermöglichte eine Bevormundung auf eigenes Begehren. Dabei wurde davon ausgegangen, dass eine Person aufgrund von Unerfahrenheit, Altersschwäche oder einem anderen Gebrechen selbst eine Bevormundung wünschte.

¹⁸ Ramsauer, «Verwahrlost», S. 62 f.

¹⁹ Oettli, Fürsorge, S. 1.

²⁰ Link, Normalismus, S. 21.

Während bei den genannten Gründen die Behörde die Schutzbedürftigkeit abzuklären hatte, wirkte bei Art. 371 ein Automatismus: Strafrechtliche Verurteilungen zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr hatten eine Entmündigung zur Folge.²¹

Kantonale Ergänzungsgesetze zum ZGB benannten die vormundschaftlichen Behörden und präzisierten das Verfahren. Neben dem thurgauischen Ergänzungsgesetz regelten die Waisenamtsverordnung von 1942 sowie die Regierungsrätliche Verordnung zur Tätigkeit der vormundschaftlichen Behörden von 1991 das Vormundschaftswesen.²² Ferner standen das Armen-, das Fürsorge- und das Trinkerfürsorgegesetz sowie weitere gesetzliche Regelungen und Verordnungen in engem Zusammenhang mit dem Vormundschaftswesen.²³

Die für das Vormundschaftswesen relevanten Gesetzesartikel des ZGB blieben bis Ende 2012 weitgehend unverändert in Kraft. Abgesehen von den per 1981 geänderten Bestimmungen über die fürsorgerische Freiheitsentziehung²⁴ fand der gesellschaftliche Wandel, anders als in der Rechtspraxis, kaum Niederschlag in der Vormundschaftsgesetzgebung. 1993 setzte der Bundesrat eine Expertenkommission ein, die Richtlinien und ein Thesenpapier für eine grundlegende Reform des Vormundschaftsrechts unter Berücksichtigung der europäischen Entwicklung auszuarbeiten hatte. Dreizehn Jahre später nahm das eidgenössische Parlament die Beratungen über einen Gesetzesentwurf auf, und nach hundertjähriger Gültigkeit des Vormundschaftsrechts trat per 1. Januar 2013 das neue «Kindes- und Erwachsenenschutzrecht» in Kraft, das von modernen Prämissen ausgeht und den gesellschaftlichen Veränderungen Rechnung zu tragen versucht.²⁵ Die Vormund-, Beistand- und Beiratschaft wurden abgelöst durch eine allgemeine Beistandschaft unterschiedlicher Ausprägung mit dem Ziel, die Selbstbestimmung mit der eigenen Vorsorge weitestgehend zu gewährleisten. Dies ändert jedoch nichts daran, dass das Erwachsenenschutzrecht ein Eingriffsrecht bleibt, das sich im Spannungsfeld zwischen Freiheit und staatlicher Intervention bewegt.²⁶

Fokus Erwachsenenvormundschaft

Im Zentrum der vorliegenden Arbeit stehen Vormundschaftsfälle von Erwachsenen; Fälle, bei denen das individuelle Handeln erwachsener Personen den gesellschaftlichen und rechtlichen Erwartungen nicht entsprach und zur Konsti-

21 Art. 369–372 aZGB. Zu den einzelnen Entmündigungsgründen siehe Kapitel 4.

22 EG ZGB; Waisenamtsverordnung vom 15. 5. 1942. Die Waisenamtsverordnung bezieht sich auf Art. 8 Ziff. 5, Art. 47, 51 EG ZGB; Verordnung zur Tätigkeit vormundschaftlicher Behörden 1991.

23 Zum Armen- und Fürsorgegesetz siehe Kapitel 5.3, zum Trinkerfürsorgegesetz Kapitel 4.2.2.

24 Art. 397a–f aZGB; Botschaft KESR, BBl. 2006, S. 7002.

25 Botschaft KESR, BBl. 2006, S. 7001–7138.

26 Biderbost, Erwachsenenschutzrecht, S. 1, 4, 8 f.

tuierung eines Falles sowie zur Bildung von Akten führte.²⁷ Es wird folglich das «Aktenleben» erwachsener Bevormundeter untersucht, in dem sich Entscheidungen verschiedener Akteur/-innen, der Betroffenen selbst und deren Umfeld sowie vormundschaftlicher Behörden, niederschlugen.²⁸

Die vorliegende Studie geht den Berührungspunkten zwischen der Privatsphäre einzelner Menschen und vormundschaftlichen Eingriffen nach. Ziel ist es, aufzuzeigen, wie sich der Vollzug der gesetzlichen Normen für erwachsene Bevormundete im Kanton Thurgau in der zweiten Hälfte der hundertjährigen Gültigkeit des Vormundschaftsrechts im vormundschaftlichen Alltag konkret gestaltete. Welche Rolle kam den einzelnen Akteur/-innen zu, wie prägten sie ihre Handlungsspielräume und wie erlebten sie die Auswirkungen von Vormundschaften? Wie wurden die Entmündigungen begründet und inwiefern änderten sich diese Argumentationen im Laufe des Untersuchungszeitraums? Damit wird auch nach Veränderungen im Vormundschaftswesen gefragt, und zwar in der Vormundschaftsgesetzgebung und der Vormundschaftspraxis.

Durch die Beschränkung auf Vormundschaften über Erwachsene stehen die Menschen im Zentrum der Untersuchung, die in der Regel als handlungsfähige Akteur/-innen ins Entmündigungsverfahren eintraten und durch die Bevormundung ihre Handlungsfähigkeit verloren. Mit der Entmündigung wird der stärkste vormundschaftliche Eingriff untersucht. Beistand- und Beiratschaften, welche die Handlungsfähigkeit der Betroffenen nicht oder nur partiell betrafen, werden zu Vergleichszwecken einbezogen, jedoch nicht systematisch analysiert. Es werden Fälle untersucht, die in den Jahren 1962 bis 2009 abgeschlossen wurden. Mit der Aufhebung der Vormundschaftsbehörden auf Gemeindeebene und der Arbeitsaufnahme der per 1. Januar 2013 neu entstandenen kantonalen und auf Bezirksebene organisierten Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) wurden diese Akten der Archivierung zugeführt.²⁹

Aufgehobene vormundschaftliche Massnahmen führten zum Schliessen der Akten und damit zur fallbezogenen Ablage in den Gemeindearchiven, in der untersuchten Gemeinde nach Jahr und Nachname in Ordnern. Diese archivalisch noch nicht auf Dossierstufe erschlossenen Ordner standen zum Zeitpunkt der Untersuchung zur Verfügung. Gesichtet wurden die im Untersuchungszeitraum von der Vormundschaftsbehörde abgeschlossenen oder anderen Behörden

27 Für den Vormundschaftsbereich ist, ebenso wie es Cornelia Brink für die Psychiatrie aufzeigt, davon auszugehen, dass sich ein Fall durch den Zusammenstoss zwischen einem Individuum und einer Institution, hier der Vormundschaftsbehörde als staatlichem Organ, konstituierte. Brink, «Anti-Vernunft», S. 121.

28 Vgl. Jansen, Hermeneutik, S. 44.

29 KESB TG. Anlässlich dieser Reorganisation ordnete der Thurgauer Regierungsrat an, dass Akten hängiger und laufender Verfahren beziehungsweise ab 2010 abgeschlossener Massnahmen den neu geschaffenen Behörden zu übergeben seien. Gleichzeitig verfügte er eine Pflicht zur Ablieferung von Vormundschaftsbehördenakten von 1962 bis Ende 2009 an das Staatsarchiv sowie die dauerhafte Aufbewahrung der älteren Akten in den zuständigen Gemeindearchiven. Art. 2, 3, 5 Verordnung Übergangsmodalitäten Vormundschafts-/Pflegekinderwesen.

übertragenen circa 170 Vormundschaftsfälle von Erwachsenen.³⁰ Diesen stehen beinahe 400 Fälle von Beistand- und Beiratschaft und etwa 60 von fürsorglicher Freiheitsentziehung gegenüber, wobei bei diesen nur die berücksichtigt wurden, die Bevormundete betrafen. Finanzielle Aspekte von Vormundschaften wurden nur dann einbezogen, wenn sie Auswirkungen auf den persönlichen Kontakt zwischen Bevormundeten und Vormund/-in hatten. Folglich werden kaum Aussagen zur ökonomischen Seite der Vormundschaftsführung gemacht. Nicht berücksichtigt werden vormundschaftliche Massnahmen für Kinder, etwa deren Bevormundung oder Verbeiständung im Zusammenhang mit dem Entzug der elterlichen Gewalt.

Für das Vormundschaftswesen waren im Kanton Thurgau die Munizipalgemeinden zuständig, die in der Regel aus mehreren Ortsgemeinden bestanden. In der untersuchten Gemeinde waren Orts- und Munizipalgemeinde deckungsgleich. 1987 wurde mit der Änderung der Kantonsverfassung der Gemeindedualismus von Orts- und Munizipalgemeinde aufgehoben, sodass die Munizipalgemeinden in den politischen Gemeinden aufgingen, welche die Zuständigkeit für das Vormundschaftswesen übernahmen.³¹ Die Munizipal- beziehungsweise die politischen Gemeinden übertrugen die Verantwortung für die Vormundschaftsführung der Vormundschaftsbehörde, deren Sekretär für die Aktenführung zuständig war. Die Betreuung der Klient/-innen übernahmen Privat- und Amtsvormund/-innen. Für die Untersuchung wurden die Akten einer Munizipalgemeinde ausgewählt, bei der es sich um eine der grösseren und in Bezug auf die Sozialstruktur sehr urbanen und industriellen Ortschaften im ländlich geprägten und gleichzeitig gebietsweise stark industrialisierten Kanton handelt.³²

Für sie wird aus Anonymisierungsgründen das Pseudonym «Felden» verwendet, das angelehnt an den offiziellen und den «heimlichen» Thurgauer Hauptort, Frauenfeld und Weinfelden, für eine bestimmte Thurgauer Gemeinde steht. Es dient zudem der Bezeichnung des Bezirks, in dem diese Gemeinde liegt. Um die Zuordnung Betroffener zu einer konkreten Person zu erschweren,³³

30 Die Zahlen stellen eine Grössenordnung dar und entsprechen nicht der Anzahl Betroffener von vormundschaftlichen Massnahmen. Sie sind nicht exakt, da sie von verschiedenen Unklarheiten bestimmt sind. Abgesehen von fehlerhaften Angaben in der Statistik, können Fälle einmal als abgeschlossene Vormundschaft und zu einem späteren Zeitpunkt als aufgehobene Beistandschaft aufgeführt sein, obwohl es sich um dieselbe Person handelt. Zudem wurden bereits durch Abklärungen Fälle konstituiert, obwohl keine vormundschaftlichen Massnahmen ergriffen wurden.

31 Die Munizipalgemeinden waren im Thurgau aus den helvetischen Einwohnergemeinden hervorgegangen und umfassten meist mehrere Ortsgemeinden. Sie waren für den Vollzug staatlicher Aufgaben wie beispielsweise das Zivilstands-, Steuer- oder Vormundschaftswesen zuständig, waren jedoch autonom und ebenfalls «politisch» wie die Ortsgemeinden. Bis ins Jahr 2000 wurde der Gemeindedualismus aufgehoben und aus den Munizipal- und Ortsgemeinden entstanden die politischen Gemeinden. Salathé, Munizipalgemeinde. In Abgrenzung zur Munizipalgemeinde kam den Ortsgemeinden vor allem die Selbstverwaltung zu. Böckli, Verfassungskunde, S. 41.

32 Höpflinger/Wyss, Öffentliche Sozialhilfe Thurgau, S. 2–4.

33 In Anlehnung an: Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter, Datenschutz.

wurde nicht nur der Name der Gemeinde durch ein Pseudonym ersetzt, sondern alle Personennamen.³⁴ Auf die Nennung der Namen von weiteren Gemeinden, die in direktem Zusammenhang mit einer bevormundeten Person stehen, wird verzichtet. Keiner Anonymisierung unterliegen hingegen die Namen von Institutionen wie psychiatrischen Kliniken, Gefängnissen sowie grossen Ortschaften. Teilweise wurde jedoch bewusst auf die Nennung von Institutionen verzichtet, um Rückschlüsse auf eine Person zu erschweren.

Das Vormundschaftsgesetz sprach von «Bevormundeten» oder der «entmündigten Person», und die im Vormundschaftswesen Tätigen bezeichneten sie als «Mündel».³⁵ Dieser Ausdruck wurde im Laufe der 1980er-Jahre zunehmend, insbesondere von den Amtsvormund/-innen, durch den Begriff «Klienten/-innen» ersetzt. Das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht spricht von der «betroffenen» oder «hilfsbedürftigen Person».³⁶ Um der stigmatisierenden Wirkung des Begriffs «Mündel» Rechnung zu tragen, wird dieser nur mit Bezug zu den Quellen oder zeitgenössischer Literatur benutzt. Im Gegensatz dazu verwende ich die Bezeichnung «bevormundete» oder «betroffene Person», «Bevormundete» oder «Betroffene», teilweise auch «Klient/-innen». Die Bevormundungsgründe «Verschwendung, Trunksucht, lasterhafter Lebenswandel, Misswirtschaft» werden als Zitate markiert, um auf deren zeitgenössischen Gebrauch und ihren Zuschreibungscharakter hinzuweisen. Um einer geschlechtersensiblen Sprache gerecht zu werden, werden bei allgemeinen Ausführungen die weibliche und die männliche, in Bezug auf konkrete Fälle die zutreffende Form verwendet.

Studien zum Vormundschaftswesen

Zum Vormundschaftswesen in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts bis 2012 liegen heute weder für den Kanton Thurgau noch für die Deutschschweiz historische Untersuchungen vor.³⁷ Die meisten Studien zum Thema Vormundschaft untersuchen das Vormundschaftswesen im 19. und in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts, so auch die von Mischa Gallati. Er versteht Vormundschaft im Kern als hierarchisch strukturiertes Verhältnis zweier Personen, des Vormunds / der Vormundin und der bevormundeten Person, unter Berücksichtigung weiterer Akteur/-innen. In der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts sei die Entmündigung eine gängige Methode der Berner Fürsorgedirektion gewesen, um insbesondere Menschen aus der städtischen Unterschicht zu normalisieren und zu disziplinieren.

34 Das Staatsarchiv Thurgau verfügt über eine entsprechende Konkordanztafel. Wenn Namen nur wenige Male vorkommen, werden die Initialen oder eine Umschreibung der Person verwendet.

35 Art. 398, 397a aZGB. Art. 399 aZGB nennt das «Mündelvermögen».

36 Art. 388 ZGB.

37 Im Gegensatz zur Deutschschweiz waren in der Westschweiz in der Regel Gerichte für das Vormundschaftswesen zuständig. Botschaft KESR, BBl. 2006, S. 7020.

ren. Zwischen den Akteur/-innen und ihren jeweiligen Netzwerken spanne sich ein Interaktionsraum auf, in dem aufeinander bezogenes Handeln als soziale Interaktion beschrieben werden könne.³⁸ Das vormundschaftliche Beziehungsgefüge biete einen machtvollen, stark gegliederten Handlungsraum, in dem Beteiligte, je nach Rolle, unterschiedlich viel Bewegungsfreiheit zugestanden wurde. In der «Ausgestaltung dieser Spielräume» würden «Friktionen im sozialen Raum entlang der Koordinaten Klasse, Geschlecht und Alter sehr deutlich manifest».³⁹

Der Mensch als Subjekt, so Gallati, bleibe im Beziehungsgefüge Vormundschaft in seinen Handlungen stets in machtvoll aufgeladene Netzwerke eingebunden. Diese zielten auf Verhaltensänderungen Entmündigter ab und erwiesen sich insofern als dynamisch, als die beteiligten Akteur/-innen aufeinander reagierten, sich gegenseitig interpretierten und somit Handlungsfelder und -logiken konstituierten. Aus den Quellen erschliesst Gallati Handlungsmodi, die er als «DisSENS», «Verschwinden» und «Mimikry» bezeichnet. In einer quantitativen Analyse weitet er den Untersuchungszeitraum bis 2010 aus und zeigt auf, wie in der Stadt Bern die Zahl der über Erwachsene errichteten Vormundschaften in der zweiten Jahrhunderthälfte deutlich zurückging, während die Zahl der Beistand- und Beiratschaften deutlich anstieg.⁴⁰

In ihrer Studie zu fürsorgerischen Zwangsmassnahmen in Graubünden im 19. und 20. Jahrhundert geht Tanja Rietmann unter anderem auf das Bündner Vormundschaftswesen in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts ein und verweist darauf, dass Studien zur zweiten Jahrhunderthälfte noch ausstünden.⁴¹ Für ihren Untersuchungszeitraum weist sie nach, dass die Vormundschaftsbehörden kein durchgehendes Kontroll-, Repressions- oder Disziplinarregime verfolgten, sondern oft Ermahnungen, Drohungen und Verwarnungen aussprachen und mit Massnahmen zuwarteten. Die Verfahren seien von der angewandten Gesetzesgrundlage (zum Beispiel Fürsorge- oder Vormundschaftsgesetz) abhängig gewesen.⁴²

Nadja Ramsauer fragt in ihrer Dissertation nach den Veränderungen der Vormundschaftspolitik und der Sozialarbeit im Zuge der Modernisierung in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Die Geschichte des Vormundschaftswesens zeige exemplarisch den Strukturwandel der sozialen Fürsorge zwischen 1900 und 1945 sowie das Verhältnis des modernen Staats zum modernen Subjekt auf.

38 Gallati, Vormundschaft als Interaktionsraum, S. 426, 428–432. Zur Disziplinierung und Normalisierung der städtischen Unterschicht auch: Gallati, Entmündigt, S. 170–173.

39 Gallati, Territorien des Selbst, S. 198 f.

40 Gallati, Entmündigt, S. 13, 213–217, 150–154, 181–212. Auf die Handlungsmodi Entmündigter geht Gallati auch ein in: Gallati, Vormundschaft als Interaktionsraum, S. 419–432. Dort nennt er die Handlungsweisen «artikulierter Widerstand», «Verschwinden» und «Mimikry».

41 Rietmanns Untersuchung wurde Ende 2014 vom Kanton Graubünden in Auftrag gegeben und ist im Kontext der gesamtschweizerischen Bemühungen um Rehabilitation von Opfern fürsorgerischer Zwangsmassnahmen und Wiedergutmachungsbestrebungen einzuordnen. Rietmann, Zwangsmassnahmen, S. 9 f.

42 Ebd., S. 13, 16–18, 69–73, 79, 92 f., 110.

Die Armenbehörden seien für die finanzielle Unterstützung zuständig gewesen, folglich konnten ihre Adressaten als Gegenleistung für konformes Verhalten mit materieller Hilfe rechnen. Im Gegensatz dazu hätten Bevormundete von der Vormundschaftsbehörde kaum von finanzieller Hilfe profitiert, was zu einer ablehnenden Einstellung gegenüber der neuen Institution geführt habe.⁴³

Gemäss Susanne Gerber waren für die Entwicklung der öffentlichen Fürsorge im 20. Jahrhundert die im Vergleich zu Nachbarstaaten spät eingeführten Sozialversicherungen bestimmend. Das Vormundschaftswesen habe das Ziel verfolgt, einen Schwächezustand zu überwinden, wobei der Bekämpfung der Ursachen allenfalls mit der persönlichen Fürsorge Rechnung getragen wurde. Deren Ausgestaltung lag in der Kompetenz der Vormund/-innen, insbesondere der Amtsvormund/-innen, was zu einer Verstaatlichung des Vormundschaftswesens führte. Da verschiedene Lebensbereiche betroffen waren, habe dies zu einer «Verwaltung der ganzen Existenz» geführt.⁴⁴

Antoinette Kiliass, Liz Horowitz und Anna Gossenreiter untersuchten anhand von Zürcher Vormundschaftsakten den Bevormundungsgrund der «Trunksucht», des «lasterhaften Lebenswandels» sowie den eugenischen Diskurs im Psychiatrie- und Fürsorgewesen.⁴⁵

Abgesehen von Untersuchungen zum Vormundschaftswesen sind in den vergangenen Jahren verschiedene Arbeiten zur Thematik der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen entstanden, auch im Zusammenhang mit der Unabhängigen Expertenkommission (UEK) Administrative Versorgungen.⁴⁶ Die meisten dieser Arbeiten beziehen sich auf die kantonalen Gesetzgebungen und subsumieren die vormundschaftliche Unterbringung nicht unter die «administrativen Versorgungen», sodass das Vormundschaftsrecht oft nur am Rande erwähnt wird.⁴⁷ Wegen des Fokus auf die fürsorgerischen Zwangsmassnahmen endet der Untersuchungszeitraum dieser Forschungen meist im Jahr 1981 mit der Aufhebung der geltenden kantonalen Rechtsgrundlagen beziehungsweise der Einführung der fürsorgerischen Freiheitsentziehung gemäss ZGB. Viele dieser Arbeiten beschäftigen sich zudem mit Massnahmen für Kinder und Jugendliche.⁴⁸ Vormundschaften über Kinder und Jugendliche thematisiere ich nicht, und auf die «administrative Versorgung» wird nur im Zusammenhang mit vormundschaftlichen Unterbringungen eingegangen.

Gemäss Urs Germann fehlten bis ins Jahr 2014 Untersuchungen, die alle Formen von verwaltungs- und zivilrechtlichen Versorgungen inklusive (Zwangs-)Internierung in psychiatrische Kliniken innerhalb eines Kantons berücksichtigen.⁴⁹

43 Ramsauer, «Verwahrlost», S. 12, 15, 17.

44 Gerber, Vormundschaft, öffentliche Fürsorge, S. 62–64, 117–121, 138.

45 Kiliass, Entmündigung; Horowitz, Stein; Gossenreiter, Psychopathinnen.

46 UEK Administrative Versorgung, Kontext; EJPD, Zwangsmassnahmen, S. 39.

47 Vgl. Rietmann, «Liederlich», S. 12 f.

48 Für den Kanton Thurgau: Akermann/Jenzer/Meier/Vollenweider, Kinder im Klosterheim.

49 Germann, Anstaltsversorgung, S. 4.

Für den Thurgau erschien im Jahr 2005 eine Studie von Sabine Lippuner, in der sie auf die Praxis der «administrativen Versorgung» von «Liederlichen» und «Arbeits scheuen» in der thurgauischen Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain im 19. und in den ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts einging. Sie stellte Zwangseinweisungen ins Zentrum, die auf das kantonale Armen- und Polizeirecht des 19. Jahrhunderts zurückgingen und die als Bedrohung wahrgenommene Normverstöße sanktionierten. Insbesondere sollte der gesellschaftlichen Bedrohung durch «selbstverschuldet» arme Menschen begegnet werden. Die auf kommunaler Ebene initiierten Zwangsinternierungen seien eine Folge gesellschaftlicher Definitions- und Zuschreibungsprozesse von «Liederlichkeit» gewesen, mit dem Ziel, aus «liederlichen» Menschen rechtschaffene Bürger/-innen zu formen.⁵⁰

Die «Zeitschrift für Vormundschaftswesen» (ZVW) ist das seit 1946 herausgegebene, dreisprachige Publikationsorgan der Konferenz der kantonalen Vormundschaftsbehörden.⁵¹ In der Fachzeitschrift wurden wichtige Entscheide und Abhandlungen zur Aus- und Weiterbildung der im Vormundschaftswesen Tätigen publiziert. Sie enthält Beiträge über gesellschaftliche Entwicklungen im Zusammenhang mit der Vormundschaftspflege und über deren aktuellen Stand.⁵² Die Zeitschrift richtete sich an «Praktikerinnen und Praktiker in Verwaltung, Justiz, Ausbildungsstätten und privaten Organisationen, die mit sozialjuristischen Hilfeleistungen konfrontiert» waren, und wollte ihnen eine «konkrete Orientierungshilfe und fachliche Sicherheit» bieten.⁵³ Der Titel der Zeitschrift wurde im Jahr 2000 mit dem Zusatz «Recht und Praxis im Kindes- und Erwachsenenschutz»⁵⁴ ergänzt und 2009 in «Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz» (ZKE) umbenannt. Damit wurde dem Wandel im Vormundschaftswesen Rechnung getragen, der sich auch in der Umbenennung der Konferenz der kantonalen Vormundschaftsbehörden in Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) spiegelt. Die Zeitschrift ist das offizielle Publikationsorgan der Vereinigung Schweizerischer Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände.⁵⁵

Die «Zeitschrift für Vormundschaftswesen» war das zentrale Informationsorgan für die im Vormundschaftsbereich Tätigen. Die Feldner Amtsvormundschaft hatte sie ebenso abonniert wie das zuständige Notariat, sodass auch die Vormundschaftsbehörde Zugang zu ihr hatte.⁵⁶ Auch wenn es in den Akten nur

50 Lippuner, Bessern und Verwahren, S. 287–299.

51 ZVW 1/1946, o. S.

52 Annoni, Mitteilungen.

53 Redaktion ZVW, Zur neugestalteten Zeitschrift.

54 Redaktion ZVW, Recht und Praxis, o. S.

55 KOKES, ZKE.

56 1963 führte der Amtsvormund die Zeitschrift in seiner Abrechnung auf: StATG, 5'109'36, 9/178, Jahresrechnung 1963, AV Peter Kuhn, 18. 6. 1964; In anderen Abrechnungen waren nur Zeitschriften allgemein aufgeführt und die ZVW nicht separat genannt: StATG, 5'109'36, 9/186, Jahresrechnung 1978, AV Hans Huber, 24. 10. 1979; StATG, 5'109'36, 9/187, Jahresrechnung 1979, AV Hans Huber, 4. 11. 1980; StATG, 5'109'36, 9/188, Jahresrechnung 1980, AV Hans Huber, 12. 9. 1981; StATG, 5'109'36, 9/189, Jahresrechnung 1981, AV Hans Huber, 25. 7. 1982. Es ist kaum davon auszugehen, dass Privatvormund/-innen die Zeitschrift abonnierten.

wenige konkrete Hinweise auf die Nutzung der Zeitschrift gibt, ist davon auszugehen, dass sie eine grosse Informations- und Weiterbildungswirkung hatte. Darauf deuten auch die seltenen in den Protokollen festgehaltenen Verweise auf einen Bundesgerichtsentscheid hin.⁵⁷

Auf die bestehende rechtshistorische und juristische Literatur zum Vormundchaftswesen gehe ich nicht weiter ein. Sie dient vor allem zur Erläuterung und Kontextualisierung der gesetzlichen Grundlagen.⁵⁸

Methodisches Vorgehen und Aufbau

Das Leben und die Erfahrungen der Akteur/-innen im Vormundchaftswesen können über die Akten beziehungsweise die darin geschaffenen «Akten-Personen» nur mittelbar erschlossen werden. Untersucht und rekonstruiert werden ihre in den Akten aufscheinenden Spuren, die sodann Rückschlüsse auf das Individuum selbst und die jeweiligen sozialen Praktiken zulassen.⁵⁹ Dabei suche ich nicht repräsentative Fallbeispiele mit allgemeinen Formen und Strukturen, sondern wiederkehrende Probleme und Situationen, «prozessbestimmte Schlüssel-situationen, welche verschiedenartige relevante soziale Strategien generieren».⁶⁰ Offen muss bleiben, welches repräsentative Fälle wären, denn das Allgemeine und das Besondere sind keine festen Grössen, sondern abhängig vom Blickwinkel und der dazugehörigen Definitionsmacht.⁶¹ Somit stehen nicht repräsentative Fälle im Zentrum, sondern ich wähle einen qualitativen Ansatz, um anhand einzelner Vormundchaftsfälle auf spezifische wiederkehrende Aspekte der Vormundchaftspraxis einzugehen.⁶²

Insbesondere als «schwierig» bezeichnete Fälle zeichnen sich durch eine grosse Aktenmenge aus, da die Amtsträger/-innen häufiger Kontakt mit den Bevormundeten hatten als bei problemlos zu führenden Fällen. Eine gute Dokumentation diene zudem der rechtlichen Absicherung, was zu einer erhöhten Verschriftlichung der weitgehend mündlich geführten Vormundchaftsmandate führte. Damit eignen sich die umfassend dokumentierten ausserordentlichen

57 In einem der untersuchten Fälle wird im Zusammenhang mit der Aufhebung der Vormundschaft über einen Gefängnisinsassen auf eine geänderte Rechtspraxis verwiesen und der Entscheid schliesslich entsprechend gefällt. StATG, 9'71'F.1, PA WA F, 29. 1. 1987, § 5. Aufhebung der Vormundschaft gemäss Art. 371 ZGB über Walter Studer. StATG, 9'71'F.1, PA WA F, 29. 5. 1986, § 87; StATG, 9'71'F.1, PA Bezirksrat F, 28. 8. 1986, § 38.

58 Dazu werden abgesehen von juristischen Artikeln in der ZVW insbesondere die folgenden juristischen Kommentare zum Vormundschaftsrecht verwendet: Kaufmann, Kommentar ZGB; Egger, Kommentar ZGB; Schnyder/Murer, Kommentar ZGB.

59 Vgl. Jansen, Hermeneutik, S. 44; Richter, Schnittstellen, S. 57 f.

60 Guzzi-Heeb, Generalisierbare Fallbeispiele?, S. 97.

61 Richter, Schnittstellen, S. 67.

62 Vgl. Düwell/Pethes, Fall, S. 9 f. Düwell und Pethes verweisen darauf, dass trotz Diskussionen um die Repräsentativität exemplarischer Einzeluntersuchungen das Ausgehen vom Einzelfall in einer ganzen Reihe von Wissens- und Praxisfeldern weiterhin zentral sei.

Fälle trotz ihrer Besonderheit für die Darstellung des vormundschaftlichen Alltags und geben Auskunft über das vormundschaftliche Handeln im Allgemeinen.

Als zentrales Quellenkorpus dienen die Vormundschaftsakten zudem der Erarbeitung von Fallgeschichten. Dafür wurde aus den bereits durch Vormunde, Vormundschaftsbehörden und weitere Personen gefilterte, in den Akten verschriftlichten Informationen eine weitere Selektion getroffen und in eine narrative Form, die Fallgeschichte, überführt.⁶³ Die Geschehnisse werden nicht isoliert dargestellt, sondern in der Retrospektive und ihrer wechselseitigen Bedingtheit erzählt, und sollen über den Einzelfall hinausweisen.⁶⁴ Die Fallgeschichten dienen als Leitfälle, um an ihnen sichtbar werdende Aspekte der Vormundschaftspraxis aufzuzeigen. Die Auswahl soll repräsentativ sein für das Handeln von Bevormundeten oder Amtsträger/-innen, oder sie kann durch ihre Besonderheit indirekt auf das übliche Handeln der Akteur/-innen verweisen. Ihre spezifische Aussagekraft entsteht durch die Kontextualisierung.⁶⁵ Um aufzuzeigen, inwiefern die jeweils im Zentrum eines Kapitels stehende Fallgeschichte in den Kontext einzuordnen ist, wird sie um weitere Fälle ergänzt. Damit wird der Frage nach der Relevanz des individuellen Falles für die allgemeine historische Erkenntnis Rechnung getragen,⁶⁶ denn ein Fall ist nicht bloss ein Einzelfall, er ist vielmehr eingespannt in die Dialektik zwischen Allgemeinem und Besonderem. Ein Fall stellt in seiner Individualität stets eine Abweichung vom Allgemeinen dar, er liegt nicht einfach vor, sondern muss als spezifischer Fall bestimmt werden.⁶⁷

Zur Einordnung der Bedeutung der einzelnen Entmündigungsgründe und deren Entwicklungen dient ein quantitativer Ansatz.

Die vorliegende Arbeit ist thematisch strukturiert. In Kapitel eins werden die benutzten Quellen vorgestellt, die heterogenen vormundschaftlichen Akten mit den darin enthaltenen Textgattungen. Zudem wird der gesetzliche Rahmen der vorliegenden Studie überblicksmässig aufgespannt. Eine Entmündigung ist das Ergebnis eines Prozesses, der eine mündige zur entmündigten Person macht, die Spuren in Akten hinterlässt, wodurch sie zur «Akten-Person» wird. Kapitel zwei beleuchtet die Akteur/-innen und ihre Rollen in diesem Verfahren. Dabei wird den Frauen als Akteurinnen mit einem Exkurs zur Geschlechtsvormundschaft als besonderer Form der Vormundschaft und deren Bedeutung für das Vormundschaftswesen Rechnung getragen. In Kapitel drei wird ausgehend von den Herrschafts- und Machttheorien von Max Weber und Michel Foucault Vormundschaft als machtvolleres Verhältnis beleuchtet und werden Handlungsräume von Betroffenen beschrieben. Die Gestaltung einer Vormundschaft hing unter anderem vom Bevormundungsgrund ab, deshalb stehen in Kapitel vier die Be-

63 Fallgeschichten können je nach Erkenntnisinteresse unterschiedlich konstruiert werden. Vgl. Düwell/Pethes, *Fall*, S. 22–24; Hess, *Observatio*, S. 53, 56.

64 Meier, *Geschichten aus der Klinik*, S. 62 f.

65 Vgl. Richter, *Schnittstellen*, S. 67.

66 Vgl. Nolte, *Vom Verschwinden*, S. 26.

67 Wernet, *Hermeneutik*, S. 57–59, 84 f.

vormundungsgründe und ihre Auswirkungen auf die Vormundschaftsführung im Fokus. Schliesslich wird in Kapitel fünf die Entwicklung des Vormundschaftswesens thematisiert, um aufzuzeigen, welche Veränderungen die Gestaltung der Vormundschaft erfahren hat. Im letzten Kapitel werden ausgehend von verschiedenen Spannungsfeldern aus dem Bereich Vormundschaft die Erkenntnisse der Untersuchung präsentiert.

1 Bevormundete als «Akten-Personen»

1.1 Aktenberge – Aufzeichnungspraxis im Vormundchaftswesen

«In diesem Falle haben wir Berge von Akten von all den verschiedenen privaten Vormündern»,¹ hält eine Mitarbeiterin des Vormundschaftssekretariats Felden 1989 in einer Notiz fest. Sie spricht von den Akten des Falles David Sutter, der zu den umfangreichsten der untersuchten Erwachsenenvormundschaften gehört. Es handelt sich um Unterlagen in doppelter oder gar dreifacher Ausführung, die von der Vormundschaftsbehörde oder von den Vormündern stammen. Ausserordentlich ist nicht nur der grosse Umfang, sondern auch die vielen zu Wort kommenden Akteur/-innen: Berichte und Briefe der Vormunde, Protokollauszüge und Briefe des Waisenamtes und Bezirksrats, aber auch Schreiben von David Sutter selbst, sodass er als handelndes Subjekt in den Akten erfahrbar wird. Abgesehen davon sind alle vormundschaftlichen Rekursinstanzen in den Fall involviert, vom Bezirksrat bis zum Verwaltungsgericht. Im Zusammenhang mit Straf- und Scheidungsverfahren liegen Unterlagen von Gerichten verschiedener Bezirke und aller Instanzen vor. Dazu kommen weitere Akteur/-innen: (Alkohol-)Fürsorgestellen, die Heimatgemeinde, der Heimatkanton, der katholische Armenpfleger ebenso wie die Kirchengvorsteherschaft, verschiedene Anstalten, Gefängnisse und Heime, die Schutzaufsicht und Bewährungshilfe sowie Privatpersonen. Nicht von ihnen allen sind Aktenstücke vorhanden, doch sie dienten als Informationsquellen, beeinflussten das Leben von David Sutter und hinterliessen Spuren in seinen Akten. Dieser Fall ist alles andere als ein gewöhnlicher Vormundschaftsfall und somit nicht repräsentativ. Doch gerade weil die Behörden und Vormunde in besonderer Weise gefordert waren, was zu dem beschriebenen regen Schriftverkehr führte, lassen sich an ihm aussergewöhnlich viele Aspekte vormundschaftlicher Arbeit und der Aufzeichnungspraxis darlegen. Dies lässt wiederum Rückschlüsse auf die alltägliche Arbeit in anderen Fällen zu, deren Dokumentation weniger umfangreich ausfiel.

Grundlage für die Aktenbildung bot die Thurgauer Waisenamtsverordnung, welche die Archivierung der im Zusammenhang mit der Vormundschaft stehenden Akten, Korrespondenzen und weiteren Schriften des Waisenamtssekretariats regelte.²

1 StATG, 9'71'F.1, Notiz, Sekretariat WA F, 9. 3. 1989. Hie und da, beispielsweise im Fall David Sutter, flossen Akten von Privatvormund/-innen an das Vormundschaftssekretariat zurück und wurden ebenfalls archiviert.

2 Art. 7 Waisenamtsverordnung, S. 453–465.

Akten – zu Papier gebrachtes Leben

«Akten sind die Variablen im Universum der Schrift und des Rechts.»³ Als solche entziehen sie sich gemäss Cornelia Vismann einer allgemeinen, gebrauchsunabhängigen Bestimmung. Das Wort Akt meint ursprünglich Handlung, Geschehen oder Vorgang, hier jedoch «Vereinigung schriftlicher Erzeugnisse», bezeichnet also eine spezielle Schrift- und Aufbewahrungsform.⁴

Diese mehr oder weniger planvoll angelegten und aufbereiteten Schriftstücke, die meist in Form von Dossiers aufbewahrt werden, belegen Entscheidungsprozesse.⁵ Folglich handelt es sich nicht um spontan entstandene, unparteiische Spuren von Verwaltungshandeln, sondern Akten sind «pragmatisch und subjektiv», sie dienen einem Zweck, beispielsweise als Grundlage für Entscheidungen und somit auch der Wahrnehmung politischer Verantwortlichkeit. Dementsprechend sind ihnen legitimatorische Elemente inhärent.⁶ Sie bilden die Basis, um zu überprüfen, ob staatliches Handeln legal und angemessen erfolgt. Ferner ermöglichen sie es, Betroffene durch die Offenlegung und Einsichtnahme von entscheidungsrelevanten Informationen als gleichberechtigte Partner/-innen in das Verwaltungshandeln einzubeziehen, während Geheimhaltung eine Schwächung von Betroffenen bedeutet.⁷

Akten sind folglich Garanten für Rechtmässigkeit, da sie einen geordneten, überprüfbaren Ablauf von Verwaltungsprozessen dokumentieren und somit die Sicherheit von Verfahren sowie Schutz vor Willkür gewährleisten. Entsprechend nehmen sie eine Zwischenstellung zwischen Privatheit und Öffentlichkeit ein.⁸

Akten zeigen immer nur eine der möglichen Sichtweisen auf, die der aktenführenden Person oder Institution; sie orientieren sich an den «Ordnungsprinzipien der Institutionen». Diese manifestieren sich in Formularen, denen die Rolle eines «textuellen Schlüsselmediums» von «institutionalisierter Codierung» zukommt. Am Beispiel der Psychiatrie zeigt Brigitta Bernet, wie die ganzheitliche Problemlage eines Patientenschicksals für die Psychiatrie und Verwaltung übersetzt, das Individuum auseinandergenommen und nach bestimmten Kriterien neu zusammengesetzt wird. Formulare stehen demnach für Selektions- und Abfilterungsprozesse, gemäss denen Patient/-innen nach Symptomen klassifiziert, geordnet und in «sinntragende Einheiten» verwandelt werden.⁹

Dementsprechend sind Behördenakten von den vormundschaftlichen Ordnungsstrukturen geprägt und ohne Kenntnisse ihres Entstehungskontextes nicht

3 Vismann, Akten, S. 7.

4 Ebd., S. 9, 79.

5 Meier, Aktenführung und Stigmatisierung, S. 50; Galle/Meier, Menschen und Akten, S. 107.

6 Kellerhals, Akte/n im Archiv, S. 29.

7 Brunner, Zugang zu Verwaltungsakten, S. 39–41.

8 Leimgruber, Akten, S. 8–10.

9 Bernet, «Eintragen und Ausfüllen», S. 63–68, 71, 73, 85 f. Zum Quellenwert von Krankenakten als Resultat medizinisch-administrativer Praxis: Meier, Ordnungsversuche, S. 68–70.

zu erschliessen.¹⁰ Die Archivierung von Schriftstücken und die Verschriftlichung der weitgehend mündlich geführten Vormundschaften sind durch die Aspekte bestimmt, die für die Vormundschaftsführung wichtig waren. Damit dominiert in den heterogenen vormundschaftlichen Akten der behördliche Blick.

Cornelia Vismann spricht von der «anderen Seite des gesetzten Rechts, als das, was die Konkretionen des Lebens speichert, die in den Abstraktionen des Gesetzes getilgt sind».¹¹ Ich gehe davon aus, dass Spuren dieser «Konkretionen des Rechts» in den Akten zum Ausdruck kommen. Diese «andere Seite des gesetzten Rechts» stellt die Vormundschaftspraxis dar, die Auswirkungen der gesetzlichen Normen auf Betroffene und ihre Wahrnehmung. Vormundschaftliche Akten wurden vom Vormund oder der Vormundin sowie vom Sekretär der Vormundschaftsbehörde geführt und waren eine Grundlage für die eigene Arbeit. Sie dienten als Gedankenstütze zur Abfassung von Berichten und Stellungnahmen wie für das Fällen und Begründen von Entscheidungen. Insbesondere bei Amtsvormund/-innen, die eine grosse Zahl Bevormundeter betreuten, war die Dokumentation unverzichtbar, ihr kam eine legitimatorische Funktion zu, um Rechenschaft über das eigene Handeln abzulegen und im Falle einer Beschwerde auf sie zurückgreifen zu können.¹²

Vormundschaftliche Akten sind demnach ein Produkt administrativer Praxis. Sie dokumentieren die Verfahren, Entscheidungen und die Archivierung von Fällen.¹³

In den Akten zeichnet sich ferner die Wirkung der Rechtsnormen ab, die sich in den vormundschaftlichen Ordnungsstrukturen manifestierten und gesellschaftlich legitimierte Norm- und Wertvorstellungen abbildeten. Es bestehen folglich verschiedene «Filter», die keinen direkten Zugang zu bevormundeten Personen zulassen, sondern diese nur mittelbar erfahrbar machen. Die Personendossiers enthalten beispielsweise Protokolle verschiedener Behörden und Gerichte, Schreiben von staatlichen Stellen, von psychiatrischen Kliniken sowie von Verwandten der Bevormundeten. Sie sind eine systemische Sammlung schriftlicher Zeugnisse institutioneller wie auch privater Absender/-innen und Adressat/-innen, die vormundschaftliche «Akten-Personen» schufen. Die direkte Sichtweise der Bevormundeten selbst wird einzig durch Briefe preisgegeben, die in manchen Akten vorhanden sind. Doch auch diese Dokumente orientierten sich an den Strukturen der Vormundschaftsordnung, denn Bevormundete bedienten sich einer Rhetorik, die sich auf vormundschaftliche Normen und deren Erfüllung bezog.

¹⁰ Bernet, «Eintragen und Ausfüllen», S. 64–67. Zur Kontextualisierung von Akten: Leimgruber, Akten, S. 10; Galle/Meier, Menschen und Akten, S. 108.

¹¹ Vismann, Akten, S. 28.

¹² StATG, 9'71'E.1, AV Hans Huber an Treuhand- und Versicherungsbüro, 26. 7. 1989. AV Hans Huber bestätigte einem Mann schriftlich und damit rechtsverbindlich die mündliche Erklärung, ein vormundschaftliches Amt nicht zu übernehmen. Zur Erinnerungsstütze von Krankenakten: Meier, Geschichten aus der Klinik, S. 62.

¹³ Vgl. Schaffner, Fall, S. 11.

Mischa Gallati hält diesbezüglich fest, dass die historischen Akteure, vermittelt durch die Akten, dem Historiker gegenüberstünden. In der «Trias historische Akteure – Akten – Historiker-Akteur» könnten Akten denn auch Funktionen übernehmen, die ihnen im Produktionsprozess nicht eingeschrieben worden seien, sodass sie zu potenziellen Handlungs- und Bedeutungsträgerinnen einer «anderen» Wahrheit werden könnten.¹⁴ Thomas Meier nennt dies «Schrifthandeln» und verweist auf die Entwicklung eines aktenmässigen Eigenlebens von Wertungen, die in verschiedene Dokumente gelangten, sich vermehrten und weitertransportiert wurden. Sie beeinflussten Entscheide und hatten konkrete Folgen für die Betroffenen, denn im Gegensatz zur Mündlichkeit standen Akten aufgrund ihrer Schriftlichkeit unabhängig vom zeitlich-räumlichen Kontext zur Verfügung.¹⁵

Protokolliertes Leben Bevormundeter

Die vormundschaftliche Ordnungsstruktur bildet sich unter anderem in den gesetzlich vorgeschriebenen Protokollen von Sitzungen der Vormundschaftsbehörde oder von Anhörungen ab.¹⁶ Als «serielle Produkte einer Verwaltungspraxis»¹⁷ folgen sie eigenen Regeln. Die Protokollführung verfolgt das Ziel, mit der Verschriftlichung einem Inhalt im institutionellen Rahmen Gültigkeit zu verschaffen, indem nach festgelegten Selektionskriterien ausgewählte Ereignisse in eine verbindliche Form überführt werden. Voraussetzung für die Rechtsgültigkeit ist die Erfüllung von formalen Vorgaben, wie der Vereidigung des Protokollführers und seiner Anwesenheit bei der festgehaltenen Handlung sowie der Genehmigung des Protokolls durch die Beteiligten. Dem Protokollführer kommt dabei die Rolle des Transformators zu, der die Mündlichkeit in die Schriftlichkeit überführt und damit der mündlichen Kommunikation Dauer verleiht. Protokolle werden verwaltet, abgelegt und bei Bedarf wieder hervorgehoben, um Wirkung zu erzielen.¹⁸

In Bezug auf die Protokolle der Vormundschaftsbehörden bedeutet dies, dass dem Vormundschaftssekretär die Rolle des Transformators zukam, der die mündlich geführten Sitzungen des Gremiums verschriftlichte und gleichzeitig vom Dialekt in die Schriftsprache übertrug. Der Sekretär, der Notar des jeweiligen Kreises, wurde durch Volkswahl bestimmt, was ihm, und somit auch seinen Protokollen, Autorität verlieh.¹⁹ Durch seine Anwesenheit bei den Sitzungen

¹⁴ Gallati, Entmündigt, S. 11.

¹⁵ Meier, Aktenführung und Stigmatisierung, S. 51, 60.

¹⁶ Vgl. Art. 50 EG ZGB.

¹⁷ Schaffner, Fall, S. 21.

¹⁸ Niehaus/Schmidt-Hannisa, Protokoll, S. 8, 12–16; vgl. Vismann, Akten, S. 85 f.

¹⁹ Die Volkswahl der Notar/-innen bestand im Kanton Thurgau seit der Einführung dieses Amtes bis zu deren Aufhebung, die am 23. 10. 2011 per Volksabstimmung beschlossen wurde und am 1. 1. 2012 in Kraft trat (im Dokument des Kantons Thurgau «1012», vermutlich ein Tippfehler). In der Folge wurden die Notar/-innen Angestellte des Departements für Justiz und Sicherheit. Kanton Thurgau, Volkswahl Grundbuchverwalter; Kanton Thurgau, Verfassungs-

war die von Cornelia Vismann genannte, für die Gültigkeit des Protokolls nötige «Kopräsenz zur Aktion» gegeben.²⁰ Die vom Präsidenten und vom Sekretär unterschriebenen Originalprotokolle der Vormundschaftsbehörde wurden abgelegt und konnten bei Bedarf konsultiert werden.²¹ Die protokollierten Entschiede wurden den betroffenen Stellen sowie den Bevormundeten zugestellt. Damit entfalteten sie nicht nur ihre rechtliche Wirkung, sondern gewährten den Betroffenen ihr Recht auf Akteneinsicht.²² Ferner wurden die vormundschaftlichen Akten mit den Protokollen, oft in mehrfacher Ausführung, ergänzt.

Auffallend ist, dass in Protokollen wiederholt dieselben Textfragmente auftreten wie in Vormundschaftsberichten oder psychiatrischen Gutachten. Teilweise kann von einem eigentlichen Copy-and-paste-Verfahren gesprochen werden.²³ In den auf diese Weise erfolgten Zu- und Weiterschreibungen von Aussagen und Bewertungen über Bevormundete lässt sich die Handlungsmacht von Akten ebenso ablesen wie die enge Zusammenarbeit verschiedener Akteur/-innen. Die erfolgten Zuschreibungen fanden somit Eingang in die Akten verschiedener Behörden und Stellen, was zu Fortschreibungen von Stigmata führen konnte. Aus heutiger Sicht mangelt es den Protokollen teilweise an Sachlichkeit. Nicht nur der Tonfall, sondern auch negative Zuschreibungen an Bevormundete fallen auf, beispielsweise «gefährlicher Lügner», «trotz all diesem vielen Versagen», «erfahrener Anstaltsmensch» sowie die rechtlich legitimierte Begriffe «liederlich» oder «arbeitsscheu» sind Wertungen, nicht neutrale Beschreibungen.²⁴

Neben den Protokollen des Waisenamtes beinhalten die vormundschaftlichen Akten Protokolle des Bezirks- und des Regierungsrates. Mittels der Protokollauszüge informierte der Bezirksrat über Vormundschaftserrichtungen, die Genehmigung von Vormundschaftsrechnungen oder Entschiede zu Rekursen.

änderung Notariate. Da diese Änderung nur noch gerade das letzte Jahr der Arbeit der Notare als Vormundschaftssekretäre betraf, wird sie vernachlässigt.

- 20 Vismann, Akten, S. 86 f. Auf die rechtliche Dimension des Protokolls verweisen auch Niehaus/Schmidt-Hannisa, indem sie auf die im 18. und 19. Jahrhundert vorgenommene Zuordnung des Protokolls zum Rechtswesen hinweisen.
- 21 StATG, 9'71'F.1, PA WA F, Protokollordner 1999/2000; Art. 6 Waisenamtsverordnung. Auch Protokollauszüge wurden unterzeichnet, die Akten enthalten jedoch auch nicht unterschriebene Durchschläge von solchen.
- 22 Elsener, Vormundschaftsgeheimnis, S. 354, 356. Zum Recht auf Akteneinsicht führt Elsener (S. 338) aus, dass über die Amtshandlungen der erstinstanzlichen Behörde sowie über alle wichtigen erhobenen Informationen und Beweisführungen ein genaues Protokoll zu führen und dieses den Betroffenen vorzulegen war. Damit sei ihnen das Recht auf Akteneinsicht gewährt worden. Geheimhaltungsbedürftige Informationen wurden in separaten Berichten und Stellungnahmen zuhanden interner Akten, den Handakten, abgelegt, die nicht dem Akteneinsichtsrecht unterlagen.
- 23 StATG, 9'71'F.1, Akten von Marie Engeler. Es ist davon auszugehen, dass sich der Notar jeweils direkt auf die entsprechenden Schreiben stützte, zu denen er Zugang hatte, da er die Vormundschaftsakten führte.
- 24 Siehe die Fallgeschichten in diesem Buch.

Bei den Protokollauszügen des Regierungsrates handelt es sich in der Regel um Entscheidungen im Zusammenhang mit Beschwerden.²⁵

Objekte vormundschaftlicher Berichterstattung und psychiatrischer Begutachtung

Gemäss Waisenamtsverordnung waren die Vormund/-innen verpflichtet, gegenüber der Behörde mittels vorgeschriebener Formulare Rechenschaft über die Vormundschaftsführung abzulegen. Dazu verfassten sie periodisch Berichte, falls gefordert auch Abrechnungen.²⁶ Die rechtlich vorgegebenen Kategorien der vormundschaftlichen Massnahmen bildeten die «sinntragende[n] Einheiten»²⁷ der Formulare. Hinzu kamen Informationen, die Auskunft über die Vormundschaftsführung und das (Nicht-)Erreichen von Zielen gaben.²⁸ Folglich orientierten sich die Vormund/-innen beim Verfassen der Berichte an den Ordnungsprinzipien der Institution Vormundschaft. Die rechtlich legitimierten Ordnungsstrukturen spiegelten ihrerseits die den Gesetzestexten immanenten gesellschaftlichen Vorstellungen wider. Wurde beispielsweise bei Erwachsenen der Aufenthaltsort erfragt, war dies einerseits wichtig, weil die Vormund/-innen für die Betreuung und das Wohl der bevormundeten Personen verantwortlich oder allfällige Wohnsitzwechsel für daraus folgende Vormundschaftsübertragungen von Bedeutung waren. Andererseits manifestierte sich darin die gesellschaftliche Vorstellung eines festen Wohnsitzes. Entsprechend wurden häufige Wohnungs- und Wohnortswechsel negativ bewertet. An den Aussagen zu den Aspekten «Tätigkeit», «Arbeitsamkeit und Lebensstil», «Charaktereigenschaften» sowie «Vermögens- und Einkommensverhältnisse» war ebenfalls eine gesellschaftliche Vorstellung zu erkennen, die von Menschen, die sich mit fleissiger Arbeit ihren Lebensunterhalt selbständig sicherten. In diesem Sinne waren häufige Stellenwechsel oder anscheinend grundlose Kündigungen sowie unbegründetes Fernbleiben von der

25 Den Protokollen kommt als Teil der Vormundschaftsakten in ihrer rechtlichen Wirkung eine wichtige Funktion zu im Rahmen der Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 sowie der entsprechenden Anträge auf Entschädigung. Art. 11 Abs. 1 AFZFG besagt, dass die Betroffenen und nach deren Tod ihre Angehörigen das Recht auf Akteneinsicht haben, was auch die Protokolle betrifft.

26 Art. 64–66 Waisenamtsverordnung. In der Verordnung zur Tätigkeit vormundschaftlicher Behörden 1991 fehlt eine entsprechende Weisung. Die Vormundschaftsbehörde prüfte die Rechnung und genehmigte sie zusammen mit dem Rechenschaftsbericht.

27 Vgl. oben.

28 Die Berichterstattung folgte bis in die 1960er-Jahre folgenden Aspekten: «Gegenwärtiger Aufenthaltsort (nähere Verumständungen); Schulbesuch (Fähigkeiten etc.); Körperliches Befinden; Berufslehre, Lehrverhältnis (Wünsche mit Bezug auf Berufslehre, berufliche Fortschritte, Ende der Lehrzeit, Verhältnis zum Lehrmeister etc.); Vermögensverhältnisse (Letzte Vogtrechnung, wer kommt auf für den Unterhalt? etc.); Allgemeiner Bericht». Ab den 1960er-Jahren wurde unterschieden zwischen Jugendlichen und Erwachsenen. Für diese gab es folgende Rubriken: «Aufenthalt während der Berichtsperiode, Gesundheitszustand, Tätigkeit, Arbeitsamkeit, Lebensführung, allgemein Charaktereigenschaften usw. Allgemein: Vermögensverhältnisse, Einkommen, Unterhalt (evtl. Verweisung auf Rechnung)». Ab den 1990er-Jahren und der Einführung der Computer wurden die Berichte in Briefform verfasst. StATG, 971'F.1, Schlussbericht Peter Gantenbein, AV Paul Maier, 27. 10. 2000.

Arbeitsstelle negativ konnotiert. Die Verwendung von Formularen sowie deren Veränderungen stehen in Zusammenhang mit Bemühungen um eine Standardisierung der Abläufe und Hilfestellung für Behörden und Vormund/-innen. Die Konferenz der kantonalen Vormundschaftsdirektoren erachtete hingegen die Ausbildung und die Weisungen für wichtiger als Formulare und Muster, die vor allem nichtprofessionelle, ländliche Behörden wünschten.²⁹

Ein psychiatrisches Gutachten war bei Entmündigungen aufgrund von Geistesschwäche oder -krankheit sowie ihrer Aufhebung erforderlich.³⁰ Darüber hinaus zog die Vormundschaftsbehörde bei der Abklärung der Ehefähigkeit von Bevormundeten oder bei Unklarheiten psychiatrische Fachleute bei. Dementsprechend kam den psychiatrischen Gutachten eine bedeutende Rolle zu. Sie wurden in der Regel aufgrund eines konkreten Auftrags der Vormundschaftsbehörde, in seltenen Fällen der Bevormundeten selbst, erstellt, beispielsweise zur Aufhebung der Vormundschaft.³¹ Der Aufbau von Gutachten folgte einem klaren Schema und endete in der Regel mit einer Empfehlung in Bezug auf die eingangs gestellten Fragen nach einer allfälligen Entmündigung, deren Aufrechterhaltung oder Beendigung. Ferner beurteilte das Gutachten, ob die betroffene Person persönlich angehört werden konnte.³² Psychiatrische Gutachten folgten folglich den Ordnungsprinzipien der eigenen Institution und ordneten diese den vormundschaftlichen Bedürfnissen zu.

1.2 Kommunikation zwischen den Akteur/-innen

Abgesehen von Protokollen, Berichten und Gutachten enthalten Vormundschaftsakten Briefe unterschiedlicher Absender/-innen und Adressat/-innen. Sie geben nicht nur Auskunft über die Arbeitsweise der Behörden und Vormund/-innen, sondern zeigen zugleich, wie gross der Kreis der involvierten Personen und Stellen war: von thurgauischen, ausserkantonalen oder ausländischen öffentlichen Ämtern über Arbeitgeber/-innen, (Alkohol-)Fürsorgestellen, Heimleitun-

²⁹ Häfeli, Protokoll, S. 227 f.

³⁰ Art. 374 Abs. 2 aZGB. Siehe Kapitel 4.1. Da die meisten Gutachten von der Psychiatrischen Klinik Münsterlingen (PKM) ausgestellt wurden, wird in den Quellenverweisen nur angegeben, wenn ein Gutachten nicht von dieser Klinik stammte.

³¹ Siehe Fallgeschichte Madeleine Wachter.

³² Aufbau der Gutachten: Anrede, Adressat (in der Regel das beauftragende Waisenamt), Angaben zur betroffenen Person und zu den Grundlagen, auf die sich das Gutachten stützte. Informationen zur Familie und zur persönlichen Anamnese (vielfach ausführliche Lebensbeschreibungen, deren Informationsquellen die Explorand/-innen selbst, Verwandte und Akten der Behörden sowie die eigene Institution waren). Beobachtungen der mit dem Gutachten betrauten Klinik (Informationen zur Aufnahme der Patient/-innen, zu ihrem körperlichen Befinden, zur Unterbringung, zum Verhalten und allenfalls zur Beschäftigung in der Klinik). Ergebnisse verschiedener Tests, bei Abklärungen bezüglich Geisteskrankheit oder -schwäche eines Intelligenztests, Zusammenfassung, Empfehlung. Zur Anhörung Art. 374 aZGB.

gen, Verwandte oder Nachbar/-innen, Anwäl/-innen, Ärzt/-innen, Banken bis zu den Bevormundeten selbst.³³

Briefe dienten einerseits als Kommunikationsmittel für den Austausch von Informationen, andererseits wurde mündlich Besprochenes verschriftlicht, beispielsweise Abmachungen, eine Ermahnung oder eine Verwarnung. Die Vormundschaftsbehörde legte Durchschläge oder Fotokopien der eigenen Schreiben zu den Akten.

Eine besondere Stellung kommt den Briefen von Bevormundeten an ihre Vormund/-innen oder die Vormundschaftsbehörde sowie Beschwerdeinstanzen zu. Diese Schreiben sind teilweise formal und sprachlich korrekt verfasst, manchmal jedoch wegen der fehlerhaften Sprache nur schwer verständlich. Wie die untersuchten Akten zeigen, sind insbesondere bei Letzteren grosse Bemühungen der Adressat/-innen festzustellen, formulierte Anliegen zu verstehen und zugunsten der Verfasser/-innen zu interpretieren.³⁴ Die tiefen Anforderungen, die an die Schriftlichkeit gestellt wurden, sowie die Möglichkeit Dritter, sich für die Bevormundeten einzusetzen, verweisen darauf, dass die Schriftlichkeit keine unüberwindbare Hürde für die Bevormundeten darstellte.³⁵ Inhaltlich handelt es sich bei den Briefen von Bevormundeten oft um Klagen oder Beschwerden über die Vormund/-innen oder andere Personen, wobei sich die Bevormundeten wenn nötig ins beste Licht rückten, um das von ihnen beabsichtigte Ziel zu erreichen.³⁶

Neben den oben erwähnten Textsorten enthalten die Akten Kopien von «Karteikarten» der Amtsvormunde. Dabei handelte es sich um A4-Blätter, auf denen zu den entsprechenden Daten Vorkommnisse notiert wurden. Diese Handakten dienten als Grundlage für die Vormundschaftsführung der Amtsvormunde und verblieben in der Regel bei ihnen. Nur in seltenen Fällen landeten sie in den Akten der Vormundschaftsbehörde.³⁷

Weitere Aktenstücke, die den Weg in vormundschaftliche Akten fanden, sind hand- und maschinengeschriebene Notizen von Telefonaten, mündlichen Auskünften oder Vorfällen.³⁸ Polizeirapporte über aufgegriffene Alkohol- oder

33 Die Aufzählung ist nicht vollständig, sie soll nur die Breite der Absender/-innen und Adressat/-innen andeuten. E-Mails finden sich ab 2003 vereinzelt in Akten.

34 StATG, 9'71'F.1, Paul Strähl an WA F, o. D. (vermutlich 5. 12. 1973).

35 Art. 420 aZGB sprach das Beschwerderecht abgesehen von der bevormundeten Person «jeder mann, der ein Interesse hat», zu.

36 Siehe Fallgeschichte David Sutter.

37 StATG, 9'71'F.1, Karteikarte Albert Iseli mit Einträgen vom 28. 6. 1979 und 9. 4. 1980, AV Hans Huber. Die Akten der Amtsvormundschaften befinden sich entweder in den Gemeindearchiven oder wurden vernichtet. StATG, 9'71'F.1, Sekretär VB F an Stadelmann & Mäder Rechtsanwälte, 31. 12. 2007. Der Vormundschaftssekretär teilte auf Anfrage mit, dass Herbert Leiser vermutlich vom verstorbenen Amtsvormund Hans Huber betreut worden war. Von diesem seien keine Akten mehr vorhanden, da sein Nachfolger diese nach Ablauf der Lagerfrist von 20 Jahren vernichtet habe. Er verwies auf die Akten der Vormundschaftsbehörde, die jedoch in der Regel nicht sehr detailliert seien und vor allem aus Beschlüssen, Verfügungen und Berichten bestünden.

38 StATG, 9'71'F.1, handgeschriebene Notiz Fall Albert Iseli, 29. 9. 1980: Iseli sei auf eigenen Wunsch erschienen und habe sich darüber beklagt, dass der Beistand ihm zu wenig Geld gegeben habe. Notiert wurde, wie viel Geld er auf dem Sekretariat der Amtsvormundschaft erhielt.

Drogenabhängige informierten die Behörde in stark formalisierter Form über Vorkommnisse mit bereits Bevormundeten oder Personen, mit denen sich die Behörde beschäftigen sollte.³⁹

³⁹ StATG, 9'71'E.1, Polizeikommandos TG an die VB F, 25. 9. 1974.

Fallgeschichte David Sutter: «Das ist mein Recht»¹

Ein Vormund scheitert und kritisiert das System

David Sutters Vormundschaft dauerte 33 Jahre. In dieser Zeit wurde er von zehn verschiedenen Amts- oder Privatvormunden betreut. Max Eichenberger gehörte zu Letzteren.² Wie seine Amtsvorgänger versuchte er David Sutter zu unterstützen und scheiterte. Zwar erreichte er im Oktober 1990 beim Thurgauer Obergericht Sutters bedingte Entlassung aus der Verwahrung, doch spätestens im folgenden Jahr wurde sie hinfällig. Sein Klient hatte sich bereits Monate zuvor der Aufsicht seines Vormunds entzogen, sodass dieser resümierte:

«Nachdem ich David Sutter zwei Jahre intensiv betreut und einen optimalen Start mit ihm vorbereitet habe, ist es mir und allen mitinvolvierten Personen ein völliges Rätsel, warum er trotz Beteuerungen nach allen Seiten allem Anschein nach nicht die Fähigkeit besitzt, diese optimale Chance zu nützen. Aufgrund der Dauer seines Fernbleibens sehe ich keine Chance, dass er ohne zu delinquieren zur Zeit irgendwo ausserhalb meines Einflussbereichs leben kann, da er weder über persönliche Sachen, welche er in der Wohnung zurückgelassen hat, noch über sein Bankkonto oder Barschaft verfügt. Ich befürchte deshalb, dass David Sutter irgendwann verhaftet wird und es unvermeidlich ist, dass er wieder ins Gefängnis zurück muss.

Ich bin tieftraurig und enttäuscht über diese Entwicklung und muss mein Wirken als gescheitert betrachten. Ich bitte Sie, mich auf einen geeigneten Zeitpunkt von der Vormundschaft zu entbinden und David Sutter einem Amtsvormund zu unterstellen.»³

Max Eichenberger überliess zu seiner Entlastung die Akten des Falles Sutter der Vormundschaftsbehörde. Diese verdankte die Arbeit mit den Worten: «Schon jetzt möchten wir Ihnen Ihren bewundernswerten und selbstlosen Einsatz für eines unserer schwierigsten Mündel aufrichtig verdanken.»⁴

Eichenbergers Scheitern, David Sutter zu einer Rückkehr in ein Leben ausserhalb von Gefängnismauern zu verhelfen, lässt sich auch daran ablesen, dass der Bevormundete in der nicht einmal drei Jahre dauernden Betreuungszeit (1989–1991) in den Haft- und Strafanstalten Frauenfeld, Hinwil, Bostadel,

1 David Sutter pochte wiederholt auf seine Rechte, beispielsweise um einen Anwalt beizuziehen oder, wie im Zitat, einen Vormundwechsel zu beantragen. StATG, 9'71'F.1, David Sutter an VM Samuel Kaufmann, 23. 9. 1979.

2 Wie eine Quittung zeigt, war Eichenberger in der beruflichen «Beratung, Planung und Technik für den Metallbau» tätig und die Aufgabe als Vormund für ihn ein Nebenamt. StATG, 9'71'F.1, Quittung, Max Eichenberger, o. D.

3 StATG, 9'71'F.1, Obergericht Thurgau, Zirkularbeschluss, 20. 11. 1990; StATG, 9'71'F.1, Entlassungsgesuch durch VM Max Eichenberger, 14. 10. 1990; StATG, 9'71'F.1, VM Max Eichenberger an VB F, 11. 2. 1991.

4 StATG, 9'71'F.1, VB F an Max Eichenberger, 15. 3. 1991.

Thorberg, Realta und Lenzburg sowie einem Thurgauer Bezirksgefängnis sass. Der vormundschaftlichen Betreuung war es ferner nicht gelungen, die Schulden abzutragen, die von 135 000 auf über 200 000 Franken angewachsen waren.⁵

Max Eichenberger, der mit viel Enthusiasmus und persönlichem Engagement sein Amt als Vormund übernommen hatte, zeigte sich in seinem Schlussbericht ernüchert. Er kritisierte seine Amtsvorgänger, die Amtspersonen und die Institutionen, denen David Sutter begegnet war und die es nicht geschafft hatten, diesen Mann in die Gesellschaft zu integrieren.

Hatten seine Vorgänger tatsächlich versagt? Inwiefern war Eichenbergers Kritik gerechtfertigt? Die umfangreichen Akten David Sutters, die zu Aktenbergen wuchsen, zeichnen ein Leben, das geprägt war von Straftaten, Untersuchungshaft, Verurteilungen, Strafvollzug in Haftanstalten oder Halbgefängenschaft, Fluchten, erneutem Delinquieren und Verwahrungen. Der Mann lebte in verschiedenen Partnerschaften und hatte für eheliche wie auch uneheliche Kinder aufzukommen. Alle paar Jahre bemühte er sich erfolgreich um einen Vormundwechsel.

David Sutters Bevormundung

David Sutters wurde in Felden 1963 eröffnet, als der 21-jährige Hilfsarbeiter die Vormundschaftsbehörde schriftlich um eine Vormundschaft auf eigenes Begehren bat.⁶ Er begründete sein Gesuch wie folgt:

«Ich habe nun eingesehen, dass ich allein im Leben nicht den rechten Rank finde. Trotz meiner Jugend habe ich vier Vorstrafen, alle deliktischen Handlungen beging ich im angetrunkenen Zustand. Darum bin ich auch mit der Bezirksfürsorgestelle für Alkoholranke in Felden in Verbindung getreten durch Vermittlung des Titl. Bezirksamtes Felden. Zur Zeit bin ich im Bezirksgefängnis in Felden und komme wahrscheinlich im September vor Gericht zur Verurteilung.

Ich möchte aber nicht mein Leben hinter Gefängnismauern verbringen. Allein aber komme ich nicht aus der ungunstigen Lage heraus, ich bedarf eines Menschen, der mir in väterlicher Weise mit Takt und wenn nötig auch Strenge beisteht, dass ich ein neues Leben beginnen kann. Ich habe meistens keine Ausdauer bei der Arbeit, habe ungute Kameradschaften gefunden, von denen ich mich lösen möchte, denn ich sehe ein, dass diese mir nur zum Untergang geworden sind. Leider habe ich auch die guten Ratschläge meiner Eltern immer in den Wind geschlagen, trotzdem ich während den Strafzeiten die festen Vorsätze fasste, ein anderes Leben zu beginnen. Damit habe ich auch das Vertrauen meiner Eltern aufs Spiel gesetzt, und dieses Vertrauen möchte ich wieder zurückgewinnen. Der Behörde danke ich für ihre Hilfe sehr.»⁷

5 StATG, 9'71'F.1, Schlussbericht David Sutter, VM Max Eichenberger, 6. 4. 1993.

6 StATG, 9'71'F.1, PA WA F, 6. 8. 1965, § 203. Vormundschaft nach Art. 372 ZGB. Die Basler Jugendanwaltschaft hat sich bereits vor 1960 mit David Sutter befasst, die Basler Akten sind jedoch in Felden nicht vorhanden. StATG, 9'71'F.1, Schlussbericht David Sutter, VM Ernst Frei, o. D.

7 StATG, 9'71'F.1, David Sutter an VB F, 26. 8. 1963.

Das vermutlich mit Unterstützung des Bezirksalkoholfürsorgers Ernst Frei aufgesetzte Schreiben zeugt von einem hoffnungsvollen Aufbruch und Hilfeholen.⁸ Frei übernahm die Vormundschaft, «weil es sich um einen jungen Menschen handelt, der mir noch den Eindruck macht, unter zielbewusster Führung könnte aus ihm noch etwas Rechtes gemacht werden, auch wenn es noch Schwierigkeiten zu überwinden gibt.»⁹

Für den Bezirksrat stand die Notwendigkeit einer Vormundschaft ausser Zweifel, sollte der in den Gerichtsakten als «arbeitscheuer, fauler und hemmungsloser Bursche» beschriebene Mann, der seit einiger Zeit zu viel Alkohol konsumierte, «inskünftig auf andere Bahnen gelenkt werden». Sutter verbüsste in der kantonalen Strafanstalt Tobel Freiheitsstrafen von insgesamt zwölf Monaten und es wurde ihm vom Bezirksrat beim Begehen weiterer Straftaten gar mit einer Verwahrung auf unbestimmte Zeit gedroht. Sein Vormund sollte ihn neben der alkoholfürsorgerischen Arbeit einer «in jeder Beziehung straffen Führung» unterwerfen und den «liederlichen und willensschwachen Menschen auf den rechten Weg [...] bringen».¹⁰

Dies gelang Vormund Ernst Frei nicht. Positiven Entwicklungen folgten erneut Delikte und Verwahrungen.¹¹ Bemühungen des Vormunds um eine Lehre für David Sutter, damit dieser später als gelernter Arbeiter anstatt als «Verdingbub» ein Auskommen finden würde, scheiterten, da ihm mit seinen sechs absolvierten Schuljahren die Vorbildung für die Berufsschule fehlte und die für die Finanzierung zuständige Heimatgemeinde nicht Hand bot. So konnte er keinen Beruf erlernen und wurde in Männerheimen oder beispielsweise nach einem Kirschendiebstahl und der Beteiligung an einer Schlägerei in Kalchrain untergebracht.¹²

8 Die im Vergleich zu späteren Briefen korrekte Sprache und die gewählte Ausdrucksweise sowie das wenige Tage nach dem Gesuch eingetroffene Begleitschreiben des Bezirksalkoholfürsorgers Ernst Frei weisen darauf hin, dass David Sutter sein Gesuch um Bevormundung vermutlich im Rahmen einer Beratung bei diesem und mit dessen Unterstützung gestellt hatte. In Bezug auf die sprachlichen Fähigkeiten ist zu berücksichtigen, dass Sutter gemäss Angaben seines Vormunds die Schule mit der sechsten Klasse abgeschlossen hatte. StATG, 9'71'F.1, VM Ernst Frei an WA F, 17. 4. 1964; StATG, 9'71'F.1, Bezirks-Fürsorgestelle für Alkoholranke, VM Ernst Frei an WA F, 29. 8. 1963.

9 StATG, 9'71'F.1, VM Ernst Frei an WA F, 29. 8. 1963.

10 StATG, 5'100'13/013, PA Bezirksrat F, 28. 9. 1963, § 36. Die Kriminalkammer des Kantons Thurgau hatte Sutter verurteilt wegen «wiederholter Unzucht mit einem Kinde unter 16 Jahren» und das Bezirksgericht F für weitere Delikte, insbesondere Vermögensdelikte sowie Verletzungen des Strassenverkehrsgesetzes. StATG, 5'100'13/013, Bezirksrat F, PA, 28. 9. 1963, § 36; StATG, 9'71'F.1, WA F an ABL. TG, 5. 2. 1964.

11 StATG, 9'71'F.1, VM Ernst Frei an Herrn W, 18. 12. 1963; StATG, 9'71'F.1, VM Ernst Frei an Bezirksamt F, 9. 3. 1964; StATG, 9'71'F.1, VM Ernst Frei an Präsidium Bezirksgericht F, 9. 3. 1964.

12 StATG, 9'71'F.1, VM Ernst Frei an Präsidium Bezirksgericht F, 9. 3. 1964; StATG, 9'71'F.1, VM Ernst Frei an den Gemeindepräsidenten der Heimatgemeinde, 19. 3. 1964.

David Sutter beteuerte zuweilen, sich verändern zu wollen. So im folgenden Brief an seinen Vormund:

«Ich möchte mich bei Ihnen noch Entschuldigen, weil ich Sie so oft Enttäuscht habe in diesen 3 Monaten. Ich will keine grosse Worte machen, aber Sie werden sehen, dass ich jetzt endlich den geraden Weg gefunden habe, die sie schon lange von mir wünschen. [...]

Also hoffe, dass Sie bald kommen können. Nochmals recht herzlich Dank für Ihre Mühe die Sie für mich aufbringen.»¹³

Vormund Ernst Frei beurteilte das Schreiben gegenüber dem Waisenamtspräsidenten dahingehend, dass David Sutter jeweils rührende Briefe aus dem Gefängnis sende, um einen guten Eindruck zu erwecken, und dass er einen damit «erwischen» wolle. Er könne ihm aber nicht mehr alles ohne weiteres glauben, Sutter solle nun einfach einmal gehorchen.¹⁴

Als der über achtzigjährige Ernst Frei als Vormund zurücktrat, stellte er ernüchert fest, auch die längere Versorgung in Kalchrain habe nicht die erhoffte bessere Lebenseinstellung gebracht. Er erinnerte an zwei in dieser Zeit erfolgte Fluchten mit Autodiebstahl und die Alimentenverpflichtung für ein ausserehehliches Kind von einer «bevormundeten Tochter». Eine Heirat schloss der Vormund in der aktuellen Situation aus.¹⁵

Wechselnde Vormunde

Dem ersten Vormund, Ernst Frei, folgten weitere. In der Regel genehmigte die Behörde die von David Sutter initiierten Vormundwechsel. 1968 erfüllte das Waisenamt jedoch seinen Wunsch mit dem Hinweis auf die nötige «straffe Führung» für den «Burschen» nicht. Der Bevormundete machte nun sein gemäss Art. 381 ZGB bestehendes Recht geltend, einen neuen Vormund vorzuschlagen.¹⁶

Trotz anfänglichen Widerstands des Bevormundeten übernahm schliesslich 1971 mit Hans Huber erstmals ein Amtsvormund seine Betreuung.¹⁷ In David Sutters Leben änderte sich damit wenig. Nach fast einjährigem Aufenthalt bei den Eltern war er im Sommer 1971 erneut in Haft wegen Betrug, Fahren in ange-trunkenem Zustand und ohne Führerausweis sowie weiterer Delikte. Die Strafe von zwanzig Monaten Zuchthaus wurde in eine Verwahrung auf unbestimmte Zeit umgewandelt, wogegen sich Sutters Anwalt vergeblich bis vor Bundes-

13 StATG, 9'71'F.1, David Sutter an VM Ernst Frei, 22. 3. 1964.

14 StATG, 9'71'F.1, VM Ernst Frei an Gemeindeammann F, 23. 3. 1964; StATG, 9'71'F.1, VM Ernst Frei an Gemeindeammann F, 24. 3. 1964.

15 StATG, 9'71'F.1, VM Ernst Frei an Präsidium WA F, 1. 7. 1964; StATG, 9'71'F.1, VM Ernst Frei an Präsidium WA F, 24. 7. 1964; StATG, 9'71'F.1, WA F an VM Frank Baumann, 1. 5. 1965; StATG, 9'71'F.1, Schlussbericht David Sutter, VM Ernst Frei, o. D.

16 StATG, 9'71'F.1, David Sutter an AVS F, 27. 11. 1967; StATG, 9'71'F.1, Notariat F an VM Frank Baumann, 7. 12. 1967. Der Vormundwechsel erfolgte aufgrund der sachlichen Begründung des amtierenden Vormunds trotzdem. StATG, 9'71'F.1, VM Frank Baumann an VB F, 19. 12. 1967; StATG, 9'71'F.1, Ernennungsurkunde Hans Fischer, 1. 3. 1968.

17 StATG, 9'71'F.1, VB F an Blaukreuzfürsorger, 21. 5. 1971.

gericht wehrte. Die Alimentenschulden von 5000 Franken für ein aussereheliches Kind hatten sich etwa vervierfacht, da David Sutter in der Zwischenzeit neben dem ehelichen noch für weitere uneheliche Kinder aufzukommen hatte.¹⁸ Die Amtszeit von Amtsvormund Hans Huber zeigt, dass auch der erfahrene Fachmann nicht mehr Erfolg hatte, David Sutter zu einem deliktfreien Leben in Freiheit zu bewegen, als seine Vorgänger, die Privatvormunde waren.

Schliesslich forderte der Bevormundete aus persönlichen und psychologischen Gründen einen Vormundwechsel wegen «untragbaren Meinungsverschiedenheiten» zwischen ihm und dem Vormund.¹⁹ Auch dieser Vormundwechsel wurde dem Bevormundeten ermöglicht. Einmal setzte die Behörde trotz negativer Referenzen einen von Sutter vorgeschlagenen Gefängniswärter als Vormund ein.²⁰ Dieser wurde jedoch wegen Nachlässigkeit und Ungenügen in den Pflichten des Amtes enthoben und aufgefordert, die Ernennungsurkunde an das Vormundschaftssekretariat zurückzusenden.²¹

Ende der 1970er-Jahre übernahm der Schutzaufseher, der den bedingt aus der Verwahrung entlassenen Bevormundeten betreute, gleichzeitig die Aufgabe als Vormund. Bald sah er sich im Dilemma, als Vormund Sutter behilflich zu sein, in seiner Eigenschaft als Schutzaufseher jedoch die Interessen der allgemeinen Ordnung wahren zu müssen.²² Er beklagte sich: «Hr. Sutter scheint ein sehr erfahrener Anstaltsmensch zu sein, der vor allem auf seine Rechte pocht, von Pflichten aber nichts wissen will.»²³ «Es scheint mir», schrieb er weiter, «dass Herr Sutter einen Vormund wünscht, der einfach wie ein «Hampelmann» dessen Befehle ausführt, und sich mehr oder weniger als Hehler betätigt.» Er hingegen forderte Strenge und dass der von ihm Betreute endlich begreife, dass es neben Rechten auch Pflichten gebe, umso mehr als er eine dreiköpfige Familie zu versorgen habe.²⁴ David Sutter fühlte sich seinerseits vom Vormund kontrolliert und fremdbestimmt, da dieser ihm bereits während der Inhaftierung vorgab, wo er nachher zu arbeiten hatte, «um ihn unter dauernder Kontrolle und Aufsicht in die Gesellschaft einzuordnen». Er beklagte sich, sein Vormund stütze sich nur auf Fakten und gehe nicht auf «den Mündel als Mensch» ein, seine Persönlich-

18 StATG, 9'71'F.1, Vormundschaftsbericht David Sutter, 1974/75, AV Hans Huber, 26. 6. 1976; StATG, 9'71'F.1, AV Hans Huber an WA-Sekretariat F, 17. 5. 1975.

19 StATG, 9'71'F.1, Vice-Präsident Bezirksgericht St. Gallen an AV Hans Huber, 29. 4. 1975.

20 StATG, 9'71'F.1, Bericht Stadtpolizei St. Gallen über Mauro Rossi, 20. 6. 1975; StATG, 9'71'F.1, WA St. Gallen an VB F, 6. 6. 1975; StATG, 9'71'F.1, WA F an WA St. Gallen, 4. 6. 1975.

21 StATG, 9'71'F.1, PA WA F, 30. 3. 1979, § 107. Bezug auf Art. 445 ZGB. Die Vormundschaftsführung wurde von mehreren Seiten kritisiert: Von der öffentlichen Fürsorge wegen unbezahlter Krankenkassenrechnungen, von David Sutter selbst oder vom Polizeikommando Thurgau. StATG, 9'71'F.1, Öffentliche Fürsorge an VM Mauro Rossi, 25. 10. 1978; StATG, 9'71'F.1, David Sutter an WA F, 6. 6. 1978; StATG, 9'71'F.1, WA F an VM Mauro Rossi, 12. 1. 1979; StATG, 9'71'F.1, PA WA F, 26. 1. 1979, § 32; StATG, 9'71'F.1, Polizeikommando TG, Straf- und Massnahmenvollzug an WA F, 23. 2. 1979.

22 StATG, 9'71'F.1, VM Samuel Kaufmann an VB F, 24. 3. 1980.

23 StATG, 9'71'F.1, VM Samuel Kaufmann an VB F, 12. 11. 1979.

24 StATG, 9'71'F.1, Schlussbericht David Sutter, VM Samuel Kaufmann, 11. 12. 1979.

keit sei ihm sozusagen gleichgültig.²⁵ Ein weiterer Wechsel folgte. Der Vormund reihte sich damit in die Reihe seiner Vorgänger ein, denen es nicht gelungen war, David Sutter in die Gesellschaft einzugliedern. Er sprach zudem das Problem der Verantwortung an. Sein Klient hatte im Frühling 1983 für die Teilnahme an seiner Scheidungsverhandlung von der Strafanstalt Regensdorf Urlaub erhalten. Anstatt anschliessend zurückzukehren, war er elf Tage lang mit einem gemieteten Auto unterwegs. Sein Vormund beunruhigte die Frage, wer bei allfälligen Personenschäden aufzukommen hätte, und verlangte, dass Behörden und Gerichte zum Schutz der Öffentlichkeit eine dauernde Verwahrung anordneten, denn die vormundschaftlichen Einweisungen hielt er für reine Zeitverschwendung.²⁶

Trotz vormundschaftlicher Betreuung kam es immer wieder zu strafrechtlichen Verfehlungen. Diebstahl, Betrugsversuch, Betrug, Urkundenfälschung, Fluchten aus Institutionen, wie der Halbgefängenschaft in Ringwil mit einem entwendeten Mofa, ein unter falschem Namen gekauftes Auto, wiederholtes Fahren von Motorfahrzeugen ohne Führerausweis und Zechprellerei führten zu Verurteilungen. Diese hatten Gefängnisstrafen und die Unterbringung in verschiedenen Institutionen, wie den Arbeitserziehungsanstalten Kalchrain oder dem Herisauer Kreckelhof oder Männerheimen, und wiederholte Verwahrungen zur Folge und bildeten eine Kontinuität in David Sutters Leben.²⁷

Weder die 1965 erfolgte Heirat noch die vier Jahre spätere Geburt seines Sohnes brachten die vom Vormund erhoffte Stabilisierung der Situation. Die Ehe wurde sechs Jahre später geschieden.²⁸

Trotz verschiedener Enttäuschungen äusserten sich seine Vormunde zuweilen positiv über den von ihnen betreuten jungen Mann. Sein freundliches, selbstsicheres Auftreten hinterliess bei Vorstellungsgesprächen einen guten Eindruck, er konnte fleissig sein, wenn ihm eine Arbeit zusagte. Doch es fehlte ihm der Durchhaltewille, was sich in Arbeitsunlust, Absenzen durch Unfall oder Krankheit äusserte.²⁹

In Gerichtsakten ist die Rede vom «erfahrenen Anstaltsmenschen», der «wegen jeder Kleinigkeit mit Anwalt und Presse» drohte, gegenüber der Verwaltung frech und gegenüber den Mitarbeitern renitent war. Dennoch schaffte er es wiederholt, neue Chancen zu erhalten: So wurde er beispielsweise vom Thurgauer

25 StATG, 9'71'F.1, David Sutter an VB F, 24. 9. 1983.

26 StATG, 9'71'F.1, VM Samuel Kaufmann an VB F, 5. 10. 1983 und 15. 10. 1983.

27 StATG, 9'71'F.1, WA F an VM Mauro Rossi, 7. 1. 1976; StATG, 9'71'F.1, Verfügung Bezirksanwalt Hinwil, 12. 1. 1976; StATG, 9'71'F.1, VM Mauro Rossi an WA F, 26. 2. 1976; StATG, 9'71'F.1, Verfügung Untersuchungsrichteramt St. Gallen, 7. 10. 1977; StATG, 9'71'F.1, Notiz telefonische Auskunft Zivilstandsamt St. Gallen, 17. 4. 1978. David Sutter hatte keinen Führerausweis, da er die entsprechende Prüfung nie machte. Wie aus einem Schreiben von VM Samuel Kaufmann an die Schutzaufsicht Thurgau zu erfahren ist, wurde ihm der Lernfahrausweis von der Motorfahrzeugkontrolle St. Gallen auf unbestimmte Zeit verweigert. Unklar ist, wann dieser Entscheid fiel. StATG, 9'71'F.1, VM Samuel Kaufmann an Schutzaufsicht TG (mit Kopie an WA F), 20. 6. 1979.

28 StATG, 9'71'F.1, Vormundschaftsbericht David Sutter, 1974/75, AV Hans Huber, 26. 6. 1976; StATG, 9'71'F.1, Blaukreuzfürsorger an WA F, 25. 6. 1968.

29 StATG, 9'71'F.1, Vormundschaftsbericht/Schlussbericht, David Sutter, Blaukreuzfürsorger, 22. 4. 1971.

Obergericht 1979 und 1984 bedingt aus der Verwahrung entlassen oder seinen Unterbringungswünschen für die Halbgefängenschaft wurde entsprochen.³⁰

Aufhebung der Vormundschaft

Obwohl David Sutter kaum in Felden lebte, wurde seine Vormundschaft nicht einer anderen Gemeinde übertragen, denn die Aufenthalte in den diversen Institutionen begründeten keinen Wohnsitz.³¹

Mitte 1994, David Sutter sass erneut in der Strafanstalt Lenzburg, wurde er wegen guter Führung auf Zusehen hin und unter der Auflage, einer Arbeit nachzugehen und eine Wohnung zu finden, aus der Verwahrung entlassen. Er zog zu seiner Freundin nach St. Gallen, wo er eine Anstellung fand. Die Zusammenarbeit mit seinem rechtlichen Vertreter, Amtsvormund Paul Maier, verweigerte er. Betreut wurde der bald Arbeits- und Obdachlose von der städtischen Fürsorge und der Bewährungshilfe. Diese hielt eine Bevormundung nicht mehr für angezeigt. Sie war der Meinung, eine solche «schütze» David Sutter manchmal sogar, wenn er Verträge ohne Zustimmung des Vormunds abschliesse und so die rechtlichen Konsequenzen nicht zu tragen habe. Entscheidender Punkt gegen eine Weiterführung der vormundschaftlichen Massnahme war jedoch die fehlende Zusammenarbeit.³²

Anfang 1996 hob die Vormundschaftsbehörde Felden die Vormundschaft mit der Bitte auf, David Sutter möge seinen Wohnsitz nach St. Gallen verlegen. Der Vormund hatte dem Antrag Sutters zugestimmt, in welchem dieser geltend machte, weder Alkoholprobleme zu haben noch Drogen zu konsumieren, sondern geistig gesund, selbständig und zielstrebig zu sein.³³

Bei den Akten befindet sich ein geschlossener eingeschriebener Brief der Vormundschaftsbehörde Felden an David Sutter in St. Gallen mit dem Vermerk «zurück nicht abgeholt».³⁴ Damit wurde der Fall David Sutter 1996 nach 33 Jahren beendet und die Akte geschlossen, um am 1. September 1999 noch einmal geöffnet zu werden. Die Sozialen Dienste einer Gemeinde suchten Sutters aktuellen Wohnsitz wegen Alimentenschulden.³⁵

30 StATG, 9'71'F.1, Urteil Obergericht Thurgau, 27. 2. 1979; StATG, 9'71'F.1, AV Hans Huber an WA-Sekretariat F, 17. 5. 1975; StATG, 9'71'F.1, Vormundschaftsbericht David Sutter 29. 3. bis 31. 12. 1984, VM Fritz Küng, 12. 1. 1985; StATG, 9'71'F.1, PA WA F, 31. 1. 1985, § 20.

31 Ein in den Akten vermerkter Versuch der Vormundschaftsübertragung scheiterte an einem Gefängnisaufenthalt. StATG, 9'71'F.1, PA WA F, 23. 4. 1971, § 129.

32 StATG, 9'71'F.1, AV Paul Maier an Soziale Dienste F, 15. 6. 1995; StATG, 9'71'F.1, Vormundschaftsbericht David Sutter, 26. 3. 1993 bis 31. 12. 1994, AV Paul Maier, 19. 10. 1995; StATG, 9'71'F.1, Bewährungshilfe St. Gallen an AVS F, 20. 12. 1995.

33 StATG, 9'71'F.1, PA WA F, 25. 1. 1996, § 12; StATG, 9'71'F.1, David Sutter an AV Paul Maier, 5. 1. 1996; StATG, 9'71'F.1, AV Paul Maier an VB F, 8. 1. 1995. Der Amtsvormund befürwortete die Aufhebung wegen fehlender Wirkung und Kooperation sowie der Betreuung durch zwei Amtsstellen in St. Gallen. Paul Maier hatte in fast drei Jahren nur einmal Kontakt mit David Sutter, als sich dieser um Geld bemühte.

34 StATG, 9'71'F.1, WA F an David Sutter, 8. oder 9. 2. 1996.

35 StATG, 9'71'F.1, Handnotiz, Anfrage Soziale Dienste, 1. 9. 1999.

2 Mündig – entmündigt – «Akten-Person»

Eine mündige Person konnte durch ein Bevormundungsverfahren zu einer entmündigten und schliesslich zu einer «Akten-Person» werden. Diesem Prozess und den daran beteiligten Akteur/-innen geht dieses Kapitel nach.

2.1 Mündig – entmündigt

2.1.1 *Im Fokus der vormundschaftlichen Behörden*

Laut Vormundschaftsgesetz erstreckte sich für Bevormundete im Mündigkeitsalter «die Fürsorge auf den Schutz und Beistand in allen persönlichen Angelegenheiten» sowie nötigenfalls auf «die Unterbringung oder Zurückbehaltung in einer Anstalt».¹ Damit regelte das ZGB die vormundschaftliche Fürsorgepflicht im Gegensatz zu den unter dem Punkt «Führung der Vormundschaft» ausführlich formulierten finanziellen Aspekten sehr allgemein.² Dies mag mit der historischen Entwicklung des Vormundschaftswesens zusammenhängen, denn nachdem das Vormundschaftswesen im Mittelalter zu einem öffentlichen Rechtsinstitut umgewandelt worden war, fokussierte die staatliche Aufsicht insbesondere auf die Verfügung über Grundeigentum und Vermögensanlagen.³ Mit der Einführung des ZGB im 20. Jahrhundert und den darin festgelegten Entmündigungsgründen erfolgte der Übergang von der Vermögenssorge zur Fürsorge. Die Definition, wer unterstützungsbedürftig und somit zu bevormunden war, oblag im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben dem Ermessen der Vormundschaftsbehörde und des Bezirksrates.

Der Übergang vom selbständigen Rechtssubjekt zum «Mündel» mit eingeschränkten Rechten erforderte ein bestimmtes Verfahren, das von verschiedenen Akteur/-innen initiiert werden konnte. Die Mitglieder der Vormundschaftsbehörde standen in der Pflicht, beobachtete Fällen zu melden.⁴ Bei finanziellen Gründen wie Steuerrückständen, unbezahlten Krankenkassenprämien oder Schulden wandten sich Steuerbehörden, die Fürsorgekommission oder Verwandte mit der Bitte um vormundschaftliche Massnahmen an das Waisenamt.⁵

1 Art. 406 Abs. 1 aZGB.

2 Art. 398–404, 413 f. aZGB.

3 Vgl. Bader, Geschichte der Vormundschaft, S. 17–19.

4 Art. 8 Waisenamtsverordnung.

5 Die Munizipalgemeinde bat das WA, einen 48-Jährigen wegen Steuerrückständen vor die Kommission zu zitieren. StATG, 9'71'F.1, PA WA F, 21. 8. 1965, § 214; StATG, 9'71'F.1, Munizipalgemeinde F an VB F, 30. 7. 1965. Bei einem 29-jährigen Mann beklagte sich die Fürsorgekommission über unbezahlte Krankenkassenprämien und bat um Bevormundung. StATG, 9'71'F.1, PA WA F, 27. 2. 1970, § 58; StATG, 9'71'F.1, PA WA F, 21. 3. 1970, § 86. Bei Armin Rieser richtete sich der Bruder, bei Jürg Dietsche Verwandte der Ehefrau wegen Schulden an das WA mit

Die Armenpflege beziehungsweise die öffentliche Fürsorge machte wiederholt die Vormundschaftsbehörde auf hilfsbedürftige Personen aufmerksam. So informierte beispielsweise die katholische Armenpflege die Vormundschaftsbehörde über die familiäre Situation einer Witwe und beantragte vormundschaftliche Massnahmen. Sie begründete dies mit «Misswirtschaft» und Krankheit der Betroffenen sowie mangelnder Kompetenz in der Haushaltsführung und Kindererziehung.⁶ Im Fall einer 75-jährigen Frau warf die Fürsorgekommission zuhnden des Waisenamtes Felden die Frage nach einer Heimversorgung und allfälligen Verbeiständung oder Bevormundung auf.⁷ Hie und da bat die Fürsorgestelle des Kantonsspitals Münsterlingen, die Psychiatrische Klinik oder ein Pflegeheim um vormundschaftliche Massnahmen.⁸ In den Akten finden sich ferner Polizeirapporte, welche die Vormundschaftsbehörde auf bestimmte Personen aufmerksam machten, die im Zusammenhang mit ihrem Alkohol- oder Drogenkonsum aufgefallen waren. Vormundschaften konnten zudem wegen einer strafrechtlichen Verurteilung errichtet werden.⁹ Zuweilen wurde die Behörde von Menschen aus dem familiären Umfeld um Unterstützung gebeten, insbesondere bei Erziehungsschwierigkeiten oder Drohungen gegenüber Familienmitgliedern.¹⁰ Neben öffentlichen Stellen und dem familiären Umfeld wandten sich Privatpersonen wie Nachbar/-innen oder Vermieter/-innen an die Behörde¹¹ oder Betroffene initiierten selbst die Errichtung vormundschaftlicher Massnahmen. Hierbei erhielten sie manchmal Unterstützung von Dritten, wie beispielsweise der Alkoholfürsorgestelle im Fall von David Sutter.

Ein Erstkontakt mit der Vormundschaftsbehörde hatte nicht zwingend eine Bevormundung zur Folge. Bei finanziellen Problemen wurde eine Person selten umgehend bevormundet, sondern vorerst verwarnt und erhielt die Möglichkeit zur selbständigen Verbesserung der Situation.¹² Die Behörde griff zudem teilweise zu weniger weitgehenden vormundschaftlichen Massnahmen wie einer Beistand- oder Beiratschaft. Der erste Kontakt mit der Vormundschaftsbehörde konnte, wie im Fall von David Sutter, auch der Anfang eines Entmündigungsverfahrens sein, das zur Errichtung einer vormundschaftlichen Massnahme und damit zur Konstituierung eines neuen Falles sowie der Eröffnung einer Akte führte.

der Bitte um Massnahmen. StATG, 9'71'F.1, Bruder von Armin Rieser an VB F, 22. 12. 1968; StATG, 9'71'F.1, Verwandte von Jürg Dietsche an VB F, 18. 5. 1972.

6 StATG, 9'71'F.1, Kath. Armenpflege F an WA F, Fall Anna Rüegg, 30. 6. 1991.

7 StATG, 9'71'F.1, Fürsorgekommission F an WA F, Fall Marie Frick, 18. 1. 1968.

8 StATG, 9'71'F.1, Kantonsspital Münsterlingen an WA F, 12. 1. 1968; StATG, 9'71'F.1, Regionales Pflegeheim F an WA F, 13. 11. 1990.

9 StATG, 9'71'F.1, Polizeikommando TG an WA F, 25. 9. 1974. Zu Vormundschaften gemäss Art. 371 aZGB siehe Kapitel 4.3.

10 StATG, 9'71'F.1, Mutter von Sabina Eberle an WA F, 16. 3. 1971; StATG, 9'71'F.1, PA WA F, 9. 3. 1972, § 90; StATG, 9'71'F.1, Ehefrau von Arthur Hobi an Gemeindeammannamt, o. A., eingegangen 7. 3. 1968.

11 StATG, 9'71'F.1, Frau St. an Gemeindeammann F, 13. 4. 1978; Art. 8 Waisenamtsverordnung.

12 StATG, 9'71'F.1, PA WA F, 27. 2. 1970, § 58; StATG, 9'71'F.1, PA WA F, 21. 3. 1970, § 86.

2.1.2 Das Entmündigungsverfahren

Der Kanton Thurgau bezeichnete das Waisenamt der Munizipalgemeinde als Vormundschaftsbehörde und als zuständig für die Antragstellung an den Bezirksrat, der die Vormundschaft errichtete, vorbehaltlich einer gerichtlichen Bevormundungsklage. Einzig Vormundschaften wegen längerer Haftstrafen konnte die Vormundschaftsbehörde in eigener Kompetenz anordnen.¹³

Vor Entmündigungen gemäss Art. 369 und 370 ZGB musste eine Anhörung der betroffenen Person erfolgen, sofern das erforderliche psychiatrische Gutachten nicht davon abriet.¹⁴ Während die Anhörungspflicht bei Bevormundungen auf eigenes Begehren entfiel, war sie bei Entmündigungen wegen längerer Freiheitsstrafen nicht erforderlich, da ein Automatismus griff.

Die Thurgauer Waisenamtsverordnung gestattete in «ausserordentlichen Fällen», beispielsweise bei «Versorgung in einer Anstalt» oder «Inhaftierung», die Anhörung durch eine «Abordnung des Waisenamtes».¹⁵ In Felden übernahmen in den meisten Fällen der Waisenamtspräsident und der Vormundschaftssekretär, das sogenannte Büro, diese Aufgabe, was der bundesgerichtlichen Rechtsprechung entsprach.¹⁶ Ein Verzicht auf die Anhörung war selten und erfolgte nur aufgrund einer eindeutigen Empfehlung des psychiatrischen Gutachtens. Begründet wurde er jeweils damit, dass eine üblicherweise in der psychiatrischen Klinik lebende Person keine entsprechende Unterhaltung führen könne oder deren Sinn nicht verstehe.¹⁷

Die Anhörungen waren gemäss Waisenamtsverordnung zu protokollieren und sollten «über die sämtlichen Vorhalte und Erklärungen Aufschluss» geben.¹⁸ Die Protokolle waren meist kurz gefasst, wirkten stereotyp und stark an rechtliche Formulierungen angelehnt. Spätestens ab den 1980er-Jahren wurden sie vorbereitet und wirkten wie ein zu ergänzendes Formular. Wie in den Akten abgelegte, aber nicht ausgefüllte Protokolle belegen, hatten die Behördenvertreter klare Vorstellungen vom Ausgang solcher Anhörungen. Darauf verweist das Anhörungsprotokoll einer Pflegeheimbewohnerin, das festhält, dass die Frau bereit sei, freiwillig eine Beistandschaft nach Art. 394 ZGB einzugehen, denn sie sei «leider nicht mehr in der Lage, alle [...] Angelegenheiten selber richtig zu erledigen. Der Beistand soll meine Interessen wahren und meine finanziellen Angelegenheiten erledigen, wozu auch die Vermögensverwaltung gehört.»¹⁹ In diesem Fall blieb das «Formular» leer, denn das Waisenamtsbüro war im Gegensatz zu den Pflegeheimverantwortlichen, welche die Behörde informiert hatten, der Meinung, Rosa

13 Art. 38, 55–59 EG ZGB; Art. 373 aZGB; Art. 38 Waisenamtsverordnung.

14 Art. 374 aZGB.

15 Art. 41 Waisenamtsverordnung.

16 BGE 117 II 132 S. 134 f.; BGE 109 II 295 S. 296 f.

17 StATG, 9'71'F.1, PA Bezirksrat F, 11. 9. 1967, § 46.

18 Art. 42 Waisenamtsverordnung.

19 StATG, 9'71'F.1, vorbereitetes Anhörungsprotokoll, Rosa Greminger, 28. 11. 1990.

Greminger mache einen «geistig sehr regen Eindruck». Zudem klärte die Pflegetochter die Erteilung einer Vollmacht an einen Treuhänder ab.²⁰

Anhörungen kam eine bedeutende Funktion im Entmündigungsverfahren zu, denn die Betroffenen erhielten die Möglichkeit, ihre Meinung persönlich zu äussern, Stellung zu Vorwürfen zu nehmen und eigene Lösungsvorschläge einzubringen. Trotz der ab den 1980er-Jahren vorbereiteten Anhörungsprotokolle liessen sich der Waisenamtspräsident und der Sekretär auf die Gesprächspartner/-innen ein, folgten manchmal deren Wünschen und sahen zugunsten anderer Lösungen oder einer Verwarnung von der Einleitung eines Entmündigungsverfahrens ab. Dies zeigt der Fall eines Mannes, der 1966 in der Psychiatrischen Klinik Münsterlingen (PKM) im Zusammenhang mit einer Strafuntersuchung wegen Tierquälerei und Nichtbefolgen von amtlichen Verfügungen begutachtet wurde. Weil für eine Bevormundung gemäss Art. 369 ZGB nicht genügend Gründe vorlagen, empfahl die Klinik eine Beiratschaft. Eine solche lehnte der Mann mit der Begründung der gelungenen Erziehung seiner Kinder ab, die seine Tochter bestätigte. Die Behörde liess sich überzeugen und verzichtete auf die Weiterführung des Verfahrens.²¹ In anderen Fällen, wie jenem eines 84-Jährigen, dessen Sohn um die Errichtung einer Beistandschaft gebeten hatte, kam das Vormundschaftsbüro anlässlich der Anhörung zum Schluss, dass eine Beistandschaft nicht ausreiche, und bewog den Mann zu einem Antrag auf Bevormundung auf eigenes Begehren.²²

Der Anhörung kam im Entmündigungsverfahren folglich die Funktion einer Abklärung zu, die den Beteiligten einen Spielraum für Aushandlungsprozesse zugestand. Abgesehen vom Einhalten rechtlicher Verfahrensregeln bot die Anhörung den Behördenvertreter/-innen die Möglichkeit, die Betroffenen persönlich kennenzulernen und sich ein eigenes Bild von ihnen zu machen. Sie eröffnete auch die Möglichkeit einer Bevormundung auf eigenes Begehren anstelle einer Zwangsentmündigung wegen Geisteskrankheit und -schwäche oder «Verschwendung, Liederlichkeit und Trunksucht». Mit der Einwilligung in eine freiwillige Massnahme wurde den Betroffenen ein gewisses Mass an eigener Entscheidungsbefugnis belassen, was positive Auswirkungen auf das Selbstwertgefühl der Betroffenen sowie auf die Vormundschaftsführung haben konnte. Die Anhörung diente ferner dazu, den Betroffenen die Folgen einer Vormundschaft darzulegen, was jedoch meist nicht protokolliert wurde.²³

Die Ergebnisse der Anhörungen wurden in die Vormundschaftsbehörde eingebracht und flossen in deren Protokolle ein. Wichtig war jeweils der Hinweis auf die bestehende oder fehlende Einwilligung der betroffenen Person.

20 StATG, 9'71'F.1, Aktennotiz zu Rosa und Anna Greminger, 28. 11. 1990.

21 StATG, 9'71'F.1, PA WA F, 15. 7. 1966, § 171.

22 StATG, 9'71'F.1, Walter Naters Sohn an WA F, 22. 5. 1971; StATG, 9'71'F.1, PA WA F, 4. 6. 1971, § 159; StATG, 9'71'F.1, PA Bezirksrat F, 8. 7. 1971, § 56.

23 StATG, 9'71'F.1, PA Bezirksrat F, 8. 7. 1971, § 56.

Weitere persönliche Kontakte mit den Betroffenen erfolgten in der Regel nicht, auch nicht durch den Bezirksrat im Falle eines Bevormundungsantrags. Je nach Komplexität des Falls waren für den behördlichen Entscheid weitere Abklärungen erforderlich: Erkundigungen bei verschiedenen Personen oder amtlichen Stellen zur Person und zu ihrem Verhalten; Auskünfte von der Steuer- oder Fürsorgebehörde oder von der Einwohnerkontrolle, ob eine Person tatsächlich in der Gemeinde lebte.²⁴ Die Betroffenen erfuhren anhand des zugestellten Protokollauszugs der Vormundschaftsbehörde und allenfalls des Bezirkrates von den behördlichen Entscheidungen und getroffenen vormundschaftlichen Massnahmen. Gleichzeitig begann die zehntägige Beschwerdefrist.²⁵

Im Fall David Sutter verlief das Bevormundungsverfahren wie gesetzlich vorgeschrieben und gemäss der gängigen Feldner Vormundschaftspraxis. Auslöser des Verfahrens war das von Sutter handschriftlich verfasste Gesuch um eine Vormundschaft. Ungewöhnlich dabei war, dass der Alkoholfürsorger das Gesuch schriftlich unterstützte und seine Bereitschaft zur Vormundschaftsübernahme bekräftigte. David Sutter wurde in der Folge gemäss Art. 372 ZGB bevormundet.²⁶ Aufgrund des von ihm selbst eingereichten Gesuchs gab es vermutlich keine Anhörung beziehungsweise finden sich in den Akten keine Hinweise darauf. Spätestens beim Vollzug einer seiner längeren Haftstrafen wäre er ohnehin gemäss Art. 371 ZGB bevormundet worden.

Mit Eintritt der Rechtskraft des Entmündigungsbeschlusses wurde David Sutter von einer handlungsfähigen Person zu einem «Mündel» mit stark eingeschränkter Handlungsfähigkeit, das rechtlich vom Vormund vertreten wurde. Mit der im folgenden Kapitel dargestellten Publikation wurde die Öffentlichkeit über seine neue Rechtsstellung informiert.²⁷

2.1.3 *Publizierte Vormundschaften*

Den Abschluss des Bevormundungsverfahrens bildete die Publikation der Bevormundung unter Angabe des Grundes und des Vormunds / der Vormundin. Die Veröffentlichung hatte gemäss ZGB im Amtsblatt des Wohnsitzes und des Heimatortes mindestens einmal und beim Wechsel des Wohnsitzes erneut zu erfolgen. Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde, im Kanton Thurgau dem Bezirksrat, konnte auf die Publikation verzichtet werden, wenn für Dritte die Handlungsunfähigkeit offenkundig war oder sich die betroffene Person in einer Anstalt aufhielt.²⁸ Die gesetzlich vorgeschriebene Publikationspflicht wurde mit dem Interesse der Öffentlichkeit begründet, über Personen mit eingeschränk-

24 StATG, 9'71'F.1, Direktion PKM an WA F, 4. 7. 1968; StATG, 9'71'F.1, WA F an Direktion PKM, 16. 7. 1968.

25 Art. 12, 51 Waisenamtsverordnung; StATG, 9'71'F.1, David Sutter an WA F, 26. 8. 1963; StATG, 9'71'F.1, Bezirksalkoholfürsorger an Präsident WA F, 29. 8. 1963.

26 StATG, 9'71'F.1, David Sutter an WA F, 26. 8. 1963; StATG, 9'71'F.1, Bezirksalkoholfürsorger an Präsident WA F, 29. 8. 1963; StATG, 5'100'13/013, PA Bezirksrat F, 28. 9. 1963, § 36.

27 StATG, 9'71'F.1, WA F an ABL. TG, 5. 2. 1964.

28 Gemäss Thurgauer Waisenamtsverordnung waren weitere Publikationen in Tages- oder Lokal-

ter Handlungsfähigkeit informiert zu sein, denn diese durften nur beschränkt Verträge abschliessen. Allfällige Vertragspartner/-innen und die Allgemeinheit sollten so vor Schädigungen durch Bevormundete bewahrt sowie die bevormundete Person wegen ihrer Unerfahrenheit oder Unfähigkeit nicht ausgenutzt werden.²⁹

Zwischen dem Interesse der Öffentlichkeit sowie der Vormund/-innen und den Bedürfnissen der Bevormundeten eröffnete sich ein Spannungsfeld, das durch die stigmatisierende Nebenwirkung der Publikation vergrössert wurde. Die Bevölkerung wurde nicht nur über die Bevormundung und die nun zuständige Amtsperson informiert, sondern ebenso über den Grund. Die negativen Folgen der Publikation wurden in der Fachliteratur diskutiert. Die Rede war von der fehlenden Wirkung aufgrund der erhöhten Mobilität der Menschen oder dass im städtischen Umfeld die Wirkung eine Fiktion sei, da sich kaum jemand an eine weit zurückliegende Information erinnere. Die Verhältnismässigkeit zwischen dem hypothetischen Schutz Dritter und der Diskreditierung der Betroffenen wurde infrage gestellt sowie der Publikation die Nebenwirkung eines modernen Prangers zugeschrieben.³⁰ Dementsprechend forderten Fachleute einen Verzicht auf die Publikation, wenn nicht vollständig, so zumindest für die Betroffenen, die wirtschaftlich niemanden gefährdeten oder besonders empfindlich auf die Veröffentlichung reagierten.³¹ Trotz gesetzlich vorgeschriebener Publikation verzichteten in den 1980er-Jahren bereits einige Kantone darauf.³²

Der Fall von David Sutter verdeutlicht die mangelnde Wirkung der Information. Trotz Vormundschaftspublikation gelang es ihm, ohne Zustimmung des Vormunds einen Miet- und einen Kaufvertrag für ein Auto abzuschliessen. Das Ehepaar Fröhlich bestätigte das Ziel und die beschränkte Wirkung der Publikation. Ihr Vormund beklagte sich, weil das Ehepaar immer wieder auf eigene Faust und ohne seine Einwilligung Waren kaufte. Nach der Bestellung eines Sommerkleides bei der örtlichen Schneiderin liess der Vormund zum Schutz der Geschäftsleute und des Ehepaars vor unnötigen Ausgaben die Vormundschaften im Amtsblatt des Kantons Appenzell Ausserrhoden, wo sich das Ehepaar aufhielt, erneut veröffentlichen.³³ Von der Publikation versprach sich der Vormund weniger aufzulösende Verträge und somit eine einfachere Vormundschaftsführung. Zudem mag er sich eine disziplinierende Wirkung erhofft haben.

Die stigmatisierende Nebenwirkung der Publikation kam in verschiedenen Fällen zur Sprache, so als eine Person bat, die Aufhebung der Beiratschaft nicht

zeitungen erlaubt. Unterlassene Publikationen waren nachzuholen, sobald die betroffene Person die Anstalt verliess. Art. 375, 377 Abs. 2, 3, 387 aZGB; Art. 55 Waisenamtsverordnung.

29 Hug, Publikation, S. 41, 44 f.; Häfeli, Wegleitung, S. 184.

30 Brönnimann, Entmündigung, S. 90, Stettler, Un droit tutélaire, S. 27 f.

31 Hug, Publikation, S. 46.

32 Stettler, Un droit tutélaire, S. 27 f.

33 StATG, 9⁷¹F.1, Kath. Armenpfleger Hans Huber an WA-Sekretariat F, 3. 7. 1963.

zu veröffentlichen,³⁴ oder als eine St. Galler Gemeinde auf die negativen Auswirkungen der Publikation im Arbeitsumfeld einer betreuten Person hinwies.³⁵

Die Feldner Vormundschaftsbehörden verzichteten auf die Publikation, wenn die Betroffenen in einer Klinik lebten oder begründet darum baten.³⁶ Aus Rücksicht auf die Betroffenen verzichtete die Vormundschaftsbehörde gemäss eigenem Beschluss und in Absprache mit dem Bezirksrat auf eine Veröffentlichung eines Vormundwechsels, als 1967 alle vom evangelischen Armenpfleger geführten Vormundschaften Amtsvormund Hans Huber übertragen wurden. Der Wechsel wurde nur summarisch mit der Nennung der Vormunde, nicht aber der Betroffenen publiziert.³⁷

In der Regel wurden Bevormundungen, deren Aufhebung sowie die dazugehörigen Vormundwechsel gemäss den rechtlichen Vorgaben publiziert. Die oben beschriebenen Verzichte auf die Veröffentlichung stellen Ausnahmen dar. Es sind Fälle, in denen die Betroffenen selbst oder deren Familien auf den Verzicht der öffentlichen Bekanntgabe drängten.

2.1.4 Die Folgen der Bevormundung

Wer mündig und urteilsfähig ist, wird als handlungsfähig betrachtet. Voraussetzung für die Mündigkeit war die Vollendung des 20., ab 1991 des 18. Lebensjahres.³⁸ Die Urteilsfähigkeit wurde als gegeben betrachtet, sofern die Fähigkeit des vernunftgemässen Handelns nicht wegen «Kindesalters», «Geistesschwäche oder -krankheit», «Trunkenheit oder ähnlichen Zuständen» eingeschränkt war.³⁹ Urteilsunfähige, unmündige oder entmündigte Personen waren folglich handlungsunfähig.⁴⁰ Mit einer Entmündigung verlor eine erwachsene Person die Handlungsfähigkeit weitgehend und demzufolge die «Fähigkeit, durch [...] Handlungen Rechte und Pflichten zu begründen».⁴¹ Bevormundete fanden sich in den Rechtsnormen nur sehr eingeschränkt als handelndes Individuum wieder. Über sechzehnjährigen urteilsfähigen Bevormundeten wurde eine Mitwirkung zugestanden, die sich auf das Recht beschränkte, einen geeigneten Vormund vorzuschlagen und von diesem, «soweit tunlich», vor einer Entscheidung befragt zu

34 StATG, 9'71'F.1, E-Mail Paul Spöri an Beirat Kurt Roth, 3. 2. 2004.

35 StATG, 9'71'F.1, Gemeindeverwaltung A an Departement des Innern, Abteilung Vormundschaftswesen, Kanton St. Gallen, 3. 2. 1970.

36 StATG, 9'71'F.1, PA Bezirksrat F, 28. 1. 1969, § 3; StATG, 9'71'F.1, PA Bezirksrat F, 11. 9. 1967, § 46.

37 StATG, 9'71'F.1, PA WA F', 17. 2. 1967, § 47. Angeheftet Vermerk zur Rücksprache mit dem Bezirksrat.

38 Art. 14 aZGB/ZGB. Die Herabsetzung des Mündigkeitsalters erfolgte mit Bundesbeschluss vom 5. 10. 1990. Die Vorlage wurde in der Volksabstimmung vom 3. 3. 1991 angenommen und sofort in Kraft gesetzt. Bundeskanzlei, Erläuterungen, S. 2–7; Kreisschreiben Senkung Stimmrechtsalter, S. 959 f.; Bundesratsbeschluss Stimm- und Wahlrechtsalter 18, S. 644–646.

39 Art. 16 aZGB / ZGB: «Urteilsfähig im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, der nicht wegen ihres Kindesalters, infolge geistiger Behinderung, psychischer Störung, Rausch oder ähnlicher Zustände die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln.»

40 Art. 17 aZGB.

41 Art. 12 aZGB/ZGB.

werden. Die Verantwortlichkeit des Vormunds wurde jedoch höher gewertet als die Zustimmung oder Ablehnung durch die Bevormundeten.⁴²

Der weitgehende Verlust der Handlungsfähigkeit durch eine Bevormundung spiegelt sich gleichsam in der Bedeutung, die den Bevormundeten als handelnde Subjekte im Vormundschaftsrecht zukam. Eine urteilsfähige, bevormundete Person durfte nur mit vorgängiger oder nachträglicher ausdrücklicher oder stillschweigender Zustimmung des Vormunds «Verpflichtungen eingehen oder Rechte aufgeben». Fehlte eine solche, hatte dies entsprechende Folgen, vertragliche Abmachungen wurden vielfach als ungültig betrachtet oder rückgängig gemacht.⁴³

Sofern einer bevormundeten Person durch einen Vertrag keine unentgeltlichen Vorteile zukamen, war ein von ihr abgeschlossener Vertrag wie ein Entwurf, welcher der Zustimmung der gesetzlichen Vertretung bedurfte. Dementsprechend entstand die Verantwortlichkeit der bevormundeten Person nicht durch ihr eigenes Handeln, sondern durch dasjenige des Vormunds / der Vormundin. Verträge über geringfügige Summen oder höchstpersönliche Rechte waren hingegen den Bevormundeten vorbehalten. Im Alltag konnte dies dazu führen, dass beispielsweise der Kauf eines «Töffli» die Erlaubnis des Vormunds benötigte, selbst wenn es sich um eine Chiffre für Persönlichkeit und Freiheit handelte und intimer und privater sein konnte als die Frage, ob ein Zahn gezogen oder nur plombiert werden sollte. Für den Zahn trug die bevormundete Person die Verantwortung, beim «Töffli» der gesetzliche Vertreter.⁴⁴

Entmündigte verloren folglich ihr Selbstbestimmungsrecht weitgehend und hatten sich einer Fremdbestimmung durch den Vormund / die Vormundin und die Vormundschaftsbehörde zu unterziehen. David Sutters erster Vormund betonte, dass «der Bursche eine feste Hand» brauche,⁴⁵ was geradezu bildlich auf die Fremdbestimmung des Bevormundeten verweist. David Sutter fand nach der Entlassung aus der Strafanstalt Tobel keine Stelle, sodass ihm der Vormund eine auf einem Bauernhof zuwies.⁴⁶ Dort stand er aufgrund der Zusammenarbeit des Vormunds mit dem über die Rahmenbedingungen informierten Arbeitgeber unter der indirekten Kontrolle durch den Vormund. David Sutter beklagte sich denn auch in einem Brief an die Vormundschaftsbehörde, «der Vormund [lasse gegenüber] dem Mündel durchblicken, wo und wie er nachher zu arbeiten habe um ihn

42 Art. 18, 381, 409 aZGB.

43 Art. 19, 410, 411 aZGB. Ausgenommen waren höchst persönliche Rechte Bevormundeter oder vermögensrechtliche Geschäfte zu ihrem Vorteil. Zur Handlungsfähigkeit von Nichtmündigen: Stocker, Handlungsfähigkeit, S. 195 f. Laut Art. 412 aZGB konnte die VB einer bevormundeten Person das Führen eines eigenen Geschäftes erlauben, womit sie im Rahmen der Geschäftstätigkeit handlungsfähig war.

44 Art. 410/411 aZGB; Arzt, Verantwortlichkeit, S. 1, 19–22, 27 f.; Egger, Kommentar ZGB 410, S. 477–480.

45 StATG, 9'71'F.1, VM Ernst Frei an Herrn W, 18. 12. 1963.

46 StATG, 9'71'F.1, VM Ernst Frei an Bezirksgerichtspräsidium F, 17. 12. 1963.

unter dauernder Kontrolle und Aufsicht in die Gesellschaft einzuordnen». ⁴⁷ Seine Handlungsfähigkeit wurde in allen Lebensbereichen durch die Vormundschaft, jedoch ebenso durch die gerichtlich auferlegten Haftstrafen und wiederholten strafrechtlichen Verwahrungen, stark eingeschränkt. Da David Sutters Unterbringungen weitgehend durch den Strafvollzug bestimmt waren, ist sein Fall nicht repräsentativ. Exemplarisch ist jedoch, dass der Vormund jeweils für die Zeit nach der Entlassung eine Wohnmöglichkeit für ihn zu finden hatte. Als er 1984 nach der Entlassung aus der Strafanstalt Regensdorf nicht mehr in die Ostschweiz zurückkehren wollte, verbrachte er seinem Wunsch entsprechend die Halbgefängenschaft in einem Luzerner Wohnheim. ⁴⁸ Dies zeigt, dass die Vormund/-innen und die Behörde nach Einschätzung der Gesamtsituation auf begründete Anliegen so weit als möglich eingingen. Dabei galt es, auf die finanziellen Möglichkeiten, den Arbeitsweg und die Familienmitglieder Rücksicht zu nehmen. Amtsvormund Hans Huber erlaubte beispielsweise einem Bevormundeten, mit seiner Familie von einer Mietwohnung in ein älteres Reihenhäuschen umzuziehen, obwohl diese Lösung mehr kostete als die bisherige Wohnung. Er hoffte jedoch, damit die Arbeitsfreude seines Mündels anspornen zu können. ⁴⁹

Der Umgang der Vormund/-innen mit unautorisierten Verträgen war unterschiedlich. Während sie in bestimmten Situationen Verträge für ungültig erklärten, stimmten sie anderen nachträglich zu. Bei ihrer Reaktion handelte es sich um Aushandlungsprozesse, in welchen die Situation umfassend analysiert und beurteilt wurde. Während Amtsvormund Hans Huber Madeleine Wachers eigenmächtige Wohnungsmiete nachträglich bewilligte, ⁵⁰ verweigerte sein Nachfolger einem wegen Misswirtschaft Bevormundeten die Zustimmung zu einem Autokauf. Für ihn war es ausgeschlossen, dass sich dieser trotz Schulden den Luxus eines Autos leistete, sodass er von ihm die unverzügliche Rückgabe des Autos an die Lieferfirma und zur Vorbeugung gegen die angebliche «Wagen-Krankheit» die Abgabe des Fahrausweises verlangte. ⁵¹ Bereits einige Monate zuvor hatte der Vormund seinen Klienten schriftlich daran erinnert, dass er durch die Bevormundung handlungsunfähig geworden war und darum keine rechtsgültigen Verpflichtungen eingehen könne. Er warnte ihn zudem, dass er sich bei weiteren Versuchen, Darlehen aufzunehmen, wegen Betrugs vor Gericht verantworten müsse. ⁵²

47 StATG, 9'71'F.1, David Sutter an WA F, 24. 9. 1983. Die Arbeitsstelle auf dem Bauernhof, die der Vormund David Sutter nach der Haftentlassung aus dem Gefängnis Tobel zuwies, war nur eine von verschiedenen.

48 StATG, 9'71'F.1, David Sutter an WA F, 24. 9. 1983; StATG, 9'71'F.1, Vormundschaftsbericht David Sutter, 29. 3. bis 31. 12. 1984, VM Fritz Küng, 12. 1. 1985; StATG, 9'71'F.1, PA WA F, 31. 1. 1985, § 20.

49 StATG, 9'71'F.1, Vormundschaftsbericht Erwin Nydegger, 1972/73, AV Hans Huber, 11. 6. 1974.
50 Siehe Fallgeschichte Madeleine Wacher.

51 StATG, 9'71'F.1, AV Peter Kuhn an Herbert Leiser, 30. 4. 1959.

52 StATG, 9'71'F.1, AV Peter Kuhn an Herbert Leiser, 3. 2. 1959. Damit verwies der Vormund Herbert Leiser auf die rechtlichen Bestimmungen, gemäss denen Bevormundete für den

In einem anderen Fall beklagte sich Amtsvormund Hans Huber über eine Familie, die ohne seine Zustimmung Kaufverträge für eine Waschmaschine, eine Kühltruhe oder Wäsche abgeschlossen hatte, obwohl die Raten das Haushaltsbudget überstiegen.⁵³

Hier manifestiert sich ein Konfliktpotenzial zwischen den Wünschen der Betroffenen und ihren meist beschränkten finanziellen Mitteln, für die der Vormund im Rahmen der Lohnverwaltung zuständig war. In diesen Handlungen spürten die Betroffenen die Einschränkungen der Vormundschaft, da sie nicht selbst über grössere Anschaffungen entscheiden konnten. Gleichzeitig verdeutlichen die Fallbeispiele, dass es dem Vormund nicht gelang, von ihm nicht bewilligte Vertragsabschlüsse ganz zu unterbinden.

2.1.5 Die Vormundschaftsbeschwerde

Urteilsfähigen Bevormundeten sowie weiteren interessierten Personen stand gegen Handlungen des Vormunds das Beschwerderecht bei der Vormundschaftsbehörde zu.⁵⁴ Obwohl das ZGB keine formalen Vorschriften machte, musste die Beschwerde in schriftlicher Form eingereicht werden. Diese Anforderung mochte insbesondere für die Personen, denen es aufgrund unzureichender schriftlicher Sprachkompetenz, psychischer oder körperlicher Einschränkung oder wegen Geistesschwäche oder -krankheit nicht möglich war, eine Beschwerde zu verfassen, eine Benachteiligung darstellen. Es ist jedoch festzustellen, dass sowohl die Vormund/-innen als auch die Behörde Briefen von Personen mit mangelnder Sprachkompetenz die gleiche Bedeutung zumassen wie den gut und fehlerlos formulierten. Es sind in den Akten keine Hinweise darauf zu finden, dass schwer verständliche Briefe dazu benutzt wurden, eine Beschwerde und damit einen Mehraufwand zu vermeiden – im Gegenteil. Gerade bei nur schwer verständlichen Briefen ist ein grosser Wille vonseiten der Vormund/-innen und Behörden festzustellen, sie zum Wohle der Betroffenen zu interpretieren. Dies zeigt der folgende, von Paul Strähl verfasste Brief:

«In W kein Leben
Abnormale Sache –
Anstalt
Ersuche Sie Höflich
Strähl nach Altersheim Felden zu Versetzen
Strähl haltet sich prima.
Bitte um Antwort Paul Strähl»⁵⁵

Schaden aufzukommen hatten, sofern sie den Vertragspartner zur irrtümlichen Annahme der Handlungsfähigkeit verleiteten. Art. 411, Abs. 2 aZGB.

53 StATG, 9'71'F.1, Vormundschaftsbericht Erwin Nydegger, 12. 2. 1970 bis 31. 12. 1971, AV Hans Huber, 7. 6. 1972.

54 Art. 420 aZGB.

55 StATG, 9'71'F.1, Paul Strähl an WA F, o. D. (vermutlich 27. 11. 1973); vgl. Schreiben von VB an Paul Strähl, 5. 12. 1973.

Auf der Rückseite des Schreibens bat der Gemeindeammann den Vormund um eine kurze Stellungnahme, was «in W kein Leben» bedeute. Die Behörde beharrte nicht auf Formalien, sondern bemühte sich, die Botschaft des Absenders zu verstehen. Dies und die Tatsache, dass der Brief als Gesuch interpretiert wurde, verweisen auf die geringen Anforderungen an die Schriftlichkeit sowie auf die Bemühungen der Behörde, die Anliegen des Gegenübers ernst zu nehmen.

Immer wieder schrieben auch Personen, deren Intelligenzquotient gemäss psychiatrischem Gutachten im Grenzbereich zur Normalbegabung oder im Bereich einer Sonderschulung lag.⁵⁶ Diese Beispiele zeigen, dass die Schriftlichkeit keine unüberwindbare Hürde war und selbst von Menschen mit geringen sprachlichen Kenntnissen gewählt wurde. Das interessierten Dritten zustehende Beschwerderecht verringerte die Hürde der Schriftlichkeit zusätzlich, da die Betroffenen nicht selbst aktiv werden mussten. Entsprechend finden sich Beschwerden von Verwandten sowie, wenn auch selten, von Anwälten. Selbst der Vormundschaftssekretär half Bevormundeten zuweilen bei der Kommunikation mit den Behörden, was ein Aufhebungsgesuch für eine Vormundschaft an den Notar mit dem Absender des Notariats Felden nahelegt.⁵⁷ In den untersuchten Akten finden sich denn auch keine eindeutigen Hinweise darauf, dass sich Personen in Bezug auf vormundschaftliche Verfahren aufgrund ihres Bildungsstandes benachteiligt fühlten.

Bevormundete und andere Interessierte konnten sich nicht nur gegen Handlungen der Vormund/-innen wehren, sondern auch innerhalb von zehn Tagen nach Zustellung eines behördlichen Beschlusses eine Beschwerde an die jeweils nächsthöhere Instanz richten, den Bezirks- oder Regierungsrat.⁵⁸ Solche Rekurse gingen an alle Instanzen des Vormundschaftswesens. Die Beschwerdegründe waren vielfältig: das schlechte Essen im Heim oder die Leitung,⁵⁹ eine von der Vormundschaftsbehörde verordnete Antabus-Kur,⁶⁰ der Entzug des Führerausweises,⁶¹ die Androhung einer vormundschaftlichen Versorgung oder die fehlende Bewilligung zur Prozessführung,⁶² die Einweisung in eine Arbeitsanstalt,

⁵⁶ Ein Beispiel dafür ist eine wegen Geistesschwäche mittleren Grades bevormundete Frau, deren Briefe trotz vieler sprachlicher Fehler verständlich sind. StATG, 9'71'F.1, PA Bezirksrat F, 4. 4. 1967, § 18.

⁵⁷ StATG, 9'71'F.1, Frieda Hotz beziehungsweise Sekretariat WA F an WA-Sekretariat F, 12. 1. 1967. Der Name und die Unterschrift wurden von Hand geschrieben.

⁵⁸ Art. 420 Abs. 2 a ZGB; Art. 12 Waisenamtsverordnung; Art. 51 EG ZGB.

⁵⁹ StATG, 9'71'F.1, AV Hans Huber an WA F, 16. 7. 1971.

⁶⁰ StATG, 9'71'F.1, Erwin Joos an Bezirksrat F, 15. 11. 1985. Antabus ist ein Medikament, das zur Alkoholentwöhnung verschrieben wurde. Patienteninformation Arzneimittel-Kompodium, Antabus.

⁶¹ StATG, 9'71'F.1, AV an WA-Sekretariat F, Fall Herbert Leiser, 12. 11. 1970.

⁶² StATG, 9'71'F.1, PA RR Beschwerdesache Jakob Kägi gegen Bezirksrat F, 14. 10. 1975, Nr. 2207.

die psychiatrische Klinik oder die Entlassung aus ihr,⁶³ die Bevormundung selbst⁶⁴ oder ein verweigerter Vormundwechsel.⁶⁵

Gingen Beschwerdebriefe bei der falschen Instanz ein, wurden sie mit einem entsprechenden Hinweis an die richtige Stelle weitergeleitet. Wiederholte sich dies oder kam der Eindruck auf, dies geschehe absichtlich und systematisch, wurden die Betroffenen zurechtgewiesen.⁶⁶

Die Beschwerden, die teilweise über mehrere Instanzen geführt wurden, machen deutlich, dass Bevormundete durchaus in der Lage waren, ihre Möglichkeiten auszuschöpfen und sich trotz entzogener Handlungsfähigkeit für die eigenen Anliegen einzusetzen. Ungeachtet der Entmündigung gelang es einzelnen Bevormundeten, eine aktive Rolle zu übernehmen und sich gegen eine ungewollte Fremdbestimmung zu wehren, teilweise mit Erfolg.⁶⁷

Wie aufgezeigt verlief der Prozess, der aus einer mündigen eine entmündigte Person machte, über verschiedene Instanzen. Bei allen kamen der betroffenen Person gewisse Handlungsmöglichkeiten zu, die es ihr zuweilen erlaubten, sich dem Fortgang des Prozesses in Richtung Bevormundung zu entziehen und das Leben weiterhin selbständig zu gestalten. Aber auch den Menschen, die schliesslich unter Vormundschaft gestellt wurden, blieb ein unterschiedlich grosser persönlicher Handlungsspielraum, den es auszuhandeln galt.

2.1.6 Frauen unter Geschlechtsvormundschaft

Die Entstehung der Geschlechtsvormundschaft

Bei der Geschlechtsvormundschaft handelt es sich um eine besondere Form der Vormundschaft, die nicht auf das Vormundschaftsrecht zurückging und nur Frauen betraf.

Die Geschlechtsvormundschaft ist auf das römische Recht zurückzuführen, das bis Anfang des 4. Jahrhunderts eine Vormundschaft über Frauen im Hinblick auf die Erledigung wichtiger Geschäfte kannte, sowie auf spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Statutarrechte, in welchen eine Vormundschaft des Ehemannes über die Ehefrau überliefert ist.⁶⁸ Bereits zur karolingischen Zeit kam den Witwen und Waisen aufgrund des christlichen Gebotes besonderer Schutz zu, der in einer fürsorgerischen Aufsicht des Königs über den Vormund bestand. Gemäss germanischem und deutschem Recht herrschte im Hochmittelalter eine

63 StATG, 9'71'F.1, PA Bezirksrat F, 28. 3. 1984, § 12; StATG, 9'71'F.1, Vormundschaftsdepartment TG an WA F, im Fall Georg Surber, 26. 9. 1973.

64 StATG, 9'71'F.1, PA WA F, 5. 7. 1973, § 213.

65 StATG, 9'71'F.1, PA RR TG Beschwerdesache Josef Haller gegen Bezirksrat F, 4. 5. 1964, Nr. 1284.

66 StATG, 9'71'F.1, Bezirksgerichtspräsidium F an WA F, 16. 4. 1973; StATG, 9'71'F.1, WA F an AV Hans Huber, Beschwerde Egon Rutishauser, 19. 5. 1973.

67 Siehe Kapitel 3.5, 3.6.

68 Weimar, Vormundschaft, Sp. 1853 f.

Geschlechtsvormundschaft, bei der Frauen mit der Eheschliessung von der väterlichen in die Vormundschaft des Ehemannes übergangen.⁶⁹

Mit dem Begriff der Geschlechtsvormundschaft ist gemäss Regina Wecker im engeren Sinne die Bevormundung lediger, verwitweter und geschiedener Frauen gemeint. Während im Laufe des 19. Jahrhunderts die Männer aufgrund der Rechtsentwicklung von der väterlich-familiären Bevormundung befreit wurden, seien die Frauen mittels neuer Gründe unter Geschlechtsvormundschaft gestellt worden. Als Hauptgrund nennt sie wirtschaftliche Interessen. Unter dem Deckmantel des Schutzes sei den Männern die Kontrolle über das Kapital der Frauen zugekommen. Eine Ausnahme bildeten Geschäftsfrauen, denen ein gerichtlicher Entscheid die freie Verwaltung der Mittel zugestand.⁷⁰

Dem Recht kommt eine wesentliche Rolle in der Konstruktion und Dekonstruktion von Geschlechterverhältnissen zu, da es sich dabei um Zuschreibungen handelt.⁷¹ Dies zeigt auch die weitere Entwicklung der Geschlechtsvormundschaft und ihre Auswirkungen auf die Geschlechterrollen.

Mit dem Bundesgesetz betreffend die persönliche Handlungsfähigkeit wurde 1881 die Geschlechtsvormundschaft für Frauen schweizweit abgeschafft. Die persönliche Handlungsfähigkeit trat nun mit der Volljährigkeit ein, die beide Geschlechter mit dem vollendeten zwanzigsten Altersjahr oder der Verheiratung erreichten. Die Rechtsfolgen wirkten sich auf die von der Geschlechtsvormundschaft im engeren Sinne betroffenen ledigen, geschiedenen oder verwitweten Frauen aus.⁷² Sie waren nun laut Gesetz in Rechts- und Vermögensangelegenheiten den Männern gleichgestellt. Die Handlungsfähigkeit konnte ihnen folglich nur noch in bestimmten Fällen entzogen werden: den «Verschwenderinnen» oder denen, die wegen «geistiger oder körperlicher Gebrechen» der Gefahr der Not ausgeliefert oder zu Haft verurteilt waren.⁷³

Die eheliche Vormundschaft wurde von diesem neuen Bundesgesetz nicht tangiert,⁷⁴ die Handlungsfähigkeit von Ehefrauen war durch das kantonale Recht zu regeln.⁷⁵ Damit wurde nach der Abschaffung der Geschlechtsvormundschaft im engeren Sinne eine neue, vergleichbare geschaffen, bei der dem Ehemann die Vormundschaft über seine Ehegattin zukam. Diese neue wurde nicht als Geschlechtsvormundschaft bezeichnet, was gemäss Regina Wecker vermutlich damit zu tun hatte, dass die Ehe und somit die damit verbundene eheliche Vor-

69 Köbler, Vormundschaft, Sp. 1854 f.

70 Wecker, Geschlechtsvormundschaft, S. 87–93. Vgl. Ryter, Weibsbild, S. 118.

71 Baer, Verfassung und Geschlecht, S. 101; Rosenberger, Geschlechter, S. 16.

72 Art. 1 Bundesgesetz persönliche Handlungsfähigkeit, 1881. Zuvor unterlag die Geschlechtsvormundschaft kantonalen Bestimmungen. Diese wurden zu verschiedenen Zeitpunkten abgeschafft. Wecker, Geschlechtsvormundschaft, S. 89. Schnitzer/Zürcher, Arm, rechtlos, verdingt, S. 280. Im TG war die Geschlechtsvormundschaft bereits vor Einführung des Gesetzes abgeschafft worden. Botschaft Eherecht, BBl. 1979, S. 1194.

73 Ryter, Weibsbild, S. 69 f.

74 Botschaft Eherecht, BBl. 1979, S. 1194. Ryter, Weibsbild, S. 70.

75 Art. 7 Bundesgesetz persönliche Handlungsfähigkeit, 1881.

mundschaft freiwillig waren. Somit hatten Ehefrauen unter dem ordentlichen Güterstand nicht das Recht, ohne die Zustimmung des Ehemannes Verträge zu schliessen oder über das eigene Vermögen zu verfügen.⁷⁶

Das 1912 in Kraft getretene ZGB gestand all denen die Handlungsfähigkeit zu, die mündig und urteilsfähig waren. Die Mündigkeit trat mit der Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres oder der Heirat ein.⁷⁷ Dennoch kam dies keiner vollständigen Gleichstellung von Ehemann und Ehefrau gleich, was in der Botschaft des Bundesrates mit der fehlenden Selbständigkeit und Erfahrung der Ehefrauen begründet wurde. Der Verfasser des ZGB, Eugen Huber, bezog sich dabei auf die von «der in Natur und Sitte begründeten persönlichen Autorität des Ehemannes über die Ehefrau», woran Gesetze nichts ändern würden. Er ging jedoch davon aus, dass der Mann seine Ehefrau nicht wie ein Mündel leite, sondern sie als «primus inter pares durch überlegene Tüchtigkeit und natürliche Autorität in ihren persönlichen Angelegenheiten nach seinem Willen» bestimme.⁷⁸

Die Botschaft des Bundesrates zur Einführung des 1988 in Kraft getretenen Eherechtes verweist darauf, dass mit der Einführung des ZGB ein einziges Ehemodell als allgemeingültig gesetzlich verankert wurde: Die Ehefrau führt den Haushalt, der Ehemann vertritt die Ehegemeinschaft und Familie nach aussen. Damit seien dem Ehemann Vorrechte zugekommen, während ihm gleichzeitig die Verantwortung für die Familie übertragen worden sei. Dies verweise auf ein Bild des Gesetzgebers, das von einer Frau ausging, die zwar handlungsfähig, jedoch gleichzeitig schutzbedürftig und in Bezug auf den Bildungs- und Ausbildungsstand dem Mann unterlegen war. Entsprechend wurde sie als im wirtschaftlichen und politischen Leben unerfahren wahrgenommen und ihr der häusliche Bereich zugewiesen.⁷⁹ Die eheliche Vormundschaft wurde mit der Einführung des ZGB zementiert: «Der Ehemann ist das Haupt der Gemeinschaft. Er bestimmt die eheliche Wohnung und hat für den Unterhalt von Weib und Kind in gebührender Weise Sorge zu tragen.» Die Frau hatte ihrem Mann «mit Rat und Tat zur Seite» zu stehen und «ihn in seiner Sorge für die Gemeinschaft nach Kräften zu unterstützen» sowie den Haushalt zu führen. Während der Mann der gesetzlich legitimierte Vertreter der Ehepartner war, kam der Frau neben ihrem Mann die Verfügungsgewalt über «die laufenden Bedürfnisse des Haushalts» zu.⁸⁰

Sowohl das Eherecht als auch das Vormundschaftsrecht waren im ZGB geregelt und entstanden im gleichen Zeitraum. Beide nahmen die um die Wende zum 20. Jahrhundert gesellschaftlich normierten Geschlechterrollen auf und verstärkten sie.

⁷⁶ Wecker, Geschlechtsvormundschaft, S. 88 f.

⁷⁷ Art. 13, 14 aZGB. Erlangung volle Handlungsfähigkeit Frauen: Botschaft Eherecht, BBl. 1979, S. 1194 f.

⁷⁸ Botschaft Eherecht, BBl. 1979, S. 1195.

⁷⁹ Ebd., S. 1195 f., 1202.

⁸⁰ Art. 161, 163 aZGB.

Da für die meisten verheirateten Frauen die gesetzlichen Beschränkungen mit der männlichen Dominanz im Ehe- und Familienrecht bis in die 1980er-Jahre bestehen blieben, ist die gesetzliche Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft zu relativieren.⁸¹ Gemäss Regina Wecker macht es den Anschein, als sei die Einschränkung der männlichen Vorherrschaft mit der Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft über Unverheiratete dadurch ausgeglichen worden, dass die weiblichen Rechte in anderen Bereichen abgeschwächt wurden. Die Einschränkung der Rechte verheirateter Frauen durch das ZGB sei in diesem Zusammenhang zu betrachten. Die juristische Leerformel vom «Haupt der Gemeinschaft» habe so einen neuen Inhalt erhalten, der sich in der für Ehefrauen gesetzlich festgelegten Bestimmung des Aufenthaltes, der Einwilligung zur Aufnahme einer Erwerbsarbeit oder der Pflicht, den Haushalt zu führen, manifestiere.⁸²

Müttern wurde zum einen die Gleichberechtigung in Bezug auf das Erziehungsrecht zugestanden, zum andern wurde der von den Frauenorganisationen geforderte stärkere Schutz umgesetzt. Wie gemäss Nadja Ramsauer die Praxis der Vormundschaftsbehörden in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts zeigte, äusserte sich dies in staatlicher Kontrolle.⁸³

Frauen waren demnach durch das fehlende Stimm- und Wahlrecht nicht nur politisch, sondern, sofern sie verheiratet waren, auch privatrechtlich diskriminiert. Sie waren in ihrer Handlungsfähigkeit stark eingeschränkt und ihre rechtliche Situation ähnelte der von Bevormundeten.

Die politische Benachteiligung der Frauen änderte sich erst 1971 mit der Einführung des Stimm- und Wahlrechts für Frauen, das auf eidgenössischer Ebene die Männerdemokratie (formal) beendete und Frauen zu politischen Bürgerinnen der Schweiz machte.⁸⁴ Die im Jahr 1976 von Frauenorganisationen lancierte Volksinitiative «Gleiche Rechte für Mann und Frau» forderte unter anderem, dass innerhalb von fünf Jahren die nötigen Ausführungsbestimmungen zu erlassen seien. Der vom Volk angenommene Gegenvorschlag verzichtete darauf. Der Bundesrat wurde jedoch aufgrund einer Motion verpflichtet, den Räten eine Aufstellung diskriminierender Bestimmungen, ein Programm zu deren Beseitigung sowie einen Bericht über die Rechtslage in den Kantonen vorzulegen.⁸⁵ Somit wurde zehn Jahre nach Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts die Forderung nach tatsächlicher Gleichstellung in der Bundesverfassung verankert.⁸⁶ Konkretisiert wurde dieser Verfassungsauftrag mit dem 1996 in Kraft

81 Ryter, Weibsbild, S. 73.

82 Wecker, Geschlechtsvormundschaft, S. 97 f.

83 Ramsauer, «Verwahrlost», S. 46.

84 Volksabstimmung vom 7. 2. 1971. Bei einer Stimmbeteiligung von 57,7 Prozent wurde die Vorlage mit 65,7 Prozent der Stimmen und der Mehrheit der Stände angenommen. Bigler-Eggerberger, Justitias Waage, S. 9. Auf kantonaler Ebene erhielten die Frauen das Stimm- und Wahlrecht teilweise zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt.

85 Bundesrat, Bericht Rechtsetzungsprogramm «Gleiche Rechte für Mann und Frau», S. 1145.

86 Art. 4 Abs. 2 aBV: «Mann und Frau sind gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für ihre Gleichstellung, vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit. Mann und Frau haben Anspruch auf

getretenen Gleichstellungsgesetz, das direkte und indirekte Diskriminierungen in allen Arbeitsverhältnissen verbietet und damit die Chancengleichheit im Erwerbsleben sicherstellen soll.⁸⁷

Der oben erwähnte Bericht über die Rechtslage lag 1986 vor. Er benannte verschiedene Ungleichberechtigungen zwischen Mann und Frau und formulierte den Handlungsbedarf. Ein solcher wurde unter anderem im Familienrecht konstatiert, das zu diesem Zeitpunkt etappenweise revidiert wurde. Nach der Anpassung des Adoptions- und übrigen Kindsrechtes sowie der fürsorgerischen Freiheitsentziehung sollte das neue Ehegesetz auf den 1. Januar 1988 als vierte Etappe in Kraft treten. Mit der fünften, 1986 noch anstehenden Revisionsetappe sollten die Regelungen zur Eheschliessung und -scheidung überarbeitet werden und in diesem Zusammenhang gemäss Bundesbericht das unterschiedliche Ehemündigkeitsalter von Männern und Frauen überdacht werden. Die sechste und letzte Etappe betraf die Revision des Vormundschaftsrechts, dessen Botschaft erst für die 1990er-Jahre in Aussicht gestellt wurde. Der Bericht des Bundes hält fest, dass nach dem 1986 noch geltenden Eherecht der Mann für den Unterhalt seiner Familie verantwortlich zeichnete und der Ehefrau diese Aufgabe nur subsidiär zukam.⁸⁸ Diese Regelungen spiegelten das bürgerliche Geschlechterverständnis, das auf biologische Unterschiede sowie auf durch Tradition und Kultur gewachsene Rollenbilder rekurrierte. Dem Mann kam die Rolle zu, durch Erwerbsarbeit für den Unterhalt der Familie zu sorgen, während für die Frau die Mutterschaft im Zentrum stand. Diese beschränkte sich nicht auf die Notwendigkeit des Gebärens, sondern schrieb sich durch die Hauptverantwortung für die Erziehung fort und dehnte sich auf die Haushaltsführung aus. Nur in seltenen Fällen generierte die Ehefrau das zentrale Einkommen für die Familie.⁸⁹ Ihre fehlende oder nur eingeschränkte Möglichkeit einer selbständigen Altersvorsorge verdeutlicht ihre finanzielle Benachteiligung und die daraus resultierende Abhängigkeit vom Ehemann.⁹⁰ Die rechtliche Situation verheirateter Frauen beeinflusste deren Erwerbstätigkeit massgeblich. So schrieb das ZGB für die Berufsausübung von Ehefrauen die ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung des Ehemannes vor. Verweigerte er diese, konnte die Frau eine gerichtliche Zustimmung erwirken, sofern sie beweisen konnte, dass die Erwerbstätigkeit im Interesse der ehe-lichen oder familiären Gemeinschaft lag.⁹¹

gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit.» Art. 8 Abs. 3 BV Änderung zu «rechtliche und tatsächliche Gleichstellung».

87 Eidgenössische Kommission für Frauenfragen, Frauen und Gleichstellung; Gleichstellungsgesetz.

88 Inkrafttreten der Gesetzesrevisionen: Adoptionsrecht per 1. 4. 1973 (AS 1972 2819, 2829); Kindsrecht per 1. 1. 1978 (AS 1977 237, 264); Gesetz über die fürsorgerische Freiheitsentziehung per 1. 1. 1981 (AS 1980 31, 35); Eherecht per 1. 2. 1988 (Ehegesetz 1988). Bundesrat, Bericht Rechtsetzungsprogramm «Gleiche Rechte für Mann und Frau», S. 1174, 1232.

89 Mlinar, Frauenrechte, S. 19 f.

90 Bundesrat, Bericht Rechtsetzungsprogramm «Gleiche Rechte für Mann und Frau», S. 1234 f. Die IV bemass beispielsweise einen durch den Ausfall eines Beamten entstandenen Schaden höher als bei einer Beamtin, da das Gesetz davon ausging, dass der Ehemann Frau und Kind(er) ernährte.

91 Art. 167 aZGB.

Damit wird deutlich, dass sich verheiratete Frauen in Bezug auf die Erwerbstätigkeit in der gleichen Situation befanden wie bevormundete Personen. Benötigten diese für die Aufnahme oder den Wechsel einer Stelle – zumindest theoretisch – die Zustimmung des Vormunds / der Vormundin, waren Ehefrauen auf die Einwilligung der Ehemänner angewiesen. Das eheliche oder familiäre Interesse wurde höher gewichtet als ihre eigenen Bedürfnisse.

Bei der Bestimmung der Wohnung war die Gesetzeslage analog. Hatte bei Paaren der Ehemann das Recht, die gemeinsame Wohnung oder deren Wechsel zu bestimmen, war dies bei bevormundeten Personen dem Vormund vorbehalten.⁹²

Die in Bezug auf das Eherecht 1988 in Kraft getretene Revision des ZGB ging davon aus, dass beide Ehegatten aufeinander und auf das Wohl der ehelichen Gemeinschaft Rücksicht nahmen.⁹³ Der nun gesetzlich abgebildete gesellschaftliche Wandel verfolgte das Ziel eines «gleichberechtigten und gleichverpflichteten Zusammenwirkens von Mann und Frau zum Wohle der Gemeinschaft» und verzichtete auf eine starre Verteilung von Rechten und Pflichten. Persönlichen Verhältnissen sollte Rechnung getragen werden und die Haushaltsführung und Kinderbetreuung wurde als «vollwertiger Beitrag» an den Unterhalt der Familie gewertet.⁹⁴ Die Bestimmung der ehelichen Wohnung war nun Aufgabe beider Ehegatten.⁹⁵

Als eines der vorrangigen Ziele der Revision bezeichnete der Bundesrat in seiner Botschaft zum neuen Eherecht die «Abschaffung der letzten Überreste der Geschlechtsvormundschaft und die Anerkennung der Gleichberechtigung von Mann und Frau im Familienrecht».⁹⁶ Somit endete mit dem Inkrafttreten des neuen Eherechtes per 1. Januar 1988 die Zeit der Geschlechtsvormundschaft und auch den verheirateten Frauen kam die volle Handlungsfähigkeit von Gesetzes wegen zu.⁹⁷

Geschlechtsvormundschaft versus Erwachsenenvormundschaft

Bei der Geschlechtsvormundschaft handelte es sich nicht um eine Erwachsenenvormundschaft im engeren Sinne, wie sie im Fokus der Untersuchung steht. Im weiteren Sinne betrachtet spiegelten sich die Geschlechtsvormundschaft verheirateter Frauen und die fehlenden politischen Rechte insbesondere in der Zusammensetzung der Behörden und der Auswahl von Amtsträger/-innen. Lange Zeit bestand der Feldner Gemeinderat und in der Folge die Vormund-

⁹² Art. 160, 367 aZGB.

⁹³ Art. 167 aZGB (1988) und ZGB.

⁹⁴ Botschaft Eherecht, BBl. 1979, S. 2.

⁹⁵ Art. 162 aZGB (1988) und ZGB.

⁹⁶ Botschaft Eherecht, BBl. 1979, S. 1234. Es wird nur auf einige für den untersuchten Vormundsbereich zentrale Folgen der Geschlechtsvormundschaft im engeren und weiteren Sinne verwiesen. Beispielsweise wird verzichtet, auf Regelungen des Güterstandes oder andere ungleiche Rechte zu verweisen.

⁹⁷ Eidgenössische Kommission für Frauenfragen, Bericht, S. 1.

schaftsbehörde ausschliesslich aus Männern.⁹⁸ Das Notariat und das Vormundschaftssekretariat wurden ebenfalls von Männern geführt; in den ersten Jahrzehnten des Untersuchungszeitraums von Juristen, in den 1990er-Jahren übernahm ein Sozialarbeiter das Amt. Ab dann gibt es in den Akten erste Hinweise auf eine Angestellte im Notariat. Diese scheint nicht nur Sekretariatsaufgaben übernommen, sondern auch als Ansprechperson in Kontakt mit den Bevormundeten und Verbeiständeten gestanden zu haben.⁹⁹

1996 wurde die erste Amtsvormundin eingestellt, eine ausgebildete Sozialarbeiterin, und in der Folge übernahmen sowohl Männer als auch Frauen dieses Amt. In weiblicher Hand lag jedoch die typisch weiblich konnotierte Aufgabe der Säuglingsschwester. Mit ihr arbeitete auch die Vormundschaftsbehörde zusammen. Zudem war im Untersuchungszeitraum eine Fürsorgerin tätig, die in den 1980er-Jahren von einem Fürsorger abgelöst wurde.¹⁰⁰

Es ist nicht direkt auf die Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft verheirateter Frauen zurückzuführen, dass erst ab den späten 1980er-Jahren Frauen, auch verheiratete, Ämter im Gemeinderat wie auch in der Amtsvormundschaft übernahmen. Doch es ist ein Abbild gesellschaftlicher Veränderungen, die mit dem neuen Eherecht auch gesetzlich normiert wurden.

Konkrete Hinweise auf mögliche Auswirkungen der Geschlechtsvormundschaft gibt es in den Feldner Akten nur vereinzelt. So wird ein Familienvater von einer zürcherischen Vormundschaftsbehörde verwarnt und auf seine Pflichten als Vater und Familienoberhaupt verwiesen. Er habe dafür zu sorgen, dass seine Familie keine Not erleiden müsse. Hierzu wurde in einem Brief auf den entsprechenden ZGB-Artikel verwiesen.¹⁰¹

Wie aus den Akten hervorgeht, scheinen die Feldner Behörden in diesem Zusammenhang nicht direkt das ZGB zitiert zu haben, es gibt jedoch Hinweise auf die entsprechenden Vorstellungen. Als im Sommer 1967 eine Frau auf Veranlassung ihres Ehemannes vom Hausarzt in die psychiatrische Klinik eingewiesen wurde und der Ehegatte ihre Bevormundung anregte, teilte ihm die Vormundschaftsbehörde mit, dass er als «Inhaber der Hausgewalt» berechtigt sei, ein Begehren um Bevormundung zu stellen, dass seine Hausgewalt aber für die Einweisung in die Klinik allein noch nicht ausreiche. Die Ehefrau habe bisher den Haushalt versorgt. Da ihr keine Verschwendung nachgewiesen werden könne, sei eine Bevormundung aus diesem Grund nicht angezeigt.¹⁰² Die Einhaltung der bürgerlichen, vom Gesetz vorgegebenen Geschlechterrolle schützte die Frau vor einem vormundschaftlichen Eingriff.

⁹⁸ Zur Entwicklung der Vormundschaftsbehörde siehe Kapitel 5.2.1.

⁹⁹ Darauf verweisen mit ihrem Kürzel versehene Briefe und Notizen. StATG, 9'71'F.1, Marie Hug an WA F, 31. 8. 1995.

¹⁰⁰ StATG, 5'109'36, 9/195 Aktennotiz über Gespräch mit Fürsorger.

¹⁰¹ StATG, 9'71'F.1, WA W/ZH an Friedrich Graf, 25. 11. 1959. Art. 160 aZGB: «Der Mann ist das Haupt der Gemeinschaft. Er bestimmt die eheliche Wohnung und hat für den Unterhalt von Weib und Kind in gebührender Weise zu sorgen.»

¹⁰² StATG, 9'71'F.1, PA WA F, 18. 8. 1967, § 211.

Wie ein Bevormundungsantrag aus dem Jahr 1962 verdeutlicht, wurde die rechtlich legitimierte Aufgabenverteilung nicht zwingend geschützt. Darin schreibt die Vormundschaftsbehörde, dass auch die Ehefrau nicht den Eindruck erwecke, anstelle des Familienoberhauptes den Lohn richtig einteilen zu können.¹⁰³ Dies legt nahe, dass Ehefrauen bei geeigneten Voraussetzungen die Lohnverwaltung übertragen wurde, obwohl sie rechtlich dem Mann unterstanden. Weitere Beispiele bestätigen, dass die rechtlich bestehende Geschlechtsvormundschaft im Alltag nicht zwingend gestützt wurde, sondern vielmehr nach Lösungen gesucht wurde, die den Frauen über ihre rechtlich vorgesehene Rolle hinaus eine tragende Funktion in der Paarbeziehung und Familie einräumten.¹⁰⁴

Bei den aus den 1960er-Jahren stammenden Beispielen galt die Geschlechtsvormundschaft für verheiratete Frauen, folglich hatte sie im Alltag nicht zwingend Auswirkungen, da selbst die Vormundschaftsbehörde sie nicht in jedem Fall stützte. Die Behörde zögerte nicht, einer Ehefrau Aufgaben zu übertragen, die rechtlich dem Mann als Oberhaupt der Familie zugestanden hätten. Mit den entsprechenden Fähigkeiten der Frau konnten vormundschaftliche Massnahmen umgangen werden. Folglich wurde die Geschlechtsvormundschaft über Ehefrauen im vormundschaftlichen Kontext nicht zwangsläufig aufrechterhalten, sondern wiederholt ausser Kraft gesetzt. Im Zusammenhang mit der Übernahme des Vormundamtes lassen sich jedoch Unterschiede zwischen Frauen und Männern konstatieren. Wie im folgenden Kapitel aufgezeigt wird, standen sie allerdings nicht in Zusammenhang mit der Geschlechtsvormundschaft, da auch ledige Frauen davon betroffen waren.

2.2 Das Amt Vormund/Vormundin

Der Vormund¹⁰⁵ war laut ZGB als Vertreter der bevormundeten Person für die Wahrung der «gesamten persönlichen und vermögensrechtlichen Interessen» zuständig.¹⁰⁶

¹⁰³ StATG, 9'71'F.1, WA F an Bezirksrat F, 22. 12. 1962.

¹⁰⁴ 1965 hob die Vormundschaftsbehörde die Vormundschaft über einen Mann auf, da seine als Psychiatrieschwester tätige Frau für fähig gehalten wurde, ihn gut zu führen. StATG, 9'71'F.1, PA Bezirksrat F, 6. 4. 1965, § 17; StATG, 9'71'F.1, Evang. Armenpflege F an WA F, 13. 2. 1965. Das Waisenamt sah in einem anderen Fall von waisenamtlichen Massnahmen ab, da die Ehefrau die finanziellen Angelegenheiten erfolgreich übernommen hatte. StATG, 9'71'F.1, PA WA F, 16. 8. 1968, § 209.

¹⁰⁵ Das Vormundschaftsrecht kannte ausschliesslich die männliche Form «Vormund». Im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht hingegen sind die Bezeichnungen durchwegs geschlechtsneutral oder männlich und weiblich. Im Untersuchungszeitraum nahmen in Felden hauptsächlich Männer das Amt wahr. Dies trifft sowohl auf die zahlenmässig wesentlich kleinere Gruppe der Privatvormund/-innen als auch auf die Amtsvormundschaft zu.

¹⁰⁶ Art. 367 aZGB.

2.2.1 *Bestellung, Aufgaben und Kompetenzen*

Vormund/-innen wurden durch die zuständige Vormundschaftsbehörde gewählt und mit der Zustellung des Wahlprotollauszugs und der Ernennungsurkunde ins Amt eingesetzt.¹⁰⁷ Der Fall David Sutter ist für dieses Verfahren repräsentativ. Wie in der Mehrheit der Fälle wurden in seinen Akten die Doppel der Ernennungsurkunden abgelegt. Diese legitimierten die Amtsinhaber/-innen Handlungen im Namen der betreuten Personen vorzunehmen. Nachdem einer von David Sutters Vormunden wegen ungenügender Amtsführung seines Amtes enthoben wurde, musste er die Ernennungsurkunde zurückzusenden, was dem Entzug der Legitimation entsprach.¹⁰⁸

Die auf der Rückseite der Ernennungsurkunde abgedruckte Wegleitung für die Vormundschaftsführung verwies in Bezug auf die Fürsorge darauf, dass «aus den näheren Verhältnissen der Vormundschaft ein entsprechender Schluss gezogen werden» könne. Separat genannt wurde die Frage einer allfälligen Anstaltsversorgung. Für allfällige Vermögens- und Lohnverwaltungen wurde die Rechnungsstellung im Zweijahresrhythmus sowie die Führung eines Kassabuches über Einnahmen und Ausgaben verlangt.

Die Aufgabe des Vormunds war an die spezifischen Bedürfnisse der Betroffenen anzupassen. Der Jurist und Sozialarbeiter Christoph Häfeli schreibt in seiner «Wegleitung für vormundschaftliche Organe», dass die Aufgaben des Vormunds vielfältig und abhängig vom Schwächezustand der betreuten Person seien. Er übersetzte die im Gesetz erwähnten Schwächezustände und die zu ihrer Behebung oder Milderung vorgesehenen Massnahmen und Aufgaben in sozialarbeiterische Konzepte. Diese dienten der Lösung oder Reduzierung sozialer Probleme, die sich bei Individuen und Familien manifestierten. Die vormundschaftliche Aufgabe reichte von der Ressourcenerschliessung, wie dem Zugang zu existenziellen Sachgütern und immateriellen Gütern (beispielsweise Wissen, Bildung, Rechtsauskünfte oder Sozialinformationen), über die Bewusstseinsbildung bei Wahrnehmungsschwierigkeiten, bis zur Korrektur von falschen Bildern und zur Stärkung des Selbstwertgefühls. Der Diskrepanz zwischen dem gesellschaftlich akzeptierten Wertesystem und dem Wertesystem Betroffener sollte mit einer Einflussnahme durch den Vormund sowie mit öffentlichen Stellungnahmen und Hinweisen auf Missstände begegnet werden. Von Vormunden forderte Häfeli Fachkompetenz: Dazu gehörte, dass sie über ein fundiertes Wissen bezüglich Erscheinungsformen von Problemen und Schwächezuständen der verschiedenen Zielgruppen verfügten. Zudem sollten sie Erklärungsansätze

107 Art. 385, 387 Abs. 1, 391 aZGB. Vgl. StATG, 9⁷¹F.1, Ernennung VM Frank Baumann, 7. 5. 1965. Die Ernennungsurkunde enthielt die Namen des Vormunds / der Vormundin und der bevormundeten Person sowie den Bevormundungsgrund mit der gesetzlichen Grundlage, manchmal zusätzlich eine genauere Beschreibung der Aufgabe. Auf der Rückseite der Urkunde gab es konkrete Angaben zur vormundschaftlichen Tätigkeit, beschrieben mit «persönliche Fürsorge», «Besorgung der ökonomischen Interessen des Mündels, mit anderen Worten auf die Vermögensverwaltung».

108 StATG, 9⁷¹F.1, PA WA F, 30. 3. 1979, § 107.

aus der Medizin sowie der Sozial- und Humanwissenschaften kennen. Die Mandatsträger/-innen sollten ferner über die erforderliche Selbst-, Sozial- und Methodenkompetenz verfügen und diese situationsgerecht einsetzen. Da gemessen an den erforderlichen Kompetenzen eines Vormunds gesunder Menschenverstand und eine Portion Menschenfreundlichkeit nicht ausreichten, forderte Häfeli für die professionelle vormundschaftliche Arbeit eine entsprechende Aus- und Weiterbildung.¹⁰⁹

2.2.2 Die Verantwortlichkeit des Vormunds / der Vormundin

In Fachkreisen wurde wiederholt über die Rechtsstellung von Vormund/-innen diskutiert. Zentral war die Frage, ob der staatlich bestellte Vormund eine öffentliche oder privatrechtliche Aufgabe wahrnahm, da das Vormundschaftsrecht im ZGB geregelt war und somit Privatrecht darstellte, die staatliche Bestellung jedoch für eine öffentlich-rechtliche Einstufung sprach.

Es war die Aufgabe der Vormunde und der vormundschaftlichen Behörde, die gesetzlich geschützten Interessen Dritter zu berücksichtigen und dafür die nötigen Massnahmen zu treffen. Die Übernahme einer vormundschaftlichen Aufgabe barg das Risiko einer Verantwortlichkeitsklage.¹¹⁰ Vormund/-innen hafteten mit dem persönlichen Vermögen, sofern der bevormundeten Person vorsätzlich oder fahrlässig ein Schaden zugefügt wurde. Erst subsidiär haftete die Vormundschaftsbehörde, deren Aufsichtsorgan oder sogar der Kanton.¹¹¹ Vormunde mussten oft delikate und schwierige Entscheidungen mit grosser juristischer Tragweite treffen. In dringlichen Fällen fehlte manchmal die Zeit für ein umfassendes Aktenstudium, das für die Wahrung der Interessen Betroffener wichtig war.¹¹² In vielen Kantonen wurde die Haftung gegenüber Dritten auf Absicht und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, sodass sich Behörden oder Vormund/-innen nicht schuldig machten, wenn sie nach bestem Wissen und Gewissen handelten. Dabei war das Verhalten der Verantwortlichen aus der Situation heraus und nicht nach dem im Nachhinein bestehenden Wissen zu beurteilen. Dritte waren ebenfalls angehalten, einen Beitrag zur sorgfältigen Prüfung zu leisten und sich vor Geschäftsabschlüssen ausreichend zu informieren.¹¹³

109 Häfeli, *Wegleitung*, S. 186–189. Der Jurist und Sozialarbeiter Christoph Häfeli wirkte als Rektor der Höheren Fachschule für den Sozialbereich Zentralschweiz. Zur Aus- und Weiterbildung siehe Kapitel 5.2.2.

110 Art. 430 aZGB. Mögliche Gründe für eine Verantwortlichkeitsklage: Nichteinleitung des Bevormundungsverfahrens, fehlende Publikation einer Massnahme, fehlende persönliche Fürsorge wie beispielsweise Nichteinweisung in eine Anstalt trotz Notwendigkeit, Schädigung Dritter durch Betrug, mangelndes Handeln im Rahmen der Vermögensfürsorge. Dritte sind Personen ausser den Schutzbefohlenen, die durch das Verhalten der vormundschaftlichen Organe geschädigt sind. Bachtler, *Verantwortlichkeit*, S. 81–83, 86–88.

111 Hess-Haerberli, *Verantwortlichkeit*, S. 82 f., 88. Vgl. Art. 426–430 aZGB. Der Vormund haftete beispielsweise persönlich für die richtige Besteuerung des Vermögens von Bevormundeten und wurde bei nachgewiesenem Verschulden zur Rechenschaft gezogen.

112 Borghi, *La responsabilité*, S. 13.

113 Bachtler, *Verantwortlichkeit*, S. 89–91; Keller, *Haftpflcht*, S. 42 f., 46.

In den untersuchten Akten ist die Verantwortlichkeit der Vormund/-innen selten ein Thema. Die Vormundschaftsbehörde genehmigte deren Berichte, Abrechnungen sowie mündelsicheren Anlagen oder Immobilienverkäufe.¹¹⁴ Dadurch wurden die Vormund/-innen rechtlich entlastet. Weitergehende Diskussionen über ihre Verantwortlichkeit und Haftung fanden in den Akten kaum Niederschlag, obwohl ihre finanzielle Verantwortung erheblich sein konnte. Amtsvormund/-innen genossen diesbezüglich tendenziell mehr Unterstützung als Privatvormund/-innen, insbesondere durch die oftmals unter gewissen Bedingungen mögliche Aufnahme in die Gemeindehaftpflichtversicherung. Darin waren Schäden durch Beratung in und Besorgung von Finanzgeschäften eingeschlossen.¹¹⁵

Eine besondere Verantwortung trugen Vormunde im strafrechtlichen Bereich, denn im Gegensatz zum Zivilrecht, in dem die vertretene Person durch das Handeln des Rechtsvertreters verpflichtet wurde, stand im Strafrecht die Haftung für das eigene Verhalten im Zentrum, sodass die gesetzliche Vertretung bedeutungslos war. Eine Bestrafung war somit auch bei Unmündigen und Entmündigten möglich, sofern sie für zurechnungsfähig gehalten wurden. Voraussetzung war die Fähigkeit zur Einsicht in unkorrektes Handeln und die Fähigkeit, verbotene Handlungen entsprechend zu unterlassen. Eine bevormundete Person war folglich für das eigene Handeln strafrechtlich haftbar wie jede andere urteilsfähige Person. Die Verantwortlichkeit von Mündeln war dementsprechend «vor allem ein Problem der Grautöne, [...] zwischen voller Verantwortung und totalem Ausschluss vom Privatrechtsverkehr».¹¹⁶

In Bezug auf das Strafrecht wird das Thema in den Akten gelegentlich angesprochen, so beispielsweise als einer von David Sutters Vormunden nach der Verantwortlichkeit bei einem allfälligen Autounfall seines Klienten fragt oder als Amtsvormund Paul Maier der Staatsanwaltschaft mitteilt, dass der Drang seines Schutzbefohlenen, trotz Ausweisverweigerung gestohlene Autos zu fahren, wieder einmal, ohne Schaden anzurichten, glimpflich abgelaufen sei. Als Vormund verfolgten ihn jedoch schwere Gedanken, was passiere, wenn Menschen wegen der Unverantwortlichkeit seines Mündels ihr Leben lassen müssten. Da der Bevormundete bewiesen habe, dass er mit Freiheit und fremdem Eigentum nicht umgehen könne und somit eine permanente Gefahr für Leib und Leben der Bevölkerung darstelle, verlange er für ihn eine Verwahrung. Die vormundschaftlichen Organe hätten zu verhindern, dass durch das Handeln Bevormundeter die Interessen Dritter geschädigt werden. Der Amtsvormund betonte mit

114 StATG, 9'71'F.1, PA WA F, 23. 5. 1985, § 111. Da der Fokus der vorliegenden Arbeit nicht auf ökonomischen Aspekten der Vormundschaftsführung liegt, werden diese nicht systematisch untersucht.

115 Keller, Haftpflicht, S. 49. Ausgenommen von einer Aufnahme in die Gemeindehaftpflichtversicherung waren Finanzgeschäfte spekulativer Art. Ebenfalls war keine Aufnahme möglich bei Verstößen bei der Auszahlung und Annahme von Geldern oder Fehlbeträgen bei der Kassaführung.

116 Arzt, Verantwortlichkeit, S. 16, 19, 26 f.

Nachdruck, dass die Behörden verantwortlich seien, wenn sie ihre Pflicht nicht wahrnahmen.¹¹⁷

Wie die beiden Fälle zeigen, konnte die rechtliche Verantwortlichkeit von Vormund/-innen sehr gross sein. Während sie zivilrechtlich anstelle ihrer Klient/-innen entschieden, konnten diese bei bestehender Urteilsfähigkeit strafrechtlich belangt werden. Dennoch waren die Vormund/-innen dazu verpflichtet, alles Nötige zu veranlassen, um die Öffentlichkeit vor Handlungen ihrer Klient/-innen zu schützen, also vor unrechtmässig geschlossenen Verträgen wie auch vor Straftaten. Sie hatten folglich die rechtlichen Einschränkungen durchzusetzen und die Rechte Dritter zu schützen sowie gleichzeitig die Interessen der Bevormundeten zu wahren. Trotz des dadurch entstehenden Konfliktpotenzials wurde von ihnen erwartet, zu den Klient/-innen ein Vertrauensverhältnis aufzubauen.

2.2.3 Vertrauensverhältnis zwischen Vormund/-in und Klient/-in

Für eine gelungene Vormundschaftsführung war das Vertrauensverhältnis zwischen Vormund und betreuter Person zentral, deshalb gestand das ZGB den Betroffenen ein Vorschlagsrecht für einen «Vormund ihres Vertrauens» zu.¹¹⁸

Der Jurist Ralph Dischler nannte die Fähigkeit, ein Vertrauensverhältnis zum Mündel aufzubauen eine der wichtigsten Voraussetzungen für die Eignung als Vormund. Die Idee des gesetzlich festgelegten Vorschlagsrechts anerkenne, dass jene Personen für die Amtsübernahme prädestiniert seien, denen das Mündel oder seine Eltern vertrauten. Einem Amtsvormund sprach er aufgrund der Erfahrung und der Fachausbildung in der Regel die Fähigkeit zu, ein Vertrauensverhältnis zum Mündel aufbauen zu können. Privatvormunde verfügten zwar durch die kleine Anzahl Mandate nicht über die gleiche Fachkenntnis und denselben Erfahrungsschatz wie Amtsvormunde, sie konnten sich jedoch intensiver und individueller um die Klient/-innen kümmern und so ein Vertrauensverhältnis aufbauen.¹¹⁹

Das Fehlen oder der Verlust des Vertrauens wurde von Bevormundeten thematisiert, wenn sie sich bei der Vormundschaftsbehörde über den Vormund beschwerten und/oder sich einen neuen wünschten. David Sutter verwies wiederholt darauf, so auch 1979, als er mit dem Hinweis um einen Vormundwechsel bat, kein Vertrauen zum Vormund zu haben.¹²⁰ Seine Vormunde bezogen sich ebenfalls auf das Vertrauensverhältnis. Der Blaukreuzfürsorger beklagte sich einmal darüber, dass er seinem Schutzbefohlenen wiederholt Vertrauen geschenkt habe und enttäuscht wurde.¹²¹ Hans Huber stellte fest, sobald ein Vormund

117 StATG, 9'71'F.1, VM Samuel Kaufmann an VB F, 15. 10. 1983; StATG, 9'71'F.1, AV Paul Maier an Staatsanwaltschaft, Fall Florian Bürgi, 8. 10. 1996.

118 Art. 381 aZGB. Art. 52 Waisenamtsverordnung verwies auf den entsprechenden ZGB-Artikel.

119 Dischler, Wahl, S. 32, 74, 148.

120 StATG, 9'71'F.1, David Sutter an WA F, 17. 11. 1979.

121 StATG, 9'71'F.1, Blaukreuzfürsorger an WA F, 10. 9. 1970.

Sutter kenne und durchschaue, beantrage dieser einen Vormundwechsel mit dem Hinweis auf das gestörte Vertrauen.¹²²

Die auf eine Beschwerde von David Sutter verfasste Begründung des Departements für Justiz und Sicherheit des Kantons Thurgau verdeutlicht die Grenzen des «Konzepts Vertrauensverhältnis». Sutter hatte sich mit einem Rekurs gegen die Einsetzung des Amtsvormunds als gesetzlicher Vertreter gewehrt. Das Departement argumentierte, dass man sich nicht nur auf die subjektive Wahrnehmung des Betroffenen stützen könne, da sonst alle infrage kommenden Amtsträger/-innen abgelehnt und so der Massnahmenvollzug als solcher infrage gestellt werden könne. Dem langjährigen Amtsvormund Paul Maier wurde die nötige Fachkompetenz für den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses zugesprochen und die Anfechtung der Wahl abgewiesen. Das Verwaltungsgericht stützte diesen Entscheid.¹²³

Bevormundete und Personen aus ihrem Umfeld wie auch die Vormund/-innen und Behörden nutzten die Rhetorik des Vertrauens, um die eigenen Ziele zu erreichen. Jene versuchten vielfach, damit einen Vormundwechsel zu erreichen, während diese den Betreuten ins Gewissen redeten oder das Nichtbefolgen von Anweisungen als Vertrauensbruch empfanden. Zugleich, das zeigte der Rekurs von David Sutter, schenkte die Behörde der persönlichen Wahrnehmung und dem persönlichen Empfinden der Bevormundeten nur so lange Beachtung, als sie nicht das Gefühl hatte, das Vertrauensverhältnis werde nur vorgeschoben oder die Bevormundeten selbst seien weitgehend für seine Trübung verantwortlich.

Für das Vertrauensverhältnis und die Betreuung waren die persönlichen Kontakte zwischen Vormund/-in und Klient/-in massgebend, sodass die geografische Distanz eine Rolle spielte. Gesetzlich vorgeschrieben war die Berücksichtigung «der Nähe des Wohnsitzes» beim Vorrecht der Verwandten.¹²⁴ Wie in den Akten wiederholt zur Sprache kommt, erleichterte oder erschwerte die Distanz die vormundschaftliche Arbeit und war einer der Gründe für eine Vormundschaftsübertragung, die in diesen Fällen nicht selten von den Amtsträger/-innen initiiert wurde.¹²⁵

Eine grundsätzliche Tendenz zur Übertragung von Fällen, in denen die Bevormundeten in grosser Distanz zu Felden untergebracht waren, ist aufgrund der untersuchten Akten nicht festzustellen. Massgeblich waren der Kontroll-

122 StATG, 9'71'F.1, AV Hans Huber an WA-Sekretariat F, 17. 5. 1975.

123 StATG, 9'71'F.1, Entscheid Departement für Justiz und Sicherheit TG als vormundschaftliche Aufsichtsbehörde, 3. 8. 1992; dazu auch: StATG, 9'71'F.1, Empfangsschein VB F, von David Sutter unterschrieben am 28. 11. 1991; StATG, 9'71'F.1, David Sutter an Bezirksamt F, 1. 12. 1991; StATG, 9'71'F.1, Entscheid Verwaltungsgericht TG, 30. 9. 1992.

124 Art. 380 aZGB. Vgl. Stauffer, Verwandte als Vormund, S. 6.

125 Gemäss Vormundin von der in Felden lebenden Ruth Metzger-Delvaux wurden Betreuung und Begleitung aufgrund der räumlichen Distanz von Solothurn aus verunmöglich. StATG, 9'71'F.1, VM Vertreterin des Seraphischen Liebeswerks Solothurn an WA F, 28. 5. 1997. Die Vormundschaft eines Bevormundeten sollte dem neuen Wohnort übertragen werden, weil die Kontrolle nicht gewährleistet werden konnte. StATG, 9'71'F.1, PA WA F, 28. 3. 1969, § 88.

bedarf sowie der Betreuungsaufwand beziehungsweise die Selbständigkeit der bevormundeten Person. Wenn jemand in einem betreuten Umfeld lebte oder eine Amtsstelle vor Ort Unterstützung leistete, konnte eine Vormundschaft dennoch zufriedenstellend geführt und das Vertrauensverhältnis aufrechterhalten werden.

2.3 Amts- oder Privatvormund/-in

Den Vormund/-innen kamen weitreichende Kompetenzen sowie eine grosse Verantwortung zu, denn sie waren für Bevormundete eine wichtige Ansprech- und Vertrauensperson.

Voraussetzungen für ihre Wahl waren die Mündigkeit und die Eignung für das Amt, das in besonderen Fällen mehreren Personen übertragen werden konnte.¹²⁶ Die Feldner Behörden taten dies im Untersuchungszeitraum nicht. Sie übertrugen jedoch konkrete Aufgaben, wie eine umfangreiche Rechnungsführung, einem Treuhandbüro oder die persönliche Fürsorge einer Institution oder dem persönlichen Umfeld einer bevormundeten Person.

Neben der Mündigkeit und der Eignung ergaben sich weitere Voraussetzungen für die Amtsübernahme aufgrund der rechtlichen Ausschliessungsgründe: Vormundschaft, der Verlust der bürgerlichen Ehren und Rechte, ein «unehrenhafter Lebenswandel», eine Feindschaft mit der bevormundeten Person, ihr widersprechende Interessen, die Mitgliedschaft in einer beteiligten vormundschaftlichen Behörde.¹²⁷

2.3.1 *Eigenschaften von Vormund/-innen*

Ralph Dischler geht in seiner juristischen Dissertation in Bezug auf die Wahl des geeigneten Vormunds von einer allgemeinen und einer fallbezogenen Eignung aus. Von den Anwärter/-innen erwartete er einen integren Charakter, eine gereifte Persönlichkeit, ein gewisses Mass an Lebenserfahrung, ein vertrauenserweckendes Auftreten, eine «formelle Autorität» sowie über die Grundkenntnisse hinausgehende Fähigkeiten in der Einkommens- und Vermögensverwaltung. Folgende Eigenschaften zählt er auf: «Zuverlässigkeit, Redlichkeit, Exaktheit (allerdings nicht penetrante), Geduld, Verständnis, Toleranz, Einfühlungsvermögen, Initiative (zur Problemlösung), Kooperationsbereitschaft und [...] Vertrauenswürdigkeit, Fähigkeit zu vernünftigem Handeln, Fähigkeit menschlichen Kontakt herzustellen usw.»,¹²⁸ Bereitschaft zur Amtsübernahme sowie körper-

¹²⁶ Art. 379 aZGB. Beispiele für eine mehrfache Vormundschaft habe ich in den untersuchten Akten nicht gefunden. Dies bestätigt die Aussage von Josef Bockstaller, dass die mehrfache Vormundschaft in der Schweiz ein völliges Schattendasein führe. Bockstaller, Vormundschaft, S. 1, 3.

¹²⁷ Art. 384 aZGB. Obwohl die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben worden waren, konnten aufgrund des Strafgesetzes vor dem 1. 7. 1971 ausgesprochene Urteile Folgen in Bezug auf die Wählbarkeit in Behörden oder öffentliche Ämter haben.

¹²⁸ Dischler, Wahl, S. 58 f.

liche, psychische und zeitliche Belastbarkeit. Eine zu grosse berufliche Belastung schliesse eine Amtsübernahme genauso aus wie eine zu grosse örtliche Distanz, die Soforthilfe verunmögliche. Der zu wählende Vormund habe kein Heiliger zu sein und nicht alle Eigenschaften seien in allen Fällen in gleichem Mass notwendig. Als eine der wichtigsten Anforderungen bezeichnete er die Fähigkeit, ein Vertrauensverhältnis zum Mündel aufzubauen. Neben der allgemeinen Eignung forderte er eine auf den einzelnen Fall bezogene, die er mit der komplex gewordenen wissenschaftlichen und technischen Weiterentwicklung und Spezialisierung in allen Lebensbereichen begründete. Die Vormundschaft habe sich von einer blossen Betreuung im Sinne einer Bekämpfung von Auswirkungen der Schwächezustände und der allfälligen Entfernung des «lästig Gewordenen» aus der Umgebung der «Normalen» zur Überwindung des Leidens der betroffenen Schutzbedürftigen verändert. Entsprechend sollten Bevormundete nicht in eine Anstalt «abgeschoben» werden, sondern wenn möglich ihre (Wieder-)Eingliederung in die Gesellschaft und eine hohe Lebensqualität angestrebt werden. Da Schwache und Hilfsbedürftige gerade in der bestehenden Leistungsgesellschaft an den Rand gedrängt würden, sei es die Aufgabe von Vormund/-innen, eine Isolation der Mündel zu verhindern. Dazu würden auch Fortschritte in der Medizin, Psychiatrie und Soziologie einen Beitrag leisten, da durch sie vielfach Ursachen für Schwächezustände statt bloss deren sichtbare Auswirkungen bekämpft werden könnten. Dementsprechend benötigten Vormund/-innen Kenntnisse, um für die erforderlichen Behandlungen zu sorgen. Trotz der breiten nötigen Kompetenzen verlangte Dischler nicht Spezialist/-innen, sondern Personen mit vielen menschlichen Vorzügen.¹²⁹

Hinsichtlich des Alters gab es für die Übernahme einer Vormundschaft, abgesehen vom Erreichen des Mündigkeitsalters und dem zurückgelegten sechzigsten Altersjahr als Amtsablehnungsgrund, keine rechtlichen Voraussetzungen.¹³⁰ Obschon prinzipiell jede mündige Person Vormund/-in werden konnte, impliziert die oben genannte Forderung nach Lebenserfahrung und Reife ein gewisses Alter für die Amtsübernahme.

2.3.2 *Der Vormund / die Vormundin*

Das ZGB kennt nur den Ausdruck «Vormund», womit der Privatvormund gemeint ist. Das ergibt sich aus der ZGB-Formulierung, dass eine mündige, geeignete Person zu wählen sei, Mann oder Frau, also im rechtlichen Sinne eine natürliche Person und nicht eine Institution.¹³¹ Ursprünglich galt für in der Gemeinde wohnhafte Männer, Ehegatten und männliche Verwandte eine Amtsübernahmepflicht.¹³²

¹²⁹ Ebd., S. 55–63, 70–74, 114, 118.

¹³⁰ Art. 379 Abs. 2 ZGB. Speziell in Bezug auf die Betreuung von altersschwachen Menschen stellt Ralph Dischler die Eignung einer «allzu jungen Person als Vormund» infrage. Dischler, Wahl, S. 95.

¹³¹ Art. 379 aZGB. Vgl. Dischler, Wahl, S. 27 f.

¹³² Die Amtsübernahmepflicht wurde mit einer Gesetzesänderung, die im Jahr 2000 in Kraft trat, auf «alle Personen, die im Vormundschaftskreise» wohnen, ausgedehnt. Art. 382 aZGB. Im

Dieser konnten sich nur Personen mit entsprechenden Ablehnungsgründen entziehen: ein Alter über sechzig, die Amtsführung erschwerende körperliche Gebrechen, die elterliche Sorge über mehr als vier Kinder oder das Führen von mehr als zwei anderen Vormundschaften. Ferner hatten Beamte oder Behördenmitglieder das Recht, die Vormundschaft abzulehnen, und sie durften das Amt nicht annehmen, solange andere taugliche Personen vorhanden waren.¹³³

Die Amtsvormundschaft wurde im ZGB nicht erwähnt, doch bereits in der Botschaft zum Gesetz wurde mit dem Verweis auf positive Erfahrungen in grossen ausländischen Städten auf die Möglichkeit hingewiesen, für die Kinder einer Gemeinde unter bestimmten Voraussetzungen «einen Beamten als Generalvormund zu ernennen».¹³⁴ In Felden wurde, wie andernorts, die Amtsvormundschaft nicht auf die Betreuung von Kindern beschränkt, sondern ihr wurde der grösste Teil der Fälle zur Betreuung übertragen.¹³⁵ Mit der Einführung der Amtsvormundschaft verlor die Amtsübernahmepflicht an Bedeutung und sie blieb, wie die Norm des Privatvormunds, bedeutungslos. Dies hatte auch damit zu tun, dass die Behörden bei einer zwangsweisen Amtsübernahme negative Folgen für die Vormundschaftsführung befürchteten, insbesondere die Vernachlässigung der persönlichen Fürsorge.¹³⁶

In den untersuchten Akten sind keine Hinweise darauf zu finden, dass die Vormundschaftsbehörde Felden die gesetzliche Amtspflicht eingefordert hätte. Wenn angefragte Personen das Amt ablehnten, wurde dies von der Behörde akzeptiert. Dies bestätigt der folgende Fall: Die Säuglingsschwester hatte zugesagt, für die Amtsvormundschaft zu arbeiten, sofern sie nicht selbständig Beistand- oder Vormundschaften zu betreuen hatte. Dennoch setzte die Vormundschaftsbehörde Felden sie einmal als Vormundin ein mit der Zusicherung, der Waisenamtspräsident und der Waisenamtssekretär würden sie unterstützen. Aufgrund des Widerstandes der Säuglingsschwester und des Präsidenten der Säuglingsfürsorgevereinigung hatte sie das Amt nicht zu übernehmen.¹³⁷ Obwohl zu diesem Zeitpunkt für sie als Frau keine Amtsübernahmepflicht bestand, verdeutlicht der Fall, dass die Vormundschaftsbehörde nicht weiter Druck auf sie ausübte, denn dies hätte die gute Zusammenarbeit gefährdet. Zudem bot die bestehende Amtsvormundschaft eine gute Alternative zur zwangsweisen Vormundschaftsübertragung.

Gegensatz dazu wurden in der ursprünglichen ZGB-Fassung der Ehemann und die männlichen Verwandten sowie die Männer des Wahlkreises genannt. Art. 382 aZGB. Zu Frauen als Vormundinnen siehe Kapitel 2.3.4.

133 Art. 383, 384 Ziff. 4 aZGB. Gemäss Art. 53 der Waisenamtsverordnung waren der Waisenamtspräsident und der Sekretär in ihrem Amtskreis nicht wählbar.

134 Botschaft ZGB, BBl. 1904, S. 46.

135 Siehe Kapitel 5.2.2.

136 Fischer, Amtsvormundschaft, S. 1; Dischler, Wahl, S. 37.

137 StATG, 9'71'F.1, Säuglingsschwester an WA-Präsident, 24. 3. 1975; StATG, 9'71'F.1, Präsident Fürsorge-Vereinigung des Bezirks Felden für Säugling und Kind an WA-Präsident, 4. 4. 1975.

Die diesbezügliche Zurückhaltung der Feldner Behörden stimmt mit den Empfehlungen der Fachleute überein, welche die Übertragung von vormundschaftlichen Mandaten unter Druck oder ohne geeignete Einführung ablehnten, da dies dem Institut der Vormundschaft allgemein schade und beauftragte Personen überfordern könne. Damit sei weder dem Wohl der Betroffenen gedient, noch werde man dem gesetzlichen Gebot gerecht, eine geeignete Person zu wählen. Die Vormundschaftsbehörde Zürich übertrug insbesondere Altersbeistandschaften an Freiwillige, hielt diese aber für ungeeignet, um beispielsweise Drogenabhängige, psychisch schwer Kranke, Personen mit Finanzproblemen und solche, die aktiven Widerstand gegen die Betreuung leisteten oder grosse Konflikte in der Verwandtschaft aufwiesen, zu betreuen.¹³⁸

Als Privatvormund/-innen engagierten sich Verwandte, etwa die Ehefrau für ihren Mann oder umgekehrt, die Kinder für ihre Eltern, Geschwister, Neffen und Nichten, manchmal auch Paten oder Patenkinder. Vorgeschlagen wurden auch Bekannte oder Freunde sowie Personen, mit denen die Betroffenen beruflich verbunden waren: Arbeitgeber/-innen, Lehrer oder Heimleiter.¹³⁹ Zu den Personen aus dem privaten Umfeld der Bevormundeten kamen Funktionsträger der Kirchen, die Armenpfleger, oder der Alkoholfürsorge sowie des Staats- oder Gemeinwesens. Im Fall von David Sutter waren dies ein Gefängnisbeamter oder der Alkoholfürsorger. Sie waren keine Amtsvormunde, dennoch hatten sie ein öffentliches Amt inne und wurden im Falle des Armenpflegers und des Alkoholfürsorgers als Inhaber dieses Amtes zum Vormund ernannt. Die Armenpfleger führten Vormundschaften über von ihrer Kirchgemeinde finanziell unterstützte Bürger/-innen. Anders als Angestellte der Amtsvormundschaft konnten Privatvormunde weder auf eine Verwaltung zurückgreifen, noch waren sie in der Regel Fachpersonen. Zudem führten sie einzelne Vormundschaften, verfügten demnach nicht über grosse Erfahrung in ihrer vormundschaftlichen Tätigkeit.

Wiederholt wurde deshalb in Fachkreisen thematisiert, wie Privatvormunde für die Erfüllung ihrer vormundschaftlichen Aufgabe befähigt werden konnten, um sie nicht zu überfordern. Da schriftliche Wegleitungen nicht ausreichten, sollten sie eine sorgfältige Amtseinführung sowie Beratung in schwierigen Situationen oder bei Rechtsfragen erhalten. Ferner sollte ihnen ein Mitglied der Vormundschaftsbehörde oder der -sekretär beratend zur Seite stehen.¹⁴⁰

¹³⁸ Häfeli, Ausbildung, S. 15.

¹³⁹ Zur Vormundschaft über Eheleute ist die Geschlechtsvormundschaft zu beachten, siehe Kapitel 2.1.6. Für die weiteren Beispiele vgl. StATG, 9'71'F.1, WA F, PA Bezirksrats F, 4. 4. 1967, § 18; StATG, 9'71'F.1, Brief VM/Bruder von Franz Forster an WA F, 22. 10. 1953; StATG, 9'71'F.1, WA F, PA Bezirksrats F, 25. 11. 1963, § 42; Psychiatr. Gutachten Julia Züllig, 19. 2. 1970; StATG, 9'71'F.1, PA WA F, 8. 6. 1972, § 216.

¹⁴⁰ Hess-Haerli, Verantwortlichkeit, S. 88; Albert Guler bezeichnete eine Ausbildung als «ausserhalb des Machbaren». Er forderte jedoch die Sicherstellung einer Instruktion, Anweisung und Begleitung von Privatvormunden durch die Kantone. Guler, Aus- und Weiterbildung, S. 137.

In den untersuchten Akten finden sich Hinweise darauf, dass das Vormundschaftssekretariat Privatvormund/-innen zuweilen unterstützte und sie wenn nötig anleitete. In Briefen forderte der Vormundschaftssekretär beispielsweise Privatvormund/-innen zum Einreichen des Berichts und der Rechnung auf oder das Sekretariat stellte ihnen Formulare zu, bei denen der Briefkopf ausgefüllt war.¹⁴¹ Im Fall einer in der Psychiatrischen Klinik Münsterlingen lebenden Frau wurde der Privatvormund vom Sekretariat gebeten, das in Zusammenarbeit mit der Klinik ausgefüllte IV-Antragsformular an den markierten Stellen zu unterschreiben und einzusenden.¹⁴² In diesem Fall ging es um IV-Beiträge an die Versorgungskosten. Die Behörde wusste um die Notwendigkeit des Antrags und leistete vielleicht deshalb den beschriebenen Dienst. Möglicherweise sah sich der Vormundschaftssekretär auch dazu veranlasst, weil der Vormund bereits mehrmals aufgefordert werden musste, Zahlungen zu leisten sowie die nötigen Rechnungen und Berichte abzulegen.¹⁴³

Bei den genannten Fällen handelt es sich um Unterstützung von Privatvormunden durch das Vormundschaftssekretariat, das ein Interesse an einer gewissenhaften Amtsführung der Vormund/-innen hatte, um die Vormundschaftsführung gesetzeskonform erfüllen zu können.

Hinweise auf eine institutionalisierte Unterstützung und Amtseinführung finden sich in den Akten nicht, was jedoch nicht bedeutet, dass Privatvormunde keine erhielten. Die Arbeit der Vormund/-innen wurde allgemein in den Protokollauszügen mit der Abnahme von Vormundschaftsberichten und allfälligen Rechnungen verdankt, was bei den Privatvormund/-innen jeweils besonders herzlich geschah. Sie waren im Untersuchungszeitraum und in den untersuchten Akten eine klare Minderheit der Amtsträger/-innen. Am häufigsten übernahmen sie Beistandschaften, insbesondere für Personen, die altershalber Hilfe benötigten.

Bei den Vormund/-innen für Erwachsene hingegen waren sie nur spärlich vertreten, obwohl rechtlich gesehen der Privatvormund eine Vorzugsstellung genoss, die unter anderem am vorgeschriebenen Vorschlagsrecht Bevormundeter abzulesen ist.¹⁴⁴ Wie die Anhörungsprotokolle zeigen, wurde dieses Vorschlagsrecht in Feldern während des Bevormundungsverfahrens und bei Vormundwechseln konsequent respektiert.¹⁴⁵ Den Betroffenen wurde meist eine Frist zur Ein-

¹⁴¹ StATG, 9'71'F.1, WA F an VM von Karl Zimmermann, 24. 2. 1985; StATG, 9'71'F.1, Vormundschaftsbericht Hanspeter Rieser, 1976/77, VM/Stiefschwester von Hanspeter Rieser, 15. 3. 1978. Der ausgefüllte Teil des Formulars betraf die Personalien Riesers mit der Wohn- und allfälligen Aufenthaltsadresse, den Bevormundungsgrund, die Zeitspanne, die der Bericht umfasste, Angaben zum Vormund, einen Hinweis darauf, dass der Vormund das Formular im Doppel ausgefüllt bis zum genannten Termin dem WA zurückzusenden hatte.

¹⁴² StATG, 9'71'F.1, WA-Sekretariat an VM/Bruder von Bertha Marti, 12. 7. 1967.

¹⁴³ StATG, 9'71'F.1, WA F an VM/Bruder von Bertha Marti, 22. 5. 1967, 17. 2. 1967, 26. 1. 1967, 3. 1. 1967.

¹⁴⁴ Art. 381 aZGB.

¹⁴⁵ StATG, 9'71'F.1, PA WA F, 17. 2. 1967, § 47. Im Protokoll wurde festgehalten, dass die vom Fürsorger Willi Oehler geführten Vormundschaften dem neuen AV Hans Huber übertragen

reichung eines Vorschlages gemacht mit dem Hinweis, dass beim Ausbleiben der Amtsvormund eingesetzt werde. Ein solches Vorgehen bedeutete eine Stärkung und Ausdehnung der Aufgaben der Amtsvormundschaft, wie sie bereits in den Anfängen erkennbar waren.¹⁴⁶ Abgesehen von der Existenz der Amtsvormundschaft, die immer eine gute und professionelle Alternative darstellte, hatte die Präferenz der Amtsvormundschaft damit zu tun, dass die Behörde niemanden zwingen wollte, eine Vormundschaft zu übernehmen. Somit fühlten sich Verwandte und Einwohner/-innen einer Gemeinde vermutlich weniger in der Pflicht zur Amtsübernahme. Dazu kam, dass im ZGB für die Amtsübernahme die Eignung und nicht die Verwandtschaft an erster Stelle stand.

Dies führte dazu, dass spätestens in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts in Felden im Haupt- und Nebenamt tätige Amtsvormund/-innen die Mehrheit der vormundschaftlichen Fälle betreuten. Das war kein Feldner Phänomen. Gemäss Christoph Häfeli stellte die Vormundschaftsbehörde Zürich fest, dass sich zunehmend weniger Personen aus dem Angehörigen- und Bekanntenkreis bereit erklärten, ein Mandat zu übernehmen, und vermehrt Drittpersonen zum Einsatz kämen. So habe sich im Zeitraum von zehn Jahren das Verhältnis Angehörige/Bekannte zu Drittpersonen von 3:1 zu 2:5 fast umgekehrt.¹⁴⁷ Mischa Gallati bestätigt dies für die Stadtberner Praxis. Seit der verspäteten Professionalisierung im Bereich der Erwachsenenvormundschaften in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts waren dort amtliche Vormundschaften die Regel und büssteten die privaten ihre Bedeutung ein.¹⁴⁸ Doch der Gesetzgeber verfolgte nicht das Ziel, das Vormundschaftswesen in rein staatliche Hände zu legen. Das 2013 in Kraft getretene Kindes- und Erwachsenenschutzrecht lässt die Privatbeistand-

worden seien, nachdem keines der Mündel dagegen Einsprache erhoben habe. Dies verweist darauf, dass alle angeschrieben und über den Vormundwechsel informiert wurden und eine andere Person hätten melden können.

146 David Sutter ist hierzu ein repräsentatives Beispiel. Ihm wurde mitgeteilt, dass der Amtsvormund eingesetzt werde, sollte er nicht innerhalb der gesetzten Frist einen geeigneten Vorschlag machen. StATG, 9'71'F.1, PA WA F, 26. 3. 1992, § 33.

147 Häfeli, Ausbildung, S. 15. Die fehlenden Privatvormunde waren schon Jahrzehnte früher ein Problem. In den Akten des Vormundschaftssekretariats Felden aus dem Jahr 1964 findet sich ein Schreiben, das auf eine Aktion der Zeitung «Brückenbauer» verweist. Die Aktion «Gesucht: Vormund» verfolgte das Ziel, Privatvormunde für Kinder unter zwölf Jahren zu finden. Die eingegangenen Anmeldescheine sollten den Gemeinden zur Verfügung gestellt werden. Die Gemeldeten ihrerseits sollten der Zeitung mitteilen, ob ihnen ein Mündel zugeteilt worden sei, und bei einer Absage über die Gründe informieren. Diese private Aktion war auf Kinder ausgerichtet und betrifft folglich meine Untersuchung nicht. Interessant ist sie deshalb, weil mit ihr Vormunde für Kinder gesucht wurden und die Einführung von Amtsvormundschaften in erster Linie im Zusammenhang mit der Betreuung von Kindern stand. Möglicherweise ist sie ein Hinweis, dass die Suche nach Betreuungspersonen für Kinder mehr Erfolg versprach als für Erwachsene oder Kinder als einfacher zu betreuen galten. StATG, 9'71'F.1, Brückenbauer, 1964. Der «Brückenbauer» war die 1942 vom Migros-Gründer Gottlieb Duttweiler gegründete Wochenzeitung des Migros-Genossenschafts-Bundes, Vorgänger des heutigen «Migros-Magazins». Vgl. Bollinger, Brückenbauer. Trotz mehrmaliger Anfrage beim «Migros-Magazin» erhielt ich keine Informationen zur genannten Aktion.

148 Gallati, Entmündigt, S. 159.

schaft weiterhin zu und fördert sie mit der Möglichkeit des persönlichen Vorsorgeauftrags. Auf eine Hierarchisierung wurde verzichtet, denn wie bereits im Vormundschaftsgesetz bleibt die Eignung das zentrale Auswahlkriterium. Es ist nach Lehre und Praxis unbestritten, dass auch mit dem neuen Gesetz Privatpersonen zur Mandatsführung legitimiert sind. Ziel dieser Regelung ist es, zu verhindern, dass «jede mitmenschliche Hilfe an Institutionen und professionelle Helferinnen und Helfer delegiert wird». Wie in früheren Jahrzehnten wird den Privatpersonen wegen der Komplexität der Aufgabe ein beschränkter Einsatz zugestanden.¹⁴⁹

2.3.3 Verwandte als Vormund/-in

Gemäss ZGB wurde dem «Ehegatten» oder einem «tauglichen nahen Verwandten» der Vorzug bei der Vormundschaftsübernahme gegeben, sofern sie für das Amt geeignet schienen, keine wichtigen Gründe dagegen sprachen und es ihre persönlichen Verhältnisse sowie die Distanz zum Wohnsitz der zu bevormundenden Person zuliessen.¹⁵⁰

Dieses Vorrecht der Verwandten ist nach Jurist August Egger historisch bedingt. Die vor der Einführung des ZGB geltenden kantonalen Rechte kannten drei verschiedene Arten der Vormundbestellung: Das Amt wurde, insbesondere bei unmündigen Kindern, gemäss der bestehenden Familienordnung besetzt. Jemand konnte testamentarisch festlegen, wem die vormundschaftliche Fürsorge übertragen werden sollte. Und als dritte Möglichkeit wurde durch den Familienrat oder die Vormundschaftsbehörde ein Vormund eingesetzt. Die behördliche Bestimmung eines Vormunds erhielt zunehmende Bedeutung und wurde mit Einführung des ZGB zur alleinigen Art der Vormundbestellung. Als Auswahlkriterium trat die von der Behörde beurteilte Tauglichkeit für das Amt an die erste Stelle. Den historisch gewachsenen Strukturen wurde im ZGB mit Art. 380 Rechnung getragen, indem Verwandten und Ehegatten bei vorhandener Eignung ein Vorrecht eingeräumt wurde.¹⁵¹

In Fachkreisen wurde diskutiert, ob nahe Verwandte oder aussenstehende Personen besser geeignet seien als Vormund/-innen, auch im Kontext des fürsorglichen Aspekts der Vormundschaftsführung. Gemäss Gertrud Stauffer liess sich die Frage nicht klar beantworten und hing von den Bevormundungsgründen

149 Art. 400 f. ZGB verweist darauf, dass die Erwachsenenschutzbehörde eine natürliche Person als Beistand/Beiständin einsetzt, die fachlich und persönlich geeignet ist und die Aufgabe selbst wahrnehmen kann. In der Botschaft sind die möglichen Beistände aufgelistet: «eine Privatperson, eine Fachperson eines privaten oder öffentlichen Sozialdienstes oder ein Berufsbeistand oder eine Berufsbeiständin». Botschaft KESR, BBl. 2006, S. 7049 f.

150 Art. 379–380 aZGB.

151 Egger, Kommentar ZGB 379, N1–3, S. 227 f., 234. Zu den Verwandten zählten neben (Adoptiv-)Eltern und Geschwistern Onkel und Tanten, Neffen und Nichten sowie Verschwägerete, unabhängig davon, ob es sich um Verwandte mütterlicher- oder väterlicherseits handelte. Wichtig war ein lebendiger Familienzusammenhang. Kaufmann, Kommentar ZGB 381, S. 234 f.; Schnyder/Murer, Kommentar ZGB 380/381, S. 713–719.

ab, denn die Betreuung eines Kindes benötige andere Qualitäten als die eines Geisteskranken.¹⁵² Gemäss ZGB wurden die Wünsche der betroffenen Person bei der Wahl berücksichtigt, sofern nichts gegen die Vorschläge sprach.¹⁵³ So war denn auch im Zusammenhang mit dem Vorrecht der Verwandten das Interesse der betroffenen Person und nicht das der Verwandten zentral.¹⁵⁴

Die Akten bestätigen, dass die Wünsche Betroffener berücksichtigt wurden. Gleichzeitig zeigen sie, dass nur eine Minderheit der zu Bevormundenden einen eigenen Vorschlag machte und dass sich die Mehrheit mit den Amtsvormund/-innen einverstanden erklärte. Bei diesen wurde die Eignung als gegeben betrachtet, sodass im Gegensatz zu Privatvormund/-innen die Eignungsabklärungen entfielen, was der Vormundschaftsbehörde die Arbeit vereinfachte.

Der für bestimmte Männer geltenden Amtsübernahmepflicht kam in der Feldner Vormundschaftspraxis keine Bedeutung zu. Nach der Einführung des Gleichheitsartikels in der Bundesverfassung wurde diese Pflicht gesetzlich auf die (Ehe-)Frauen und somit auf alle im Vormundschaftskreis wohnenden Personen ausgeweitet.¹⁵⁵ Damit dehnte sich die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf alle Bereiche der Vormundschaftsgesetzgebung aus. Da der Amtsübernahmepflicht jedoch keine Bedeutung zukam, hatte dies keine Auswirkungen auf die Vormundschaftspraxis.

2.3.4 *Vormundinnen*

Obwohl das ZGB eine «mündige» und für das Amt «geeignete» Person verlangte und seit 1912 Frauen Vormundinnen sein durften,¹⁵⁶ amtierten bis zur Aufhebung des Vormundschaftsrechts mehrheitlich Männer als Vormunde.

Vor der Einführung des ZGB anerkannte das welsche Recht die Vormundschaft der Mutter über die eigenen Kinder, während die Deutschschweizer Kantone Frauen von einer Vormundschaft grundsätzlich ausschlossen. In den wenigen Kantonen, die davon abwichen, beispielsweise Bern, wurden gute Erfahrungen mit Vormundschaftsführungen durch Frauen gemacht, insbesondere mit der persönlichen Fürsorge und der Betreuung Minderjähriger. Bei der Ausarbeitung des ZGB wurde gemäss August Egger die ausdrückliche Erwähnung von Frauen und Männern vorgeschlagen, jedoch als überflüssig abgelehnt.¹⁵⁷ Joseph Kaufmann schrieb in seinem 1924 veröffentlichten ZGB-Kommentar, dass bei den Beratungen der eidgenössischen Räte ausdrücklich festgelegt wurde, dass Frauen allgemein als Vormunde wählbar waren, nicht nur für weibliche Personen. Verheiratete Frauen konnten sogar ohne Zustimmung des Ehemannes Vormundin

¹⁵² Stauffer, Verwandte als Vormund, S. 3–6.

¹⁵³ Art. 381 aZGB.

¹⁵⁴ Oettli, Fürsorge, S. 12–14.

¹⁵⁵ Art. 382 aZGB. Der Gleichheitsartikel wurde per Volksabstimmung vom 14. 6. 1981 angenommen. Art. 4 Abs. 2 aBV, Stand 20. 4. 1999. Zum geänderten Art. 382 Abs. 1 aZGB: Botschaft ZGB, BBl. 1996, S. 167, 218.

¹⁵⁶ Art. 379 Abs. 1 ZGB.

¹⁵⁷ Egger, Kommentar ZGB 379, S. 228 f.

werden.¹⁵⁸ Der 1984 veröffentlichte Berner Kommentar hielt fest, dass bei der Ausarbeitung des Gesetzes noch um die «heute undiskutable Frage gestritten» wurde, ob im Gesetz ausdrücklich auf die Wählbarkeit der Frau hinzuweisen sei. Als angebracht und wünschenswert sei dies vor allem im Hinblick auf ländliche Gebiete bezeichnet worden.¹⁵⁹

August Egger beklagte sich, die Vormundschaftsbehörden beharrten vielerorts auf ihrer traditionellen, ungerechtfertigten Zurückhaltung, Frauen einzusetzen. Die kantonalen Einführungsgesetze unterliessen in der Regel Hinweise auf die Zusammensetzung der Vormundschaftsbehörde und verwehrten den Frauen fast durchwegs die Mitarbeit, obwohl sie insbesondere für die persönliche Fürsorge geeignet und wertvolle Mitglieder gewesen seien. Es bestanden Ausnahmen: Der Kanton Basel-Landschaft forderte für die Vormundschaftsbehörde ein Mitglied und einen Suppleanten weiblichen Geschlechts. Der Kanton Bern hatte 1932 in einem Gesetz die Wahlfähigkeit von Schweizer Bürgerinnen in die Vormundschaftskommission und Neuenburg 1927 in die Gerichtsorganisation festgehalten. Der Kanton Tessin ging sogar so weit, alle Personen, denen eine Vormundschaft übertragen werden konnte, als wählbar für die Behörde zu bezeichnen.¹⁶⁰

Da in der Abstimmungsbotschaft zum ZGB darauf hingewiesen wurde, der Mangel an verfügbaren Personen sowie die guten Erfahrungen mit der vormundschaftlichen Betreuung von Minderjährigen durch Frauen «rechtfertigen diese Neuerung», ist davon auszugehen, dass Frauen als Vormundinnen in den ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts keine Selbstverständlichkeit waren.¹⁶¹ Hedwig Oetli und Gertrud Spörri verlangten aufgrund der gesetzlich geforderten Mündigkeit und Eignung, sowohl Männer als auch Frauen als Vormund/-innen einzusetzen. Gleichzeitig bezogen sie sich auf verbreitete Geschlechterstereotype, wenn sie Frauen insbesondere für die Betreuung pflegebedürftiger Geisteskranker, die hauswirtschaftliche Führung oder für Kinder als prädestiniert erachteten. Männern sprachen sie hingegen mehr Sachverstand in den Bereichen Vermögensverwaltung, obligationenrechtliche Angelegenheiten, Beruf oder Betrieb zu.¹⁶² Damit wurde das Einsatzgebiet der Frauen auf den ihnen gesellschaftlich zugewiesenen und im ZGB gesetzlich normierten Raum der Hausfrau und Mutter beschränkt.

In Felden gab es nur wenige Vormundinnen, doch es finden sich in den Akten keine konkreten Hinweise auf dergleichen Überlegungen. Der Fall von Vreni Schenk zeigt, dass Frauen Vormundschaften übertragen wurden, die auch die Finanzverwaltung beinhalteten. Vreni Schenk stellte 1957 ein Gesuch um freiwillige Bevormundung, insbesondere um ihre Interessen gegenüber ihrer Schwester

158 Kaufmann, Kommentar ZGB 379, S. 177.

159 Schnyder/Murer, Kommentar ZGB 379, S. 698.

160 Egger, Kommentar ZGB 361, S. 39, und ZGB 379, S. 229.

161 Botschaft ZGB, BBl. 1904, S. 45 f.

162 Oetli, Fürsorge, S. 18–20; Spörri, Frau als Vormund.

und deren Ehemann zu wahren.¹⁶³ Vorerst übernahm der Amtsvormund die Vermögensverwaltung, während Vreni Schenk mit Unterstützung einer Bekannten, bei der sie lebte, selbständig über ihren Lohn verfügte. Im Rahmen der 1970 erfolgten Vormundschaftsübertragung nach Felden empfahl der Amtsvormund, jene Frau zur Vormundin zu wählen. Die Behörde übertrug ihr das Amt, inklusive Finanzverwaltung.¹⁶⁴ Dies zeigt, dass bereits vor der Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts sowie vor Inkrafttreten des 1988 revidierten Eherechts Frauen entgegen den damals vorherrschenden Rollenbildern die Führung einer Vormundschaft zugestanden wurde, die über die persönliche Fürsorge hinausging. Dennoch blieben die Frauen deutlich in der Unterzahl, als Privatvormundinnen im Allgemeinen und als Frauen in diesem Amt im Besonderen.¹⁶⁵

Mischa Gallati begründet die Zulassung von Frauen als Vormundinnen mit der Schwierigkeit, Personen zu finden, die das teilweise arbeitsreiche und wenig prestigeträchtige sowie finanziell nicht attraktive Amt übernahmen. Die Ausdehnung des Amtes auf Frauen liest er als Indiz eines Wandels der Vormundschaft von der Konzentration auf die Vermögenssicherung zu einem Mittel der städtischen Fürsorgepolitik mit starkem Fokus auf die Kinder- und Jugendfürsorge. Er stellt fest, dass die Einführung des ZGB zwar zu einem Anstieg von Vormundinnen führte, sie jedoch die Ausnahme blieben.¹⁶⁶

2.4 Vormundschaftliche Akteur/-innen

Das ZGB bezeichnet die vormundschaftlichen Behörden, den Vormund und den Beistand als vormundschaftliche Organe.¹⁶⁷ Der Gesetzgeber war bei der Ausarbeitung des Gesetzes von Privatvormund/-innen ausgegangen, die einzelne Vormundschaften führten. Demgegenüber wurden als Amtsvormund/-innen jene Amtsträger/-innen bezeichnet, die von der öffentlichen Hand angestellt waren, um berufsmässig eine nicht bestimmte Anzahl Fälle zu übernehmen. In ihrer Aufgabe als Vormund/-in und ihrem Verhältnis zu den Bevormundeten stellte die Anstellung keinen Unterschied zum Privatvormund / zur Privatvormundin dar. In diesem Sinne ist davon auszugehen, dass der zivilrechtliche Begriff des «Vormunds» gleichermassen den Privat- wie den Amtsvormund meinte.¹⁶⁸

Für alle die Vormundschaft betreffenden Angelegenheiten war der Vormund / die Vormundin die Hauptansprechperson für die Klient/-innen und

163 StATG, 9'71'F.1, PA WA G. 3. 10. 1957, § 91.

164 StATG, 9'71'F.1, WA G an WA F, 6. 10. 1979; StATG, 9'71'F.1, VM M. an VB F, 19. 12. 1970.

165 Zu Frauen in der Amtsvormundschaft siehe Kapitel 5.2.2.

166 Gallati, Entmündigt, S. 156 f.

167 Art. 360 aZGB.

168 Dischler, Wahl, S. 29 f.

hatte der Vormundschaftsbehörde Rechenschaft abzulegen sowie für gewisse Entscheidungen deren Zustimmung einzuholen.¹⁶⁹

Das ZGB bezeichnete die Vormundschafts- und die Aufsichtsbehörde als Behörden. Im Thurgau war die Vormundschaftsbehörde das Waisenamt der Wohnsitzgemeinde.¹⁷⁰ Sie bestand aus dem Gemeinderat oder einer drei- bis fünfköpfigen Kommission aus seiner Mitte.¹⁷¹ In Felden waren es fünf der neun Gemeinderät/-innen. Dazu kamen der Gemeindeammann als Waisenamtspräsident sowie der Notar mit beratender Stimme als Sekretär. Bis 1986 handelte es sich um ein reines Männergremium.¹⁷² Es traf sich jährlich zu sieben bis zwölf Sitzungen mit einer Dauer von üblicherweise ein bis eineinhalb Stunden. Wenn eine Person fehlte, sprang meist ein Gemeinderatskollege ein.¹⁷³ Die Behörde war zuständig für die Bevormundung bei längeren Haftstrafen sowie die Antragstellung an den Bezirksrat bei den weiteren Bevormundungsgründen, ebenso für die Aufhebung vormundschaftlicher Massnahmen. Ferner hatte sie die Rechnungen und Rechenschaftsberichte der Vormund/-innen abzunehmen und die Bewilligung zu Wohnsitzwechseln der Bevormundeten zu erteilen.¹⁷⁴

Zusätzlich trafen sich der Waisenamtspräsident und der Sekretär zu jährlich sieben bis vierzig «Bürositzungen».¹⁷⁵ Dem Präsidenten kam eine wichtige Funktion zu, da er als einziges Behördenmitglied bei allen Sitzungen dabei war sowie gelegentlich persönlichen Kontakt zu Bevormundeten hatte. Ansonsten waren Vormund/-innen und allenfalls der Sekretär die Ansprechpersonen für die Klient/-innen.

Als Aufsichtsorgan und erste Rekursinstanz bestimmte der Kanton Thurgau den Bezirksrat, in zweiter Instanz den Gesamtregierungsrat. Mit der Aufhebung der Bezirksräte wurde per 1. Juni 1992 das Departement für Justiz und Sicherheit zum Aufsichtsorgan.¹⁷⁶ Der Bezirksrat bestand aus dem Statthalter, der den Rat

169 Art. 421 aZGB.

170 Art. 361 aZGB; Art. 47 f. EG ZGB; Art. 1 Waisenamtsverordnung. Sowohl der Begriff «Waisenamt» als auch «Vormundschaftsbehörde» wurden verwendet, entsprechend erscheinen beide Begriffe in den Quellenbelegen. Uneinheitlich sind in den Akten auch die Adressaten: Manchmal wurde das Waisenamt, dann wieder die Vormundschaftsbehörde angeschrieben, Briefe wurden an den Waisenamtspräsidenten sowie an den Gemeindeammann adressiert.

171 Art. 8, 47, 48 EG ZGB.

172 Art. 48 EG ZGB; StATG, 9'71'F.1, Jahresberichte, Sitzungen. Zeitungsartikel 1. Zeitungsartikel mit konkretem Hinweis zur Ortschaft Felden werden anonymisiert aufgeführt. Dem StATG liegt eine Konkordanztafel vor. Zur Entwicklung der Vormundschaftsbehörde siehe Kapitel 5.2.1.

173 StATG, 9'71'F.1, Jahresbericht WA-Sitzungen 1971, 23. 6. 1971, 23. 12. 1971, Anhang 5.

174 Art. 1–5, 8, 13, 13, 38, 64, 70 Waisenamtsverordnung. Die Bezeichnungen Vormundschaftsbehörde und Waisenamt werden, wie in der Verordnung und in der täglichen Arbeit der Behörde, synonym verwendet.

175 StATG, 9'71'F.1, Jahresbericht WA-Sitzungen 1985, 18. 6. 1985, Anhang 5.

176 Art. 14, 16 lit. C EG ZGB; Art. 13, 14 Waisenamtsverordnung; Art. 1 Verordnung zur Tätigkeit vormundschaftlicher Behörden 1991. Der Vormundschaftsbereich war im Untersuchungszeitraum vorerst dem «Strassen- und Bau-, Assekuranz-, Fischerei- und Vormundschafts-Departement» zugeordnet, 1965 umbenannt in «Justiz-, Polizei-, Kirchen-, Armen-, Fischerei- und Vormundschafts-Departement», ab 1968 «Justiz-, Polizei-, Kirchen-, Fürsorge-, Fischerei- und Vormundschafts-Department». Seit 1977 fehlt der Begriff «Vormundschaft» in der Departement-

präsierte, und zwei weiteren Mitgliedern sowie zwei Suppleanten, die alle vom Volk gewählt wurden. Aufgabe des Statthalters war unter anderem die Aufsicht über die Notariate sowie über die Geschäftsführung des Waisenamtes.¹⁷⁷

Im Untersuchungszeitraum waren drei verschiedene Statthalter tätig, die zugleich Bezirksratspräsidenten waren. Die erste Person amte bis 1968, die zweite bis 1990, die dritte bis zur Aufhebung des Bezirksrates 1992, wobei sie die Aufgabe als Statthalter weiter ausübte. Als zusätzliche Bezirksräte und Suppleanten wirkten Personen aus verschiedenen Berufssparten, von Landwirten über Lehrer bis zu SBB-Angestellten.

Neben den erwähnten Akteur/-innen aus dem Vormundschaftswesen spielten die Stellen eine wichtige Rolle, auf deren Zusammenarbeit die Vertreter/-innen des Vormundschaftswesens angewiesen waren. Dazu gehörten die Ärzt/-innen der psychiatrischen Kliniken, insbesondere die von Münsterlingen als thurgauischer Institution.¹⁷⁸ Die Vormund/-innen hatten ferner mit verschiedenen staatlichen Stellen wie beispielsweise der Arbeitslosenkasse, der AHV/IV-Stelle oder der Schutzaufsicht zu tun. Wichtige Ansprechpartner/-innen der vormundschaftlichen Organe waren zudem die evangelische und die katholische Kirchenvorsteherschaft Felden sowie bis 1966 deren Armenpfleger, anschliessend die Fürsorgekommission. Dazu kamen Vertreter/-innen verschiedener Institutionen, in welchen Bevormundete lebten und/oder arbeiteten: Haft-, Trinkerheil- oder Arbeitserziehungsanstalten sowie Arbeits-, Alters-, Pflege-, Frauen- und Männerheime im Kanton Thurgau und ausserhalb. Zu erwähnen sind die Arbeitgeber/-innen und geschützten Werkstätten, welche die Bevormundeten begleiteten. Neben öffentlichen oder halböffentlichen Stellen und Institutionen waren Privatpersonen involviert: Logisgeber/-innen Nachbarn, die Familie und Verwandtschaft.¹⁷⁹

2.5 Die Wirkungsmacht von Akten

Ereignisse oder Lebensläufe werden dann zum Fall, so Susanne Düwell und Nicolas Pethes, wenn sie einerseits beobachtet oder rekonstruiert und andererseits notiert, archiviert, publiziert, verbreitet, gelesen, zitiert, wieder abgedruckt oder verfilmt werden, wenn also Individuum und Institution zusammentreffen.¹⁸⁰ Die Fallwerdung entspringt folglich einem Zusammenspiel von Individuum,

mentsbezeichnung. Seit 1991 gehört der Vormundschaftsbereich zum «Departement für Justiz und Sicherheit». StATG, 3'29'4, Kanton Thurgau Staatskalender 1942–1982; StATG, 3'29'5, Staatskalender 1983–1991; StATG, 3'29'6, Staatskalender 1992–2000.

177 Böckli, Verfassungskunde, S. 38.

178 Zur Klinik Münsterlingen siehe Kapitel 4.1.2.

179 Auf das familiäre Umfeld, insbesondere auf die Folgen einer Bevormundung und der Bevormundungsgründe auf Kinder, wird in der vorliegenden Arbeit nicht eingegangen.

180 Düwell/Pethes, Fall, S. 17. Vgl. Nellen/Suter, Psychopathographien, S. 49–52.

Anstalt und Gesellschaft.¹⁸¹ Ein Fall liegt nicht einfach vor, sondern wird bestimmt, wenn das Besondere vor dem Allgemeinen sichtbar wird und zum Handeln aufruft oder anders gesagt wenn zum Fall geronnene Probleme aktenmässig bearbeitet werden.¹⁸²

Für Michel Foucault ist der Fall «das Individuum, wie man es beschreiben, abschätzen, messen, mit anderen vergleichen kann – und zwar in seiner Individualität selbst; der Fall ist aber auch das Individuum, das man zu dressieren oder zu korrigieren, zu klassifizieren, zu normalisieren, auszuschliessen hat usw.».¹⁸³ Das Aufeinandertreffen von Individuum und Institution beschreibt Foucault als «Prüfung», welche die Individualität dokumentierbar mache, «die Individuen in ein Feld der Überwachung» stelle und sie «gleichzeitig in ein Netz des Schreibens und der Schrift» stecke; «sie überhäuft sie und erfasst sie und fixiert sie mit einer Unmasse von Dokumenten. Von Anfang an waren die Prüfungsverfahren an ein System der Registrierung und Speicherung von Unterlagen angeschlossen.» Damit konstituierte sich, so Foucault weiter, in den «Räderwerken der Disziplin» eine «Schriftmacht», die sich in vielen Punkten an die traditionellen Methoden der administrativen Dokumentation anlehne, aber auch Neuerungen einführte. Mit Codes der Disziplinarindividualität würden einerseits die individuellen Züge vereinheitlicht und verschlüsselt, andererseits als weitere Neuerung die Unterlagen gespeichert und geordnet und Vergleichsfelder angelegt mit dem Zweck der Klassifizierung und Kategorienbildung.¹⁸⁴

Vormundschaftsfälle wurden durch das Zusammentreffen eines Individuums mit dem Vormundschaftsrecht beziehungsweise mit der für den Rechtsvollzug verantwortlichen Vormundschaftsbehörde geschaffen. Die Behörde befasste sich mit beobachteten sowie allenfalls bereits notierten Ereignissen und Vorfällen. An ihr lag es, zu entscheiden, ob aus einem Vorfall ein Fall wurde. Ein solcher wurde konstituiert, wenn vor dem Allgemeinen, also den gesellschaftlichen Anforderungen und Normvorstellungen, die sich im Vormundschaftsrecht abbildeten, das Individuelle als Problem bezeichnet wurde und einer Lösung bedurfte. Damit und mit der Beschreibung und der Klassifizierung in eine der Kategorien vormundschaftlicher Massnahmen im foucaultschen Sinne wurde das Individuum zum Fall. Über eine allfällige Bevormundung erfolgte der Ausschluss aus dem Kreis der mündigen, selbstbestimmten Erwachsenen. Das «Dressieren», «Korrigieren», «Normieren» passierte meist dann, wenn die Behörden der Meinung waren, eine Verhaltensänderung und gesellschaftliche Reintegration sei möglich, also etwa bei «Trunksucht» oder «Verschwendung».

Den Übergang zur Fallwerdung, den Foucault als eine Art «Prüfung» bezeichnet, stellt das Bevormundungsverfahren dar. Dabei wurde anhand der Kategorien des Vormundschaftsrechts geprüft. Wer bestand, wurde nicht zum

181 Bernet, «Eintragen und Ausfüllen», S. 64.

182 Wernet, Hermeneutik, S. 84 f., 112 f. Guggisberg, Amtsvormundschaft, S. 60 f.

183 Foucault, Überwachen und Strafen, S. 246.

184 Ebd., S. 243–245.

Fall, die Akte wurde wieder geschlossen; oder man wurde zum Fall und eine Akte wurde angelegt. Dies hatte zur Folge, dass die Betroffenen nicht nur über ein reales, sondern auch über ein von den Behörden und den Vormund/-innen geschaffenes «Akten-Ich» verfügten.

Insofern kann eine Bevormundung mit der damit einhergehenden Fallwerdung und Aktenbildung als Konstrukt betrachtet werden. Eines, das sich in der Auseinandersetzung mit der Frage ausbildet, was normal und was abweichend ist.¹⁸⁵

Die in den Akten enthaltenen Informationen dienten als Grundlage, um Entscheide zu fällen und zu begründen, oder flossen in psychiatrische Gutachten ein. Zuschreibungen vormundschaftlicher Akteur/-innen schrieben sich fort und schufen «Akten-Personen». Da die Vertreter/-innen der Vormundschaftsbehörde in ihrer Funktion kaum in persönlichen Kontakt mit den Betroffenen kamen, fällten sie ihre Beschlüsse aufgrund von Akteninformationen. Auf diesen basierten auch der Entmündigungsbeschluss des Bezirksrats sowie die im Beschwerdefall gefassten Entscheide der Rekursinstanzen. Folglich sind Akten als wichtige Akteurinnen zu bezeichnen, die einen grossen Einfluss auf Entscheidungen und somit auf das Leben der Bevormundeten ausübten.

Bei der Aufhebung einer vormundschaftlichen Massnahme oder der Übertragung an einen neuen Wohnort wurden Akten geschlossen und archiviert. Damit verloren sie ihre Funktion als Akteurinnen, sofern sie nicht zu einem späteren Zeitpunkt erneut konsultiert wurden. Dies war der Fall, wenn eine weitere vormundschaftliche Massnahme in Betracht gezogen wurde, oder möglicherweise im Rahmen der Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen, da die Gewährung allfälliger Entschädigungszahlungen anhand der Akten geprüft wurde.¹⁸⁶

185 Vgl. Brändli/Lüthi/Spuhler, «Fälle», S. 9–11.

186 Art. 11 Abs. 1 AFZFG besagt, dass die Betroffenen und nach deren Tod ihre Angehörigen das Recht auf Akteneinsicht haben.

Fallgeschichte Madeleine Wachter: Der Vormund sage «ja auch zu allem nein»¹

Im Zusammenhang mit dem Scheidungsverfahren der Eltern wurde 1962 eine Erziehungsbeistandschaft für die zweijährige Madeleine Wachter errichtet.² Sie hatte im Säuglingsalter eine Hirnhautentzündung erlitten, die eine unterdurchschnittliche Intelligenz sowie eine Sonderschulung zur Folge hatte.³ Im Alter von zwölf Jahren wurde sie Opfer eines Missbrauchs.⁴ Sechs Jahre später brachte sie als noch Minderjährige ein Kind zur Welt, das zur Adoption freigegeben wurde und zur Unterbindung der jungen Frau führte.⁵ Nachdem sich die Mutter einige Jahre zuvor noch für eine Aufhebung der Erziehungsaufsicht eingesetzt hatte, stimmte sie nun dem Verzicht der elterlichen Gewalt zu, sodass der Amtsvormund die Beistandschaft über die Achtzehnjährige übernahm.⁶

Mit Eintritt der Volljährigkeit⁷ wurde die junge Frau wegen «Debilität», «ausgesprochenen Verstimmungszuständen» sowie der zeitweise stark beeinträchtigten Leistungsfähigkeit bevormundet und der bisherige Beistand zum Vormund ernannt. Gemäss der Psychiaterin und dem Psychiater, die das Gutachten erstellten, stimmte Madeleine Wachter dieser Massnahme zu und unterschrieb eine entsprechende Erklärung.⁸

Zu diesem Zeitpunkt schaltete sich Madeleine Wachers Vater mit Unterstützung eines Rechtsanwaltes ein und erkundigte sich über den Bevormundungsgrund, die Identität des Kindsvaters und wer die Zustimmung zur Unterbindung gegeben habe. Gleichzeitig forderte der Rechtsvertreter die Aufhebung der Vormundschaft, da Madeleine Wachter rechtschaffen und arbeitsam sei sowie unter den unliebsamen Umständen leide und von der Last der amtlichen Beaufsichtigung befreit werden wollte. Die Vormundschaftsbehörde verweigerte die Aufhebung der Vormundschaft und teilte dem Vater mit, dass seine Toch-

1 StATG, 9'71'F.1, Psychiatr. Gutachten Madeleine Wachter, 17. 9. 1982.

2 StATG, 9'51'F.1, PA Obergericht TG, 2. 10. 1962, § 171.

3 StATG, 9'51'F.1, Psychiatr. Gutachten Madeleine Wachter, 17. 9. 1982 und 27. 7. 1979.

4 StATG, 9'71'F.1, Bericht Fürsorgerin Trudi Holzer, Madeleine Wachter, 15. 4. 1976.

5 StATG, 9'71'F.1, Anwalt des Vaters an AV Hans Huber, 4. 9. 1980; StATG, 9'71'F.1, Fürsorgerin Trudi Holzer an WA F, 27. 4. 1978; StATG, 9'71'F.1, AV Hans Huber an WA-Sekretariat, 1. 7. 1978.

6 StATG, 9'71'F.1, Frau Wachter (Mutter) an Präsident WA F, 7. 7. 1970; StATG, 9'71'F.1, Ernennung Beistand AV Hans Huber, 14. 9. 1978. Waisenamtliche Aufsicht gemäss Art. 284 ZGB, Beistandschaft gemäss Art. 308 ZGB.

7 Das Mündigkeitsalter lag zu diesem Zeitpunkt beim vollendeten 20. Altersjahr.

8 StATG, 9'71'F.1, Psychiatr. Gutachten Madeleine Wachter, 27. 7. 1979. Bevormundung gemäss Art. 369 ZGB. Interessant ist, dass Madeleine Wachter als «debil» bezeichnet wird, dennoch wurde Wert darauf gelegt, dass sie sich mit der Bevormundung einverstanden erklärte und eine entsprechende Erklärung unterzeichnete. StATG, 9'51'F.1, PA WA F, 29. 11. 1979, § 324.

ter zum Zeitpunkt der Unterbindung unter der elterlichen Gewalt der Mutter gestanden habe und dass nach der Adoption der Name des Kindsvaters nicht preisgegeben werde.⁹

Nach Abschluss einer Haushaltungsausbildung arbeitete und lebte Madeleine Wachter zeitweise bei Verwandten in einem Hotel. Eine anschliessend angetretene Stelle in der Hauswirtschaft einer Aargauer Klinik sagte ihr nicht zu. Von der Vorgesetzten wurde sie als «trotzig» und «lügenhaft» bezeichnet sowie bezichtigt, das, was ihr nicht passe, nur flüchtig oder auf Geheiss zu erledigen. Zudem beklagte sich die Chefin, erst bei Vertragsunterzeichnung von der Bevormundung erfahren zu haben, und wollte ihr aufgrund der negativen Erfahrungen kündigen. Der Vormund, dem eine gute Betreuung am Arbeitsplatz wichtiger war als die Höhe des Lohnes, bestand auf der Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses. Dank seiner Intervention und einer Lohnanpassung von 1200 auf 800 Franken gelang ihm dies. Bei seinem nächsten Besuch beschwerte sich Madeleine Wachter über ihre Chefin. Kritik stritt sie ab und schimpfte wegen des gekürzten Lohnes. Die Erklärungen des Vormunds, dass sich je nach Höhe des Lohnes die IV-Rente anpasse und sie im Endeffekt gleich viel «Lohn» erhalte, verstand die junge Frau nicht.¹⁰ Wegen ungenügender Leistungen musste sie schliesslich die Stelle verlassen und arbeitete ab Dezember 1981 bis mindestens Ende 1984 in einem Aargauer Café als «Office-Mädchen».¹¹

Madeleine Wachter bemühte sich wiederholt und aus unterschiedlichen Anlässen um die Aufhebung der Vormundschaft.

Während sie einmal einen Albaner zu heiraten beabsichtigte, der sich bei der Überprüfung durch den Vormund als verheirateter Vater von drei Kindern herausstellte, bat sie zu einem späteren Zeitpunkt ihren Vormund um die Zustimmung zur Heirat mit einem türkischen Staatsangehörigen. Neben Informationen über diesen Mann war eine Ehefähigkeitsabklärung der psychiatrischen Klinik nötig. Ein Treffen mit dem «Verlobten» sowie weitere Abklärungen ergaben, dass dieser weder über eine Arbeitsbewilligung noch über ein Einkommen verfügte und gemäss polizeilicher Auskunft die Schweiz zu verlassen hatte. Amtsvormund Hans Huber vermutete deshalb, dass der Mann Madeleine Wachter nur wegen einer Aufenthaltsbewilligung heiraten wollte, und verweigerte die Zustimmung.¹² Sie wehrte sich mit folgender Beschwerde bei der Vormundschaftsbehörde:

9 StATG, 9'71'F.1, RA R an WA F, 25. 2. 1981; StATG, 9'71'F.1, RA R an AV Hans Huber, 4. 9. 1980; StATG, 9'71'F.1, AV Hans Huber an RA R, 10. 9. 1980; StATG, 9'71'F.1, Herr Wachter (Vater) an WA F, 19. 9. 1980; StATG, 9'71'F.1, AV Hans Huber an RA R, 27. 9. 1980; StATG, 9'51'F.1, PA WA F, 25. 3. 1981 § 51.

10 StATG, 9'71'F.1, Handnotizen AV Hans Huber, 28. 2. 1980, 18. 4. [1980], 30. 4. 1980.

11 StATG, 9'71'F.1, Vormundschaftsbericht Madeleine Wachter, 13. 9. 1978 bis 14. 10. 1983, AV Paul Maier, 5. 12. 1983.

12 StATG, 9'71'F.1, AV Hans Huber an Präsident WA F, 23. 4. 1981; StATG, 9'71'F.1, Information Kapo AG, 11. 5. 1982; StATG, 9'71'F.1, AV Hans Huber an Präsident WA F, 14. 5. 1982.

«An das Waisenamt

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich bin jetzt 22 Jahre alt. Ich habe immer noch einen Vormund. Und darum möchte ich Sie Bitten für mich eine Anmeldung zu machen in Münsterlingen. Ich habe einen Freund und ich bin mit Ihm verlobt, ich möchte Heiraten und das die Vormundschaft aufgehoben wird. Ich bitte Sie für nächste Woche das ich zur Kontrolle gehen kann.

Mit Bestem Dank: Madeleine Wachter»¹³

An ihrer Situation änderte auch ein Wechsel des Amtsvormunds aufgrund der Pensionierung von Hans Huber nichts.¹⁴ Paul Maier stimmte, wie sein Vorgänger, weder der Auflösung der Vormundschaft noch der Heirat zu. Er verweigerte der Bevormundeten sogar die Ausstellung eines Reisepasses, weil er eine Reise in die Türkei befürchtete, die er verhindern wollte. Dazu schrieb er ihr: «Ich bin von Amtes wegen verpflichtet, Sie von Unheil abzuhalten und die Türkei ist für Sie ein Unheil.»¹⁵

Madeleine Wachter gab sich damit jedoch nicht zufrieden, sondern wandte sich umgehend an den Vormundschaftssekretär mit der Bitte, für sie einen Begutachtungstermin zu vereinbaren.¹⁶ Sie wusste aufgrund der Auskunft des «Beobachters» von der Notwendigkeit eines Gutachtens für die Aufhebung der Vormundschaft. Beim Psychiater beklagte sie sich über die fehlende Zustimmung zur Hochzeit und erklärte ihren Wunsch nach einem höheren Lohn. Sie wollte vom Vormund wegkommen, weil sie der Meinung war, gesund zu sein, sie arbeite täglich neun Stunden und habe deshalb Anspruch auf mehr verfügbares Geld. Sie berichtete, der Vormund habe von ihr verlangt, ein Kassabuch zu führen, das mache sie aber nicht, er sage «ja auch zu allem nein». Wenn ein Brief vom Vormund komme, «sei alles fertig», weil er ihr wieder etwas verbiete, so zum Beispiel, wenn sie nicht sparen könne, gebe es keine Wohnung.¹⁷

Das Gutachten empfahl die Weiterführung der Vormundschaft. Der Amtsvormund versuchte in einem Gespräch der jungen Frau begreiflich zu machen, dass er zu ihrem Schutz im Auftrag der Behörde bestellt sei, was sie jedoch aufgrund ihrer Debilität nicht verstehen könne. Sie hingegen empfand den Vormund als etwas Lästiges und mietete sich schliesslich ohne seine Zustimmung eine Wohnung. Bereits früher hatte sie sich darüber beklagt, als einzige Angestellte keine eigene Wohnung zu haben. Der Vormund bewilligte den Mietvertrag nachträglich, jedoch nicht ohne anzufügen, dass er diesen Versuch im Auge behalte und

13 StATG, 9'71'F.1, Madeleine Wachter an WA F, 27. 5. 1982.

14 StATG, 9'71'F.1, Ernennungsurkunde AV Paul Maier, 1. 6. 1982.

15 StATG, 9'71'F.1, AV Paul Maier an Madeleine Wachter, 25. 6. 1982.

16 StATG, 9'71'F.1, Madeleine Wachter an WA F, 26. 6. 1982.

17 StATG, 9'71'F.1, Psychiatr. Gutachten Madeleine Wachter, 17. 9. 1982; StATG, 9'71'F.1, Orientierungskopie «Beobachter» an Madeleine Wachter, 14. 10. 1982. Mit einer Vollmacht von Madeleine Wachter erkundigte sich der «Beobachter» beim Amtsvormund.

bei Missbrauch der neuen Freiheit die alte Ordnung wieder einführe. Gegenüber der Behörde rechtfertigte er diesen Entscheid damit, dass sich Madeleine Wachter wiederholt beschwert habe, er würde zu allem Nein sagen, deshalb habe er ihr einmal mit einem Ja Vertrauen schenken müssen.¹⁸

Die Vormundschaftsbehörde folgte der Empfehlung des Gutachtens und lehnte Madeleine Wachers Antrag mit der Begründung ab, dass sie ohne vormundschaftliche Unterstützung rasch absinke und ein Fürsorgefall werde. Gerade das Verlangen nach Aufhebung weise darauf hin, dass sie nicht in der Lage sei, ihre Lebenssituation angemessen zu beurteilen.¹⁹

Madeleine Wachers Bestrebungen waren trotzdem nicht ganz ergebnislos. Im Bereich der Finanzen erreichte der Vormund nach Absprache mit dem Arbeitgeber, dass seine Klientin als «vollwertige» Arbeitskraft galt und somit den vollen Lohn erhielt. Damit entfiel die IV-Rente und ihr lang gehegter Wunsch wurde Realität, wenn auch nur als Versuch und auf Zusehen hin. Dasselbe galt für die selbständige Lohnverwaltung, die der Amtsvormund mit der Forderung verknüpfte, nicht alles Geld auszugeben, sondern zu sparen. Die entsprechenden Stellen wie die Krankenkasse, das Steueramt und den Wohnungsvermieter hatte er informiert und gebeten, sich bei Unregelmässigkeiten bei ihm zu melden. Damit gestand er der von ihm Betreuten sehr viel Freiraum zu, er schrieb: «Ab 1. Dezember geniessen Sie alle Vorteile, welche für ein Mündel möglich sind und [wir] hoffen, dass Sie diese Freiheit zu schätzen wissen. Es ist nicht verboten, einmal bei uns vorbei zu schauen, auch wenn nichts vorliegt.»²⁰

Madeleine Wachter informierte sich beim «Beobachter» über die Vorgehensweise für die Aufhebung der Vormundschaft und die Rekursmöglichkeiten. Dessen Mitarbeiter, der sich auf die Auskunft des Amtsvormunds stützte, nannte die ohne Zustimmung des Vormunds gemietete Wohnung und die Bemühungen des Vormunds um einen vollen Lohn sowie die erfolgte Sistierung der halben IV-Rente als Beispiele dafür, dass der Amtsvormund ihr überall dort, wo er es verantworten könne, die persönliche Freiheit zugestehe und wenn immer möglich ihre Interessen wahrnehme. Er schilderte ihr, dass der Vormund ihr nicht Beziehungen allgemein verbieten wolle, doch ein Partner müsse zu ihr passen, über ihre Situation informiert und mit den schweizerischen Verhältnissen vertraut sein. Er ermunterte die Frau mit dem Hinweis auf die eigene Wohnung und ihre Bewährung am Arbeitsplatz, zuversichtlich in die Zukunft zu blicken.²¹

Abgesehen vom Vormundschaftsbericht per Ende Mai 1983 und von den Akten zur Übertragung der Vormundschaft 1984 gibt es keine weiteren Unterlagen. Dies mag ein Hinweis darauf sein, dass Madeleine Wachter ihre Freiheit zu schätzen wusste beziehungsweise der Vormund ihr den grossen Handlungs-

18 StATG, 9'71'F.1, AV Paul Maier an Gemeindeammannamt, 23. 9. 1982.

19 StATG, 9'51'F.1, PA WA F, 8. 10. 1982, § 292.

20 StATG, 9'71'F.1, AV Paul Maier an Madeleine Wachter, 29. 11. 1982; StATG, 9'51'F.1, WA F Vormundschaftsbericht Madeleine Wachter, 13. 9. 1978 bis 14. 10. 1983, AV Paul Maier, 5. 12. 1983.

21 StATG, 9'71'F.1, «Schweizerischer Beobachter» an Madeleine Wachter. 14. 10. 1982.

spielraum belies und sie die Kontrolle nicht mehr so empfand, dass sie sich beschwerte.

Madeleine Wachters Feldner Akte wurde 1985 mit der Übertragung an ihren Zürcher Wohnort geschlossen. Wäre es nach der jungen Frau gegangen, wäre die Vormundschaft aufgelöst worden. Zwar beurteilte der Vormund die allgemeine Lebensführung als grösstenteils in Ordnung, doch ihre starke Beeinflussbarkeit und die mangelnde Fähigkeit, schlechte Absichten zu erkennen, bereiteten ihm Sorgen. Einmal mehr liess sich die Behörde nicht auf eine Aufhebung der Massnahme ein, denn die junge Frau war am neuen Wohnort bereits aktenkundig geworden, es waren Klagen bei der Polizei und dem dortigen Waisenamt eingegangen. Sie fürchtete zudem, dass Madeleine Wachter ohne vormundschaftliche Begleitung ihr beträchtliches Vermögen aufbrauchen könnte. So betrachtete es die Vormundschaftsbehörde des neuen Wohnortes als «am zweckmässigsten», die Massnahme weiterzuführen.²²

²² StATG, 9'71'F.1, WA F an WA D, 27. 11. 1984; StATG, 9'71'F.1, WA D an WA F, 1. 11. 1984; StATG, 9'71'F.1, Übergabebericht Madeleine Wachter, 15. 10. 1983 bis 12. 3. 1985, AV Paul Maier, 13. 3. 1985. StATG, 9'71'F.1, WA F an WA D, 27. 11. 1984.

3 Machtverhältnis Vormundschaft

Menschliches Handeln ist durch Machtbeziehungen geprägt,¹ diese lassen sich in Fällen sichtbar machen, wo aufgezeigt werden kann, wie Akteur/-innen in bestimmten Situationen interagieren.² Doch was bedeutet Macht und wie wird sie in vormundschaftlichen Verhältnissen konkret sichtbar?

Es gibt keinen allgemeingültigen Machtbegriff oder eine Machttheorie, sondern eine Vielfalt von Verständnissen, Begriffsdefinitionen und Theorien, die versuchen zu erklären, weshalb sich Menschen unterordnen. Der Begriff «Macht» geht auf das alt- und mittelhochdeutsche «maht» zurück, was vom altgotischen Verb «magan» kommt und «machen» oder «können» meint. Macht bedeutet in einem allgemeinen Sinn folglich die Fähigkeit, Einfluss auf die Umgebung zu nehmen, Dinge so zu beeinflussen, wie man sie gerne hätte. Aussagen über Macht werden ausgehend von einer Beobachtung ihrer Wirkung und Formen möglich. Macht hat man nie per se, sondern sie ist etwas Relationales, da man sie stets über etwas oder jemanden hat. Sie wird demnach erst in einer sozialen Beziehung realisiert.³

Peter Imbusch geht in Bezug auf Macht von einem äusserst komplexen sozialen Phänomen aus, das in unterschiedlichen Arten und Formen auftritt. Ihre Ausübung kann sporadisch oder relativ dauerhaft sein, kontinuierlich oder diskontinuierlich, partiell oder umfassend sowie informell oder ganz offiziell gebraucht werden. Macht existiert nach ihm nur in Verbindung mit andern Menschen, weil sie ein soziales Verhältnis bezeichnet, und sie beschränkt sich nicht auf das vermeintlich oder tatsächlich Mächtige, sondern potenziell ist jede Person mächtig, da Macht «eine allgemeine menschliche Möglichkeit» darstellt. Im Alltagsverständnis wird Macht oft negativ konnotiert, was an Begriffen wie «Machtmensch», «Machthunger» oder «Machtbesessenheit» erkennbar ist, während sich die wissenschaftliche Analyse um mehr Neutralität bemüht. Ziel eines Einsatzes von Macht ist es, bestimmte Effekte und Wirkungen zu erzielen. Dies geschieht in bestimmten Sozialräumen, welche die Wirkung der Machteffekte begrenzen. Dieser Geltungs- und Wirkungsbereich von Macht kann hinsichtlich der Reichweite, des Geltungsgrades und der Wirkungsintensität differenziert werden. Die Reichweite kann personell, über eine bestimmte Anzahl Personen, oder territorial, über ein bestimmtes Gebiet, definiert sein. Der Geltungsgrad intendiert eine grosse Zuverlässigkeit von Gehorsam und Folgebereitschaft. Die Wirkungsintensität von Macht hängt unter anderem von der Durchsetzungskraft und -fähigkeit sowie einer Innovationskraft ab. Imbusch warnt davor, die überaus komplexen gesellschaftlichen Phänomene Macht und Herrschaft (vor)

1 Anter, *Anthropologische Grundlagen*, S. 149.

2 Meier, *Geschichten aus der Klinik*, S. 62 f.

3 Anter, *Theorien der Macht*, S. 77; Imbusch, *Macht und Herrschaft*, S. 164.

eiligen Bewertungen zu unterziehen. Vielmehr fordert er, für ein differenziertes Verständnis nicht nur die vielgestaltigen Ursachen und Gründe einzubeziehen, sondern auch ihre vielen Dimensionen, die positiven und negativen Aspekte. Macht und Herrschaft seien von sozialen Zwängen im Alltagsleben zu trennen und begrifflich von «Einfluss», «Zwang» und «Gewalt» zu unterscheiden sowie weder zu verteufeln noch zu verharmlosen.⁴

In diesem Kapitel wird der Frage nachgegangen, inwiefern soziale Beziehungen im Vormundtschaftswesen als Machtverhältnis gelesen werden können und wie sich dieses konstituiert und konkretisiert. Neben Ausführungen zum allgemeinen Machtbegriff wird auf die Macht- und Herrschaftstheorie von Max Weber sowie deren mögliche Anwendbarkeit auf die Vormundtschaft eingegangen. In der Folge wird die produktive Seite von Macht beleuchtet und ausgehend von Michel Foucaults Machtverständnis Vormundtschaft als Machtverhältnis untersucht. Im Zentrum steht die Fallgeschichte von Madeleine Wachter. Anhand dieses und weiterer Fälle wird beleuchtet, wie sich die Machtverhältnisse in der Beziehung zwischen Vormund/-innen, Bevormundeten und weiteren Akteur/-innen gestalteteten und wie deren Handlungsräume aussahen.

3.1 Der Machtbegriff

Macht, Autorität und Herrschaft beschreibt Peter Imbusch als eigenständige, jedoch miteinander verbundene Phänomenbereiche, die sozialen Tatsachen entsprechen, die vielfältigen Deutungsmustern zugänglich sind und nicht für sich allein, sondern immer in einem sozialen Verhältnis festzustellen sind.⁵ Hubert Treiber bestätigt, dass Macht eine soziale Beziehung ist, in der neben der Macht ausübenden Person ein Alter Ego nötig ist, dem eine merkwürdig marginale Rolle zugewiesen wird.⁶ Entsprechend bezeichnet Hermann Klenner Macht als «die Möglichkeit eines allgemeinen Einflusses von Menschen auf Menschen, deren tatsächliche, dauerhafte Über- und Unterordnung mit Herrschaft bezeichnet» werde.⁷ Der Begriff Macht bezeichnet folglich verschiedene Phänomene, die unterschiedlich eingeschätzt und ungenügend von ähnlichen oder verwandten Phänomenen wie Autorität, Einfluss oder Zwang abgegrenzt werden.⁸

Steven Lukes fasst von den verschiedenen Machtverständnissen einen Grundgedanken als gemeinsamen Nenner zusammen: «Die Macht eines oder mehrerer Handelnder A im Hinblick auf ein Ziel Z manifestiert sich dann, wenn A das Ziel Z durch das Einwilligen eines oder mehrerer Handelnder B erreicht.» Dabei macht er zwei Interpretationsarten aus: eine symmetrische, bei der die

4 Imbusch, Macht und Herrschaft, S. 164, 174, 181 f.

5 Imbusch, Macht – Autorität – Herrschaft, S. 209.

6 Treiber, Macht, S. 50.

7 Klenner, Macht, S. 115.

8 Imbusch, Macht und Herrschaft, S. 164.

Einwilligung einvernehmlich erfolgt und die eine Auffassung von Macht als Kooperation und Konsens bedeutet, sowie eine asymmetrische mit erzwungener Einwilligung, die als Hierarchie und Herrschaft betrachtet wird. Die Theorien von Max Weber und Michel Foucault zählt er zu den asymmetrischen, die er in zwei verschiedene Hauptströmungen einteilt: Die eine versteht Macht als Ungleichheit, in der knappe Ressourcen und begehrte Vorteile von Handelnden mit unterschiedlichen Fähigkeiten aufgeteilt werden müssen. Die andere geht von Macht als Kontrolle aus, was nicht per se negativ zu verstehen ist. Vielmehr ist das Ziel zentral, sodass eine allfällige Einschränkung von Handlungsmöglichkeiten oder Ressourcen nur in Bezug auf die Erreichung dieses Zieles erfolgt. Dementsprechend ist Macht auch nicht mit Repression gleichzusetzen.⁹

3.1.1 *Macht- und Herrschaftsbegriff bei Max Weber*

Max Weber versteht Macht als Kontrolle im Sinne einer asymmetrischen Beziehung: «Macht bedeutet jede Chance, innerhalb einer sozialen Beziehung den eigenen Willen auch gegen Widerstreben durchzusetzen, gleichviel worauf diese Chance beruht. [...] Der Begriff «Macht» ist soziologisch amorph. Alle denkbaren Qualitäten eines Menschen und alle denkbaren Konstellationen können jemand in die Lage versetzen, seinen Willen in einer gegebenen Situation durchzusetzen.»¹⁰

Macht ist nur zu verstehen und zu begreifen, so Hubert Treiber, wenn ihr intentionaler Charakter bedacht wird, wie das Webers Machtdefinition tut und als Definitionsmerkmal die Durchsetzung des eigenen Willens heranzieht.¹¹ Weil Weber offenlässt, worauf die Chance zur Durchsetzung des Willens beruht, bezeichnet Andreas Anter seinen Machtbegriff als «soziologisch amorph». Weber übertrage die Willensdurchsetzung nur auf eine konkrete Handlungssituation – die soziale Beziehung. Andere, über das konkrete Handeln hinausgehende Einflusschancen lasse er ausser Acht. Der Mächtige sei aber auch mächtig, wenn er schläft, also nicht handelt, und Macht könne genauso Handlungen und Entscheidungen verhindern, also durch «non-decisions» ausgeübt werden.¹²

Gemäss Hartmann Tyrell gründet das Amorphe des Machtbegriffes nicht nur darin, dass «jede Chance» zur Durchsetzung des eigenen Willens ein sehr breites Spektrum zulässt, sondern gerade auch in der Unschärfe oder Reichweite, die sich aus dem Zusatz «auch gegen Widerstreben» ergibt. Hier werde bewusst offengelassen, ob es sich um eine von der mächtigen Person erzwungene Durch-

9 Lukes, *Macht*, S. 106–112. Lukes bezieht die beiden Interpretationsmöglichkeiten auf die abendländische Tradition. Im Gegensatz zu Lukes zählt Thomas Lemke Foucaults Theorien weder zu den asymmetrischen noch zu den symmetrischen Theorien. Foucaults Arbeiten kritisierten vielmehr den beiden Traditionen gemeinsamen «juridischen Schematismus», die Verknüpfung der Machtanalyse mit Fragen von Legitimität und Konsens oder umgekehrt von Zwang und Gewalt. Lemke, *Nachwort*, S. 319.

10 Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft I*, S. 28 f.

11 Treiber, *Macht*, S. 50.

12 Anter, *Theorien der Macht*, S. 57 f.

setzung oder eine problemlose Fügung handle. Max Webers Machtdefinition ist weit gefasst. Deshalb kommt ihr vielmehr die Funktion eines Oberbegriffes als einer wissenschaftlich brauchbaren Kategorie zu.¹³ Webers sparsame Anwendung des soziologisch amorphen Machtbegriffes verweist auf dessen bedingte Analysetauglichkeit und die Notwendigkeit eines differenzierteren Gegenpols, der im Herrschaftsbegriff gegeben ist.¹⁴ Dazu Max Weber:

«Der soziologische Begriff der ‹Herrschaft› muss daher ein präziserer sein und kann nur die Chance bedeuten: für einen Befehl Fügsamkeit zu finden.

Herrschaft soll heissen, die Chance, für einen Befehl bestimmten Inhalts bei angebbaren Personen Gehorsam zu finden; Disziplin soll heissen, die Chance, kraft eingeübter Einstellung für einen Befehl prompten, automatischen und schematischen Gehorsam bei einer angebbaren Vielheit von Menschen zu finden.»¹⁵

Der Herrschaftsbegriff enthält gemäss Hartmann Tyrell die Institutionalisierung einer «sozialen Beziehung der expliziten Steuerung des Handelns von Beherrschten durch den oder die Herrschenden».¹⁶ Darin zeigt sich, dass die soziale Beziehung, die für die Herrschaft grundlegend ist, mindestens über eine herrschende und eine beherrschte Person verfügen muss. Der herrschenden Person kommt die Funktion zu, Befehle zu erteilen und für diese von der beherrschten Gehorsam zu finden. Damit zeigt sich, dass Webers Herrschaftsbegriff, wie auch sein Machtbegriff, an der Durchsetzung, am Bewirken oder Bestimmen von fremdem Handeln orientiert ist.¹⁷

Da nicht in jedem Machtverhältnis mit Widerstreben zu rechnen ist, bleibt das Kriterium der Durchsetzung ein potenzielles Element, das wichtig wird, weil das Machtverhältnis keiner Zustimmung bedarf. Der Unterworfenen kann zwar opponieren oder den Machtausübenden hassen, dies ändert jedoch nichts am Machtverhältnis selbst. Dieses endet erst, wenn die «Chance» auf Durchsetzung des eigenen Willens nicht mehr gegeben ist. Hier identifiziert Anter den grossen Unterschied zum Herrschaftsbegriff, bei dem es um die «Chance» geht, Gehorsam zu finden. Aufgrund dieser Befehls- und Gehorsamsstruktur ist Herrschaft eine institutionalisierte und verfestigte Form von Macht und folglich auf die Zustimmung der Beherrschten angewiesen. Im Gegensatz zur Macht benötigt die Ausübung von Herrschaft Legitimität. Machtausübung ist an personale Strukturen gebunden, während Herrschaft ein transpersonales Verhältnis und für Weber eine gesteigerte Form von Macht darstellt.¹⁸

Max Weber bezeichnet Herrschaft als einen «Sonderfall von Macht».¹⁹ Dem widerspricht Petra Neuenhaus-Luciano; sie begreift Macht als Gegenpol und

13 Tyrell, Herrschaft, S. 60 f. Max Weber hat gemäss Tyrell von seinem Machtbegriff kaum Gebrauch gemacht.

14 Treiber, Macht, S. 50 f., 61.

15 Weber, Wirtschaft und Gesellschaft I, S. 28 f.

16 Tyrell, Herrschaft, S. 59.

17 Ebd., S. 90.

18 Anter, Theorien der Macht, S. 56, 63 f.

19 Weber, Wirtschaft und Gesellschaft II, S. 541.

Komplement der Herrschaft, die vielfach auf die Erteilung und Ausführung von Befehlen reduziert werde.²⁰ Nach Volker Heins ist Webers Begriff der Herrschaft restriktiver definiert als der der Macht. Herrschaft finde idealtypisch innerhalb von Verbänden statt und beziehe sich stärker auf Personen als Macht.²¹ Herrschaft kann folglich als institutionalisierte, verfestigte Macht bezeichnet werden.²² Diese Institutionalisierung von Macht geht mit zunehmender Entpersonalisierung, Formalisierung sowie deren Integration in übergreifende Ordnungsgefüge einher, wo sie legitime institutionelle Verortung erfährt.²³ Dies bestätigt Hermann Klenner, wenn er Herrschaft als «institutionalisiertes Dauerverhältnis der Machtausübung einer übergeordneten Person oder Personengruppe gegenüber der ihr untergeordneten Person oder Personengruppe» bezeichnet.²⁴

Max Webers Soziologie der Herrschaft zielt, so Steven Lukes, auf Befehlsstrukturen ab, in denen die Legitimitätsansprüche von den Machtunterworfenen akzeptiert werden, sodass Weber diesbezüglich nicht weiter geforscht habe. Vielmehr habe er die komplexen, manchmal verborgen bleibenden Motive der Gehorsamkeit des Subjektes unbeachtet gelassen. Max Weber habe denn auch ein breites Spektrum von Methoden zugelassen, um eine Einwilligung zu erzeugen. Seine Herrschaftssoziologie konzentriere sich auf die Beziehung, welche die Befehlsgewalt schafft und durch physischen Zwang aufrechtzuerhalten vermag. Folglich geht die Ausübung von Befehlsgewalt davon aus, dass die, die Gehorsam leisten, den Befehlsanspruch anerkennen.²⁵

Im Zusammenhang mit den Begriffen der Willensdurchsetzung und Fügsamkeit ist gemäss Hartmann Tyrell von der «prinzipiellen Unverfügbarkeit fremden Handelns» auszugehen. Der anderen oder beherrschten Person steht es dementsprechend immer frei, nach eigenem Willen zu handeln. Folglich wird im Kontext der Herrschaftsausübung die Frage des Bewirkenkönnens oder der Fremdmotivation zentral. Die Gewaltanwendung zielt als Grenzfall der Durchsetzung des eigenen Willens auf die Überwältigung des Machtunterworfenen, um ihn physisch auszuschalten und seine Handlungsmöglichkeiten zu beschränken. Diese nicht zwingend negative, restriktive Gewalt wird als letztes Mittel angewandt, wenn eine explizite Fremdmotivation keinen Erfolg hat. Der Zwang lässt der machtunterworfenen Person ihre Rolle als selbst handelndes und entscheidendes Subjekt. Als solches verfügt sie über die Entscheidungsmöglichkeit, zu gehorchen oder bei Nichtgehorsam die negativen Folgen oder Sanktionen des Machthabers zu tragen. Machtausübende haben jedoch grundsätzlich ein Interesse, negative Handlungen nicht ausführen zu müssen. Bei einem risikolosen Einsatz kann physische Gewalt die Funktion eines «Denkzettels» übernehmen.

20 Neuenhaus-Luciano, *Amorphe Macht*, S. 97, 101.

21 Heins, *Max Weber*, S. 62.

22 Anter, *Theorien der Macht*, S. 64; Treiber, *Macht*, S. 51.

23 Imbusch, *Macht – Autorität – Herrschaft*, S. 211.

24 Klenner, *Macht*, S. 115.

25 Lukes, *Macht*, S. 111–117.

Im Gegensatz zu restriktiver Gewalt stellt sie dann eine exemplarische Realisation dar, die künftige Gewalteinsätze überflüssig macht und das reibungslose Funktionieren des Zwangsmechanismus sicherstellt.²⁶

Zu den Motiven eines Herrschaftsverhältnisses gehört gemäss Andreas Anter ein bestimmtes Minimum an Gehorchenwollen der Beherrschten, da die Herrschaftsausübenden die Festigung der eigenen Position anstreben. Sie versuchen den Glauben an ihre Legitimität zu fördern, wobei je nach Legitimitätsanspruch verschiedene Typen des Gehorchens zu unterscheiden sind.²⁷

Die Herrschaft kraft Autorität war für Max Weber zentral, so Hartmann Tyrell. Dabei handelt es sich um eine «institutionalisierte Rollenbeziehung» zwischen einem zum Befehlen berechtigten, befehlenden Herrn und gehorchenden Untergebenen. Diese sind in ihrer Entscheidung nicht frei, sondern ihnen wird das Gehorchen normativ zugemutet. Befehl und Gehorsam stehen demzufolge in einer Sinnverknüpfung. Gehorchen ist keine autonome Handlung, sondern die Wirkung eines Befehls, dessen Nichtbefolgung Negierung des Herrschaftsverhältnisses bedeutet. Dieses ist also ein auf Dauer angelegtes, asymmetrisches Befehls- und Gehorsamsverhältnis mit sozialer Breitenwirkung. Herrschaft entlastet mit der entsprechenden Legitimität auf Dauer die zwangsweise Erzeugung von Fügsamkeit. Selbst eine stabile Herrschaft kommt nicht ohne Zwang und Gewalt aus, doch durch ihre Legitimierung treten diese weitgehend in den Hintergrund.²⁸

Max Weber unterscheidet drei Typen legitimer Herrschaft: erstens die «rationalen Charakters», auch legale Herrschaft genannt, die auf der Legalität gesetzter Ordnungen und der Herrschaftsausübenden beruht; zweitens diejenige «traditionalen Charakters», deren Ordnung durch die Tradition legitimiert wird; und drittens die Herrschaft «charismatischen Charakters», die auf der Heiligkeit, Heldenhaftigkeit oder Vorbildlichkeit einer Person sowie auf der dadurch geschaffenen Ordnung gründet.²⁹

Die beschriebenen Typen sind als Ideal zu lesen, deren historische Wirklichkeit sich aus der Kombination, Angleichung oder Umbildung ergibt.³⁰ Da die

26 Tyrell, Herrschaft, S. 62–65. Als nicht negativ könnte Gewaltanwendung beispielsweise dann bezeichnet werden, wenn jemand physisch an einer Handlung gehindert wird, die körperliche Schäden zur Folge hätte.

27 Anter, Theorien der Macht, S. 65 f. Vgl. Weber, Wirtschaft und Gesellschaft I, S. 122.

28 Tyrell, Herrschaft, S. 68 f., 72–78, 81, 90.

29 Weber, Wirtschaft und Gesellschaft I, S. 124. Vgl. dazu Anter, Theorien der Macht, S. 66 f.; Breuer, «Herrschaft», S. 3; Heins, Max Weber, S. 60 f. In Bezug auf Webers Soziologie der charismatischen Herrschaft schreibt Heins von theoretischen Defiziten und einer historischen Grenze. Diese ergibt sich durch den historischen Hintergrund von Webers Werk im Kontext des Ersten Weltkriegs. Heins verortet das charismatische Herrschaftskonzept im Zusammenhang mit Kriegserfolgen, charismatischen Politikstilen, populärer Unterstützung des Staates und der Ausdehnung des Bürgerrechts und bezeichnet ihn als Vorreiter der Parlamentarisierung des Staates, die sich in Deutschland, wenn auch mit Unterbrüchen, schliesslich durchsetzte.

30 Breuer, «Herrschaft», S. 14 f.; Wagner, Herrschaft, S. 19–24.

am weitesten verbreitete Form, die legitime Herrschaft, stark wandlungsfähig ist, kann Macht als ubiquitär bezeichnet werden.³¹

Max Weber knüpft Herrschaft an eine «Verwaltung» und damit an Beamte und öffentliche Angestellte.³² Die Aktualität von Webers Theorie liegt insbesondere in der Verteidigung des modernen westlichen Staates, der als «politischer Ordnungsverband mit Betriebscharakter» innerhalb eines Territoriums positiven Ordnungen Geltung verschafft und über das Monopol physischer Gewalt verfügt.³³ Trotz Kritik ist Max Webers Machtbegriff am weitesten verbreitet,³⁴ sodass weiter unten der Frage nachgegangen wird, inwiefern Vormundschaft als Macht und Herrschaft im weberschen Sinn aufgefasst werden kann.

3.1.2 *Macht als produktive Kraft*

Seit den 1970er-Jahren haben sich in der Machttheorie zwei grundlegende Dimensionen von Macht etabliert und sind zum Ausgangspunkt neuerer Machtkonzepte geworden. Einerseits «power over», die aktuelle, real ausgeübte Macht gegenüber anderen Personen, und «power to», die potenzielle Fähigkeit, aus eigener Kraft, ohne Rücksicht auf andere etwas zu bewirken. Die Unterscheidung erfolgt nicht immer explizit, doch wird Macht nicht mehr nur als gesellschaftliche Beziehung verstanden, sondern erscheint auch als Bedingung von Gesellschaftlichkeit, in der sich Individuen als solche konstituieren. Damit wird die «Produktivität» von Macht angesprochen. Als «power to» produziert Macht gesellschaftliche Beziehungen und Autonomie, in denen Macht wirksam wird. Unter dem Aspekt von «power over» werden die entstandenen Handlungsoptionen wieder eingeschränkt. Machtkonzepte sind nicht der einen oder anderen Seite zuzuordnen, sondern miteinander verbunden, was die Ambivalenz von Macht ausmacht. Macht wirkt als «power over» und «power to» gleichzeitig repressiv und produktiv. Wie Gerhard Göhler festhält, verändert Macht Handlungsmöglichkeiten anderer, gleichzeitig ist sie den eigenen Handlungsmöglichkeiten inhärent. In der Dimension von «power to» kann sie nicht nur als Eigenschaft oder Fähigkeit und nicht nur in ihrer Wirkung auf andere untersucht werden, sondern sie beschreibt die Voraussetzungen zur Ausübung von Macht, bietet das Machtpotenzial oder den Rahmen von Ideen und Normen, in dem die Akteure ihre Macht ausüben. Somit bleibt Macht unsichtbar, solange sie nicht in sozialen Beziehungen durch «power over» realisiert wird. Dafür braucht es in der Machtbeziehung mindestens eine beteiligte Person, der mehr Macht als einer andern zukommt. Die Ideen und Normen strukturieren einerseits das Handeln der Akteure, andererseits geben sie diesen erst die Handlungsmacht. Die Ausübung der Macht kommt aus

³¹ Breuer, «Herrschaft», S. 3.

³² Heins, Max Weber, S. 58.

³³ Ebd., S. 114. Volker Heins stellt fest, dass einige Überzeugungen Webers heute nicht mehr unbescholen übernommen werden könnten. Dazu zählt er den im historischen Kontext verankerten Nationalismus, der in bestimmten Aussagen durchdringe.

³⁴ Anter, Theorien der Macht, S. 58.

der Akteurperspektive den handelnden Personen oder kollektiven Akteuren zu, aus der Systemperspektive hingegen gestalten unpersönlich wirkende Mechanismen die Machtbeziehungen. Gerhard Göhler kritisiert die Trennschärfe der beiden Begriffe und bietet eine andere Strukturierung des Machtbegriffes: «Macht als Bezug nach aussen ist *transitive Macht*, nämlich Macht, die den eigenen Willen auf andere überträgt und auf diese Weise Einfluss nimmt. Macht als Bezug auf die eigene Gruppe ist *intransitive Macht*, nämlich Macht, die in sich selbst, in der Gesellschaft erzeugt und aufrechterhalten wird. Beide – transitive wie intransitive Macht – können potentiell oder aktuell sein.»³⁵

Nach Gerhard Göhler «ist Macht das Medium in sozialen Beziehungen, um Handlungsräume zu strukturieren», Handlungsoptionen zu eröffnen und zu verschliessen. Handlungsräume könnten auf eine doppelte Art strukturiert werden, als transitive oder intransitive Macht. Transitive Macht bedeutet, dass in einer sozialen Beziehung ein Akteur auf einen anderen einwirkt und so Handlungsoptionen eröffnet oder ausschliesst. Gleichzeitig erzeugt und strukturiert intransitive Macht Handlungsräume.³⁶

Der hier beschriebene produktive Aspekt von Macht findet sich auch in Foucaults Machtbegriff.

3.1.3 *Macht als Kräfteverhältnis: Michel Foucaults Machtbegriff*

In Foucaults Werk gibt es keine einheitliche Machttheorie. Vielmehr finden sich unterschiedliche Beschreibungen und Bewertungen von Macht sowie ein weit gefasster Gebrauch dieses Begriffes.³⁷ Sein Werk ist nicht systematisch gegliedert, sondern Gedanken zu Wissen, Macht, Diskurs- und Subjektverhältnissen durchziehen es und finden sich aus unterschiedlichen Perspektiven und in verschiedenen Varianten, ohne deckungsgleich zu sein.³⁸ Andreas Anter gesteht Michel Foucault eine Sonderstellung unter den Machttheoretikern zu, denn er ziehe seine Schlüsse zum Wesen der Macht auf der Grundlage von historischem Archivmaterial, insbesondere von Akten, und versuche, Macht als grundlegendes Konstitutionsprinzip moderner Gesellschaften zu demonstrieren. Foucault bezeichne jedoch zu viele Dinge als Macht, sodass es bei einer pauschalen Rede darüber bleibe.³⁹

Aus Anlass des Erscheinens von «*Surveiller et punir*» sagte Foucault: «Alle meine Bücher, sei es «Wahnsinn und Gesellschaft» oder dieses hier, sind, wenn Sie so wollen, kleine Werkzeugkisten. Wenn die Leute sie öffnen und sich irgendeines Satzes, einer Idee oder einer Analyse wie eines Schraubenziehers oder einer Bolzenzange bedienen wollen, um die Machtssysteme kurzzuschliessen, zu disqualifizieren oder zu zerschlagen, unter Umständen darunter sogar

35 Göhler, *Macht*, S. 236 (Hervorhebungen im Original).

36 Ganzes Kapitel: Göhler, *Macht*, S. 225–238.

37 Anter, *Theorien der Macht*, S. 104, 116 f.; Kneer, *Analytik der Macht*, S. 269.

38 Sarasin, *Foucault*, S. 9, 12 f.

39 Anter, *Theorien der Macht*, S. 103 f., 116 f.

diejenigen, aus denen meine Bücher hervorgegangen sind ... nun, umso besser!»⁴⁰ In diesem Sinne nutze ich die Vielgestaltigkeit seiner Machttheorien als eine Art Werkzeugkiste zur Analyse der Machtstrukturen von Vormundschaften, insbesondere um auf die produktive Seite von Macht und auf die von ihm beschriebene unterdrückende Macht einzugehen, wie sie zuweilen von Bevormundeten empfunden wurde.

In «Der Wille zum Wissen» stellt Foucault fest, dass er unter Macht weder eine Regierungsmacht noch eine «Gesamtheit der Institutionen und Apparate, die die bürgerliche Ordnung in einem gegebenen Staat garantieren», verstehe. Macht sei auch nicht eine Unterwerfungsart, die in einem Gegensatz zur «Gewalt in Form der Regel» steht, oder ein allgemeines von einer Gruppe aufrechterhaltenes Herrschaftssystem: «Unter Macht, scheint mir, ist zunächst zu verstehen: die Vielfältigkeit von Kraftverhältnissen, die ein Gebiet bevölkern und organisieren; das Spiel, das in unaufhörlichen Kämpfen und Auseinandersetzungen diese Kraftverhältnisse verwandelt, verstärkt, verkehrt; die Stützen, die diese Kraftverhältnisse aneinander finden, indem sie sich zu Systemen verketteten – oder die Verschiebungen und Widersprüche, die sie gegeneinander isolieren; und schliesslich die Strategien, in denen sie zur Wirkung gelangen und deren grosse Linien und institutionelle Kristallisierungen sich in den Staatsapparaten, in der Gesetzgebung und in den gesellschaftlichen Hegemonien verkörpern. Die Möglichkeitsbedingung der Macht oder zumindest der Gesichtspunkt, der ihr Wirken bis in die «periphersten» Verzweigungen erkennbar macht und in ihren Mechanismen einen Erkenntnisraster für das gesellschaftliche Feld liefert, liegt nicht in der ursprünglichen Existenz eines Mittelpunktes, nicht in einer Sonne der Souveränität, von der abgeleitete oder niedere Formen ausstrahlen; sondern in dem bebenden Sockel der Kraftverhältnisse, die durch ihre Ungleichheit unablässig Machtzustände erzeugen, die immer lokal und instabil sind.»⁴¹

Foucault geht von der «Allgegenwart von Macht» aus, weil sie sich in jeder Beziehung erzeugt; «weil sie von überall kommt, ist die Macht überall». Macht sei keine Institution, keine Struktur und keine «Mächtigkeit einiger Mächtiger», sondern der Name, den man «einer komplexen strategischen Situation in einer Gesellschaft» gibt. Macht sei nicht etwas, das man erwerbe, wegnehme, teile, bewahre oder verliere; Macht sei «etwas, was sich von unzähligen Punkten aus und im Spiel ungleicher und beweglicher Beziehungen» vollziehe. «Die Macht kommt von unten» und beruhe nicht auf einer Zweiteilung einander entgegengesetzter Beherrscher und Beherrschter. Dementsprechend werde sie nicht von «oben nach unten» und bis in «die letzten Tiefen des Gesellschaftskörper» ausgestrahlt, sondern es sei vielmehr davon auszugehen, dass es sich um vielfältige Kräfteverhältnisse handle, die sich innerhalb von Gruppen und Institutionen ausbilden und auswirken. Dies bedeutet, dass weder die «regierende Kaste», wie

⁴⁰ Foucault, Von den Martern zu den Zellen, S. 887 f.

⁴¹ Foucault, Wille zum Wissen, S. 93 f.

Foucault sie nennt, noch andere Gruppen, die wichtige (auch ökonomische) Entscheidungen treffen, die gesamte Macht innehaben.⁴²

In «Subjekt und Macht» bezeichnet Foucault Macht als «Form handelnder Einwirkungen auf andere» und nicht als «blosse Beziehung zwischen individuellen oder kollektiven ‹Partnern›». Folglich ist nicht von *der* Macht zu sprechen, da es keine globale Macht gibt. Sie wird immer von den einen über die anderen ausgeübt und existiert nur als Handlung, selbst wenn sie sich auf dauerhafte Strukturen stützt. Macht beruht denn auch nicht auf Konsens, der jedoch Voraussetzung für das Zustandekommen und den Bestand von Macht sein kann. Macht bedeutet nicht «Verzicht auf Freiheit, Übertragung von Rechten, eine Macht aller, die auf wenige übertragen worden wäre», sondern Foucault definiert Machtbeziehungen als eine Form von Handeln, die auf das Handeln anderer und nicht unmittelbar auf sie wirkt. Um von Machtbeziehungen zu sprechen, bedürfen diese zweier grundlegender Elemente: «Der ‹Andere› (auf den Macht ausgeübt wird) muss durchgängig und bis ans Ende als handelndes Subjekt anerkannt werden. Und vor den Machtbeziehungen muss sich ein ganzes Feld möglicher Antworten, Reaktionen, Wirkungen und Erfindungen öffnen.» Folglich bedeutet Machtausübung, so Foucault, «Einfluss auf die Wahrscheinlichkeit von Verhalten zu nehmen».⁴³

Gemäss Jakob Tanner führt Foucaults nominalistische Definition von Macht⁴⁴ zur Frage, wer das Spiel der Strategien am Laufen hält und somit Kräfteverhältnisse transformiert und in immer neuen Konstellationen zur Wirkung bringt. Die Menschen definieren sich über Subjektivität, Individualität und intentionales Handeln: «Mit diesem Konzept der Subjektivierung kommt eine Dimension von Macht ins Spiel, die sich weder an anonymen Kräfteverhältnissen noch an verdinglichten Machtkomplexen festmachen lässt, sondern sich auf subjektive Situationsdeutungen und persönlichen Handlungsspielraum bezieht.»⁴⁵

Individuen und Subjekte entstehen und konstituieren sich folglich im Spannungsfeld von Macht, so Martin Saar. Damit gehen die Machtverhältnisse in konkrete Subjektconstitutionen ein. Das Subjekt ist folglich das Ergebnis vielfältiger und «machtimprägnierter» Prozesse. Zu dieser Konstituierung gehört auch das, was einer ist, wie er sich versteht und begreift, welche Rollen er anzunehmen und welche Erwartungen er zu erfüllen hat sowie welche sozialen Spielräume er wahrnehmen kann. Das moderne Subjekt setzt sich dauernd in Beziehung zu Normen und Massstäben und sieht sich ständig der Überwachung durch andere ausgesetzt. Dies hat es zu antizipieren und internalisieren und sich ständig selbst zu kontrollieren.⁴⁶

42 Ebd., S. 94 f.

43 Foucault, Subjekt und Macht, S. 255 f.

44 «Die Macht ist der Name, den man einer komplexen strategischen Situation in einer Gesellschaft gibt.» Foucault, Wille zum Wissen, S. 94.

45 Tanner, Ordnungsstörungen, S. 299.

46 Saar, Subjekt, S. 359 f.

3.2 Machtvolle Vormundschaft

Ausgehend von dem von Steven Lukes genannten gemeinsamen Nenner verschiedener Machttheorien⁴⁷ kann Vormundschaft als Machtverhältnis verstanden werden. In diesem finden sich verschiedene vormundschaftliche Beziehungen wie diejenige zwischen der bevormundeten Person und dem Vormund/der Vormundin: Dieser/diese (Handelnde/-r A) verfolgt ein Ziel, beispielsweise die Sanierung von Schulden einer bevormundeten Person (Handelnde B). Dieses Ziel kann bei Einsicht und entsprechendem Handeln von B im Sinne von Macht als Kooperation und Konsens verstanden werden. Hier würde es sich gemäss Lukes um ein symmetrisches Machtverhältnis handeln. Muss die Einwilligung zur Verfolgung des Ziels erzwungen werden, weil B die Sparnotwendigkeit nicht einsieht und sich gegen Einschränkungen wehrt, handelt es sich um ein asymmetrisches Machtverhältnis, das sich als Hierarchie und Herrschaft manifestiert. Darüber hinaus könnte innerhalb dieses Gefüges von Macht als Kontrolle gesprochen werden, die vom Vormund und den weiteren vormundschaftlichen Organen ausgeübt wird. Dass diese nicht zwingend negativ sein muss, zeigt das geschilderte Beispiel. Eine Person, die angehäuften Schulden mithilfe des Vormunds abtragen kann und deren Vormundschaft folglich wieder aufgehoben wird, mag die ausgeübte Macht nicht negativ empfinden. Anders, wenn sie ihre Lebensweise nicht ändern möchte, dann fühlt sich für sie die Macht als Kontrolle negativ an.

Nachfolgend wird genauer auf die Macht- und Herrschaftstheorien von Max Weber und Michel Foucault eingegangen und danach gefragt, inwieweit diese auf Vormundschaftsverhältnisse übertragbar sind.

3.2.1 *Vormundschaft als Macht- und Herrschaftsverhältnis nach Max Weber*

Die einzelnen Vertreter/-innen des staatlich organisierten Vormundschaftswesens und die bevormundete Person standen in vielerlei sozialen Beziehungen. In allen bestanden Chancen, «den eigenen Willen auch gegen Widerstreben durchzusetzen».⁴⁸ Dementsprechend können vormundschaftliche Beziehungen durchaus als Machtverhältnisse im weberschen Sinn bezeichnet werden. Die Chance, den eigenen Willen durchzusetzen, käme allen Beteiligten zu, wobei die Durchsetzung gegen Widerstreben primär den vormundschaftlichen Organen mit den ihnen gesetzlich zugestandenen Zwangsmitteln vorbehalten blieb.

Macht in vormundschaftlichen Beziehungen kann mit Max Webers Definition von Herrschaft präzisiert werden. Das Vormundschaftswesen basierte auf demokratisch legitimierten gesetzlichen Normen. Insofern ist von einer «legalen Herrschaft» auszugehen, die laut Weber über einen «bureaukratischen Verwaltungstab» verfügt. «Ein kontinuierlicher regelgebundener Betrieb von Amtsgeschäften» sei eine Grundkategorie der rationalen Herrschaft, er nennt

⁴⁷ Siehe Kapitel 3.1.

⁴⁸ Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft* I, S. 28 f.

sie «Behörde». Ihr kommen klar definierte Leistungspflichten und Kompetenzen, fest abgegrenzte Befehlsgewalten sowie allenfalls einzusetzende zulässige Zwangsmittel zu. Gemäss Weber erfolgt die Legitimierung der Behörde beispielsweise über die Wahl der Person, die den Verband leitet. Demgegenüber besteht der «bureaukratische Verwaltungsstab» aus frei ausgewählten «Einzelbeamten», deren Kompetenzen auf vertraglichen Bestimmungen basieren.⁴⁹

Im Vormundschaftswesen waren die Behördenvertreter/-innen als Abordnung des Gemeinderates durch ihre Wahl rechtlich zur Herrschaftsausübung legitimiert. Die Vormund/-innen wurden wiederum von der Vormundschaftsbehörde gewählt und agierten im rechtlich definierten Rahmen.⁵⁰ Diesen beiden Organen, ebenso dem demokratisch gewählten Bezirks- und Regierungsrat als Aufsichtsbehörden, kommt die Rolle der Herrschenden in Webers Herrschaftskonzept zu. Sie hatten die Chance, mit Befehlen Fügsamkeit zu erreichen und, wenn erforderlich, Zwangsmittel einzusetzen und somit im Sinne Webers Herrschaft auszuüben.

Ihnen unterstanden die bevormundeten Personen als Macht- oder Herrschaftsunterworfenen, die den Befehlen Gehorsam zu leisten hatten. Es handelte sich folglich um eine institutionalisierte Rollenbeziehung, ein auf Dauer angelegtes Befehls- und Gehorsamsverhältnis, das den Bevormundeten ein Minimum an Gehorsam abverlangte. Das Gehorchen wurde den Betroffenen normativ zugemutet, was die Herrschaft vom Erzeugen von Fügsamkeit entlastete. Die Vormundschaftsbehörde bemühte sich in den persönlichen Anhörungen um die Zustimmung der Betroffenen zu den vormundschaftlichen Massnahmen. Diese Verfahrensweise verweist ebenso auf das erwartete Minimum an Gehorsam und die Entlastung der Herrschaftsdurchsetzung wie die Tatsache, dass die Behördenentscheide und Weisungen der Vormunde grossmehrheitlich befolgt wurden.

Wer die Bevormundung oder deren Auswirkungen nicht akzeptierte, also den Befehlen der Herrschenden keinen Gehorsam entgegenbrachte, stellte das Herrschaftsverhältnis infrage. Die Behörden waren dann gefordert, es zu festigen und im äussersten Fall Zwangsmittel anzuwenden, «vormundschaftliche Versorgung», fürsorgliche Freiheitsentzug oder eine polizeiliche Suche und Vorführung.

Vormundschaft lässt sich nicht klar einer von Max Webers definierten Formen von Herrschaft zuordnen, denn es finden sich in ihr sowohl Elemente der legalen als auch der traditionellen Herrschaft.⁵¹ Zentral ist die legale Herrschaft, denn das Vormundschaftswesen stützte sich auf demokratisch legitimierte

49 Ebd., S. 124–130.

50 In der Gemeinde bildet die Organisation der Vormundschaft den Rahmen: Amtsvormundschaft und deren Zuständigkeiten, deren Abgrenzung zur konfessionellen Armenpflege und Fürsorge sowie weitere Stellen, die Bedürftige unterstützen.

51 Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft* I, S. 130: Die traditionale Herrschaft stützt ihre Legitimität auf die «Heiligkeit altüberkommener [...] Ordnungen und Herrengewalten», und der Herr oder die Herren «sind kraft traditional überkommener Regeln bestimmt».

Rechtsnormen und die Herrschenden, die Vertreter/-innen der vormundschaftlichen Organe, waren durch ihre Wahl zur Ausübung der Herrschaft legitimiert. Elemente der traditionellen Herrschaft sind im Ende des 19. Jahrhunderts entstandenen Vormundschaftsgesetz festzumachen, das die gesellschaftlich geformten Traditionen und Wertvorstellungen abbildete. Dazu könnten das bis weit ins 20. Jahrhundert männlich dominierte Vormundschaftswesen oder das Einsetzen von Frauen als Vormundinnen analog der Geschlechterkonzepte vor allem für Kinder und Frauen genannt werden.

Ob in der Beziehung zwischen Vormund/-in und bevormundeter Person allenfalls Elemente «charismatischer Herrschaft» zu verzeichnen sind, ist fraglich. Es ist jedoch nicht auszuschliessen, dass einzelne, auch in der Gemeinde bekannte (Amts-)Vormunde, die ihre Tätigkeit über Jahre ausübten, als eine Art natürliche Autoritätsperson wirkten und wahrgenommen wurden. Ihre rechtliche Legitimation würde dann durch eine charismatische verstärkt werden, welche sie aufgrund von vorbildlichem Handeln als Führungspersönlichkeit wirken liess. Dies hätte zur Folge, dass ihnen die Bevormundeten besonderen Respekt entgegenbrachten und entsprechend Gehorsam leisteten.

Es ist also davon auszugehen, dass es sich bei der Vormundschaft als Herrschaftsverhältnis um eine Vermischung der verschiedenen von Weber beschriebenen Typen handelte, wobei der rational-legale Charakter vorherrschte.

Die Führung von Madeleine Wachters Vormundschaft lässt sich als ein Macht- und Herrschaftsverhältnis im Sinne von Max Weber identifizieren. Sowohl die Behörden als auch der Vormund hatten die Chance, den eigenen Willen gegen den von Madeleine Wachter durchzusetzen. Dies zeigt sich am Beispiel ihrer erfolglosen Bemühungen um Aufhebung der Vormundschaft.

Madeleine Wachter gab ihre Zustimmung zur Bevormundung, was dem Ausdruck eines minimalen Willens zur Gehorsamkeit entsprach. Es bleibt offen, ob sie dies tat, weil sie die Notwendigkeit einer Vormundschaft einsah, oder ob es sich vielmehr um einen unter Druck entstandenen symbolischen Akt handelte, da sie sich bewusst war, dass sie auch ohne ihr Einverständnis bevormundet werden konnte. Auch als ihr Vormund entschied, dass sie gegen ihren Wunsch weiterhin in der Aargauer Klinik zu arbeiten hatte, fügte sie sich. Sie nahm jedoch nicht immer die Rolle der gehorsamen Bevormundeten ein, welche die Forderungen (oder Befehle) der Behörde erfüllte. Sie versuchte sich zuweilen dem Herrschaftsverhältnis zu entziehen, indem sie einen Antrag auf Aufhebung der Vormundschaft stellte. Gerade solche Situationen zeigen jedoch, dass sie die Macht- und Herrschaftsunterworfenen blieb, da die Vormundschaftsbehörde ihren Wünschen nicht entsprach.

Das Gesetz gab den vormundschaftlichen Behörden Macht über die Bevormundete. Mit der elterlichen Scheidung und der daraus folgenden Errichtung einer Erziehungsbeistandschaft trat der Staat als Macht ausübende Instanz in ihr Leben. Nach der Geburt ihres Kindes gab ihre Mutter die elterliche Gewalt ab und über Madeleine Wachter wurde eine Beistandschaft errichtet. Diese wurde mit Erreichen

der Volljährigkeit in eine Vormundschaft wegen Geisteskrankheit oder -schwäche umgewandelt. Ihr Leben erfuhr eine deutliche Beeinflussung durch ihren gesetzlichen Vertreter, dessen Entscheidungen sie ausgeliefert war. Dass sie sich als Beherrschte wahrnahm, zeigen ihre negative Wahrnehmung der Vormundschaft sowie ihre Versuche, sich ihr und damit der Kontrolle zu entziehen.

David Sutter machte ähnliche Erfahrungen wie Madeleine Wachter. Auch er erlebte die Auswirkungen des vormundschaftlichen Herrschaftsverhältnisses, dem er unterworfen war. Er erfuhr die Unterordnung beispielsweise bei Behördenentscheiden in Bezug auf die Wohnsitznahme oder anzutretende Arbeitsstellen. Zusätzlich spürte er die staatlich legitime Herrschaft in Konflikten mit dem Strafgesetz, die ihm verschiedene Haftstrafen bescherten. Die Gefängnisstrafen,⁵² welche seine Bewegungsfreiheit beschränkten, stehen geradezu bildlich für die Befehlsgewalt des Staates sowie sein Zwangs- und Gewaltmonopol.

David Sutter ist ferner ein Beispiel dafür, dass das Herrschaftsverhältnis wiederholt mithilfe von Zwang neu konstituiert oder bestätigt und stabilisiert werden musste. Er gehorchte nicht, führte sowohl Befehle der Behörde als auch des Vormunds nicht aus. Indem er flüchtete, sich den Anordnungen des Vormunds entzog, Autos mietete oder kaufte sowie mit einem neuen, ihm genehmen Vormund ein neues Herrschaftsverhältnis schaffen wollte, versuchte er sich dem Herrschaftsverhältnis und seiner Rolle des Unterworfenen zu entziehen. Die Machtdemonstration der Herrschenden, der Vormunde oder der Vormundschaftsbehörde, erfolgte in der Form von polizeilichen Ausschreibungen, Rückführungen und Internierungen. David Sutter entschied sich wiederholt gegen den Gehorsam und nahm dafür staatlich legitimierte Sanktionen wie Einschliessungen oder Verwahrungen in Kauf. Dies bestätigt, dass er trotz Zwang ein Subjekt mit «freien Entscheiden» blieb.

Wie die beiden Beispiele zeigen, kann Max Webers Macht- und Herrschaftskonzeption auf Vormundschaftsverhältnisse, die sich in sozialen Beziehungen dauerhaft manifestierten, übertragen werden. Sie verweist auf die transitive Macht, die beschreibt, wie ein Akteur auf einen andern einwirkt und so Handlungsoptionen generiert. Die intransitive Macht hingegen, die Handlungsräume strukturiert, das spezifische Wirken der Herrschaft, die konkreten Strategien innerhalb der Machtausübung, die produktive Seite von Macht, die Machtverhältnisse entscheidend prägt, thematisiert Weber kaum. Sein Machtkonzept ermöglicht keine präzise Beschreibung von Vormundschaftsverhältnissen, deshalb werden diese nachfolgend anhand von Foucaults Machtkonzepten beleuchtet.

⁵² Auf eine Unterscheidung von Zuchthaus- und Gefängnisstrafen, wie sie im alten Strafgesetzbuch anstelle von Freiheitsstrafen bestand, verzichte ich und verwende den allgemeinen Begriff der Gefängnis- oder Freiheitsstrafe.

3.2.2 *Vormundschaft als Machtverhältnis im Sinne von Michel Foucaults Machtbegriff*

Madeleine Wachter beschränkte sich nicht auf die Rolle der fügsamen Befehlsempfängerin, sondern sie stellte das Herrschaftsverhältnis infrage, wenn sie sich um dessen Auflösung bemühte. Sie blieb handelndes Subjekt und erweiterte den ihr zustehenden Handlungsspielraum, beispielsweise indem sie sich nicht an den vormundschaftlichen Befehl hielt, für den Umzug in eine neue Wohnung die Zustimmung des rechtlichen Vertreters einzuholen. Sie gestaltete das vormundschaftliche Machtverhältnis folglich selbst aktiv mit.

Gemäss Michel Foucault gehören zur «Vielfältigkeit von Kraftverhältnissen», die «grossen Linien und institutionellen Kristallisierungen[, die] sich in den Staatsapparaten, in der Gesetzgebung und in den gesellschaftlichen Hegemonien verkörpern».⁵³ Zu den Staatsapparaten zähle ich die Vormundschaftsbehörden und deren Aufsichtsorgane, ebenso die Vormund/-innen, die für den Vollzug der Gesetze zuständig waren. Sie stellen gleichsam verkettete Systeme der Kräfteverhältnisse dar und begründen die Legitimität ihres Handelns mit den gesetzlichen Grundlagen, die ihre Handlungsmacht definieren. Sie waren jedoch nicht die einzigen Punkte, von denen aus Kräfte wirkten. Die bevormundete Person wurde nicht einfach beherrscht, sondern von ihr aus wirkten ebenfalls Kräfte, welche die vormundschaftliche Beziehung mitgestalten, verändern oder verkehren konnten.

Diese Vielfältigkeit der Kräfteverhältnisse ist in Madeleine Wachers Vormundschaft festzustellen. Dem Übergang in die Bevormundung stimmte Madeleine Wachter zu, wobei zu beachten ist, dass die Zustimmung im Rahmen der Erstellung eines psychiatrischen Gutachtens erfolgte. Welche Macht übten dabei die Psychiaterin und der Psychiater aus? Inwiefern konnte die junge Frau ihre eigene Macht entfalten, die eigenen Wünsche einbringen, den eigenen Handlungsspielraum nutzen?

Wenn man sich eine zwanzigjährige Frau vorstellt, die aufgrund von organischen Schädigungen lediglich eine Sonderschulung erhielt und bereits Opfer von Missbrauch geworden war, scheint es höchst fraglich, dass es sich hier um eine Ausgangsposition handelte, in der sie das Kräfteverhältnis zu ihren Gunsten hätte beeinflussen können. Vielmehr kann davon ausgegangen werden, dass der Staatsapparat, die Psychiaterin und der Psychiater sowie die Vormundschaftsbehörde, in dieser Konstellation über eindeutig mehr Macht verfügte und sich Madeleine Wachter in einem asymmetrischen Herrschaftsverhältnis wiederfand. Darüber hinaus erhielt die junge Frau im Bevormundungsverfahren vermutlich kaum Unterstützung aus ihrem Umfeld. Die Mutter hatte schon vorgängig die elterliche Gewalt abgegeben und der Vater hinterfragte erst im Nachhinein die Bevormundung seiner Tochter und stellte mithilfe eines Anwalts ein Aufhebungsgesuch. In den Akten finden sich keine Hinweise darauf, dass es Madeleine

⁵³ Foucault, *Wille zum Wissen*, S. 93.

Wachter gelang, das vormundschaftliche Kräfteverhältnis zu diesem Zeitpunkt nach ihren Wünschen mitzugestalten. Die Anstellung in der Aargauer Klinik, die gegen ihren Willen und auf Geheiss des Vormunds aufrechterhalten wurde, bestätigt diese Annahme. Dennoch blieb die junge Frau selbst zu diesem Zeitpunkt nicht einfach die Beherrschte. Zwar ist eine minimale Form des Gehorchens festzustellen, indem sie weiter in der Klinik arbeitete, doch ihr Verhalten, von der Vorgesetzten als «trotzig», «lügenhaft» und wenig engagiert beschrieben, verweist darauf, dass die junge Frau selbständiges Subjekt blieb und den eigenen Handlungsspielraum ausschöpfte, indem sie die Arbeit nicht zufriedenstellend erledigte. Sie nutzte das Spiel der Kräfteverhältnisse, was schliesslich zur Auflösung des Arbeitsvertrages führte. Damit wurde die Macht des Vormunds, der sich für einen Verbleib an der Stelle eingesetzt hatte, ausgehebelt.

In Bezug auf die Hochzeitsabsichten von Madeleine Wachter wird die Einschränkung durch die Vormundschaft ebenfalls deutlich. Dem Vormund war die Zustimmung zur Heirat vorbehalten. Dazu musste einerseits ein psychiatrisches Gutachten Auskunft über die Ehefähigkeit geben, andererseits der Verlobte geprüft werden. Während die erste Hochzeit an gesetzlichen Regeln scheiterte,⁵⁴ waren es beim zweiten Mal vor allem gesellschaftliche Vorstellungen, die dem Vorhaben entgegenstanden. Die bevorstehende Ausweisung des Mannes hätte mit einer Heirat verhindert werden können, doch die fehlende Arbeitsbewilligung und das folglich ausbleibende Einkommen widersprachen dem Bild eines für die Ehefrau sorgenden Ehemannes. Ein solcher war umso wichtiger, als Madeleine Wachter auf Unterstützung angewiesen war. Der Vormund vermutete, dass die junge Frau nur für den Erhalt einer Aufenthaltsbewilligung ausgenutzt werden sollte. Dementsprechend nahm er seine Aufgabe wahr, Madeleine Wachter zu schützen, und verweigerte ihr die Heirat. Sie fügte sich dem Entscheid des Vormunds nicht ohne weiteres, sondern versuchte, das Kräfteverhältnis zu ihren Gunsten zu verändern, indem sie einen Antrag auf Aufhebung der Vormundschaft und damit des bestehenden Machtverhältnisses stellte.

Madeleine Wachter fühlte sich wiederholt zurückgesetzt und schlechtergestellt als andere. Sie litt unter den Auswirkungen der Vormundschaft und fühlte sich stigmatisiert, da sie die Vormundschaft als Makel empfand, der ihr ein Leben gemäss den eigenen Vorstellungen verunmöglichte. Dies äusserte sich vor allem in zwei Belangen, der IV-Rente und einer eigenen Wohnung. Der Vormund bemühte sich erfolgreich in ihrem Sinne um die Sistierung der IV-Teilrente und für die volle Lohnauszahlung. Ihr Wunsch wurde vom Vormund wahrgenommen und realisiert. In Bezug auf die Wohnsituation hatte sie keinen Erfolg, sodass die fehlende eigene Wohnung geradezu zum Sinnbild für die erfahrene vormundschaftliche Einschränkung wurde. Anders als in der Lohnfrage, bei der sie den Vormund zum Handeln bewegte, wurde sie hier selbst aktiv. Die zur Unterzeichnung eines Mietvertrages erforderliche und fehlende Handlungsfähigkeit hielt

⁵⁴ Der Verlobte war bereits verheiratet und Mehrfachehen waren/sind in der Schweiz verboten.

die Bevormundete nicht davon ab, eine Wohnung zu mieten, was der Vormund nachträglich genehmigte. Gegenüber der Behörde berichtete er: «Sie soll sich immer beklagt haben, als einzige Angestellte keine eigene Wohnung zur Verfügung zu haben. Wir werden den Versuch im Auge behalten und bei Missbrauch dieser neuen Freiheit die alte Ordnung wieder herstellen. Sie hat sich immer beklagt, bei allem nein zu sagen. Wir mussten ihr einmal mit einem ja ihr Vertrauen schenken.»⁵⁵

Wie diese Beispiele verdeutlichen, prägte Madeleine Wachter das Machtverhältnis Vormundschaft mit, in welchem sie als Individuum geschaffen wurde, denn ihr Handeln beeinflusste dasjenige des Vormunds. Mit seiner Ankündigung, wenn nötig einzuschreiten, stellte er klar, dass er das Kräfteverhältnis Vormundschaft kontrollierte oder zu kontrollieren hatte. Madeleine Wachter nutzte im Spiel der Kräfte ihren Handlungsspielraum und gestaltete die Vormundschaftsführung mit. Ihre Machtausübung äusserte sich auch darin, dass sie zuweilen externe Hilfe holte, beispielsweise durch den Einbezug des «Beobachters» – auch das ein Versuch, selbst zu bestimmen und eben nicht im weberschen Sinn nur gehorchende Befehlsempfängerin zu sein. Dennoch blieb ihr Machtpotenzial weit hinter demjenigen der vormundschaftlichen Vertreter zurück, denn es waren keine Aushandlungsprozesse, die auf Augenhöhe stattfanden, da ihren Gegenübern Zwangsmittel zur Verfügung standen.

3.2.3 Der vormundschaftlichen Macht unterworfen

Die Wahrnehmung der Vormundschaft als Machtverhältnis hing von den einzelnen sozialen Beziehungen ab, in denen es realisiert wurde sowie von den verschiedenen Beteiligten. Je nachdem, ob Betroffene die Vormundschaft als Hilfe oder als Zwang erfuhren oder wie die vormundschaftlichen Organe die Vormundschaftsführung erlebten, fiel die Bewertung unterschiedlich aus.

Positive Wahrnehmung der Vormundschaft

Positiv und somit als Kooperation oder Konsens wahrgenommen wurde eine Vormundschaft von Betroffenen vor allem, wenn sie als Hilfe eingestuft wurde. Dies war insbesondere bei Menschen der Fall, die im Alter oder wegen einer bestimmten Situation, beispielsweise einer anstehenden Schuldensanierung, Unterstützung benötigten und deshalb eine freiwillige Beistand- oder Vormundschaft beantragten. Aktenmässig finden die positiven Bewertungen wenig Niederschlag. Dies hat damit zu tun, dass in diesen problemlos zu führenden Fällen die Aktenproduktion gering war. Bei übereinstimmendem Handeln von Vormund und Bevormundeten oder Verbeiständeten gab es, abgesehen von den gesetzlich erforderlichen Rechenschaftsberichten und allfälligen Abrechnungen, wenig Bedarf, Entscheidungen zu verschriftlichen. Vielmehr stand der persönliche mündliche Kontakt im Zentrum, sodass Briefe der Betroffenen selten waren. Dementsprechend gibt es nur verein-

⁵⁵ StATG, 9'71'E.1, AV Paul Maier an Gemeindeammannamt, 23. 9. 1982.

zelt Fälle, in denen explizite Hinweise auf eine positive Bewertung der Vormundschaft und somit des entsprechenden Machtverhältnisses zu finden sind.

«Ich möchte Ihnen recht herzlich danken für die Zeit, da sie mein Beistand waren und sind», schrieb beispielsweise Gabriela Fehlmann dem Amtsvormund.⁵⁶ Sie hatte ein Begehren auf freiwillige Beistandschaft gestellt und war somit zur Zusammenarbeit bereit gewesen. Mithilfe des Beistandes war es ihr gelungen, innerhalb von zwei Jahren die Schulden abzutragen.⁵⁷ Der Hilfsarbeiter und gelernte Maurer Erwin Nydegger wurde 1963 auf eigenes Begehren bevormundet, weil er Mühe im Umgang mit den Finanzen und die Familie Schulden hatte.⁵⁸ Sechs Jahre später stellte er ein Auflösungs-gesuch mit dem Hinweis, dass er dank der vom Vormund besorgten Lohnverwaltung schuldenfrei geworden sei. Er dankte der Vormundschaftsbehörde und dem Vormund für ihre Mühe.⁵⁹

Es handelte sich bei den genannten Fällen um relativ kurze vormundschaftliche Betreuungen, die ein klares Ziel verfolgten und bei seinem Erreichen wieder aufgehoben wurden. Schilderungen für eine positive Wahrnehmung der Vormundschaft gab es auch in Berichten der Vormund/-innen. Sie betrafen meist betreute Personen, die in einem Altersheim oder in der Klinik lebten und sich über Besuche und Päckli freuten.⁶⁰

Der Einsicht und dem freiwilligen Handeln Betroffener wurde hohe Priorität eingeräumt, um eine positive Einstellung zur Vormundschaft zu erreichen. Franz Krähenbühl hätte nach Art. 370 bevormundet werden können.⁶¹ Im Protokoll wurde betont, dass er «seine Unfähigkeit, seine finanziellen Angelegenheiten selbst zu ordnen», zugebe und «freiwillig folgende Erklärung unterzeichnet» habe. «Zum Schluss bedankt er sich dafür, dass er nun endlich eine Person bekomme, die ihm helfe, aus seinem moralischen Tief herauszukommen und für ihn die finanziellen Angelegenheiten ordne».⁶² Da die Bevormundung 1977 nach mehrfacher Verwarnung erfolgte,⁶³ stellt sich die Frage, wie die Freiwilligkeit zu

⁵⁶ StATG, 9'71'F.1, Gabriela Fehlmann an AV Paul Maier, 4. 2. 1997.

⁵⁷ Ebd.; StATG, 9'71'F.1, PA WA F, 27. 2. 1997, § 25; StATG, 9'71'F.1, PA WA F, 16. 2. 1995, § 12.

⁵⁸ StATG, 9'71'F.1, WA F an Bezirksrat F, 22. 12. 1962; StATG, 9'71'F.1, PA Bezirksrat F, 5. 1. 1963, § 60; StATG, 9'51'F.1, WA F an Bezirksrat F, 22. 12. 1962.

⁵⁹ StATG, 9'71'F.1, Erwin Nydegger und Ehefrau an VB F, 15. 2. 1969; StATG, 9'71'F.1, VM an VB F, 28. 1. 1970. 1987 wurde die Vormundschaft der Thurgauer Gemeinde U übertragen. StATG, 9'71'F.1, PA VB U, 21. 5. 1987.

⁶⁰ StATG, 9'71'F.1, Vormundschaftsbericht Anton Büchi, 1976/77, AV Hans Huber, 28. 6. 1978. Beispielsweise war Anton Büchi, der von 1943 bis zu seinem Tod 1982 in der Klinik lebte, dankbar für die Besuche und Päckli des Amtsvormunds und strahlte jeweils über das ganze Gesicht. Oder die taubstumme, in der psychiatrischen Klinik lebende Rosa Noll freute sich jeweils über den Besuch des Vormunds und über Geschenke und dankte «im Uebermass». StATG, 9'71'F.1, Vormundschaftsbericht Rosa Noll, 1. 1. 1977 bis 31. 12. 1978, AV Hans Huber, 27. 3. 1979.

⁶¹ StATG, 9'71'F.1, PA WA F, 22. 7. 1977, § 261; StATG, 9'71'F.1, PA Bezirksamt F, 15. 8. 1977, § 32.

⁶² StATG, 9'71'F.1, PA WA F, 22. 7. 1977, § 261.

⁶³ Verwarnungen: StATG, 9'71'F.1, PA WA F, 2. 12. 1976, § 518; StATG, 9'71'F.1, PA WA F, 3. 3. 1977, § 81; StATG, 9'71'F.1, PA WA F, 18. 3. 1977, § 113; StATG, 9'71'F.1, WA F an Franz Krähenbühl, 21. 6. 1977.

bewerten ist. Inwiefern im Rahmen des Bevormundungsverfahrens Franz Krähnbühl die Situation als Machtverhältnis und sich selbst in der Rolle der beherrschten Person im weberschen Sinne wahrgenommen hat, kann aufgrund der Akten nicht gesagt werden. Anscheinend bevorzugte die Behörde eine Entmündigung auf eigenes Begehren, da sie sich davon eine positive Wirkung erhoffte. Der Mann hatte sich, zumindest formal, freiwillig für die Massnahme entschieden und somit das Machtverhältnis im foucaultschen Sinne mitbestimmen können.⁶⁴ Tatsächlich war es eine Situation, in der sein Handlungsspielraum mit der Androhung einer Zwangsvormundschaft minim war und er sich vermutlich der Macht der Behörde weitestgehend ausgeliefert fühlte.

Nicht nur Bevormundete selbst, sondern auch deren Verwandte konnten Vormundschaften positiv wahrnehmen, wenn diese eine Hilfe darstellten und die Betreuung erleichterten.⁶⁵

Eine Vormundschaft wurde von den Betroffenen also positiv oder neutral wahrgenommen, wenn es keine Konflikte zwischen den Beteiligten gab und sich die Bevormundeten nicht eingeschränkt fühlten, sondern die Massnahme als Unterstützung und Hilfe erfuhren. Bei den weniger einschneidenden Beistandschaften war dies eher der Fall als bei den Vormundschaften.

In vielen Akten fehlen klare Hinweise auf die Beurteilung der Vormundschaftsführung durch die Betroffenen, was jedoch nicht bedeutet, dass jene, die sich nicht beschwerten, die vormundschaftliche Massnahme positiv erlebten, denn der Schritt, sich gegen eine staatlich legitimierte Vormundschaft aufzulehnen, setzte eine gewisse Selbständigkeit und ein entsprechendes Umfeld voraus.

Negative Wahrnehmung der Vormundschaft

Hinweise auf negative Wahrnehmungen der Vormundschaft finden sich insbesondere in Fällen mit grossem Aktenumfang, in denen einerseits die Behörden und Vormund/-innen Informationen der weitgehend mündlich geführten Vormundschaften verschriftlichten und Schreiben der Bevormundeten vorliegen. Dabei kommt die negative Wahrnehmung einerseits in expliziten Aussagen der Bevormundeten, andererseits in Notizen der Vormund/-innen über ihr Verhalten und ihre Aussagen zum Ausdruck.

Bevormundete nahmen die Vormundschaft negativ wahr, wenn sie sich in ihrer freien Entscheidung eingeschränkt fühlten und ihr Handeln nicht gutgeheissen wurde. Die aus der Sicht der vormundschaftlichen Organe intendierte Unterstützung und Hilfe wurde von den Betroffenen nicht als solche wahrge-

64 StATG, 9'71'F.1, Leiter Männerheim Z an AV Hans Huber, 26. 4. 1979; StATG, 9'71'F.1, AV Hans Huber an Sekretariat VB F, 11. 10. 1979.

65 StATG, 9'71'F.1, Schlussbericht Marie Engeler, AV Paul Maier, 19. 8. 1998. Die Grossnichte bedankte sich herzlich für die langjährige Betreuung ihrer wegen Geisteskrankheit oder -schwäche bevormundeten Tante, die im 107. Lebensjahr nach 26 Jahren in der psychiatrischen Klinik gestorben war. StATG, 9'71'F.1, Vormundschaftsbericht Marie Engeler, 1995/96, AV Paul Maier, 14. 5. 1997; StATG, 9'71'F.1, Rosmarie Etter an VB F, 11. 6. 2007; StATG, 9'71'F.1, Sohn von Rosmarie Etter an VB F, 6. 7. 2007.

nommen, was zu Konflikten führte. Weil den vormundschaftlichen Organen gemäss rechtlichen Grundlagen die zwangsmässige Durchsetzungsmöglichkeit zustand, erfuhren die Bevormundeten das Machtverhältnis im Alltag als Machtausübung über sie, sie erlebten die Beschränkung des eigenen Spielraums und den teilweisen Verlust der Handlungsfähigkeit negativ.

Michel Foucault bezeichnet Macht als etwas, «was sich von unzähligen Punkten aus und im Spiel ungleicher und beweglicher Beziehungen vollzieht».⁶⁶ Im Spiel der ungleichen und beweglichen Beziehung zwischen Madeleine Wachter und dem Vormund ging Macht von verschiedenen Punkten aus, vom Vormund, von der Bevormundeten sowie dem sozialen Umfeld, und manifestierte sich unterschiedlich, sodass nicht von ihr als beherrscher und dem Vormund als herrschender Person gesprochen werden kann. Dem zufolge trifft Foucaults Ansicht zu, dass Macht von unten kommt, das heisst, «sie beruht nicht auf der allgemeinen Matrix einer globalen Zweiteilung, die Beherrscher und Beherrschte einander entgegengesetzt und von oben nach unten auf immer beschränktere Gruppen und bis in die letzten Tiefen des Gesellschaftskörper ausstrahlt». Es sei davon auszugehen, dass die «vielfältigen Kraftverhältnisse, die sich in den Produktionsapparaten, in den Familien, in den einzelnen Gruppen und Institutionen ausbilden und auswirken, als Basis für weitreichende und den gesamten Gesellschaftskörper durchlaufende Spaltungen dienen».⁶⁷

Madeleine Wachter kommt im foucaultschen Sinne Macht von unten zu, eine Macht, die nicht nur die Behördenvertreter und der Vormund ausübten, sondern die von allen Menschen ausgehen konnte. Diese Macht zeigt sich darin, dass sie ihren Vormund dazu brachte, in ihrem Sinn zu handeln. Damit ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass sich Macht in Institutionen verfestigen und von solchen staatlichen «Endformen» ausgehen kann.⁶⁸ Dies zeigt die Machtausübung der vormundschaftlichen Organe.

Die oben beschriebene Beeinflussung des Machtverhältnisses Vormundschaft durch verschiedene Akteur/-innen führt zur Frage, wer gemäss Foucaults Machtdefinition das Spiel der Strategien, die Kräfteverhältnisse transformieren, am Laufen hält. Menschen definieren sich über Subjektivität, Individualität und intentionales Handeln, unabhängig davon, ob sie sich dessen bewusst sind oder nicht. Mit dem Konzept der Subjektivierung kommt gemäss Jakob Tanner eine neue Dimension der Macht ins Spiel, die sich auf subjektive Situationsdeutungen und den persönlichen Handlungsspielraum bezieht und nicht an anonymen Kräfteverhältnissen oder verdinglichten Machtkomplexen festzumachen ist.⁶⁹

Als anonyme Macht könnte das System Vormundschaft bezeichnet werden, der gesetzliche Rahmen, der den Zugang zu Informationen und zur Sanktionsmacht ungleich verteilt und somit auf ein asymmetrisches Beziehungsgefüge

66 Foucault, Wille zum Wissen, S. 94.

67 Ebd., S. 95.

68 Sarasin, Foucault, S. 158.

69 Tanner, Ordnungsstörungen, S. 299.

hinweist. Für die Bevormundeten war jedoch die konkrete Vormundschaftspraxis mit ihren persönlichen vormundschaftlichen sozialen Beziehungen und Handlungsspielräumen zentral, darin konstituierten sie sich selbst, sodass sie das Machtverhältnis Vormundschaft nicht als anonymes Kräfteverhältnis wahrnahmen. Für sie bedeutete es eine soziale Beziehung, in welcher sie ihre Situation subjektiv deuteten und die Handlungsspielräume aushandelten.

Auch wenn für die Betroffenen persönliche Beziehungen im Zentrum standen, wurden diese dennoch durch das Vormundschaftswesen als Ganzes bestimmt. Dem Vormundschaftswesen kam so eine institutionell gefestigte Machtasymmetrie zu, in der nach der Normierungs- und Disziplinarmacht zu fragen ist.⁷⁰

3.3 Diszipliniert und kontrolliert

3.3.1 Von der Disziplinar- zur Kontrollmacht

Für Max Weber bedeutet der Begriff Disziplin automatische Gehorsam einer Menschenmenge auf einen Befehl.⁷¹ Damit macht Weber gemäss Stefan Breuer Gehorsam zur Schlüsselkategorie der modernen Gesellschaft. Das individuelle Handeln Einzelner werde zugunsten eines schematischen Handelns zurückgedrängt. Disziplin sei nach Webers Auffassung die Konsequenz einer erfolgreichen Herrschaft, in welcher der Herrscher mit einem reflexartigen Reagieren rechnen könne, da der Beherrschte vollständig unter der Kontrolle des beherrschten Willens stehe. Ein erfolgreich disziplinierter Mensch reagiere, ohne zu hinterfragen, einer Maschine gleich, weil die Herrschaft gerade aufgrund von deren Internalisierung funktioniere.⁷² Petra Neuenhaus bestätigt dies. Disziplin ersetze die Demonstration der souveränen Macht und die Disziplinarmacht produziere Individuen, indem sie dieselben unterwerfe. Macht sei nicht etwas Diffuses, sondern ein «beschreibbares und veränderliches Konstituens unserer Gesellschaft, und unserer selbst».⁷³

Gemäss Mischa Gallati ist für Max Weber die Legitimierung von Herrschaft wichtig: Sie werde über deren Stabilisierung erreicht, was wiederum über die Disziplinierung erfolge. Zwar verwende Weber den Begriff der Sozialdisziplinierung nicht, doch umschreibe er den Prozess einer Disziplinierung der gesamten Gesellschaft als Herrschaft, die eben nicht nur eine äusserliche Unterordnung verlange, sondern der es gelinge, in die Beherrschten einzuwandern, sodass die Reaktionen der Beherrschten herrschaftskonform erfolgten.⁷⁴

⁷⁰ Vgl. ebd., S. 300.

⁷¹ Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft* I, S. 28.

⁷² Breuer, *Sozialdisziplinierung*, S. 45–47.

⁷³ Neuenhaus, *Max Weber*, S. 55 f.

⁷⁴ Gallati, *Entmündigt*, S. 34.

Der Begriff der Sozialdisziplinierung wurde in den 1960er-Jahren von Gerhard Oestreich eingeführt, um einen langfristigen Lern- und Transformationsprozess im frühneuzeitlichen Europa zu deuten.⁷⁵ Er bezeichnet die Sozialdisziplinierung als Fundamentalvorgang, der die geistig-moralische und psychologische Strukturveränderung des politischen, militärischen und wirtschaftlichen Menschen bedeutend und tiefgreifend veränderte. Die Disziplinierung äussere sich darin, dass der Mensch in seinem Wollen und seinen Äusserungen diszipliniert worden sei. Entsprechend schreibt er: «Jede seiner [Josephs II. von Österreich] auf den fleissigen und gehorsamen, den tüchtigen und zuchtvollen Untertan zielenden Massnahmen in Staat und Wirtschaft, Kirche und Schule kann unter die Überschrift ‹Sozialdisziplinierung› gestellt werden, ja mit diesem Begriff erschliesst sich uns die allen Reformen gemeinsame Grundlage.»⁷⁶

Mit Sozialdisziplinierung ist somit ein komplizierter Transformationsprozess gemeint, der einen Konsens über das Wertesystem bewirkt, wie Winfried Schulze festhält. Disziplinierung ziele zunächst auf eine Änderung des moralischen Bewusstseins und des sittlichen Verhaltens.⁷⁷

Die mit Sozialdisziplinierung bezeichnete Umformung hat, wie André Holenstein schildert, gemäss Oestreich einerseits die Selbstdisziplinierung des Einzelnen und andererseits die von staatlichen Eliten angeleitete Disziplinierung zum Ziel. So habe sich die Lebensführung an christlichen Moralvorstellungen orientiert und seien die Menschen zu einer Verinnerlichung von Tugenden angehalten worden, zu welchen Fleiss, Nützlichkeit, Pflichterfüllung, Gehorsam, Zucht und Ordnung gehörten. Müssiggang, Verschwendung und «Liederlichkeit» oder allgemein abweichendes Verhalten seien als unerwünscht bezeichnet worden.⁷⁸

Als Gemeinsamkeit von Weber, Oestreich und Foucault in Bezug auf das Verständnis des Sozialdisziplinierungskonzepts identifiziert Martin Dinges die Totalisierungstechniken der Disziplinierung, die abweichendes Verhalten bereits an der Wurzel ausmerzen sollten. Der Begriff der «Sozialdisziplinierung» nimmt die staatliche Perspektive ein und geht zu wenig auf die Handlungsmöglichkeiten der Betroffenen ein. Deshalb zweifelt Martin Dinges an seiner Brauchbarkeit für die historische Forschung zur Armenfürsorge.⁷⁹

Aus dem gleichen Grund eignet sich der Begriff der «Sozialdisziplinierung» gemäss dem Verständnis von Oestreich nur bedingt, um Vormundschaft als Machtverhältnis zu beschreiben, wenn dieses im foucaultschen Sinne als vielfältiges Kräfteverhältnis gedacht wird und den Handlungsmöglichkeiten der Bevormundeten Bedeutung einräumt.

Michel Foucault bezeichnet die Disziplin weder als Apparat noch als Institution, sie sei «ein Typ von Macht; eine Modalität der Ausübung von Gewalt; ein

⁷⁵ Holenstein, Sozialdisziplinierung.

⁷⁶ Oestreich, Strukturprobleme, S. 338, 343, 345.

⁷⁷ Schulze, Sozialdisziplinierung, S. 268 f., 276.

⁷⁸ Holenstein, Sozialdisziplinierung.

⁷⁹ Dinges, Sozialdisziplinierung, S. 6, 8, 10.

Komplex von Instrumenten, Techniken, Prozeduren, Einsatzebenen, Zielscheiben», die auch von spezialisierten Institutionen übernommen werden könnten. Er führt aus, dass Disziplinierung charakterisiere, klassifiziere, spezialisiere und Individuen gemäss einer Skala ordne.⁸⁰

Nach Philipp Sarasin geht es Michel Foucault bei den Gefängnis- und Disziplinarinstitutionen, in denen primär der Körper in Beschlag genommen wird, nicht darum, diesen zu quälen, sondern ihn zu disziplinieren, strikten Normen zu unterwerfen und produktiv zu machen.⁸¹ Foucault spricht davon, dass Disziplin Individuen schaffe, was auf einen produktiven Aspekt verweist. Er geht von einer spezifischen Technik einer Macht aus, die Individuen als Objekte und Instrumente behandelt und einsetzt. Dabei beschreibt er eine unscheinbare Gewalt, die allmählich Mechanismen umgestalten möchte. Den Erfolg dieser Disziplinarmacht sieht Foucault am Einsatz einfacher Instrumente wie des hierarchischen Blicks, der normierenden Sanktion und ihrer Kombination im Verfahren der Prüfung.⁸²

Disziplin ist im Kontext einer Normierungsgesellschaft zu sehen und folglich kommt der Disziplinierungsstrafe eine korrigierende Aufgabe zu: Abweichungen zu reduzieren. Bestrafung bezeichnet Foucault jedoch nur als eine Möglichkeit innerhalb der Disziplin und eines Systems von Vergütung und Sanktion, zu dem er auch die Belohnung zählt.⁸³ Voraussetzung für dieses System von Vergütungen und Sanktionen ist eine Grenzziehung zwischen dem Normalen und dem Abnormalen sowie deren Kontrolle.

Der «Machtmechanismus», der diese Kontrolle der Individuen ermöglicht, ist gemäss Marlen Gnerlich die Disziplin.⁸⁴ Die Disziplinaranstalten wirken entsprechend vergleichend, sie kontrollieren, differenzieren, hierarchisieren, schliessen aus; sie setzen eine Norm, normieren, normalisieren.⁸⁵ Damit geht eine Integration genauso wie ein Ausschluss einher. Gemäss Marlen Gnerlich beschränkte Foucault die gesellschaftskonstituierende Wirkung von Disziplinarmacht nicht auf das Durchdringen und Strukturieren von sozialen Beziehungen und auf das disziplinarisch-normalisierende Integrieren und Regulieren von sozialen Praktiken. Die Leistung der Disziplinarmacht sei vielmehr, subjektivierte, also unterworfenen Individuen hervorzubringen, die ihren Platz im Sozialgefüge fänden und sich in die erforderliche soziale Identität einpassten. Dazu würden Übungs-, Kontroll- und Klassifikationsprozeduren dienen.⁸⁶

Gemäss Michel Foucault wird die Normalisierung zu einem zentralen Machtinstrument. Ein System von Normalitätsgraden zeige die Zugehörig-

80 Foucault, Überwachen und Strafen, S. 276 f., 286.

81 Sarasin, Foucault, S. 135–137.

82 Foucault, Überwachen und Strafen, S. 220.

83 Ebd., S. 232.

84 Gnerlich, Grammatik der Macht, S. 171.

85 Foucault, Überwachen und Strafen, S. 236.

86 Gnerlich, Grammatik der Macht, S. 171 f.

keit zu einem homogenen Gesellschaftskörper an. Der Normalisierungsmacht komme gleichzeitig Homogenität und eine individualisierende Wirkung zu, die Abstände messe und Niveaus bestimme.⁸⁷ Die Norm erübrige seit dem 18. Jahrhundert die Legitimation von Macht und Herrschaft und führe durch das Wissen um die normalisierende Eingriffsmöglichkeit zu einem Machtwissen, so Petra Neuenhaus. Wissenschaften entwickelten ein Wissenskopus, dessen Erkenntnisse von Institutionen wie dem Gefängnis oder der Klinik umgesetzt würden. Der Eintritt des Individuums ins Feld des Wissens führe in das Einflussgebiet der Normalisierungsmacht. Die Disziplinargesellschaft bediene sich schliesslich verschiedener Techniken, die eine allgemeine Steigerung und Effektivierung der Macht bewirkten.⁸⁸ Das Machtwissen verortet Sina Farzin in der Gesellschaft der Moderne. In dieser sei eine ständige Selbstbeobachtung mithilfe von Messungen und statistischen Erhebungen festzustellen; sie sei keine externe Norm, sondern mache zum Massstab, was sozial als möglich oder unmöglich gelte.⁸⁹ Die Disziplinargesellschaften ordnete Foucault gemäss Gilles Deleuze dem 18. und 19. und ihren Höhepunkt dem Beginn des 20. Jahrhunderts zu. Individuen hätten von einem geschlossenen Milieu in ein nächstes gewechselt, von denen jedes über eigene Regeln verfügte. Als Beispiel nennt er den Übergang von der Familie zur Schule, zur Kaserne, zur Fabrik und möglicherweise in die Klinik oder das Gefängnis als Einschliessungsmilieu schlechthin.⁹⁰ Welche Folgerungen ergeben sich daraus in Bezug auf das Vormundschaftsverhältnis?

3.3.2 *Disziplinierte und kontrollierte Bevormundete*

Der Fall David Sutter weist Parallelen zu Foucaults Konzept der Disziplinargesellschaft auf. Sein Leben unter Vormundschaft wurde von Disziplinarinstitutionen wie dem Gefängnis bestimmt, in denen er Freiheitsstrafen absass und verwahrt wurde. Die Einschliessungen stehen paradigmatisch für den Zugriff auf seinen Körper. Sie waren nicht das Ziel, sondern beabsichtigten eine Disziplinierung und Normierung des Mannes. Es wurde angestrebt, aus ihm ein verantwortungsvolles Mitglied der Gesellschaft zu machen, das der Norm entsprach, das sich also in die Gemeinschaft einfügte, ohne zu delinquieren oder eine Gefahr für sie darzustellen. David Sutter war dem hierarchischen Blick der Kontrollgesellschaft ausgesetzt und erlebte Überwachung durch die Vormundschaftsbehörde, die Vormunde oder die über seine Vorgeschichte informierten Arbeitgeber wie auch durch die Strafjustiz. Hielt er die Normen ein, liess man ihn gewähren, wenn nicht, drohten ihm der Ausschluss aus der Gesellschaft und Sanktionen wie eine Gefängniseinweisung, die Rückversetzung in die Verwahrung oder ein Aufenthalt in einem Männerheim. In diesem Zusammenhang erlebte er wiederholt Prüfungen. Das Resultat der ersten war, dass er seinem eigenen Begehren

87 Foucault, Überwachen und Strafen, S. 237.

88 Neuenhaus, Max Weber, S. 57, 62 f.; Foucault, Überwachen und Strafen, S. 246.

89 Farzin, Poststrukturalismus, S. 205.

90 Deleuze, Postskriptum, S. 127.

entsprechend unter Vormundschaft gestellt wurde. Die folgenden bestimmten den weiteren Verlauf seines Lebens und verfolgten das Ziel, ihn zum Einhalten gesellschaftlicher und gesetzlicher Normen zu bewegen, um als Individuum seinen Platz im Sozialgefüge zu finden.

Der Ausnahmefall David Sutter steht, ausgehend von Reformen und der Öffnung verschiedener geschlossener Institutionen in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts, für einen Paradigmenwechsel von der Disziplinar- zur Normierungsgesellschaft. Konkret zeigt sich dies an den Unterbringungen in geschlossenen Anstalten und den Versuchen, David Sutter in halboffene Institutionen zu überführen, und schliesslich gar mit der Entlassung aus der Vormundschaft. In seinem Fall werden die beiden Techniken der Disziplinierung und Einschliessung sowie der Kontrolle und Normalisierung sichtbar. Erstere beschreibt Deleuze als stetes Beginnen. Bei David Sutter waren es wiederholte Neubeginne: Entlassungen, die Versetzung in Halbgefängenschaft, seine Fluchten oder die Ehen, die er einging. Dem gegenüber stehen die Kontrollen der Normierungsgesellschaft, die Gilles Deleuze als etwas bezeichnet, was nie aufhört. Die Vormundschaftsbehörde hörte nicht auf, ihm neue Chancen zu geben und sein Verhalten gleichzeitig zu kontrollieren. Er selbst hörte nicht auf mit Versuchen, sich der vormundschaftlichen Kontrolle zu entziehen, zu flüchten, aus dem vormundschaftlichen Kontrollbereich auszubrechen. Es ist die Feststellung, dass die Bemühungen der Disziplargesellschaft nicht gefruchtet haben, welche schliesslich zur Auflösung der Vormundschaft führte.⁹¹

Im Fall Madeleine Wachter ist die Disziplinarmacht hingegen weniger augenfällig. Die Nichtaufhebung der Vormundschaft könnte als Manifestation einer Disziplinierung gelesen werden, die kategorisiert und eine entsprechende Ordnung erstellt. In ihrem Fall kam der Vormundschaft jedoch weniger eine disziplinierende Wirkung zu als vielmehr eine Schutzfunktion – zumindest in der damaligen Lesart. Das Hauptanliegen der Vormunde war, Madeleine Wachter wegen ihrer starken Beeinflussbarkeit vor negativen Einflüssen zu bewahren. So verweigerte der Vormund ihr die Hochzeit mit einem türkischen Touristen nicht, um die junge Frau zu disziplinieren, sondern, weil er befürchtete, die Heirat sei nur ein Vorwand des Mannes, um das Aufenthaltsrecht in der Schweiz zu erlangen. Dieser konnte zudem die Führung und Finanzierung der jungen Frau nicht gewährleisten, da er weder eine Aufenthalts- noch eine Arbeitserlaubnis hatte. Hier zeigt sich eine zweite Dimension des Schutzes: Die junge Frau sollte für sich selbst sorgen und nicht der Gemeinde finanziell zur Last fallen, was mit der Heirat des türkischen Touristen nicht gewährleistet war. Nicht nur die junge Frau, sondern auch die Steuerzahlenden sollten geschützt werden. In dieser Hinsicht wurde die junge Frau diszipliniert, um den Anforderungen an die bürgerliche Gesellschaft gerecht zu werden.

⁹¹ Vgl. Deleuze, Postskriptum, S. 128–130.

An ihrem Fall wird zudem der Aspekt der Normalisierungsmacht deutlich sichtbar, die gemäss Foucault Abstände misst und Niveaus bestimmt.⁹² Die Spiegelung des eigenen, vormundschaftlich geprägten Lebens an der Norm und das Nicht-erreichen-Können dieser Norm kommen vor allem in Wachters eigener Wahrnehmung zum Ausdruck. Das ist daran zu erkennen, dass sie darunter litt, nicht wie andere eine Wohnung, sondern nur ein Zimmer zu haben, also diesbezüglich von der Norm abzuweichen. Auch die Tatsache, dass sie eine IV-Teilrente erhielt, verdeutlichte ihr, dass sie die Norm eines vollen Lohnes nicht erreichte. Die Internalisierung der Norm bewirkte bei Madeleine Wachter, dass sie ihr Handeln entsprechend ausrichtete und das Ziel verfolgte, die Norm zu erreichen. Dazu beeinflusste sie wiederholt das Handeln des Vormunds massgeblich zu ihren Gunsten.

Bei beiden Fallgeschichten ist die Produktivität von Macht sichtbar. Madeleine Wachter und David Sutter wurden als Bevormundete in der Normierungs- und Kontrollgesellschaft konstituiert und konstituieren sich als Subjekte innerhalb des durch gesetzliche und gesellschaftliche Normen strukturierten Handlungsraums. Sowohl bei David Sutter als auch bei Madeleine Wachter gelingt es nur bedingt, die Vormundschaft als ein ausschliesslich zuungunsten der Bevormundeten wirkendes asymmetrisches Macht- oder gar Herrschaftsverhältnis zu bestimmen, da auch von ihnen selbst Macht ausging. Auch wenn ihr Machtpotenzial geringer war als das der staatlichen Vertreter, nutzten sie ihren Handlungsspielraum innerhalb und ausserhalb der gesellschaftlichen Normen und leisteten einen Beitrag zur Produktivität von Macht.

Damit wurden die beiden zu Individuen, welche die Normalisierungsmacht geschaffen hatte, indem sie sie an gesellschaftlichen Normen orientiert kategorisierte, mit Codes versah und ordnete.⁹³ Im Vormundschaftswesen fand eine Kategorisierung statt, deren Codes die Bevormundung allgemein sowie die einzelnen vormundschaftlichen Massnahmen darstellten. Die gesellschaftlichen Normen dienten hierbei als Referenzpunkte. Sie bildeten die Grundlage für die Kategorien, welche die Gesetzesartikel des ZGB vorgaben und in denen die Bevormundeten zu den Aktenmenschen wurden, als die sie dem Historiker / der Historikerin begegnen. Die Gesetzesartikel bestimmten die Aufgabe des Vormunds / der Vormundin weitgehend und waren somit essenziell für die Vormundschaftsführung im Alltag. Dabei ist jedoch zu beachten, dass insbesondere die Unterscheidung zwischen Vormundschaft und Beistand- oder Beiratschaft zentral war, da sich hier der Grad der Handlungsfähigkeit von Betroffenen und somit die Befugnisse der Vormund/-innen unterschieden. Für die Bevormundeten war oft die Kategorie der Vormundschaft als solche und weniger die genaue Begründung ausschlaggebend.⁹⁴ Bevormundete wehrten sich selten gegen den konkreten Ent-

⁹² Siehe Kapitel 3,3,1.

⁹³ Vgl. Foucault, Überwachen und Strafen, S. 244 f.

⁹⁴ Einzelne festgestellte Lücken im Bereich des Bevormundungsgrundes oder falsch angegebene Bevormundungsgründe weisen darauf hin, dass die Kategorisierung bei der Betreuung nicht

mündigungsgrund, sondern eher gegen die Entmündigung als solche. Darauf verweisen Aktenstücke, in denen der Entmündigungsgrund fehlt oder aufgrund von variierenden Angaben unklar bleibt. Eine Ausnahme war, dass Bevormundete meinten, sie seien freiwillig eine Vormundschaft eingegangen, die Entmündigung jedoch nach Art. 369 oder 370 ZGB erfolgte. Sie pochten dann vielfach darauf, die Vormundschaft aufzulösen, da sie sie freiwillig eingegangen seien. Dies war beispielsweise bei jenem Mann der Fall, welcher der Vormundschaftsbehörde mitteilte, «dass Artikel 371 nicht stimmt, nach dem Gesetzbuch», da er und seine Frau einer freiwilligen Vormundschaft unterständen.⁹⁵

Die Bevormundeten wurden nicht nur im Hinblick auf die Frage nach einer allfälligen Entmündigung an gesellschaftlichen Normen gemessen, sondern auch in der Vormundschaftsführung. Je nach Ergebnis dieser Prüfung erfuhren sie im Alltag disziplinierende Massnahmen oder Belohnungen.

Unter Spardruck

In manchen Fällen manifestiert sich die Vormundschaft vor allem in finanziellen Angelegenheiten: Gemäss dem bürgerlichen Ideal und dem verfügbaren Budget verlangten die Vormunde von ihren Bevormundeten, sparsam zu sein.⁹⁶ Diese wiederum beklagten sich über zu wenig (Taschen-)Geld.⁹⁷ Mit dem fehlenden oder knappen (Taschen-)Geld erfuhren die Betroffenen die Einschränkungen der Vormundschaft im Alltag. Die vormundschaftliche Intervention erfolgte aufgrund der gemäss gesellschaftlicher Definition mangelnden Kompetenz im Umgang mit den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln. Die Vormund/-innen wurden in diesen Situationen zur Projektionsfläche für den sparsamen Umgang mit dem vorhandenen Geld, obwohl sie nicht die Ursache für die fehlenden Mittel waren. Darüber hinaus verlangten sie, dem bürgerlichen Ideal der Sparsamkeit entsprechend, wenn möglich Geld zur Seite zu legen. Dies bekam auch Madeleine Wachter zu spüren, die sich beschwerte, dass der Vormund von ihr die Führung eines Kassabuches und Sparen verlangte. Dabei wollte sie eigenständig über den selbst verdienten Lohn bestimmen.

zentral sein musste, aber konnte: Eine geisteskranke Person benötigte eine andere Hilfestellung als eine wegen Verschwendung bevormundete. Wie die Ausführungen zu Entmündigungen auf eigenes Begehren zeigen, waren die Grenzen der Entmündigungsgründe teilweise fließend. Siehe Kapitel 4.4.

95 StATG, 9'71'F.1, Max Tschanz an WA F, 24. 11. 1970; StATG, 9'71'F.1, PA WA F, 6. 3. 1959, § 141; StATG, 9'71'F.1, Präsident WA F an Direktion PKM, 2. 4. 1960; StATG, 9'71'F.1, PA WA F, 15. 1. 1964, § 4. Die Vormundschaftsbehörde hatte einen Antrag auf eine Vormundschaft auf freiwilliges Begehren gestellt. Der Bezirksrat folgte dem jedoch nicht und beschloss eine solche gemäss Art. 370 ZGB. In der Folge blieb der Registereintrag im Präsidium beim freiwilligen Begehren, während derjenige des Sekretariats angepasst wurde. StATG, 9'71'F.1, WA F an Bezirksrat F, 10. 8. 1970. Die Angabe von Tschanz, dass es sich um eine Vormundschaft nach Art. 371 ZGB handelt, ist falsch, auf eigenes Begehren wäre Art. 372 ZGB.

96 StATG, 9'71'F.1, Ruedi Stutz an VB F, 26. 8. 1968. Ruedi Stutz arbeitete Überzeit, um sich mehr leisten zu können. Er beschwerte sich, AV Huber mache ihm Vorwürfe, er brauche zu viel Geld.

97 StATG, 9'71'F.1, Vormundschaftsbericht Paul Strähl, 1973/74, AV Hans Huber, 6. 5. 1975.

Amtsvormund Hans Huber pochte in vielen Fällen auf Sparsamkeit und pflegte Bevormundete finanziell an der kurzen Leine zu halten, wenn er dies für nötig erachtete. Sein Handeln im Fall Peter Gantenbein zeigt jedoch exemplarisch auf, dass er von seinen Bevormundeten nicht grundsätzlich Sparen verlangte, sondern dass dieses im Kontext der zur Verfügung stehenden Mittel stand. Wiederholt lobte er in den 1970er-Jahren den Bevormundeten für seinen Alkoholverzicht und nannte als «seine beiden Schattenseiten», keine guten Kleider zu tragen und sich gar keine Vergnügen oder Ablenkungen zu gönnen. Er hielt fest: «Wir haben soo viel Geld zur Verfügung. Da würde mal ein Radio oder ein Fernsehapparat oder ein Foti oder sonstwas drinliegen. Gantenbein will aber von all dem nichts wissen. Schade.»⁹⁸ «Geld wäre vorhanden. Und es wird ihm bei jeder Gelegenheit offeriert, sich zu melden, wenn er irgend einen besonderen Wunsch hätte. Man muss ihm sogar neue Kleider und neue Wäsche eigentlich aufdrängen.»⁹⁹

Die Sparsamkeit ging sogar so weit, dass es Peter Gantenbein reute, eine Zahnbehandlung durchführen zu lassen.¹⁰⁰ Durch seine äusserst bescheidene Lebensweise und die stete Arbeit gelang es ihm, über die Jahre mehrere Zehntausend Franken zu sparen, sodass er Anfang der 1980er-Jahre über ein Vermögen von über 140 000 Franken verfügte.¹⁰¹

Der Fall Peter Gantenbein stellt insofern eine Ausnahme dar, als der Vormund dem Bevormundeten das Geldausgeben richtiggehend aufdrängte, jedoch ohne Erfolg. Im Gegensatz zu anderen Fällen, in denen er ohne Zustimmung gekaufte Fernseher wieder zurückbringen liess oder andere Ausgaben verurteilte, animierte er den Mann dazu, sich Annehmlichkeiten zu gönnen. Der Fall macht deutlich, dass Vormund/-innen ihr Verhalten den Gegebenheiten anpassten und nicht in allen Fällen gleich reagierten. Sie verfolgten nicht grundsätzlich das Ziel, die Klient/-innen zu disziplinieren, sie verlangten nicht durchwegs zu sparen, sondern richteten sich nach den finanziellen Möglichkeiten der Bevormundeten. Im Netz der Kräfteverhältnisse waren es folglich nicht nur Kräfte, die von den einzelnen Beteiligten ausgingen, sondern es gab auch äussere Gegebenheiten, die sich auf die Machtverhältnisse auswirkten. Die Bestrebungen des Vormunds, Peter Gantenbein zu mehr Konsum zu bewegen, betrafen auch dessen Erscheinungsbild. Es hätte als Verwahrlosung oder als fehlende Betreuung und Wahrnehmung des Müdelwohls durch den Vormund interpretiert werden können. In Bezug auf das Machtverhältnis kann es als Zeichen für die Machtausübung Gantenbeins gelesen werden, denn er gestaltete das Kräfteverhältnis Vormundschaft mit. Weil Amtsvormund Huber in Bezug auf die Kleiderfrage und An-

⁹⁸ StATG, 9'71'F.1, Vormundschaftsbericht Peter Gantenbein, 1975/76, AV Hans Huber, 21. 9. 1977.

⁹⁹ StATG, 9'71'F.1, Vormundschaftsbericht Peter Gantenbein, 1971/72, AV Hans Huber, 10. 11. 1973.

¹⁰⁰ StATG, 9'71'F.1, Vormundschaftsbericht Peter Gantenbein, 1979–1982, AV Paul Maier, 11. 11. 1982.

¹⁰¹ StATG, 9'71'F.1, Vormundschaftsbericht Peter Gantenbein, 1977/78, AV Hans Huber, 21. 9. 1977; StATG, 9'71'F.1, Vormundschaftsbericht Peter Gantenbein, 1979–1982, AV Paul Maier, 11. 11. 1982.

schaftungen wie Radio oder Fernseher erfolglos und somit machtlos blieb, erscheint diesbezüglich das Machtverhältnis symmetrisch.

Die Verwarnung als Machtdemonstration

Insbesondere die Personen, die ihre finanziellen Angelegenheiten nicht selbst regeln konnten, sowie die, die im Zusammenhang mit einer ungenügenden oder fehlenden Arbeitsleistung oder aufgrund eines Alkoholproblems auffielen, wurden vom Vormundschaftsbüro verwarnt. Die Verwarnungen erfolgten im Hinblick auf eine Bevormundung oder die Unterbringung in einer entsprechenden Institution. Die Betroffenen wurden auf ein von der Behörde definiertes Fehlverhalten aufmerksam gemacht und die Konsequenzen bei ausbleibender Verhaltensänderung aufgezeigt.¹⁰²

Damit nahmen die Vertreter/-innen der Vormundschaftsbehörden, in den ersten Jahrzehnten des Untersuchungszeitraums auch die Vertreter der Armenbehörden, für sich die Entscheidungsmacht in Anspruch. Mit der persönlichen Vorladung sowie der mündlichen und schriftlichen Verwarnung verdeutlichte die Behörde ihren Machtanspruch. Im weberschen Sinn erteilten sie einen Befehl und die Aufforderung zum Gehorsam mit der gleichzeitigen Androhung einer Sanktion bei Nichtbefolgen. Absicht der verwarnenden Instanz war es, das angestrebte Verhalten zu erreichen und so auf den Einsatz von Zwangsmitteln verzichten zu können. Die Betroffenen waren scheinbar der Macht des Vormundschaftsbüros oder der -behörde ausgeliefert, da sie kaum andere Handlungsmöglichkeiten zu haben schienen, als zu gehorchen oder allfällige Sanktionen in Kauf zu nehmen.

Eine genauere Betrachtung der Verwarnungspraxis macht deutlich, dass auch diesbezüglich Foucaults Definition der Kräfteverhältnisse das vormundschaftliche Machtverhältnis im Zusammenhang mit den Verwarnungen präziser zu beschreiben vermag, denn die produktive Seite von Macht stand den Betroffenen ebenso offen wie den Vormund/-innen und der Behörde.

Den Bevormundeten blieb ihr Handlungsspielraum als Subjekt und die Möglichkeit, das Kräfteverhältnis zu ihren Gunsten zu verschieben. Zu beachten ist, dass es in der Regel ihre eigene Entscheidung war, sich nicht an die gesellschaftlichen oder vormundschaftlichen Regeln zu halten und damit eine Reaktion der Vormundschaftsbehörde oder des Vormunds zu provozieren. Die Reaktion der vormundschaftlichen Organe auf die von den Betroffenen ausgeübte Macht war die Verwarnung, mit der wiederum Macht demonstriert und das entsprechende Verhältnis zugunsten der Behörde wiederhergestellt werden sollte. Es lag in der Entscheidung der Betroffenen, entweder dem Befehl Folge zu leisten und die Rolle der beherrschten Person einzunehmen oder Gegenkraft auszuüben, die

¹⁰² Ausstehende Krankenkassenprämien und weitere Schulden führten beispielsweise zur Verwarnung eines Mannes mit Art. 370 ZGB. StATG, 9'71'F.1, PA WA F, 21. 3. 1970, § 86. Verwarnung mit Kalchrain: StATG, 9'71'F.1, Aktennotiz Friedrich Graf, 3. 1. 1963; StATG, 9'71'F.1, VM Willi Oehler an VB F, 11. 6. 1964. Verwarnung mit dem Trinkerfürsorgegesetz StATG, 9'71'F.1, PA WA F, 6. 2. 1970, § 33.

das Kräfteverhältnis veränderte und sich gegen die Kraft des Vormunds oder der Vormundschaftsbehörde wandte.

Bevormundete versuchten zuweilen, sich durch Nichterscheinen einer Verwarnung zu entziehen oder die Behörde davon abzubringen. Wurde eine Verwarnung ausgesprochen, hatten sie die Option, sich konform zu verhalten oder dagegen zu opponieren und das Machtverhältnis, zumindest zwischenzeitlich, zu ihren Gunsten zu beeinflussen. Bevormundete verhielten sich teilweise auch nur während einer gewissen Zeit regelkonform, um später erneut das Eingreifen der Behörde zu riskieren. In solchen Fällen ist in der Feldner Vormundschaftspraxis eine bestimmte «Gültigkeitsdauer» einer Verwarnung zu beobachten. War die Verwarnung zu lange her, in der Regel etwa ein Jahr, wurde sie erneuert, bevor eine Massnahme angeordnet wurde. Dies macht der Fall Jakob Kägi deutlich. Im April 1975 wurde der Mann vom Waisenamt mit einer Verwarnung verwarnt, was der Bezirksrat stützte.¹⁰³ Im Februar 1976 waren die Nidwaldner und Solothurner Heimatgemeinden laut Amtsvormund Hans Huber nicht mehr zu weiteren hohen finanziellen Leistungen bereit und baten um entsprechende Massnahmen. Die Einweisung in eine Arbeitserziehungsanstalt wurde in Erwägung gezogen, wogegen der Feldner Waisenamtssekretär sein Veto einlegte und eine erneute Verwarnung verlangte, um Kägi nochmals die Möglichkeit zur eigenständigen Arbeitsaufnahme zu geben. Das Waisenamt Felden folgte seinem Sekretär und verwarnte den Mann erneut.¹⁰⁴ Es verzichtete folglich darauf, seine Macht gegenüber Kägi durchzusetzen, wie es die beiden Heimatgemeinden erbeten hatten. Stattdessen gab das Feldner Waisenamt dem Mann erneut eine Chance und liess ihm Spielraum zur Mitgestaltung des Machtverhältnisses; zumindest für den Moment. Dies bedeutet nicht, dass Jakob Kägi die Situation, insbesondere die erneute Verwarnung, ebenso interpretierte und er sie nicht als Machtdemonstration der Behörde auffasste, in deren Händen es lag, die Macht mit Zwangsmitteln durchzusetzen.

Disziplinarische Massnahmen im Rahmen der Vormundschaftsführung

Vormundschaftsberichte verlangten Angaben zum Verhalten der Bevormundeten.¹⁰⁵ Insbesondere wenn die Gründe für eine Bevormundung im Verhalten der Betroffenen lagen, hofften die Behörden, eine Verhaltensänderung bewirken und die Vormundschaft aufheben zu können. Dementsprechend enthielten solche Vormundschaftsführungen eine erzieherische Komponente, die zuweilen disziplinarischen Charakter aufwies.

Dabei handelte es sich jedoch nicht um eine Sozialdisziplinierung, wie sie Gerhard Oestreich insbesondere für das 16. und 17. Jahrhundert feststellte. Ziel war es, die Gründe für die «Liederlichkeit» oder die «Trunksucht» zu überwin-

¹⁰³ StATG, 9'71'F.1, PA WA F, 11. 4. 1975, § 185; StATG, 9'71'F.1, PA Bezirksrat F, 3. 7. 1975, § 64.

¹⁰⁴ StATG, 9'71'F.1, AV Hans Huber an Präsident WA F, 27. 2. 1976; StATG, 9'71'F.1, PA WA F, 27. 2. 1976, § 108.

¹⁰⁵ Siehe Kapitel 1.1.

den und die Betroffenen dazu zu bringen, ihr abweichendes Verhalten aufzugeben, damit die Vormundschaft aufgehoben werden konnte. Um dies zu erreichen, nutzten die Vormunde verschiedene Strategien, die sich zwischen Sanktionen und Belohnungen bewegten.

(Taschen-)Geld wurde einerseits als Belohnung für positiv bewertetes Verhalten eingesetzt, andererseits als Sanktion, um Bevormundete zum gewünschten Verhalten zu bewegen. Exemplarisch ist dies am Fall des wegen «Verschwendung» bevormundeten Max Tschanz erkennbar. Mit einer Beschwerde beklagten Max Tschanz und seine Frau neben der Bevormundung als solcher die Höhe des Taschengeldes.¹⁰⁶ In der Folge hielt der Statthalter und Präsident des Bezirksrats Rücksprache mit dem Vormund, sodass dieser sich schriftlich an Tschanz wandte und ihm zu verstehen gab, dass eine Taschengelderhöhung in Verbindung mit der Pflicht erfolge, sich an die Weisungen des Vormunds zu halten. Nehme er diese nicht wahr, würde das Taschengeld wieder gekürzt.¹⁰⁷ Dieses Vorgehen war kein Einzelfall, sondern die Finanzen waren ein gängiges Mittel, um Kontrolle über die Bevormundeten auszuüben.¹⁰⁸

Mit dieser Strategie wurde auch versucht, den Alkoholkonsum zu begrenzen¹⁰⁹ oder die im Zusammenhang mit der Alkoholabhängigkeit notwendige Einnahme von Medikamenten zu erzwingen.¹¹⁰

Fritz Beerli wurde 1972 versuchsweise aus der Klinik in ein Männerheim entlassen. Anfänglich erhielt er zweimal wöchentlich 15 Franken Taschengeld, das für die «Kettenraucherei» und einen «gelegentlichen Trunk» reichen musste. In seinem Bericht an den Waisenamtspräsidenten hielt Amtsvormund Huber fest, dass bei «brauchbarer Führung» das Taschengeld erhöht werden könne. Da es sich um einen chronischen Alkoholiker handle, sei dem Mann mit einem grosszügigen Taschengeld nicht gedient. Dessen Höhe wurde folglich an die Situation angepasst sowie der Auszahlungsmodus variiert.¹¹¹

¹⁰⁶ StATG, 9'71'F.1, Max Tschanz an Bezirksrat F, 3. 8. 1970.

¹⁰⁷ StATG, 9'71'F.1, AV Hans Huber an Max Tschanz, 25. 8. 1970.

¹⁰⁸ Einem Bevormundeten mit angeblicher Schwäche im Umgang mit Geld wurde das Taschengeld auf Vorschlag des Vormunds mit dem Pensionseintritt wegen der geringeren zur Verfügung stehenden Finanzen gekürzt und eine erneute Erhöhung an gutes Benehmen geknüpft. StATG, 9'71'F.1, PA WA F, 28. 8. 1980, § 234.

¹⁰⁹ Dem in einem Altersheim lebenden 66-jährigen Armin Herzog, dessen übermässiger Alkoholkonsum wiederholt kritisiert wurde und der seine Frau und Familie beschimpft hatte, wurde nach Rücksprache mit dem Heimleiterhepaar das Taschengeld gekürzt und er wurde nicht mehr zur Familie eingeladen. StATG, 9'71'F.1, Beistand (Sohn) an WA F, 4. 12. 1971.

¹¹⁰ StATG, 9'71'F.1, AV Hans Huber an Präsident WA F, 26. 4. 1979. Franz Krähenbühl erhielt zwischenzeitlich seine fünf Franken Taschengeld nur dann, wenn er nicht nur das Abendessen im Männerheim einnahm, sondern auch noch die verordnete Tablette schluckte.

¹¹¹ StATG, 9'71'F.1, AV Hans Huber an Präsident WA F, 6. 11. 1972. Auch einem zuerst bevormundeten und dann verbeiständeten Mann wurden beispielsweise Beträge wochenweise ausbezahlt, damit er die Geldknappheit in den Griff bekomme. Dies gelang nicht, sodass er trotz zwischenzeitlicher Fortschritte bis zu seinem Lebensende unter Beistandschaft blieb und nicht frei über sein Geld verfügen konnte. StATG, 9'71'F.1, WA F an Patrick Greco, 4. 2. 1982; StATG, 9'71'F.1, Beistandschaftsbericht Patrick Greco, 94/95, AV Paul Maier, 19. 8. 1996.

Wie die genannten Fälle verdeutlichen, wurde versucht, den Handlungsspielraum Bevormundeter mit der Einschränkung oder Erhöhung des (Taschen-) Geldes zu regulieren. Die Vormunde nutzten während des gesamten Untersuchungszeitraums den Spielraum in der Bemessung des (Taschen-) Geldes, um disziplinierend oder belohnend auf die von ihnen betreuten Personen einzuwirken. Dabei hielten sie sich nicht einfach an vorgegebene Richtlinien,¹¹² sondern nutzen ihren Handlungsspielraum und stimmten ihn auf die zur Verfügung stehenden Mittel und die Situation ab. Sie nutzen ihre Macht, um das Kräfteverhältnis zur Erreichung des gesetzten Zieles einzusetzen. Dass es sich auch hier nicht um ein statisches Herrschaftsverhältnis zwischen einer beherrschten und einer herrschenden Person handelte, zeigt die Tatsache, dass die Vormunde individuelle Entscheide fällten. Wie der Fall Peter Gantenbein deutlich macht, hatten Betroffene die Möglichkeit, das Handeln des Vormunds mitzubestimmen. Während der Amtsvormund ihn Mitte der 1970er-Jahren erfolglos zum Geldausgeben motivierte, überlegte er sich wenige Jahre zuvor noch, ob er ihm das Taschengeld kürzen solle, um seinen übermässigen Alkoholkonsum zu bekämpfen. Auslöser für diesen Gedanken war, dass er ihn eines Morgens um halb sechs auf dem Weg zum Büro auf der Treppe eines Restaurants vor Erbrochenem sitzend vorgefunden hatte. Wegen der Gefahr einer Arbeitsverweigerung entschied sich der Amtsvormund gegen die Kürzung der finanziellen Mittel.¹¹³ Neben finanziellen Anreizen oder Kürzungen setzten die Vormunde weitere Belohnungen und Bestrafungen als Druckmittel ein, um die erwünschte Wirkung zu erzielen, sofern sie dies für nötig hielten. Während einem Fürsorgeabhängigen ein Auto verweigert¹¹⁴ und einem andern vormundschaftliche Massnahmen angedroht wurden, sollte er nicht arbeiten gehen,¹¹⁵ waren es Vergünstigungen, die einem Dritten bei gutem Verhalten angeboten wurden.¹¹⁶

Der auf eigenes Begehren verbeiständete Albert Iseli wurde beim Nichtbefolgen von Anordnungen des Beistandes und bei ausbleibender Besserung mit der Vormundschaftserrichtung verwarnt.¹¹⁷ Während die Vormundschaftsbehörde ihn gemäss Protokollauszug der «Faulheit und Bequemlichkeit» bezichtigte, weil er nicht arbeitete, bemühte sich sein Beistand um eine psychiatrische Abklärung, um für seinen Schützling eine IV-Rente zu erwirken. Als Iseli die Untersuchung aus Angst vor einer Internierung verweigerte, setzte ihn die

112 StATG, 9'71'F.1, Daniel Steiner an WA F, 3. 11. 1993; StATG, 9'71'F.1, Stellungnahme von AV Paul Maier, 16. 11. 1993. Daniel Steiner (mit FFE in der PKM) beklagte sich bei der Vormundschaftsbehörde, die 35 Franken Taschengeld würden nicht einmal für den Zigarettenkonsum reichen, beim letzten Klinikaufenthalt habe er 100 Franken pro Woche erhalten. Die auf dem Brief vom Vormund notierte Stellungnahme gibt Hinweise auf die Taschengeldpraxis und Fürsorgeansätze: 50 Franken pro Woche für Bevormundete mit Lohn, sonst 35 Franken.

113 StATG, 9'71'F.1, Vormundschaftsbericht Peter Gantenbein, 1. 6. 1966 bis 31. 3. 1968, AV Hans Huber, 24. 6. 1968.

114 StATG, 9'71'F.1, AV Hans Huber an Sekretariat VB F, 17. 5. 1975.

115 StATG, 9'71'F.1, AV Hans Huber an Jakob Kägi, 17. 2. 1975.

116 StATG, 9'71'F.1, VM Willi Oehler an Paul Strähl, 23. 12. 1964.

117 StATG, 9'71'F.1, Erklärung Albert Iseli an WA F, 30. 4. 1979.

Behörde damit unter Druck, ihn so lange finanziell nicht zu unterstützen, bis er sich untersuchen lasse. Als dies ebenso wenig nützte wie gutes Zureden des Vormunds oder klare Anweisungen, wurde ihm nach monatelangen Bemühungen die polizeiliche Zuführung angedroht. Diese war schliesslich nicht erforderlich und der Vormund konnte ihn zur Untersuchung begleiten.¹¹⁸ Da das Gutachten keine Begründung für eine IV-Rente lieferte und Iseli seine Arbeitsverpflichtungen nicht wie verlangt wahrnahm, wurde er erst verwarnt und schliesslich in die Arbeiterkolonie Herdern eingewiesen.¹¹⁹

Wie die ausgewählten Fälle zeigen, nutzten sowohl die Vormunde als auch die Vormundschaftsbehörde ihre Disziplinarmacht, um bei den von ihnen Beetreuten das gewünschte Verhalten zu bewirken. Sie schöpften den Spielraum aus, indem sie Fristen setzten, verwarnten und drohten, um eine entsprechende Wirkung zu erzielen. Sie setzten Zwangsmittel ein, indem sie Bevormundete polizeilich vorführen oder in eine Institution wie eine psychiatrische Klinik oder eine Arbeiterkolonie einweisen liessen. Sie stellten Belohnungen in Aussicht, wie Taschengelderhöhungen, (Klinik-)Urlaube, das Eingehen auf Wünsche von Bevormundeten und die Entlassung aus der Vormundschaft. Wie das Beispiel von Albert Iseli zeigt, ging es der Vormundschaftsbehörde und dem Vormund nicht in erster Linie darum, ihre Disziplinarmacht auszuüben. Vielmehr wollten sie ein Ziel erreichen, bei ihm die Sicherung des Lebensunterhaltes und die Deckung der Lebenskosten mit einer IV-Teilrente. Erst als dies nicht möglich war und er gemäss psychiatrischem Gutachten nicht von der Normalisierungsgesellschaft ausgeschlossen wurde, traf ihn die Normalisierungsmacht mit ihren Ansprüchen und Massnahmen, die ihn schliesslich in die Arbeiterkolonie führten. Das Ziel der meisten Vormundschaften war somit, den Betroffenen zu helfen, ihr Leben möglichst selbständig zu meistern und sich in die Gesellschaft zu integrieren. Das von der Gesellschaft definierte und von den Vormundschaftsbehörden aufgenommene Mündelwohl stand im Zentrum dieser Bemühungen, deckte sich jedoch nicht zwangsläufig mit den Interessen und Zielen der Betroffenen. Die Definition des Mündelwohls orientierte sich an gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, die unter anderem das Ziel verfolgten, dass alle Bürger/-innen für sich selbst sorgen konnten und nicht vom Staat unterstützt werden mussten. Geling dies nicht, erfolgte mit einer Vormundschaft der Ausschluss aus dem Kreis der handlungsfähigen Personen.

¹¹⁸ StATG, 9'71'F.1, PA WA F, 5. 6. 1980, § 186; StATG, 9'71'F.1, AV Hans Huber an Albert Iseli, 20. 2. 1980; StATG, 9'71'F.1, AV Hans Huber an Direktion PKM, 20. 2. 1980; StATG, 9'71'F.1, IV-Kommission TG an AV Hans Huber, 18. 2. 1980; StATG, 9'71'F.1, AV Hans Huber an Präsident WA F, 28. 2. 1980.

¹¹⁹ StATG, 9'71'F.1, Psychiatr. Gutachten Albert Iseli, 9. 12. 1980; StATG, 9'71'F.1, AV Hans Huber (Beistand) an Präsident WA F, 21. 1. 1981; StATG, 9'71'F.1, PA WA F, 30. 7. 1981, § 188; StATG, 9'71'F.1, AV Hans Huber (Beistand) an Präsident WA F, 15. 12. 1981; StATG, 9'71'F.1, Beistandschaftsbericht Albert Iseli 1999/2000, AV Paul Maier, 14. 6. 2001; StATG, 9'71'F.1, Schlussbericht Albert Iseli, AV Kurt Roth, 16. 12. 2004.

3.4 Vormundschaft im Kontext des Freiheitsdiskurses

3.4.1 *Freiheit und Michel Foucaults Machttheorie*

Nach Michel Foucaults Verständnis ist Macht als Kräfteverhältnis überall zu finden und kann nur über «freie Subjekte» ausgeübt werden, insofern als diese «frei» sind, also über mehrere Verhaltens-, Reaktions- oder Handlungsmöglichkeiten verfügen. Folglich schliessen sich Macht und Freiheit nicht aus, sondern stehen in einem komplexen Verhältnis zueinander. Einer Machtausübung, die danach trachtet, vollständig über die Freiheit zu bestimmen, müsse sich diese widersetzen, deshalb lassen sich nach Foucault Machtbeziehung und Widerspenstigkeit der Freiheit nicht voneinander trennen.¹²⁰ Darüber, in welcher Beziehung die ubiquitäre Macht zur Freiheit steht, herrscht unter Forschenden kein Konsens.¹²¹ Auf eine vollständige Darlegung der verschiedenen Forschungsdiskurse zum Thema wird zugunsten einiger, für die vorliegende Untersuchung relevanter Kerngedanken verzichtet.

Gemäss Pravu Mazumdar ist eine Analytik der Macht mit einer Analytik der Freiheit verbunden, denn Macht und Freiheit würden gleichzeitig in Machtverhältnissen sichtbar. Er macht zwei unterschiedliche Blickwinkel fest: «Wo Freiheit ist, ist auch Macht» und «Wo Macht ist, ist auch Freiheit». Das freie Handeln bewirke Veränderungen in der Konstellation von Freiheiten, was wiederum Ausdruck einer Machtausübung sei. Dementsprechend folgert Mazumdar, dass jeder Schritt der Entfaltung der Freiheit Machteffekte hervorrufe. Freies Handeln sei die Ausgangslage für jede Machtausübung, was ihn zur Folgerung führt, dass es Freiheit gibt, wo Macht ist. Im Zustand der Herrschaft, die Foucault als starren Zustand ohne Raum für Strategien der Veränderung bezeichnet, bedürfe es erst einer Befreiung, um Raum zu schaffen für komplexere Spiele von Macht und Freiheit. Die gemäss Foucault aufeinandertreffenden Kräfte würden entsprechend zu Veränderungen von Freiheitsräumen führen. Pravu Mazumdar spricht von einer Doppeltendenz von Macht und Freiheit, von denen je nach Tendenz die eine oder andere stärker auftrete. Überwiege manchmal die Tendenz der Selbstentfaltung einer Freiheitskraft, würde sie als Praxis der Freiheit erscheinen, während in anderen Situationen die Tendenz auf andere Kräfte und Freiheiten verändernd einwirke und sich als Machtausübung manifestiere.¹²²

Im Zusammenhang mit dem Thema Freiheit und Macht gehe ich vom Begriff des Diskurses aus, der sich auf die Allgemeinheit verschiedener Aussagen zu einem Bereich bezieht und ihn strukturiert. Oder wie ihn Foucault in seiner «Archäologie des Wissens» beschrieben hat, als «Praktiken [...], die systematisch die Gegenstände bilden, von denen sie sprechen».¹²³ Dementsprechend rücke ich

120 Foucault, *Subjekt und Macht*, S. 257.

121 Heidenreich, *Freiheit*, S. 77. Er spricht davon, dass der Dissens über kaum einen Aspekt von Foucaults Werk grösser sei als über dessen Äusserungen über Freiheit.

122 Mazumdar, *Foucault*, S. 11, 17, 21 f.

123 Sarasin, *Foucault*, S. 116; Foucault, *Archäologie des Wissens*, S. 74.

die konstruktivistische Seite von Aussagen ins Zentrum und betrachte, wie der Begriff der Freiheit im Kontext der Vormundschaft verwendet wird.

3.4.2 *Nach Freiheit strebende Bevormundete*

In 35 der untersuchten Fälle bedienten sich entweder die Bevormundeten selbst, die Vormund/-innen oder die Behörden des Begriffes der Freiheit, wobei zwei Drittel davon in die ersten zwei Jahrzehnte des Untersuchungszeitraums fallen. Dies hat vermutlich damit zu tun, dass die Vormundschaftsführung im Laufe der Zeit offener wurde. Damit trug sie der aufgrund von gesellschaftlichen Veränderungen grösseren Toleranz Rechnung und liess den Bevormundeten mehr Raum. Dies wiederum führte dazu, dass die Betroffenen weniger auf ihre Freiheit zu pochen brauchten.

Der freie Schweizer Bürger

Friedrich Graf erklärte, dass es sein Wunsch sei, aus der Vormundschaft entlassen zu werden, damit er endlich auch wieder einmal ein freier Mensch sei und auch das Stimm- und Wahlrecht wieder ausüben könne. Er habe sich nun zwei Jahre gut gehalten und werde dies auch weiterhin tun.¹²⁴

Der 28-Jährige war wegen finanzieller Probleme unter Vormundschaft gestellt worden. In der vier Jahre dauernden Vormundschaft geriet der junge Mann wiederholt wegen Unstimmigkeiten über die zur Verfügung stehenden Finanzen an seinen Vormund. Graf warf dem Vormund unter anderem vor: «Ich glaube, Sie würden mit etwas mehr Menschlichkeit bei mir mehr erreichen als mit Ihren Paragraphen. Schliesslich bin ich kein Zuchthäusler. Ich habe bis Heute noch nichts verbrochen, und verdiene nicht solche Sachen, wie zum Beispiel Lohnsperrung.»¹²⁵

Die fehlende «Menschlichkeit» und das Bild des Zuchthauses, das Graf benutzt, stehen sinnbildlich für die Einschränkungen, aus denen er ausbrechen, und das Sich-betrafft-Fühlen, von dem er befreit werden wollte, um erneut als vollwertiger Bürger mit politischen Rechten wahrgenommen zu werden.¹²⁶ Die Auflösung der Vormundschaft bedeutete für ihn mit der Wiedererlangung der politischen Rechte die Überwindung des «bürgerlichen Todes».¹²⁷

Im Frühling 1972 informierte die Vormundschaftsbehörde Felden den entmündigten Ruedi Stutz über die Aufhebung der Vormundschaft und fügte an: «Sie sind wieder im Besitze aller Rechte und Freiheiten, wie jeder andere Schweizerbürger sie hat.»¹²⁸ Im Fall der gemäss Art. 372 ZGB bevormundeten Elsi

124 StATG, 9'71'E.1, PA WA F, 25. 3. 1966, § 75.

125 StATG, 9'71'E.1, Friedrich Graf an VM Oehler, 2. 1. 1964.

126 StATG, 9'71'E.1, PA WA F, 6. 5. 1966, § 99; StATG, 9'71'E.1, PA WA Bezirksrat F, 15. 6. 1966, § 22. Friedrich Grafs Bemühungen waren erfolgreich. Sein Anliegen wurde vom Vormund und der Behörde unterstützt, sodass trotz Bedenken der Behörde die Vormundschaft aufgelöst wurde und er seine Freiheit wieder erhielt.

127 Bernet, «Der bürgerliche Tod», S. 118, 124–126.

128 StATG, 9'71'E.1, VB F an Ruedi Stutz, 13. 4. 1972.

Schneider verhielt es sich analog, wobei der Vormund darauf reagierte, dass die Bevormundete sich auf die freie Schweiz bezog: «Ich komme noch kurz zurück auf Ihren heute Vormittag gemachten Ausspruch, man wäre hier doch in der freien Schweiz. Wir sind es. Aber nicht unter allen Umständen können wir uns auf die Freiheit, die unsere Väter mit Blut erkaufte haben, berufen. Dann nicht, wenn wir diese Freiheit für einen miserablen Lebenswandel oder für eine solche Geldmoral missbrauchen wollen. Es gilt für jeden von uns: Freiheit in der Ordnung und Ordnung in der Freiheit. Das heisst nichts anderes, als dass man sich auch in der Freiheit zumindest so zu verhalten hat, dass man durch sein eigenes Leben und seine Moral andern keinen Schaden zufügt. Was Sie aber getan haben, ist doch die Schädigung Anderer am laufenden Band. Schuldenmachen konnte noch nie und kann wohl auch nie durch das Zitieren schweizerischer Freiheit gerechtfertigt und begründet werden.»¹²⁹

Der Vormund nahm mit seinem Schreiben Bezug auf eine gleichentags erfolgte Besprechung, die sich hauptsächlich um Geld gedreht hatte: Möbelkäufe, die rückgängig gemacht werden sollten, unberechtigte Darlehensverträge, Lohnabgaben zum Schuldenabbau sowie häufige Stellenwechsel.¹³⁰ Die Reaktion des Vormunds auf den Hinweis, in der freien Schweiz zu sein, zeigt deutlich, dass für eine bevormundete Person diese Freiheit nur bedingt galt. Vormundschaft schränkte freiheitliche Grundrechte, wie die freie Wohnsitznahme oder die Vertragsfreiheit, deutlich ein.

Dies bestätigt die Wahrnehmung der Vormundschaft durch Walter Fritsche. Bereits bei der Anhörung im Rahmen der Bevormundung hatte er laut Protokoll gefragt, wo die Freiheit für Schweizer Bürger sei, und bat in seinem Aufhebungsantrag um «Vormundschaftsbefreiung».¹³¹

In den beschriebenen Fällen wurde der Begriff der Freiheit von den Bevormundeten verwendet, um einen Status ohne vormundschaftliche Einschränkungen anzustreben. Während Friedrich Graf gemäss Aussage der Vormundschaftsbehörde die vollwertige Wiedereingliederung als Bürger mit allen Rechten und Pflichten anstrebte, machte die Behörde Ruedi Stutz darauf aufmerksam, dass er diese nun wieder hatte. Diese behördliche Feststellung ist in anderen Aufhebungsentscheiden nicht zu finden, obwohl der Entzug der politischen Rechte bis in die 1970er-Jahre alle Bevormundeten betraf. Bis zur Inkraftsetzung des Bundesgesetzes über die politischen Rechte per 1. Juli 1978 waren die Ausschlussgründe für das Stimmrecht¹³² kantonal geregelt, was den Ausschluss von eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen mit sich brachte. Gemäss

129 StATG, 9'71'F.1, AV Hans Huber an Elsi Schneider, 8. 3. 1967.

130 Ebd.

131 StATG, 9'71'F.1, Anhörungsprotokoll Walter Fritsche, 21. 5. 1962; StATG, 9'71'F.1, AV Walter Fritsche an WA F, 9. 7. 1969.

132 Der Begriff «Stimmrecht» wird hier gemäss der Praxis des Bundes als Oberbegriff verwendet für alle politischen Rechte, die Stimmbürgern, ab 1971 auch Stimmbürgerinnen, zustehen. Vgl. Botschaft BPR, BBl. 1975, S. 1328.

Thurgauer Verfassung verloren unter Vormundschaft gestellte Personen sowohl die Stimmberechtigung als auch die Wahlfähigkeit zur Beamtung.¹³³

Mit dem Bundesgesetz wurde gesamtschweizerisch eine Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder -schwäche Voraussetzung für den Entzug der politischen Rechte, weil davon ausgegangen wurde, dass eine minimale, für die Ausübung des Stimmrechts notwendige Urteilsfähigkeit fehlte. Ein Stimmrechtsentzug in den übrigen Bevormundungsfällen oder aus anderen Gründen war mit dem neuen Gesetz auf eidgenössischer Ebene nicht mehr zulässig.¹³⁴

Bei Walter Fritsche handelte es sich um eine Bevormundung nach Art. 369 ZGB, die auch gemäss 1978 angepasstem Recht zu einem Entzug des Stimmrechtes geführt hätte. Friedrich Graf und Ruedi Stutz hingegen wurden gemäss Art. 370 ZGB wegen «Verschwendung» und Elsi Schneider auf eigenes Begehren nach Art. 372 ZGB bevormundet, also aus Gründen, die nach dem neuen Gesetz keinen Ausschluss von den politischen Rechten mehr zulieszen.

Der Ausschluss und die Wiedererlangung der politischen Rechte nach der Aufhebung der Vormundschaft über Friedrich Graf und Ruedi Stutz erfolgten gemäss kantonalem Recht. In den untersuchten Akten fehlen in der Regel Hinweise auf die Einstellung oder Wiedererlangung der politischen Rechte Bevormundeter bei der Vormundschaftserrichtung oder -aufhebung. Allenfalls unterblieben solche, da sie der Öffentlichkeit bekannt und somit nicht erwähnenswert waren, oder sie wurden mündlich weitergegeben, aber nicht protokolliert.

Elsi Schneider wurde bereits als Minderjährige und dann mit der Volljährigkeit 1955 auf eigenes Begehren bevormundet, in einer Zeit, als Frauen nicht über politische Rechte verfügten. Ihre Vormundschaft wurde 1972 einer anderen Gemeinde übertragen. Bis dahin finden sich keine Anhaltspunkte in den Akten, die auf eine Erlangung des Stimm- und Wahlrechts hindeuten.¹³⁵

Freiheit im Zusammenhang mit der Aufhebung der Vormundschaft

Bevormundete bedienten sich des Begriffes «Freiheit» im Zusammenhang mit der Aufhebung der Vormundschaft. Ein Dreissigjähriger, der unter anderem in Kalchrain untergebracht war, weil er nicht arbeitete, von dort entwich und Straftaten beging, bat den Waisenamtssekretär, «das Nötige zu unternehmen um ihn von der Vormundschaft zu befreien».¹³⁶ Das Ehepaar Max und Hanna Tschanz war gemäss Art. 370 beziehungsweise 369 ZGB bevormundet. 1970 richtete es sich mit einer Beschwerde an den Bezirksrat Felden, es sei freiwillig eine Vormundschaft eingegangen und wolle entsprechend freiwillig wieder aus dieser austreten. Sie beide könnten ihre Angelegenheiten selbst verwalten und woll-

133 Schnyder/Murer, Systematischer Teil, S. 68; Art. 7 Abs. 3 Ziff. 3 der Thurgauer Verfassung.

134 Botschaft BPR, BBl. 1975, S. 1328, 1362; Kuoni, 40 Jahre BPR, S. 525 f.; Art. 136 BV; Schnyder/Murer, Systematischer Teil, S. 66.

135 StATG, 9'71'F.1, PA Bezirksrat F, 23. 6. 1955, § 33; StATG, 9'71'F.1, Übergabebericht Elsi Schneider, AV Hans Huber, 18. 12. 1972.

136 StATG, 9'71'F.1, Franz Tschudi an WA-Sekretariat F, 25. 10. 1965.

ten wieder von der Vormundschaft frei sein.¹³⁷ Paul Spöri schrieb Amtsvormund Paul Maier: «Es ist 10 Jahre her seit ich dem Amtsvormundschaft unterstellt bin. [...] Sie haben nicht viel zu tun mit mir, den ich gehe ja immer meiner geregelten Arbeit nach und hänge ja nicht in den Strassen rum. Darum bitte ich sie mich leben zu lassen und mich frei zu lassen von der Amtsvormundschaft.»¹³⁸

Wie die Beispiele zeigen, fühlten sich die Betroffenen gemäss ihrer Wahrnehmung wegen der Vormundschaft überwacht und kontrolliert sowie in ihrer Selbstbestimmung eingeschränkt, also unfrei. Sie wollten sich aus den Strukturen des vormundschaftlichen Machtverhältnisses befreien, das sie als fehlende Freiheit im Umgang mit den eigenen Finanzen, Vertragsabschlüssen oder Entscheidungen im Alltag empfanden.

Freiheitsdiskurs im Zusammenhang mit Unterbringungen in Institutionen

Die genannten Bevormundeten lebten weitgehend selbständig und beklagten sich vor allem über Einschränkungen in Bezug auf die Finanzen oder die Organisation des täglichen Lebens. Nur selten wurden sie vom Vormund oder von der Behörde einbestellt und hatten physisch zu erscheinen. Anders erging es jenen Menschen, die in psychiatrischen Kliniken oder anderen Institutionen untergebracht waren. Sie nahmen die Freiheitsbeschränkung stark physisch wahr, denn es wurde auf ihren Körper zugegriffen.¹³⁹ Der Ausschluss aus der Gesellschaft wurde offensichtlich, weil diese Menschen schliesslich nicht weitgehend eigenständig in ihrer gewohnten Umgebung lebten, sondern räumlich eingegrenzt, da sie die Institution nicht oder nur beschränkt verlassen durften. Die Betroffenen erfuhren eine grosse Einschränkung ihrer Selbstbestimmung durch den geregelten Tagesablauf mit Essens-, Therapie- und Beschäftigungszeiten. Bei Bevormundeten, die in der Klinik oder einer anderen Institution lebten, verschmolzen die Folgen der Vormundschaft mit denen der Internierung.

Amtsvormund Peter Kuhn schrieb an das Feldner Waisenamt: «Eine Entlassung aus Herisau wird für Franz Forster kaum mehr je in Frage kommen. Unter geeigneter Führung geht es mit ihm ordentlich, hingegen draussen in der Freiheit vermag er sich nicht zu halten.»¹⁴⁰ In einem Protokoll des Waisenamtes wurde festgehalten, dass der Vormund einen nach Art. 369 ZGB bevormundeten Mann wieder in die psychiatrische Klinik Königsfelden gebracht hatte, «nachdem er sich in der Freiheit wieder nicht gut gehalten hat».¹⁴¹ Die 23-jährige Irène Gmür lebte wegen «schwerem Versagen in Freiheit» zeitweise im Lärchenheim

137 StATG, 9'71'F.1, Schlussbericht Ehepaar Tschanz, AV Hans Huber, 20. 6. 1974; StATG, 9'71'F.1, Ehepaar Tschanz an Bezirksamt F, 3. 8. 1970. Obwohl die beiden von einer freiwilligen Vormundschaft ausgingen, waren sie gemäss Art. 369 und 370 ZGB bevormundet, also nicht auf eigenes Begehren. Möglicherweise hatten die beiden eingewilligt, eine Vormundschaft einzugehen.

138 StATG, 9'71'F.1, Paul Spöri an AV Paul Maier, 8. 1. 2004.

139 Siehe Kapitel 3.3.

140 StATG, 9'71'F.1, AV Peter Kuhn an WA F, 4. 3. 1965. Mit Herisau ist die dortige Heil- und Pflegeanstalt gemeint.

141 StATG, 9'71'F.1, PA WA F, 4. 2. 1966, § 51.

Lutzenberg und verschiedene Male in der Psychiatrischen Klinik Münsterlingen. Laut der Beurteilung der Situation durch den Vormund konnte sie aber nicht «auf freien Füßen» stehen.¹⁴² Bei Paul Strähl schilderte Amtsvormund Hans Huber, dass ein Versuch in der «Freiheit» ebenso gescheitert war wie die Unterbringung in zwei Männerheimen, sodass er schliesslich der psychiatrischen Klinik «zurückgegeben werden» musste. Grund war, dass er seine Probleme mit dem Alkohol in «Freiheit» nicht verarbeiten konnte.¹⁴³

Die zitierten Auszüge verdeutlichen, dass die Vormunde und Behörden den Begriff von «draussen in der Freiheit» und «frei sein» als Gegensatz zum «Drinnen», «in der psychiatrischen Klinik» oder anderen Institutionen benutzten. Ihnen kam die Entscheidungsmacht zu, wer drinnen oder draussen in Freiheit leben durfte.

Im Gegensatz zu einem Aufenthalt in einem Akutspital erlebten Patient/-innen den in der Klinik vielfach als Internierung. Dies zeigt ein Schreiben von Pius Rutz, der dem Klinikeintritt noch zugestimmt hatte, die «Internierung» jedoch ein Jahr später für unnötig hielt und sich über mangelnde Hilfe und mangelnden Beistand der Vormundschaft beklagte: «Darf ich feststellen, dass es für einen Menschen in jedem Fall eine ausserordentlich harte Massnahme ist seiner persönlichen Rechte und Freiheiten unter diesen Voraussetzungen beraubt zu werden.»¹⁴⁴

Nicht nur Pius Rutz beklagte die Härte vormundschaftlicher Massnahmen. Verschiedene Bevormundete erlebten die Einweisung in eine Institution als Rechtswidrigkeit. Heidi und Alfons Fröhlich waren gehörlos und stumm, sodass nicht nur die Verständigung mit ihnen erschwert, sondern auch ihre Wahrnehmung dadurch beeinflusst war.¹⁴⁵ Die Einweisung in die psychiatrische Klinik sowie die Forderung nach einem selbstbestimmten Leben beschrieb die Frau wie folgt:

«[A]m 28. Okt. 61 plötzlich mit der Polizei im Auto uns entführt nach Münsterlingen + dort 68 Tagen geblieben + am 4. Januar nach Bürgerheim in S wieder mit Auto von Herrn Huber. [...]

Wir wollen dann in Freiheit leben + niemand darf uns gar nichts befahlen. Alle müssen Maul abschlefen + halten. Es geht gar nicht an!!!!!!! Diese sollen nach Münsterlingen gehen + transportiert + dort besser lernen, bisher dumme Männer begraben lassen. Ja gewiss!!!»¹⁴⁶

Ähnlich wie das Ehepaar Fröhlich, das die Internierung als «Entführung» und damit als rechtswidrige Handlung beschrieb, erging es einer 59-jährigen Frau. Die nach Art. 369 ZGB Bevormundete beklagte sich über ein «Überfall Kom-

142 StATG, 9'71'F.1, Vormundschaftsbericht Irène Gmür, 2. 9. 1969 bis 31. 12. 1974, AV Hans Huber, 22. 3. 1975.

143 StATG, 9'71'F.1, Schlussbericht Paul Strähl, AV Hans Huber, 22. 12. 1976.

144 StATG, 9'71'F.1, Pius Rutz an WA F, 4. 10. 1959.

145 StATG, 9'71'F.1, Vormundschaftsbericht Alfons Fröhlich, 1. 4. 1966 bis 31. 12. 1967, AV Hans Huber, 14. 12. 1968; StATG, 9'71'F.1, Vormundschaftsbericht Heidi Fröhlich, 1976/77, AV Hans Huber, 24. 4. 1978.

146 StATG, 9'71'F.1, Heidi Fröhlich an Präsident WA F, 21. 6. 1962.

mando» von drei Männern, darunter ein Arzt, das sie abholte. Zudem schrieb sie, «das ist Freiheitsberaubung auf Verbrecherart u[nd] muss geandet werden, ich hatte kein Arzt gebraucht keine Polizei u[nd] keine Behörde».¹⁴⁷

Auch Georg Surber verwies in einer Beschwerde an den Bezirksrat auf die «rechtswidrige Einweisung» in die psychiatrische Klinik. Er beklagte, auf Antrag des Vormunds ohne Haftbefehl zwei Tage im Gefängnis verbracht zu haben und dann in Begleitung uniformierter Polizisten in die Klinik eingewiesen worden zu sein. Dies bezeichnete er als «Freiheitsberaubung» und beantragte die sofortige Aufhebung des Freiheitsentzugs.¹⁴⁸ Der Vormund begründete die Massnahme mit dem von Surber nach einer Operation benötigten Schutz. Da der Bevormundete die angebotenen Übernachtungsmöglichkeiten nicht angenommen hatte, im Spital kein Platz war und eine von ihm geplante Übernachtung im Wald bei seinem Gesundheitszustand nicht toleriert wurde, hatte ihn der Vormund zum Übernachten zuerst ins Gefängnis und dann in die Klinik eingewiesen. Somit habe es sich nicht um Willkür oder «Freiheitsberaubung» gehandelt, sondern um die Gewährleistung der notwendigen Pflege nach der Operation.¹⁴⁹

Mit den verwendeten Begriffen der Freiheitsberaubung, der rechtswidrigen Einweisung oder der Entführung verwiesen die Bevormundeten auf Straftatbestände, um auf die von ihnen als ungerecht empfundene Behandlung aufmerksam zu machen. Die aus der Sicht der Vertreter des Vormundschaftswesens notwendige Betreuung wurde von den Betroffenen als unrechtmässiger Eingriff in die Freiheit taxiert. Dies zeigt sich in der Argumentation des von Paul Strähl verfassten und als Entlassungsgesuch interpretierten Schreibens, in dem er sein Dasein in der Münsterlinger Klinik als Zuchthausleben bezeichnet:

«Klagen nach Frauenfeld:
ans rechte Ort, wenn Strähl nicht sofort –
Versetzt wird.
Das ist ein Zuchthaus-
Leben –
und ich gehe zugrunde.
Letzte Mahnung»¹⁵⁰

Die Entlassung aus der psychiatrischen Klinik wurde dem Mann verwehrt, weil er bei früheren Entlassungsversuchen «immer und immer wieder versagt» hatte und aus psychischen Gründen gemäss Empfehlung der Klinik in der geschlossenen Anstalt bleiben sollte.¹⁵¹

Diese Patient/-innen fühlten sich in der psychiatrischen Klinik eingesperrt und pochten auf eine Entlassung, wenn nicht sogar auf eine Auflösung der Vormundschaft. Sie benutzten dazu Ausdrücke wie «Freiheit», «rauskommen» oder

147 StATG, 9'71'F.1, Edith Näf an Gemeindeammann von F, 20. 9. 1967.

148 StATG, 9'71'F.1, Georg Surber an Bezirksrat F, 28. 4. 1972.

149 StATG, 9'71'F.1, Stellungnahme AV Hans Huber an Bezirksrat F, 8. 5. 1972.

150 StATG, 9'71'F.1, Paul Strähl an WA F, 20. 8. 1967.

151 StATG, 9'71'F.1, PA WA F, 22. 9. 1967, § 230.

verglichen die Klinik mit einem Gefängnis oder Zuchthaus. Dies macht deutlich, dass sich die Betroffenen bestraft fühlten, obwohl der Grund für eine Unterbringung in der Klinik in der Regel eine Krankheit und keine Straftat war. Die Frage, inwiefern heutige Diagnosen und Therapien in den spezifischen Fällen keinen oder einen kürzeren Aufenthalt in der Klinik bedingen würden, muss hier offenbleiben und sind Gegenstand der Psychiatriegeschichte.

In Freiheit «versagt»

Der Freiheitsdiskurs ist eng verzahnt mit jenem der Macht und des Scheiterns im Rahmen eines Lebens ohne vormundschaftliche Aufsicht. Die Definition von Normalität hat die Integration in oder den Ausschluss aus der Normalisierungsgesellschaft zur Folge. Die Vormundschaftsbehörde bestimmte, wer selbständig leben konnte und durfte oder wer aufgrund der Abweichung von der Normalität Hilfe, Schutz oder sogar Kontrolle benötigte.

Die Grenzen der Normalität sind abhängig von den in der jeweiligen Zeit vorherrschenden Wertvorstellungen und psychiatrischen Diagnosen. Sie sind nicht starr, sondern angesichts dessen, dass sie in machtvoll ausgestalteten Kräfteverhältnissen festgelegt werden, flexibel. Des Weiteren sind sie abhängig davon, wie die verschiedenen Akteur/-innen in den unterschiedlichen Situationen ihre Macht ausüben und wie sich deren Wirkung entfaltet.

In verschiedenen Fällen wurde das Scheitern ausserhalb institutioneller oder vormundschaftlicher Strukturen mit «Versagen» betitelt. Armin Christ wurde bereits als Minderjähriger in der Heil- und Pflegeanstalt Wil und im Erziehungsheim Knutwil untergebracht, aus denen er mehrmals ausriss. Es folgten zehn Jahre mit Aufenthalten bei Privatpersonen, in Arbeitsanstalten, Männerheimen und Gefängnissen. 1961 berichtete sein Vormund, Christ habe den Beweis erbracht, dass er sich in Freiheit am Arbeitsplatz nicht bewähren könne.¹⁵² Gemäss dem 1975 verfassten psychiatrischen Gutachten hatte Christ bei der «Placierung in Freiheit gründlich versagt».¹⁵³

Der Begriff des «Versagens» taucht häufig in vormundschaftlichen Akten auf, um aufzuzeigen, dass es Bevormundeten nicht gelang, ein Leben in der ihnen zugedachten gesellschaftlichen Rolle zu meistern. Er macht im Zusammenhang mit dem Freiheitsdiskurs deutlich auf das Machtverhältnis der Vormundschaft aufmerksam, in welchem den Vormund/-innen und den Behörden die Definitionsmacht zukam.

Der Freiheitsdiskurs ist im Zusammenhang mit der Vormundschaft, wie auch das Kräfteverhältnis, in dem sich Macht vollzog, von verschiedenen Situationen und Akteur/-innen abhängig. Diese strukturierten den Begriff, wandten ihn an und nutzten ihn, um auf die Integration oder den Ausschluss hinzuweisen. Dabei war die Wahrnehmung der Vormundschaftsführung, deren individuelles

¹⁵² StATG, 9'71'F.1, AV Peter Kuhn an Armenbehörde J (SG), 19. 9. 1961.

¹⁵³ StATG, 9'71'F.1, Psychiatr. Gutachten Armin Christ, 23. 5. 1975.

Erleben zentral. Bevormundete, welche die Einschränkungen der Vormundschaft im Alltag stark zu spüren bekamen, weil sie gemäss eigener Einschätzung über zu wenig Geld verfügten, auf Alkohol verzichten mussten oder die Arbeitsstelle nicht frei wählen konnten, fühlten sich der Macht des Vormunds / der Vormundin ausgeliefert. Sie fühlten sich in der Vormundschaft gefangen und verlangten nach Freiheit. Bei den Bevormundeten, die in der Psychiatrie oder anderen Institutionen wie beispielsweise Arbeitserziehungsanstalten interniert waren, manifestierte sich die Einschränkung auch räumlich. Sie durften in der Regel das Gelände nicht verlassen und kämpften manchmal nicht nur, um wieder gesund zu werden, sondern auch, um die Psychiater/-innen und die Vormund/-innen von einer Entlassung zu überzeugen. Bei diesen Patient/-innen bekam der Ruf nach Freiheit eine doppelte Bedeutung, denn sie wollten aus der Psychiatrie einerseits und von der Vormundschaft andererseits befreit werden.

Die Tatsache, dass die Bevormundeten nach Freiheit verlangten und die Vormund/-innen und Vormundschaftsbehörden dieselbe Sprache benutzten und von «draussen» und «in Freiheit» oder «frei sein» sprachen, verweist darauf, dass sie den Diskurs mit ihrer Sprache ebenso prägten.

Der in den vormundschaftlichen Akten verwendete Freiheitsbegriff meint in der Regel einen «negativen Sinn» von Freiheit, wie ihn Bernd Ladwig beschreibt. Damit ist gemeint, in einem geschützten Bereich tun und lassen zu können, was man will, und insbesondere frei von Zwang zu sein. Als wichtigste Form von Freiheit gelten subjektive Rechte, die uns vor staatlichen Übergriffen schützen. Moderne Freiheit ist demgemäss Freiheit von etwas, das als Hindernis bezeichnet werden kann. Hindernisse können sozial und extern sein und jemanden von aussen oder von innen einschränken.¹⁵⁴

Der von den Bevormundeten in den Akten benutzte Freiheitsbegriff meint in der Regel die Freiheit von der Bevormundung oder einer Institution wie der psychiatrischen Klinik. Ziel dieser Menschen war es, wieder eigenständig entscheiden und selbstbestimmt leben zu können. Die Vormundschaft wurde in den beschriebenen Fällen als externes soziales Hindernis empfunden, für das sinnbildlich die vormundschaftlichen Einschränkungen standen. Dabei war vielfach nicht die Vormundschaft selbst das Hindernis, sondern sie war beispielsweise die Folge eines ungenügenden oder fehlenden Einkommens aufgrund von Krankheit oder angeblich mangelndem Willen oder Vermögen, eine verlangte Arbeitsleistung zu erbringen.

Die Vormundschaftsbehörde ging hingegen viel eher von einem internen sozialen Hindernis aus, das in einer Krankheit oder dem Unvermögen einer hilfsbedürftigen Person gesehen wurde. Die Menschen, die für die vormundschaftliche Unterstützung dankbar waren, nahmen die Bevormundung nicht als externes Hindernis wahr und fühlten sich kaum in ihrer Freiheit beschnitten. Sie erkannten die Grenzen des eigenen Handelns und die benötigte Hilfe. Eine in-

¹⁵⁴ Ladwig, Freiheit, S. 79–82.

neren Instanz bewege sie gleichsam dazu, vormundschaftliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. In diesem Sinne ist von «positiver Freiheit» zu sprechen. Gemäss Bernd Ladwig gehört sie zu jenen Menschen, die den Geboten der Vernunft gehorchen und von einer Instanz in sich regiert werden. Diese Menschen verfügen über Willensfreiheit, sind fähig, den eigenen Willen und die eigene Überlegung zu lenken. Freiheit bedeutet in diesem Sinne, frei von direkter Herrschaft und zu einem selbstbestimmten, zwanglosen und gelingenden Leben fähig zu sein. Die positive Bedeutung liegt folglich darin, tun zu können und nicht zu müssen. Wer solche Freiheitsrechte hat, gilt in der Gesellschaft als mündiger Mensch mit den entsprechenden Folgen, wobei den Rechtssubjekten die Fähigkeit unterstellt wird, aus eigener Überlegung wählen und bestimmen zu können.¹⁵⁵

Entsprechend wurde den Bevormundeten die Freiheit zur Selbstbestimmung entzogen, gerade weil die Behörden ihnen die Willensfreiheit und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung absprachen. Folglich wurde es ihnen verwehrt, ein Leben nach den eigenen Vorstellungen zu führen, worauf sie mit Forderungen nach Freiheit reagierten.

Unter totaler Kontrolle und Überwachung – Vormundschaft als Panoptikon?

In «Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses» zeigt Michel Foucault auf, dass für die Durchsetzung der Disziplin die Einrichtung des «zwingenden Blicks» erforderlich sei, als «eine Anlage, in der die Techniken des Sehens Machteffekte herbeiführen und in der umgekehrt die Zwangsmittel die Gezwungenen deutlich sichtbar machen». Er beschreibt den perfekten Disziplinarapparat, der mit einem einzigen Blick dauernd alles sehen kann. Damit ergebe sich ein zentraler Punkt, der zugleich die Lichtquelle sei, die alle Dinge erhelle und Konvergenzpunkt für alles Wissensnotwendige sei, sozusagen ein «vollkommenes Auge der Mitte». Foucault geht davon aus, dass neben der Überwachung die Normalisierung zu einem bedeutenden Machtinstrument werde. Die architektonische Umsetzung des zwingenden, alles sehenden Blickes sieht er in dem von Bentham entworfenen Panoptikon erfüllt. Dieses stellt ein ringförmiges, in Zellen unterteiltes Gebäude dar, in dessen Mitte ein Turm mit breiten Fenstern ist. Für die Insassen sind Einzelzellen vorgesehen, die auf beiden Seiten über Fenster verfügen, sodass nicht nur die Sonne hineinscheinen, sondern ebenso vom Turm aus hineingeschaut werden kann. Das Panoptikon schaffe bei den Insassen, so Foucault, einen dauerhaften und bewussten Sichtbarkeitszustand, der automatisch das Funktionieren der Macht sicherstelle. Die Insassen fühlten sich ständig überwacht, selbst wenn der Blick des Aufsehers sie nur sporadisch treffe. Dies habe zur Folge, dass dank der «Perfektion der Macht» ihre tatsächliche Ausübung überflüssig werde. Es entstehe folglich eine Situation, in der mithilfe der Architektur ein Machtverhältnis geschaffen und aufrechterhalten werde, ohne dass die Macht effektiv ausgeübt werden müsse. Die Insassen stützten das

¹⁵⁵ Ladwig, Freiheit, S. 79, 83–85.

Machtverhältnis, da sie den Turm als Symbol des Gesehenwerdens ständig vor Augen hätten und ständig damit rechnen müssten, kontrolliert zu werden. Im Idealfall verhielten sie sich so, als würden sie beobachtet, sie internalisierten die Beobachtung und passten ihr Verhalten entsprechend an. Dies bedeute, dass die Macht automatisiert und entindividualisiert werde. Es sei unbedeutend, wer im Turm sitze, jede beliebige Person könne die Überwachungsfunktion übernehmen, denn die Architektur des Sichtbarmachens sei zentral. Diese stelle das automatische Funktionieren der Macht sicher, da die Wirkung der Macht dauerhaft sei, selbst wenn die Durchführung nur sporadisch erfolge. Das Panoptikon kann nach Foucault als «rein architektonisches und optisches System vorgestellt werden», doch er versteht es als «verallgemeinerungsfähiges Funktionsmodell», das von der «spezifischen Verwendung» abgelöst werden kann und muss.¹⁵⁶

Wie Stefan Breuer zu Foucaults Werk «Überwachen und Strafen» ausführt, würden im Gefängnis als Elementarform der Disziplinargesellschaft gesellschaftlich unerwünschte Eigenschaften unterdrückt und erwünschte modelliert. Die Disziplinarmacht füge folglich Individuen nicht nur in eine hierarchische Ordnung ein, sondern produziere selbst Individuen. Gefängnisse, auch das Panoptikon, dienten nicht nur dem Freiheitsentzug, sondern auch der Transformierung von Individuen. «Das <panoptische Schema> [breitet sich] über die gesamte Gesellschaft aus und überzieht alle sozialen Bereiche mit dem grossen <Kerker-Netz>, dessen primäre Funktion in einer alles umfassenden <Normierung> besteht.» Breuer bringt Foucaults Fazit auf die Formel: «[D]as Gefängnis verliert seine exemplarische Funktion, weil die Gesellschaft selbst zum Gefängnis geworden ist.»¹⁵⁷

Die Vormundschaft ist keine architektonische Struktur, es gibt keinen Turm, der den Bevormundeten dauerhaft die Disziplinarmacht vor Augen hält. Als «verallgemeinerungsfähiges Funktionsmodell» kann das Panoptikon jedoch auf die Vormundschaft übertragen werden, insbesondere in Bezug auf die Wirkung auf und die Wahrnehmung durch die Betroffenen, denn für sie wird die Gesellschaft mit ihren Normierungsbestrebungen zu einem Gefängnis.

Ziel der Vormundschaft war es, nach Möglichkeit die Bevormundeten innerhalb der akzeptierten Normen auf den rechten Weg zurück- oder sie adäquat unterzubringen. Eine Bevormundung sollte eine Transformation und somit die Internalisierung der gegebenen Normen und Vorstellungen bewirken. Aus der Sicht der Vormundschaftsbehörde reichte im Idealfall die Bevormundung aus, um eine Verhaltensänderung hervorzurufen, sodass die Amtsträger/-innen nicht

156 Foucault, *Überwachen und Strafen*, S. 221, 224, 237 f., 241, 256–268. Foucault geht von einer starken Ritualisierung der Prüfung in allen Disziplinaranstalten aus. Diese kombiniere die Techniken der überwachenden Hierarchie mit denen der normierenden Sanktion und sei gleichsam ein normierender Blick, qualifizierende, klassifizierende und bestrafende Überwachung. Bei den Insassen spricht er von «Irren, Kranken, Sträflingen, Arbeitern oder Schülern», die in den Zellen untergebracht werden können.

157 Breuer, *Disziplinargesellschaft*, S. 321–323. Vgl. Foucault, *Überwachen und Strafen*, S. 297 f.

weiter korrigierend und disziplinierend eingreifen mussten. In diesem Fall hätte die Massnahme die Wirkung gehabt, dass sich die Bevormundeten ständig beobachtet fühlten und ihre Lebensweise den gesellschaftlich legitimierten Verhaltensweisen anpassten.

Dies zeigt sich bei den Bevormundeten, die sich gegen die vormundschaftliche Massnahme wehrten oder ihr entkommen wollten. Sie fühlten sich in ihrer Freiheit und Selbstbestimmung eingeschränkt und wie im panoptischen System unter Dauerbeobachtung. Zwar sahen sie keinen Turm, der für die Überwachung stand, doch die Auswirkungen der Vormundschaft im täglichen Leben waren für sie gleichsam der Turm, der sie an die mögliche Kontrolle erinnerte. Sie sahen sich im Licht, das ihr Leben erhellte, und nahmen sich als der Disziplinarmacht ausgeliefert wahr. Es gab weder Mauern zwischen den Zellen noch Fenster, welche sich zum Turm hin öffneten, doch die Beobachtung und Kontrolle durch den Vormund / die Vormundin oder weitere Personen in seinem/ihrem Auftrag. Die Bevormundeten fühlten sich folglich in der Architektur eines möglichen Kontroll- und Disziplinierungsapparates der Macht aus dem Turm ausgeliefert. Sie wollten ihm entfliehen, sich unsichtbar machen, aus dem Licht treten.

Dies lässt sich am Fallbeispiel Madeleine Wachter aufzeigen. Sie war nicht physisch in einer Zelle eingesperrt und es gab keinen Zugriff auf ihren Körper. Damit war sie auch nicht weggeschlossen, sondern lebte in die Gesellschaft integriert. Ihre Wahrnehmung war jedoch eine andere. Sie fühlte sich nicht wirklich dazugehörig, denn sie litt darunter, im Gegensatz zu den Kolleginnen als Einzige keine eigene Wohnung zu haben und eine IV-Teilrente zu erhalten, anstatt vom Arbeitgeber als «vollwertige» Arbeitskraft entlohnt zu werden. Dieses Gefühl, von der Gesellschaft ausgeschlossen zu sein, hing mit ihrer Vormundschaft zusammen, die dem Umfeld bekannt war, da sie zum Schutze Dritter publiziert und damit öffentlich gemacht wurde. Die Vormundschaft manifestierte sich quasi als Zelle, in der sich die junge Frau gefangen fühlte, auch wenn sie grosse Freiheiten, gegen Ende der Vormundschaft sogar «alle Vorteile, welche für ein Mündel möglich sind»,¹⁵⁸ genoss.

Madeleine Wachter lebte weitgehend selbständig, weit entfernt von ihrem Vormund. Sie stand nicht unter ständiger möglicher Beobachtung. Der Amtsvormund konnte nicht, wie der Aufseher im Turm, alles mit einem Blick erfassen. Als Madeleine Wachter in den Kantonen Zürich und Aargau wohnte und arbeitete, war er weit weg in seinem Thurgauer Büro. Deshalb war er für die Überwachung auf Hilfe angewiesen, beispielsweise vom Wirt des Cafés, in welchem sie als Buffetangestellte arbeitete. Dieser erhielt die Aufgabe, sofort Meldung zu erstatten, wenn es zu einem Leistungsabfall kommen sollte.¹⁵⁹ Nur unter dieser Bedingung genehmigte der Vormund das Leben in der eigenen Wohnung. Madeleine Wachter fühlte sich entsprechend beobachtet und kontrolliert. Sie war

¹⁵⁸ StATG, 9'71'F, AV Paul Maier an Madeleine Wachter, 29. 11. 1982.

¹⁵⁹ StATG, 9'71'F.1, Vormundschaftsbericht Madeleine Wachter, 13. 9. 1978 bis 14. 10. 1983, AV Paul Maier, 5. 12. 1983.

weder frei in der Wahl des Wohnortes noch der Arbeitsstelle oder des zukünftigen Ehemannes. Lange verwaltete der Vormund ihre Finanzen, was zu Klagen ihrerseits führte, sie könne nicht frei über die gesamten Einkünfte verfügen und werde vom Vormund zum Sparen aufgefordert. Damit erfuhr sie im Alltag die vormundschaftlich bedingten Einschränkungen und fühlte sich in der Vormundschaft gefangen. Madeleine Wachter wusste, dass etwa der Arbeitgeber, das Steueramt, die Krankenkasse oder der Vermieter über ihre Situation informiert waren. Deshalb musste sie mit deren Überwachung rechnen, ohne sicher zu sein, wann und durch wen sie stattfand. Dieses Wissen sowie die Finanzverwaltung wirkten im Alltag wie der Blick im Panoptikon als Kontrolle über die Bevormundete.

Die Vormundschaft entspricht durchaus nicht einem Panoptikon im engen, architektonischen Sinn. Dennoch gab es Bevormundete, welche sich ähnlich wie Insassen in ihren Zellen der ständigen Kontrolle ausgesetzt fühlten. Zentrales gemeinsames Merkmal war, dass die Bevormundeten wie die Zelleninsassen um die jederzeit mögliche Beobachtung und Kontrolle wussten und deshalb die erwünschten Normen teilweise internalisierten. Wie in der Zelle des Panoptikons fühlten sich die Bevormundeten im Scheinwerferlicht und wussten um die mögliche Beobachtung. Dabei war es nicht der Turm, der die Disziplinar macht sichtbar machte, sondern das Wissen um die Vormundschaft und darum, dass das Umfeld informiert und in den Kontrollapparat eingebunden sein konnte. Madeleine Wachters Situation verdeutlicht, dass die Wahrnehmung der Vormundschaft als ständige Kontrolle und Überwachung im Sinne eines (erweiterten) Panoptikons hauptsächlich ihrer eigenen Perspektive und Imagination entsprach. Der Vormund als Aufseher im Turm erlebte in seinem Alltag eine andere Realität. Die grosse Zahl der zu betreuenden Personen sowie die Distanzen liessen trotz Einbindung weiterer Personen keine panoptische Beobachtung zu. Madeleine Wachters eigenständige Wohnungssuche oder unbewilligte Arbeitswechsel von Bevormundeten bestätigen, dass der Disziplinar- und Kontrollmacht der Vormund/-innen Grenzen gesetzt waren. Der «perfekter Disziplinarapparat» Panoptikon lässt sich nicht eins zu eins auf die Vormundschaft übertragen, denn die Internalisierung der gesellschaftlichen Normen, die Aufrechterhaltung der Macht, ohne diese ausüben zu müssen, funktionierte nur bedingt. Die Bevormundeten verfügten über Macht, mit der sie das Kräfteverhältnis Vormundschaft zu ihren eigenen Gunsten beeinflussen konnten, was im Disziplinarapparat des Panoptikons nicht vorgesehen war. Die vormundschaftliche Überwachung entspricht weniger dem idealen Panoptikon als demjenigen etwa in der Justizvollzugsanstalt Lenzburg.¹⁶⁰ Dort lässt der Blick aus dem Turm nur die Kontrolle der Korridore zu, nicht aber der Zellen, in denen sich die Insass/-innen dem Blick der Aufseher/-innen entziehen können. Erst wenn Inhaftierte die Zelle verlassen, geraten sie in den hierarchischen Blick aus dem Turm. Dies entspricht stärker

¹⁶⁰ Vgl. Schulthess, Lenzburg, S. 84 f., 258 f.; JVA Lenzburg, Archiv, 1864.

der Realität der Vormundschaft, denn nur ein Teil des Lebens der Bevormundeten unterstand dem möglichen kontrollierenden Blick der Vormund/-innen oder ihrer Helfer/-innen. Die Zelle als Handlungsraum für den anderen Teil des Lebens blieb ihrem Blick verborgen und zeigte nur Wirkung, sofern die Normen tatsächlich internalisiert waren. Wurde die Zelle verlassen und verhielt sich eine Person nicht gesellschaftskonform, also nicht innerhalb des ihr in der Gesellschaft zugestandenen Handlungsraums, versties sie gegen die vormundschaftlichen Anordnungen und geriet ins Blickfeld der vormundschaftlichen Organe. Zuweilen gelang es Bevormundeten, für eine gewisse Zeit dem Blick der Vormund/-innen mit selbst getroffenen, unbewilligten Entscheidungen oder einer Flucht zu entkommen, sodass bei fehlender Internalisierung des geforderten Verhaltens die vormundschaftliche Macht wirkungslos wurde und die Betroffenen das Kräfteverhältnis zu ihren Gunsten beeinflussten. Der vormundschaftlichen Überwachung konnte sich eine Person jedoch nur durch die Aufhebung der Vormundschaft entledigen.

3.5 Widerstand – Reaktion auf die erfahrene Machtausübung

Michel Foucault: «Wo es Macht gibt, gibt es Widerstand. Und doch oder vielmehr gerade deswegen liegt der Widerstand niemals ausserhalb der Macht. [...] Diese [die Machtverhältnisse, d. V.] können nur kraft einer Vielfalt von Widerstandspunkten existieren, die in den Machtbeziehungen die Rolle von Gegnern, Zielscheiben, Stützpunkten, Einfallstoren spielen. Die Widerstandspunkte sind überall im Machtnetz präsent.» Foucault charakterisiert diese Widerstandspunkte als mobil und vorübergehend, als «die andere Seite, das nicht wegzudenkende Gegenüber» in den Machtbeziehungen.¹⁶¹

Wenn es Widerstand gibt, wo es Macht gibt, ist er, wie die Macht, überall zu finden und den Machtverhältnissen inhärent. Dies bestätigen Daniel Hechler und Axel Philipps, die Widerstand im weitesten Sinn als hemmende Kraft bezeichnen und auf die klassische sozialwissenschaftliche Definition verweisen, gemäss der ein widerständiges Subjekt intentional und unter Risiko gegen als illegitim bezeichnete Herrschaftsverhältnisse handelt. Bloss abweichendes, oft alltägliches und banales Verhalten werde ausgeblendet, weil es nicht legitim und wenig riskant sei sowie nicht mit der Intention verfolgt werde, Handlungsspielräume zu schaffen, zu nutzen und zu verteidigen. Dennoch erscheine solches Verhalten aus der Perspektive der Macht als widerständig, denn neben klassischen Formen wie dem Protest oder dem Attentat sei tendenziell jede Form von Auf- oder Ablehnung innerhalb einer asymmetrischen Herrschaftsbeziehung Widerstand, die unabhängig von Motiven, Einflüssen oder Gründen Machtansprüche begrenze oder abwehre. Diese Definition ermöglicht es, die kleinen Taktiken und Ausweich-

¹⁶¹ Foucault, *Wille zum Wissen*, S. 96.

manöver der Schwachen und nicht nur die grossen Machtansprüche sowie ihre Zurückweisung zu erkennen. Gemäss den beiden Autoren kann es Widerstand nur dort geben, wo Macht zu Herrschaft gerinnt. Normen begründeten Abweichungen, jedoch markiere schlussendlich die Legitimität diese Abweichungen als Widerstand. Foucaults Feststellung, dass Widerstand allgegenwärtig sei, enthalte jedoch keinen Hinweis auf Herrschaft, Legitimität oder Normativität und gehe damit selbst über weit gefasste Widerstandsbegriffe hinaus. Die Autoren wenden Foucaults Widerstandsbegriff auch auf konkrete Momente von Widerständen an, unabhängig davon, ob diese in kleinen Handlungszusammenhängen oder öffentlich auftreten.¹⁶²

Michael Hardt und Antonio Negri legen Michel Foucault den Begriff der «Gegenmacht» anstelle von «Widerstand» nahe, denn sie sind der Meinung, dass in seinen Schriften das Andere der Macht einer zweiten Macht gleichkomme und am besten durch eine alternative Produktion von Subjektivität zu verstehen sei. Das Andere leiste nicht nur Widerstand, sondern suche der Macht gegenüber Autonomie.¹⁶³ Gerhard Göhler spricht ebenfalls von einer «Gegenmacht», auf die Macht immer stosse, selbst dann, wenn die eine Machtposition überwiege. Die machtüberlegene Person könne ihre Macht nicht schrankenlos ausüben, da sie stets Widerstand oder Ausweichstrategien riskiere. Macht und Gegenmacht könnten in einer symmetrischen Beziehung stehen, wenn sie sich wechselseitig begrenzten und sich im Gleichgewicht befänden, oder in einer asymmetrischen, wenn die überlegene Macht hingenommen werde. Das Subjekt sei nicht einfach den Machtverhältnissen unterworfen, sondern finde darin seine Handlungsoptionen bis hin zu Möglichkeiten des Widerstandes.¹⁶⁴

Oliver Flügel-Martinsen erachtet es hingegen als gerechtfertigt, die Deutung des Vorganges der Subjektkonstitution durch Machtprozesse mit dem Begriff der Unterwerfung zu bezeichnen. Er fragt danach, inwiefern die Subjekte, «die durch Machtprozesse konstituiert werden, handlungsmächtig und fähig zum Widerstand werden können».¹⁶⁵

Foucault stellt in seinem Aufsatz «Subjekt und Macht» fest: «Und wenn wir wissen möchten, was Machtbeziehungen sind, müssen wir vielleicht die Widerstände dagegen untersuchen und die Bemühungen, diese Beziehungen aufzulösen.» Machtbeziehungen ohne Widerstand, ohne Ausweg oder Flucht, ohne möglichen Umschwung gibt es seiner Meinung nach nicht.¹⁶⁶

Gesellschaftlich legitimierte Normen bilden sich in der Gesetzgebung ab, unter anderem im Vormundschaftsrecht, das die Machtbeziehung Vormundschaft regelte. Da Widerstand der Macht inhärent ist, stellt sich die Frage nach seinem Ausmass und seinen Erscheinungsformen. Die Diskussion um Widerstände ist

162 Hechler/Philipps, Widerstand, S. 7 f., 10, 12.

163 Hardt/Negri, De Corpore, S. 328.

164 Göhler, Transitive und intransitive Macht, S. 228, 230 f., 234.

165 Flügel-Martinsen, Subjektivation, S. 105.

166 Foucault, Subjekt und Macht, S. 243, 261.

abhängig von der Definition von Normalität, die im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen bei den vormundschaftlichen Behörden und Vormund/-innen lag. Nur wer ihre Prüfung nicht bestand, geriet in den Fokus vormundschaftlicher Massnahmen, gegen die sich allenfalls Widerstand regte.¹⁶⁷ Ihnen kam die Macht zu, auch alltägliches Verhalten zum Widerstand zu erklären, indem sie neben offenen Protesten auch stummes oder abweichendes Verhalten wie Faulheit, Desinteresse, angebliche «Arbeitsscheu» oder Nichtgehorsam als Widerstand definierten. Selbst wenn das Handeln der Betroffenen aus deren Sicht keinen Widerstand akzentuieren sollte, konnte es als solcher wahrgenommen werden. Dies liegt unter anderem daran, dass beispielsweise das Sichentziehen und Ausweichen allenfalls kaum von Faulheit oder vermeintlicher «Arbeitsscheu» zu unterscheiden war.¹⁶⁸

Die Vielfalt von Widerstandsformen, die in vormundschaftlichen Machtverhältnissen geschaffen werden, gilt es zu entdecken.¹⁶⁹ Mischa Gallati skizziert in den hierarchisch machtvoll gegliederten Interaktionsräumen der Vormundschaft drei Handlungsmodi bevormundeter Menschen, den «artikulierten Widerstand», das «Verschwinden» und die «Mimikry»:

Als «artikulierten Widerstand» beschreibt er die in den Protokollbüchern auftauchenden widerständigen «(Sprech-)Akte». Sie erstreckten sich von einem klaren Nein, beispielsweise zu einer Sterilisation, bis hin zu Entlassungsgesuchen oder Rekursen, wobei die Bereitschaft der Behörden, auf solche «diskursive Widerständigkeiten» einzugehen, minimal gewesen sei.¹⁷⁰

Mit «Verschwinden», typischerweise unspektakulär und vorübergehend, benennt er das sich dem Kontrollbereich von Vormund und Behörde Entziehen, das einem Ringen um autonome Handlungsräume entspreche. Diese Strategie sei durch die föderalistische Gemeindeautonomie gefördert worden. In etlichen Fällen erscheine das Verschwinden geradezu als Gegenbewegung zu staatlichen Bestrebungen, Informationsspeicher und -kanäle zu verbessern, um über zentrale Register und Datenbanken auf Informationen zugreifen zu können.¹⁷¹

Mit dem Begriff «Mimikry» bezeichnet er schliesslich die «Übernahme, Aneignung und eventuelle Umdeutung machtvoller Diskurse durch bevormundete Personen». Damit grenzt er Mimikry von der Internalisierung ab, die von einer Verinnerlichung von Diskursen ausgeht, welche zu «Eigenem» gemacht werden. Mimikry versteht Mischa Gallati als Strategie im Sinne einer Nachahmung, mit der sich Personen Diskurse und Taktiken aneigneten, um eigene Ziele zu verfolgen. Entsprechend seien Prozesse der Verinnerlichung sozialer Werte und Normen, Rollenerwartungen und Muster in Quellen wie Vormundschaftsakten kaum nachzuzeichnen. Deshalb hält er die Internalisierungsthese zur Beschrei-

167 Brink, «Anti-Vernunft», S. 128–133.

168 Philipps, Proteste, S. 262, 266, 269, 272.

169 Brodocz, Max Webers Spiegelkabinett, S. 13 f.

170 Gallati, Vormundschaft als Interaktionsraum, S. 429.

171 Ebd.; Gallati, Entmündigt, S. 200–206.

bung vormundschaftlicher Praktiken für nicht geeignet und schlägt stattdessen das Konzept der Mimikry vor.¹⁷²

Gallati geht davon aus, dass weder offen artikulierter Widerstand noch Strategien des Sichentziehens oder der Mimikry, die in den von ihm untersuchten Quellen sichtbar werden, als Beleg für eine fehlende Wirkungsmacht der Disziplinierung gedeutet werden können. Im machtvoll gegliederten Interaktionsraum der Vormundschaft agierten die Akteur/-innen aufeinander bezogen, machten Sinnangebote, interpretierten Handlungen des Gegenübers, verwarfen sie, nahmen sie an, adaptierten oder verwendeten sie allenfalls weiter. Die Beschäftigung mit den Handlungsmodi Betroffener zeige, so Gallati, «dass das Vormundschaftssystem als Teil der ‹Biomacht› gerade durch seinen nicht bloss repressiven, sondern auch unterstützenden, helfenden Charakter erst recht disziplinierend wirkte». Laut Gallati geht es nicht darum, positiv gedeutete «Widerständigkeit» von Betroffenen gegen «Täterinnen und Täter», die über sozialdisziplinierende Macht verfügten, auszuspielen. Das Vormundschaftssystem sei auch nicht rückwirkend als «partizipativ oder gar dialogisch zu charakterisieren». Es sei nicht von einem «Aushandlungsprozess auf Augenhöhe» auszugehen. «Vielmehr muss das Vormundschaftssystem als Interaktionsraum verstanden werden, in dem sich höchst unterschiedliche Handlungsoptionen und disparat motivierte Strategien vielfach und oftmals in sich widersprüchlich verschränkten.»¹⁷³

Die Macht, die nicht in erster Linie beschränkt und verbietet, sondern produktiv, lebenssteigernd ist, bezeichnet Michel Foucault als Biomacht.¹⁷⁴ Anders als die Gesetzesmacht strafe sie nicht, so Hardt und Negri, sondern richte sich auf das Verwalten und Hervorbringen von Leben. Foucault unterscheide die beiden Begriffe Biomacht und Biopolitik, ohne sie jedoch konsistent zu verwenden. Biomacht lasse sich schematisch als Macht über das Leben definieren, während Biopolitik als Widerstandspotenzial des Lebens und der Bedingungen einer anderen Hervorbringung von Subjektivität zu begreifen sei.¹⁷⁵

Mischa Gallati fasst Vormundschaft, wie sie im 19. Jahrhundert reformuliert wurde, als «Agentur der Biomacht» auf. Damit meint er, dass mit ihr Biopolitik betrieben wurde, indem Vormundschaft dem Staat die Möglichkeit bot, Individuen über den unmittelbaren Zugriff auf sie und deren Lenkung produktiv zu machen. Er geht davon aus, dass biopolitische Praktiken zwar auf den individuellen Körper als zu rationalisierende Einheit zielten, dass sie jedoch mit Blick auf eine klar definierte Bevölkerung eingesetzt wurden, die so staatlicher Macht zugänglich gemacht werden sollte.¹⁷⁶

Damit nimmt er Michel Foucaults Begriff der «Biopolitik» auf als «die Weise, in der man seit dem 18. Jahrhundert versuchte, die Probleme zu rationa-

172 Gallati, Vormundschaft als Interaktionsraum, S. 431; Gallati, Entmündigt, S. 206–212.

173 Gallati, Vormundschaft als Interaktionsraum, 432.

174 Foucault, Wille zum Wissen, S. 135–137.

175 Hardt/Negri, De Corpore, S. 329.

176 Gallati, Entmündigt, S. 35.

lisieren, die in der Regierungspraxis durch die Phänomene gestellt wurden, die eine Gesamtheit von als Population konstituierten Lebewesen charakterisierten: Gesundheit, Hygiene, Geburtenziffer, Lebensdauer, Rassen».¹⁷⁷

In der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts habe sich das politische Interesse, so Nikolas Rose, auf die Leistungsfähigkeit der nationalen Bevölkerung im Wettstreit mit anderen Nationen fokussiert, während sich die heutige Gesundheitspolitik an ökonomischen und moralischen Begriffen orientiere.¹⁷⁸ Im Sinne der Biopolitik sollten Vormund/-innen und Vormundschaftsbehörden folglich als staatliche Vertreter ihre Macht produktiv einsetzen und die Menschen, die gesellschaftlichen Normen nicht entsprachen, beispielsweise in ökonomischer oder moralischer Hinsicht, über eine vormundschaftliche Betreuung so umformen und disziplinieren, dass sie befähigt oder gezwungen waren, die ihnen zugedachte gesellschaftliche Rolle zu erfüllen. Wer sich diesen Erwartungen nicht fügen konnte oder wollte, hatte die Möglichkeit, Widerstand zu leisten.

In Anlehnung an Michel Foucault betrachte ich Widerstand als Teil von Machtbeziehungen, wie sie im Vormundschaftswesen vorkamen. Den Begriff verwende ich für eine Gegenmacht, die im Kräfteverhältnis Vormundschaft ausgeübt wurde. Sie konnte durch die Handlung des Vormunds / der Vormundin sowie der Behörden ausgelöst werden und eine Reaktion der bevormundeten Person sein. In diesem Fall versuchte sie das Machtverhältnis zu ihren Gunsten zu beeinflussen, indem sie Gegenmacht ausübte und eine Symmetrie im Machtverhältnis anstrebte. Widerstand konnte auch durch Handlungen der Bevormundeten ausgelöst werden, sodass die Vormund/-innen oder die Behörden die Rolle einer hemmenden Kraft übernahmen. Ob die Handlungen und Reaktionen intendiert waren oder nicht, scheint mir im Hinblick auf die Definition von Widerstand nicht zentral. Wesentlich war vielmehr, ob das Handeln von Bevormundeten durch die vormundschaftlichen Organe im Rahmen ihrer Definitionsmacht als widerständig wahrgenommen wurde. War dies der Fall, fand die entsprechende Einschätzung Eingang in die Akten und bildete eine Grundlage für Entscheidungen der Behörden.

Im Zusammenhang mit abweichendem Verhalten kommen biopolitische Aspekte ins Spiel. Wicht das Verhalten einer Person von den gesellschaftlichen Erwartungen und Normen ab, sollte die Person mithilfe einer Vormundschaft so geformt und diszipliniert werden, dass wenn möglich eine Reintegration in die Gesellschaft erfolgen konnte. Für die Gesellschaft spielten dabei ökonomische Gründe eine Rolle – beispielsweise die durch mangelnde Arbeitsleistung ausfal-

¹⁷⁷ Foucault, *Geburt der Biopolitik*, S. 180.

¹⁷⁸ Rose, *Politik des Lebens*, S. 428 f. Zu den ökonomischen Gründen zählt Rose die Kosten von schlechter Gesundheit, die verlorenen Arbeitstage oder die steigenden Versicherungsbeiträge; zu den moralischen den Verweis auf die Notwendigkeit der Gesundheit und der Veränderung von deren Ungleichheiten. Entsprechend zielen der Staat nicht mehr auf den politischen Körper seiner Untertanen, der in Konkurrenz mit jenem anderer Staaten stehe, sondern Gesundheitsindikatoren dienen dem informierten Gesamtüberblick über den Gesundheitszustand von Einwohner/-innen.

lenden finanziellen Mittel für den Lebensunterhalt – sowie moralische, die sich in den Bevormundungsgründen von Art. 370 ZGB abbildeten. Gegen Entmündigungen und biopolitische Bestrebungen setzten sich die Betroffenen zuweilen zur Wehr. Sie nutzten verschiedene Techniken widerständigen Verhaltens, um ihre Handlungsräume mitzugestalten.

3.6 Handlungsspielräume Bevormundeter

Die den Bevormundeten rechtlich zugestandenen Handlungsräume wurden durch die Vormundschaftsbehörde sowie den Vormund / die Vormundin für jede entmündigte Person individuell arrangiert. Gleichzeitig gestalteten die Entmündigten sie im Rahmen der ihnen zugestandenen Möglichkeiten selbst mehr oder weniger aktiv mit. Im Zentrum dieses Kapitels steht die Ausgestaltung der vormundschaftlichen Beziehung und der Handlungsräume verschiedener Akteur/-innen. Die Handlungen Bevormundeter untersuche ich ausgehend von drei Handlungsoptionen: dem konformen Verhalten, der Konfrontation und dem Sichentziehen/Verschwinden. Zu berücksichtigen ist, dass die effektiven Wirkungen von Handlungen nicht zwangsläufig deckungsgleich sein müssen mit den intendierten sowie dass die Amtsträger/-innen das Handeln nicht zwangsläufig gleich beurteilten wie die Bevormundeten. Zudem nutzten diese ihre Handlungsoptionen vielfältig, manchmal verschiedene gleichzeitig, um ihre Ziele zu verfolgen.

3.6.1 *Konformes Verhalten*

Als konform bezeichne ich Verhalten, das weder bei den Vormund/-innen noch bei den Behörden besondere Erwähnung fand. In den betreffenden Akten gibt es keine Hinweise auf Widerstand. Diesbezüglich stellt sich die Frage, ob behördliche Akten geeignet sind, um Widerstände zu untersuchen, denn die Vormund/-innen und die Behörden hätten Hinweise auf Widerstand ausblenden können. Dies scheint jedoch nicht der Fall gewesen zu sein. Da den Vormund/-innen und den Behörden die Definitionsmacht darüber zukam, was als nichtkonformes Verhalten galt, gab es keinen Grund, widerständiges Verhalten von Bevormundeten zu verschweigen, zumal dieses vielfach die Begründung für vormundschaftliche Entscheide bot.

Die Akten vieler Fälle lassen auf ein konformes Verhalten der Bevormundeten schliessen. Es handelt sich dabei um die, deren Vormund/-innen positiv oder neutral berichteten, sodass die Akten einen kleinen Umfang aufweisen und hauptsächlich aus den Rechenschaftsberichten, allfälligen Abrechnungen sowie den Protokollauszügen bestehen. Abgesehen von der Genehmigung der Berichte und Rechnungen hatten die Behörden kaum etwas zu entscheiden. Da keine Konflikte in den Akten ihren Niederschlag fanden, ist davon auszugehen, dass diese Personen die Bevormundung als Hilfe wahrnahmen, das Handeln des Vormunds / der Vormundin mit ihren Bedürfnissen übereinstimmte oder sie sich

nicht gegen die Vormundschaft wehren konnten. In diese Gruppe gehören beispielsweise ältere, hilfsbedürftige Menschen, ferner solche, die in einer Klinik oder einem Altersheim lebten und sich in der entsprechenden Institution gut aufgehoben und betreut fühlten.

Als konformes Verhalten kann zudem allgemein das Handeln Bevormundeter bezeichnet werden, die sich an die Anweisungen des Vormunds / der Vormundin hielten. Ob diese Bevormundeten die geforderten Normen internalisiert hatten und deshalb entsprechend handelten oder ob sie sich nur äusserlich so gaben,¹⁷⁹ sei dahingestellt, da dies die Wahrnehmung durch die Vormunde nicht veränderte und folglich keine Auswirkungen auf deren Handeln zeigte. Erst wenn das Verhalten der Bevormundeten nur quasikonform war, das heisst, wenn die Anweisungen der Vormund/-innen nicht oder nur vordergründig befolgt wurden, kam es allenfalls zu Konflikten, die Reaktionen der Amtsträger/-innen hervorriefen. In diesem Fall kann das Verhalten der Bevormundeten als offene Konfrontation oder als ein Sich-der-Kontrolle-Entziehen betrachtet werden.

3.6.2 Konfrontation

Wenn Bevormundete den ihnen zugestandenen Handlungsspielraum nicht akzeptieren wollten oder konnten, boten sich ihnen verschiedene konfrontative Handlungsoptionen.

Die Beschwerde

Bevormundete hatten die Möglichkeit, die rechtlichen Mittel auszuschöpfen, um auf die Handlungen der Vormund/-innen und der Vormundschaftsbehörden zu reagieren.¹⁸⁰ Am Anfang des Entmündigungsprozesses konnte mit einer Beschwerde gegen die Bevormundung vorgegangen werden. Jakob Kägi war 45-jährig, als er sich mit einer solchen gegen das für die Entmündigung notwendige Gutachten der psychiatrischen Klinik Wil und gegen die Entmündigung wehrte. Doch weder vor dem Bezirks- noch vor dem sankt-gallischen Kantonsgericht hatte er Erfolg, sodass die Vormundschaft errichtet wurde.¹⁸¹

Beschwerden wurden nicht nur gegen die Entmündigung selbst erhoben, sondern ebenso gegen Entscheidungen des Vormunds / der Vormundin oder der Vormundschaftsbehörde, teilweise auch gegen solche des Bezirksrats. Bevormundete wehrten sich beispielsweise, um einen neuen Vormund zu erhalten, oder gegen eine angeordnete Zwangsunterbringung.

Mit Beschwerden bis zum Regierungsrat versuchte Josef Haller vergeblich, einen Vormundwechsel zu erreichen. Der Regierungsrat als Rekursbehörde

¹⁷⁹ Vgl. Mischa Gallatis «Mimikry-Konzept»: Gallati, Vormundschaft als Interaktionsraum, S. 429–432; Gallati, Entmündigt, S. 206–212.

¹⁸⁰ Art. 420 aZGB.

¹⁸¹ Jakob Kägi wurde am 14. 12. 1972 gemäss ZGB 369 bevormundet, nach dem Entscheid des Kantonsgericht St. Gallen trat die Rechtskraft der Entmündigung im Herbst 73 ein. StATG, 9'71'F.1, Übergabebericht Jakob Kägi, AV Hans Huber, 8. 12. 1976.

gelangte nach dem Studium der umfangreichen Akten zum Schluss, diese Versuche seien nur ein Vorwand, um sich der vormundschaftlichen Aufsicht überhaupt zu entziehen. Haller habe sich wohl im von ihm selbst vorgeschlagenen Amtsvormund Hans Huber verrechnet, denn dieser lasse sich nicht von ihm täuschen und hintergehen. Selbst die von Haller vorgebrachte Ohrfeige des Vormunds vermochte den Entscheid des Regierungsrates nicht zu seinen Gunsten zu beeinflussen. Zwar hielt dieser fest, dass er körperliche Züchtigung nicht billige, anerkannte sie jedoch nicht als Grund für einen Vormundwechsel, da sie erst zu einem sehr späten Zeitpunkt vorgebracht wurde.¹⁸² Bereits einige Monate vorher war eine Beschwerde von Haller gegen die Einweisung in die Arbeitserziehungsanstalt Bitzi abgewiesen worden.¹⁸³

Der bevormundete Anton Thalman beschwerte sich beim Bezirksrat gegen eine Einweisung in die Arbeiterkolonie Herdern. Die Beschwerde scheint Wirkung erzielt zu haben: Der Vormund anerkannte die Einwände Thalmanns und fand eine andere Lösung, sodass die Beschwerde vom Bezirksrat als gegenstandslos abgeschrieben werden konnte.¹⁸⁴

Die seltenen Klagen gegen Vormund/-innen konnten massiv ausfallen. Dies verdeutlicht der Fall von Herbert Leiser: Der gelernte Schriftsetzer wurde 1958 mit seinem Einverständnis gemäss Art. 370 ZGB entmündigt, weil er unter anderem wiederholt in betrügerischer Weise Geld geliehen und verschwendet hatte.¹⁸⁵ Seine 1977 der Stadt Zürich übertragene Vormundschaft war geprägt von Haftstrafen und strafrechtlichen Verwahrungen sowie Klagen gegen die Vormunde,¹⁸⁶ beispielsweise gegen Amtsvormund Hans Huber. Dieser habe ihm unter anderem grundlos gut bezahlte Stellen «kaputt gemacht» und seine Amtspflicht verletzt, indem er Privatpersonen Einblick in seine Akten gewährt habe. Der Bevormundete empörte sich zudem darüber, dass die Vormundschaftsbehörde gemäss Protokoll den Amtsvormund «unter bester Verdankung der geleisteten grossen und guten Dienste» aus der Vormundschaftsführung entlassen hatte. Herbert Leiser hatte die Vormundschaftsführung ganz anders wahrgenommen und führte aus, er wisse, dass etliche Mitglieder der Vormundschaftsbehörde Felden Strafgefangene in erster Linie als Verbrecher und nicht als Menschen sähen. Die Intoleranz und Verachtung gegenüber Unterprivilegierten und politisch

182 StATG, 9'71'F.1, PA RR TG, 4. 5. 1964, Nr. 1284.

183 StATG, 9'71'F.1, PA Bezirksrat F, 15. 1. 1964, § 1. In der Stellungnahme, die AV Hans Huber im Rahmen des Beschwerdeverfahrens abgab, wurde ein Selbstmordversuch als «Störmanöver» bezeichnet, um den Eintritt in die Anstalt Bitzi zu verhindern oder zu verschieben. StATG, 9'71'F.1, AV Hans Huber an Bezirksrat F, 17. 12. 1963.

184 StATG, 9'71'F.1, PA WA W, 17. 4. 1984, § 12.

185 StATG, 9'71'F.1, PA Bezirksrat F, 11. 9. 1958, o. §.

186 StATG, 9'71'F.1, PA VB Stadt Zürich, Kammer I, 4. 8. 1977, § 2578; zu den Haftstrafen/Verwahrungen StATG, 9'71'F.1, Übergabebericht Herbert Leiser, VM von Herbert Leiser, 24. 6. 1977. Das Sozialamt der Stadt Zürich bezeichnete den Bevormundeten als «notorischen Darlehensbetrüger», über den bei der Zürcher Polizei 29 umfangreiche Rapporte aus der Zeit von 1957 bis 1973 zu den immer gleichen Delikten vorlägen: Betrug, Darlehensbetrug, Zechprellerei, Sachentziehung. StATG, 9'71'F.1, Sozialamt Stadt Zürich VB Stadt Zürich Abteilung 3 an VB F, 14. 3. 1977.

Andersdenkenden sei daran zu erkennen, dass die fast zwei Jahre zuvor geäusserten Vorwürfe gegenüber Amtsvormund Hans Huber ignoriert worden seien. Er bezeichnete den Amtsvormund, der den Bevormundeten von 1966 bis 1974 betreute, gar als einen der «unqualifiziertesten Männer für dieses verantwortungsvolle Amt» im Kanton Thurgau.¹⁸⁷

Amtsvormund Hans Huber war mit seiner Entlassung als Vormund von Herbert Leiser einverstanden. Die ihm vom Bevormundeten zur Last gelegten Tatbestände wies er hingegen entschieden zurück mit dem Hinweis, er habe seinen Klienten mehrmals aufgefordert, Strafanzeige gegen ihn zu erheben, wenn er die Vorwürfe belegen könne.¹⁸⁸

Leisers Beschwerden führten schliesslich zu dem von ihm gewünschten Vormundwechsel, nicht jedoch zur verlangten Amtsenthebung. Die Vormundschaftsbehörde stellte sich hinter den Amtsvormund und legte ihm nicht wie in Art. 445 ZGB formuliert «grobe Nachlässigkeit», «Missbrauch seiner amtlichen Befugnisse» oder die Vernachlässigung der vormundschaftlichen Pflichten zur Last.¹⁸⁹

Wie dargelegt waren Beschwerden eine rechtlich legitime Handlungsoption Bevormundeter, in seltenen Fällen auch ihrer Angehörigen, die wahrgenommen wurden, um machtvollen Entscheidungen von Vormund/-innen oder Behörden mit Widerstand entgegenzutreten. Wenn auch viele von ihnen abgelehnt wurden, so hatten sie dennoch zuweilen Aussicht auf Erfolg.

«Unangepasstes» Verhalten

Neben der Beschwerde nahmen Bevormundete weitere Möglichkeiten wahr, um sich dem Weisungsrecht der Vormund/-innen und der Behörde zu widersetzen. Da diese die Möglichkeit hatten, Zwangsmittel einzusetzen, mussten sie damit rechnen, dass das Nichtbefolgen von Weisungen eine Reaktion auslöste, die einer offenen Konfrontation gleichkam. Am offensichtlichsten war solches Verhalten, wenn Betroffene sich Anweisungen klar widersetzten, teilweise gar vorgängig angekündigt. Eine Vorladung oder einen Abklärungstermin in der Klinik zu ignorieren, gehörte beispielsweise dazu. Die Vormundschaftsbehörde reagierte in der Regel mit einer neuen Einladung, holte die Betroffenen zu Hause, im Wirtshaus oder an der Arbeitsstelle ab und bot schliesslich die Polizei auf.

Das Ehepaar Emma und Alfons Fröhlich wurde für die Erstellung eines Gutachtens polizeilich der Klinik «zugeführt».¹⁹⁰ Für einen Bevormundeten, der seinen Alkoholkonsum nicht in den Griff bekam, wurde eine fürsorgliche Freiheitsentziehung in Betracht gezogen. Dies wurde ihm mit polizeilicher Unterstützung erläutert, mit dem Ergebnis, dass er unter dem Druck der

187 StATG, 9'71'E.1, Herbert Leiser an VB F, 13. 12. 1974.

188 StATG, 9'71'E.1, Übergabebericht Herbert Leiser, 1. 4. 1966 bis 28. 11. 1974, AV Hans Huber, 10. 12. 1974.

189 StATG, 9'71'E.1, PA WA F, 28. 11. 1974, § 425.

190 StATG, 9'71'E.1, Psychiatr. Gutachten Emma und Alfons Fröhlich, 10. 11. 1961.

anwesenden Polizisten dem Klinikeintritt ohne Beamte «widerwillig fluchend» zustimmte und die Überführung problemlos verlief.¹⁹¹ Herbert Leiser erschien nach seiner Entlassung aus dem Gefängnis nicht auf die amtliche Vorladung hin. Dennoch reagierte das Waisenamt nicht umgehend, um dem Mann den Übergang ins «Zivilleben» nicht zusätzlich zu erschweren.¹⁹²

Wie die Fallbeispiele zeigen, nahmen die Betroffenen bei der Nichtbefolgung einer vormundschaftlichen Aufforderung Sanktionen in Kauf. Die Behörde griff vielfach nicht bei der ersten Verweigerung mit Zwangsmitteln durch, sondern gab den Betroffenen eine Chance, sich zu fügen. Dies zeigt der Fall von Herbert Leiser. Obwohl der Bevormundete nicht auf die Vorladung reagierte, gestand das Waisenamt ihm vorerst Handlungsspielraum zu. Erst bei wiederholtem Nichtbefolgen von Anweisungen wurden Massnahmen ergriffen. Polizisten mussten nicht zwangsläufig eingreifen, manchmal reichte bereits die Androhung eines Polizeiaufgebots oder das Erscheinen der Beamten vor Ort, also die Demonstration des Machtmittels, um Druck auf die Betroffenen auszuüben.

Das Missachten vormundschaftlicher Anweisungen äusserte sich unter anderem als Nichtantreten einer Arbeitsstelle, Verweigern der Tabletteneinnahme oder unbewilligter Wegzug aus der Gemeinde Felden. Aufgrund der Akten kann nicht geklärt werden, ob die Betroffenen sich bewusst auf eine offene Konfrontation einliessen. Das Handeln der Behörde und der Vormund/-innen macht deutlich, dass die Bevormundeten nicht zwingend und sofort mit dem Einsatz von Zwangsmitteln zu rechnen hatten.¹⁹³ Das unangepasste Verhalten hatte dementsprechend manchmal Chancen auf Erfolg und führte, wenn auch vielfach nur vorübergehend, zu einer Erweiterung des eigenen Handlungsspielraums.

Drohung

Drohungen, in Besprechungen oder in Briefen, führten zur offenen Konfrontation. Sie richteten sich gegen Vormund/-innen, Behörden oder das persönliche Umfeld. Gedroht wurde mit Beschwerden, Suizidabsichten und anderem.

Wie einem psychiatrischen Gutachten zu entnehmen ist, drohte Paul Strähl seinen Eltern, bei denen er wohnte, mit Tötlichkeiten und Erschiessen, er hatte bereits zweimal «den Gashahn aufgemacht».¹⁹⁴ Ein anderer Mann drohte gemäss psychiatrischem Gutachten, er würde sich «abknallen», wenn er eine Pistole hätte.¹⁹⁵ Herbert Leiser liess den Vormundschaftssekretär wissen, dass er eine

191 StATG, 9'71'F.1, AV Paul Maier an WA-Sekretariat F, 4. 5. 1990.

192 StATG, 9'71'F.1, WA F an AV Hans Huber, 25. 9. 1969.

193 Vgl. den Fall von Albert Iseli. Iseli verweigerte eine Abklärung in der PKM. Es dauerte mehrere Monate und es wurden ihm verschiedene Alternativen angeboten, bis die Behörde entschied, ihn polizeilich in die PKM zu bringen. StATG, 9'71'F.1, PA WA F, 5. 6. 1980, § 186; StATG, 9'71'F.1, AV Hans Huber an Albert Iseli, 20. 2. 1980; StATG, 9'71'F.1, AV Hans Huber an Direktion PKM, 20. 2. 1980; StATG, 9'71'F.1, IV-Kommission TG an AV Hans Huber, 18. 2. 1980; StATG, 9'71'F.1, AV Hans Huber an Präsident WA F, 28. 2. 1980.

194 StATG, 9'71'F.1, Psychiatr. Gutachten Paul Strähl, 1. 5. 1947.

195 StATG, 9'71'F.1, Psychiatr. Gutachten Lars Eberle, Klinik Beverin, 5. 8. 1975.

neue Existenz aufbauen wolle und man ihn in Ruhe lassen solle. Weitere «Indiskretionen und Verleumdungen» durch den Amtsvormund Huber würden ihn zu «folgensweren Entschlüssen verleiten».¹⁹⁶ Bereits einige Monate zuvor hatte er damit gedroht, wenn der Vormund noch einmal bei seinem Arbeitgeber oder in seinem Wohnort auftauche, mache er Schluss. «Das heisst: Ich hänge mich noch in der gleichen Nacht auf. Denn meinen Nerven, meiner Arbeitskraft und meinem psychischen Durchhaltewillen sind auch Grenzen gesetzt.»¹⁹⁷

Gedroht wurde zudem mit dem Einbezug von höheren Instanzen mittels Beschwerden oder Prozessen und in diesem Zusammenhang mit dem Anwalt.¹⁹⁸ Den Einbezug der Presse, beispielsweise des «Schweizerischen Beobachters», nutzten Bevormundete ebenfalls als Druckmittel.¹⁹⁹ Ziel war nicht primär, die eigene Geschichte zu veröffentlichen, sondern Rechtshilfe zu erhalten. Es könnte jedoch auch als Versuch von Bevormundeten interpretiert werden, sich selbst zum Fall zu machen und diesen in die eigenen Hände zu nehmen, um den Diskurs darüber zu kontrollieren.²⁰⁰

Wie die ausgewählten Beispiele aufzeigen, wurden Drohungen von Bevormundeten als Mittel zur Erreichung der eigenen Ziele eingesetzt. Es handelte sich dabei um offene Konfrontationen mit den Vormund/-innen und der Vormundschaftsbehörde mit dem Ziel, Widerstand zu leisten. Wenn ernsthaft mit Selbstmord oder Angriffen auf Mitmenschen gedroht wurde, musste die entsprechende Ansprechperson handeln.

Abgesehen von Drohungen nutzten Bevormundete weitere Strategien, die kleine, alltägliche Widerstände darstellten und bei denen sie nicht zwingend mit einer direkten Reaktion rechnen mussten. Auf solche Widerstände, die zum Ziel hatten, sich der vormundschaftlichen Kontrolle zu entziehen und aus dem Einflussbereich des Vormunds / der Vormundin zu verschwinden, geht das folgende Kapitel ein.

196 StATG, 9'71'F.1, Herbert Leiser an WA-Sekretariat F, 21. 1. 1970. Mit den Indiskretionen und Verleumdungen meinte Leiser die Informierung von Arbeitgeberern durch den Vormund, was er als Amtsgeheimnisverletzung beklagte.

197 StATG, 9'71'F.1, Herbert Leiser an WA-Sekretariat F, 22. 10. 1969.

198 Armin Christ machte bei der Vormundschaftsbehörde Druck, um einen Vormundwechsel zu erreichen, indem er schrieb, er lasse sich nicht abspesen, sondern werde alles durch einen Anwalt dem Gericht übergeben. StATG, 9'71'F.1, Armin Christ an WA F, 16. 2. 1972.

199 Josef Haller informierte die Behörde darüber, dass er seine Angelegenheit dem «Beobachter» übergeben habe. StATG, 9'71'F.1, Josef Haller an Präsident WA F, 8. 11. 1963. Herbert Leiser sandte die Kopie eines Briefes an die VB dem «Beobachter». StATG, 9'71'F.1, Herbert Leiser an WA F, 13. 12. 1974. Weitere Kopien des Briefes gingen an die Thurgauer Justizdirektion, den gewünschten neuen Vormund, den Chef des Sozialdienstes der Strafanstalt Regensdorf und den Vater. StATG, 9'71'F.1, Herbert Leiser an WA F, 21. 2. 1969.

200 Vgl. Wecker, Fall Emil Mertz.

3.6.3 *Sich entziehen, verschwinden*

«Tschanz kauft immer noch gerne «auf eigene Rechnung», schliesst immer noch gerne selber Verträge ab oder sucht sich wieder «unter der Hand» eine andere Wohnung. Er ist nach wie vor eigenmächtig, eigensinnig und teils lasterhaft. Der Führung des Vormunds versucht er sich auf jede nur erdenkliche Art zu entziehen.»²⁰¹

Amtsvormund Hans Huber beschwerte sich darüber, dass sich Max Tschanz seiner Führung entzog. Mit dem Begriff des Sichentziehens ist hier gemeint, dass Bevormundete versuchten, aus dem Blickfeld oder Kontrollbereich der für die Vormundschaftsführung Verantwortlichen zu verschwinden und so die Autonomie über das eigene Leben zurückzugewinnen. Ziel war es, den eigenen Handlungsspielraum zu vergrössern und sich so zu verhalten, dass die Vormundschaft ihre Wirkung verfehlte.

Sich dem Blickfeld des Vormunds / der Vormundin entziehen

Manche Bevormundete bevorzugten es, einer offenen Konfrontation aus dem Weg zu gehen. Sie wählten kleine alltägliche Widerstände gegen die Folgen der Vormundschaft und versuchten auf diese Weise ihr Leben so zu gestalten, als wären sie nicht entmündigt. Die Auswirkungen dieser Strategie konnten dieselben sein wie bei der offenen Konfrontation, doch die Bevormundeten hatten nicht zwangsläufig oder umgehend mit denselben Reaktionen zu rechnen. Ferner wurden die Handlungen von den Betroffenen nicht zwingend als aktiver Widerstand geplant, sondern teilweise erst von den Amtsträger/-innen so definiert.

Das Sich-der-Vormundschaft-Entziehen konnte sich in kleinen alltäglichen Handlungen sowie in klar widerständigem Verhalten äussern. Bevormundete konnten sich vordergründig konform verhalten, um nicht aufzufallen und dadurch aus dem Blickfeld der vormundschaftlichen Aufsicht zu verschwinden, damit sie vom Vormund in Ruhe gelassen wurden. Die Folge davon war, dass sich die vormundschaftlichen Besuche und somit auch die Kontrolle auf ein Minimum beschränkten, was sich in einer geringen Aktenbildung manifestierte. Dieses Verhalten deckte sich mit jenem der Konformität, bei dem von einer Internalisierung der gewünschten Verhaltensweise ausgegangen wurde. Im Gegensatz zum konformen Verhalten handelte es sich hierbei um ein bewusst angepasstes Verhalten, um vom Vormund übersehen zu werden und unsichtbar zu bleiben, um eine grössere Autonomie zu gewinnen. Aktenmässig ist dieses Verhalten vom konformen Verhalten nicht zu unterscheiden.

²⁰¹ StATG, 9'71'F.1, Vormundschaftsbericht Max Tschanz, 1. I. 1968 bis 15. II. 1970, AV Hans Huber, 23. II. 1970.

Räumliches Sichentziehen

Nach Mischa Gallati hat das typischerweise unspektakuläre und vorübergehende Sichentziehen «eine eminent räumliche, da deterritorialisierend wirkende Komponente» und konkretisierte sich «meist in einer (Fort-)Bewegung aus dem unmittelbaren Kontrollbereich des Vormunds und der kommunalen Behörden».²⁰²

Dem entspricht das räumliche Sichentziehen von Bevormundeten, bei dem sie sich der vormundschaftlichen Aufsicht mit einem Wohnortwechsel ohne Zustimmung oder Information des Vormunds / der Vormundin entledigten. In den Akten schlug sich dies in Notizen nieder, die darlegten, dass Vormund/-innen nicht wussten, wo sich ihre Klient/-innen befanden.²⁰³ In einer Auflistung abzutretender oder aufzulösender Vormund- und Beistandschaften war der Name einer Frau aufgelistet mit dem Hinweis, dass sie sich seit über zehn Jahren vermutlich in Italien aufhielt.²⁰⁴ Eine Zürcher Stadt informierte Amtsvormund Hans Huber, dass Armin Christ ohne Abmeldung aus der Gemeinde weggezogen und sein Aufenthaltsort nun unbekannt sei. Es wurde eine polizeiliche Aufenthaltsnachforschung und Zuführung eingeleitet, für die der Amtsvormund zwei Thurgauer Adressen nannte, an denen er den Betroffenen vermutete.²⁰⁵

Die Beispiele verdeutlichen, dass es Bevormundeten wiederholt gelang, sich der Vormundschaftsführung zu entziehen. Neben den Personen, die nur vorübergehend der Kontrolle des Vormunds entkamen und später beispielsweise von der Polizei aufgegriffen wurden, gab es die, die den Blicken der vormundschaftlichen Organe ganz entchwanden, was zur Auflösung der Vormundschaft führte. Dies war meist dann der Fall, wenn sie ins Ausland zogen, beispielsweise bei der vermutlich nach Italien ausgewanderten Frau, deren Vormundschaft nach zehnjährigem Fernbleiben aufgelöst wurde. Wenn auch ein definitives Verschwinden selten vorkam, so zeigt der Fall Armin Christ, dass die Betroffenen ihre Autonomie jeweils für eine bestimmte Zeit zurückgewinnen konnten. In seinem Fall dauerte es etwa vier bis fünf Monate, bis der Vormund eine polizeiliche Aufenthaltsnachforschung in Auftrag gab, sodass von einem vorübergehenden Erfolg gesprochen werden kann.

Zu den Formen des räumlichen Sichentziehens gehören Fluchten aus (halb) geschlossenen Institutionen wie Gefängnissen, der psychiatrischen Klinik, der Arbeiterziehungs- oder der Trinkerheilstätte. Fluchten konnten spektakulär sein, wie diejenige eines Mannes, der sich mit Leintüchern aus einem Fenster der psychiatrischen Klinik abseilte. Er wurde von der Zürcher Polizei aufgegriffen und gab dieser zu Protokoll, seine Strafe lieber in einem Zuchthaus abzusitzen,

²⁰² Gallati, Entmündigt, S. 200.

²⁰³ StATG, 9'71'F.1, VM Willi Oehler an WA F, 11. 6. 1964. Vormund Willi Oehler berichtete der VB, dass der von ihm betreute Friedrich Graf mehrmals den Arbeitsplatz und den Aufenthaltsort gewechselt habe, sodass er sich bei der Polizei danach erkundigt habe.

²⁰⁴ StATG, 9'71'F.1, AVV Bezirk F an AV-Büro F, 20. 8. 1982.

²⁰⁵ StATG, 9'71'F.1, Stadt D an AV Hans Huber, 31. 7. 1978; StATG, 9'71'F.1, AV Hans Huber an Bezirksamt F, 10. 10. 1978.

als nach Münsterlingen zurückzukehren.²⁰⁶ Ein anderer entwich aus der Strafanstalt Gmünden, nachdem er die Gitterstäbe durchgesägt hatte, um sich tags darauf bei den Vollzugsbehörden zu melden und ins Kantonalgefängnis nach Frauenfeld versetzt zu werden.²⁰⁷ Andere Fluchten waren weniger aufsehenerregend und wurden in den Akten als «Entweichung» bezeichnet.²⁰⁸

In der Regel dauerte die Freiheit nach einer Flucht nicht allzu lange. Der Vormund / die Vormundin leitete die meist erfolgreiche Suche ein, die zur Wieder einweisung führte.²⁰⁹ Als Sanktion wurde üblicherweise die Aufenthaltsdauer in der entsprechenden Institution verlängert.²¹⁰ Damit war das Machtverhältnis wieder stabilisiert und der Widerstand für den Moment gebrochen.

Ausnahmen bestätigen diese Regel. Paul Strähl liess Briefe mit Suiziddrohungen aus der Psychiatrie schmuggeln, um seine Entlassung durchzusetzen. Als die Klinikleitung dies erfuhr, wurde er strenger geführt, woraufhin er entwich. Schliesslich stellte er sich seinem Vormund, verweigerte jedoch die Rückkehr nach Münsterlingen. Er nutzte Kontakte zu Verwandten, die sich für ihn einsetzten und auf den Fürsorger und den Vormund einwirkten. Sowohl diese als auch der Bevormundete selbst machten Vorschläge zur weiteren Unterbringung, wobei er unter anderem angeblich wünschte, nach Münsterlingen zurückgebracht zu werden, da er einsehe, dass dies der richtige Ort für ihn sei. Trotz der (widersprüchlichen) Wünsche des Bevormundeten traf der Vormund Abklärungen. Schliesslich schloss er sich der Meinung des Arztes an, dass eine Unterbringung ausserhalb der Klinik sinnlos sei. Er empfahl dem Waisenamt, einen entsprechenden Bericht von Münsterlingen anzufordern und unter Berücksichtigung weiterer Akten den Entschluss zu fassen, Paul Strähl wieder in die Klinik zurückzubringen.²¹¹

Dieser Fall zeigt, dass bei einer Flucht nicht automatisch eine Rückkehr in die Institution erfolgte, sofern es sich nicht um den Strafvollzug handelte. Obwohl der Bevormundete nicht zum ersten Mal aus der Klinik entwichen war, klärte der Amtsvormund eine weitere Unterbringung dort zuerst ab, bevor er ihn zurückbrachte. Dies verweist darauf, dass mit Widerstand, hier der Flucht, Bevormundete manchmal einen (Teil-)Erfolg verzeichnen konnten. Die Machtverhältnisse waren jedoch klar, denn die Entscheidungsgewalt lag bei den vormundschaftlichen Behörden.

Die spektakulären Fluchten waren die Ausnahme, häufiger und wirkungsvoller waren die kleinen Fluchten im Alltag. Dies stellt Mischa Gallati für die

²⁰⁶ StATG, 9'71'F.1, Rapport Stadtpolizei Zürich, 20. 9. 1973, Fall Georg Surber.

²⁰⁷ StATG, 9'71'F.1, Kapo TG, Vollzugauftrag Nr. 1330, 17. 2. 1984, Fall Walter Studer.

²⁰⁸ StATG, 9'71'F.1, Schlussbericht/Übergabebericht Franz Tschudi, AV Peter Kuhn, 26. 1. 1966.

²⁰⁹ StATG, 9'71'F.1, Vormundschaftsbericht David Sutter, 1974/75, AV Hans Huber, 26. 6. 1976. David Sutter war aus der Haftanstalt Realta geflohen oder, wie der AV schrieb, er «besorgte sich selbst Urlaub», er wurde nach etwa dreieinhalb Wochen am anderen Ende der Schweiz aufgegriffen.

²¹⁰ StATG, 9'71'F.1, Schlussbericht/Übergabebericht Franz Tschudi, AV Peter Kuhn, 26. 1. 1966.

²¹¹ StATG, 9'71'F.1, AV Hans Huber an Präsident WA F, 3. 7. 1968; StATG, 9'71'F.1, PA WA F, 5. 7. 1968, § 187.

erste Hälfte des 20. Jahrhunderts fest und lässt sich anhand der Feldner Akten für die folgenden Jahrzehnte bestätigen.

Verhalten, als ob keine Vormundschaft bestünde

Bevormundete, die sich verhielten, als ob sie nicht entmündigt wären, versuchten sich ebenfalls der Vormundschaft zu entziehen. Dazu gehören diejenigen, die trotz fehlender Handlungsfähigkeit Verträge abschlossen. In der Regel handelte es sich dabei nicht um eine offene Konfrontation mit dem Vormund oder der Behörde. Vielmehr hofften die Betroffenen, nicht entdeckt zu werden oder den Vormund einfach vor vollendete Tatsachen zu stellen, die nicht mehr rückgängig gemacht wurden. Sie versuchten, diese Handlungen ausserhalb des Blickfeldes der vormundschaftlichen Aufsicht zu vollziehen. In nicht wenigen Fällen führten diese widerständigen Aktionen zum Erfolg, wie das eigenmächtige und nachträglich genehmigte Anmieten einer Wohnung durch Madeleine Wachter bestätigt. Andere Handlungen, wie David Sutters Autokauf, hatten keinen Erfolg und wurden rückgängig gemacht.

Alltägliche, subtile Widerstandsformen

Abgesehen von den bereits genannten, gibt es weitere, subtile Strategien, die als Form von Widerstand gegen die Vormundschaft gedeutet werden können. Wenn Bevormundete die ihnen zugewiesene Arbeitsstelle nicht antraten, kam es zu einer offenen Konfrontation, ebenso wenn sie ungerechtfertigt und ohne Rücksprache mit dem Vormund / der Vormundin kündigten. Bevormundete konnten jedoch auch weniger konfrontative Widerstandsformen wählen, wie das unentschuldigste Fernbleiben von der Arbeit oder das Vortäuschen einer Krankheit, um nicht wie vom Vormund angewiesen zur Arbeit gehen zu müssen, oder sie konnten die Arbeit nicht wie verlangt ausführen und so eine Entlassung provozieren. Im Gegensatz zu einer offenen Konfrontation können diese Strategien als Summe verschiedener kleiner, alltäglicher Handlungen bezeichnet werden, um das Ziel – beispielsweise eine Entlassung – zu erreichen. Madeleine Wachter gelang es auf diese Weise, ihr Arbeitsverhältnis in einer Aargauer Klinik durch Entlassung zu beenden, nachdem ihr Vormund ihr eine Kündigung untersagt hatte.

Solches Handeln musste nicht zwangsläufig bewusst geschehen und Widerstand gegen die vormundschaftlichen Anweisungen bedeuten und als solche interpretiert werden. Es konnte durchaus auch die Folge fehlender Kompetenz, von Unwissen, Leichtsinn oder Gleichgültigkeit der Bevormundeten sein. Dies zeigt sich im Fall des verbeiständeten Albert Iseli, für den der Beistand eine IV-Rente erreichen wollte. Das psychiatrische Gutachten erklärte den Mann hingegen für gesund und voll arbeitsfähig, wenn auch nicht zu schwerer körperlicher Arbeit. Der Beistand hatte sein Verhalten nicht als widerständig interpretiert, sondern als Auswirkung der Persönlichkeit oder einer psychischen Krankheit. Die Psychiater stimmten dem nicht zu und übernahmen mit dem Gutachten die Definitionsmacht. In der Folge wurde Iselis fehlender Arbeits-

wille als Widerstand interpretiert, sodass eine Einweisung in die Arbeiterkolonie Herdern erfolgte.²¹²

Weigerte sich eine entmündigte Person, arbeiten zu gehen, konnte sie ermahnt oder zum Arbeitsort gefahren werden,²¹³ aufs Erledigen der Arbeit hatten Vormund/-innen hingegen kaum Einfluss. Es war möglich, sie auf ihre Aufgaben und die vormundschaftliche Weisungsbefugnis aufmerksam zu machen oder Sanktionen anzudrohen, sie konnte sogar in eine Zwangsarbeitsanstalt eingewiesen werden, doch dem Einsatz von Zwangsmitteln waren Grenzen gesetzt. Die Herrschenden vermieden wenn möglich deren Anwendung, denn sie hatten ein Interesse daran, auf negative Sanktionen zu verzichten und strebten den Gehorsam der Betroffenen an. Dies eröffnete Handlungsräume für die Bevormundeten und ermöglichte diesen, selbst (Gegen-)Macht auszuüben.

Die Grenzen zwischen widerständigem und konformem Verhalten beziehungsweise zwischen Verhalten, das der Vormund / die Vormundin und die Behörden als wünschenswert oder als widerständig interpretierten und so zu allfälligen vormundschaftlichen Sanktionen führte, verwischten sich. Die Zuordnung des Handelns von Bevormundeten in die Kategorien «konform» und «widerständig» ist folglich weder trennscharf, noch wird sie den sozialen Dynamiken gerecht, in denen sich das Handeln zuträgt. Somit dient diese Kategorisierung nur zur Gliederung, um Handlungsmuster sichtbar zu machen. Die Bevormundeten spielten vielfach virtuos auf der Klaviatur der Strategien, um ihre Ziele zu erreichen und den Handlungsspielraum nach eigenen Wünschen und Bedürfnissen mitzugestalten. Aufgrund der vormundschaftlichen Akten können kaum Aussagen dazu gemacht werden, wie Bevormundete die Strategien für den Widerstand auswählten. Es ist davon auszugehen, dass sie Kenntnis von der rechtlichen Möglichkeit der Beschwerde hatten. Diese stand auch interessierten Dritten offen, die von Bevormundeten um Hilfe gebeten wurden. Unklar bleibt, woher ihr Wissen zu sonstigem widerständigem Verhalten stammte. Es gibt keine Hinweise darauf, dass sich Bevormundete untereinander vernetzt hätten, um informelles Wissen, Tipps und Tricks, auszutauschen. Vielmehr wirkt es, als hätten die einzelnen Betroffenen aus der jeweiligen Situation heraus individuell gehandelt. Dass sie dabei in der machtvollen vormundschaftlichen Beziehung vielfach unterlagen, ist offensichtlich, schliesslich standen nur den Vormund/-innen und Behörden von Gesetzes wegen Zwangsmittel zu. Es handelte sich folglich nicht um ein Aushandeln auf Augenhöhe, dennoch konnte das Ausüben von Gegenmacht in Form von widerständigem Verhalten den Bevormundeten in der zwei-

212 StATG, 9'71'F.1, Psychiatr. Gutachten Albert Iseli, 9. 12. 1980; StATG, 9'71'F.1, AV Hans Huber (Beistand) an Präsident WA F, 21. 1. 1981; StATG, 9'71'F.1, PA WA F, 30. 7. 1981, § 188; StATG, 9'71'F.1, AV Hans Huber (Beistand) an Präsident WA F, 15. 12. 1981; StATG, 9'71'F.1, Beistandschaftsbericht Albert Iseli 99/00, AV Paul Maier, 14. 6. 2001; StATG, 9'71'F.1, Schlussbericht Albert Iseli, AV Kurt Roth 16. 12. 2004.

213 StATG, 9'71'F.1, AV Hans Huber an WA-Sekretär, 26. 4. 1979. Huber berichtete, die «Verschlaferei» und «Arbeitsabstinenz» hätten ein Ausmass angenommen, dass er Franz Krähenbühl bald täglich zur Arbeit fahren musste.

ten Hälfte des 20. Jahrhunderts Autonomie und Erfolg bescheren, wenn auch meist nur vorübergehend. Widerstand zeigte also verschiedentlich Wirkung und konnte das vormundschaftliche Machtverhältnis zugunsten der Bevormundeten beeinflussen. Dies war auch deshalb möglich, weil die (Amts-)Vormund/-innen immer wieder von neuem bereit waren, sich auf Anliegen der Bevormundeten einzulassen und ihnen Chancen einzuräumen, sich zu bewähren.

Besonders deutlich äussert sich das daran, dass die Vormundschaftsbehörde, selbst bei gewissen Bedenken, die meisten Vormundschaften über Unmündige bei Eintritt der Volljährigkeit aufhob, um den Betroffenen die Gelegenheit zu bieten, ohne vormundschaftliche Massnahme ins Erwachsenenleben einzutreten.²¹⁴

Es ist davon auszugehen, dass die gesellschaftliche Öffnung in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts und zu Beginn des 21. Jahrhunderts im Vormundschaftswesen Spuren hinterliess, die sich unter anderem in der Berücksichtigung der Interessen Bevormundeter äusserten. Somit gelang es Bevormundeten immer wieder, den verschiedenen Akteur/-innen des vormundschaftlichen Orchesters (passagenweise) den Takt anzugeben.

3.7 Mächtige Akten

Informationen, die für das Vormundschaftsverhältnis wichtig waren, gerannen zu Akten. In diesen wurden Bevormundete anhand vormundschaftlicher Kategorien zu «Akten-Personen» geformt. Auf die Gestaltung dieser «Akten-Personen» hatten die Betroffenen nur beschränkt Einfluss. Zwar trugen sie mit ihrem Verhalten und allfälligen selbst verfassten Schriftstücken dazu bei, was möglicherweise Eingang in die Akten fand, doch die Auswahl entzog sich ihrer Kontrolle. Einblick wurde Bevormundeten durch die Zustellung von Protokollauszügen gewährt, jedoch nicht in die Handakten der Betreuungsperson.²¹⁵

Erving Goffman spricht davon, dass das Wissen um das Sammeln von Informationen, ohne Einfluss darauf zu haben, wer davon Kenntnis haben würde, Druck auf die Betroffenen ausgeübt habe.²¹⁶ Seine auf Psychatriepatient/-innen bezogene Aussage ist durchaus auf Bevormundete zu übertragen. Die gesammelten und nach den Erfordernissen des Vormundschaftswesens kategorisierten Informationen blieben keine toten Buchstaben zwischen Aktendeckeln. Sie wurden nicht nur aufbewahrt, sondern auch aufbereitet, weiterverwendet und ausgetauscht. Die Vormund/-innen bezogen sich auf die Handakten, um ihre Rechenschaftsberichte zu verfassen. Der weitaus grösste Teil der Arbeit einer Vormundschaftsbehörde bestand darin, schriftliche An-

²¹⁴ StATG, 9'71'F.1, Schlussbericht Michael Brenner, AV Hans Huber, 28. 8. 1976; StATG, 9'71'F.1, PA WA F, 30. 9. 1977, § 371.

²¹⁵ Gallati, Entmündigt, S. 43; Elsener, Vormundschaftsgeheimnis, S. 338.

²¹⁶ Goffman, Asyle, S. 157.

träge zu beurteilen, die auf Akten basierten, und auf der Grundlage der eigenen Akten Entscheide zu fällen. Der Bezirksrat seinerseits entschied aufgrund von schriftlichen Anträgen und behandelte als Rekursinstanz Beschwerden auf der Grundlage von Akten. Die schriftlich festgehaltenen Entscheide fanden wiederum Eingang in das Dossier der betreffenden Person. Der Regierungsrat als zweite Beschwerdeinstanz befasste sich ebenfalls mit den «Akten-Personen» und nicht mit den Bevormundeten persönlich. Psychiatrische Gutachten nahmen unter anderem Bezug auf Akten der Vormundschaftsbehörde. Damit verbreitete sich das Wissen über die «Akten-Person», das von jeder Stelle gemäss den eigenen Bedürfnissen genutzt wurde.

Gemäss Brigitte Studer wurde dieses Wissen je nach Blickwinkel objektiviert und andere Facetten einer Person erfasst, Wissen neu zusammengesetzt und konstituiert. In Akten finde sich nicht nur Herrschaftswissen, sondern auch Betroffene kämen selbst zu Wort. Es sei zentral, wer Zugang zu den Akten habe und sie kontrolliere.²¹⁷ Der vielseitige Umgang mit und die Wirkung von Schriftstücken wird als «Schrifthandeln» bezeichnet,²¹⁸ dem Macht innerhalb des Vormundschaftswesens zukam. Nicht nur die Bevormundeten, Vormund/-innen und Behörden, sondern auch die Akten entfalteten Handlungsmacht.

Wie diese aussehen konnte, zeigen Thomas Meier und Sarah Galle anhand von Akten der Aktion «Kinder der Landstrasse». Entgegen der Redewendung «etwas zu den Akten legen» gerate deren Inhalt nicht in Vergessenheit und verliere die Wirksamkeit nicht. Gute Verwaltungen zeichneten sich gerade dadurch aus, dass sie in Akten gespeicherte Informationen, und somit ihr Gedächtnis, gut pflegten. Speicherung und Weiterverwendung von Schriftstücken sei geradezu Sinn und Zweck einer aktenmässigen Verwaltung. Bei harten Fakten, wie beispielsweise Angaben zu Personalien, sei ein solches Verfahren unproblematisch, anders jedoch bei «weichen Daten» wie Wertungen zu einer Person. Bei einer ungeprüften Übernahme oder allfälligen Weitergabe könnten sich solche fortschreiben, was im besseren Fall förderlich, jedoch auch ein Nachteil sein könne. Entstandene Stigmatisierungen würden auf dem Korrespondenzweg oder durch Aktentausch weiterverbreitet und von anderen Stellen oft übernommen.²¹⁹

Mischa Gallati stellt fest, dass es neben den Akteur/-innen verschiedene «nichthumane Entitäten» gebe. Dazu zählt er beispielsweise das gesetzte Recht,

²¹⁷ Studer, Biografische Erfassungslogiken, S. 141–143.

²¹⁸ Zum Schrifthandeln siehe Kapitel 1.1.

²¹⁹ Galle/Meier, Menschen und Akten, S. 128–135, 138. Die Wirkung des Schrifthandelns ist beispielhaft an der Ende der 1980er-Jahre im Rahmen der Fichenaffäre aufgedeckten staatlichen Aktenführung ablesbar. Vgl. Kreis, Staatsschutz. Sarah Galle und Thomas Meier verweisen darauf, dass in der Folge das Problem des Sammelns und Verwendens von Personendaten erkannt und mit dem Erlass von Datenschutzbestimmungen und der Schaffung von Stellen für Datenschutzbeauftragte reagiert wurde. Galle/Meier, Menschen und Akten, S. 108. Ein eindrückliches Zeugnis der Handlungsmacht von Akten ist die von Lisbeth Herger erzählte Lebensgeschichte von Lina Zingg. Die Autorin rekonstruiert anhand von Akten und Interviews nicht nur die Lebensgeschichte, sondern zeigt zugleich die Wirkungsmacht von Akten auf. Herger, Unter Vormundschaft.

aber auch Anstalten, Heime, Psychiatrien und Akten. Akten würden selbst zu Handlungsträgerinnen, indem sie erzählten, offenbarten und diskreditierten und somit gegenüber von Dienststellen selbst zu einer Instanz würden. Ihre Handlungsmacht gehe mit dem Schliessen und Archivieren verloren, sodass sie nicht weiter Akteurinnen seien, bis sie von einem Historiker wieder zum Leben erweckt würden.²²⁰

Von vormundschaftlichen Akten ging folglich, wie von allen anderen Akteur/-innen im Vormundschaftswesen, Macht aus, die das Vormundschaftsverhältnis massgeblich zu beeinflussen vermochte. Akten als Teil des behördlichen und damit staatlichen Handelns, insbesondere die Aktenführung und Überlieferung, sind Teil einer politischen Herrschaftspraxis und somit Mittel zur Ausübung von Macht und Herrschaft.

220 Gallati, Entmündigt, S. 42 f.

4 Auswirkungen der Bevormundungsgründe auf die Vormundschaftsführung

Die Vormundschaftsführung war nicht nur abhängig von den verschiedenen Akteur/-innen, ihren Zielen und Machtansprüchen, sondern auch von den Bevormundungsgründen. Dabei handelte es sich um die gesetzlichen Umschreibungen von Schwächezuständen einer Person, durch die eine Schutzbedürftigkeit entstehen konnte. Den Behörden oblag es, zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Entmündigung gegeben waren, weil eine Person ihre Angelegenheiten dauerhaft nicht besorgen konnte oder allenfalls eine Gefährdung darstellte.¹ Die erforderliche Schutzbedürftigkeit sollte sicherstellen, dass nicht nur wirtschaftliche Gründe, sondern Fürsorge und die Sicherheit Dritter für eine Bevormundung ausschlaggebend waren. Die kantonalen Rechte kannten diese noch nicht, denn sie wurden erst auf Anregung der Psychiater in die Entwürfe für die Artikel 369 und 370 ZGB aufgenommen.²

Die Frage, ob jemand nach mehreren oder einem ausgewählten Grund bevormundet werden sollte, wurde von den ZGB-Kommentatoren unterschiedlich beantwortet. Während Joseph Kaufmann mehrere Gründe für gesetzeskonform hielt, stimmte August Egger dieser Ansicht zwar zu, erachtete es jedoch auch als zulässig, nur nach einem Grund zu bevormunden, sofern der notwendige Schutz gewährleistet war. Für Bernhard Schnyder und Erwin Murer hingegen war eine Entmündigung nach Art. 369 und 370 ZGB denkbar, doch sollte Art. 369 vorgezogen werden.³ Die Vormundschaftsbehörde Felden beantragte im Untersuchungszeitraum keine Mehrfachbevormundungen.

Die einzelnen Bevormundungsgründe und deren Auswirkungen auf das Bevormundungsverfahren und die Vormundschaftsführung stehen im Fokus dieses Kapitels.

1 Kaufmann, Kommentar ZGB 369, S. 62–64; Egger, Kommentar ZGB 369, S. 93–97; Schnyder/Murer, Kommentar ZGB 369, S. 356–364.

2 Egger, Kommentar ZGB 369, S. 98–100.

3 Kaufmann, Kommentar ZGB 369, S. 55–58; Egger, Kommentar ZGB 369, S. 88 f.; Schnyder/Murer, Kommentar ZGB 369, S. 327.

4.1 Geisteskrankheit oder -schwäche: ein eindeutiger Fall von Schutzbedürftigkeit?

Fallgeschichte Karl Wirz: «Herr Karl Wirz ist ein reiner Administrativ-Fall»

Der 1903 geborene Karl Wirz machte eine Lehre als Bankkaufmann und wanderte nach Amerika aus. Von dort kehrte der junge Mann krank in seine Heimat zurück und wurde bald darauf, 1929, in der Psychiatrischen Klinik Münsterlingen untergebracht, wo er, abgesehen von einem halben Jahr Unterbruch 1932/33, sein restliches Leben verbrachte.⁴

1960 wurde die bis dahin von der Stadt St. Gallen geführte Vormundschaft nach Felden übertragen, da es sich um eine «Dauerversorgung» handelte und die heimatliche Armenbehörde Anspruch auf die Invalidenrente erhob. Zu diesem Zeitpunkt setzte die Aktenproduktion in Felden ein.⁵ Da die heimatliche kirchliche Armenpflege für Karl Wirz aufzukommen hatte, übernahm der katholische Armenpfleger Hans Huber die Vormundschaftsführung und betreute den Betroffenen weiter, nachdem er Amtsvormund geworden war.⁶

Über das Leben von Karl Wirz ist aus den Akten wenig zu erfahren. Die bereits bei der Massnahmenübertragung erwartete «Dauerversorgung» sollte sich bewahrheiten. In den 1960er-Jahren hatte laut Aussage des Vormunds die Geisteskrankheit einen derart hohen Grad erreicht, dass ein Verlassen der Anstaltsmauern nicht mehr für möglich gehalten wurde.⁷ Die Prognose wurde in späteren Jahren wiederholt, die Aufrechterhaltung der Internierung bestätigt und weder eine Entlassung noch eine Verlegung in ein Altersheim in Betracht gezogen.⁸

Gemäss Vormund Hans Huber konnte der Mann nicht für Arbeiten in der Klinik eingesetzt werden. Bei Besuchen tauchte er jeweils mit einem Paket unter dem Arm auf, das alte, zum Schutz vor anderen Insassen in Packpapier gewickelte Illustrierte beinhaltete. In den ersten fünf Minuten wirkte er normal, erkannte den Vormund und erkundigte sich nach einzelnen Personen aus Felden. Schliesslich begann er, wirr zu sprechen, hielt Ausschau nach dem Besuchspäckli, nahm dieses und verschwand wieder. Ende der 1970er-Jahre waren anscheinend

4 StATG, 9'71'F.1, Vormundschaftsbericht Karl Wirz, 1. 7. 1972 bis 31. 12. 1974, AV Hans Huber, 6. 5. 1975; StATG, 9'71'F.1, Vormundschaftsbericht Karl Wirz, 1977/78, AV Hans Huber, 27. 3. 1979. Ob die Geisteskrankheit und die Rückkehr des Bankkaufmanns mit dem Beginn der Weltwirtschaftskrise zusammenhingen oder ob es Zufall war, dass er 1929 in die Schweiz zurückkehrte, ist wegen fehlender Akten nicht zu klären.

5 StATG, 9'71'F.1, WA Stadt SG an WA F, 11. 11. 1960. Ein Antrag an die PKM um Einsichtnahme in die Krankenakte von Karl Wirz wurde zwar vom Spitaldirektor bewilligt, sie ist jedoch im Klinikarchiv nicht vorhanden. Dammann, E-Mail vom 23. 10. 2018; Dürr, E-Mails vom 24./29. 10. 2018.

6 StATG, 9'71'F.1, PA WA F, 23. 12. 1960, o. §.

7 StATG, 9'71'F.1, Vormundschaftsbericht Karl Wirz, 1. 4. 1966 bis 31. 12. 1967, AV Hans Huber, 28. 3. 1968.

8 StATG, 9'71'F.1, Vormundschaftsbericht Karl Wirz, 1. 9. 1970 bis 30. 6. 1972, AV Hans Huber, 14. 10. 1972; StATG, 9'71'F.1, Vormundschaftsbericht Karl Wirz, 1. 7. 1972 bis 31. 12. 1974, AV Hans Huber, 6. 5. 1975; StATG, 9'71'F.1, PA WA F, 26. 11. 1981, § 292.

auch diese kurzen Unterhaltungen nicht mehr möglich. Der Vormund berichtete nur noch von unzusammenhängenden, bedeutungslosen «Gesprächen».⁹

Im Zusammenhang mit der Pensionierung von Amtsvormund Hans Huber 1982 erfolgte die Übertragung der Vormundschaftsführung auf seinen Nachfolger Paul Maier.¹⁰ Damals lebte Karl Wirz unverändert als Einzelgänger in der Klinik und rechnete den ganzen Tag. Seine Welt bestand nur aus Zahlen.¹¹ Körperlich ging es ihm abgesehen vom normalen Alterungsprozess und einer Herz-attacke gut.¹²

In den Jahren 1988 und 1989 wurde gemäss Sozialhilfegesetz die Möglichkeit einer Entlassung geprüft, doch aufgrund der benötigten ärztlichen und pflegerischen Betreuung wie in früheren Jahren nicht in Betracht gezogen.¹³

Nach über sechzigjährigem Aufenthalt in der Münsterlinger Klinik verstarb der beinahe neunzig Jahre alte Mann 1992 an einem Herzschlag. Als Patient mit dem damals längsten Klinikaufenthalt hatte Karl Wirz mindestens drei Direktoren sowie unzählige Oberärzte und Assistenten erlebt. Dem Wunsch einer Schwägerin und ihren Töchtern entsprechend, die ihn in den letzten Lebensjahren besucht hatten, wurde er im Gemeinschaftsgrab am Wohnort seiner Jugend beigesetzt. Einige Monate später wurde die Vormundschaft formell durch die Vormundschaftsbehörde Felden aufgehoben.¹⁴

Amtsvormund Paul Maier bezeichnete den Fall Wirz als «reinen Administrativ-Fall». Aufgabe der Vormundschaftsbehörde beziehungsweise des Amtsvormunds war es, die Finanzierung des Klinikaufenthaltes zu gewährleisten. Anfangs wurde diese von der katholischen Armenpflege und nach Ausschöpfung der Sozialleistungen von der Fürsorge getragen.¹⁵

9 StATG, 9'71'F.1, Vormundschaftsbericht Karl Wirz, 1. 1. 1964 bis 1. 1. 1966, AV Hans Huber, 1. 3. 1966; StATG, 9'71'F.1, Vormundschaftsbericht Karl Wirz, 1. 4. 1966 bis 31. 12. 1967, AV Hans Huber, 28. 3. 1968; StATG, 9'71'F.1, Vormundschaftsbericht Karl Wirz, 1. 9. 1970 bis 30. 6. 1972, AV Hans Huber, 14. 10. 1972.

10 StATG, 9'71'F.1, Ernennung AV Paul Maier, 1. 6. 1982.

11 StATG, 9'71'F.1, Vormundschaftsbericht Karl Wirz, 1. 7. 1981 bis 31. 12. 1983, AV Paul Maier, 26. 11. 1984.

12 StATG, 9'71'F.1, Vormundschaftsbericht Karl Wirz, o. A. (vermutlich 1984–1986), AV Paul Maier, 23. 1. 1987.

13 StATG, 9'71'F.1, PKM an WA F, Feb. 88 sowie Dez. 89.

14 StATG, 9'71'F.1, PA WA F, 10. 12. 1992, §216; StATG, 9'71'F.1, PA WA F, 1. 7. 1993, § 126; StATG, 9'71'F.1, Schlussbericht Karl Wirz, AV Paul Maier, o. A.; StATG, 9'71'F.1, PA WA F, 1. 7. 1993, §126; StATG, 9'71'F.1, Vormundschaftsbericht Karl Wirz, 1990/91, AV Paul Maier, 17. 11. 1992: Bei diesem Bericht gibt es Unklarheiten. Möglicherweise handelt es sich um einen Schreibfehler, dass der Bericht für die Jahre 1990/91 gelten soll, denn der per 24. 10. 1990 abgegebene Bericht umfasste bereits die Berichtsspanne bis am 31. 12. 1990. Somit könnte der oben genannte Bericht die Jahre 1991/92 betreffen, dann läge der Todestag im Jahr 1992.

15 StATG, 9'71'F.1, Vormundschaftsbericht Karl Wirz, 1988–1990, AV Paul Maier, 24. 10. 1990.

4.1.1 *Bevormundung nach Art. 369 ZGB: rechtliche Grundlagen*

«Unter Vormundschaft gehört jede mündige Person, die infolge von Geisteskrankheit oder Geistesschwäche ihre Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag, zu ihrem Schutze dauernd des Beistandes und der Fürsorge bedarf oder die Sicherheit anderer gefährdet.

Die Verwaltungsbehörden und Gerichte haben der zuständigen Behörde Anzeige zu machen, sobald sie in ihrer Amtstätigkeit von dem Eintritt eines solchen Bevormundungsfalles Kenntnis erhalten.»¹⁶

Im Artikel 369 ZGB waren die Begriffe «Geisteskrankheit und Geistesschwäche» zentral, wobei es sich nicht um medizinische, sondern um rechtliche Termini handelte, die der Alltagssprache entstammten.¹⁷ Dennoch wurde im Gegensatz zu den weiteren Bevormundungsgründen zusätzlich zu den Abklärungen der Vormundschaftsbehörde für den Entmündigungsantrag an den Bezirksrat das Gutachten einer Fachperson benötigt. Dieses hatte nicht nur die entsprechende Diagnose zu enthalten, sondern auch die Möglichkeit einer Anhörung zu beurteilen.¹⁸ Wie der im Stadtbasler Vormundschaftswesen tätige Dieter Abt erläuterte, lag eine Geisteskrankheit vor, wenn «ein Mensch dauernd an psychischen Störungen leidet, die einen stark auffallenden Charakter haben und dem Laien den Eindruck einer uneinführbaren, befremdenden und tiefgehend abwegigen Störung machen. Das heisst, jede Störung im medizinischen Sinne kann eine Geisteskrankheit im Sinne von Art. 369 ZGB sein, wenn sie sich dem Laien so auffällig und nicht mehr einführbar manifestiert.»¹⁹

Der Begriff der Geisteskrankheit ist folglich vielfältig, was der Jurist Bertold Müller auf ein Ursachenverständnis zurückführt, das sowohl von angeborenen als auch während des Lebens eingetretenen Krankheiten ausging. Auf Menschen mit psychischen Behinderungen fänden vielfach dieselben Normen Anwendung wie auf jene mit «geistigen Behinderungen», so auch in Bezug auf die Regelungen des Vormundschafts- und Stimmrechts. Diesen Umstand betrachtet er insofern als problematisch, als damit die Unterscheidung zwischen Geisteskrankheit und Geistesschwäche nur ungenügend erfolgte.²⁰ Geistesschwäche lag gemäss Dieter Abt vor, «wenn bei einem Menschen auf Dauer psychische Störungen auftreten, die dem Laien zwar auffallen, jedoch nicht völlig uneinführbar sind. Sie sind noch einführbar, weichen aber doch quantitativ vom Normalen erheblich ab. Jedoch

¹⁶ Art. 369 aZGB.

¹⁷ Kaufmann, Kommentar ZGB 369, S. 59 f.; Egger, Kommentar ZGB 369, S. 91; Schnyder/Murer, Kommentar ZGB 369, S. 338 f. Gemäss Schnyders/Murers Kommentar von 1984 wird in der Medizin der Begriff der Geisteskrankheit nur noch aus historischen Gründen und der der Geistesschwäche nicht mehr verwendet. Schnyder/Murer, Kommentar ZGB 369, S. 340.

¹⁸ Art. 374 aZGB; vgl. Schnyder/Murer, Kommentar ZGB 374, S. 519–521.

¹⁹ Abt, Entmündigungsgründe, S. 122.

²⁰ Müller, Menschen mit einer «geistigen Behinderung», S. 7, 20. Zu den angeborenen Geisteskrankheiten zählt Müller Schwachsinn, Idiotie oder Kretinismus; zu den erworbenen: heilbare Gemüts- oder Geisteskrankheit, unheilbare Geisteskrankheit oder Blödsinn, Geisteskrankheit mit Lähmung, «alkoholische» Geisteskrankheit, Geisteskrankheit oder Blödsinn mit Epilepsie.

ist nicht nur eine auffallende intellektuelle Schwäche als Geistesschwäche zu qualifizieren. Der Geistesschwache entgleist in ein Zuviel oder Zuwenig, weil es ihm am direkten Antrieb oder an Kraft zur Kontrolle und Hemmung fehlt.»²¹

Die Juristen Bernhard Schnyder und Erwin Murer zeigen in ihrem Kommentar zum ZGB auf, dass die Geistesschwäche nicht einfach als mittlerer Grad der Geisteskrankheit, sondern als eigene Art der Behinderung betrachtet wurde.²² Angesichts der nicht klar differenzierten rechtlichen Folgen gab es jedoch keine Abstufung der beiden Entmündigungsgründe.²³ Die Begriffe, für deren Aufnahme ins ZGB sich medizinische Sachverständige eingesetzt hatten, verfolgten den Zweck, all die Abweichungen vom Normalen zu erfassen, die eine Schutzbedürftigkeit annehmen liessen. Der Grad der Anomalie sollte das Ausmass des nötigen Schutzes sowie die Beschränkung der Handlungsfähigkeit festlegen.²⁴ Ziel des Einbezugs von Fachärzt/-innen bei der Beurteilung einer Person war es, Hinweise auf die Ursachen sowie eine Prognose über die voraussichtliche Dauer der Behinderung, deren Auswirkungen, Therapie und Heilung zu erhalten. Dies war durchaus im Interesse der Betroffenen, da nur dem geschulten Facharzt ein solches Urteil zugestanden wurde. Durch die Gutachter Tätigkeit wurde die Zusammenarbeit zwischen der Psychiatrie und der Vormundschaftsbehörde institutionalisiert.²⁵

4.1.2 Zusammenarbeit Vormundschaftsbehörde – Psychiatrie

Schon früh wurden für Gutachten psychiatrisch geschulte Mediziner als Sachverständige eingesetzt. Das Thurgauer Vormundschaftsdepartement verlangte bei «einfachen Fällen» Gutachten des behandelnden und des Bezirksarztes, in «schwierigen Fällen» eines der Heil- und Pfllegeanstalt Münsterlingen.²⁶

Wie Marietta Meier, Brigitta Bernet, Roswitha Dubach und Urs Germann darlegen, setzte sich Ende des 19. Jahrhunderts die Psychiatrie als zuständige Instanz für die Begutachtung von Menschen und deren Urteilsfähigkeit durch. Gleichzeitig nahm sie in weiteren Bereichen eine gesellschaftliche Ordnungsfunktion wahr. Den Psychiatern sei es gelungen, sich mit ihrer Gutachter Tätigkeit als nützliche Expert/-innen für die Gesellschaft zu profilieren. Die gesetzlichen Grundlagen und das zunehmende Verständnis der Justizorgane für die

21 Abt, Entmündigungsgründe, S. 123.

22 Schnyder/Murer, Kommentar ZGB 369, S. 352.

23 Egger, Kommentar ZGB 369, S. 91. Im Unterschied zum ZGB war gemäss dem deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch die Wirkung der leichteren Störung Geistesschwäche eine beschränkte Handlungsfähigkeit, die der Geisteskrankheit, die als schwerere Störung galt, eine vollständige Handlungsunfähigkeit. Kaufmann, Kommentar ZGB 369, S. 60 f.

24 Egger, Kommentar ZGB 369, S. 92 f.; Kaufmann, Kommentar ZGB 369, S. 56. Dieter Abt hält fest, dass bei einer Geisteskrankheit im Sinne von Art. 369 ZGB nicht zwingend von Urteilsunfähigkeit ausgegangen werden könne, weshalb sie in jedem einzelnen Fall zu bewerten sei. Abt, Entmündigungsgründe, S. 123.

25 Schnyder/Murer, Kommentar ZGB 369, S. 340, 348; Abt, Entmündigungsgründe, S. 122–124.

26 In der Botschaft zum ZGB von 1904 wurde der Begriff des Sachverständigen nicht genauer erläutert. Botschaft ZGB, BBl. 1904, S. 47. Für den Kanton TG: Art. 52 EG aZGB.

Wichtigkeit der Aufdeckung pathologischer Zustände förderten den Bedarf an Gutachten. Fachärzt/-innen hätten zudem aufgrund ihres sozialreformerischen Sendungsbewusstseins und mit ihrer wissenschaftlich autorisierten Forderung nach einer Medikalisierung von Devianz die staatlichen Behörden unter Zugzwang gesetzt, was zu einer Ausweitung der Gutachtertätigkeit geführt habe. Am Beispiel des Spitals und der späteren Klinik Burghölzli zeigen die Autor/-innen, dass die Begutachtung von Straftäter/-innen zu einer allgemeinen Gutachtertätigkeit ausgeweitet wurde. Die Justiz- und Verwaltungsbehörden hätten ihrerseits von der Psychiatrie eine Legitimation ihrer Verfahren sowie Unterstützung beim Vollzug von sozial- oder kriminalpolitischen Massnahmen, wie straf- oder administrativrechtlichen Verwahrungen, Versorgungen, Bevormundungen sowie eugenisch und fiskalisch motivierten Sterilisationen erwartet. Folglich sei den psychiatrischen Gutachten im juristisch-administrativen Kontrollkomplex die Rolle der Selektionsinstanz zugekommen.²⁷

Jürgen Link bestätigt, dass die Psychiatrie seit dem 19. Jahrhundert für die Selektion und die Ausarbeitung und Ausbreitung der Kategorien «normal», «abnormal», «Normalität» gesorgt habe.²⁸ Ihr gelang es, laut Brigitta Bernet, durch das Bereitstellen von Expertenwissen, den eigenen Handlungs- und Interventionsradius auszudehnen. Seit Inkrafttreten des ZGB wurde die Gutachtertätigkeit der Zürcher Psychiatrie im Zivilrecht und damit auch im Vormundschaftswesen wichtiger.²⁹ Dies betraf nicht nur den Kanton Zürich, sondern entsprach aufgrund der Erfordernisse des ZGB einer gesamtschweizerischen Entwicklung.

Für die Ausarbeitung eines vollständigen Gutachtens bedurfte es gemäss Hans Binder, Direktor der Heil- und Pflegeanstalt Rheinau, der Zusammenarbeit mit der Vormundschaftsbehörde, um Informationen über die Lebensverhältnisse der Explorand/-innen zu erhalten. Er begründete dies damit, dass neben der ärztlichen Untersuchung für eine Bevormundungsempfehlung eingehende Kenntnisse zur familiären und sozialen Situation der Betroffenen benötigt würden. Konkret verwies er auf Informationen über «auffällige Charaktere», Erkrankungen, «soziale Entgleisungen» oder finanzielle Probleme. Die Zusammenarbeit zwischen Psychiatern und Vormundschaftsbehörden sollte erreichen, dass nur jene Personen (zwangsweise) bevormundet wurden, bei denen andere Hilfestellungen oder Massnahmen nicht ausreichten. Eine «geistig gestörte» Person, die ihre Angelegenheiten nicht selbst besorgen könne, aber Unterstützung von Verwandten erhalte, sei zwar «entmündigungsreif», nicht aber «entmündigungsbedürftig».³⁰

Die Psychiater/-innen bedienten sich bei ihrer Analyse, so Annamarie Ryter, wissenschaftlicher Theorien sowie deren Kategorien und Terminologie. Damit sei ihnen die Funktion von Expert/-innen zugekommen, die ihre Arbeit

27 Meier/Bernet/Dubach/Germann, Einführung, S. 18, 74 f.

28 Link, Normalismus, S. 85.

29 Bernet, «Der bürgerliche Tod», S. 130–134.

30 Binder, Zusammenarbeit, S. 81–87.

im Spannungsfeld zwischen Theorie und Praxis leisteten. Auch wenn sich die Begutachteten individuell, allenfalls widersprüchlich und nicht sofort durchschaubar verhielten, hätten dem Auftrag gemäss verbindliche Aussagen gemacht werden müssen.³¹

Die Gutachten entstanden unter unterschiedlichen Voraussetzungen. Während die einen Explorand/-innen bis zur Begutachtung als gesund galten, verfügten andere bereits über eine Krankheitsdiagnose. Die Gründe für eine Begutachtung und die Umstände, unter denen diese durchgeführt wurde, unterschieden sich. Eine Zwangseinlieferung durch die Polizei oder eine selbst initiierte Begutachtung mit dem Ziel, die Vormundschaft aufzulösen, veränderten die Situation deutlich. Inwiefern den Umständen bei der Erstellung von Gutachten Rechnung getragen wurde, kann anhand der vorliegenden Untersuchung nicht gesagt werden.³² In den 1960er-Jahren, in welchen der Untersuchungszeitraum der vorliegenden Studie beginnt, war die Zusammenarbeit von Psychiatrie und Vormundschaftsbehörden längst institutionalisiert. Die Thurgauer Behörden arbeiteten hauptsächlich mit der kantonalen Psychiatrischen Klinik Münsterlingen zusammen. Sie entstand, wie in anderen Kantonen, im 19. Jahrhundert, vorerst als Spitalabteilung für psychisch Kranke. In den 1890er-Jahren wurde sie selbständig und in eigenen Gebäuden unter der Bezeichnung «Thurgauische Irrenheilanstalt» geführt. Ab 1940 hiess sie Thurgauische Heil- und Pflegeanstalt, seit 1966 Psychiatrische Klinik Münsterlingen. Im Rahmen der im Jahr 2000 gegründeten Spital Thurgau AG wurden die Klinik, die Externen Psychiatrischen Dienste sowie der Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst unter der Bezeichnung Psychiatrische Dienste Thurgau zusammengefasst.³³

In den 1950er- bis 1980er-Jahren wurden in der Klinik unter der Leitung des Oberarztes und späteren Direktors Roland Kuhn in Zusammenarbeit mit der Pharmaindustrie verschiedene, damals noch nicht zugelassene Präparate an Patient/-innen getestet.³⁴ Kuhns Nachfolger als Direktor, Karl Studer, machte anlässlich des 150-jährigen Bestehens der Klinik auf die zentrale Bedeutung der Entdeckung von Psychopharmaka aufmerksam. Damit könnten viele Menschen nach

31 Ryter, Weibsbild, S. 351.

32 Annamarie Ryter zeigt in ihrer Untersuchung psychiatrischer Gutachten über Frauen aus dem Jahr 1950, dass Psychiater die Rahmenbedingungen der Untersuchungen nicht berücksichtigten und alle Reaktionen als Symptome deuteten. Ihr ärztlicher Blick sei so stark von der wissenschaftlichen Theorie geprägt gewesen, dass die untersuchten Frauen nicht mehr als Individuen wahrgenommen worden seien, deren Verhalten und Handeln im Kontext der konkreten Situation entstanden. Sie seien zu Trägerinnen von Krankheitsbildern degradiert worden und somit seien aus Individuen psychiatrische Objekte geworden. Hinweise auf eine Selbstreflexion zum Entstehungskontext der Gutachten, zu einem prinzipiellen Problembewusstsein oder zur Orientierung an gesellschaftlichen Normen fanden sich weder in den Lehrbüchern noch in den untersuchten Gutachten. Ebd., S. 351, 355–360.

33 Spital Thurgau/Psychiatrische Dienste, Geschichte. Zur Klinikgründung: Trösch, Münsterlingen; Koelbing, Münsterlingen, S. 61.

34 Der Kanton Thurgau liess diese Thematik aufarbeiten. Salathé, Archiv; Kanton Thurgau, Forschungsauftrag; Rau, Versuche; Miller, Antworten; Meier/König/Tornay, Testfall Münsterlingen.

dem Verschwinden schwerer Symptome wieder in die Selbständigkeit entlassen und die Aufenthaltsdauer in der Klinik verkürzt werden. Er wies zudem darauf hin, dass seit der 1981 erfolgten Anpassung des ZGB an die Erfordernisse der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) die Vormundschaftsbehörden für die Überwachung der Rechtmässigkeit von Klinikeinweisungen zuständig seien. 1981 wurde ein thurgauisches Konzept für die psychiatrischen Dienste vom Regierungsrat genehmigt. Es forderte unter anderem eine regionale Verankerung, was eine Kostenbeteiligung an der privaten Klinik Littenheid sowie die Errichtung regionaler ambulanter psychiatrischer Dienste zur Folge hatte.³⁵

Fachkräfte aus Münsterlingen übernahmen zusätzlich Aufgaben ausserhalb der Klinik, ab 1966 den psychiatrischen Dienst für die Arbeitserziehungsanstalt Kalchrain, ab 1974 für die Arbeiterkolonie Herdern, oder sie arbeiteten in der kantonalen IV-Kommission mit.³⁶ Dazu kam die Gutachtertätigkeit, welche die Vormundschaftsbehörde Felden für die meisten der von ihr benötigten Gutachten in Anspruch nahm. Die genannten Aufgaben verweisen auf die zentrale Stellung der kantonalen psychiatrischen Klinik im Thurgau.

Im Zentrum der Untersuchung stehen die Klinik und ihre regionalen Ambulatorien als bedeutungsvolle Dienstleisterinnen und zentrale Partnerinnen in der Zusammenarbeit mit dem Thurgauer Vormundschaftswesen und dessen Vertreter/-innen. Die Klinik diente als wichtige Selektionsinstanz. Ihr kam zudem lange Zeit als einziger kantonaler Institution, die Gutachten ausstellte, eine grosse Definitionsmacht zu, die mit dem Expertenwissen der Fachärzt/-innen begründet wurde. Die Gutachtertätigkeit der Klinik wird in der vorliegenden Arbeit als Gesamtes genannt, ohne dabei auf einzelne Verfasser/-innen von Gutachten einzugehen.³⁷

Den Ärzt/-innen der Klinik kam eine wichtige Ordnungsfunktion zu, die für die Herausbildung der bürgerlichen Gesellschaft mitverantwortlich war. Sie definierten, was als normal und als abweichend, als gesund oder als krank bezeichnet wurde. Aufgrund des ärztlichen Blicks wurden bestimmte Abweichungen als Krankheit interpretiert und deren Heilung zum Ziel.³⁸ Die Ärzt/-innen leisteten damit einen wichtigen Beitrag zur Produktion von Normalität und zu Normalisierungsbestrebungen, die sich unter anderem im Vormundschaftswesen niederschlugen.³⁹

35 Studer, Psychiatrische Klinik Münsterlingen, S. 151–153, 159; Spital Thurgau/Psychiatrische Dienste, Geschichte.

36 In Kalchrain hatte 1966 Oberarzt Werner Künzler diesen Dienst übernommen, der 1979 Roland Kuhn und seiner Gattin Verena Kuhn-Gebhart sowie einem Psychologen übertragen wurde. Adolf Zolliker, von 1939 bis 1970 Direktor, wirkte lange Jahre als Mitglied der IV-Kommission.

37 Mit der Klinik ist hier nicht (nur) der architektonische Komplex gemeint, sondern die Institution als solche, als Gesamtheit der dort tätigen Ärzt/-innen. Deshalb wird die Klinik als Adressatin von Begutachtungsaufträgen und Dienstleistungserbringerin betrachtet und nicht auf einzelne Ärzt/-innen oder die Direktion eingegangen.

38 Vgl. Meier/Bernet/Dubach/Germann, Einführung, S. 10.

39 Vgl. Brändli/Lüthi/Spuhler, «Fälle», S. 9–11.

Psychiatrische Krankenakten weisen eine «administrative Unterseite» auf, da diese Fälle offensichtlicher als jene der Allgemeinmedizin auf einem Zusammenspiel von Individuum, Anstalt, Gesellschaft und für die untersuchten Akten auch von Akteur/-innen des Vormundschaftswesens beruhen. Neben der medizinischen spielt die soziale Seite in der psychiatrischen Fallwerdung eine wichtige Rolle.⁴⁰ Stefan Nellen und Robert Suter gehen davon aus, dass der Diagnostizierung einer Geisteskrankheit eine Reihe von Übersetzungsleistungen vorausgehen, die einem Transfer von Menschen und Schriftstücken zwischen Behörden entsprechen.⁴¹ Verantwortlich dafür waren laut Yvonne Wübben psychiatrische Fachärzt/-innen.⁴² Sie übersetzten einerseits Beobachtungen, andererseits Informationen aus Gesprächen mit den Explorand/-innen während der Untersuchung. Zudem griffen sie für die Gutachten auf Informationen früherer Klinikaufenthalte, das Umfeld oder die Akten von Behörden zurück, die ihrerseits Resultat unterschiedlicher Schreibprozesse waren. Während den Fachärzt/-innen die Beurteilung von Geisteszuständen zustand, hatten sie mit ihren Gutachten die Behörden zu überzeugen, da diesen die rechtliche Entscheidungsgewalt zukam.⁴³

Die Vormundschaftsbehörde war nicht an die Empfehlungen eines psychiatrischen Gutachtens gebunden, konnte aber die Meinung der Sachverständigen nicht leichtfertig missachten.⁴⁴ Gemäss den untersuchten Akten übernahmen sowohl die Vormunde als auch die Feldner Laienbehörden in den meisten Fällen die Empfehlung der Gutachten, sofern diese eindeutige Handlungsvorschläge enthielten. Hatten die Vertreter/-innen des Vormundschaftswesens bereits vor dem Gutachten eine eigene Vorstellung von den Ergebnissen, deckten sich diese in der Regel mit denen des Gutachtens. Dies bestätigt die Kritik von Amtsvormund Hans Huber am Gutachten für den verbeiständeten Albert Iseli: «Es ist dies eines der sehr wenigen Gutachten dieser Klinik, mit dessen Inhalt und Ergebnis wir nicht so ganz einverstanden sein können.»⁴⁵ Während der Vormund von einem medizinischen Problem ausgegangen war, konstatierten die Münsterlinger Ärzte ein soziales, das einen Antrag auf eine IV-Teilrente nicht stützte.⁴⁶ Ferner stellten sie fest, dass eine Bevormundung bei jemandem mit einer Persönlichkeitsstruktur wie Albert Iseli nur ein noch «verstockteres, eigensinnigeres und schwer führbares Verhalten her-

40 Vgl. Bernet, «Eintragen und Ausfüllen», S. 64.

41 Nellen/Suter, Unfälle, Vorfälle, Fälle, S. 159.

42 Schäfer, Gutachten, S. 287, 295 f.

43 Wübben, Einleitung, S. 13. Ein grosser Teil der Informationen, auf die sich die Gutachter/-innen, abgesehen von den eigenen Untersuchungen, bezogen, waren Schriftstücke verschiedener Urheber/-innen. Somit kann, wie von Yvonne Wübben festgehalten, von einem komplexen Gefüge ausgegangen werden, in dem sich unterschiedliche Schreibprozesse verfestigten. Wübbens Aussagen zu Gutachten für Justizbehörden treffen auch auf solche des Vormundschaftswesens zu.

44 Regierungsrat TG, Entmündigung, S. 57.

45 StATG, 9'71'F.1, AV Hans Huber an WA-Präsident, 21. I. 1981.

46 StATG, 9'71'F.1, Öffentl. Fürsorge an WA-Präsident, 29. 3. 1979; StATG, 9'71'F.1, Erklärung von Albert Iseli, 30. 4. 1979; StATG, 9'71'F.1, PA WA F, 30. 4. 1979, § 157.

vorrufen» würde.⁴⁷ Amtsvormund Hans Huber anerkannte die Empfehlung des Gutachtens und stellte keinen Entmündigungsantrag, der IV-Antrag erübrigte sich ebenfalls. Die Anerkennung dieses Begutachtungsergebnisses durch den Vormund und die Vormundschaftsbehörde ist repräsentativ für die untersuchten Fälle und verweist auf die Definitionsmacht der psychiatrischen Fachärzte.⁴⁸ Damit bestätigt sich deren im Gesetzgebungsprozess geforderte Stellung als Expert/-innen in der Gestaltung der gesellschaftlichen Ordnung und im Bereich des Vormundschafswesens. Die Vormundschaftsbehörden waren vom psychiatrischen Urteil abhängig, um fundierte Entscheide treffen zu können. Für die begutachteten Personen wiederum bedeutete der Einbezug der Fachärzt/-innen weitere machtvolle Akteur/-innen, die das Kräfteverhältnis Vormundschaft mit dem psychiatrischen Blick mitgestalteten.

Wurde jemand gemäss Art. 369 ZGB aufgrund eines psychiatrischen Gutachtens durch den Bezirksrat entmündigt, war ein solches auch zur Auflösung der Bevormundung nötig. Dies stellte für viele Betroffene eine grosse Hürde dar und bestätigte ebenfalls den grossen Einfluss psychiatrischer Fachärzt/-innen auf das Vormundschafswesen.

Obwohl die Ärzt/-innen der Psychiatrischen Klinik Münsterlingen Hauptansprechpersonen für die Thurgauer Vormundschaftsbehörden waren, wurden nicht alle Gutachten durch sie erstellt. Wehrte sich jemand gegen eine dortige Begutachtung, wurden andere Lösungen gesucht.

Dies verdeutlicht der oben erwähnte Fall von Albert Iseli. Er befürchtete, aus der ambulanten Untersuchung für eine IV-Rentenabklärung in Münsterlingen könnte ein Klinikaufenthalt werden, und verweigerte deshalb die Begutachtung. Weder gutes Zureden des Vormunds noch Briefe von ihm, der Vormundschaftsbehörde oder vom angefragten «Schweizerischen Beobachter» bewogen Iseli zum Untersuch. Selbst die vom Beistand Hans Huber organisierten Alternativen, wie eine Untersuchung bei einem Arzt am Wohnort mit Arbeitserfahrung in der Psychiatrie oder beim Hausarzt, verweigerte er.⁴⁹ Schliesslich wertete die Vormundschaftsbehörde Iselis «Nichtstun» weitgehend als «Faulheit» und «Bequemlichkeit».⁵⁰ Es dauerte mehrere Monate, in denen der verbeiständete Iseli verschiedene Arbeitsstellen nicht antrat, bis die Behörde die polizeiliche

47 StATG, 9'71'F.1, Psychiatr. Gutachten Albert Iseli, 9. 12. 1980. Huber zog aus dem Gutachten den Schluss, von nun an energischer mit dem Verbeiständeten zu sprechen. Ende des folgenden Jahres wurde er in die Arbeiterkolonie Herdern eingewiesen, wo er bis zu seinem Tod im Jahr 2004 blieb.

48 Inwiefern dies nur auf die VB Felden oder für die Vormundschaftsbehörden allgemein zutrifft, müsste mit weiteren Untersuchungen geklärt werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass dies repräsentativ ist.

49 StATG, 9'71'F.1, AV Hans Huber an Albert Iseli, 20. 2. 1980, 27. 2. 1980; StATG, 9'71'F.1, IV-Kommission TG an AV Hans Huber, 18. 2. 1980; StATG, 9'71'F.1, AV Hans Huber an WA-Präsident, 27. 2. 1980; StATG, 9'71'F.1, PA WA F, 28. 2. 1980, § 64; StATG, 9'71'F.1, «Schweizerischer Beobachter» an Albert Iseli mit Kopie an Beistand Hans Huber, 28. 2. 1980.

50 PA WA F, 5. 6. 1980, § 186.

Überführung in die Klinik zur Begutachtung androhte und sich Albert Iseli schliesslich untersuchen liess.⁵¹

Pius Rutz verweigerte aus Antipathie eine Begutachtung in Münsterlingen. Da er davon ausging, dass diese mit der Klinik in Littenheid zusammenarbeitete, lehnte er auch diese ab, sodass die Begutachtung schliesslich in Winterthur erfolgte.⁵²

Die beiden Fälle zeigen exemplarisch, dass die Amtsvormunde die ihnen vorgetragenen und begründeten Befürchtungen und Ängste im Hinblick auf psychiatrische Gutachten ernst nahmen und entsprechende Lösungen suchten.

4.1.3 *Bevormundungsfälle aufgrund von Geisteskrankheit oder -schwäche*

Es gab Bevormundete mit der Diagnose Geisteskrankheit, die dauernde psychiatrische Betreuung benötigten und viele Jahre oder gar einen grossen Teil ihres Lebens in der Klinik verbrachten. Karl Wirz mit seinem sechzigjährigen Klinikaufenthalt steht für diese. Während Amtsvormund Hans Huber die Besuche bei ihm und die noch möglichen Dialoge beschrieb, finden sich in den Vormundschaftsberichten seines Nachfolgers keine eindeutigen Hinweise darauf, dass er sich mit dem Bevormundeten unterhalten hätte. Die von Amtsvormund Paul Maier gewählte Bezeichnung eines «Administrativ-Falls» lässt vermuten, dass Karl Wirz vollumfänglich von der Klinik betreut wurde und ihm, abgesehen von der Regelung finanzieller Angelegenheiten, wenig Aufwand bescherte. Karl Wirz war nicht der einzige langjährige Patient, der von der Feldner Behörde betreut wurde. Weitere Bevormundete weilten jahrzehntelang in Münsterlingen, einzelne wurden gar auf dem Anstaltsfriedhof bestattet.⁵³ Ein als «dauerversorgter Geisteskranker» bezeichneter Bevormundeter weilte von Oktober 1943 bis zu seinem Tod im April 1981 in der Klinik, ohne dass gemäss Waisenamtspräsident je eine Entlassung infrage gekommen wäre.⁵⁴

Bevormundete, die mehrere Jahrzehnte in der Münsterlinger Psychiatrie verbrachten, stellten eine Minderheit der Feldner Bevormundeten dar. Mit der Reorganisation des Klinikbetriebes und der Einrichtung von Wohnheimen für psychisch Kranke, die im Rahmen einer gesamtschweizerischen Initiative von Behindertenorganisationen im Jahr 1993 erfolgte, wurden etwa 130 Personen aus

51 StATG, 9'71'F.1, PA WA F, 23. 10. 1980, § 282.

52 StATG, 9'71'F.1, AV Hans Huber an WA F, 19. 10. 1967, 14. 8. 1969.

53 Alice Fahrni (bevormundet nach Art. 370 ZGB, seit 1935 Art. 369 ZGB) trat 1919 als Vierzehnjährige ein und blieb bis zu ihrem Tod 1978. Sie wurde auf dem Anstaltsfriedhof bestattet. StATG, 9'71'F.1, Vormundschaftsbericht Alice Fahrni, o. A., VM, 18. 9. 1953; StATG, 9'71'F.1, PA WA F, 6. 11. 1978, § 423. StATG, 9'71'F.1, Schlussbericht Alice Fahrni, AV Hans Huber, 24. 10. 1978; StATG, 9'71'F.1, Vormundschaftsbericht Alice Fahrni, bis 1964, Armenpfleger Hans Huber, 13. 12. 1965; StATG, 9'71'F.1, Vormundschaftsbericht Alice Fahrni, 1. 6. 1967 bis 31. 12. 1970, Armenpfleger Hans Huber, o. A. [gemäss VB 19. 3. 1971]. Laut Bericht von AV Hans Huber konnte Alice Fahrni die Zeit nicht einschätzen, sie hatte das Gefühl, erst ein paar Jahre in der Klinik zu sein, obwohl es sich um Jahrzehnte handelte.

54 StATG, 9'71'F.1, Vormundschaftsbericht Anton Büchi, 1. 5. 1959 bis Ende Februar 1961, AV Peter Kuhn, 15. 3. 1961; StATG, 9'71'F.1, Schlussbericht Anton Büchi, AV Hans Huber, 17. 2. [1982].

der Klinik ausgegliedert. Sie fanden Aufnahme in Wohnheimen und Beschäftigung in Werkstätten, die sich auf dem Klinikareal befinden. Im Jahr 2000 wurden diese kantonalen IV-Betriebe in eine Stiftung umgewandelt, die seit 2006 den bis heute verwendeten Namen «Mansio» trägt. In den von der Stiftung geführten Häusern fanden die Patient/-innen ein Zuhause, die bis anhin bis zum Tod in der Klinik lebten.⁵⁵

Die langjährigen Aufenthalte lassen keine Rückschlüsse auf das Befinden der Patient/-innen in der Klinik zu. Laut den untersuchten Akten gingen die Amtsvormunde bei einigen Patient/-innen davon aus, dass sie sich dort wohlfühlten,⁵⁶ während andere die Klinik möglichst rasch wieder verlassen wollten.⁵⁷

Eine Dauerunterbringung in der Klinik hatte bei einem guten Funktionieren für die Vormund/-innen den Vorteil eines geringeren Betreuungsaufwands.⁵⁸ Dennoch verfolgten diese nicht das Ziel, die Bevormundeten möglichst dauerhaft in der Klinik unterzubringen. Dies belegen verschiedene Akten und sei hier am Fall Paul Strähl aufgezeigt.

Der 41-jährige gelernte Schuhmachers litt laut psychiatrischem Gutachten nicht nur an einem Alkoholproblem, sondern «versagte» zunehmend, was vor allem auf einen recht weit fortgeschrittenen geistigen Abbau zurückgeführt wurde. Als einzige Lösung sahen die Gutachter die strikte vormundschaftliche Kontrolle der Einnahmen und Ausgaben, um den Alkoholmissbrauch zu verhindern.⁵⁹ Es folgten Unterbringungen in der Trinkerheilstätte Ellikon, in Altersheimen sowie in verschiedenen Männerheimen und der Psychiatrischen Klinik Münsterlingen.⁶⁰ Die Wechsel waren einerseits dadurch begründet, dass die Institutionen den Bevormundeten nicht weiter beherbergen wollten oder dass er sich selbst um eine anderweitige Unterbringung bemühte. Dazu machte er entsprechende Vorschläge, die jedoch vielfach nicht umgesetzt werden konnten, da sich die Institutionen weigerten, ihn aufzunehmen.⁶¹ 1966 schrieb sein Vormund Willi Oehler im seinem Bericht: «Paul Strähl kann sich nicht damit

55 Stiftung Mansio, Geschichte; Stiftung Mansio, Über uns. Im Haus «Schilfluggä» werden Menschen mit einer psychischen, im «Wellenspiel» solche mit einer geistigen Beeinträchtigung betreut. Auch von der Vormundschaftsbehörde Felden betreute Bevormundete zogen in die neuen Häuser um. StATG, 9'71'F.1, PA WA F, 12. 8. 2002, § 62; StATG, 9'71'F.1, Vormundschaftsbericht Armin Brülisauer 1. 1. bis 30. 11. 2002, AV Paul Maier, 6. 12. 2002; StATG, 9'71'F.1, PA WA F, 25. 9. 2000, § 131.

56 StATG, 9'71'F.1, Vormundschaftsbericht Alfred Bernold, 1967–1972, AV Hans Huber, 25. 9. 1972; StATG, 9'71'F.1, Vormundschaftsbericht Alice Fahrni, 1971/72, Armenpfleger Hans Huber, 28. 9. 1973.

57 Siehe nachfolgend Fall Paul Strähl.

58 Wie Vormundschaft, bei der der Vormund nur das Sparheft zu verwalten hatte, denn der Sozialdienst der Klinik verwaltete die AHV. StATG, 9'71'F.1, PA WA F, 19. 5. 1988, § 77.

59 StATG, 9'71'F.1, Psychiatr. Gutachten Paul Strähl, 1. 5. 1947.

60 StATG, 9'71'F.1, Heilstätte Ellikon a. d. Thur an WA F, 13. 12. 1951; StATG, 9'71'F.1, Vormundschaftsbericht Paul Strähl, o. J., AV Fritz Grob, 22. 9. 1953.

61 StATG, 9'71'F.1, PA WA F, 19. 6. 1964, § 175. Aufgrund der Intervention des Altersheimes, in dem Paul Strähl wohnte, liess die Vormundschaftsbehörde den Bevormundeten sofort abholen und in die PKM einliefern. StATG, 9'71'F.1, Altersheim an evang. Armenpfleger Willi Oehler,

abfinden, dass er dauernd versorgt sein soll.»⁶² Aufgrund fehlender Alternativen wurde der Bevormundete schliesslich trotz Widerstand auf unbestimmte Zeit in die Psychiatrische Klinik Münsterlingen eingewiesen, die von einer Unterbringung ausserhalb abriet.⁶³ Trotz negativer Erfahrungen mit Paul Strähl und daraus abgeleiteter Prognosen gelang es ihm wiederholt, Chancen zu erhalten, wenn auch nur für wenige Monate.⁶⁴ Auf sein Drängen hin wurden Möglichkeiten für Unterbringungen ausserhalb der Klinik gesucht. Seine Hartnäckigkeit zahlte sich zuweilen aus, wie Hans Hubers Schreiben an den Gemeindeammann zeigt: Er habe dem Wunsch des Bevormundeten nachgegeben, «um wieder einmal Ruhe vor diesen ewigen, teils sicher verständlichen Drängeleien Strähls zu erhalten».⁶⁵

Am Fall Paul Strähl ist zu erkennen, dass sich Vormund/-innen und die Behörde selbst bei schwierigen Bedingungen auf die Wünsche der Bevormundeten einliessen und ihnen verschiedentlich entgegenkamen. Paul Strähl selbst kritisierte die Behörde und seine Vormunde teilweise heftig und bedrohte sie, wenn sie seine Wünsche nicht erfüllten. Er leistete Widerstand und beharrte hartnäckig auf seinen Forderungen, sodass er immer wieder Erfolge verbuchen konnte. Seine Wahrnehmung deckte sich nicht mit der von mir geschilderten, dass die Behörde wiederholt auf seine Anliegen einging. Vielmehr betonte er seine negativ erfahrenen Klinikaufenthalte. Die 1966 von seinem Vormund Willi Oehler gestellte Prognose der dauerhaften psychiatrischen «Versorgung» Strähls erfüllte sich jedoch nicht, wie die Stationen seines Weges durch die Institutionen zeigen, denen es nicht gelang, den Mann so zu formen, dass er in die Gesellschaft reintegriert werden konnte. Die Vormundschaftsbehörde heftete ihm folglich das Etikett des «streitsüchtigen Querulanten» an und brachte ihn mangels Alternativen in der kantonalen psychiatrischen Klinik unter.⁶⁶

Abgesehen von Fällen, in denen bei der Einweisung in die Klinik nicht mehr mit einem späteren Austritt gerechnet wurde, gab es Fälle, in denen der Klinikaufenthalt zur Festigung der Situation geplant war, um die Betroffenen zu befähigen, wieder selbständig zu leben. Diese Patient/-innen verbrachten bei akuter Krankheit einige Zeit in der Klinik, um anschliessend in den gewohnten Alltag zurückzukehren.⁶⁷

17. 4. 1964. StATG, 9'71'F.1, Vormundschaftsbericht Paul Strähl, 1964/65, Armenpfleger Willi Oehler, 24. 2. 1966.

62 StATG, 9'71'F.1, Vormundschaftsbericht Paul Strähl, 1966, Armenpfleger Willi Oehler, 21. 12. 1966.

63 StATG, 9'71'F.1, PA WA F, 19. 6. 1964, § 175; StATG, 9'71'F.1, Direktion PKM an AV Hans Huber, 13. 4. 1966.

64 StATG, 9'71'F.1, PA WA F, 24. 7. 1970, § 199.

65 StATG, 9'71'F.1, AV Hans Huber an WA-Präsident, 29. 9. 1973.

66 StATG, 9'71'F.1, Vormundschaftsbericht Paul Strähl, 1966, Armenpfleger Willi Oehler, 21. 12. 1966; StATG, 9'71'F.1, PA WA F, 19. 6. 1964, § 175.

67 StATG, 9'71'F.1, Vormundschaftsbericht Xaver Schmid, o. A., VM (Bruder), 24. 1. 1959; StATG, 9'71'F.1, Vormundschaftsbericht Xaver Schmid, 1965, VM (Bruder), 15. 2. 1966; StATG, 9'71'F.1, VM an WA F, 23. 4. 1976.

4.1.4 *Trotz Geistesschwäche oder -krankheit nicht (mehr) bevormundet*

Eine Vormundschaft wurde nicht wegen einer Geistesschwäche oder -krankheit errichtet, sondern aufgrund der dadurch entstehenden Schutzbedürftigkeit. Dies machen verschiedene Fälle deutlich, in denen eine Person erst bevormundet wurde, als die bestehende Betreuung durch das persönliche Umfeld nicht mehr gewährleistet war.

Lina Winkler beispielsweise bekam kaum schulische Bildung und verfügte über den Wissensstand einer Erstklässlerin, was auf eine Geistesschwäche oder -krankheit hinweist. Sie lebte bei ihrer Mutter, bis diese 83-jährig ins Spital eingewiesen werden musste und der Bruder die Behörde um Unterstützung sowie die Unterbringung seiner «abnormalen» Schwester in einer Anstalt oder einem Heim bat. Erst jetzt wurde sie ins Kranken- und Greisenasyl St. Katharinental eingewiesen und bevormundet.⁶⁸ Da sie gut betreut wurde und infolgedessen keine staatlich legitimierte Schutzbedürftigkeit bestand, lebte sie bis zu ihrem 48. Lebensjahr ohne Bevormundung. Erst als sich die Mutter nicht mehr um die Tochter kümmern konnte, wurde sie schutzbedürftig und infolgedessen entmündigt.

Der Fall Lina Winkler ist keine Ausnahme. Weitere Fälle bestätigen, dass erwachsene Kinder erst nach einer Veränderung der Betreuungs- oder Gesundheits-situation bevormundet wurden.⁶⁹

Dass eine Geistesschwäche oder -krankheit nicht zwingend zu einer Bevormundung führte, zeigen auch Beispiele verheirateter Personen. Julia Züllig war mit Erreichen der Volljährigkeit aufgrund der Diagnose, sie sei eine «schwer milieugeschädigte, verstimmbare Psychopathin mit extremer sexueller Haltlosigkeit», bevormundet worden. Weil sie sich in angeblich «unguter Männergesellschaft» befunden hatte, galt sie als sexuell gefährdet und als potenzielles Opfer von sexuellem Missbrauch. Mit ihrer Heirat ging der Vormund davon aus, dass sie keine anderen Männer mehr suchen würde, zudem bewährte sie sich an ihrer Arbeitsstelle. Aus diesen Gründen wollte der Vormund der jungen Familie eine Chance geben.⁷⁰ Julia Zülligs Gesundheitszustand hatte sich zwar nicht derart verbessert, dass der Vormundsaufhebung ohne Bedenken zugestimmt werden konnte, doch der Bezirksrat entschied sich dennoch dafür, weil sie als «gut verheiratet» galt und der Ehemann als fähig betrachtet wurde, sie zu führen und für sie zu sorgen.⁷¹

68 StATG, 9'71'F.1, Bruder von Lina Winkler an Gemeindeammann F, 28. 12. 1990; StATG, 9'71'F.1, Gutachten Lina Winkler Kranken- und Greisenasyl St. Katharinental, 25. 3. 1961; StATG, 9'71'F.1, PA WA F, 7. 6. 1961, § 42.

69 StATG, 9'71'F.1, Psychiatr. Gutachten Agnes Sprenger, 20. 10. 1944. Da Agnes Sprenger zusehends lauter und erregter wurde, beispielsweise Geschirr auf den Boden warf, konnte sie nicht mehr bei den Eltern leben.

70 StATG, 9'71'F.1, AV Hans Huber an WA F, 26. 8. 1968; StATG, 9'71'F.1, WA F an Bezirksrat F, 12. 12. 1968; StATG, 9'71'F.1, Psychiatr. Gutachten Julia Züllig, 19. 2. 1970. Die Diagnose «Psychopathie» diente als Sammelbezeichnung für sozial unerwünschtes Verhalten. Schäfer, Gutachten, S. 301.

71 StATG, 9'71'F.1, PA WA F, 27. 2. 1970, § 71; StATG, 9'71'F.1, PA Bezirksrat F, 23. 2. 1970, § 6.

Julia Zülligs Fall stammt aus den ausgehenden 1960er-Jahren. Wie das Fehlen ähnlicher Fälle nahelegt, wäre sie in späteren Jahrzehnten mit der genannten Begründung nicht mehr bevormundet worden. Trotz anhaltender Geistesschwäche oder -krankheit dauerte die vormundschaftliche Massnahme nicht lebenslanglich. Die Schutzbedürftigkeit, in Julia Zülligs Fall die möglichen Folgen der sexuellen Haltlosigkeit und die Gefahr, Missbrauchsoffer zu werden, waren mit der Ehe dahingefallen, was die Aufhebung der Vormundschaft ungeachtet einiger Bedenken behördlicherseits begründete.

Trotz Bedenken wurden weitere Vormundschaften aufgehoben, beispielsweise um einem jungen Paar die Chance auf Eigenständigkeit zu geben.⁷² Die genannten Fälle könnten auf die im ZGB festgelegte starke Stellung des Ehemannes mit seinen Rechten und Pflichten zurückgeführt werden. Allerdings wurde nicht nur Männern zugetraut, ihre Frauen gut zu führen, sondern, wie der Fall Armin Christ beweist, auch Ehefrauen konnten diesen Part übernehmen. Nach zwanzigjähriger intensiver vormundschaftlicher Betreuung konnte Armin Christ dank der Mithilfe seiner Ehefrau stabilisiert werden. Obwohl das Gutachten lediglich von einer leichten Änderung der Intelligenzschwäche und der Veranlagung ausging, wurde die Vormundschaftsaufhebung aufgrund von positiven Veränderungen im Sozialverhalten sowie der «Nachreifung der Persönlichkeit» schliesslich befürwortet.⁷³

Diese Gesetzesauslegung in Bezug auf die Rolle der Ehefrauen im Zusammenhang mit der Schutzbedürftigkeit schilderte der Thurgauer Regierungsrat anhand eines Falles aus dem Jahr 1955 in der «Zeitschrift für Vormundschaftswesen». Er hielt fest, dass die Entmündigung eines Ehemannes trotz Geisteskrankheit ausbleiben könne, sofern keine Schutzbedürftigkeit bestehe, «weil die Ehefrau weitgehend die Stütze der ehelichen Gemeinschaft» sei. Er ging davon aus, dass es zu jenem Zeitpunkt nichts Aussergewöhnliches war, wenn Mann und Frau einem Verdienst nachgingen. Im betreffenden Fall trug die Frau mit ihrem Lohn die Kosten, während der Ehemann für Haus und Haushalt zuständig war. Die

72 Der gute Leumund des Bräutigams hatte auch bei Frieda Hotz positive Auswirkungen. Die Ehe funktionierte gut, die junge Frau bewies sich in der Haushaltsführung und der Ehemann bot Gewähr, dass er seine Frau gut führen und ihr bei der Besorgung von komplizierten Angelegenheiten beistehen konnte. Dies liess beim Bezirksrat den Schluss zu, dass Frieda Hotz zusammen mit ihrem Mann ihre Angelegenheiten selbst besorgen konnte, sodass der Vormundschaftsgrund entfiel und die Massnahme aufgehoben wurde. StATG, 9'71'F.1, PA Bezirksrat F, 4. 4. 1967, § 18. Bei Mathilde Suhner bestanden gemäss psychiatrischem Gutachten die objektiven Voraussetzungen, «Schwachsinn» und Geistesschwäche, weiterhin, doch die schwerwiegenden sozialen Auswirkungen nicht mehr. Wegen der guten ehelichen Situation – der Mann verstand seine Frau zu führen – stimmten die Verantwortlichen trotz Bedenken einer Aufhebung der Vormundschaft zu. StATG, 9'71'F.1, PA Bezirksrat F, 17. 8. 1970, § 29; StATG, 9'71'F.1, PA WA F, 21. 8. 1970, § 218.

73 StATG, 9'71'F.1, Schlussbericht Armin Christ, AV Paul Maier, 20. 5. 1985; StATG, 9'71'F.1, PA WA F, 23. 5. 1985, § 113; StATG, 9'71'F.1, PA Bezirksrat F, 7. 6. 1982, § 25. Die Vormundschaft über Armin Christ wurde 1982 in eine Beistandschaft gemäss Art. 394 ZGB umgewandelt, diese wurde 1985 aufgehoben.

Bevormundung des Mannes hing dementsprechend von der Einstellung der Ehefrau ab, die gemäss Regierungsrat «eine grosse Rolle» spielte.⁷⁴

Ein Bevormundungsentscheid wegen Geistesschwäche oder -krankheit war keineswegs unumkehrbar. Allgemeingültige Aussagen zum Handeln der Vormundschaftsbehörde und der Vormund/-innen sind nicht möglich, da die Fälle jeweils individuell betrachtet wurden und die Entscheidungen der Vormundschaftsbehörde von verschiedenen Faktoren abhingen.⁷⁵ Festzustellen ist jedoch, dass die Behörden bei entsprechenden Voraussetzungen und gegebenem Umfeld bereit waren, eine Person erst gar nicht zu bevormunden oder ihre Vormundschaft wieder aufzuheben, sofern sich die Situation positiv veränderte. In Bezug auf die Definition der Schutzbedürftigkeit spielten die Familie oder die Ehepartner/-innen eine wichtige Rolle. Selbst wenn die Behörde Bedenken hatte, wurde den Betroffenen zuweilen eine Chance eingeräumt und eine Vormundschaft aufgehoben oder erst gar nicht errichtet. Damit wurde der Funktion der Familie als «kleinster Zelle des Staates» Rechnung getragen, in die gemäss liberalem Verständnis staatliche Eingriffe wenn möglich zu unterlassen waren.⁷⁶ Erst wenn die Verantwortlichkeit in der Familie nicht funktionierte, griff der Staat ein.

4.1.5 Besonderheiten der Vormundschaftsführung bei Geistesschwachen oder -kranken

Neben der Gutachtertätigkeit und Behandlung von Bevormundeten engagierten sich psychiatrische Fachärzt/-innen in der Weiterbildung für Vertreter/-innen des Vormundschaftswesens, unter anderem, indem sie Artikel in der «Zeitschrift für Vormundschaftswesen» publizierten.

«Bitte ärgern Sie sich nicht.» So lautete eine Empfehlung des Facharztes für Psychiatrie und Psychotherapie Tedy Hubschmid an vormundschaftliche Amtsträger/-innen für den Umgang mit Klient/-innen. Seine praxisnahen Ausführungen über die häufigsten Krankheitsbilder von psychisch Kranken und die entsprechenden Behandlungsansätze verdeutlichen, dass er sich der Schwierigkeiten im Vormundschaftsbereich bewusst war. So schrieb er, es sei im Auge zu behalten, dass die Betreuung im vormundschaftlichen Rahmen vielfach die letzte Station für eine Klientel sei, welche zuvor verschiedene andere Institutionen und Berufsgruppen kennengelernt habe. Entsprechend riet er im Vormundschafts-

⁷⁴ Regierungsrat TG, Entmündigung.

⁷⁵ Schnyder/Murer führen in ihrem Kommentar Fälle auf, bei denen im Zusammenhang mit psychiatrischen Diagnosen die Unfähigkeit zur Besorgung eigener Angelegenheiten oder die Gefährdung Dritter im vormundschaftlichen Sinn sowohl bejaht als auch verneint wurden, was ebenfalls auf die nicht gegebene Koinzidenz von Geisteskrankheit oder -schwäche mit der Notwendigkeit einer Bevormundung verweist. Schnyder/Murer, Kommentar ZGB 369, S. 357 f., 363.

⁷⁶ EDI, Familienbericht 2004, S. 135 f. Gemäss Art. 331, 333 aZGB konnten im gleichen Haushalt lebende Personen nach Gesetz, Vereinbarung oder Herkommen ein Familienhaupt haben, dem die Hausgewalt zukam. Diese beinhaltete sowohl die Verantwortung für die ihm anvertrauten Menschen als auch deren Schutz. Im Gesetz werden die «geisteskranken oder geistesschwachen Hausgenossen» explizit genannt.

wesen tätigen Personen, sie sollten nicht denken, andere könnten es besser als sie. Primär würden bei ihnen die Fäden zusammenlaufen. Die Klienten bedürften ihrer Hilfe, um alltägliche Verrichtungen zu bewältigen, was nicht weniger wichtig sei als die Psychotherapie oder die Beziehungsarbeit. Die Erledigung alltäglicher Aufgaben in den Bereichen Wohnen, Freizeit oder Finanzen sowie Gesprächsangebote mit einer Bezugsperson gäben den Klienten Selbstwertgefühl, das therapeutisch wertvoll sei. Hubschmid empfahl, Angehörige und Bezugspersonen einzubeziehen, um gute Resultate zu erreichen. Ferner attestierte er den vormundschaftlichen Betreuungspersonen, dass sie es mit den «ganz Schwierigen» zu tun hätten. Von der Schwierigkeit der Aufgabe sollten sie sich nicht entmutigen lassen und nicht erwarten, endgültige Lösungen oder eine Heilung zu erreichen.⁷⁷

Der Direktor der kantonalen Heil- und Pflegeanstalt St. Urban, Florin Decurtins, ging in seinem 1952 in der «Zeitschrift für Vormundschaftswesen» veröffentlichten Artikel, gleich wie Jahrzehnte später sein Berufskollege Tedy Hubschmid, im Fall von Geisteskranken von einer schwierigen vormundschaftlichen Betreuung aus. Die krankheitsbedingt fehlende Krankheitseinsicht führe vielfach zu einer Entmündigung gegen den Willen Betroffener, was Widerstand hervorrufe. Er riet, an den bei den meisten Geisteskranken vorhandenen gesunden Rest der Persönlichkeit, an das Verantwortungsgefühl, zu appellieren. Gleichzeitig warnte er davor, Krankheitssymptome als absichtliche Bosheit oder schlechten Willen aufzufassen. Deshalb erachtete er Kenntnisse über die hauptsächlichlichen, durch Geisteskrankheit bedingten Erscheinungen für Vormunde als unerlässlich. Im «Umgang mit dem geistig abnormen Mündel» liessen sich keine allgemeingültigen Regeln aufstellen. Dennoch postulierte er einige Grundsätze. Er schrieb von Mit- und Taktgefühl, das speziell seelisch Kranken gegenüber nie ausser Acht gelassen werden solle; von Güte, Menschenfreundlichkeit und nie erlahmender Geduld; menschlichem Wohlwollen und Verständnis sowie konkret von der Dankbarkeit, wenn die immer gleichen, unverständlichen Beschwerdebriefe mit einem aufmunternden Wort entgegengenommen würden. Er fügte an, dass bei Psychopathen eine gewisse Festigkeit unbedingt erforderlich sei. Geisteskranke würden Nachlässigkeiten wie eine Unbeherrschtheit, ein grobes Wort oder eine Tätlichkeit oft jahrelang vorwerfen, deshalb müsse man Kranken besonnen und ruhig gegenüberreten und genau überlegen, was man zu ihnen sagte. Insbesondere seien die «Abnormen» nicht zu behandeln, als seien sie minderwertig und unmündig.⁷⁸

Bevormundete wie Karl Wirz, die in ihrer eigenen Welt lebten, kaum sprachen und keine besonderen Ansprüche stellten, waren für die Vormunde ohne grosse Schwierigkeiten zu führen. Jemanden wie Paul Strähl vormundschaftlich zu begleiten, bereitete weit mehr Aufwand und verlangte grössere Fähigkeiten,

⁷⁷ Hubschmid, Krankheitsbilder, S. 183 f.

⁷⁸ Decurtins, Vormund, S. 81, 83, 86–89.

denn er forderte Selbstbestimmung und unterbreitete dem Vormund entsprechende Wünsche. Diese zu erfüllen oder zu verweigern, oblag dem Betreuenden. Im Fall von Paul Strähl scheiterte die Umsetzung seiner Ideen wiederholt, weil sich verschiedene Institutionen weigerten, ihn aufzunehmen. Manchmal setzten finanzielle, gesundheitliche oder gesetzliche Möglichkeiten Grenzen.

Decurtins bezeichnete denn auch nicht die «eigentlichen Geisteskranken» – wie Karl Wirz –, sondern die «geistig Abnormen, die an der Grenze zwischen geistiger Gesundheit und geistiger Krankheit stehen, die leicht Schwachsinnigen (Debilen) und vor allem die Psychopathen» als schwierige Fälle.⁷⁹ Dazu gehörte wohl nicht nur der Fall Paul Strähl, sondern ebenso diejenigen Fälle, bei denen eine soziale Devianz und nicht eine geistige oder psychische Erkrankung im Zentrum stand. Als Beispiel sei hier der Fall Julia Züllig genannt.

Die von Decurtins zu den verschiedenen Krankheiten festgehaltenen Ratschläge für die Vormund/-innen sowie Hubschmids Empfehlungen machen auf die Heterogenität der bevormundeten Klientel und deren unterschiedliche Bedürfnisse aufmerksam. Dies lässt auf die hohen Anforderungen an die Vormund/-innen schliessen, die in den ersten Jahrzehnten des Untersuchungszeitraumes nicht über eine sozialpädagogische Ausbildung verfügten. Ihr Wissen aus dem Bereich der Psychiatrie erhielten sie neben persönlichen Kontakten mit betreuenden Ärzt/-innen durch die institutionalisierte Zusammenarbeit im Rahmen des Bevormundungs- und Aufhebungsverfahrens sowie aus der Weiterbildung. Für die Psychiatrie war eine reibungslose Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen des Vormundschaftswesen nicht nur für die Betreuung spezifischer Fälle wichtig, sondern auch, um ihre gesellschaftliche Ordnungsfunktion wahrnehmen zu können. Sie übernahmen folglich die gesetzlich legitimierte Aufgabe, die Grenzen zwischen «Normalität» und «Abnormalität» beziehungsweise «Mündigkeit» oder «Entmündigungsbedürftigkeit» zu definieren. Gerade in dem von Decurtins geschilderten Grenzbereich der «Geistesschwäche» kam den psychiatrischen Gutachten grosses Gewicht zu. Neben der Gutachtertätigkeit nutzten die Psychiater/-innen weitere Kanäle wie Fachartikel oder Weiterbildungen, um ihr Expertenwissen zu vermitteln.

⁷⁹ Ebd., S. 85.

4.2 Bevormundet wegen «Verschwendung, Trunksucht, lasterhaften Lebenswandels, Misswirtschaft»

Fallgeschichte Erwin Joos: «Jetzt aber bitte Holz anlangen!»

«Erwin Joos ist einer jener erfreulichen Fälle – jetzt aber bitte Holz anlangen! – wo trotz schlechtester Prognose die anfänglich sehr mühsame und leidvolle Betreuungsarbeit doch zu einem echte Hoffnung erweckenden Ergebnis geführt hat. Vom arbeitsscheuen, trunksüchtigen und wohl auch drogengefährdeten Jüngling ist nicht mehr allzu viel übrig geblieben. Wer jetzt über Erwin Joos einen Bericht abzugeben hat, der kann eigentlich nur noch Erfreuliches berichten. Wobei eben zu hoffen bleibt, dass diese seit einiger Zeit ansteigende Kurve weiter anhält.»⁸⁰

Die anfänglich «schlechteste Prognose» bezieht sich auf das Jahr 1978, als der 22-jährige Hilfsarbeiter Erwin Joos ins Blickfeld der Vormundschaftsbehörde rückte. Die Fürsorgerin bat in Absprache mit der Mutter den Waisenamtspräsidenten um Hilfe, weil der junge Mann sein Geld verprasste, seiner Mutter nicht den nötigen Respekt zollte und von ihr unterstützt werden musste.⁸¹ Anlässlich der gewünschten Aussprache ermahnte der Waisenamtspräsident den jungen Mann, der Mutter gegenüber Achtung zu zeigen und keinen weiteren Anlass für eine behördliche Intervention zu geben.⁸² Die Wirkung des Gesprächs war trotz Einsicht von Erwin Joos nicht besonders gross. Wenige Wochen später fand eine Aussprache mit Vertretern der öffentlichen Fürsorge statt. Es wurden klare Verhaltensregeln aufgestellt, die der Betroffene mit seiner Unterschrift anerkannte.⁸³

Es folgte die Verbüssung einer neunmonatigen Haftstrafe mit bedingter Entlassung und dreijähriger Schutzaufsicht mit alkoholfürsorgerischer Betreuung. Im Anschluss daran wurde Erwin Joos nach einer freiwilligen psychiatrischen Begutachtung mit der Errichtung einer Vormundschaft gemäss Art. 370 ZGB sowie der Einweisung in eine Trinkerheilanstalt verwarnt, sofern er nach dem Klinikaufenthalt keine Arbeit aufnehmen und/oder der Mutter oder der öffentlichen Fürsorge zur Last fallen sollte.⁸⁴ Die Entmündigung gemäss Art. 370 ZGB erfolgte mit Zustimmung von Erwin Joos wenige Monate später. Begründet wurde der Entscheid damit, dass der junge Mann ein labiler Alkohol- und Drogenkonsument mit mehreren strafrechtlichen Verurteilungen wegen Vermögensdelikten, weiterer Vergehen sowie Verstössen gegen das Betäubungsmittelgesetz sei. Der Bezirksrat gab eine äusserst negative Prognose ab. Er rechnete nicht da-

80 StATG, 9'71'F.1, Vormundschaftsbericht Erwin Joos, 12. 9. 1979 bis 31. 12. 1981, AV Hans Huber, 24. 4. 1982.

81 StATG, 9'71'F.1, Öffentl. Fürsorge an Präsident WA F, 2. 5. 1978.

82 StATG, 9'71'F.1, Protokoll Bürositzung 6. 6. 1978; StATG, 9'71'F.1, AV Hans Huber an Fürsorgerin und Erwin Joos, 6. 6. 1978.

83 StATG, 9'71'F.1, Frau Joos an Gemeindeammann F, 19. 7. 1978; StATG, 9'71'F.1, Gesprächsprotokoll / Verhaltensregeln für Erwin Joos, 12. 8. 1978.

84 StATG, 9'71'F.1, PA WA F, 11. 4. 1979, § 126; StATG, 9'71'F.1, AV Hans Huber an Alkoholfürsorger, 22. 9. 1979.

mit, dass der leicht verstimmbare und unstete Mann sein Leben selbst gestalten könne, sondern er werde weiterhin in grösster Weise versagen, seine Gesundheit ruinieren und sich zugrunde richten.⁸⁵

Die folgende Zeit sah dementsprechend aus: weitere Straftaten sowie Verwarnungen mit der Einweisung in eine (Trinkerheil-)Anstalt oder ein Heim bei nicht regelmässiger Medikamenteneinnahme und Verstössen gegen die Hausordnung im Männerheim.⁸⁶ 1981 wurde es ruhiger um den Bevormundeten. Schliesslich schrieb ihm der Vormund von Erfolgen, der Lockerung der Massnahmen, der Selbstverwaltung des Lohns und kündigte weitere Schritte für den folgenden Sommer an, sollte die positive Tendenz anhalten.⁸⁷ Als Erwin Joos schriftlich um die Auflösung der Vormundschaft bat und dies mit guten Führungszeugnissen und dem Ausbleiben von Reklamationen begründete, zögerte Amtsvormund Hans Huber und bestand auf einer halbjährigen Bewährung mit gänzlich selbständiger Lohnverwaltung, um den massvollen Umgang mit Alkohol zu beweisen.⁸⁸ Dies war der Zeitpunkt, in dem der positive, eingangszitierte Vormundschaftsbericht verfasst wurde.

In den folgenden Monaten liess der Vormund Erwin Joos «in Ruhe», bot ihm jedoch bei Bedarf Hilfe an. Schliesslich stellte er jedoch nicht wie geplant und erhofft den Antrag auf Aufhebung der Vormundschaft, da er einige «Kleckse» in Joos' «Reinheft» feststellte.⁸⁹

Die weiteren Jahre unter Vormundschaft brachten keine Stabilisierung: Suiziddrohungen führten zu seiner fristlosen Entlassung aus dem Männerheim; er wurde mit der Einweisung in die Kolonie Herdern verwarnt, da er Arbeitsstellen ohne Rücksprache mit dem Vormund verlassen hatte; seiner Mutter stahl er mehrere Tausend Franken, was zu einer Anzeige und einer zweimonatigen Gefängnisstrafe führte.⁹⁰ Zwar war es dank des guten Lohnes und eines preisgünstigen Logis gelungen, die Schulden zu tilgen, doch der Alkoholmissbrauch blieb ein Problem. Da Erwin Joos die Antabus-Tabletteneinnahme verweigerte, wurde sie von der Vormundschaftsbehörde verordnet. Der Bezirksrat stützte die dagegen erhobene Beschwerde nicht. Er verwies sogar auf eine mögliche fürsorgerische

85 StATG, 9'71'F.1, PA Bezirksrat F, 7. 9. 1979, § 72.

86 StATG, 9'71'F.1, PA WA F, 2. 10. 1980, § 250; StATG, 9'71'F.1, AV Hans Huber an Erwin Joos, 28. 10. 1980.

87 StATG, 9'71'F.1, AV Hans Huber an Erwin Joos, 16. 11. 1981.

88 StATG, 9'71'F.1, Erwin Joos [an VB F], 22. 1. 1982. Mit einem der guten Führungszeugnisse meinte Joos vermutlich den Bericht der PKM, der positiv ausfiel und sich für eine Aufhebung der Vormundschaft aussprach, sofern die VB gleiche Erfahrungen gemacht habe. StATG, 9'71'F.1, PKM an WA F, 22. 2. 1982. Der andere Führungsbericht stammte vom Männerheimleiter, der die Einleitung der «Schlussphase» vorschlug. StATG, 9'71'F.1, Leiter Männerheim, Führungsbericht für Erwin Joos, 28. 1. 1982; StATG, 9'71'F.1, Erwin Joos an WA F, 2. 4. 1982. In diesem Brief wird auf eine Bevormundung gemäss Art. 371 statt Art. 370 ZGB verwiesen.

89 StATG, 9'71'F.1, VM Hans Huber an WA-Präsident, 27. 10. 1982.

90 StATG, 9'71'F.1, VM Hans Huber an WA-Präsident, 28. 5. 1984; StATG, 9'71'F.1, VM Hans Huber an Kantonspolizei, 11. 7. 1984; StATG, 9'71'F.1, Leiter Männerheim an VM Hans Huber, 18. 9. 1984; StATG, 9'71'F.1, Urteil Bezirksgericht U, 24. 5. 1985, § 154; StATG, 9'71'F.1, VM Hans Huber an Erwin Joos, 4. 6. 1985.

Freiheitsentziehung, da die vom Bezirksgericht auch für den Strafvollzug verordnete Medikamenteneinnahme dem fürsorgerischen Aspekt der vormundschaftlichen Aufgabe entspreche.⁹¹

1986 ersuchte Hans Huber, der den Fall über seine Pensionierung hinaus betreut hatte, in der Meinung, die Vormundschaft werde bald aufgehoben, um Entlassung aus dem Amt. Zu diesem Zeitpunkt war die Aufhebung in weite Ferne gerückt.⁹²

Ab 1987 scheint sich die Situation verändert zu haben, sodass zweieinhalb Jahre und mindestens eine Alkoholentwöhnung später Amtsvormund Paul Maier Positives berichtete. Der Alkohol war zwar noch eine Gefahr, aber nicht Dauerthema, und trotz häufiger Stellenwechsel fand Joos meist selbst wieder eine Arbeit.⁹³ Im Herbst 1990 stellte er seinen dritten Aufhebungsantrag. Zweimal war er gemäss Amtsvormund Paul Maier bei längeren Bewährungsphasen mit selbständiger Lohnverwaltung «kurz vor dem Ziel gestolpert». Nun gelang es Erwin Joos, den Lohn selbständig zu verwalten, laut Amtsvormund war er stabil. Er mied Restaurantbesuche und verbrachte stattdessen die Freizeit meist zu Hause mit der Freundin oder mit Gartenarbeit.⁹⁴

Im Juni 1991 wurde die Vormundschaft aufgehoben. Eine bedingte Verurteilung zu drei Wochen Gefängnis, weil Erwin Joos zwei Kriminellen die Türe am Arbeitsplatz für einen Einbruch offen gelassen hatte, wurde dank des sonst «guten Lebenswandels» vom Gericht und der Vormundschaftsbehörde wohlwollend bewertet.⁹⁵

4.2.1 Bevormundung nach Art. 370 ZGB: rechtliche Grundlagen

«Unter Vormundschaft gehört jede mündige Person, die durch Verschwendung, Trunksucht, lasterhaften Lebenswandel oder durch die Art und Weise ihrer Vermögensverwaltung sich oder ihre Familie der Gefahr eines Notstandes oder der Verarmung aussetzt, zu ihrem Schutze dauernd des Beistandes und der Fürsorge bedarf oder die Sicherheit anderer gefährdet.»⁹⁶

91 StATG, 9'71'F.1, Schlussbericht Erwin Joos, o. A., VM Hans Huber, 11. 5. 1987. Zum Schuldenabbau hatte eine Summe aus dem väterlichen Nachlass beigetragen, die für die Rückzahlung des Diebstahls sowie für die Gerichtskosten verwendet werden konnte. StATG, 9'71'F.1, VM Hans Huber an Erwin Joos, 4. 6. 1985; StATG, 9'71'F.1, Vormundschaftsbericht Erwin Joos, 1982–1985, VM Hans Huber, 15. 5. 1986; StATG, 9'71'F.1, Erwin Joos an Bezirksrat F, 15. 11. 1985.

92 StATG, 9'71'F.1, Vormundschaftsbericht Erwin Joos, 1982–1985, VM Hans Huber, 15. 5. 1986; StATG, 9'71'F.1, PA WA F, 26. 6. 1986, § 138.

93 StATG, 9'71'F.1, Vormundschaftsbericht Erwin Joos, 12. 6. 1987 bis 31. 12. 1988, AV Paul Maier, 19. 1. 1990.

94 StATG, 9'71'F.1, Erwin Joos an WA F, 9. 10. 1990; StATG, 9'71'F.1, AV Paul Maier an WA F, 16. 10. 1990.

95 StATG, 9'71'F.1, Schlussbericht Erwin Joos, 1. 1. 1989 bis 31. 5. 1991, AV Paul Maier, 13. 6. 1991; StATG, 9'71'F.1, PA WA F, 27. 6. 1991, § 109.

96 Art. 370 aZGB.

Mit Art. 370 ZGB wurde eine schutzbedürftige Person aufgrund von «menschlichem Versagen» bevormundet, das weniger eindeutig als Geistesschwäche oder -krankheit aufgefasst wurde und nicht ein Grund für eine Entmündigung nach Art. 371 oder 372 ZGB war. Erst wenn «Verschwender», «Trunksüchtige», «Lasterhafte» oder unfähige Vermögensverwalter aufgrund von charakterbedingtem Mangel an Verstand oder Willen dauerhaft nicht in der Lage waren, das eigene Leben und/oder das ihrer Familie im Rahmen der gesellschaftlichen Erwartungen zu gestalten, wurde eine Bevormundung in Betracht gezogen. «Böser Wille» oder «schlechter Charakter» genügten laut ZGB-Kommentar von Bernhard Schnyder und Erwin Murer nicht für eine Entmündigung.⁹⁷

«Verschwendung»

Der im ZGB-Entwurf noch enthaltene Begriff der «Verschwendungssucht» deutet auf ein dauerndes Unvermögen, mit den eigenen finanziellen Mitteln umzugehen. Entsprechend war infolge eines charakterlichen Mangels von unsinnigen, nutzlosen Ausgaben die Rede, welche in einem Missverhältnis zu den eigenen Vermögens- und Einkommensverhältnissen standen. Bevormundet wurde, solange noch Vermögen vorhanden war, das gerettet werden konnte, und nicht erst, wenn es bereits restlos aufgebraucht war. Entsprechend verfolgte eine Vormundschaft das Ziel, die Existenz von Betroffenen und deren Familien zu sichern.⁹⁸

«Misswirtschaft»

Der Entmündigungsgrund «Misswirtschaft» stand in engem Zusammenhang mit jenem der «Verschwendung». Wie Joseph Kaufmann darlegte, war seine Aufnahme ins Gesetz umstritten. Nur wenige kantonale Gesetze enthielten diesen Grund und im ZGB-Entwurf fehlte er. Entsprechend bezeichnete Kaufmann ihn als subsidiär, er komme nur zur Anwendung, sofern keiner der anderen Gründe angewandt werden könne.⁹⁹ Während die «Verschwendung» als aktives Ausgeben bezeichnet wurde, handelte es sich bei der «Misswirtschaft» um ein passives, nachlässiges Verhalten, ein schlechtes Wirtschaften im Umgang mit Vermögen und Einkommen.¹⁰⁰ Auch dieser Bevormundungsgrund wurde auf einen charakterbedingten Mangel an Verstand und Willen zurückgeführt.¹⁰¹

97 Schnyder/Murer, Kommentar ZGB 370, S. 377 f.

98 Ebd., S. 377–383; Egger, Kommentar ZGB 370, S. 106–108; Kaufmann, Kommentar ZGB 370, S. 69–71.

99 Kaufmann, Kommentar ZGB 370, S. 77. Folgende kantonale Gesetzgebungen kannten laut Kaufmann die «Misswirtschaft» als Entmündigungsgrund: BE, NE, LU, SG, GR. Wie Egger darlegt, war eine Entmündigung wegen «Misswirtschaft» zu unterlassen, wenn eine Beiratschaft gemäss Art. 395 ZGB genügte. «Misswirtschaft» wurde laut August Egger vom Ständerat aufgenommen und am Schluss noch eingefügt. Egger, Kommentar ZGB 370, S. 106, 110 f.

100 Egger, Kommentar ZGB 370, S. 111; Kaufmann, Kommentar ZGB 370, S. 70.

101 Schnyder/Murer, Kommentar ZGB 370, S. 385.

«Trunksucht»

Dieser Entmündigungsgrund wurde mit der im 19. Jahrhundert gestiegenen Produktion und allgemeinen Zugänglichkeit von Alkohol in Zusammenhang gebracht, welche die «Trunksucht» zu «eine[r] der verheerendsten Volksseuchen» der Schweiz gemacht habe. Dies löste eine grosse Bewegung der Alkoholismusbekämpfung aus, welche staatliche Mitwirkung forderte. Zu den Ergebnissen zählten verschiedene gesetzliche Grundlagen, so auch das Thurgauer Trinkerfürsorgegesetz aus dem Jahr 1939, und der entsprechende Bevormundungsgrund im ZGB.¹⁰²

Als «Trunksucht» wurde gemäss Joseph Kaufmann der «Hang zu übermässigem und gewohnheitsmässigem Trinken [...] von geistigen Getränken [...], die dauernde Unfähigkeit, alkoholische Getränke in relativ mässigen Mengen zu geniessen», betrachtet.¹⁰³ Bernhard Schnyder und Erwin Murer sprachen von «Trunksucht» im engeren Sinne, wenn eine Person mangels Einsicht oder Willen auf Dauer nicht mehr aus eigener Kraft auf einen übermässigen Alkoholkonsum verzichten konnte. Während Kaufmann «Trunksucht» explizit mit dem Trinken einer Flüssigkeit in Zusammenhang brachte und die Ausweitung auf Opium- und Morphiumsüchtige verneinte, gingen Schnyder und Murer zwar hauptsächlich von der Sucht nach alkoholischen Getränken aus, waren jedoch der Meinung, dass im weiteren Sinne andere Suchterkrankungen unter Art. 370 ZGB subsumiert werden konnten. Wie sie in Bezug auf die Terminologie erläuterten, benutzte die Weltgesundheitsorganisation den Begriff der «Alkoholabhängigen» und die Sozialarbeit den der «Alkoholkranken», was eine Entmoralisierung des Alkoholproblems bewirken sollte. Solange jedoch das ZGB von «Trunksucht» spreche, hätten sich die Rechtsanwender an diese Gesetzeterminologie zu halten, die nicht der medizinischen entsprach. Bei bestehender Schutzbedürftigkeit konnte bereits von einer «Trunksucht» ausgegangen werden, wenn dies medizinisch noch nicht der Fall war. «Trunksucht» konnte die Folge einer psychischen Störung sein oder sie hervorrufen. Erreichten solche Störungen die Merkmale einer Geisteskrankheit oder -störung, sollte gemäss Schnyder und Murer anstelle einer Vormundschaft nach Art. 370 ZGB eine solche gemäss Art. 369 ZGB erfolgen.¹⁰⁴

Mit dem Entmündigungsgrund «Trunksucht» wurde im Rahmen einer Stufenfolge eine wirksame Bekämpfung des Alkoholismus bezweckt, die Fürsorgegesetze hätte überflüssig machen sollen. Dies gelang in der Schweiz jedoch genauso wenig wie in Deutschland, das als erster Staat diesen Entmündigungsgrund 1896 ins Bürgerliche Gesetzbuch aufgenommen hatte.¹⁰⁵

¹⁰² Egger, Kommentar ZGB 370, S. 113–115.

¹⁰³ Kaufmann, Kommentar ZGB 370, S. 72.

¹⁰⁴ Schnyder/Murer, Kommentar ZGB 370, S. 388–390, 393–396.

¹⁰⁵ Egger, Kommentar ZGB 370, S. 117.

«Lasterhafter Lebenswandel»

Bernhard Schnyder und Erwin Murer definierten «lasterhaften Lebenswandel» als ein gewohnheitsmässiges Verhalten, das auf einem Mangel an Verstand und Willen beruhte und erheblich gegen die für das gemeinschaftliche Zusammenleben notwendigen rechtlichen und sittlichen Anforderungen verstosse.¹⁰⁶ Joseph Kaufmann ging allgemein von einem moralisierenden Werturteil als Grundlage für die Definition des «lasterhaften Lebenswandels» aus, den er als «unmoralisches Verhalten» beschrieb. Rechtlich gesehen sei von einem Defekt des Willens oder Charakters oder der Folge eines pathologischen Zustandes auszugehen.¹⁰⁷

Die moralische Sichtweise vertrat auch August Egger, der davon ausging, dass sich die Gesellschaft «der Asozialen zu erwehren» versuche, die sich nicht in die Gemeinschaft einzuordnen vermöchten und zu «Feinden der Ordnung» wurden. In seinen Ausführungen erwähnte er unter anderem das kantonale Recht im Armenwesen, das «nicht nur die nötigste Unterstützung gewährt, sondern allmählich einen vorbeugenden Kampf gegen die Verwahrlosung aufnimmt». Ferner verwies er auf die «Bekämpfung asozialer Elemente durch das Strafrecht», das neben den sichernden Massnahmen die Verwahrung von Gewohnheitsverbrechern oder die Erziehung «Liederlicher» und «Arbeitsscheuer» zur Arbeit vorsah. Er verlangte, dass auch das Zivilrecht in «Abwehrstellung» gehen müsse, um «den Asozialen im Recht [...] zum Schutze der Andern» zurückzusetzen. Mit dem Entmündigungsgrund «lasterhaften Lebenswandels» sollte das ZGB Schutz und Fürsorge für Betroffene leisten und darüber hinaus die gesellschaftliche Ordnungsfunktion wahrnehmen. Dies bedeutete den Ausschluss derjenigen aus dem sozialen Leben, die nicht den gesellschaftlichen, bürgerlichen Vorstellungen entsprachen. Dabei bezog er Verstösse gegen «Recht und Sittlichkeit» auf geschriebenes wie auf ungeschriebenes Recht. Personen mit «lasterhaftem Lebenswandel» seien «entwurzelt» und «haltlos», sie gefährdeten sich selbst und die Umwelt. Er meinte damit die «willensschwachen, haltlosen Menschen, welche die Impulse zu Arbeit und geregelterm Leben nicht aufbringen, die Liederlichen und Arbeitsscheuen, die aktiven Naturen mit kriminellen Dispositionen, die Gefahr laufen, Gewohnheitsverbrecher zu werden». Er ging von einer sozialen Bewertung aus, die zur Bevormundung führen konnte, und empfahl trotz fehlender gesetzlicher Grundlage eine psychiatrische Begutachtung.¹⁰⁸

Joseph Kaufmann betonte ebenfalls den sozialen Aspekt bei der Auslegung des «lasterhaften Lebenswandels», nach der bei fehlender sozialer Eingliederung in die Gesellschaft die zivilrechtliche Gesetzesgrundlage für «geeignete Für-

¹⁰⁶ Schnyder/Murer, Kommentar ZGB 370, S. 398.

¹⁰⁷ Kaufmann, Kommentar ZGB 370, S. 73. Bei «lasterhaftem Lebenswandel» als Folge eines pathologischen Zustandes, etwa bei pathologischen Verbrechern oder Dirnen, traf laut Kaufmann der Entmündigungsgrund von Art. 369 ZGB zu.

¹⁰⁸ Egger, Kommentar ZGB 370, S. 122–125.

sorge-, Schutz- und Besserungsmassnahmen, insbesondere für die Internierung der «Lasterhaften» in Familien, Korrektionshäusern, Arbeitshäusern» Sorge.¹⁰⁹

Schnyder und Murer wählten in den 1980er-Jahren andere Beschreibungen für diesen Entmündigungsgrund als ihre Kollegen in den 1920er- und 40er-Jahren. Sie verlangten eine Objektivierung des «moralisierenden» Ausdrucks des «lasterhaften Lebenswandels». Der «Lasterhafte» werde entmündigt, weil das Nichteinhaltenkönnen von geschriebenen und ungeschriebenen Gesetzen primär ihm selbst schade, und nicht, weil er etwas Böses oder Unrechtes getan habe. Vielmehr sei es den Betroffenen aufgrund des bestehenden Mangels dauerhaft nicht möglich, sich zum eigenen Wohl in die Gemeinschaft einzuordnen. Da die Entmündigung ein starker Eingriff in die persönliche Freiheit darstelle, dürfe sie laut Bundesgericht nur bei einem erheblichen Verstoss gegen Recht und Sitte errichtet werden. Die Entmündigung solle denn auch ein Schutz und keine Strafe darstellen.¹¹⁰

Entmündigungen gemäss Art. 370 ZGB kam eine stark moralisierende Funktion zu. Mit ihnen sollte sichergestellt werden, dass die Gesellschaft aus sparsamen, arbeitsamen Menschen bestand, die nach Recht und Sitte lebten. Die zugrunde liegenden Wertvorstellungen manifestierten sich in den gesetzlichen Normen und verfolgten das Ziel, dass alle Menschen sich selbst und die eigene Familie versorgen konnten. Alkoholismus, «Verschwendung» oder «Misswirtschaft» erschwerten oder verunmöglichten dies, deshalb wurden sie bekämpft. Es sollte verhindert werden, dass sich die Menschen einem Notstand aussetzten, was rechtlich als Schutzbedürfnis definiert wurde. Der Schutz sollte jedoch nicht nur den einzelnen Personen zukommen, sondern ebenso der Aufrechterhaltung der gesellschaftlichen Ordnung und den Finanzen der politischen Gemeinden.

Die Errichtung einer Vormundschaft nach Art. 370 ZGB folgte wie bei den weiteren Bevormundungsgründen¹¹¹ dem Verhältnismässigkeitsprinzip, wonach die niederschwelligste Massnahme zum Erreichen eines bestimmten Zieles zu wählen war. Beim Vorwurf der «Verschwendung» reichte vielfach eine Beiratschaft, eine Verwaltungsbeistandschaft oder eine Beistandschaft auf eigenes Begehren, da lediglich vermögensrechtliche Belange und keine persönliche Fürsorge zu regeln waren. Obwohl diese bei Trunksüchtigen oft nötig war, wurde gegen Ende des 20. Jahrhunderts oft die Beiratschaft vorgezogen. Mit der fürsorglichen Freiheitsentziehung war es zudem möglich, eine Person auch ohne Bevormundung in einer Klinik unterzubringen.¹¹²

109 Kaufmann, Kommentar ZGB 370, S. 74.

110 Schnyder/Murer, Kommentar ZGB 370, S. 398–400.

111 Eine Ausnahme bildete Art. 371 aZGB.

112 Schnyder/Murer, Kommentar ZGB 370, S. 409 f. Beiratschaft: Art. 395 aZGB; Verwaltungsbeistandschaft: Art. 393 aZGB; Beistandschaft auf eigenes Begehren: Art. 394 aZGB.

4.2.2 *Bevormundungsfälle aufgrund von «Verschwendung, Trunksucht, lasterhaftem Lebenswandel, Misswirtschaft»*

Die Überwindung des Bevormundungsgrundes als Vormundschaftsziel

Die Feldner Vormundschaftsstatistik führte 1990 den letzten Bevormundungsfall nach Art. 370 ZGB auf. Es handelt sich um die Bevormundung von Erwin Joos, die im Sommer 1991 aufgehoben wurde. An seinem Fall wird sichtbar, dass das Ziel der vormundschaftlichen Massnahme die Überwindung von Problemen und die anschliessende Aufhebung der Vormundschaft war. Sein Verhalten gegenüber seiner Mutter, das Verprassen seines Geldes sowie sein Alkoholkonsum führten auf mütterlichen Wunsch zur behördlichen Intervention. Nachdem die Beteuerungen des jungen Mannes ebenso wenig Wirkung zeigten wie die von ihm unterschriebene Erklärung mit Verhaltensregeln und das Absitzen einer neunmonatigen Gefängnisstrafe, verwarnte ihn die Behörde mit einer Bevormundung sowie der Einweisung in eine Trinkerheilanstalt. Dies zeigt, dass die Behörden im Sinne einer Stufenfolge verschiedene Strategien nutzten, um Erwin Joos zu einer Verhaltensänderung zu bewegen. Nach seiner bedingten Entlassung aus der Haft übernahm ein Alkoholfürsorger die Betreuung des jungen Mannes, sodass er Unterstützung von einer Fachperson erhielt, um sein Alkoholproblem in den Griff zu bekommen. Im Herbst 1979 beantragte die Vormundschaftsbehörde auf der Grundlage eines psychiatrischen Gutachtens, das Erwin Joos freiwillig erstellen liess, seine Bevormundung nach Art. 370 ZGB. Die Gründe dafür lagen in einer Kombination von «Trunksucht» sowie Problemen im Umgang mit Geld, also «Verschwendung» und «Misswirtschaft». Das Gutachten sprach zudem von depressiven Verstimmungen, die jedoch ambulant behandelt werden konnten.¹¹³

Die psychische Beeinträchtigung war demnach nicht der Bevormundungsgrund, sondern es handelte sich um ein «gesellschaftliches Versagen», das mithilfe der Behördenintervention korrigiert werden sollte. Die Fallgeschichte Joos zeigt exemplarisch, dass die Massnahme mit Erfüllung dieser Aufgabe, namentlich mit der Schuldenfreiheit, der Lohnverwaltungs kompetenz und dem Ausbleiben von Klagen wegen seines Alkoholkonsums, aufgehoben wurde. Dies lässt sich anhand anderer Fälle, wie jenem von Frank Hobi, bestätigen. Er war im Alter von 25 Jahren mit der Vormundschaftserrichtung sowie der Einweisung in eine Trinkerheil- oder eine Arbeitserziehungsanstalt verwarnt worden, weil er keiner geregelten Arbeit nachging, zu viel Alkohol konsumierte und Schulden hatte.¹¹⁴ Zweieinhalb Jahre später wurde die Verwarnung nach weiteren Klagen aus der Familie wiederholt.¹¹⁵ Die öffentliche Fürsorge übernahm

¹¹³ StATG, 9'71'F.1, AV Hans Huber an Alkoholfürsorger, 22. 9. 1979; StATG, 9'71'F.1, Psychiatr. Gutachten Erwin Joos, o. D. Wie «freiwillig» die Begutachtung tatsächlich war, lässt sich aufgrund der Akten nicht sagen.

¹¹⁴ StATG, 9'71'F.1, Frank Hobis Bruder an WA F, 14. 1. 1974 [1975]; StATG, 9'71'F.1, WA F an Frank Hobis Bruder, 10. 1. 1975; StATG, 9'71'F.1, PA WA F, 31. 1. 1975, § 92.

¹¹⁵ StATG, 9'71'F.1, PA WA F, 16. 6. 1977, § 193.

eine freiwillige Unterstützung, die jedoch keinen langfristigen Erfolg brachte.¹¹⁶ Drei Jahre nach der ersten Verwarnung erfolgte die Bevormundung, der Hobi zustimmte. Begründet wurde sie damit, dass er bereits verarmt und verwahrlost sei sowie ohne Beistand eines Vormunds «völlig herunterkommen» würde. Er musste bereits mehrmals von der öffentlichen Fürsorge unterstützt werden.¹¹⁷ Nach anfänglichen Schwierigkeiten an Arbeitsstellen berichtete der Vormund, dass sein Klient kein Problem mehr mit Alkohol habe, seine Antabus-Tabletten regelmässig einnehme und die Beziehung zu einer ebenfalls bevormundeten Frau sich zum Vorteil beider erweise. Die Zusammenarbeit des Vormunds mit dem Arbeitgeber unterstützte die positive Entwicklung, sodass Frank Hobi schliesslich einen Antrag auf Auflösung der Vormundschaft stellte. Die Vormundschaftsbehörde begründete die Aufhebung damit, der einstmals «arbeitscheue Mann» mit unsolidem Lebenswandel habe sich unter Führung des Vormunds sehr rasch gebessert. Er arbeite seit 1980 ununterbrochen an derselben Stelle und zur Zufriedenheit des Arbeitgebers.¹¹⁸

Damit ist der Fall von Frank Hobi in vielerlei Hinsicht ein Vorzeigefall: Die Vormundschaft war nur zeitlich beschränkt nötig. Der Bevormundete willigte in die Bevormundung ein, was die Basis für eine gute Zusammenarbeit darstellte, denn mindestens aus der Sicht der Behörde sah er den Zweck und die Notwendigkeit der Massnahme ein. Nicht nur blieb die befürchtete Klinikeinweisung aus, sondern es konnte bald auf die anfangs nötige Unterstützung der öffentlichen Fürsorge verzichtet werden. Durch die Zusammenarbeit zwischen Bevormundetem, Arbeitgeber und Vormund konnten die Schulden getilgt und ein kleines Vermögen angelegt werden. Frank Hobi gelang es auch, seinen Alkoholkonsum mithilfe der Medikamente zu kontrollieren und abstinenter zu leben.

«Verschwendung» und «Misswirtschaft»: Finanzen als Konfliktpotenzial

Die Fälle Joos und Hobi zeigen ferner, dass mit Art. 370 ZGB verhindert werden sollte, dass jemand in einen Notstand geriet oder verarmte, um die Ausgaben für die öffentliche Fürsorge oder die Gemeinde allgemein in Grenzen zu halten. Beide Männer wurden schuldenfrei und sollten fortan auf staatliche finanzielle Unterstützung verzichten können.¹¹⁹

Die nach Art. 370 ZGB Bevormundeten waren längst nicht alle so verständnisvoll und zur Mitarbeit bereit wie die Genannten, denn die meist starke Kontrolle der Bevormundeten barg für die Vormundschaftsführung grosses Konfliktpotenzial.

¹¹⁶ StATG, 9'71'F.1, Öffentl. Fürsorge an WA F, 10. 1. 1978.

¹¹⁷ StATG, 9'71'F.1, PA WA F, 22. 3. 1978, § 111; StATG, 9'71'F.1, PA Bezirksrat F, 11. 4. 1978, § 26; StATG, 9'71'F.1, PA WA F, 12. 4. 1978, § 149.

¹¹⁸ StATG, 9'71'F.1, Handakten AV Hans Huber, April bis Juni 1978; StATG, 9'71'F.1, Vormundschaftsbericht Frank Hobi, 12. 4. 1978 bis 31. 12. 1979, AV Hans Huber, 2. 7. 1980; StATG, 9'71'F.1, Frank Hobi an WA F, 28. 10. 1982; StATG, 9'71'F.1, PA WA F, 8. 2. 1983, § 28.

¹¹⁹ Dies deckt sich mit Aussagen zur hohen Rückforderungsquote von Sozialhilfegeldern durch den um die Jahrtausendwende neu gebildeten Polyvalenten Sozialdienst. Zeitungsartikel 10.

Gerade weil es sich um Entmündigungen aufgrund von «menschlichem Versagen» der Betroffenen handelte, dessen Beurteilung stark von den gesellschaftlichen Werten und Normen sowie dem Ermessen der Behörden und Vormund/-innen abhängig war, kam es oft zu Spannungen zwischen den Beteiligten.

Dieses Spannungsverhältnis im Zusammenhang mit finanziellen Fragen ist im Fall von Max und Hanna Tschanz festzustellen. Die Ansichten des Vormunds und die des Bevormundeten Max Tschanz gingen diametral auseinander. Dieser hatte kein Verständnis dafür, dass er nicht selbst über die Vormundschaftsaufhebung bestimmen konnte, und begann bereits nach kurzer Zeit, sich darum zu bemühen. Gründe dafür waren die Publikation der Vormundschaft im Amtsblatt, von der er angeblich nichts gewusst hatte, und dass er erste finanzielle Einschränkungen spürte.¹²⁰ Obwohl er geltend machte, keine Schulden zu haben, sein Geld selbst verwalten zu können und die Vormundschaft freiwillig eingegangen zu sein, hatten seine Aufhebungsversuche keinen Erfolg.¹²¹ Max Tschanz schloss trotz Bevormundung Kaufverträge ab, mietete Wohnungen oder wechselte die Arbeitsstellen, wie wenn er über die volle Handlungsfähigkeit verfügt hätte.¹²² Gleichzeitig nutzte er die Situation der Vormundschaft zuweilen aus, indem er sich darauf bezog, um ungünstige Kaufverträge mithilfe des Vormunds oder des Vormundschaftssekretariats aufheben zu lassen.¹²³ Max Tschanz war kein Bevormundeter, der sich einfach führen liess und sich an die vormundschaftlichen Vorgaben hielt. Vielmehr nutzte er Gelegenheiten, um sich den Anweisungen des Vormunds zu entziehen und sich zu verhalten, als wäre er nicht bevormundet. Der Hauptkonfliktpunkt bei der Vormundschaftsführung war die Lohnverwaltung. Er vermutete, dass er nicht aus der Vormundschaft entlassen wurde, weil die Vormundschaftsvertreter, er nannte sie «Vormundschaften», die Mündelgelder «in die eigene Taschen hineinstecken können».¹²⁴

120 StATG, 9'71'F.1, Max Tschanz an WA-Präsident, 13. 5. 1959.

121 StATG, 9'71'F.1, Max Tschanz an WA F, 16. 12. 1963; StATG, 9'71'F.1, PA WA F, 15. 1. 1964, § 4. 1967; StATG, 9'71'F.1, Max Tschanz an WA F, 15. 7. 1967; StATG, 9'71'F.1, PA WA F, 18. 8. 1967, § 204. 1970 zusammen mit der Ehefrau: StATG, 9'71'F.1, AV Hans Huber an WA-Präsident, 13. 7. 1970; StATG, 9'71'F.1, Max Tschanz an Bezirksamt F, 3. 8. 1970. 1972: StATG, 9'71'F.1, PA WA F, 13. 7. 1972, § 276. Max Tschanz ging, wie von der VB beim Bezirksrat 1959 beantragt, von einer freiwilligen Vormundschaft gemäss Art. 372 ZGB aus. Bevormundet wurde er jedoch nach Art. 370 ZGB. Die Differenz zwischen dem Antrag des WA und der anschliessenden Entmündigung begleitete den Fall jahrelang, da im Register des Präsidiums die beantragte Bevormundung nach Art. 372 im Gegensatz zum Register des Sekretariats nicht korrigiert wurde, sodass diese Unklarheit immer wieder in den Akten auftauchte. StATG, 9'71'F.1, WA F an Bezirksrat F, 10. 8. 1970.

122 StATG, 9'71'F.1, AV Hans Huber an Max Tschanz, 25. 8. 1970.

123 StATG, 9'71'F.1, Max Tschanz an WA-Sekretariat, 21. 9. 1972; StATG, 9'71'F.1, WA-Sekretariat an Firma Elna, 19. 9. 1972. Das Ehepaar kaufte beispielsweise eine Nähmaschine der Marke Elna. Als den beiden jemand von dieser Marke abriet, wandten sie sich an die Firma und verwiesen auf die Ungültigkeit des Vertrages, weil sie bevormundet seien. Das Waisenamtssekretariat informierten sie ebenso und baten um die Regelung der Angelegenheit.

124 StATG, 9'71'F.1, Max Tschanz an WA F, 15. 7. 1967.

Aus der Sicht der Vormunde und der Behörden lässt sich der Fall Max Tschanz anders lesen. Amtsvormund Peter Kuhn bezeichnete den Mann als einen, der ihm «schon seit Jahren immer wieder Schwierigkeiten» machte, wenn er sich nicht mit seinen Bestellungen und Ausgaben einverstanden erklärte. Es handle sich bei den Eheleuten um «schwer Debile» und Max Tschanz könne ein «Querulant» mit «unerhörter Ausdauer» sein.¹²⁵ Dies zeigte sich an den vielen Eigenmächtigkeiten wie den unerlaubt abgeschlossenen Kauf- und Mietverträgen oder an der zuweilen groben Behandlung seiner Frau, die wiederholt die Scheidung wünschte. Auch die Behörden und Vormunde erlebten massive Auftritte und Drohungen.¹²⁶ Die Lohnverwaltung begründete der Vormund damit, dass er den Bevormundeten trotz dessen Beteuerungen nicht für fähig hielt, seinen Verdienst richtig einzuteilen, da er nicht ausreichend für seine Frau und den gemeinsamen Haushalt sorgte, sondern sein Geld für «Dummheiten» ausgab.¹²⁷ Die Vormunde und die Behörde gingen wegen der gemachten Erfahrungen von der Notwendigkeit einer «konsequenten Führung» aus.¹²⁸

Die beiden Perspektiven auf den Fall Max Tschanz machen deutlich, dass wegen der unterschiedlichen Ansichten und Bedürfnisse, auch in finanzieller Hinsicht, zwangsläufig Konflikte entstehen mussten. Die Vormunde nahmen ihre Aufgabe wahr und versuchten, das Ehepaar möglichst eng zu führen, um die Finanzen im Griff zu behalten und Geld zu sparen, denn das Ehepaar sollte selbstständig und ohne öffentliche Unterstützung leben können. Dies gelang insofern, als Max Tschanz trotz wechselnder Arbeitsstellen grundsätzlich arbeitete und verdiente. Dazu kam das Einkommen seiner als «sehr fleissig» geltenden Ehefrau, das die beiden im Rahmen der Haushaltsführung selbst verwalteten.¹²⁹ Max Tschanz behielt trotz Entmündigung einen grossen Handlungsspielraum, indem er sich den vormundschaftlichen Anordnungen weitgehend entzog, bis der Vormund deren Einhaltung verlangte. Der Bevormundete forderte seine Freiheit ein, schrieb nicht nur an die Vormunde, sondern auch an den Waisenamtspräsidenten oder den Vormundschaftssekretär und reichte Beschwerden ein. Vormund und Behörde bemühten sich für das Ehepaar Tschanz um ein Leben ohne Unterstützung der öffentlichen Hand, denn die Einwohner/-innen der Gemeinde sollten wenn möglich aus eigener Kraft und ohne finanzielle Unterstützung durch die Fürsorge ihr Leben organisieren. Gelang dies nicht, wie etwa bei Erwin Joos, arbeiteten Vormundschafts- und Armen- oder Fürsorgebehörden zusammen.

Finanzen verloren jedoch in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts ihre Bedeutung als Bevormundungsgrund, was unter anderem auf einen Wandel der

125 StATG, 9'71'F.1, AV Peter Kuhn an WA-Sekretariat, 23. 9. 1965.

126 StATG, 9'71'F.1, AV Hans Huber an Bezirksrat F, 6. 11. 1970; StATG, 9'71'F.1, Vormundschaftsbericht Max Tschanz, 1. 1. 1968 bis 15. 11. 1970, AV Hans Huber, 23. 11. 1970.

127 StATG, 9'71'F.1, AV Hans Huber an Bezirksrat F, 6. 11. 1970.

128 StATG, 9'71'F.1, Vormundschaftsbericht Max Tschanz, 1. 4. 1966 bis 21. 12. 1967, AV Peter Kuhn, 8. 4. 1968.

129 StATG, 9'71'F.1, Schlussbericht Max Tschanz, AV Hans Huber, 20. 6. 1974.

Werte zurückzuführen ist.¹³⁰ Dies lässt sich an zwei Fällen exemplarisch darlegen. Markus Zollinger hatte 1973 nach einer Aussprache mit dem Schutzaufsichtsbeamten, dem Vater und dem Amtsvormund ein Gesuch um Entmündigung auf eigenes Begehren gestellt, weil er sich ausserstande sah, sich aus eigener Kraft von den Schulden und der «Misswirtschaft» zu befreien. Nach Abzahlung der finanziellen Verpflichtungen wurde die Vormundschaft 1985 aufgehoben. Als vier Jahre später die Ex-Frau wegen Unterhaltsforderungen die Vormundschaftsbehörde um Entmündigung ihres Ex-Mannes bat, verwies sie sie auf das Verhältnismässigkeitsprinzip, nach dem eine Bevormundung «äusserst schwierig» sei, «gerade wegen Misswirtschaft».¹³¹ Dieselbe Antwort erhielt ein Hausarzt vom Leiter des Sozialdienstes im Jahr 2004. Massnahmen gegen den Willen des Betroffenen einzig wegen finanzieller «Misswirtschaft» seien rechtlich kaum durchsetzbar.¹³² Folglich hatte sich trotz gleichbleibender rechtlicher Grundlagen die Vormundschaftspraxis in Bezug auf Bevormundungen wegen finanzieller Gründe verändert.

Regelmässige Erwerbstätigkeit als Ziel der Vormundschaftsführung

«Misswirtschaft» und «Verschwendung» als Bevormundungsgrund gemäss Art. 370 ZGB standen in engem Zusammenhang mit dem Arbeitsverhalten Bevormundeter. Das Nichtantreten oder Verlassen von Arbeitsstellen mit und ohne Ankündigung, eigenmächtige Kündigungen ohne Absprache mit den Vormund/-innen sowie unangepasstes Verhalten am Arbeitsplatz waren eine grosse Herausforderung für die Amtsträger/-innen. Nur bei regelmässiger Beschäftigung gelang es den Bevormundeten, ihren Lebensunterhalt zu bestreiten, was gesellschaftlich erwartet wurde.

Die Vormund/-innen konnten für ihre Klient/-innen Arbeitsstellen suchen, für deren Antritt und für die Ausführung der Arbeit waren ihnen hingegen weitgehend die Hände gebunden. Zur Verstärkung ihrer Anweisung konnten sie die Vormundschaftsbehörde um Unterstützung bitten, was beispielsweise bei Erwin Joos der Fall war. Die Vormundschaft sollte gemäss Verwarnung errichtet werden, sofern Joos nach dem Klinikaufenthalt keine Arbeit aufnehmen sowie der Mutter und der öffentlichen Fürsorge zur Last fallen sollte. Die Tatsache, dass Erwin Joos die Stelle trotz anderslautender Anweisungen des Vormunds häufig wechselte, verdeutlicht die Grenzen des vormundschaftlichen Einflusses.

Während die einen Bevormundeten ihre Stellen selbst suchten, waren andere auf die Hilfe des Vormunds angewiesen. Er bestimmte bei der Stellensuche mit, sofern er dies für nötig erachtete. Allgemein scheinen die Amtsvormunde, soweit sich dies aus den Akten schliessen lässt, gute Beziehungen zu Arbeitgeber/-innen

130 Siehe Kapitel 5.1.2.

131 StATG, 9'71'F.1, Markus Zollinger an WA F, 10. 1. 1973; StATG, 9'71'F.1, PA WA F, 29. 8. 1985, § 161; StATG, 9'71'F.1, PA Bezirksrat F, 7. 11. 1985, § 195; StATG, 9'71'F.1, WA F an Ex-Frau von Markus Zollinger, 22. 2. 1989.

132 StATG, 9'71'F.1, Leiter Sozialdienst an Hausarzt, 25. 2. 2004.

gepflegt zu haben. Immer wieder waren diese bereit, sich für Benachteiligte zu engagieren, Bevormundete einzustellen und so die Arbeit der Vormunde zu unterstützen. In den Akten gibt es einzelne Hinweise auf Schwierigkeiten, Arbeitsstellen für bestimmte Bevormundete zu finden, jedoch kaum auf eine wirtschaftliche Situation, welche die Arbeit der Vormund/-innen allenfalls erschwerte.¹³³ Einzelne Firmen fallen auf, da sie wiederholt Bevormundete aufnahmen, diese unterstützten und so nicht nur zu wiederkehrenden Beschäftigungen verhalfen, sondern teilweise auch langjährige Anstellungsverhältnisse ermöglichten.¹³⁴ Amtsvormund Paul Maier berichtete, dass einer seiner Bevormundeten trotz sehr vieler Absenzen in einer Firma habe bleiben können, was insbesondere ihrer sehr guten sozialen Einstellung zu verdanken sei.¹³⁵ Im Fall eines anderen Bevormundeten berichtete der Amtsvormund von einer «mustergültigen» Zusammenarbeit von Männerheim, Betrieb und Vormund, die leider vergebens war, da der Mann nicht kooperierte.¹³⁶

Die Arbeitgeber/-innen wurden wenn nötig und möglich aktiv in die Betreuung Bevormundeter eingebunden, indem spezielle Lösungen zur Ausbezahlung des Lohnes gefunden wurden oder firmeninterne Sozialdienste die Angestellten mitbetreuten.

Der Umgang mit «trunksüchtigen» Bevormundeten

Wie das Fallbeispiel Erwin Joos verdeutlicht, gingen finanzielle Probleme nicht selten mit einem hohen Alkoholkonsum einher. Dieser war eine mögliche Ursache für das fehlende Geld, um den Lebensunterhalt zu bestreiten. Die Vormund/-innen versuchten mit behördlicher Unterstützung die Betroffenen durch die Einnahme von entsprechenden Medikamenten vom Alkoholkonsum abzuhalten. Wiederholt diente die Unterbringung in einem Männerheim dazu, auf diesen und die Einnahme der verlangten Medikamente einzuwirken und so zu kontrollieren. Falls die Alkoholabstinenz nicht erreicht wurde, sollten die Bevormundeten mindestens zu einer Mässigung bewegt werden. Dazu wurden

¹³³ Hinweise auf die wirtschaftliche Situation finden sich vor allem in den Berichten des Polyvalenten Sozialdienstes in den 2000er-Jahren. So ist beispielsweise im Jahresbericht 2002 die Rede davon, dass die wirtschaftliche Abkühlung in der zweiten Jahreshälfte ohne grosse Vorwarnzeit zu einer schlechteren Situation auf dem Arbeitsmarkt und einem Ansteigen der Zahl der Erwerbslosen geführt habe. Im Gegensatz zu den Jahren 1990–1995 würden nun auch gut ausgebildete Fachpersonen um ihre Stelle bangen. Es wurde die Sorge um die schwächeren Menschen festgehalten, denn nur wenn es gelinge, schwachen Menschen einen Platz im Leben zu sichern, sei der soziale Frieden gewährleistet. Fürsorgebehörden/Sozialdienst Felden. Jahresbericht 2002.

¹³⁴ Auf die Nennung einzelner lokaler Firmen verzichte ich aus Gründen der Anonymisierung. Insbesondere eine Baufirma und zwei Produktionsbetriebe nahmen wiederholt Personen auf. Auch die SBB, die über eine eigene betriebsinterne Fürsorge verfügten, arbeiteten mit der Vormundschaftsbehörde zusammen.

¹³⁵ StATG, 9'71'F.1, Vormundschaftsbericht Peter Gantenbein, 1982–1985, AV Paul Maier, 23. 1. 1987.

¹³⁶ StATG, 9'71'F.1, Leiter Männerheim an AV Hans Huber, 26. 4. 1979; StATG, 9'71'F.1, AV Hans Huber an WA-Präsident, 26. 4. 1979, Fall Franz Krähenbühl.

Strategien wie die bereits beschriebene angepasste Abgabe von (Taschen-)Geld oder Lohn, Wirtshausverbote oder Verhaltensregeln benutzt.

Angewandt wurden zudem die Rechtsnormen des Thurgauer Trinkerfürsorgegesetzes aus dem Jahr 1939. Dieses legte fest, dass eine Person, die aufgrund von «Trunksucht» ihre Angelegenheiten nicht besorgen konnte, die sich selbst oder die Familie einer Notlage aussetzte, die Sicherheit anderer gefährdete oder wiederholt öffentliches Ärgernis erregte, für mindestens zwölf Monate in eine Trinkerheilanstalt eingewiesen werden konnte. Der Entscheid zur Einweisung oder zu weiteren Massnahmen bei fehlender Heilungsaussicht oblag dem Waisenamt, wobei der Regierungsrat als Rekursinstanz wirkte. Für die Einweisung war ein ärztliches Gutachten erforderlich sowie eine wirkungslos gebliebene amtliche Verwarnung, nicht jedoch eine Entmündigung. Verwarnungen konnten schriftlich mit eingeschriebenem Brief oder mündlich mit Protokollierung erfolgen und durften neben dem Waisenamt von der wohnörtlichen Kirchenvorsteherschaft sowie vom Bezirksamt ausgesprochen werden.¹³⁷

Eine regierungsrätliche Verordnung zum Trinkerfürsorgegesetz aus dem Jahr 1941 führte die anerkannten Heilanstalten auf.¹³⁸ Da darunter nur eine Anstalt für Frauen zu finden ist, scheinen Frauen weniger stark von Alkoholismus betroffenen gewesen zu sein als Männer, was die Feldner Vormundschaftsakten bestätigen.

Das Fürsorgegesetz aus dem Jahr 1966 verwies bei trunksüchtigen Unterstützungsbefürftigen auf die Massnahmen im Trinkerfürsorgegesetz.¹³⁹ Mit dem per 1. Januar 1986 in Kraft getretene Sozialhilfegesetz und der Sozialhilfeverordnung von 1985 wurde das Trinkerfürsorgegesetz abgelöst und die Unterbringung im Falle von «Trunksucht» und anderen Suchterkrankungen mit der fürsorgerischen Freiheitsentziehung geregelt.¹⁴⁰

Somit stand die Entmündigung wegen Alkoholabhängigkeit in einem engen Zusammenhang mit dem Vollzug des Trinkerfürsorgegesetzes und der vormundschaftlichen Einweisung von Bevormundeten. Wenn auch das Trinkerfürsorgegesetz nicht nur für Bevormundete Anwendung fand, so war es doch für die Vormund/-innen und die Behörden ein oft genutztes Instrument für Klienten mit Alkoholproblemen, so auch bei Erwin Joos. Zwar blieb es in seinem Fall bei der Verwarnung mit der Einweisung in eine (Trinkerheil-)Anstalt, doch die Vormundschaftsbehörde liess solche Einweisungen durchaus vollziehen.¹⁴¹ Ab-

137 Art. 1–8 Trinkerfürsorgegesetz 1939.

138 Trinkerfürsorgeverordnung, 1941, S. 1058 f.

139 Art. 17 Fürsorgegesetz 1966.

140 Botschaft Sozialhilfegesetz 1984, ABl. 1985, S. 204; Art. 9–12, 27 Sozialhilfegesetz 1984; Art. 7–13, 42 f. Sozialhilfeverordnung 1985.

141 StATG, 9'71'F.1, PA WA F, 28. 3. 1969, § 80. Peter Gantenbein wurde für 1 Jahr in die Trinkerheilanstalt Ellikon eingewiesen, nachdem die einige Monate zuvor ausgesprochene Verwarnung keinen Erfolg brachte. StATG, 9'71'F.1, AV Hans Huber an WA-Präsident, 19. 3. 1969.

gesehen von der Trinkerheilanstalt wurden Betroffene zur Ausnüchterung und Entwöhnung in die Psychiatrische Klinik eingewiesen.¹⁴²

Neben finanziellen Folgen einer Alkoholabhängigkeit sollten alkoholbedingte körperliche Schädigungen sowie andere negative Folgen wie Randalieren oder Gewaltanwendung gegenüber Mitmenschen vermieden werden. Der übermässige Alkoholenuss war nicht selten Auslöser für weitere Probleme, mit denen sich die Vormund/-innen zu beschäftigen hatten: Wiederholtes unentschuldigtes Fehlen am Arbeitsplatz oder Klagen von Verwandten gehörten dazu.¹⁴³

Den Vormunden und der Behörde waren trotz der zur Verfügung stehenden (Zwangs-)Massnahmen die Hände gebunden. Sie konnten zwar die Einnahme eines Medikamentes anordnen, allenfalls durch Angestellte des Männerheims überwachen lassen oder versuchen, mithilfe der zur Verfügung stehenden Finanzen den Alkoholkonsum zu begrenzen. Alle diese Massnahmen zeigten jedoch nur Wirkung, wenn die Betroffenen mitarbeiteten und Einsicht zeigten. Selbst Zwangsmittel wie die Einweisung in eine Trinkerheilanstalt garantierten keinen Erfolg. Wie der Fall Erwin Joos zeigt, bestimmte eine Alkoholsucht die Vormundschaftsführung wesentlich. Dem jungen Mann gelang es trotz vormundschaftlicher Begleitung lange nicht, sein Alkoholproblem in den Griff zu bekommen. Selbst wenn die Erfolgsaussichten oft zweifelhaft waren, drohte die Behörde mit entsprechenden Massnahmen und vollzog sie.

Wegen «lasterhaften Lebenswandels» Bevormundete

Ein «lasterhafter Lebenswandel» wurde an den gängigen sittlichen und rechtlichen Vorstellungen sowie der Fähigkeit zur Anpassung an gesellschaftliche Vorstellungen und zur Integration in die Gemeinschaft gemessen. Das Ziel waren sparsame, arbeitsame, in Familien eingebundene Menschen, die für sich selbst aufkamen und keine Unterstützungsleistungen des Staates brauchten. Folglich richtete sich die Gesetzesgrundlage gegen «arbeitsscheue», «liederliche», kriminelle, der Verwahrlosung ausgesetzte Menschen oder Gewohnheitsverbrecher.

Mit Begriffen wie «Liederlichkeit», «Arbeitsscheu», «Müssiggang» oder «Trunksucht» wurden laut Sabine Lippuner in der Diskussion um Zwangsarbeitsanstalten bestimmte Verhaltensweisen benannt, die zu «selbstverschuldeter Armut» führten. In den von ihr untersuchten Quellen des 19. und frühen 20. Jahrhunderts tauchten die Begriffe «Liederlichkeit» und «Arbeitsscheu» am häufigsten auf. Diese seien im 19. Jahrhundert in die Rechtsterminologie beziehungsweise in die Armen- und Zwangsarbeitsgesetzgebungen sowie ins schweizerische Strafgesetzbuch aufgenommen worden. Sie seien in ihrer Semantik einerseits vage definiert worden, andererseits hätten sie eine «ganze Botschaft zusammenfassen und transportieren» können. Sie hätten Formen von sozial deviantem Verhalten beschrieben, das Ursache dafür war, dass die Betroffenen

¹⁴² StATG, 9'71'F.1, PA WA F, 14. 11. 1979, § 312; StATG, 9'71'F.1, PA WA F, 28. 8. 1980, § 228; StATG, 9'71'F.1, PA WA F, 28. 8. 1980, § 228.

¹⁴³ StATG, 9'71'F.1, PA WA F, 22. 3. 1978, § 111; StATG, 9'71'F.1, PA WA F, 16. 6. 1977, § 193.

fürsorgerische Unterstützung benötigten und sich somit der Pflicht zur «Selbsterhaltung» entzogen.¹⁴⁴

In den untersuchten Vormundschaftsakten tauchen die Begriffe «Arbeits-scheu», «Liederlichkeit» und «lasterhafter Lebenswandel» vor allem bis in die 1960er- und 70er-Jahre auf. Meist erfolgte der Hinweis auf einen «lasterhaften Lebenswandel» im Zusammenhang mit einem häufigen oder leichtsinnigen Wechsel der Arbeitsstelle, der fehlenden regelmässigen Arbeit oder dem Vernachlässigen von Unterhalts- und Familienpflichten.¹⁴⁵ Der Vormund bezeichnete Max Tschanz wegen der Ausgaben, der ohne Zustimmung abgeschlossenen Verträge und seiner Versuche, sich der Vormundschaftsführung zu entziehen, als «eigenmächtig, eigensinnig und teils lasterhaft».¹⁴⁶ Einem anderen Bevormundeten wurde attestiert, seit der Entlassung aus der Erziehungsanstalt nicht mehr «verschwenderisch», «zu Verbrechen und lasterhaftem Lebenswandel neigend» zu sein, was die Auflösung der Vormundschaft zur Folge hatte.¹⁴⁷ Häufige Stellenwechsel, mangelnde Arbeitsmoral und «Verschwendung», teilweise in Kombination mit «Trunksucht», wurden oft auch als «Liederlichkeit» bezeichnet und den Männern zur Last gelegt aufgrund der ihnen vom ZGB auferlegten Fürsorgepflicht als Haupt der ehelichen oder familiären Gemeinschaft.¹⁴⁸ «Liederlichkeit» konnte auch eine sexuelle Komponente enthalten und wurde dann beispielsweise im Zusammenhang mit «sexuellen Entgleisungen» sowohl für Männer als auch für Frauen verwendet.¹⁴⁹

In der Regel wurde der Entmündigungsgrund «lasterhafter Lebenswandel» in Kombination mit anderen von den vormundschaftlichen Behörden beurteilten sozialen «Verfehlungen» wie Alkoholsucht oder verschwenderischem Umgang mit Geld verwendet, die im Bevormundungsgrund des Artikels 370 ZGB zusammengefasst waren.

144 Lippuner, Bessern und Verwahren, S. 35 f. Art. 217 aStGB erwähnte die «Liederlichkeit» im Zusammenhang mit den Unterstützungspflichten: «Wer aus bösem Willen, aus Arbeitsscheu oder aus Liederlichkeit die familienrechtlichen Unterhalts- oder Unterstützungspflichten gegenüber seinen Angehörigen nicht erfüllt, wer aus bösem Willen, aus Arbeitsscheu oder aus Liederlichkeit die ihm aus Gesetz oder freiwilliger Anerkennung obliegenden vermögensrechtlichen Pflichten gegenüber einer von ihm ausserehelich Geschwängerten oder gegenüber einem ausserehelichen Kinde nicht erfüllt, wird mit Gefängnis bestraft.»

145 Vgl. den Fall des 1962 wegen «Arbeitsscheu und liederlichem Lebenswandel» bevormundeten Friedrich Graf. StATG, 9'71'F.1, PA Bezirksrat F, 15. 6. 1966, § 22.

146 StATG, 9'71'F.1, Vormundschaftsbericht Max Tschanz, 1. 1. 1968 bis 15. 11. 1970, AV Hans Huber, 23. 11. 1970.

147 StATG, 9'71'F.1, PA Bezirksrat F, 27. 3. 1972, § 10.

148 Vgl. Fall von Max Tschanz. StATG, 9'71'F.1, AV Hans Huber an WA F, 6. 11. 1970. «Liederlicher Lebenswandel» wurde mit dauernden Stellen- und Logiswechseln sowie Schuldenmacherei und unautorisierten Vertragsabschlüssen begründet.

149 StATG, 9'71'F.1, Psychiatr. Gutachten August Signer, 20. 12. 1972.

4.3 Straffällig und bevormundet

Fallgeschichte Walter Studer: «Ich bin ein Verbrecher und Sie lassen es mich auch merken»
Die vormundschaftliche Akte von Walter Studer wurde 1984 eröffnet, als das Polizeikommando Thurgau das Feldner Waisenamt um Prüfung einer Vormundschaft nach Art. 371 ZGB ersuchte. Zu diesem Zeitpunkt hatte Studer bereits mit einigen Stationen des Untersuchungs- und Strafvollzugs Bekanntschaft gemacht. Ende Januar 1983 sass er im Bezirksgefängnis Felden, bevor er dem Untersuchungsrichteramt St. Gallen übergeben und schliesslich Ende Juli ins Kantonalfängnis nach Frauenfeld gebracht wurde, um den vorzeitigen Strafvollzug anzutreten. Kurz darauf wurde er in die Strafanstalt Gmünden verlegt, wo es ihm nach etwa eineinhalb Monaten gelang, die Gitterstäbe durchzusägen und zu flüchten. Die gewonnene Freiheit endete bereits anderntags, als er sich freiwillig der Vollzugsbehörde stellte. Dies hatte die Rückkehr ins Frauenfelder Kantonalfängnis und schliesslich die Verlegung in den Strafvollzug nach Realta zur Folge. Während dieser Zeit stand der Tatverdächtige noch nicht unter Vormundschaft. Erst am Tag nach der Verurteilung durch die Kriminalkammer des Kantons Thurgau zu acht Jahren Zuchthaus wegen wiederholter Notzucht wurde die Vormundschaftsbehörde informiert. In Anrechnung der Untersuchungshaft und des vorzeitigen Strafantritts fiel die bedingte Entlassung auf Ende Mai 1988, das Strafende auf Ende Januar 1991.¹⁵⁰

Eineinhalb Monate nach der Information durch das Polizeikommando schrieb das Waisenamtssekretariat Felden den in Realta weilenden Walter Studer an. Der Brief, dem eine Anrede fehlte, informierte über die Vormundschaftserrichtung. Er nahm Bezug auf die Verurteilung, das Strafmass sowie das Studer zustehende Vorschlagsrecht für einen Vormund. Beim Ausbleiben eines Vorschlages oder bei fehlender Eignung der genannten Person würde Amtsvormund Paul Maier die Aufgabe übernehmen.¹⁵¹

Walter Studer wehrte sich explizit gegen den Amtsvormund und schlug innerhalb der gesetzten Frist einen Bekannten für das Amt vor, der gut mit seiner Frau zusammenarbeiten könne. Zudem empörte er sich:

«Sie müssen selber verantworten können, wie Sie mit mir umgehen wollen.

Ich dachte mir aber, dass eine Vormundschaftsbehörde vielleicht eine Amtsstelle sei, die den gestrauchelten Mitmenschen helfen würde, auf die Beine zu kommen und vielleicht einmal zurückzufinden. Mit Ihrer verachtenden Art (Brief ohne Anrede) greifen Sie aber nach meiner Ansicht total daneben. Aber wie bereits eingangs erwähnt; mir ist es egal, ich bin ein Verbrecher und Sie lassen

¹⁵⁰ StATG, 9'71'F.1, Kapo TG an WA F, 17. 2. 1984. Die VB wurde um die «Prüfung» einer Vormundschaft gebeten, was ungewöhnlich war, da bei Art. 371 ZGB die Voraussetzung gegeben war. In anderen Fällen wurde denn auch darum gebeten, die Vormundschaft zu errichten. Mit Notzucht ist gemäss Art. 187 aStGB eine strafbare Handlung gegen die Sittlichkeit gemeint. aStGB, BBl. 52/1937, S. 679; StATG, 9'71'F.1, PA WA F, 3. 5. 1984, § 126.

¹⁵¹ StATG, 9'71'F.1, WA-Sekretariat F an Walter Studer, 9. 4. 1984.

es mich auch merken, das steht Ihnen auch zu, denn Sie gehören ja zur fehlerfreien Gesellschaft.

Nun aber zur Sache: Obwohl ich bisher ohne Behördenhilfe über die Runden kam, muss ich wohl die Vorschrift akzeptieren, dass ich einen Vormund haben muss. Finanziell wird es bei mir nichts zu regeln geben, was auf mich zukommt, das werde ich erledigen, sobald ich Gelegenheit dazu habe. Was der Vormund sonst noch zu tun hat, das werden Sie ihm ja sicherlich in einem Gespräch mitteilen können.»¹⁵²

Über Walter Studers Vorleben ist aus den Vormundschaftsakten wenig zu erfahren. Laut seiner Ehefrau hatte er «aus dem Nichts heraus 1974 ein respektales Geschäft aufgebaut und es bis zu seiner Verhaftung 1983 recht gut geführt». Sie übernahm während seines Gefängnisaufenthaltes die Geschäftsführung und war der Meinung, ihr Mann brauche keinen Vormund.¹⁵³ Dennoch wurde gemäss ZGB eine Vormundschaft errichtet und ein von Studer vorgeschlagener Kollege als Privatvormund eingesetzt.¹⁵⁴ Dieser berichtete 1985, dass sich Walter Studer wider Erwarten gut verhalte und nichts Negatives zu berichten sei.¹⁵⁵

Im Mai 1986 bat der Bevormundete um die Auflösung der Vormundschaft. Er verwies auf den Grundgedanken der Vormundschaft, einem Inhaftierten zur Seite zu stehen und seine Rechte ausserhalb der Anstalt zu vertreten. Dies sei bei ihm nie nötig gewesen, da seine Frau das Geschäft führe und die Familie keine Unterstützung von der Fürsorge beanspruche. In seinem Brief verwies er auf Bundesgerichtsentscheide, die in ähnlichen Fällen eine Vormundschaftserrichtung verneinten, und auf Kantone, die im Zusammenhang mit einer Verurteilung darauf verzichteten. In etwa 18 Monaten, so Walter Studer, komme er in Halbfreiheit und führe dann das Geschäft weiter. Bereits jetzt schreibe er während der Hafturlaube Offerten, könne sie jedoch nicht rechtswirksam unterzeichnen, deshalb sei die bestehende Vormundschaft «nicht im Sinne einer Reintegration», sondern bewirke das Gegenteil. Darum bat er, sie bereits aufzulösen, damit er entsprechend planen könne.¹⁵⁶

Der Inhaftierte hatte mit seinem Anliegen keinen Erfolg. Die Vormundschaftsbehörde war sich zwar bewusst, dass einige Kantone den Artikel 371 ZGB insbesondere im Hinblick auf die Wahrung der Interessen Betroffener im Alltag nur zurückhaltend anwandten. Da im Kanton Thurgau sowohl ein Kreisschreiben als auch entsprechende kantonale Urteile fehlten, wich die Vormundschaftsbehörde nicht von der bisherigen Praxis ab, die Vormundschaft für die gesamte Strafzeit, inklusive der bedingten Entlassung, aufrechtzuerhalten.¹⁵⁷

152 StATG, 9'71'F.1, Walter Studer an WA F, 18. 4. 1984.

153 StATG, 9'71'F.1, Ehefrau Studer an WA F, 29. 7. 1986.

154 StATG, 9'71'F.1, PA WA F, 3. 5. 1984, § 126.

155 StATG, 9'71'F.1, Jahresbericht, VM von Walter Studer, 7. 1. 1985.

156 StATG, 9'71'F.1, Walter Studer an WA F, 9. 5. 1986. Jeden Monat erhielt er zwei bis drei Tage Urlaub. StATG, 9'71'F.1, Jahresbericht, Vormund von Walter Studer, 7. 1. 1985.

157 StATG, 9'71'F.1, PA WA F, 29. 5. 1986, § 87.

Mit der Bitte, «im Sinne der vielgepriesenen Resozialisierung» den Wiedereinstieg ins Erwerbsleben nicht unnötig zu erschweren, beschwerte sich Walter Studer erfolglos beim Bezirksrat.¹⁵⁸

Anfang Januar 1987 stellte der Vormund einen Antrag auf Aufhebung der Vormundschaft, mit dem Hinweis, dass Walter Studer im Mai in die Halfreiheit entlassen werde und in Zürich in einem grossen Reinigungsinstitut eine Stelle als Abteilungsleiter Assistenz gefunden habe. Studer bat ebenfalls um Entlassung aus der Vormundschaft, um sich ohne Hindernisse eine neue berufliche Existenz aufbauen zu können.¹⁵⁹

Mit der Entlassung auf den Zeitpunkt der Halfreiheit wich die Vormundschaftsbehörde Felden von der bisherigen Praxis ab und schloss im Januar 1987 mit der Aufhebung der Vormundschaft den Fall Studer ab. Im Protokoll hielt sie fest, dass sich die Vormundschaftsbehörde dem Gedanken anschliesse, dass sich die Bevormundung für den Aufbau einer beruflichen Existenz hinderlich auswirke. Als ausschlaggebend bezeichnete sie, dass Art. 371 ZGB nur noch sehr zurückhaltend angewendet werde und der Vormundschaft im konkreten Fall kein praktischer Sinn mehr zukomme.¹⁶⁰

4.3.1 Bevormundung nach Art. 371 ZGB: rechtliche Grundlagen

«Unter Vormundschaft gehört jede mündige Person, die zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber verurteilt worden ist. Die Strafvollzugsbehörde hat, sobald ein solcher Verurteilter seine Strafe antritt, der zuständigen Behörde Mitteilung zu machen.»¹⁶¹

Die Voraussetzung für die Errichtung einer Vormundschaft nach Art. 371 ZGB durch die Vormundschaftsbehörde waren die Verurteilung zu einer Haftstrafe von mindestens einem Jahr und der Haftantritt.¹⁶² Der Entmündigungsgrund war jedoch nicht die Verurteilung, sondern die Haftstrafe. Der Gesetzgeber ging davon aus, dass Betroffene im Strafvollzug ihre Angelegenheiten,

¹⁵⁸ StATG, 9'71'F.1, Walter Studer an Bezirksrat Felden, 17. 6. 1986. Die VB bat den Bezirksrat um Abweisung der Beschwerde. StATG, 9'71'F.1, WA F an Bezirksrat F, 6. 8. 1986; StATG, 9'71'F.1, PA Bezirksrat F, 28. 8. 1986, § 38.

¹⁵⁹ StATG, 9'71'F.1, Zweijahresbericht von Walter Studer, 5. 1. 1987; StATG, 9'71'F.1, Walter Studer an WA F, 19. 1. 1987; StATG, 9'71'F.1, Thurgauer Justiz-, Polizei- und Fürsorgedepartement, 17. 11. 1986.

¹⁶⁰ StATG, 9'71'F.1, PA WA F, 29. 1. 1987, § 5. Dazu wird konkret auf ein Kreisschreiben der Justizdirektion Zürich verwiesen (Redaktion ZVW, Kreisdirektion Zürich), in dem angeordnet wurde, Vormundschaften bei Freiheitsstrafen (Art. 371 ZGB) nur dann zu errichten, wenn die Wahrung der Interessen Betroffener oder der Öffentlichkeit einen praktischen Sinn habe, was in jedem Fall zu prüfen sei. Der betreffende Ausschnitt liegt bei den Akten. Einem Post-it-Zettel ist die Notiz zu entnehmen, dass der Thurgau kein solches Kreisschreiben kenne, sodass die übliche Regelung gelte, eine Vormundschaft weiterzuführen bis zum Strafende, inklusive bedingter Entlassung.

¹⁶¹ Art. 371 aZGB.

¹⁶² Kaufmann, Kommentar ZGB 371, S. 85; Art. 371 aZGB.

insbesondere vermögensrechtliche, nicht wahrnehmen konnten und somit schutzbedürftig waren.¹⁶³

Dementsprechend ging Joseph Kaufmann in seinem ZGB-Kommentar von 1924 davon aus, dass der Zweck der Vormundschaftserrichtung weder eine Straferschwerung noch eine Entehrung des Sträflings, sondern vielmehr die vormundschaftliche Fürsorge und Vermögensverwaltung sei, da bei längerer Haftdauer eine Beistandschaft nicht ausreiche.¹⁶⁴ August Egger bemängelte hingegen in seinem Kommentar von 1948, dass wegen der Haft von einer Schutzbedürftigkeit ausgegangen wurde, ohne die individuelle Lage Betroffener oder die vormundschaftliche Stufenfolge zu berücksichtigen. Er kritisierte nicht nur das Gesetz, sondern auch, dass Vormundschaften mancherorts anstatt wirklich geführt, nur im Register eingetragen würden. Dementsprechend forderte er eine «individuelle, persönliche und rechtliche Fürsorge» für Inhaftierte.¹⁶⁵

Bernhard Schnyder und Erwin Murer beanstandeten in ihrem Kommentar von 1984 ebenfalls, dass der Gesetzgeber die Schutzbedürftigkeit eines Häftlings als gegeben betrachtete. Dem widerspreche die Wirklichkeit, denn oft reiche eine mildere vormundschaftliche Massnahme, nur wenn diese nicht ausreiche, dürfe eine Entmündigung nach Art. 371 ZGB ausgesprochen werden. Sie bewerteten die «absolute Regelung» als ungerecht und als Widerspruch zum Verhältnismässigkeitsprinzip vormundschaftlicher Eingriffe sowie als Verstoss gegen die persönliche Freiheit. Gemäss Wortlaut des Gesetzes müsse entmündigt werden, wenn die formalen Gründe gegeben seien. In der Mehrzahl der Fälle sei dies sachlich nicht zu rechtfertigen, da kein Schutzbedürfnis bestehe. Dies begründeten sie unter anderem mit der seit dem Erlass des ZGB ausgebauten anstaltsinternen Fürsorge, welche die Familie und die Beziehung zu Dritten einbeziehe und die Interessen der Inhaftierten wahrnehme. Zudem ermögliche die Einführung des offenen Strafvollzugs die teilweise selbständige Erledigung der Angelegenheiten durch Gefangene. Weiter könne die Schutzaufsicht bei der bedingten Entlassung die notwendigen Aufgaben übernehmen. Darüber hinaus stellten sie einen Verstoss gegen die Rechtsgleichheit fest, da den Strafgefangenen nur die Entmündigung, anderen Schutzbedürftigen hingegen alle vormundschaftlichen Massnahmen zur Verfügung standen. Sie schlugen die Streichung des Artikels vor und erachteten es als legitim, bis es so weit wäre, den absoluten Entmündigungsgrund der Freiheitsstrafe durch Auslegung zu relativieren. Die Entmündigung wegen Freiheitsstrafe sei nur zu vollziehen, wenn eine mildere vormundschaftliche Massnahme dem Schutz der Betroffenen nicht gerecht werde und wenn nicht ganz auf eine Vormundschaft verzichtet werden könne.¹⁶⁶

163 Egger, Kommentar ZGB 371, S. 130–132; Schnyder/Murer, Kommentar ZGB 371, S. 427; BGE 109 II 8.

164 Kaufmann, Kommentar ZGB 371, S. 85.

165 Egger, Kommentar ZGB 371, S. 132–134.

166 Schnyder/Murer, Kommentar ZGB 371, S. 415, 422–428. Zum Verhältnismässigkeitsprinzip vgl. Abt, Entmündigungsgründe, S. 129.

Die Kritik am Entmündigungsautomatismus von Art. 371 ZGB geht bis auf den Gesetzgebungsprozess zurück. Damals wünschte der Nationalrat, dass die Entmündigung nur bei bestehender Schutzbedürftigkeit zu erfolgen habe. Diese Änderung wurde im Gesetzgebungsprozess jedoch fallen gelassen und der Gesetzesartikel wurde als «5. Rad am Wagen des Vormundschaftsrechts» bezeichnet, da Strafgefangene weder sich selbst noch die Öffentlichkeit gefährdeten, keinen persönlichen Schutz benötigten und bei bestehender Schutzbedürftigkeit die weiteren Bevormundungsgründe genügten.¹⁶⁷

An mehreren Jahrestagungen befassten sich die schweizerischen Vormundschaftsdirektoren mit der Thematik. Die Gesetzesnorm wurde als nicht mehr zeitgemäss und zwei Drittel dieser Vormundschaften als überflüssig bezeichnet, sodass sich der administrative Aufwand nicht lohne.¹⁶⁸ Es wurde gefordert, die ungerechte und gegen die Verhältnismässigkeit verstossende absolute Regelung differenziert anzuwenden, da eine längere Freiheitsstrafe nicht automatisch eine Entmündigung als notwendigen Schutz von Strafgefangenen rechtfertige.¹⁶⁹

Die Realität war vielerorts eine andere. Wie eine Umfrage bei den kantonalen Aufsichtsbehörden zu Beginn der 1960er-Jahre ergab, wurden Vormundschaften gemäss Art. 371 ZGB in der Regel lediglich aufgrund des formalen Kriteriums der einjährigen oder längeren Freiheitsstrafe errichtet.¹⁷⁰ Eine Umfrage aus dem Jahr 1967 ergab jedoch bei fast allen Kantonen eine Zustimmung zur Aufhebung von Art. 371 ZGB, sodass Bernhard Schnyder dessen Relativierung durch die Bundesgerichtspraxis forderte.¹⁷¹

Das Bundesgericht führte in seinen Erwägungen zu einem Fall aus dem Jahr 1978 aus, dass der Kanton Zürich nur dann Strafgefangene entmündige, wenn es «aus fürsorgerischen oder andern sachlichen Gründen» gerechtfertigt erscheine. Aufgrund des klaren Wortlauts des Gesetzes kam für das Bundesgericht eine Nichtanwendung der Bestimmung nur in ausserordentlichen Fällen infrage, so mit dem erbrachten Nachweis, dass die persönliche Fürsorge und die Wahrung der Vermögensinteressen nicht erforderlich waren.¹⁷² 1983 stützte das Bundesgericht die Beschwerde eines Strafgefangenen aus dem Kanton Basel-Stadt, welcher mit der Zürcher Praxis und dem bei ihm nicht vorhandenen Schutzbedürfnis argumentierte. Es bezog sich auf die weitgehend übereinstimmende Lehre, dass oftmals keine Angelegenheiten zu besorgen seien, sodass die Schutzbedürftigkeit von Inhaftierten dahinfalle oder Aufgaben von Angehörigen übernommen werden könnten. Durch die Leistungen der Schutzaufsicht sei ferner das vom Gesetzgeber ursprünglich intendierte Ziel bereits erfüllt, deshalb entspreche

167 Stöckli, Strafverhaft als Entmündigungsgrund, S. 1–3.

168 Spitzer, Vormundschaft wegen Freiheitsstrafe, S. 81, 83. Die Vormundschaftsdirektoren befassten sich an ihren Jahrestagungen 1944, 1960 und 1964 mit dem Thema.

169 Abt, Entmündigungsgründe, S. 129.

170 Stöckli, Strafverhaft als Entmündigungsgrund, S. 1–3.

171 Schnyder, Stufenfolge, S. 51.

172 BGE 104 II 12.

eine Bevormundung nicht mehr dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Das Bundesgericht knüpfte die Anforderungen analog den Entmündigungsgründen der Artikel 369 und 370 ZGB an das Vorhandensein des Schutzbedürfnisses und lockerte damit den absoluten Bevormundungsgrund.¹⁷³

Der Wandel der bundesgerichtlichen Rechtsprechung bildete sich gemäss Josef Keller in der Praxis der Strafanstalten ab, wo nach Art. 371 ZGB Entmündigte in den 1980er-Jahren seltene Ausnahmen darstellten, weil es kaum Fälle gab, bei denen sich das Schutzbedürfnis einzig durch eine Straftat und den Strafvollzug rechtfertigte. Ausschlaggebend für solche Bevormundungen war seiner Meinung nach die fehlende Kenntnis der geänderten bundesgerichtlichen Rechtsprechung in kleineren Gemeinden.¹⁷⁴

4.3.2 *Bevormundungsfälle aufgrund einer Freiheitsstrafe*

Während der Vormundschaftsbehörde in den weiteren Bevormundungsfällen von Erwachsenen nur die Antragstellung an den Bezirksrat zukam, war sie bei der Errichtung der Vormundschaft nach Art. 371 ZGB selbst dafür zuständig.¹⁷⁵ Das Waisenamt erhielt jeweils die entsprechende Information durch das Justiz- und Polizeidepartement.¹⁷⁶

Wie die Grafik 1 verdeutlicht, führte die Vormundschaftsbehörde Felden nur wenige Vormundschaften gemäss Art. 371; 1990 hob sie die letzte auf.¹⁷⁷

Bestand zum Zeitpunkt der Verurteilung bereits eine Vormundschaft, erübrigte sich eine solche nach Art. 371 ZGB, denn die übrigen Bevormundungsgründe gingen vor.¹⁷⁸ Dies zeigt der Fall David Sutter. Trotz seiner teilweise langjährigen Haftstrafen und Verwahrungen stand er nie unter einer Vormundschaft wegen einer Freiheitsstrafe, da er bereits bevormundet war.

Auch für die einzige im Untersuchungszeitraum zu mehr als einem Jahr Haft verurteilte Frau, die im Feldner Vormundschaftswesen aktenkundig wurde, errichtete die Vormundschaftsbehörde keine Vormundschaft gemäss Art. 371 ZGB, da sie bereits bevormundet war.¹⁷⁹ Somit betreffen die untersuchten Akten straffälliger Bevormundeter durchwegs Männer. Dies mag nicht repräsentativ für den Kanton Thurgau oder die Schweiz sein, da es durchaus auch weibliche Strafverurteilte gab, doch deren Zahl war und ist wesentlich tiefer als die der Männer.¹⁸⁰

173 BGE 109 II 8.

174 Keller, Entwicklungstendenzen, S. 44 f.; Redaktion ZVW, Entmündigung wegen Freiheitsstrafe.

175 Art. 38 Waisenamtsverordnung.

176 Art. 62 EG aZGB.

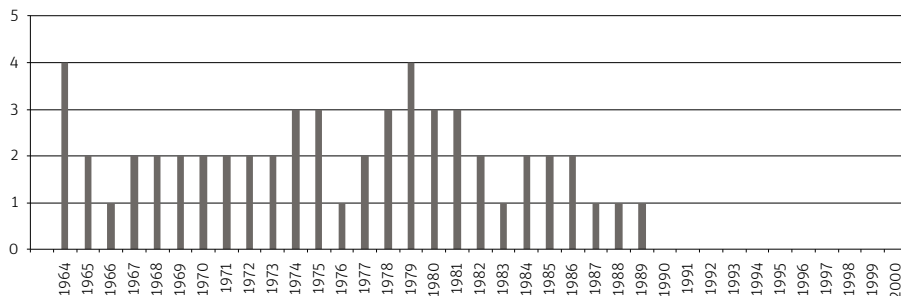
177 Die letzte Vormundschaft gemäss Art. 371 ZGB war die von Florian Bürgi (siehe Kapitel 2.2.2), die 1989 letztmals in der Statistik auftauchte und 1990 aufgehoben wurde. StATG, 9'71'F.1, PA WA F, 13. 12. 1990, § 193.

178 Schnyder/Murer, Kommentar ZGB 369, S. 327.

179 Kim Fraser war bereits nach Art. 372 ZGB bevormundet, als sie wegen einer Messerstecherei zu 3 Jahren Zuchthaus verurteilt wurde. StATG, 9'71'F.1, PA WA F, 16. 8. 1990, § 114; StATG, 9'71'F.1, AV Winterthur an WA F, 6. 6. 1990.

180 Vgl. Bundesamt für Statistik, Einweisungen in den Straf- und Massnahmenvollzug.

Grafik 1: Von der Vormundschaftsbehörde Felden geführte Vormundschaften wegen einer Freiheitsstrafe, 1964–2000



Quelle: Datengrundlage siehe Anhang 2.

Die 1987 aufgehobene Vormundschaft über Walter Studer war eine der letzten, die von der Vormundschaft Felden geführt wurden. Sie markiert den Übergang zu einer Zeit, in welcher der Gesetzesartikel in der Praxis nicht mehr gemäss Wortlaut angewandt wurde. Wie üblich und gesetzlich verlangt, meldete das Polizeikommando Thurgau der Vormundschaftsbehörde seine Verurteilung und initiierte damit die Errichtung der Vormundschaft, worauf die Vormundschaftsbehörde ihn anschrieb. Im Gegensatz zu anderen Briefen der Vormundschaftsbehörde fehlte bei diesem Schreiben die Anrede, was Walter Studer kränkte und zu einer Reaktion bewog.¹⁸¹ Zum Zeitpunkt der Verurteilung befand sich Walter Studer bereits seit etwa einem halben Jahr im vorzeitigen Strafvollzug, ohne dass ihm ein Vormund zur Seite gestanden hätte. Der vor der gerichtlichen Verurteilung erfolgte Haftantritt bewirkte also noch keine Bevormundung.¹⁸²

Die Vormundschaft nach Art. 371 ZGB als Automatismus

Sowohl Walter Studer als auch seine Frau stellten fest, dass er keine Hilfe vonseiten der Behörde benötigte und bekam.¹⁸³ Dies lässt vermuten, dass bei der Errichtung seiner Vormundschaft deren Notwendigkeit und das bestehende Schutzbedürfnis nicht geprüft wurden, sondern der gesetzliche Automatismus griff. Der Betreuungsaufwand war dementsprechend gering. Damit gehörte er

¹⁸¹ StATG, 9'71'F.1, Kapo TG an WA F, 17. 2. 1984; StATG, 9'71'F.1, WA-Sekretariat F an Walter Studer, 9. 4. 1984. Der Brief an Walter Studer ohne Anrede ist eine Ausnahme. Die behördlichen Schreiben wiesen sonst eine persönliche Anrede auf. Ob den Betroffenen Protokollauszüge mit einem Begleitschreiben zugestellt wurden, geht aus den untersuchten Akten nicht hervor.

¹⁸² Abt, Entmündigungsgründe, S. 128. Dass die Bevormundung auf den Zeitpunkt der Verurteilung erfolgte und nicht bereits bei der Verhaftung, wenn eine Person Unterstützung benötigte, kritisierte Gerd Spitzer 1965. Spitzer, Vormundschaft wegen Freiheitsstrafe, S. 83 f.

¹⁸³ StATG, 9'71'F.1, Walter Studer an WA F, 18. 4. 1984; StATG, 9'71'F.1, Ehefrau Studer an WA F, 29. 7. 1986.

zu den Fällen, die zwar im Register aufgeführt waren, die jedoch abgesehen von der Errichtung und der Aufhebung weder der Vormundschaftsbehörde noch den Vormund/-innen viel Arbeit bescherten.¹⁸⁴

Verschiedene Fälle verweisen auf den vom Gesetzgeber intendierten Vollzug des absoluten Bevormundungsgrundes.¹⁸⁵ Der Fall Walter Studer verweist auf diese Rechtspraxis. So wurde ihm bei seinem ersten Aufhebungsgesuch mitgeteilt, dass die Vormundschaftsbehörde Felden entgegen der Praxis in anderen Kantonen an ihrer bisherigen festhalte und die Vormundschaft über die gesamte Strafzeit, inklusive der Zeit der bedingten Entlassung, bestehen bleibe.¹⁸⁶

Die Vormundschaftsbehörde Felden behielt die ursprüngliche Rechtsprechung bis in die 1980er-Jahre bei. Ein 1974 zu einer zehnjährigen Zuchthausstrafe verurteilter Mann, der bedingt aus der Haft entlassen wurde und unter Schutzaufsicht stand, stellte die Aufrechterhaltung der Vormundschaft infrage. Seine Vormundin wies in einem Schreiben an den Bezirksrat darauf hin, dass die Kantone Graubünden und St. Gallen die Vormundschaft sofort nach der Haftentlassung aufhoben und die Schutzaufsicht die Beaufsichtigung und Beistandschaft übernehme. Zürich und Bern hingegen verzichteten auf die Errichtung einer Vormundschaft und verfügten während der gesamten Strafdauer eine Schutzaufsicht. Die Rechtsvertreterin verwies ferner auf mindestens acht Thurgauer Fälle, bei denen zum Zeitpunkt der bedingten Entlassung die Vormundschaft aufgehoben und eine Schutzaufsicht eingerichtet wurde. Die Beschwerde wurde vom Bezirksrat nicht gestützt, vielmehr verneinte dieser eine übereinstimmende Aufgabe von Schutzaufsicht und Vormund.¹⁸⁷ Die Vormundschaftsbehörde verweigerte im Januar 1983 die Aufhebung der Massnahme erneut, da die bedingte Entlassung die Vormundschaft nicht aufhebe. Erst auf den Zeitpunkt des ordent-

184 Diese Fälle entsprechen den von August Egger kritisierten, die nur in den Registern nachgeführt, aber nicht wirklich geführt wurden. Egger, Kommentar ZGB 371, S. 132–134. Weitere solche Fälle: StATG, 9'71'F.1, PA WA F, 15. 7. 1964, § 204; StATG, 9'71'F.1, PA WA F, 2. 4. 1965, § 108. Ein Mann wurde beispielsweise auf Ersuchen des Polizeikommandos nach seiner Verurteilung im Juli 1964 bevormundet. Nach der Verbüssung seiner Strafe in der Strafanstalt Tobel wurde er bereits im folgenden April wieder aus der Vormundschaft entlassen und mit einem siebenjährigen Landesverweis nach Deutschland ausgewiesen. Es gibt weitere ähnliche Fälle: Die Vormundschaft zweier Männer, die nach der (bedingten) Entlassung nach Italien ausreisen mussten. StATG, 9'71'F.1, PA WA F, 6. 5. 1966, § 106; StATG, 9'71'F.1, PA WA F, 2. 4. 1965, § 107.

185 BGE 109 II 8.

186 Im Gegensatz zu anderen Bevormundungsgründen endete laut Art. 432 aZGB die Vormundschaft mit der Beendigung der Haft, während bei den weiteren Gründen die Aufhebung durch die zuständige Behörde zu erfolgen hatte. Dennoch war ein formeller Aufhebungsbeschluss der Vormundschaftsbehörde nötig. StATG, 9'71'F.1, PA WA F, 29. 5. 1986, § 87. Dieselbe Haltung wie im Fall Walter Studer vertrat die Vormundschaftsbehörde in weiteren Fällen konsequent. Als sich Sebastian Herzog um die Aufhebung der Vormundschaft auf den Zeitpunkt der bedingten Entlassung bemühte, erhielt er eine abschlägige Antwort. Die Behörde begründete sie damit, dass eine zeitweilige oder bedingte Entlassung die Vormundschaft nicht aufhebe. StATG, 9'71'F.1, Sebastian Herzog an VB F, 7. 8. 1979; StATG, 9'71'F.1, WA F an Sebastian Herzog, 10. 8. 1979.

187 StATG, 9'71'F.1, PA Bezirksrat F, 27. 10. 1980, § 36. StATG, 9'71'F.1, Beschwerde betreffender Fall (ohne Angabe).

lichen Strafendes, drei Jahre nach der erfolgreichen bedingten Entlassung, wurde die Vormundschaft aufgehoben.¹⁸⁸

Obwohl vormundschaftliche Massnahmen für Strafgefangene bereits in der ersten Jahrhunderthälfte von Fachleuten kritisiert wurden und schliesslich die Mehrheit der Vertreter der juristischen Lehre Entmündigungen Strafgefangener ohne Schutzbedürftigkeit ablehnten und eine Anpassung der Praxis forderten, zögerte das Bundesgericht in den späten 1970er-Jahren noch, sich dieser Auffassung anzuschliessen. Nur in ausserordentlichen Fällen sollte vom Wortlaut des Gesetzes abgewichen werden. Zu Beginn der 1980er-Jahre schloss es sich der Zürcher Praxis an und bejahte eine Anpassung der Rechtspraxis trotz unverändert bestehenden Gesetzesartikels. Die genannten Fälle zeigen, dass der Kanton Thurgau sowie die Vormundschaftsbehörde Felden den Artikel 371 ZGB lange wortgetreu auslegten und nicht zu den Vorreitern einer Praxisänderung gehörten. Spätestens seit 1992 wurden im Kanton keine neuen Vormundschaften wegen Freiheitsstrafe mehr angeordnet und nur noch vereinzelte geführt.¹⁸⁹

Der Grund für das lange Festhalten an der bisherigen Rechtspraxis waren nicht mangelnde Kenntnisse bundesgerichtlicher Rechtsprechung, sondern, wie die Behörde selbst schrieb, das Fehlen einer entsprechenden Thurgauer Verordnung. Die Verantwortlichen des Waisenamtes hatten, wie die erwähnten Fälle zeigen, durchaus Kenntnis von der angepassten Rechtspraxis anderer Kantone. Ein entsprechender Artikel der «Zeitschrift für Vormundschaftswesen» wurde bei den Akten abgelegt. Der Fall Walter Studer veranschaulicht das Umdenken, denn entgegen der 1986 noch erfolgten Weigerung der Vormundschaftsbehörde hob sie die Vormundschaft per Ende Mai des folgenden Jahres auf.¹⁹⁰ Damit vollzog sie in ihrer Haltung den andernorts schon erfolgten Wandel und erfüllte die bereits im Gesetzgebungsprozess gestellte Forderung verschiedener Juristen, die Rechtspraxis an die Schutzbedürftigkeit anzupassen. Während 1974 das Polizeikommando Thurgau im Fall eines Verurteilten das Feldner Waisenamt ersuchte, eine Vormundschaft nach Art. 371 ZGB «anzuordnen», bat es 1982 beziehungsweise 1984 um die «Prüfung» einer Vormundschaft nach Art. 371 ZGB,¹⁹¹ was diesen Wandel ebenfalls zum Ausdruck bringt.

Gefängnisfürsorge und Schutzaufsicht statt Vormundschaft

Walter Studer verneinte seine Schutzbedürftigkeit mit dem Hinweis auf die bisher fehlende Behördenhilfe, das eigenständige Führen des Geschäftes durch seine Frau und die nicht benötigte finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde.¹⁹² Als Selbständigerwerbender betrachtete er die Vormundschaft gar

188 StATG, 9'71'F.1, PA WA F, 27. 1. 1983, § 17; StATG, 9'71'F.1, PA WA F, 1. 7. 1983, § 142.

189 Siehe Anhang 3.

190 StATG, 9'71'F.1, PA WA F, 29. 1. 1987, § 5.

191 StATG, 9'71'F.1, Kapo TG an WA F, 25. 9. 1974.

192 StATG, 9'71'F.1, Walter Studer an WA F, 18. 4. 1984; StATG, 9'71'F.1, Ehefrau Studer an VB F, 29. 7. 1986.

als Hindernis.¹⁹³ Die von ihm infrage gestellte Schutzbedürftigkeit war in den 1960er- bis 80er-Jahren auch Thema in der juristischen Diskussion. Im selben Zeitraum wurde die Gefängnisfürsorge ausgebaut. Dies wird am Beispiel der zum Ostschweizer Strafvollzugskonkordat gehörenden Zürcher Strafanstalt Regensdorf skizziert.¹⁹⁴ In den ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts waren ein Pfarrer, ein nebenamtlich tätiger Arzt und der Direktor die Hauptansprechpersonen für die Häftlinge. Der Direktor führte regelmässig Gespräche mit ihnen und thematisierte neben Urteilen auch Rechts- und Familienfragen.¹⁹⁵ Der Pfarrer war nicht nur für den seelsorgerischen Dienst, sondern auch für die Schule, die Bibliothek, die Fürsorge, das Lehrlingswesen und weitere Aufgaben zuständig.¹⁹⁶ In der zweiten Jahrhunderthälfte erfuhr die Betreuung der Inhaftierten eine Professionalisierung: Ab den 1960er-Jahren arbeitete einen Halbtage pro Woche ein Psychiater in der Strafanstalt und im folgenden Jahrzehnt ist die Rede von reger Ausbildungstätigkeit des Personals. Schliesslich kam es in den 1970er-Jahren zu einer Verwaltungsreform, nach der die Aufgaben auf die Direktion, die Verwaltung und einen Sozialdienst verteilt sowie die Einrichtung eines Fürsorgedienstes beschlossen wurde. Damit erhielten Personen, die bei der Bezirksanwaltschaft Zürich in einer Strafuntersuchung standen, von der Untersuchungshaft bis zur Entlassung aus dem Strafvollzug eine Begleitung. In demselben Zeitraum fiel die Schaffung von zwei Stellen für Sozialarbeiter/-innen, die neben der bisherigen konventionellen Fürsorge gezielte individuelle Betreuung und Lebenshilfe leisteten. In den Jahren 1987 bis 1995 wurde schliesslich die sozialpädagogische Ausbildung der Aufseher eingeleitet.¹⁹⁷

Dies zeigt exemplarisch, wie in Gefängnissen die Begleitung durch Sozialarbeiter/-innen und Fürsorger/-innen eingeführt sowie die individuelle Betreuung ausgebaut wurde. Die Institutionen übernahmen folglich mehr und mehr die bei der Entstehung des ZGB dem Vormund zugeordnete Aufgabe der Häftlingsbetreuung, was Art. 371 ZGB überflüssig machte.

Abgesehen von der ausgebauten Gefängnisfürsorge gab es bei der bedingten Entlassung mit der Betreuung durch den Vormund und die Schutzaufsicht eine Doppelspurigkeit. Die Schutzaufsicht wurde von der zuständigen Behörde bei bedingten Entlassungen bestimmt. Sie dauerte zwischen einem und fünf Jahren und endete oft mit dem ordentlichen Strafe.¹⁹⁸ Ziel beider Organe war

193 StATG, 9⁷¹F.1, Walter Studer an WA F, 9. 5. 1986.

194 In der Zürcher Strafanstalt Regensdorf verbüssten auch Thurgauer ihre Freiheitsstrafen, da der Kanton zusammen mit den Kantonen AI, AR, GL, GR, SH, SG und ZH zum Ostschweizer Strafvollzugskonkordat gehört(e). Kanton Zürich / AJV, Ostschweizer Strafvollzugskonkordat. Die interkantonalen Konkordate wurden in den Jahren 1956–1963 geschlossen und dienten der Typenbildung im Strafvollzug und dem Gefängnisbau. Germann, Gefängnisse.

195 Brütsch, Strafanstalt Pöschwies, Fragmente I, S. 47.

196 Brütsch, Strafanstalt Pöschwies, Fragmente V, S. 27.

197 Brütsch, Strafanstalt Pöschwies, Fragmente II, S. 10–12; Brütsch, Strafanstalt Pöschwies, Fragmente V, S. 25 f.

198 Art. 38 Ziff. 2 aStGB.

die Bewahrung der Betreuten vor einem Rückfall und die «Erziehung derselben zu einem nützlichen Glied der menschlichen Gesellschaft». Seit Inkrafttreten des Strafgesetzbuches kümmerten sich teilweise zwei Amtsträger um die gleiche Person. Während die Vertreter des Vormundschaftswesens für die umfassende und individuelle Fürsorge Handlungsunfähiger verantwortlich waren, kam der Schutzaufsicht neben der Fürsorge die Aufgabe der Kontrolle der ihr Anvertrauten zu. Eine Schutzaufsicht wurde über Straftlassene oder «versorgt Gewesene» errichtet, teilweise auch über bedingt Verurteilte. Allenfalls waren diese zusätzlich bevormundet. Im Gegensatz zur Schutzaufsicht wurde bei der Bestellung des Vormunds auf die Wünsche der Betroffenen eingegangen. Vom Zusammenführen der Vormundschaftsführung und der Schutzaufsicht wurde abgeraten; obwohl der Bund diese Kombination nicht verbot, wurde sie nicht als wünschenswert betrachtet und fehlte deshalb im Gesetz.¹⁹⁹

Die Vormundschaftsbehörde Felden setzte auf David Sutters Wunsch seinen Schutzaufseher als Vormund ein. Dieser schilderte das Dilemma des doppelten Auftrags, der dazu führte, dass er gleichzeitig unterschiedliche Ziele zu verfolgen hatte: seinem Klienten behilflich zu sein und gleichzeitig als Schutzaufseher die Interessen der allgemeinen Ordnung zu wahren.

Die Schutzaufsicht lag in kantonaler Zuständigkeit. Im Thurgau wurde sie 1926 mit der Erneuerung des Strafrechts eingeführt, die unter anderem die bedingte Entlassung und die Verwahrung mit sich brachte.²⁰⁰ Das 1942 in Kraft getretene Schweizerische Strafgesetzbuch umschrieb die Aufgabe der Schutzaufsicht als «die Unterstützung der ihr Unterstellten mit Rat und Tat, namentlich durch Beschaffung von Unterkunft und Arbeitsgelegenheit, um ihnen zu einem ehrlichen Fortkommen zu verhelfen».²⁰¹ Mit der in den 1960er-Jahren durchgeführten Änderung des Strafgesetzbuches wurde der Fürsorgecharakter hervorgehoben.²⁰²

Dies stand im Zusammenhang mit der in den 1950er- und 60er-Jahren erfolgten Entwicklung der Sozialarbeit zu einem eigenen Berufs- und Ausbildungsfeld, was dazu führte, dass immer mehr dieser Fachpersonen in der Schutzaufsicht tätig wurden und ein neues Verständnis der Aufgabe unter Berücksichtigung der Sozialarbeit einführten. Die Schutzaufsicht verlagerte sich von der fürsorglichen Unterstützung und Aufsicht zu einer individuell geprägten und sozialpädagogisch ausgerichteten Förderung der Klient/-innen. Ab den 1970er-Jahren be-

199 Kuhn, Vormundschaft und Schutzaufsicht, S. 4–8, 19, 21, 23, 27, 29.

200 Salathé, Thurgau.

201 Art. 379, 47 aStGB. Die Beaufsichtigung sollte in einer unauffälligen Weise erfolgen, damit das Fortkommen der Betroffenen nicht erschwert wurde. Die Organisation der Schutzaufsicht wurde den Kantonen übergeben. Die Aufgabe durfte nicht der Polizei, jedoch freiwilligen Vereinigungen übertragen werden.

202 Art. 47, 379 aStGB. Der in früheren Fassungen aufgenommene Passus, dass die Schutzaufsicht die Betroffenen unauffällig zu begleiten hatte und nicht in ihrem Fortkommen hindern durfte, wurde gestrichen, da es wiederholt zu Schwierigkeiten kam, wenn sich Betroffene falsch behandelt fühlten. Botschaft Teilrevision StGB, BBl. 1965, S. 580 f.

schränkten die Schutzaufseher ihre Tätigkeit nicht mehr auf die Nachbetreuung entlassener Inhaftierter, sondern setzten mehr und mehr eine durchgehende Betreuung durch. Schliesslich hatten die Kantone mit der Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches eine weiterhin auf privater Basis organisierte Stelle für Bewährungshilfe aufzubauen. Dieser kam die Aufgabe zu, die Betroffenen vor einem Rückfall zu bewahren und sie sozial zu integrieren. Seit 2007 ist die soziale Betreuung für die Dauer des gesamten Strafverfahrens und -vollzugs gesetzlich geregelt und kann freiwillig in Anspruch genommen werden. In nahezu allen Kantonen gelten die Bewährungsdienste als anerkannte Partner für den Vollzug von freiheits- und freizeitbeschränkenden Sanktionen. Im Bereich des Freiheitsentzugs kommt ihnen eine steigende Bedeutung im Hinblick auf die Resozialisierung der Häftlinge zu.²⁰³

Wie aufgezeigt übernahmen Schutzaufsicht beziehungsweise Bewährungshilfe und Gefängnisfürsorge zusehends Aufgaben, die früher Vormund/-innen zukam. Das führte dazu, dass Vormundschaften wegen längerer Freiheitsstrafen als unnötig erachtet und in der Feldner und Thurgauer Praxis trotz weiter bestehender Gesetzesnorm nicht mehr errichtet wurden.

4.4 Bevormundet auf eigenes Begehren

Fallgeschichte Gertrud Schmid: «Ich erkläre ...»

«Ich unterzeichnete Frau Wwe Gertud Schmid, geb. 1878 in Felden, [...] erkläre, dass es mir zufolge meines hohen Alters und erschwerter Gehfähigkeit, schwer fällt, meine Angelegenheiten selbständig zu erledigen und ich ersuche das Waisenamt Felden, mir in Anwendung von Art. 372 ZGB einen Vormund zu geben, der für mich die finanziellen Angelegenheiten regelt und mir, wenn nötig, auch in andern Angelegenheiten behilflich ist. Ich mache keinen Vorschlag für einen Vormund aus der Verwandtschaft und erkläre mich bereit und einverstanden, dass Amtsvormund Hans Huber, Felden, zu meinem Vormund ernannt wird.»²⁰⁴

Diese Erklärung unterzeichnete Gertrud Schmid anlässlich einer Bürositzung im Sommer 1966. Ihre Schwester und ein Neffe hatten die Vormundschaftsbehörde auf die Notwendigkeit einer Unterstützung für die finanziellen Angelegenheiten der damals 88-jährigen Frau aufmerksam gemacht.²⁰⁵ Einen Tag nach der Besprechung entschied die Behörde, dem Begehren der betagten Frau zu entsprechen.²⁰⁶ Einige Wochen später erreichte jedoch ein mit Maschine verfasster und von Gertrud Schmid unterzeichneter Brief als Reaktion auf den zugestellten Protokollauszug der Vormundschaftsbehörde den Bezirksrat Felden. Darin erhob sie Beschwerde gegen den Entmündigungsbeschluss und schlug eine

203 Art. 96 StGB; Fink/Bruni, Bewährungshilfe, S. 238, 240 f.

204 StATG, 9'71'F.1, Zustimmungserklärung zur Entmündigung, Bürositzung, 18. 8. 1966.

205 StATG, 9'71'F.1, WA F an Bezirksrat F, 20. 10. 1966.

206 StATG, 9'71'F.1, PA WA F, 19. 8. 1966, § 202.

Person als Beistand vor. Gleichzeitig entschuldigte sie sich, nicht schon bei der Besprechung die genannte Person als Beistand genannt zu haben. Sie sei damals zu aufgeregt gewesen. Nun bat sie um Annullierung der getroffenen Verfügung und Erfüllung ihres Wunsches.²⁰⁷

Wie die Vormundschaftsbehörde in ihrer Stellungnahme darlegte, hatte sie dem Bezirksrat den Antrag zur Entmündigung gemäss Art. 372 ZGB gestellt, da Gertrud Schmid im Gespräch eine solche gewünscht und sich vor allem wegen der finanziellen Angelegenheiten gegen einen Vormund aus der Familie entschieden hatte.²⁰⁸

Der Waisenamtspräsident zweifelte gemäss einer Handnotiz den angeblich geänderten Willen der Betagten an. Er machte darauf aufmerksam, dass das neue Gesuch mit Maschine geschrieben war, was Schmid nicht konnte, und somit von einer Drittperson stammen musste. Es entsprach seiner Meinung nach nicht ihrem «effektiven Willen» oder sei aufgrund der Beeinflussung durch allenfalls materiell interessierte Dritte entstanden. Konkret vermutete er das Interesse der Schwester am Erbe, weshalb er einen neutralen Vormund bevorzugte. Schliesslich nannte er sich selbst sowie den Aktuar als Amtspersonen, die den freien Willen der handlungsfähigen Gertrud Schmid bestätigten. Dieser Wille sollte seines Erachtens respektiert werden.²⁰⁹

In der Folge wies der Bezirksrat Schmid's Beschwerde ab, obwohl das Entmündigungsverfahren durch einen Fehler der Vormundschaftsbehörde verzögert worden war. Er drückte sein Unverständnis über Schmid's aktuelle Haltung aus, da sie «aus freien Stücken sehr nachdrücklich das Gesuch um Bevormundung gestellt» hatte. Die Beschwerde wertete er denn auch als Resultat einer Beeinflussung von Leuten, die eigene Interessen verfolgten. Er machte die Gesuchstellerin jedoch auf die Beschwerdemöglichkeit beim Regierungsrat aufmerksam.²¹⁰ Da diese nicht wahrgenommen wurde, wurde die Entmündigung rechtskräftig und Gertrud Schmid wurde von Amtsvormund Hans Huber betreut.²¹¹ Dieser bezeichnete die Neunzigjährige als für ihr hohes Alter noch «ziemlich rüstig». Zwar berichtete er von zunehmender Vergesslichkeit und den Wahnideen, dass Menschen aus ihrem Umfeld sie bestehlen würden, doch war der Hausarzt der Meinung, sie könne weiterhin mit Betreuung aus dem Umfeld in der eigenen Wohnung leben.²¹² Zwei Jahre später erfolgte der Umzug ins Altersheim, wo sie «keinerlei Schwierigkeiten» bereitete und stets «zufrieden und froh» war. Eine Unterhaltung mit ihr war möglich, sie registrierte auch Besuche, doch erzählte

207 StATG, 9'71'F.1, Gertrud Schmid an Bezirksrat F, 26. 9. 1966.

208 StATG, 9'71'F.1, WA F an Bezirksrat F, 20. 10. 1966.

209 StATG, 9'71'F.1, Notiz WA-Präsident, 7. 10. 1966.

210 StATG, 9'71'F.1, Bezirksrat F an Gertud Schmid, 11. 11. 1966.

211 StATG, 9'71'F.1, WA F an AV Hans Huber, 22. 12. 1966.

212 StATG, 9'71'F.1, Vormundschaftsbericht Gertrud Schmid, 19. 7. 1966 bis 30. 6. 1968, AV Hans Huber, 10. 10. 1968.

sie laut Vormund alle zwei bis drei Minuten dasselbe.²¹³ Sechs Jahre nach dem Eintritt ins Altersheim verstarb Gertrud Schmid.²¹⁴

4.4.1 *Bevormundung nach Art. 372 ZGB: rechtliche Grundlagen*

«Einer mündigen Person kann auf ihr Begehren ein Vormund gegeben werden, wenn sie dartut, dass sie infolge von Altersschwäche oder andern Gebrechen oder von Unerfahrenheit ihre Angelegenheiten nicht gehörig zu besorgen vermag.»²¹⁵

Wie der Gesetzesartikel darlegt, handelte es sich um eine sogenannte freiwillige Vormundschaft. Die Freiwilligkeit bezog sich auf das Initiieren des Bevormundungsverfahrens, nicht jedoch auf die Entmündigung selbst, die bei den gegebenen Voraussetzungen von der Vormundschaftsbehörde dem Bezirksrat zu beantragen war. Das Begehren konnte von einer urteilsfähigen, mündigen Person persönlich, mündlich oder schriftlich gestellt werden.²¹⁶

Die Freiwilligkeit stellte einen problematischen Aspekt dar, denn die Initiative zu einer Bevormundung gemäss Art. 372 ZGB musste nicht zwingend von der betroffenen Person selbst, sondern konnte auch von Dritten wie Verwandten oder Behördenmitgliedern ausgehen.²¹⁷ Die Mehrheit der Begehren wurde vermutlich von der Behörde eingeleitet, insbesondere als Alternative zu einer Zwangsentmündigung, sofern die Voraussetzungen dafür gegeben waren. Zudem ist davon auszugehen, dass nicht selten Druck auf die Betroffenen ausgeübt wurde.²¹⁸ Vielfach wurde bereits die Zustimmung der Betroffenen als freiwilliges, eigenes Begehren aufgefasst.²¹⁹

Die Akten lassen nur in seltenen Fällen eine Beurteilung zu, ob und inwiefern Betroffene ein entsprechendes Begehren freiwillig oder unter Druck stellten. Eine Bevormundung auf eigenes Begehren ging gemäss juristischer Lehre und Rechtsprechung den weiteren Bevormundungsgründen vor. Diesen Vorrang begründete August Egger insbesondere mit der mildereren Massnahme durch das einfachere Verfahren, in welchem die Betroffenen weniger unter Druck standen. Aufgrund der Freiwilligkeit könne der Vormund den Betroffenen besser beistehen, da mit ihrer Einsicht zu rechnen sei. Die freiwillig Bevormundeten fühlten sich weniger entwertet, entmündigt und verfügten über mehr Selbstachtung als bei einer erzwungenen Bevormundung. Dazu kam, dass die Führung der Vormundschaft für den Vormund oft einfacher sei, da dieser an das eigene Begehren appellieren konnte und manche Kantone auf den Entzug des Stimmrechts ver-

213 StATG, 9'71'F.1, Vormundschaftsbericht Gertrud Schmid, o. D. (vermutlich 1. 7. 1968 bis 31. 5. 1971), AV Hans Huber, 9. 10. 1971; StATG, 9'71'F.1, Vormundschaftsbericht Gertrud Schmid, 1. 6. 1971 bis 21. 12. 1972, AV Hans Huber, 2. 10. 1973.

214 StATG, 9'71'F.1, Schlussbericht Gertrud Schmid, AV Hans Huber, 27. 12. 1976.

215 Art. 372 aZGB.

216 Kaufmann, Kommentar ZGB 372, S. 86 f.; Egger, Kommentar ZGB 372, S. 137–139; Schnyder/Murer, Kommentar ZGB 372, S. 432, 434.

217 Kaufmann, Kommentar ZGB 372, S. 87; Egger, Kommentar ZGB 372, S. 137 f.

218 Schnyder/Murer, Kommentar ZGB 372, S. 435–437; Brönnimann, Entmündigung, S. 87.

219 Kaufmann, Kommentar ZGB 372, S. 87; Egger, Kommentar ZGB 372, S. 137 f.

zichteten, was eine Vormundschaft gemäss Art. 372 ebenfalls zu einer mildereren Massnahme machte.²²⁰

Für Bernhard Schnyder und Erwin Murer war die Frage der Freiwilligkeit ein problematischer Aspekt, da die Betroffenen auf die Ausübung der Handlungsfreiheit verzichteten, was ein tiefer Eingriff in die Persönlichkeitsrechte darstellte.²²¹ Deshalb verlangten sie, den Rechtsschutz hochzuhalten und die Schwächesituation zu berücksichtigen, in der sich die Antragstellenden befanden, sodass die vorausgesetzte Urteilsfähigkeit nicht zu streng beurteilt werden sollte. Die Motivation zur Sorgfalt konnte vermindert sein, weil die Behörde keinen Widerstand zu erwarten hatte. Gleichzeitig ging die Initiative für eine freiwillige Bevormundung vielfach von ihr aus, was zu berücksichtigen war. Deshalb verlangten Schnyder und Murer von den Behördenvertreter/-innen, dass sie sich der Besonderheit und Gefahren des Bevormundungsverfahrens gemäss Art. 372 ZGB bewusst waren, und forderten erhöhte Sorgfalt. Wenn die antragstellende Person keine Einsicht zeigte und nur aufgrund von «ungebührlichem Druck der Behörden» reagierte, sei von einer missbräuchlichen Rechtsanwendung auszugehen. Der Verfahrensschutz war bei einer Zwangsentmündigung höher als bei einer freiwilligen Bevormundung und sollte nicht mit einer solchen umgangen werden. Dennoch empfahlen sie mit Zustimmung der Betroffenen das Verfahren einer freiwilligen Bevormundung, da diese sämtliche Entmündigungsgründe ersetzen konnte, sofern die betroffene Person urteilsfähig war.²²²

Mischa Gallati stellte für die im Zeitraum 1926 bis 1950 in der Stadt Bern errichteten Vormundschaften fest, dass weit über 90 Prozent auf eigenes Begehren oder mindestens in Kombination mit diesem Entmündigungsgrund erfolgten.²²³ Eine 1955 in 13 Kantonen durchgeführte Umfrage ergab, dass die Behörden bei bestehender Urteilsfähigkeit und den Voraussetzungen für eine Entmündigung nach Art. 369 oder 370 ZGB vorzugsweise auf eigenes Begehren bevormundeten. Für diese Rechtspraxis sprachen vor allem zwei Gründe: einerseits die fürsorgliche Bedeutung, die im Gegensatz zur Zwangsmassnahme die mildere Variante favorisierte, weil das Selbstbewusstsein weniger beeinträchtigt wurde und der entehrende Charakter ausblieb. Das konnte sich positiv auf die vormundschaftliche Zusammenarbeit auswirken. Selbst bei Geisteskranken begrüssten Psychiater/-innen Bevormundungen auf eigenes Begehren wegen der möglicherweise günstigen Beeinflussung der Heilung. Andererseits war das im Gegensatz zu anderen Bevormundungsgründen vereinfachte Verfahren ausschlaggebend.²²⁴ Das Bundesgericht bezeichnete eine Bevormundung auf eigenes

220 Egger, Kommentar ZGB 372, S. 141; Schnyder/Murer, Kommentar ZGB 372, S. 436 f. Zum Stimmrecht im Kanton TG siehe Kapitel 3.4.2.

221 Damit gab es einen Widerspruch zu Art. 27 Abs. 1 aZGB, der festhielt, dass niemand ganz oder teilweise auf die Rechts- und Handlungsfähigkeit verzichten konnte.

222 Schnyder/Murer, Kommentar ZGB 372, S. 432–446. Zur Urteilsfähigkeit von Gesuchstellern: Baer, Entmündigung, S. 123.

223 Gallati, Entmündigt, S. 153 f.

224 Baer, Entmündigung, S. 124 f. Folgende Kantone wiesen neben dem Thurgau die beschriebene

Begehren im Verhältnis zu einer Zwangsentmündigung ebenfalls als die mildere Variante. Dies begründete es mit dem weniger belastenden Verfahren, der fürsorglichen Bedeutung sowie der positiven Einstellung gegenüber der Massnahme, die sich auch auf die Vormundschaftsführung auswirken konnte. Den freien Willensentschluss bejahte das oberste Gericht sogar, wenn eine Person vor die Wahl gestellt wurde zwischen einer Bevormundung auf eigenes Begehren und einer Zwangsentmündigung.²²⁵

Im Kanton Thurgau hatte das Waisenamt bei einer Bevormundung auf eigenes Begehren einen Antrag an den Bezirksrat zu stellen, der die Vormundschaft errichtete.²²⁶ Anders als bei Zwangsentmündigungen, beispielsweise bei einer Bevormundung wegen Geistesschwäche oder -krankheit, wurde für dieses Verfahren jedoch weder für die Entmündigung noch für die Aufhebung der Massnahme ein psychiatrisches Gutachten verlangt. Zudem war die Beendigung der Vormundschaft erleichtert, da im Unterschied zu Art. 370 ZGB auf eine einjährige Bewährungsfrist verzichtet werden konnte. Die Folgen der Entmündigung waren hingegen dieselben, abgesehen vom Stimm- und Wahlrecht, dieser Punkt war kantonal unterschiedlich geregelt.²²⁷

Das eigene Begehren entsprach nicht dem Bevormundungsgrund, sondern war ein unerlässliches zusätzliches Erfordernis, um ein Entmündigungsverfahren einzuleiten.²²⁸ Die Behörde hatte in der Folge die Schutzbedürftigkeit abzuklären, sie konnte, musste also nicht entmündigen.²²⁹ Als Voraussetzung für die Schutzbedürftigkeit waren gesetzlich drei Möglichkeiten vorgesehen: «andere Gebrechen», «Altersschwäche» oder «Unerfahrenheit».

Unter «anderen Gebrechen» wurden körperliche Leiden wie beispielsweise Blind- oder Taubstummheit verstanden sowie psychische oder charakterliche Mängel. Dazu wurden zum Beispiel durch Alkoholismus bedingte «Arbeits-scheu» und «Misswirtschaft» ebenso gezählt wie Verwahrlosung, Müsiggang und «Liederlichkeit» als Folge einer Charakterschwäche oder von psychischen Störungen, die noch nicht als Geisteskrankheit oder -schwäche im Sinne von Art. 369 ZGB betrachtet wurden. Die Entmündigungsgründe von Art. 370 ZGB galten auch als «andere Gebrechen». Eine Sonderform war die «Altersschwäche». Diese umfasste körperliche Leiden wie Lähmungen infolge eines Hirnschlages oder Erblindung sowie aufgrund des fortschreitenden Alters auftauchende psy-

Rechtspraxis auf: ZH, BE, UR, FR, BS, BL, AR, AI, AG, TI VD, NE. VD bezog sich dabei auf Art. 370 ZGB und erlaubte anstelle von Art. 369 ZGB nur ausnahmsweise eine Bevormundung auf eigenes Begehren. Die Kantone LU, SZ und GR hatten präzisere Regelungen. Weitere Kantone verwiesen auf eine uneinheitliche Praxis oder machten keine Angaben.

225 Redaktion ZVW, Bundesgericht (Art. 372 ZGB), S. 76; BGE 106 II 301 f.

226 Art. 38 Waisenamtsverordnung. Eine gerichtliche Überprüfung war gemäss Art. 59 EG aZGB möglich.

227 Baer, Entmündigung, S. 126.

228 Egger, Kommentar ZGB 372, S. 137.

229 Kaufmann, Kommentar ZGB 372, S. 90; Egger, Kommentar ZGB 372, S. 141; Schnyder/Murer, Kommentar ZGB 372, S. 452 f.

chische Störungen wie gravierende Vergesslichkeit, leichte Beeinflussbarkeit oder starkes Misstrauen gegenüber Dritten.²³⁰

Den Aspekt der «Unerfahrenheit» erklärte August Egger historisch damit, dass sich nach der Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft geschäftsunerfahrene Frauen in manchen Kantonen freiwillig einer Vormundschaft unterworfen hätten. Dieser Typus Frau sei inzwischen selten und die Praxis zurückhaltend geworden, eine allgemeine Unerfahrenheit genüge als Begründung nicht.²³¹ Neben der Unerfahrenheit war eine gesteigerte Beeinflussbarkeit oder die Gefahr der Ausbeutung zwingend. Da den verheirateten Frauen bis 1988 der Ehemann als «Haupt der Familie» vorstand, richtete sich dieser Bevormundungsgrund vor allem an ältere alleinstehende oder verwitwete Frauen, die wenig Erfahrung in der Vermögensverwaltung hatten und keine Privatperson damit beauftragen wollten.

Eine Bevormundung bedeutete die einschneidendste aller vormundschaftlichen Massnahmen. Aufgrund des Verhältnismässigkeitsgebots wurde sie nur bei einer umfassenden Schutzbedürftigkeit ergriffen. Sofern nur Unterstützung bei der Vermögensverwaltung oder bei besonderen Rechtsgeschäften notwendig war, sollten weniger weitgehende Massnahmen wie eine (freiwillige) Beistandschaft oder eine Beiratschaft errichtet werden.²³²

Für eine Entmündigung mussten ein oder mehrere der genannten Gründe zur Unfähigkeit führen, die Angelegenheiten «gehörig besorgen» zu können. Im Unterschied dazu verlangte Art. 369 ZGB, dass jemand die «Angelegenheiten nicht zu besorgen» vermochte, was eine höhere Hürde darstellte.²³³

4.4.2 Bevormundungsfälle auf eigenes Begehren

Die Frage nach Freiwilligkeit und Druck bei der Errichtung dieser Art von Bevormundung wurde nicht nur in der Rechtsliteratur diskutiert, sondern drängt sich auch bei den Fällen des Waisenamts Felden auf. Das eigene Begehren war, soweit dies aufgrund der untersuchten Akten festgestellt werden kann, in vielen Fällen nicht gleichbedeutend mit einer eigenständigen, freiwilligen Initiierung des Entmündigungsverfahrens.

Im Fallbeispiel von Gertrud Schmid waren es die Schwester und ein Neffe, die das Waisenamt auf die Hilfsbedürftigkeit aufmerksam machten. David Sutter stellte sein Gesuch um Bevormundung mit Unterstützung des Alkoholfürsorgers, und manchmal liess die Fürsorgebehörde eine entsprechende Erklärung unterschreiben.²³⁴ Diese Stellen stehen stellvertretend für Institutionen, Fach-

²³⁰ Schnyder/Murer, Kommentar ZGB 372, S. 448–450. Zum Bevormundungsgrund Altersschwäche: Kaufmann, Kommentar ZGB 372, S. 89; Egger, Kommentar ZGB 372, S. 133; Schnyder/Murer, Kommentar ZGB 372, S. 448–450.

²³¹ Egger, Kommentar ZGB 372, S. 140. Schnyder/Murer gehen in den 1980er-Jahren ebenfalls davon aus, dass Unerfahrenheit als Bevormundungsgrund nicht ausreiche. Schnyder/Murer, Kommentar ZGB 372, S. 451.

²³² Sturm, Vormundschaftliche Hilfsmassnahmen, S. 174–183.

²³³ Schnyder/Murer, Kommentar ZGB 372, S. 452–455.

²³⁴ StATG, 9⁷¹F.1, PA Bezirksrat F, 3. 9. 1976, § 40.

stellen oder Vertreter/-innen aus dem persönlichen Umfeld Betroffener, die diesen eine Bevormundung nahelegten, sie bei den ersten Schritten unterstützten und sie vielleicht auch unter Druck setzten. Hinzu kommen die Fälle, in denen die Vormundschaft auf eigenes Begehren anstelle einer Zwangsentmündigung erfolgte. Amtsvormund Hans Huber schrieb in seinem Übergabebericht über einen Klienten, dass bei einer Anfechtung der vormundschaftlichen Massnahme durch diesen auch eine Vormundschaft wegen Geistesschwäche oder -krankheit in Betracht zu ziehen sei.²³⁵ Oft wurde bei möglichen Zwangsentmündigungen mit der Zustimmung der Betroffenen nicht gemäss Art. 369 oder 370 ZGB entmündigt, sondern auf eigenes Begehren und somit die sogenannte mildere Variante gewählt.

Bei einer jungen Frau sollte die Vormundschaft nach Erreichen der Volljährigkeit fortgeführt werden. Da die Verantwortlichen davon ausgingen, dass sie in absehbarer Zeit heiraten würde, war der Bevormundungsgrund sekundär. Den Bedürfnissen der jungen Frau wurde Rechnung getragen und zugunsten einer freiwilligen Vormundschaft auf eine Zwangsentmündigung verzichtet. Eine solche war einfacher aufzulösen, da kein Gutachten zu erstellen war und mit der Heirat ging die Verantwortung für die Frau an den Ehemann über.²³⁶

Eine andere Person stellte das eigene Begehren erst, nachdem ihr die Vormundschaftsbehörde die Entmündigung gemäss Art. 370 angedroht hatte.²³⁷ Die im Rahmen des Aufhebungsverfahrens vom Waisenamt Felden gemachte Feststellung, ihre Vormundschaft sei 1965 auf «freiwilliger Basis angeordnet» worden,²³⁸ verdeutlicht das Spannungsverhältnis zwischen Freiwilligkeit und Druck. Die Anordnung einer Institution oder einer Person mit viel Macht ist kaum mit Freiwilligkeit in Einklang zu bringen oder verdeutlicht, dass allenfalls die Initiative zur Bevormundung, nicht aber die Entmündigung selbst freiwillig erfolgte.

Wie hoch der Grad der Freiwilligkeit beziehungsweise Druckausübung war, muss im Fall von Gertrud Schmid offenbleiben. Es ist anhand der Akten nicht eindeutig festzustellen, ob und inwieweit der Waisenamtspräsident und der Notar die Frau bei der Besprechung beeinflusst oder Druck ausgeübt haben. In die Akten gingen jeweils nur die unterzeichneten Protokolle ein, die festhielten, dass eine Bevormundung auf eigenes Begehren vorlag.

Als sich die betagte Frau einige Wochen später anders äusserte, deutete der Waisenamtspräsident dies als Einfluss von Drittpersonen mit Eigeninteressen und wertete es als Indiz für ihre Schutzbedürftigkeit. Das von Schmid persönlich geäusserte eigene Begehren galt für ihn weiterhin, weshalb die Beschwerde vonseiten des Waisenamts wie auch des Bezirksrats abgelehnt wurde. In den Akten

235 StATG, 9'71'F.1, Vormundschaftsbericht Klaus Dutly, 14. 9. 1976 bis 10. 10. 1978, AV Hans Huber, 28. 10. 1978.

236 StATG, 9'71'F.1, PA Bezirksrat F, 19. 11. 1976, § 55.

237 StATG, 9'71'F.1, PA Bezirksrat W (ZH), 6. 8. 1965, Fall Hans-Jürg Fink.

238 StATG, 9'71'F.1, PA WA F, 17. 8. 1995, § 118.

gibt es keine Hinweise darauf, dass der Waisenamtspräsident ein weiteres Gespräch mit Schmid geführt hätte, um den Sachverhalt zu klären.

Konkrete Hinweise auf solche Gesprächssituationen sind in den Akten selten zu finden. Der nach Art. 370 ZGB bevormundete Herbert Leiser ist einer jener Bevormundeten, die sich wiederholt persönlich zu Wort meldeten. 1958 war er gemäss Protokollauszug mit seinem Einverständnis bevormundet worden, weil er «fortwährend in betrügerischer Weise Geld entlehnt & dasselbe verschwendet» hatte.²³⁹ Sein Einverständnis relativierte er neun Jahre später in einem Aufhebungsantrag: «Meine Bevormundung war nicht rechtskonform. Mit einer Drohung unter Druck gesetzt nicht einmal eine Stunde Bedenkzeit, zudem von keiner Seite Rechtsbelehrung erhalten.»²⁴⁰ Wenn auch zu beachten ist, dass diese Kritik im Rahmen eines Aufhebungsgesuchs als zielgerichtete Argumentation verwendet wurde, so gibt sie doch einen Einblick in seine Einschätzung der damaligen Gesprächssituation, in der er sich unter Druck gesetzt fühlte. Diese Wahrnehmung teilte er vermutlich mit vielen weiteren Betroffenen, auch wenn diese sich nicht darüber beklagten.

Die Vorteile der freiwilligen Bevormundung, wie sie Juristen vielfach in Bezug auf die positiven Folgen für die Vormundschaftsführung betonten, sind in den Akten nur teilweise zu erkennen. Frank Hobi schaffte es dank vormundschaftlicher Unterstützung und guter Zusammenarbeit, seine Schulden abzubezahlen und die Vormundschaft wieder aufzulösen. Im Fall von David Sutter blieben die Vorteile für die Vormundschaftsführung schon bald aus und die Arbeit der Vormunde unterschied sich kaum von einer schwierig zu führenden Zwangsvormundschaft.

Der Fall Gertrud Schmid ist exemplarisch für sogenannte Altersvormundschaften, die oft auf eigenes Begehren errichtet wurden. Bei diesen ist jedoch im Untersuchungszeitraum eine Änderung der vormundschaftlichen Praxis festzustellen, wie folgender Fall veranschaulicht: Der Bezirksrat Felden entmündigte 1971 eine betagte 85-Jährige auf eigenes Begehren mit dem Kommentar, dass gemäss neuester bundesgerichtlicher Rechtsprechung auch eine Beiratschaft (Art. 395 ZGB) ausreichend Schutz biete und er in Zukunft entsprechend handeln würde.²⁴¹ Dieser Fall zeigt, dass sich in den letzten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts trotz gleichbleibender rechtlicher Grundlagen die Vormundschaftspraxis veränderte.

²³⁹ StATG, 9'71'F.1, PA Bezirksrat F, 11. 9. 1958, § 51.

²⁴⁰ StATG, 9'71'F.1, Herbert Leiser an WA F, 7. 6. 1969.

²⁴¹ StATG, 9'71'F.1, PA Bezirksrat F, 12. 11. 1971, § 78. Der Bezirksrat verwies auf ein Bundesgerichtsurteil, das entgegen der früheren Auffassung zulies, dass mit einer Verbeiratung nicht nur finanzielle, sondern neu auch fürsorgliche Aufgaben übertragen werden konnten. Vgl. BGE 96 II 369.

5 Entwicklungen im Vormundschaftswesen

Voraussetzung für die Entmündigung einer Person war immer deren Schutzbedürftigkeit. Die Definition, wer Schutz und infolgedessen Aufsicht und Unterstützung benötigte, hing von gesellschaftlichen Werten ab, die sich in der Gesetzgebung abbildeten. Diese Werte unterlagen in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts einem starken Wandel, der unter anderem in der Vormundschaftspraxis seinen Niederschlag fand.

Das vorliegende Kapitel geht, ausgehend von einer quantitativen Analyse, diesem Wandel nach. Im Fokus stehen die Entmündigungen, die zu einem weitgehenden Verlust der Handlungsfähigkeit der Betroffenen führten. Die Beistandschaft, mit der die Verbeiständeten handlungsfähig blieben, sowie die Beiratschaft, die nur eine teilweise Einschränkung der Handlungsfähigkeit bedeutete, beziehe ich als Vergleichswerte in die Überlegungen ein. Der quantitative Ansatz ist der Versuch einer Auswertung der Vormundschaftszahlen, wengleich fehlende Angaben keine lückenlose Analyse des gesamten Untersuchungszeitraums zulassen und die Feldner Unterlagen vereinzelte Fehler aufweisen. Hinzu kommt, dass die Kategorien der Erhebungsdaten variieren, was ihre Aussagekraft schmälert.¹ Dennoch wird ein quantitativer Eindruck von den Entmündigungen und deren Entwicklung vermittelt und die Feldner Zahlen in den Zusammenhang der kantonalen und schweizerischen Entwicklung gesetzt, sofern dies die vorhandenen Informationen zulassen. Als Datengrundlage für die quantitative Analyse dienen erstens die Jahresberichte der Vormundschaftsbehörde Felden, welche für den Zeitraum 1964 bis 2000 vorhanden sind, zweitens die in der «Zeitschrift für Vormundschaftswesen» veröffentlichte schweizerische Vormundschaftsstatistik, die seit 1995 veröffentlicht wurde, drittens die Rechenschaftsberichte des Thurgauer Regierungsrates an den Grossen Rat sowie viertens die Vormundschaftszahlen der Stadt Bern.²

In einem ersten Teil lege ich die Entwicklung der gesamten Vormundschaftszahlen sowie der einzelnen Bevormundungsgründe dar. Anschliessend gehe ich

-
- 1 Bei den Endbeständen des einen Jahres und den Anfangsbeständen des Folgejahres, die übereinstimmen sollten, gibt es vereinzelt Unstimmigkeiten. Einmal bei den Beistand- und Beiratschaften 1964/65 sowie sechsmal in den 1980er- und 90er-Jahren bei den Vormundschaften. Die Abweichungen machen ein bis vier Massnahmen aus. Siehe Anhang 2. Die Anzahl der geführten Vormundschaften und die Anzahl der betroffenen Personen könnten aufgrund von Mehrfachvormundschaften divergieren. Da das Waisenamt Felden eine Person in der Regel nur aufgrund eines ZGB-Artikels entmündigte, gehe ich davon aus, dass diese Zahlen deckungsgleich sind.
 - 2 Datengrundlage für die Feldner Statistik: StATG, 9'71'F.1, Jahresberichte WA F, 1964–2000 (siehe Anhang 2). Es werden nur Vormundschaften über Erwachsene berücksichtigt. Zu den Beistand- und Beiratschaften insgesamt gehören auch solche von Kindern sowie waisenamtliche Aufsichten. Zu den Thurgauer und Schweizer Statistiken siehe Anhang 3 und 4; zur Stadt Bern Gallati, Entmündigt, S. 143 f., 150–160. Nachfolgend wird auf die Nennung der Datengrundlage verzichtet, da sie jeweils der oben genannten entspricht.

unter dem Aspekt der Professionalisierung auf die Entwicklung der Vormundschaftsbehörde sowie der Amtsvormundschaft ein und beleuchtete die Entwicklung der vormundschaftlichen Zwangsunterbringungen in Abgrenzung zu straf-, armen- und fürsorgerechtlichen Einweisungen.

5.1 Quantitative Annäherung

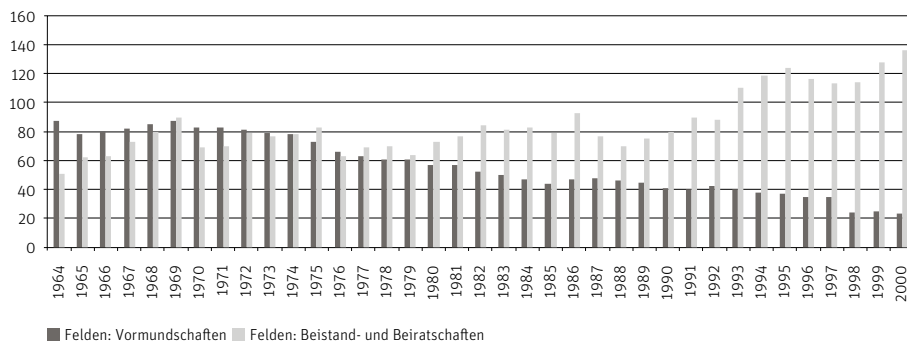
5.1.1 *Entwicklung der Vormundschaften insgesamt*

Wie Grafik 2 zeigt, sank die Zahl der Vormundschaften, die die Vormundschaftsbehörde Felden führte, von 87 im Jahr 1964 auf 23 im Jahr 2000. Gleichzeitig wuchs die Bevölkerung um circa 16 Prozent.³ Die Zahl der Beistand- und Beiratschaften, Massnahmen für Kinder eingerechnet, stieg im Untersuchungszeitraum. In den 1960er-Jahren lag die Anzahl der Beistand- und Beiratschaften unter der der Vormundschaften, was auf einen grossen Anteil einschneidender Massnahmen mit vollständigem Entzug der Handlungsfähigkeit hinweist. Ende der 60er- und in den 70er-Jahren bewegten sich die verschiedenen vormundschaftlichen Massnahmen in ähnlichem Rahmen, bevor die Zahl der Vormundschaften zurückging und die der Beistand- und Beiratschaften anstieg, Mitte der 1990er-Jahre deutlich. Daraus könnte der Schluss gezogen werden, die Zahl der Vormundschaften habe abgenommen, weil zugunsten von weniger weitgehenden vormundschaftlichen Massnahmen wie Beistand- oder Beiratschaften auf Vormundschaften verzichtet wurde. Dies lässt sich nur bedingt bestätigen. Wie die Grafik 3 verdeutlicht, schwankte die Anzahl der neu errichteten Massnahmen teilweise stark. Die Zahl der von den Behörden beschlossenen Vormundschaften sank von durchschnittlich jährlich 12,5 im Zeitraum 1964 bis 1975 auf unter 5 zwischen 1976 und 1988 und auf weniger als 2 nach 1988. Abgesehen vom Jahr 1970 wurden weniger Vormund- als Beistand- und Beiratschaften errichtet. Während die Zahl der Letzteren in den ersten Jahrzehnten grossen Schwankungen ausgesetzt war, stabilisierte sie sich ab 1993 mit rund 30 Massnahmen jährlich auf hohem Niveau. Es wurden jedoch auch in früheren Jahren wiederholt ähnlich viele Beistand- und Beiratschaften errichtet wie in den 1990er-Jahren, sodass nicht davon ausgegangen werden kann, dass sie anstelle von Vormundschaften errichtet wurden.⁴ Vielmehr ist grundsätzlich von einer wachsenden Zurückhaltung bei der Errichtung von Vormundschaften auszugehen. Die stabil hohe Zahl der errichteten Beistand- und Beiratschaften in den 1990er-Jahren ist

3 Kanton Thurgau, Bevölkerung der Gemeinden 1850–2000, S. 24; Kanton Thurgau, Statistisches Jahrbuch 2011, S. 24; Kanton Thurgau, Wohnbevölkerung. Auf genauere Angaben wird zugunsten der Anonymisierung verzichtet.

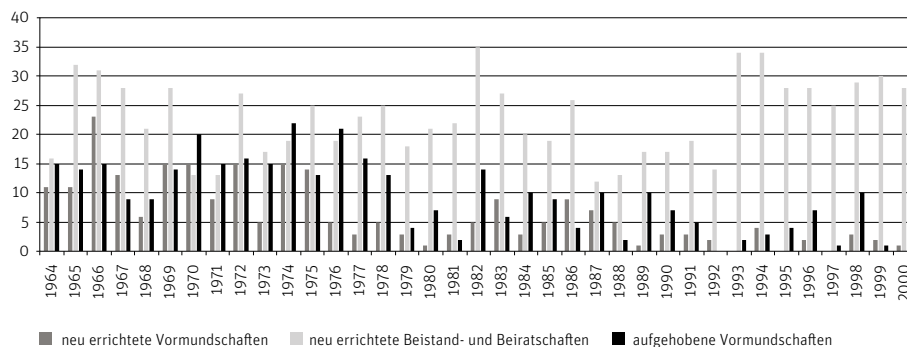
4 Möglich wäre allenfalls eine Abnahme von Massnahmen, die Kinder betrafen, sodass bei den Erwachsenen eine deutliche Zunahme zu verzeichnen wäre. Dazu müssten jedoch die Massnahmen von Kindern sowie die Beistand- und Beiratschaften genauer untersucht werden, was in diesem Rahmen nicht möglich war.

Grafik 2: Bestehende Vormundschaften für Erwachsene sowie Beistand- und Beiratschaften, Waisenamt Felden 1964–2000, jeweils per 31. Dezember



Quelle: Datengrundlage siehe Anhang 2.

Grafik 3: Jährlich von der Vormundschaftsbehörde Felden errichtete und aufgehobene Vormundschaften für Erwachsene sowie neu errichtete Beistand- und Beiratschaften für Kinder und Erwachsene, 1964–2000



Quelle: Datengrundlage siehe Anhang 2.

vermutlich der grösser werdenden Zahl Menschen in hohem Alter geschuldet, die Unterstützung brauchten und für die eine weniger starke Massnahme als eine Vormundschaft ausreichte. Möglicherweise wäre die eine oder andere Person in früheren Jahrzehnten bevormundet worden, doch da bereits damals teilweise sehr viele Beistand- und Beiratschaften errichtet wurden, ist vermutlich meist kein direkter Zusammenhang mit den Vormundschaften herzustellen.

Von 1964 bis 2000 wurden in Felden insgesamt 236 Vormundschaften für Erwachsene errichtet und 347 aufgehoben, während im gleichen Zeitraum 853 Beistand- und Beiratschaften sowie waisenamtliche Aufsichten beschlossen und 754 aufgehoben wurden.

Für den Kanton Thurgau bestätigt sich die für Felden festgestellte Abnahme der bestehenden Vormundschaften nicht, vielmehr schwankten die Zahlen im Zeitraum 1994 bis 2012 zwischen 322 und 628 Massnahmen. Die bestehenden Beistand- und Beiratschaften nahmen hingegen im gleichen Zeitraum deutlich zu. In der Schweiz nahm im Zeitraum 1995 bis 2012 die Zahl der bestehenden Vormundschaften um circa 25 Prozent und der neu angeordneten um circa 15 Prozent zu. Die Zahl der bestehenden Beistand- und Beiratschaften erhöhte sich im selben Zeitraum ebenfalls deutlich, was vermutlich auf den wachsenden Anteil von Menschen in hohem Alter zurückzuführen ist.

Mischa Gallati stellte fest, dass in der Stadt Bern im Zeitraum 1893 bis 2003 die insgesamt angeordneten vormundschaftlichen Massnahmen mit vorübergehenden kleineren Rückgängen der Zahlen bis in die erste Hälfte der 1950er-Jahre anstiegen. In dieser Zeit hätten die Vormundschaften im Zentrum des Behördenhandelns gestanden, denn die städtische Fürsorgepolitik habe sich nach den Maximen der Normalisierung und Disziplinierung gerichtet. Etwa ab 1960 hätten die Vormundschaften stark an Bedeutung verloren und seien schliesslich kaum noch errichtet worden. Gleichzeitig habe die Zahl der Beistand- und Beiratschaften klar zugenommen. Zu Beginn der 1950er-Jahre standen etwa 2,7 Prozent der Wohnbevölkerung unter einer vormundschaftlichen Massnahme, im Jahr 2001 noch etwa 1,6 Prozent. Diese Entwicklung interpretiert er als Folge einer wachsenden Zurückhaltung der Behörde, die härteste vormundschaftliche Massnahme anzuwenden, sowie als Folge der Neuausrichtung der kommunalen Sozialpolitik auf die alternde städtische Bevölkerung.⁵

Der Genfer Rechtsanwalt Philippe Meier konstatierte auf der Grundlage der kantonalen und schweizerischen Vormundschaftszahlen der Jahre 1986–1989 grosse Unterschiede zwischen und innerhalb der Kantone. Trotzdem ging er von einer Entwicklung zu einer allgemein abnehmenden Anzahl Vormundschaften zugunsten von Beistand- und Beiratschaften aus, obwohl die Zahlen von 1989 diese Tendenz nicht belegten.⁶

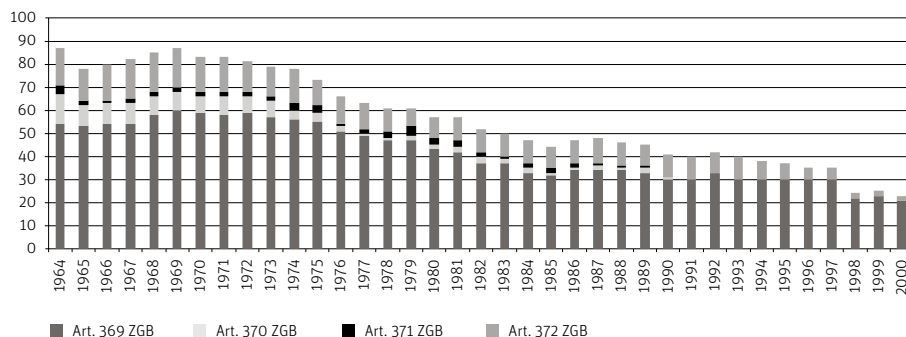
Der Soziologe und Sozialarbeiter Jürgen StremLOW bestätigte die grossen statistischen Unterschiede in der Vormundschaftspraxis der Kantone. Er rechnete alle am Jahresende bestehenden vormundschaftlichen Massnahmen⁷ der Jahre 1994 bis 1999 anteilmässig auf 10 000 Erwachsene um und kam für den Kanton Thurgau auf eine Durchschnittsquote von 91. Diese entspricht derjenigen des Kantons Zürich. Nur gerade vier der 23 an der Studie beteiligten Kantone wiesen eine tiefere Quote auf. In Zug betrug sie 56, am höchsten war sie im Kanton Freiburg mit 172. StremLOW ordnete die einzelnen Kantone aufgrund der erhobenen Anzahl Mass-

5 Gallati, Entmündigt, S. 152 f., 143.

6 Meier, Revision des Vormundschaftsrechts, S. 183–186.

7 Vormundschaften, Beistand- und Beiratschaften für Erwachsene, aber wegen der unterschiedlichen Erfassung ohne die fürsorgerischen Freiheitsentziehungen.

Grafik 4: Von der Vormundschaftsbehörde Felden geführte Vormundschaften für Erwachsene, 1964–2000



Quelle: Datengrundlage siehe Anhang 2.

nahmen für Erwachsene und Kinder im Jahr 1999 unterschiedlichen Gruppen zu, den Thurgau den Kantonen mit Durchschnittswerten.⁸

Die Angaben der schweizerischen Vormundschaftsstatistik, welche die Fälle pro 1000 Einwohner/-innen errechnet, bestätigen Stremlovs Werte für die Jahre 1995–2012 für den Kanton Thurgau. Sie liegen bei den bestehenden Vormundschaften leicht unter dem Durchschnitt, bei den neu errichteten teilweise leicht darüber.

5.1.2 Entwicklung der Vormundschaften nach Entmündigungsgründen

Während des gesamten Untersuchungszeitraums errichteten die Feldner Behörden am meisten Vormundschaften wegen Geisteskrankheit oder -schwäche (Art. 369 ZGB). Bevormundungen aufgrund von «Verschwendung, Trunksucht, lasterhafte[m] Lebenswandel, Misswirtschaft» (Art. 370 ZGB) sowie wegen Freiheitsstrafe (Art. 371 ZGB) blieben ab 1990 aus, hingegen wurden auch noch im Jahr 2000 Vormundschaften auf eigenes Begehren (Art. 372 ZGB) ausgesprochen. Die Entwicklungen der einzelnen Entmündigungsgründe werden im Folgenden dargelegt.

Vormundschaften wegen Geisteskrankheit oder -schwäche

Die Zahl der wegen Geisteskrankheit oder -schwäche geführten Vormundschaften nahm im Untersuchungszeitraum deutlich ab, von 54 im Jahr 1964 auf 21 im Jahr 2000. Die Entmündigungen nach Art. 369 ZGB hingen eng mit den Beurteilungen durch die Psychiatrie zusammen, die sich nicht nur mit den gesellschaftlichen Werten veränderten,⁹ sondern auch durch die Entwicklung neuer

⁸ Stremlov, Unterschiede, S. 269, 275 f. Die Einordnung des Thurgaus erfolgte in Bezug auf Massnahmen gegenüber Erwachsenen mit und ohne Eingriff in die Handlungsfähigkeit.

⁹ Hoff, Autonomie, S. 9, 22 f. Zur verstärkten Selbstbestimmung von «Behinderten»: Johner-Kobi, Behinderung, S. 169–182.

medikamentöser Behandlungen. Diese führten zu einer engeren Anbindung der Psychiatrie an die Medizin und zur Medikalisierung von persönlichen Krisen und psychischen Krankheiten. Als Folge davon wurden einerseits die Aufenthalte in der Klinik verkürzt und andererseits konnten viele Menschen trotz Einschränkungen ihr Leben weitgehend selbstbestimmt weiterführen.¹⁰ Hinzu kam eine veränderte Einstellung zu psychiatrischen Behandlungen: Gemäss Empfehlungen um die Jahrtausendwende sollten Zwangsbehandlungen möglichst nur im akuten Notfall bei vorhandener fürsorgerischer Freiheitsentziehung angewandt werden und keinesfalls disziplinierend oder bestrafend wirken. Von der Psychiatrie wurde erwartet, sich primär zur Vertreterin der Patient/-innen zu machen und nicht die Interessen von gesellschaftlichen Gruppierungen oder Strömungen zu unterstützen.¹¹ In der Frage nach Zwang und Autonomie bei psychisch Kranken setzte sich der Grundsatz der «least restrictive measure» durch, der sowohl in der Behandlungsart als auch im -setting eine möglichst geringe Einschränkung verlangt.¹²

Die Entwicklungen in der Psychiatrie hatten Auswirkungen auf die behördliche Bevormundungspraxis, da deren Fachärzt/-innen die notwendigen Gutachten erstellten. Menschen wie beispielsweise die Ende der 1960er-Jahre wegen «sexueller Haltlosigkeit» entmündigte Julia Züllig wären aufgrund des gesellschaftlichen Wertewandels in späteren Jahrzehnten nicht mehr bevormundet worden.¹³

Geistige oder psychische Einschränkungen, die bewirkten, dass die Betroffenen kein eigenständiges Leben führen konnten und vormundschaftlicher Unterstützung bedurften, sind während des gesamten Untersuchungszeitraums als Grund für Entmündigungen nachweisbar. Wie in Felden sank nach Mischa Gallati die Zahl der Entmündigungen wegen Geisteskrankheit oder -schwäche in der Stadt Bern bis Ende der 1980er-Jahre und tendierte dann gegen null.¹⁴ Im Kanton Thurgau nahm die Zahl der bestehenden Vormundschaften bei schwankenden Zahlen leicht, die der neu errichteten deutlich ab.¹⁵ Gesamtschweizerisch ist hingegen eine Zunahme sowohl der neu errichteten als auch der bestehenden Vormundschaften wegen Geisteskrankheit und -schwäche festzustellen. Die Erhöhung der bestehenden Vormundschaften gemäss Art. 369 ZGB ist überproportional zum Bevölkerungswachstum.¹⁶

¹⁰ Tornay, Psychopharmaka, S. 83 f.

¹¹ Hell, Zwangsmassnahmen, S. 91, 96–98.

¹² Lauber, Zwang und Autonomie, S. 103.

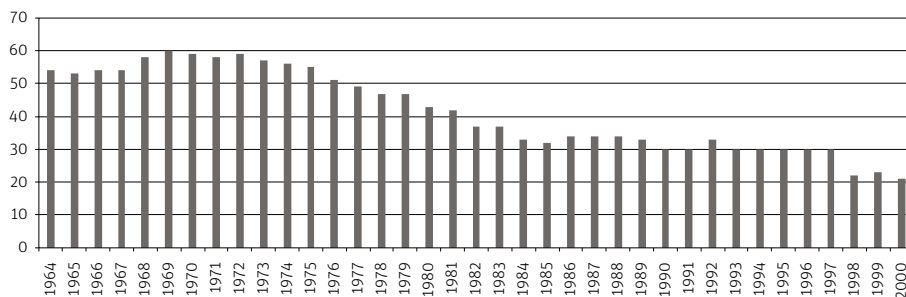
¹³ Siehe Kapitel 4.1.4.

¹⁴ Gallati, Entmündigt, S. 153 f.

¹⁵ 1994–2012: Bevölkerungswachstum ca. 14 Prozent, Abnahme Anzahl bestehender Vormundschaften Art. 369 ZGB etwa 5,3 Prozent. Bei den Vormundschaften beziehen sich die Zahlen nur auf Erwachsene, beim Bevölkerungswachstum jedoch auf die gesamte Bevölkerung.

¹⁶ 1995–2012: Bevölkerungswachstum etwa 13,8 Prozent, Erhöhung Anzahl bestehender Vormundschaften Art. 369 ZGB ca. 36 Prozent.

Grafik 5: Von der Vormundschaftsbehörde Felden geführte Vormundschaften wegen Geisteskrankheit oder -schwäche (Art. 369 ZGB), 1964–2000



Quelle: Datengrundlage siehe Anhang 2.

Der Kanton Thurgau wird von Philippe Meier in Bezug auf die Entmündigung nach Art. 369 ZGB als einer der Sonderfälle bezeichnet, da sie im Jahr 1988 91 Prozent aller errichteten Vormundschaften ausmachten.¹⁷ Der hohe Prozentanteil dieses Entmündigungsgrunds kann bei einer Ausweitung des Untersuchungszeitraums allerdings nicht bestätigt werden. Die Zahlen bewegen sich zwischen 36,2 (2002) und 92,9 Prozent (1993), mehrheitlich liegen sie zwischen 60 und 80 Prozent und damit im Rahmen der meisten anderen Kantone, sodass die Sonderfallthese nicht haltbar ist.¹⁸

In den Kantonen, in denen der Anteil der nach Art. 369 ZGB errichteten Vormundschaften wesentlich tiefer liegt, wurden deutlich mehr freiwillige Vormundschaften errichtet als in anderen Kantonen.¹⁹ Möglicherweise waren dort die Anforderungen an Letztere geringer als andernorts.

Im Thurgau, wie in Felden, sind die Entmündigungen gemäss Art. 369 ZGB über den gesamten Untersuchungszeitraum gesehen prozentual die häufigsten. Das entspricht dem Verhältnis in den meisten anderen Kantonen und ist darauf zurückzuführen, dass die Vormundschaftsbehörden bei einem gewissen Grad der Geisteskrankheit oder -schwäche nicht bereit waren, eine freiwillige, mit einem vereinfachten Verfahren zu errichtende Vormundschaft oder die mildere Variante einer Beistand- und Beiratschaft zu wählen. Die Behörden verzichteten nicht zugunsten eines einfacheren Verfahrens auf die Einholung psychiatrischer Gutachten, sondern berücksichtigten die Verfahrensrechte und den Schutz der Betroffenen durch den Einbezug von psychiatrischem Fachwissen.

¹⁷ Meier, Revision des Vormundschaftsrechts, S. 184.

¹⁸ Die 92,9 Prozent sind wie die 36,2 Prozent Ausreisser in der Statistik. 1993 wurde neben 13 Vormundschaften nach Art. 369 nur noch eine nach Art. 370, aber keine freiwilligen Vormundschaften errichtet, was den hohen Prozentsatz der Vormundschaften nach Art. 369 ergibt. 2002 wurden 21 Vormundschaften gemäss Art. 370 ZGB errichtet, was eine Ausnahme war, sonst waren es jeweils null bis 5 (1992–2012).

¹⁹ Datengrundlage Anhang 3, 4.

Vormundschaften wegen «Verschwendung, Trunksucht, lasterhafte[n] Lebenswandel[s], Misswirtschaft»

Art. 370 ZGB diente der Entmündigung von Menschen, denen es gemäss Ansicht der Behörden aufgrund von «Verschwendung, Trunksucht, lasterhafte[m] Lebenswandel, Misswirtschaft» nicht gelang, ihr Leben oder das der Familie den gesellschaftlichen Erwartungen entsprechend zu meistern, und die deshalb als schutzbedürftig betrachtet wurden. Die Veränderung der gesellschaftlichen Werte und Normen²⁰ von einer rigiden bürgerlichen Vorstellung des Lebens zu offeneren Lebensformen sowie der Ausbau der Sozial- und Fürsorgeleistungen sind an der Entwicklung der Anwendung dieses Bevormundungsgrundes am deutlichsten abzulesen. Finanzielle Verfehlungen, die als «Verschwendung» und «Misswirtschaft» interpretiert wurden, verloren an Bedeutung. Bis in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts waren die Vormundschaftsbehörden davon ausgegangen, dass die Hilfe bei der Überwindung der finanziellen Not und der Armut im Sinne der Betroffenen war und somit dem Mündelwohl diene. Verschiedene Sozialversicherungen, die im Laufe des 20. Jahrhunderts eingeführt beziehungsweise verstaatlicht und obligatorisch wurden sowie die Einrichtung der öffentlichen Fürsorge, welche die konfessionellen Armenpflegen ersetzten, trugen zu anderen Hilfsangeboten für Menschen mit finanziellen Problemen bei, sodass sich eine Bevormundung aus diesem Grund erübrigte.²¹

Auch wenn noch in den 1960er-Jahren Menschen wegen «Misswirtschaft» bevormundet wurden, zeichnete sich eine Veränderung der Vormundschaftspraxis ab. Bereits 1966 äusserte sich ein Amtsvormund dahingehend, dass ausstehende Alimente kein triftiger Grund für die Beibehaltung einer Vormundschaft seien.²² Da die Schulden Privater nicht abnahmen,²³ ist davon auszugehen, dass die Nichtanwendung des Entmündigungsgrundes «Verschwendung» und «Misswirtschaft», abgesehen vom Ausbau staatlicher Hilfen bei finanziellen Problemen, insbesondere auf eine veränderte Wahrnehmung von Schulden und Armut zurückzuführen ist. Darauf verweisen auch Forderungen, das Vormundschaftsrecht als Betreuungsrecht für Schwache einzusetzen und nicht als letztes Mittel zur Bekämpfung und Verwaltung von Armut.²⁴

Nicht nur «Verschwendung» und «Misswirtschaft» rechtfertigten im Laufe der Jahrzehnte keine Entmündigung mehr, sondern auch «Trunksucht». Dieser Begriff umfasste in einer weiten Auslegung neben der Alkoholsucht Süchte allgemein. Ab den 1980er-Jahren, als Art. 370 ZGB bereits sehr zurückhaltend

20 Tanner, Geschichte, S. 383–385, 412–415, 564; Kreis, Zukunft, besonders S. 581–590.

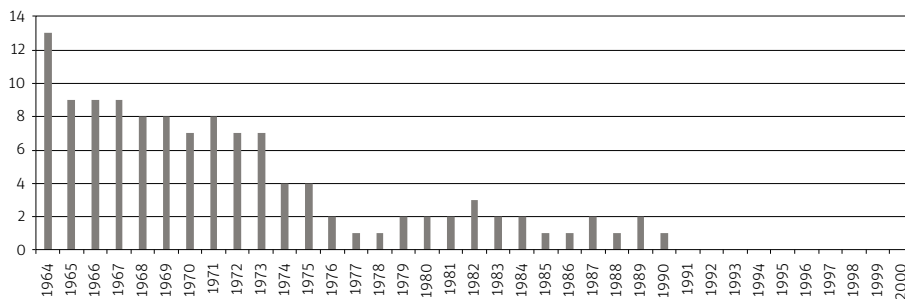
21 Die AHV wurde 1948 eingeführt (Degen, AHV), die IV 1960 (Degen, IV) und die Arbeitslosenversicherung 1976 für alle Arbeitnehmer/-innen obligatorisch (Degen, ALV). Für die Regelung der Fürsorge waren seit der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts die Kantone zuständig, die diese Aufgabe an die Gemeinden delegierten. (Christ, Fürsorge). Zur Entwicklung der Fürsorge und deren Einbindung ins Vormundschaftswesen siehe Kapitel 5.3.

22 StATG, 9'71'F.1, AV Peter Kuhn an evang. Armenpfleger Willi Oehler, 18. 2. 1966.

23 Müller, Haushalte.

24 Schnyder, Vormundschaftsrecht, S. 179.

Grafik 6: Von der Vormundschaftsbehörde Felden geführte Vormundschaften wegen «Verschwendung, Trunksucht, lasterhafte[n] Lebenswandel[s], Misswirtschaft» (Art. 370 ZGB), 1964–2000



Quelle: Datengrundlage siehe Anhang 2.

angewandt wurde, befasste sich die Vormundschaftsbehörde Felden mit Fällen von Drogenabhängigen. Diese Personen wurden jedoch kaum bevormundet, was auf den Bedeutungsverlust des entsprechenden Artikels verweist. Am häufigsten wurde der Entmündigungsgrund «Trunksucht» bei Alkoholabhängigen angewandt. Nach der 1981 erfolgten Einführung der fürsorgerischen Freiheitsentziehung wurden sie seltener bevormundet als zuvor, da sie mit der neuen Gesetzesgrundlage in akuten Phasen auch ohne Bevormundung vorübergehend in eine Klinik eingewiesen werden konnten.

Die Wahrnehmung der Alkoholabhängigkeit unterlag zudem einem Wertewandel, es wurde vermehrt auf Prävention und Freiwilligkeit gesetzt. 2016 erfolgten rund 40 Prozent der Eintritte von Suchtpatient/-innen in psychiatrische Kliniken oder andere Institutionen auf Eigeninitiative der Klient/-innen oder auf Initiative von Angehörigen.²⁵ Dazu kommt ein Rückgang des Alkoholkonsums in der Schweiz von 9,6 Litern reinem Alkohol (1962) auf 8,4 Liter (2012), wobei er zwischen 1964 und 1993 zwischen 10 und 11,4 Litern variierte.²⁶ Der Anteil Männer, die täglich Alkohol konsumierten, ging von 30,1 Prozent im Jahr 1992 auf 17,4 Prozent im Jahr 2012 zurück, bei den Frauen von 11,5 auf 8,8 Prozent.²⁷

Grafik 6 verdeutlicht, dass die Feldner Vormundschaftsbehörde ab Mitte der 1970er-Jahre zurückhaltender wurde mit der Errichtung von Zwangsentmündigungen wegen «Formen menschlichen Versagens», bis schliesslich 1990 die letzte entsprechende Vormundschaft spätestens im Jahr 2000 aufgehoben wurde. Da-

²⁵ Künzi/Kilian/Morger, Finanzierung, S. VI. Des Weiteren erfolgten Einweisungen über folgende Stellen: In der Akutsomatik insbesondere über Rettungsdienste; in medizinischen Einrichtungen spielten Ärzt/-innen eine grosse Rolle, in Wohnrichtungen vor allem Sozialdienste, gesetzliche Beistand/-innen oder Justizbehörden.

²⁶ Eidgenössische Zollverwaltung, Konsum, o. S.

²⁷ Der Anteil der Personen, die an ein bis sechs Tagen pro Woche Alkohol konsumierten, nahm hingegen zu. Bundesamt für Statistik, Alkohol; Eidgenössische Alkoholverwaltung, Alkohol in Zahlen, S. 21.

mit nahm Felden eine Entwicklung vorweg, die auf kantonaler Ebene erst verzögert einsetzte. Dort ist ebenfalls ein Rückgang zu verzeichnen, doch wurden noch bis 2012 entsprechende Vormundschaften geführt und bis 2007 sogar einzelne errichtet.²⁸

In der Schweiz wurden im Jahr 2012 noch 82 Vormundschaften gemäss Art. 370 ZGB errichtet, während zu diesem Zeitpunkt insgesamt 962 bestanden. Innerhalb des statistisch erfassten Zeitraums lässt sich in der gesamtschweizerischen Rechtspraxis bei schwankenden Zahlen ebenfalls ein Rückgang feststellen.²⁹

Die Entwicklung der Feldner Vormundschaftspraxis im Hinblick auf die Entmündigungsgründe «Verschwendung, Trunksucht, lasterhafter Lebenswandel, Misswirtschaft» ist folglich nur in Bezug auf die Abnahme, nicht auf den Verzicht repräsentativ für die gesamtschweizerische Entwicklung. Sie weist jedoch Parallelen zur Entwicklung der Stadt Bern auf, wo 1979 nur noch sehr wenige Personen nach Art. 370 ZGB entmündigt wurden,³⁰ und könnte damit auf den gemeinsamen städtischen Kontext verweisen. Wenn auch auf kantonaler und gesamtschweizerischer Ebene weiter Vormundschaften nach Art. 370 ZGB geführt wurden, bestätigen die abnehmenden Zahlen sowie das Verhältnis der bestehenden zu den neu angeordneten entsprechenden Vormundschaften und zu jenen wegen anderer Gründe ihren starken Bedeutungsverlust.³¹ Gleichzeitig nutzten gewisse Vormundschaftsbehörden trotz veränderter gesellschaftlicher Realitäten alle im ZGB festgehaltenen Entmündigungsgründe bis ins Jahr 2012.

Vormundschaft wegen Freiheitsstrafe

Die Entwicklung der Entmündigungen wegen Freiheitsstrafe steht in direktem Zusammenhang mit den Auswirkungen auf die Vormundschaftsführung und wurde deshalb in Kapitel 4.3 behandelt. Der auf dem formalen Kriterium einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr beruhende Entmündigungsgrund wurde bereits zur Entstehungszeit kontrovers diskutiert. Umstritten war er, weil die Schutzbedürftigkeit nicht geprüft werden musste und weder die Rechtsgleichheit noch das Verhältnismässigkeitsprinzip eingehalten waren, sodass viele dieser Vormundschaften als unnötig bezeichnet wurden. Während Juristen bereits in den 1970er-Jahren forderten, Strafgefangene nur noch bei Schutzbedürftigkeit zu entmündigen, hielt sich die Vormundschaftsbehörde Felden bis Ende der 1980er-Jahre an den Wortlaut des Gesetzes. Dies begründete sie mit dem Fehlen eines thurgauischen Kreisschreibens, das eine Änderung der Rechtsaus-

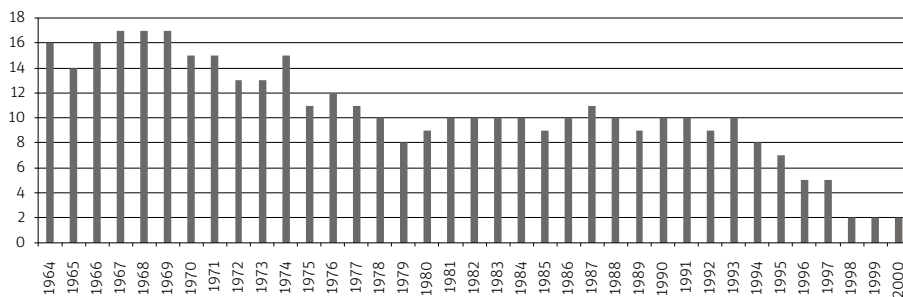
²⁸ Errichtung neuer Vormundschaften gemäss Art. 370 ZGB 1992–2007: null bis 5, 2002: 21, ab 2008: null. Siehe Anhang 3.

²⁹ Siehe Anhang 4.

³⁰ Gallati, Entmündigt, S. 153.

³¹ 2012 sah das Verhältnis der Entmündigungsgründe der bestehenden Vormundschaften in der Schweiz wie folgt aus: Art. 369 ZGB: 67,5 Prozent, Art. 370 ZGB: 3,6 Prozent, Art. 371 ZGB: 1,2 Promille, Art. 372 ZGB: 28,7 Prozent. Bei den neu angeordneten Vormundschaften war das Verhältnis ähnlich: Art. 369 ZGB: 61,8 Prozent, Art. 370 ZGB: 5,4 Prozent, Art. 371 ZGB: 0,7 Promille, Art. 372 ZGB: 32,7 Prozent. Siehe Anhang 4.

Grafik 7: Von der Vormundschaftsbehörde Felden geführte Vormundschaften auf eigenes Begehren (Art. 372 ZGB), 1964–2000



Quelle: Datengrundlage siehe Anhang 2.

legung anordnete. Erst mit der Änderung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung passte auch die Feldner Vormundschaftsbehörde ihre Praxis an und führte ab 1990 keine Vormundschaften über Strafgefangene mehr.

Spätestens ab 1992 errichteten Thurgauer Vormundschaftsbehörden keine entsprechenden Vormundschaften mehr. Bis ins Jahr 2011 wurden jedoch noch vereinzelte geführt, was bedeutet, dass bestehende Massnahmen erhalten blieben und vermutlich erst mit dem Haftende aufgelöst wurden.

Wie in Felden wurden auch in der Stadt Bern in den 1980er-Jahren die letzten Vormundschaften wegen Freiheitsstrafe geführt.³² Die schweizerische Statistik macht die kantonalen Unterschiede deutlich: Bis 2012 wurden vereinzelte Vormundschaften nach Art. 371 ZGB errichtet und es bestanden auf dem gesamten Staatsgebiet noch deren 31. Die sehr tiefen, im Promillebereich liegenden Zahlen zeigen jedoch die stark marginalisierte Bedeutung dieses Entmündigungsgrundes. Dennoch entstand aufgrund der unterschiedlichen Rechtspraxen ein Spannungsfeld, das einzelne Personen im Strafvollzug direkt betraf.

Vormundschaft auf eigenes Begehren

Zwischen 1964 und 1974 betreute die Vormundschaftsbehörde Felden durchschnittlich 15 Vormundschaften auf eigenes Begehren. In den folgenden zwei Jahrzehnten waren es zehn und in der zweiten Hälfte der 1990er-Jahre noch durchschnittlich drei. Obwohl das eigene Begehren gegenüber den anderen Gründen priorisiert wurde, blieben die Zahlen für diesen Entmündigungsgrund deutlich unter denen der Zwangsentmündigungen wegen Geisteskrankheit oder -schwäche.³³ Betroffene wurden zuweilen vor die Entscheidung zwischen Zwangsentmündigung oder Entmündigung auf eigenes Begehren gestellt, sodass diese beiden Entmündigungsgründe in einen Zusammenhang zu setzen sind.

³² Gallati, Entmündigt, S. 154.

³³ Siehe Grafik 4.

Insbesondere ab der zweiten Hälfte der 1990er-Jahre kam es zu einem starken Rückgang der Vormundschaften auf eigenes Begehren. Dies war auch in der Stadt Bern der Fall, wo nach 1992 nur noch vereinzelt entsprechende Vormundschaften geführt wurden.³⁴

Im Kanton Thurgau zeichnet sich in den 1990er-Jahren bis 2012 kein klarer Trend ab. Es wurden jährlich zwischen null und zwölf Vormundschaften auf eigenes Begehren errichtet sowie zwischen 77 und 112 geführt. Die schweizerische Vormundschaftsstatistik weist hingegen eine klare Zunahme um etwa 28 Prozent der bestehenden Massnahmen auf eigenes Begehren im Zeitraum 1995 bis 2012 auf. Bei den neu angeordneten schwanken die Zahlen zwischen 441 und 654 Massnahmen jährlich.

Während die Feldner und Berner Vormundschaftspraxis in Bezug auf Art. 372 ZGB den allgemeinen Trend zur Abnahme der Vormundschaften abbildet, kann für die kantonale und gesamtschweizerische Ebene keine entsprechende Entwicklung bestätigt werden.

5.2 Zunehmende Professionalisierung im Vormundschaftswesen

Im Untersuchungszeitraum kam es in verschiedenen Bereichen des Vormundschaftswesens zu einer verstärkten Professionalisierung. Diese betraf die vormundschaftlichen Behörden und die Amtsvormundschaft, welche die Mehrheit der Betroffenen betreute.

5.2.1 *Entwicklungen in der Vormundschaftsbehörde / im Waisenamt*

Die Feldner Vormundschaftsbehörde als fünfköpfiger Ausschuss der Gemeindeexekutive wurde seit dem Inkrafttreten des Vormundschaftsrechts bis 1998 vom jeweiligen Gemeindeammann, anschliessend vom Gemeinderat mit dem Ressort Soziales präsiert. Der Waisenamtspräsident war gleichzeitig Mitglied des für Anhörungen zuständigen Vormundschaftsbüros und hatte deshalb persönlichen Kontakt zu den Betroffenen. Das Präsidium fällt durch eine grosse Kontinuität in Bezug auf die einzelnen Amtsinhaber sowie deren beruflichen und parteilichen Hintergrund auf. Von 1962 bis zum Wechsel ins Ressortsystem übten nur gerade drei Personen das Amt für jeweils mindestens 12 Jahre aus, die erste war überdies schon 13 Jahre früher im Amt. Nach der Reorganisation verkürzten sich die Amtsdauern auf vier bis sechs Jahre.³⁵

Während der bis 1974 amtierende Präsident ein Freisinniger war,³⁶ dominierten anschliessend die Vertreter der Sozialdemokraten während insgesamt 26 Jahren das Feldner Waisenamtspräsidium. Diese Dominanz wurde durch eine neunjäh-

³⁴ Gallati, Entmündigt, S. 154.

³⁵ Alle Angaben zur VB Felden, wenn nicht anders angegeben: StATG, 9'71'F.1, Jahresberichte WA F, 1964–2000, Unterlagen zu den Sitzungen.

³⁶ Er politisierte im Grossen Rat in der Fraktion der Freisinnigen. Es gab auch die Fraktion

rige Waisenamtsführung durch zwei CVP-Politiker unterbrochen. Die Gemeindeamänner waren zugleich als Grossräte in der kantonalen Politik aktiv.

Bis 1986 und ab 2007, also während 31 Jahren, stammten die Waisenamtspräsidenten aus dem Lehrerberuf. Der erste von ihnen, der nicht Gemeindeamann war, arbeitete in der Privatindustrie und engagierte sich in der kirchlichen Jugendarbeit. Es ist anzunehmen, dass ihr pädagogischer und parteipolitischer Hintergrund einen Einfluss auf ihre Amtsausübung hatte. Durch ihren beruflichen Hintergrund als Lehrer, der sie in Kontakt mit Familien verschiedener Bevölkerungsschichten brachte, erhielten sie Einblick in deren Probleme und Nöte. Dies mochte ein gewisses Verständnis für die Schwierigkeiten, wie sie auch ihre Klient/-innen kannten, geweckt haben. Bei den SP-Vertretern ist davon auszugehen, dass sie sich für sozial benachteiligte Menschen, die den grössten Anteil der Vormundschaftsklientel ausmachten, einsetzten. Für weitere Aussagen zum Einfluss des beruflichen und parteipolitischen Hintergrunds der Waisenamtspräsidenten müsste ein Vergleich mit ähnlich grossen, von bürgerlichen Parteien dominierten Behörden gemacht werden.

Die Vormundschaftsbehörde von Felden war bis 1986, als die erste und zwei Jahre später die zweite Frau Einsitz erhielt, ein Männergremium.³⁷ Die Bevormundeten spürten vermutlich wenig von dieser Veränderung der Behördenzusammensetzung, denn sie standen vor allem mit dem Vormundschaftsbüro in direktem Kontakt, das von Männern besetzt war. Auch dazu, ob und inwiefern die beiden Frauen andere Perspektiven in die Vormundschaftsbehörde einbrachten und deren Entscheidungen allenfalls beeinflussten, kann keine Aussage gemacht werden, da diesbezüglich nichts aus den Protokollen hervorgeht.

Abgesehen vom Einzug der Frauen in die Vormundschaftsbehörde und von der Ausdehnung des Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs auf die fürsorgliche Freiheitsentziehung nicht bevormundeter Erwachsener, zeichneten sich Organisation und Pflichten der Vormundschaftsbehörde durch grosse Kontinuität aus.³⁸ Die langen Amtsdauern der Waisenamtspräsidenten und weiterer Behördenmitglieder in den ersten Jahrzehnten des Untersuchungszeitraums brachten ihnen zwar einen grossen Erfahrungsschatz, doch sie blieben Laien im Vormundschaftswesen, da sie weder über eine spezifische Ausbildung verfügten noch die Aufgabe beruflich ausübten. Einen bedeutenden Schritt zur Professionalisierung erfolgte erst mit der Ablösung des Vormundschafts- durch das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht und der Übertragung der Aufgaben an eine Berufsbehörde, in der Fachpersonen interdisziplinär zusammenarbeiten. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde wurde im Kanton Thurgau als unabhängige Behörde eingerichtet, deren richterliche Tätigkeit nicht durch eine Mit-

«Freisinnige Bürger und Gewerbetreibende». StATG, 3'29'4, Regierungsrat, Kanton Thurgau Staatskalender 1959/62.

³⁷ Zeitungsartikel 4.

³⁸ Gemeint ist: in Bezug auf Änderungen, die das Vormundschaftswesen und Erwachsene betreffen, nicht solche in anderen Bereichen, wie beispielsweise dem Adoptionsrecht.

arbeit in anderen Gremien, wie beispielsweise einer Schulbehörde oder einem Gemeinderat des Bezirks, beeinträchtigt werden darf.³⁹

Damit wurde der Kritik Rechnung getragen, dass die Mitglieder der Vormundschaftsbehörde politisch gewählte Laien ohne fachliche Qualifikation im Vormundschaftswesen und folglich stark von beratenden Gremien abhängig seien. Bemängelt wurde zudem ihre Nähe zur Bevölkerung, die eine neutrale Beurteilung erschweren konnte. Weitere Kritikpunkte waren, dass die Laienbehörden weder eine grosse Zahl von Mandatsträger/-innen ausreichend kontrollieren noch in dringlichen Fällen innert nützlicher Frist handeln könnten. Dass politisch gewählte Amtsträger/-innen über Eingriffe in das Grundrecht der persönlichen Freiheit von Einwohner/-innen zu entscheiden hatten, wurde ebenfalls als problematisch erachtet.⁴⁰

Der Jurist und Sozialarbeiter Christoph Häfeli widersprach der Verallgemeinerung, Laienbehörden seien unfähig, gute Entscheidungen fürs Kindeswohl zu treffen, aufgrund seiner Erfahrungen mit engagierten, gut funktionierenden Behörden. Als entscheidend erachtete er die strukturellen Schwächen des Systems, insbesondere in der Deutschschweiz mit den Miliz-, Laien- und kommunalen Behörden, für die es zunehmend schwierig bis unmöglich sei, die komplexen Aufgaben einer Vormundschaftsbehörde zu bewältigen. Auch wenn ein professionelles und gerichtlich organisiertes System nicht zwingend besser sein müsse, mute Kinderschutz im Nebenamt am Feierabend bei den geltenden rechtsstaatlichen Anforderungen eigenartig an. Als Nachteil des Milizsystems nannte Häfeli insbesondere, dass Laien weniger gewohnt seien, auf Distanz zu den eigenen Wertvorstellungen zu gehen, was die Gefahr erhöhe, eigene Lebensauffassungen auf die Situation von Klient/-innen zu übertragen. Behördenmitglieder als «wohlanständige und gut funktionierende Bürgerinnen und Bürger» neigten dazu, ihre Lebensweise als Massstab zu nehmen, was in gewissen Problemsituationen verheerende Auswirkungen haben könne. Dazu komme, dass Laienbehörden stärkerem Druck von aussen ausgesetzt seien als professionelle Gremien. Die als Stärke des Systems betrachtete Nähe zum Geschehen und zur Bevölkerung werde gerade zu seiner Schwäche, da sie Unabhängigkeit verunmögliche. Zwar würden die entstandenen professionellen Sozialdienste strukturelle Probleme mildern, doch seien die Laienbehörden als vorgesetzte Instanz den hierarchisch nachgeordneten Profis teilweise ausgeliefert, was auch mit Schulungen nicht auszugleichen sei. Im Erwachsenenvormundschaftsrecht betrachtete Häfeli im Gegensatz zum Kinderschutz private Mandatsträger für vertretbar in der Begleitung von alten Leuten, psychisch kranken oder solchen mit geistiger Behinderung, bei denen die Betreuung weitgehend von Institutionen gewährleistet werde.⁴¹

39 Art. 1, 6, 13, 18 KESV; Kanton Thurgau, Aufgaben der KESB.

40 Botschaft KESR, BBl. 2006, S. 7004, 7020 f.

41 Häfeli, «Kinderschutz am Feierabend», S. 12–14.

Die auf den Kinderschutz bezogenen Aussagen lassen sich durchaus für die vormundschaftlichen Aufgaben verallgemeinern. Dementsprechend bedeutet die Übertragung des Kindes- und Erwachsenenschutzes von politischen Amtsträgern auf eine unabhängige (haupt)beruflich tätige Fachbehörde, die von einem Fachsekretariat⁴² unterstützt wird, eine zunehmende Professionalisierung.

Das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht war im Parlament unumstritten. Zentraler Punkt der neuen Rechtsnormen war die Stärkung der Selbstbestimmung mit dem Vorsorgeauftrag und der Patientenverfügung. Um eine systematische Beistandschaftsanordnung durch die Behörden zu verhindern, werden bei vorübergehender oder dauernder Urteilsunfähigkeit von Betroffenen bestimmte Angehörige zu Entscheidungen legitimiert. Die Beistandschaften sollten laut Gesetz besser auf die Bedürfnisse Betroffener abgestimmt werden können. Bei der fürsorgerischen Freiheitsentziehung wurde zudem der Rechtsschutz verstärkt. Die Kritik an der Arbeit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, die insbesondere in der Deutschschweiz bereits nach kurzer Zeit und vor allem ausgehend von Einzelfällen medial aufgenommen und verbreitet wurde, ist im Zusammenhang mit der durch die erhöhte Professionalisierung entstandenen grösseren Distanz zur Bevölkerung, aber auch mit den anfangs vielerorts überlasteten Behörden sowie Anfangsschwierigkeiten im Rahmen der umfassenden Revision zu sehen.⁴³ Die Kritiker forderten wieder mehr Bürgernähe.⁴⁴ Dies führte 2018 zu einer Volksinitiative, die Angehörigen das Recht auf rechtliche Vertretung Betroffener zugestehen wollte.⁴⁵

5.2.2 *Auf- und Ausbau der Amtsvormundschaft*

Obwohl das ZGB von Privatvormunden ausging, gab es seit 1908 in der Schweiz Amtsvormundschaften. Damit begann eine Professionalisierung, welche die Vormundschaftsführung durch Berufs- oder Amtsvormund/-innen zur Regel machte; anfangs vor allem in der Betreuung von Kindern, mit der Zeit vermehrt auch von Erwachsenen. Der Aufbau der ersten Thurgauer Amtsvormundschaft, die auch für die Gemeinde Felden zuständig war, lässt sich in die gesamtschweizerische Entwicklung einordnen, die mit der Amtsvormundschaft der Stadt Zürich beginnt.

Amtsvormundschaften mit Vorbildwirkung: Stadt Zürich, Bezirk Baden

Die erste schweizerische Amtsvormundschaft wurde in der Stadt Zürich errichtet. Dort hatte der städtische Schulsekretär Friedrich Zollinger die ihm aus Deutschland bekannte Berufsvormundschaft für uneheliche Kinder sowie die Idee eingebracht, die Kinder zu unterstützen, deren Erziehung als mangelhaft

⁴² Art. 2, 14 KESV.

⁴³ Bundesrat, Erfahrungen mit dem neuen KESR, S. 6–10. Verabschiedung KESR bei der Schlussabstimmung im Dezember 2008, vom Ständerat mit null, vom Nationalrat mit zwei Gegenstimmen.

⁴⁴ Gerny, Kesb.

⁴⁵ Bundeskanzlei, Kindes- und Erwachsenenschutz-Initiative.

betrachtet wurde. Zollinger, dessen Anliegen auch ins ZGB einfließen, leistete einen massgeblichen Beitrag zur Ausarbeitung der gesetzlichen Grundlagen zur Einführung der Zürcher Amtsvormundschaft im Jahr 1908.⁴⁶

Diese betreute nicht nur Kinder, sondern auch «verwahrloste» Jugendliche und erwachsene «Trinker» und «Lasterhafte». Der Sozialdemokrat und ehemalige protestantische Pfarrer Paul Pflüger war von 1910 bis 1919 als Vorsteher des städtischen Vormundschafts- und Armendepartements für die Amtsvormundschaft zuständig.⁴⁷ Er schrieb 1917 in der «Schweizerischen Zeitschrift für Gemeinnützigkeit» von der nicht zu unterschätzenden sozialen Bedeutung der Amtsvormundschaft. Obwohl sie im ZGB nicht erwähnt sei, hätten verschiedene Einführungsgesetze, darunter das thurgauische, diese Institution aufgenommen. Die ehrenamtliche Vormundschaft versage, da in Städten und Industrieorten der Zusammenhalt kleiner sei und die Amtsübernahme durch Privatpersonen oft abgelehnt werde. Eine zwangsweise Übertragung der Aufgabe bewertete er negativ und kritisierte die Amtsführung mancher ehrenamtlicher Vormunde. Stattdessen bevorzugte er pädagogisch oder juristisch gebildete Amtsvormunde, da sie die Ziele seiner Meinung nach eher erreichten als unerfahrene, ehrenamtlich tätige Laien.⁴⁸

Der erste Zürcher Amtsvormund Walter Schiller war Jurist. Er führte mehrheitlich vormundschaftliche Massnahmen für Kinder. Dafür standen ihm sowie seinen späteren Kollegen und Nachfolgern, den damaligen Geschlechterrollen entsprechend, besoldete sowie freiwillige, also unbezahlte Fürsorgerinnen zur Seite.⁴⁹ Laut Nadja Ramsauer übernahm die Vormundschaftsbehörde in den Anfangsjahren wegen Arbeitsüberlastung die Anträge der Amtsvormunde in der Regel wörtlich. Das hatte faktisch zur Folge, dass diese trotz eng definierter Handlungskompetenzen über Massnahmen entschieden. In Bezug auf die Fürsorgerinnen stellt Ramsauer die These auf, dass diese, obwohl sie aufgrund ihrer frauenspezifischen Aufgabe auf der untersten Hierarchiestufe der behördlichen Arbeit eingereiht waren, in der täglichen Praxis zu Protagonistinnen des Vormundschaftswesens wurden. Ihre Berichte seien zentral gewesen für die Einschätzung der Situation Betroffener und hätten die Grundlage für vormundschaftliche Entscheide gebildet. Die meist aus dem gut situierten Zürcher Bil-

46 Ramsauer, «Verwahrlost», S. 28–30, 284. Zollinger wurde 1900 erster Sekretär der kantonalen Erziehungsdirektion. Er wirkte zur Zeit, als die Einführung der Amtsvormundschaft beschlossen wurde (1904–1907), neben seinem Amt als Zürcher Schulsekretär auch als FDP-Mitglied im Grossen Stadtrat. Ebd., S. 61–95. Zur Aufnahme der Anregungen aus Deutschland, konkret der in Leipzig 1886 durch Sanitätsrat Taube eingeführten Generalvormundschaft für uneheliche Kinder: Pflüger, Amtsvormundschaft, S. 360, 362.

47 Ramsauer, «Verwahrlost», S. 62–71.

48 Pflüger, Amtsvormundschaft, S. 360–363. Seine Aussagen bezog er vor allem auf uneheliche Kinder und die Aufgabe, deren Väter rechtlich zu belangen. Für den Thurgau: Art. 64 EG aZGB. Weitere Kantone, die im Einführungsgesetz zum ZGB den Amtsvormund nannten: AG («Vormundschaftsverwalter»), AR, BL, BS, BE, FR («tuteur de profession»), GL, GR, LU, SH, SG, UR («Waisenvogt»), ZH.

49 Pflüger, Amtsvormundschaft, S. 368.

dungs- und Besitzbürgertum stammenden Fürsorgerinnen hätten sich nicht als Vertreterinnen der Betreuten, sondern der öffentlichen Hand betrachtet und ihre Tätigkeit weniger beratend als vielmehr kontrollierend verstanden. Die Stadtzürcher Amtsvormundschaft wurde in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts aufgrund der vielen zu betreuenden Personen, vor allem Kindern, stetig ausgebaut. Mit der personellen Expansion ging einerseits eine Professionalisierung einher, andererseits strebten die Amtsvormunde eine Versachlichung ihrer Amtsführung an, was jedoch zu einer grösseren Distanz zwischen ihnen und den Bevormundeten führte. Die benötigte schriftliche Dokumentation barg entsprechend die Gefahr, dass der Amts- zum «Bureauvormund» wurde.⁵⁰

Die Stadt Zürich gilt als Modellfall für die Einführung der Amtsvormundschaft in der Schweiz. Weitere Amtsvormundschaften folgten, so beispielsweise die des Bezirks Baden, die 1916 von der Gemeinnützigen Gesellschaft aufgebaut wurde. Der Aargauer Justizdirektor hatte Bezirksämtern, Gemeinderäten, Armenpflegen und karitativen Gesellschaften empfohlen, auf freiwilliger Basis Amtsvormundschaften einzurichten. Die ursprünglich für «verwahrloste» Kinder geschaffene Amtsvormundschaft wurde schon bald auf «Fälle der Trunksucht» und Zuchthausstrafgefangene ausgedehnt. Trotzdem blieben Kinder lange Zeit die Hauptklientel. Die anfangs im Nebenamt erledigte Aufgabe wurde sukzessive erweitert und ab 1941 zu einem Hauptamt, wobei der Amtsvormund bis 1960 das Büro in seiner Wohnung hatte und somit jederzeit im Dienst war. Trotz Erhöhung des Arbeitspensums klagten die Amtsträger wiederholt über Arbeitsüberlastung. Die Verantwortlichen reagierten auf die Klagen und stellten 1980 einen zweiten, einige Jahre später einen dritten vollamtlichen Amtsvormund an und schufen eine Teilzeitstelle im Sekretariat, sodass neben administrativer Arbeit mehr Zeit für die persönliche Betreuung blieb. Die moralischen Werte und Einstellungen blieben von 1860 bis 1960 in etwa gleich, so Ernst Guggisberg: Orientierung an der Familie, Charakterbildung, Gemeinschaft, Durchhaltewille, Aufrichtigkeit, Gehorsam, Höflichkeit sowie die weit verbreitete Auffassung von Modernisierung als Bedrohung. Erst mit der gegen Ende der 1960er-Jahre boomenden Wirtschaft hätten die Selbstentfaltungswerte eine Stärkung erfahren und in Baden ab den 1970er-Jahren zu einem schleichenden Paradigmenwechsel geführt. Die beiden 1979/80 neu eingesetzten Amtsvormunde sahen Sinn und Zweck ihrer Arbeit nicht auf administrative Aufgaben beschränkt, sondern wollten den nun als Klienten bezeichneten Menschen in persönlichen Belangen beistehen und gemeinsam Lösungen suchen, wofür sie Zeit forderten. Ab den 1990er-Jahren wurden die Fälle komplexer, was einen vermehrten Einbezug von Expert/-innen zur Folge hatte. Ähnlich wie in Zürich gab es auch in Baden spätestens ab 1922 Fürsorgerinnen als Gehilfinnen der männlichen Amtsvormunde.⁵¹

⁵⁰ Ramsauer, «Verwahrlost», S. 71, 78–80, 89 f., 93–95, 97, 284–286. 1933 waren es bereits elf Amtsvormunde, die auf die Unterstützung von je einer Fürsorgerin sowie einer Kanzlistin oder einem Kanzlisten zählen konnten.

⁵¹ Guggisberg, Amtsvormundschaft, S. 13–31, 37 f., 41–44, 49, 53, 71, 80.

Die Amtsvormundschaft im Kanton Thurgau und im Bezirk Felden

Das kantonale Einföhrungsgesetz zum ZGB von 1911 erlaubte den Gemeinden die Ernennung ständiger Amtsvormunde.⁵² Erste Bestrebungen zur Einföhrung einer Amtsvormundschaft im Kanton Thurgau gehen auf die «Anstaltskommission von Bernrain» zuröck, die eine entsprechende Anregung des Hausvaters des Kinderheims besprach. Die Kommission ging von einem bestehenden Bedürfnis aus, insbesondere bei von Armenpflegen «versorgten» Kindern, die zu selten besucht würden, sowie bei aus der eigenen Anstalt ausgetretenen Zöglingen oder entlassenen Sträflingen von Kalchrain und Tobel. Gefordert wurde eine kantonale Amtsvormundschaft mit den nötigen Kompetenzen, um gegebenenfalls einschreiten zu können. Der an der Besprechung anwesende Regierungsrat Dr. Meyer unterstützte die Idee mit dem Hinweis, dass einige grössere Ortschaften gemeinsam eine solche Stelle schaffen sollten, weil die Gemeinnützige Gesellschaft dazu nicht ermächtigt sei. Trotzdem wandte sich die Kommission an ebendiese mit der Bitte, die Sache genau zu studieren und Anleitung und Hand zu bieten bei der Ausführung.⁵³

An ihrer Jahresversammlung vom 14. Oktober 1917 wurde das Thema aufgenommen. Ausgehend von Referaten des Arboner Gerichtspräsidenten und eines Zürcher Amtsvormunds wurden verschiedene Thesen verabschiedet. Dem Regierungsrat wurde mitgeteilt, dass ein Bedürfnis nach Einföhrung von Amtsvormundschaften insbesondere im Zusammenhang mit der Fürsorge für Kinder bestehe und die entsprechende gesetzliche Grundlage vorhanden sei. Die kleinere und mittlere Grösse der Gemeinden und die noch «konfessionell bürgerliche[...]», nach Kirchspielen organisierte Armenpflege» betrachtete man genauso wie die Finanzierung als überwindbare Schwierigkeiten. Die Gemeinnützige Gesellschaft rief die Bezirke und grössere Gemeinden auf, die Initiative zu ergreifen und vorerst einen Amtsvormund im Nebenamt anzustellen. Für dessen Besoldung sowie für die weiteren Kosten sollten neben Staatsbeiträgen die Gemeinden aufkommen. Die an der Diskussion beteiligten Vertreter der Waisenämter befürworteten die Einföhrung von Amtsvormundschaften. Die Gemeinnützige Gesellschaft beschloss, die kantonalen Bezirksräte als Aufsichtsbehörde über das Vormundschaftswesen der Gemeinden anzugehen, um die Idee bei den Waisenbehörden in den Bezirken einzubringen. An den Regierungsrat wandten sich die Verantwortlichen mit der Bitte um Förderung des Anliegens und Kostenbeiträge des Staates, finanziert aus dem Alkoholzehntel.⁵⁴

⁵² Art. 64 EG aZGB.

⁵³ StATG, 8'903'29, 3/253, Kommission der Anstalt Bernrain (Präsident, Aktuar) an ThGG, 6. 3. 1917. Ob es sich tatsächlich um die erste Bemöhung handelt, steht nicht fest. Doch es ist zu vermuten, da die im Staatsarchiv zugänglichen Dokumente im Zusammenhang mit kantonalen Bestrebungen stehen. Zudem betraf die Forderung die Stelle eines Amtsvormunds im Kanton.

⁵⁴ StATG, 8'903'29, 3/253, ThGG (Präsident, Aktuar) an Regierungsrat des Kantons Thurgau, 14. 10. 1917. Der maschinenschriftliche Brief ist nicht handschriftlich unterzeichnet; StATG, 8'903'9, 2/2 Jahresbericht Direktionskommission ThGG, 1917/18, Okt. 1918, S. 3–5. StATG, 8'903'29, 3/253, AVV der Gemeinden des Bezirks F, Jahresbericht 1919, Mai 1920.

Die Anregung und Vorgehensweise der Gesellschaft hatte Erfolg, wie die am 7. Dezember 1917 beschlossene und per 1. Januar 1919 erfolgte Gründung der Amtsvormundschaftsvereinigung des Bezirks Felden zeigt. In deren Jahresbericht 1919 wies sie auf die Anregung der Gemeinnützigen Gesellschaft hin und dass es gelungen sei, drei Viertel der Gemeinden im Bezirk für eine entsprechende Vereinbarung zu gewinnen. Begründet wurde sie mit der Notwendigkeit einer viel intensiveren Fürsorge für «Unselbständige, leiblich und geistig Gefährdete, des Rechtsschutzes Bedürftige». Der «alte Weg» mit Einzelvormunden wurde als «nicht mehr gangbar» sowie der bestehende Amtszwang als der Sache nicht dienlich bezeichnet. Viele Vormundschaften, vor allem bei Betroffenen in sozialen Notlagen, wurden als schwierig und enttäuschungsreich bewertet. Für den Amtsvormund sprach die Möglichkeit, geschulte, erfahrene Personen zu wählen. Neben der berufsmässigen Führung von Beistand- und Vormundschaften über Kinder wurde auf Erwachsene verwiesen, für die kein geeigneter Einzelvormund oder -beistand zu finden war. Zudem war von allgemeinen Sprechstunden und einem «Amtsbureau» die Rede, wo der Amtsinhaber unentgeltlich Auskunft über Vormundschafts-, Vaterschafts- und Alimentationsthemen, ebenso zum Familien-, Vormundschafts-, Erb- und Armenrecht geben könne. Ferner hatte er Anzeigen entgegenzunehmen und Pflegeplätze für Kinder zu vermitteln. Die Hilfe und Beratung der Amtsvormundschaft sollte auch Pfarrämtern, Armenpflegen oder Vormundschaftsbehörden zur Verfügung stehen. Als erster Amtsvormund im Nebenamt wurde der in einer der grossen Ortschaften tätige Notar gewählt. Neben seiner Tüchtigkeit sprach für ihn, dass er in der grössten Gemeinde des Bezirks über die meiste Erfahrung als Waisenamtssekretär verfügte und die Stelle von seiner Gemeinde voraussichtlich am stärksten in Anspruch genommen würde.⁵⁵

Die Amtsvormundschaftsvereinigung hatte während vieler Jahrzehnte Bestand. Gemäss den 1975 verabschiedeten Statuten handelte es sich rechtlich um einen Verein mit dem Zweck, die Vormundschaftsbehörden durch die Anstellung von Amtsvormunden und Fürsorgerinnen zu unterstützen. Die beteiligten Gemeinden stellten Delegierte, die sich mit den Waisenamtssekretären und einem Vertreter des Bezirksrates mindestens einmal jährlich versammelten. Bei Anstellungen wurden die Stimmen nach Gemeindegrösse festgelegt, sodass Felden als einer der grossen Ortschaften viel Gewicht zukam. Deren Gemeindeammann war zudem zusammen mit den Notaren der zu ihren Notariatskreisen gehörenden Gemeinden im Ausschuss vertreten und hatte die Tätigkeit der Angestellten zu beaufsichtigen. Trotz Anstellung durch die Vereinigung übte der Amtsvormund seine Aufgabe wie ein Privatvormund aus, sodass sich Beschwerden nicht gegen die Amtsvormundschaftsvereinigung, gegen sondern den einzelnen Amtsvormund richteten.⁵⁶

⁵⁵ StATG, 8'903'29, 3/253, AVV der Gemeinden des Bezirks F, Jahresbericht 1919, Mai 1920.

⁵⁶ StATG, 5'109'36, 9/202, AVV der Gemeinden des Bezirks F, Statuten, 10. I. 1975. Die angestellten Fürsorgerinnen hatten den Amtsvormund bei der Betreuung von Kindern zu unterstützen.

In seinem ersten Jahresbericht zählte der Amtsvormund 49 Fälle, derer er sich angenommen hatte, darunter auch solche aus Felden. Die Mehrheit betraf Kinder, dazu kamen zwei Vormundschaften wegen «Geisteskrankheit» und «Verschwendung» sowie neun Beistandschaften für Erwachsene. Das Bedürfnis nach einer Amtsvormundschaft war damit erwiesen, und laut Amtsinhaber konnten die Interessen der Schutzbefohlenen besser wahrgenommen werden als durch Privatvormunde. Für die Beaufsichtigung und Inspektion von Pflegeplätzen für Kinder konnte der Amtsvormund auf die freiwillige Mitwirkung der Frauenvereine zählen.⁵⁷

Die Verantwortlichen förderten den Ausbau der Institution. Er sollte einerseits mit öffentlichen Mitteln der Gemeinden bestritten werden, andererseits erfolgte ein erfolgreicher Spendenaufruf: 5369 Franken jährlich für fünf Jahre wurden von verschiedenen Spendenden zugesagt. Finanzielle Unterstützung boten unter anderem die grössten Firmen des Bezirks, die Arbeiter/-innenvereinigung, die örtliche Zeitung, die Wasser- und Elektrizitätswerke, aber auch Kirchenvorsteherschaften, unter anderen diejenigen von Felden. Um kleinere Gemeinden von einer allfälligen, finanziell begründeten Zurückhaltung abzubringen, wurden die Grundtaxen gesenkt. Der Amtsvormund durfte Fälle von Hilfesuchenden prüfen, wenn die Gemeinde nicht zuständig und eine Kostenrückerstattung aussichtslos war. Die Kommission war überzeugt, dass soziale Institutionen, so auch die Amtsvormundschaft, nicht selten am besten und raschesten als Verbindung von freier Initiative und Gemeindehilfe zu realisieren waren. Sobald sich die Institution bewährt hatte, sollte die Öffentlichkeit sie ganz übernehmen.⁵⁸

Die Entstehung der ersten Thurgauer Amtsvormundschaft erfolgte etwa zeitgleich mit anderen Kantonen im ersten Jahrzehnt nach Inkrafttreten des ZGB.⁵⁹ Bereits das Thurgauer Einführungsgesetz zum ZGB formulierte, wie in verschiedenen Kantonen, die Möglichkeit der Einführung eines Berufsvormunds. Da der Kanton diesbezüglich offenbar nichts unternahm, wurde die kantonale Gemeinnützige Gesellschaft aktiv und brachte das Anliegen in den Regierungsrat und in die Bezirksräte ein. Damit zeigt sich eine Parallele zur Gründung der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden, bei der die Gemeinnützige Gesellschaft ebenfalls eine wichtige Rolle spielte. Der Wissenstransfer innerhalb der schweizerischen Institution dürfte dafür verantwortlich gewesen sein, dass die

⁵⁷ StATG, 8'903'29, 3/253, AVV der Gemeinden des Bezirks F, Jahresbericht 1919, Mai 1920.

⁵⁸ Ebd.

⁵⁹ Neben den bereits erwähnten Amtsvormundschaften: Die Kreise Chur und Davos führten 1913 Amtsvormundschaften ein, bis 1931 kamen die im Oberengadin, in Thusis und Roveredo hinzu. Rietmann, Zwangsmassnahmen, S. 74. In der Stadt Bern wurde die Amtsvormundschaft 1912 gegründet. Sie war auf die Vormundschaften über Kinder ausgerichtet und betreute nur dann Erwachsene, wenn für sie kein privater Vormund gefunden wurde oder es sich bei ihnen um Straftäter/-innen handelte, die einzig wegen der Gefangenschaft bevormundet wurden. Erst in den 1960er-Jahren trat ein Amtsvormund für Erwachsene seine Stelle an. Gallati, Entmündigt, S. 124.

thurgauische Sektion auf die Erfahrungen aus dem Kanton Aargau verwies.⁶⁰ Die Thurgauer luden zudem einen Vertreter der ersten Schweizer Amtsvormundschaft aus Zürich ein, über seine Erfahrungen zu berichten. Ausgehend davon gelang es dem Bezirksrat Felden, die Mehrheit der Gemeinden im Bezirk, auch Felden, für den Aufbau einer Amtsvormundschaft zu gewinnen. Der Hinweis, dass der Amtsvormund wenn nötig juristische Beratung anfordern könne,⁶¹ verweist darauf, dass er, anders als in Zürich, vermutlich nicht Jurist war.

Im Untersuchungszeitraum konnten die Feldner Amtsvormund/-innen auf die Zusammenarbeit mit einer angestellten Fürsorgerin, später einem Fürsorger zählen und waren schliesslich in den Polyvalenten Sozialdienst eingebunden. In der Anfangszeit zeigt sich wie in Baden eine dualistische Arbeitsweise: männliche Lohnarbeit des Amtsvormunds und freiwillige, das heisst unbezahlte weibliche Hilfsarbeit.⁶² In der Stadt Zürich bestand hingegen ein Nebeneinander von bezahlten und unbezahlten Fürsorgerinnen.⁶³ Bis gegen Ende des 20. Jahrhunderts folgte in Felden die Aufteilung der vormundschaftlichen Arbeit auf Männer und Frauen dem von Mischa Gallati beschriebenen Gender-Bias. Männer schufen als Politiker oder Beamte Strukturen, nahmen beispielsweise als Amtsleiter, Amts- oder Privatvormunde leitende Funktionen ein und traten in der Öffentlichkeit auf. Frauen hingegen übernahmen die Sozialarbeit häufig ehrenamtlich. Aber auch bei bezahlter Tätigkeit kamen ihnen vor allem ausführende Aufgaben zu.⁶⁴

Im aktiv propagierten Ausbau der Amtsvormundschaft äusserte sich eine soziale Verantwortung. Die Amtsvormundschaftsidee sollte möglichst weit verbreitet und die Stelle ausgebaut werden.

Der Ausbau der ersten Amtsvormundschaft sowie der Aufbau weiterer Amtsvormundschaften gelangen im Thurgau, was einer Professionalisierung der Vormundschaftsführung entsprach, da die meisten Personen von Amtsvormund/-innen betreut wurden.⁶⁵ Es konnten geeignete Personen angestellt werden, die sich beruflich mit ihrer Aufgabe beschäftigten und sich durch ihre Tätigkeit und Weiterbildungen das nötige Wissen sowie die erforderlichen Kompetenzen erarbeiteten.

Die Amtsvormundschaftsorganisation Felden im Kontext gesamtschweizerischer Entwicklungen

Der in den 1960er-Jahren tätige Amtsvormund Peter Kuhn besetzte eine Vollzeitstelle. Wie er in seinem Jahresbericht 1963 festhielt, machten finanzielle Aufgaben einen wesentlichen Teil seiner Tätigkeit aus. Er führte beinahe 90 Vermögens-

60 StATG, 8'903'29, 3/253, ThGG (Präsident, Aktuar) an Regierungsrat des Kantons Thurgau, 14. 10. 1917.

61 StATG, 8'903'29, 3/253, AVV der Gemeinden des Bezirks F, Jahresbericht 1919, Mai 1920.

62 Vgl. Guggisberg, Amtsvormundschaft, S. 8 f.

63 Pflüger, Amtsvormundschaft, S. 368.

64 Gallati, Entmündigt, S. 128 f.

65 StATG, 3'00'473, Regierungsratsbeschluss Kanton Thurgau, Nr. 1483, 10. 6. 1963.

rechnungen und verfasste neben Zwischenberichten und Anträgen zur Durchführung von Massnahmen 142 Rechenschaftsberichte. Abgesehen von Betroffenen, mit denen er intensiveren Kontakt pflegte, besuchte er die Bevormundeten einmal jährlich. Dem Wunsch einiger Betreuer nach mehr Besuchen konnte er wegen der hohen Klientenzahl, der administrativen Arbeit und Besprechungen im Büro nicht nachkommen. Solche Besuche bedeuteten für ihn mehrstündige Überzeiten und Arbeitstage, die erst um neun oder zehn Uhr abends endeten. Er beklagte sich, dass die Arbeit so nicht dauerhaft zum Wohle seiner Schützlinge erledigt werden könne. Nicht nur die zeitliche Belastung als solche kritisierte er, sondern auch, dass in dieser Arbeitssituation Entscheidungen gefällt und Probleme gelöst werden mussten, die eingehende Überlegungen und Abklärungen erforderten. Er hatte das Gefühl, trotz seines grossen Einsatzes den betreuten Menschen nur teilweise gerecht zu werden und Probleme deswegen manchmal nicht früh genug zu erkennen.⁶⁶

Weder die Anschaffung eines Autos, das die Besuche bei Bevormundeten vereinfachte, noch die Unterstützung durch das Sekretariat vermochten die Arbeitsbelastung merklich zu reduzieren, sondern erst die 1966 eröffnete zweite vollamtliche Amtsvormundstelle, die eine Aufteilung der Fälle ermöglichte. In jenem Jahr, in dem auch die kirchliche Armenpflege der öffentlichen Fürsorge übertragen wurde, stellte die Amtsvormundschaftsvereinigung Hans Huber als zweiten Amtsvormund für die Feldner Zweigstelle ein. Als katholischer Armenpfleger hatte er bereits Vormundschaften geführt, sodass die bestehende Zusammenarbeit mit der Vormundschaftsbehörde weitergeführt werden konnte. Huber hatte weder einen juristischen noch einen pädagogischen beruflichen Hintergrund, wie es der Zürcher Vormundschaftsvorsteher Pflüger verlangt hatte.⁶⁷ Nur eineinhalb Jahre nach seinem Stellenantritt betreute er bereits 189 Fälle. Der evangelische Armenpfleger Willi Oehler war in der Zwischenzeit Fürsorger geworden, weshalb er seine «nebenamtlich geführten» Vormundschaften der Amtsvormundschaft übergab. Bei einer Norm von 100 bis 110 Fällen pro Vollzeitstelle, die aufgrund der Wichtigkeit der Betreuung in der modernen Sozialarbeit teilweise unterschritten wurde, erstaunt es nicht, dass Hans Huber um Unterstützung durch eine Bürokräft bat. Wie sein Kollege verwies auch er darauf, dass entweder die Büro- oder die Betreuungsarbeit zu kurz komme, was zu Reklamationen und Unzufriedenheit seitens der Betroffenen führe.⁶⁸

66 StATG, 5'109'36, 9/178, AVV der Gemeinden des Bezirks F, Jahresbericht 1963, AV Peter Kuhn, 18. 6. 1964. Eine weitere Aufgabe war das Alimenteninkasso, worauf hier nicht näher eingegangen wird.

67 StATG, 5'109'36, 9/178, AVV der Gemeinden des Bezirks F, Jahresbericht 1963, AV Peter Kuhn, 18. 6. 1964. StATG, 5'109'36, 9/179, AVV der Gemeinden des Bezirks F, Jahresbericht 1966, AV Hans Huber, 25. 6. 1967; StATG, 3'29'4, Regierungsrat, Kanton Thurgau Staatskalender 1959/62, S. 93.

68 In Bezug auf die Zählung der Fälle ist zu beachten, dass 1976 eine ausserordentliche Versammlung der AVV durchgeführt werden musste, nachdem bekannt geworden war, dass AV Hans Huber für die Jahre 1969–1976 zu viele Fälle angegeben und den Gemeinden verrechnet hatte.

Im Bezirk Felden, wie auch in der Stadt Zürich und im Bezirk Baden, sahen sich die Amtsvormundschaften einer rasch steigenden Klientenzahl gegenüber, sodass sich Klagen über zu hohe Fallzahlen wiederholten.

In den 1970er-Jahren traten eine grosse Ortschaft und kleinere Gemeinden aus der Amtsvormundschaftsvereinigung aus.⁶⁹ Das Büro wurde jedoch weitergeführt, der Amtsvormund und seine Sekretärin ins Angestelltenverhältnis der Gemeinde übernommen und einigen kleineren Nachbargemeinden die Vormundschaftsführung im Auftragsverhältnis angeboten. Der freisinnige Feldner Gemeindeammann und Waisenamtspräsident hatte sich für den Erhalt der Vereinigung durch die übrigen Gemeinden eingesetzt. Er betrachtete die Förderung der regionalen Zusammenarbeit als wichtigen Grund, in der Vereinigung zu bleiben.⁷⁰

Die Arbeitslast des Vormunds blieb jedoch auch in der verkleinerten Amtsvormundschaftsvereinigung ein Thema. Die 1975 erfolgte Einstellung einer kaufmännischen Angestellten sowie einer Säuglingsfürsorgerin für etwa ein Viertelpensum brachten nur vorübergehend eine Entlastung.⁷¹ Hubers Amtsnachfolger, der Feldner Verwaltungsbeamte Paul Maier, betreute 1983 bereits wieder 82 Vormund- und 92 Beistandschaften.⁷² Auch er beklagte die Zunahme der administrativen Aufgaben, sodass zu wenig Zeit für die ihm anvertrauten Menschen bliebe. Die Übertragung des Alimenteninkassos an die Fürsorge sowie die Errichtung einer Teilzeitstelle für die Buchhaltung entschärften die Situation. Trotzdem entsprach sie bei weitem nicht den Verhältnissen, wie der Amtsvormund sie für den Kanton Zürich schilderte, wo bei einer vergleichbaren Fallzahl drei vollamtlich beschäftigte Personen angestellt seien: neben einem Amtsvormund ein Sozialarbeiter und eine kaufmännische Angestellte.⁷³

Huber bedauerte den Fehler in der Statistik ausserordentlich und entschuldigte sich dafür. StATG, 5'109'36, 9/184, AVV der Gemeinden des Bezirks F, Protokoll der ausserordentlichen Delegiertenversammlung, 30. 12. 1976; StATG, 5'109'36, 9/179, AVV der Gemeinden des Bezirks F, Jahresbericht 1966, AV Hans Huber, 25. 6. 1967.

69 StATG, 5'109'36, 9/181, AVV der Gemeinden des Bezirks F, Jahresbericht 1973, AV Hans Huber, 31. 5. 1974.

70 StATG, 5'109'36, 9/181, AVV der Gemeinden des Bezirks F, Protokoll der ordentlichen Delegiertenversammlung, 24. 10. 1973.

71 StATG, 5'109'36, 9/183, AVV der Gemeinden des Bezirks F, Jahresbericht 1975, AV Hans Huber, 26. 8. 1976.

72 Insgesamt führte die Vormundschaftsbehörde 1983 60 Vormund- und 84 Beistand- und Beiratschaften über Erwachsene, die übrigen waren solche über Kinder.

73 StATG, 5'109'36, 9/189, Bericht über das 1. Semester 1982, AV Hans Huber, 15. 9. 1982; StATG, 5'109'36, 9/201, AVV der Gemeinden des Bezirks F, Information über Amtsvormundschafts-Übergabe, 28. 5. 1982. Huber betreute 16 Fälle über seine Pensionierung hinaus. StATG, 3'29'4, Kanton Thurgau Staatskalender 1973, S. 108. Paul Maier war bis 2003 in der evang. Kirchengemeinschaft Felden tätig und übernahm anschliessend andere Aufgaben für die Kirchengemeinde. Zeitungsartikel 6; StATG, 5'109'36, 9/190, AVV der Gemeinden des Bezirks F, Jahresbericht 1983, AV Paul Maier, 18. 10. 1984; StATG, 5'109'36, 9/190, AVV der Gemeinden des Bezirks F, Jahresbericht 1985, AV Paul Maier, 22. 10. 1986; StATG, 5'109'36, 9/190, AVV der Gemeinden des Bezirks F, Jahresbericht 1986, AV Paul Maier, 9. 11. 1987; StATG, 5'109'36, 9/190, AVV der Gemeinden des Bezirks F, Jahresbericht 1988, AV Paul Maier, 21. 11. 1989; StATG, 5'109'36, 9/198, WA F an Gemeindeammänner der AVV, 20. 2. 1990.

1996 wurden die Stellenprozente der Amtsvormundschaft erhöht und mit Heidi Walther-Tschanz nicht nur die erste Amtsvormundin, sondern auch zum ersten Mal eine Person mit einer Sozialarbeiterausbildung eingestellt.⁷⁴ Um die Jahrtausendwende wurde in Felden ein Polyvalenter Sozialdienst aufgebaut. Nach der Zusammenlegung der Amtsvormundschaft mit der Fürsorgestelle und der späteren Angliederung der AHV-Zweigstelle erfolgte schliesslich Ende 2002 der Austritt aus der Amtsvormundschaftsvereinigung. Im neu organisierten Sozialdienst waren zehn Angestellte tätig, darunter drei ausgebildete Sozialarbeiter/-innen.⁷⁵

2009 betreute die Amtsvormundschaft 115 Erwachsene, circa 15 Prozent davon waren Vormundschaften. Amtsvormund Kurt Roth verfolgte das Minimalziel von mindestens einem jährlichen persönlichen Kontakt mit den Betreuten. Dies betrachtete er als ausreichend für Menschen, die in Institutionen betreut wurden. In bestimmten Phasen sah er Klienten jedoch auch bis zu dreimal wöchentlich.⁷⁶ Zwar hatte sich die Fallzahl im Verhältnis zum Tätigkeitszeitraum von Peter Kuhn verringert, doch blieb das Ziel von einem persönlichen Kontakt pro Jahr über den Untersuchungszeitraum gleich.

Mit der Neuorganisation des Kindes- und Erwachsenenschutzes wurde die Amtsvormundschaft in die Berufsbeistandschaft überführt, die ebenfalls Teil der Feldner Sozialen Dienste ist.⁷⁷

Neben der Tendenz von Privat- zu Berufsvormund/-innen trug deren Ausbildung zur Professionalisierung des Vormundschaftswesens bei. Zu Beginn der 1990er-Jahre befasste sich die Konferenz der kantonalen Vormundschaftsdirektoren mit den Lücken des Rechtsschutzes und sah diese vor allem in der fehlenden fachlichen und menschlichen Kompetenz der Vormund/-innen begründet. Das Thema wurde anlässlich eines in der Verbandszeitschrift abgedruckten Vortrags aufgegriffen. Während der Referent eine Ausbildung von Privatvormund/-innen als unrealistisch betrachtete und deren Instruktion und Begleitung verlangte, forderte er für Amtsvormund/-innen eine Ausbildung. Dies begründete er damit, dass bei den Berufsvormund/-innen die Auswahl, die Dotierung und die Weiterbildung im Landesdurchschnitt ungenügend seien.⁷⁸

1995 stellte der Jurist und Sozialarbeiter Christoph Häfeli fest, dass es für die ausserordentlich vielseitige und anforderungsreiche Tätigkeit des Amtsvormunds keinen idealen Werdegang gebe. Die Amtsvormund/-innen kamen aus verschiedenen Berufen, insbesondere aus den Bereichen Recht, Sozialarbeit, Kaufmännisches und Verwaltung. Sie seien lediglich auf einen Aufgabenbereich, nicht aber auf alle vorbereitet. Abgesehen von den Tagungen der Amtsvormündervereinigung und Angeboten der St. Galler Verwaltungskurse sowie den Kur-

74 Zu ihrer Ausbildung: Perspektive Thurgau, Geschäftsleitung

75 Zeitungsartikel 2.

76 Zeitungsartikel 9.

77 Website der Gemeinde Felden.

78 Guler, Aus- und Weiterbildung, S. 129 f., 137.

sen an der Höheren Fachschule im Sozialbereich Zentralschweiz, gebe es kaum Weiterbildungsangebote. Die Weiterbildungsteilnehmer/-innen der Luzerner Kurse kamen denn auch aus der ganzen Deutschschweiz und aus dem Tessin, was laut Häfeli auf das rare Kursangebot hinwies. Deshalb war ein Nachdiplomstudium für Amtsvormund/-innen konzipiert worden, dessen erster Kurs im September 1994 mit zehn Frauen und elf Männern aus elf Kantonen begann. Als Vorbildung wies etwa die Hälfte von ihnen eine Ausbildung in der Sozialarbeit, die übrigen in kaufmännischen und Verwaltungsberufen auf. Voraussetzung für die Kursteilnahme war unter anderem eine zweijährige Berufspraxis als Vormund/-in oder die Mitarbeit in einem vormundschaftlichen Dienst. In 17 dreitägigen Seminaren wurde das Ziel verfolgt, Wissen aus den Bereichen Recht, Sozialarbeit, Psychiatrie, Medizin und Psychologie zu vermitteln. Ferner wurden Kenntnisse über Problemlösungsverfahren und Arbeitstechniken der Verwaltung, Management und Betriebswirtschaft vermittelt. Hinzu kam die Auseinandersetzung mit individuellen und gesellschaftlichen Wertvorstellungen, dem eigenen Rollenverständnis sowie dem Selbst- und Fremdbild des Amtsvormunds. Das Nachdiplomstudium erfuhr ab 1998 eine inhaltliche und zeitliche Ausweitung, sodass nun Adressaten aus den Bereichen Vormundschaftswesen, öffentliche Sozialhilfe und strafrechtliche Sozialarbeit angesprochen wurden. Dies war eine Reaktion darauf, dass vielfach die gleichen Fachpersonen der Sozialdienste in den Gemeinden vormundschaftliche Hilfe und öffentliche Fürsorge leisteten. Das erfolgreiche Absolvieren des Kurses bestätigte ein von der Konferenz der kantonalen Vormundschaftsbehörden mitverliehenes staatliches Zertifikat.⁷⁹

Die Aus- und die Weiterbildung der Feldner Amtsvormund/-innen entsprechen der Entwicklung in der Deutschschweiz. Hans Huber verfügte bei seiner Anstellung nicht über eine spezifische Ausbildung, doch er hatte aufgrund seiner Aufgabe als Armenpfleger Erfahrung mit Vormundschaftsführungen. Sein Nachfolger Paul Maier war zuvor Verwaltungsbeamter und hatte sich wie Hans Huber im Berufsleben weitergebildet. Die beiden nutzten vor allem die von Christoph Häfeli erwähnten Weiterbildungen der Amtsvormündervereinigung, Paul Maier hatte zudem einen sechs Abende dauernden St. Galler Verwaltungskurs absolviert.⁸⁰ Die 1996 eingestellte Amtsvormundin verfügte zwar nicht über den Abschluss des Nachdiplomstudiums für Amtsvormund/-innen, doch wie ihre Nachfolger/-innen über eine Ausbildung im Bereich Sozialarbeit oder -pädagogik.⁸¹

Wie dargelegt gab es bis in die 1990er-Jahre keine spezifische Ausbildung für das Amt als Vormund/-in. Diesen Mangel kompensierten die Amtsvormund/-innen mit Weiterbildungen. Der Berufsverband Vereinigung Schweizeri-

79 Häfeli, Ausbildung, S. 11–13; Redaktion ZVW, Nachdiplomstudium AV, o. S. und 219 f.

80 StATG, 5'109'36, 9/190, AVV der Gemeinden des Bezirks F, Jahresbericht 1982, AV Paul Maier, 12. 10. 1983.

81 Zeitungsartikel 2, 3, 5, 7, 8; StATG, 3'29'6, Regierungsrat, Kanton Thurgau Staatskalender 1995/96, S. 125, und 1996/97, S. 125.

scher Amtsvormünder unterhielt eine Regionalgruppe Ostschweiz, die zweimal jährlich Weiterbildungsstagen zu aktuellen Themen anbot. Gemäss den Jahresberichten der Amtsvormünder wurden diese regelmässig besucht. Daneben bot die Psychiatrische Klinik Münsterlingen Fachvorträge an. Geschätzt wurden von den Amtsvormündern insbesondere auch die Supervisionen unter der Leitung eines Psychiaters. Neben den Veranstaltungen gab es eine selbst organisierte Weiterbildung mittels Fachzeitschriften. Abrechnungen der Amtsvormundschaft verweisen auf entsprechende Bücher, Abonnemente und Beiträge, dazu gehörten die «Zeitschrift für Vormundtschaftswesen» und der «Beobachter».⁸²

Im Untersuchungszeitraum wurden die meisten Vormundschaften in Felden durch Amtsvormünder geführt. Die Gründe dafür waren vielfältig: die zunehmende Komplexität der Fälle, die die zeitlichen und fachlichen Möglichkeiten von Privatvormündern überstiegen; zu wenige zur Verfügung stehende Privatvormünder/-innen; die Tatsache, dass die Behörden immer auf die Amtsvormundschaft zurückgreifen konnten und diese bei der Anfrage von Bevormundeten nach einem Vorschlag gleich als Alternative anbot.

Für die erste Hälfte des 20. Jahrhunderts bestätigt sowohl Mischa Gallati die Verberuflichung durch den Einsatz von Amtsvormünder/-innen für die Stadt Bern⁸³ als auch Gisela Hauss für die Stadt St. Gallen, wobei sie davon ausging, dass der Einsatz von Amtsvormündern in grösseren Städten weiter ging als in kleineren Gemeinden, die Vormund- und Beistandschaften vermehrt Privatvormündern zuwies.⁸⁴ Die Feststellung von Gisela Hauss trifft für den Thurgauer Bezirk Felden kaum zu, da dort bereits ab 1919 eine Amtsvormundtschaftsvereinigung bestand, der auch die meisten kleineren Gemeinden beigetreten waren. Nach ihrer Auflösung boten die grösseren Gemeinden den kleineren die Führung von Vormundschaften an, was auch in Anspruch genommen wurde.

Der Aufbau der Amtsvormundschaft bedeutete bereits eine Verberuflichung im Vormundtschaftswesen. Innerhalb des Untersuchungszeitraums kam es zu einer weiteren Professionalisierung, da immer mehr Amtsträger/-innen über eine spezifische Ausbildung verfügten und die Amtsvormundschaft reorganisiert und in den Polyvalenten Sozialdienst integriert wurde. Der Sozialdienst verfolgte unter anderem das Ziel, hilfeschuchenden Personen als Anlaufstelle zu dienen. Die Professionalisierung betraf jedoch nur die Amtsvormünder/-innen, denn während der gesamten Geltungsdauer der Vormundtschaftsgesetzgebung bis zu den heute geltenden Rechtsnormen des Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes waren und sind Privatpersonen ohne besondere Ausbildung als Vormünder/-innen oder Beiständ/-innen tätig.

82 StATG, 5'109'36, 9/198, AVV der Gemeinden des Bezirks F, Jahresbericht 1990, AV Paul Maier, 4. 11. 1991; StATG, 5'109'36, 9/189, AVV der Gemeinden des Bezirks F, Rechnung 1981. Der «Nebelspalter» gehörte ebenfalls zu den abonnierten Zeitschriften.

83 Gallati, Entmündigt, S. 158.

84 Hauss, Eingriffe, S. 189; Hauss, Amtsvormundschaft, S. 115.

5.3 Die Entwicklung von (Zwangs-)Unterbringungen

Im 20. Jahrhundert konnten Menschen, die sich nicht den gesellschaftlichen Normen entsprechend verhielten, aufgrund verschiedener rechtlicher Grundlagen in bestimmten Institutionen untergebracht oder, gemäss zeitgenössischem Sprachgebrauch, «versorgt» werden. Die Gründe für solche Unterbringungen konnten armen- oder fürsorge-, straf- oder zivilrechtlicher Natur sein, was jedoch nicht zwangsläufig einen Unterschied bezüglich der Unterbringungsorte und -bedingungen machte.

5.3.1 *Straf-, armen- oder fürsorgerechtliche Unterbringungen*

Strafrechtliche Unterbringungen

Das 1942 eingeführte Schweizerische Strafgesetzbuch regelte neben Freiheitsstrafen, die in Haftanstalten vollzogen wurden, die Verwahrung auf unbestimmte Zeit durch ein Gericht. Gründe dafür waren zahlreiche verbüsste Freiheitsstrafen, ein «Hang zu Verbrechen» und Vergehen, «Liederlichkeit» oder «Arbeitscheu» sowie die Gefahr, weitere mit Freiheitsstrafe geahndete Verbrechen oder Vergehen zu begehen. Die mindestens drei Jahre dauernde Verwahrung erfolgte anstelle der Freiheitsstrafe und war in einer Anstalt oder einer Anstaltsabteilung, die ausschliesslich für diesen Zweck bestimmt war, zu vollziehen. Wurde ein Straftäter als Gewohnheitstrinker betrachtet, hatte das Gericht die Möglichkeit, im Anschluss an eine Haftstrafe oder an ihrer Stelle die Einweisung in eine Trinkerheilanstalt anzuordnen.⁸⁵

Wegen eines Verbrechens oder Vergehens zu Gefängnis Verurteilte konnten zudem unter bestimmten Bedingungen vom Gericht auf unbestimmte Zeit in eine Zwangsarbeitsanstalt eingewiesen werden. Voraussetzung dafür war, dass das Verbrechen oder Vergehen im Zusammenhang mit «Liederlichkeit» oder «Arbeitsscheu» stand, der Straftäter oder die Straftäterin voraussichtlich zur Arbeit erzogen werden konnte und er oder sie vorher weder zu einer Zuchthausstrafe verurteilt noch in eine Verwahrungsanstalt eingewiesen worden war. Auch diese Massnahme musste in einer eigens dafür vorgesehenen Anstalt oder Anstaltsabteilung vollzogen werden.⁸⁶

Der Bevormundete David Sutter erlebte wiederholt strafrechtlich begründete, gerichtlich angeordnete Verwahrungen. Diese hatten gegenüber vormundtschaftlich angeordneten Unterbringungen Vorrang.

⁸⁵ Art. 42, 44 aStBG.

⁸⁶ Art. 43 aStGB.

Armen- und fürsorgerechtliche (Zwangs-)Unterbringungen

Die armen- und fürsorgerechtlichen Unterbringungen wurden bis 1966 aufgrund des Armen-, anschliessend des Fürsorgegesetzes und ab 1981 als fürsorgereische Freiheitsentziehung verfügt.

Zu Beginn des Untersuchungszeitraums galt im Kanton Thurgau das 1861 in Kraft getretene Armengesetz.⁸⁷ Die Bemühungen des Regierungsrates, 1876 vor dem Hintergrund des Kulturkampfes und der Gesamtrevision der Bundesverfassung die Armengesetzgebung den kirchlichen Behörden zu entziehen, scheiterten.⁸⁸ Gegen die Zuständigkeit ziviler Behörden sprachen neben organisatorischen Gründen vor allem die Tradition der Fürsorgetätigkeit der Kirchgemeinden sowie die Tatsache, dass diese im Gegensatz zum damals armen Kanton mit den Armenfonds über die nötigen finanziellen Mittel verfügten.⁸⁹ Primär galt die verwandtschaftliche Unterstützungspflicht. Erst wenn diese Unterstützung ausblieb, wurde die heimatliche Kirchgemeinde in die Pflicht genommen und hatte deren Kirchenvorsteherschaft über Unterstützungsgesuche zu entscheiden. Dem Staat kam die Aufsicht über die konfessionelle Armenpflege zu. Unter der Oberaufsicht des Regierungsrates übten die Bezirksräte sie aus und waren für Beschwerden, die Kontrolle der Armenrechnungen sowie für Streitigkeiten zwischen Orts- und Kirchgemeinden zuständig.⁹⁰ Mit dem Armengesetz wurde das bestehende Prinzip der heimatlichen Armenpflege weitergeführt. Zu seiner Entstehungszeit wohnten noch mehr als 50 Prozent der Thurgauer/-innen in ihrer Heimatgemeinde und ein Viertel im Heimatkanton. Die interkantonale Zusammenarbeit im Armenwesen basierte auf Konkordaten, die ohne anderweitige Regelungen vom Bürgerprinzip ausgingen. Gemäss diesem hatte die Wohnortsgemeinde Hilfe zu leisten, bis eine Gutsprache des zuständigen Heimatortes vorlag.⁹¹ Hielten sich Unterstützungsbedürftige nicht an Anordnungen der Kirchenvorsteherschaft in Bezug auf die Arbeit, den Lohn und dessen Verwendung, konnten disziplinarische Mittel eingesetzt werden. Diese reichten von Abmahnungen bis zum Entzug der Unterstützung und einer Gefängnisstrafe von zwei Tagen. Weiterer Widerstand konnte vom Bezirksamt mit Gefängnis bis zu acht Tagen bestraft werden, abzusitzen in einem Armenhaus oder einer anderen Insti-

87 Armengesetz 1861.

88 Lippuner, Bessern und Verwahren, S. 132. Die Ursache dafür, dass das Gesetz in späteren Jahren nicht überarbeitet wurde und entsprechend lang fortbestand, müsste gemäss Lippuner genauer untersucht werden.

89 Düssli, Armenwesen, S. 56–58. Das Armengesetz von 1833 kannte die geteilte Zuständigkeit von Orts- und Kirchgemeinden, was verschiedentlich zu Konflikten führte. Die Kirchgemeinden gewährleisteten mit ihren Armenfonds eher die Übernahme der Aufgabe als gewisse kleine Ortsgemeinden. Die Übertragung der obligatorischen Armenfürsorge an die Kirche entband die Ortsgemeinde nicht gänzlich von ihrer Verantwortung. Überstiegen die Ausgaben die vorhandenen finanziellen Mittel der Kirchgemeinde, wurde das Defizit hälftig mittels Steuererhöhungen sowie von der Ortseinwohnergemeinde gedeckt. Art. 8, 9, 16, 17 Armengesetz 1861.

90 Art. 1, 7, 8, 9, 10, 15, 21–23, 37 Armengesetz 1861.

91 Düssli, Armenwesen, S. 64, 66.

tution.⁹² Dem Regierungsrat erteilte das Gesetz zudem die Kompetenz, auf Antrag der Kirchenvorsteherschaften «liederliche, arbeitsscheue und herumschweifende Individuen, welche ihrer Familie oder der Gemeinde zur Last fallen, in der Zwangsarbeitsanstalt unterbringen [zu] lassen».⁹³

Eine Gesetzesrevision im Jahr 1966 brachte schliesslich den Wechsel von der heimatlichen zur wohnörtlichen Armenpflege, was sich angesichts der veränderten Bevölkerungszusammensetzung längst aufgedrängt hatte.⁹⁴ Damit erfolgte die Übertragung der Armenfürsorge von der konfessionellen an die politische Gemeinde, die Munizipalgemeinde, und der Kanton Thurgau konnte als letzter Kanton dem «Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung»⁹⁵ beitreten. Dieses behielt bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger Gültigkeit.⁹⁶ Während das Konkordat die Finanzierung durch den Wohn- und den Heimatkanton interkantonal regelte, führte das Gesetz das Wohnortsprinzip kantonsintern einheitlich ein. Der Kanton übernahm einen bestimmten Teil der Fürsorgeausgaben, sofern die Gemeinden dazu nicht imstande waren. Dem Thurgau war damit als schweizweit letztem Kanton der Wechsel von der konfessionellen zur öffentlichen, staatlichen Fürsorge gelungen, die konfessionellen Behörden waren nicht mehr für den Vollzug eines staatlichen Gesetzes zuständig, welches die Kompetenz für Zwangsmassnahmen beinhaltete.⁹⁷ Die beiden Landeskirchen hatten in der Folge die Möglichkeit, je ein Mitglied in die Fürsorgekommissionen zu delegieren, während für die Wahl der weiteren Mitglieder die Munizipalgemeinde zuständig war, wobei auch Frauen wählbar waren.⁹⁸

Das Gesetz über die öffentliche Fürsorge beauftragte die Fürsorgekommission, «die Ursachen von individueller Bedürftigkeit so weit als möglich zu beheben und Massnahmen gegen drohende Bedürftigkeit vorzukehren».⁹⁹ Wie bei

92 Art. 35 Armengesetz 1861. Gemäss § 35 konnte anstelle des Gefängnisaufenthaltes «dem Widerspenstigen bis auf 14 Tage der Block angehängt oder derselbe zu Strassenarbeit auf die gleiche Dauer verpflichtet werden». Hinweise auf den Vollzug dieser Strafe gibt es in den untersuchten Vormundschaftsakten nicht.

93 Art. 36 Armengesetz 1861.

94 Fürsorgegesetz 1966. Eine frühere Gesetzesrevision wurde am 2. 12. 1956 mit knapper Mehrheit vom Stimmvolk abgelehnt. Vgl. Botschaft Armenfürsorge 1956; Botschaft Fürsorgegesetz 1966, S. 158. Der Regierungsrat ging davon aus, dass 1860 80 000 der Einwohner/-innen Thurgauer Bürger/-innen waren, von denen 60 Prozent in den Bürgergemeinden wohnten. 1960 hatten von 166 000 Einwohner/-innen 64 000 das Thurgauer Bürgerrecht, von denen 24 000 in den Bürgergemeinden, weitere 40 000 in anderen Gemeinden des Kantons wohnten. Botschaft Fürsorgegesetz 1966, S. 159 f.

95 Konkordat wohnörtliche Unterstützung; Botschaft Fürsorgegesetz 1966, S. 160–163.

96 Art. 36 ZUG; Botschaft ZUG, BBl. 1976, S. 1231. Das Gesetz ist bis heute, wenn auch in geänderter Form, in Kraft.

97 Botschaft Fürsorgegesetz 1966, S. 159–167. Das Gesetz bedeutete noch nicht, dass die Heimatkantone sich nicht mehr an den Unterstützungskosten beteiligten, sondern die Voraussetzungen für eine Beteiligung und deren Aufteilung waren geregelt.

98 Botschaft Fürsorgegesetz 1966, S. 170; Art. 8 f. Fürsorgegesetz 1966.

99 Art. 2 Fürsorgegesetz 1966.

der konfessionellen Armenpflege wirkten der Bezirks- und der Regierungsrat als Aufsichts- und Beschwerdeinstanz.¹⁰⁰

Das kantonale Gesetz regelte ferner die «Disziplinarbestimmungen»:

«Wer der Familie oder der öffentlichen Fürsorge aus Arbeitsscheu oder Liederlichkeit zur Last fällt oder zur Last zu fallen droht, wer den Anordnungen der Fürsorgebehörden nicht Folge leistet, die Unterstützungen missbraucht oder sich sonstwie pflichtwidrig verhält, wird durch die Fürsorgekommission oder deren Präsidenten unter Beizug eines weiteren Kommissionsmitgliedes zu Protokoll einvernommen und verwarnet. Erweist es sich als nötig, kann er polizeilich vorgeführt werden.

Bei erfolgloser Verwarnung kann vom Regierungsrat auf Antrag eines unterstützungspflichtigen Verwandten oder der zuständigen Fürsorgekommission die Einweisung in eine geeignete Anstalt für ein bis zwei Jahre angeordnet werden.»¹⁰¹

Die Einweisung in die kantonseigene Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain erfolgte durch den Entscheid des Regierungsrates nach einer wirkungslos gebliebenen, protokollierten Verwarnung. Eine Rekursinstanz war nicht vorgesehen.¹⁰²

Solche nicht durch Gerichte, sondern durch Administrativbehörden wie beispielsweise die Fürsorgekommission auf der Grundlage des Fürsorgegesetzes erfolgten Anstaltseinweisungen werden als «administrative Versorgungen» bezeichnet. Rechtliche Grundlage für die Internierung waren kantonale Gesetze, im Thurgau das Armen- und Fürsorge- sowie das Trinkerfürsorgegesetz.¹⁰³ Solche Zwangsinternierungen kannten fast alle Kantone bis zur Einführung der fürsorgerischen Freiheitsentziehung.¹⁰⁴

Die Bundesgesetze, die das Unrecht, das «administrativ Versorgten» zugefügt wurde, anerkennen und zur Wiedergutmachung beitragen, definieren die Begriffe aus einer aktuellen Perspektive wie folgt: Das Bundesgesetz über die Rehabilitierung administrativ versorgter Menschen nutzt den Begriff der «administrativ versorgten Menschen» für die, die vor 1981 aufgrund von «Bestimmungen des kantonalen öffentlichen Rechts oder des Zivilgesetzbuches durch eine kantonale oder kommunale Behörde administrativ versorgt und in eine Anstalt eingewiesen worden sind».¹⁰⁵ Das Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 definiert

¹⁰⁰ Art. 10 f., 30 Fürsorgegesetz 1966.

¹⁰¹ Art. 33 Fürsorgegesetz 1966. Als Folge wurde das Gesetz betreffend die Errichtung einer kantonalen Zwangsarbeitsanstalt vom 13. 12. 1849 dahingehend angepasst, dass anstelle der Kirchengemeinschaft die Fürsorgekommission beim Regierungsrat einen Antrag auf Versorgung von «liederlichen» und «arbeitsscheuen» Personen in einer Arbeiterziehungsanstalt stellen konnte. Art. 38 Fürsorgegesetz 1966.

¹⁰² Art. 5 Reglement Kalchrain.

¹⁰³ Rietmann, Zwangsmassnahmen, S. 45, Rietmann, «Liederlich», S. 23 f.; Lippuner, Bessern und Verwahren, S. 9; Bossart, Persönliche Freiheit, S. 4 f.

¹⁰⁴ Germann, Administrative Anstaltsversorgung, S. 3.

¹⁰⁵ Art. 2 lit. a. Bundesgesetz über die Rehabilitierung administrativ versorgter Menschen.

«fürsorgerische Zwangsmassnahmen» als «die vor 1981 in der Schweiz von Behörden veranlassten und von diesen oder in deren Auftrag und unter deren Aufsicht vollzogenen Massnahmen zum Schutz oder zur Erziehung von Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen».¹⁰⁶

«Administrative Versorgungen» waren somit nicht die Folge einer Rechtsübertretung und strafrechtlichen Verurteilung, sondern eine Präventivmassnahme mit dem Zweck der Schadensverhütung. Sozialschädliches wie «Arbeitscheu», «Liederlichkeit» oder «Trunksucht» sollte ausgeschaltet oder korrigiert werden, um weiterer Gesundheitsschädigung oder Verwahrlosung vorzubeugen.¹⁰⁷ Nicht nur die einzelnen Personen, sondern auch ein imaginiertes kollektiver Gesellschaftskörper sollte gemäss damaligem Verständnis «geschützt» werden vor gefährlicher sozialer Abweichung: Judith Kälin bezeichnet die korrektionelle Anstaltsversorgung nicht nur als fürsorgerische Zwangsmassnahme, sondern auch, angelehnt an Foucault, als Instrument der «Biomacht». Sie stellt sie damit in den Kontext weiterer disziplinierender Instrumente einer repressiven Armenpolitik, der strafrechtlichen und vormundschaftlichen Praxis. Für den Kanton Zug geht sie für den Zeitraum 1880–1945 von einer Ablösung der korrektionellen durch vormundschaftlich-zivilrechtliche und strafrechtliche Versorgungen aus.¹⁰⁸

Die kantonal geregelten administrativen Versorgungen wurden 1981 mit der Änderung des ZGB durch die fürsorgerische Freiheitsentziehung ersetzt. Anlass dafür war die Unterzeichnung der Europäischen Menschenrechtskonvention durch die Schweiz im Jahr 1978, bei der wegen der bestehenden Versorgungsgesetze ein Vorbehalt zu Art. 5 angebracht werden musste.¹⁰⁹ Mit der gesamtschweizerischen Regelung der fürsorgerischen Freiheitsentziehung wurde das Recht auf persönliche Freiheit geschützt und damit den Rechtsnormen der Menschenrechtskonvention Rechnung getragen.¹¹⁰

Mit dem 1986 in Kraft getretenen Thurgauer Sozialhilfegesetz wurden die Neuerungen des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger¹¹¹ von 1976 sowie die 1981 im ZGB ergänzte fürsorgerische Freiheitsentziehung aufgenommen. Damit wurde der oben zitierte Artikel 33 des Fürsorgegesetzes hinfällig. Die Vormundschaftsbehörde hatte vor dem Entzug der Freiheit wegen «Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Trunksucht oder anderer Suchterkrankungen oder schwerer Verwahrlosung» eine ärztliche Untersuchung anzuordnen und entschied über Unterbringung oder Zurückbehaltung einer

106 Art. 2 AFZFG.

107 Bossart, Persönliche Freiheit, S. 5–7.

108 Kälin, Gefährliche Devianz, S. 92–97.

109 Art. 5 EMRK. Dieser fordert das gerichtliche Anhörungsrecht und legt fest, in welchen Fällen die Freiheit entzogen werden darf: Möglich ist sie unter anderem bei psychisch Kranken, Alkohol- oder Rauschgiftabhängigen und Landstreichern. Vgl. Rietmann, «Liederlich», S. 296–312.

110 Botschaft FFE, BBl. 1977, S. 2.

111 Das Bundesgesetz regelte, wer für Bedürftige zuständig war und wie die Lasten zwischen Wohnsitz- und Heimatgemeinden aufzuteilen waren. Botschaft ZUG, BBl. 1976, S. 1193–1219.

Person in einer Institution. Mindestens einmal im Jahr musste die Notwendigkeit der Massnahme überprüft und der Vormundschaftsbehörde Bericht erstattet werden. Im Gegensatz zur «administrativen Versorgung» auf der Grundlage des Armen- oder Fürsorgegesetzes waren die Betroffenen oder ihnen nahestehende Personen bei einer Entscheidung für eine Unterbringung, Zurückbehaltung oder der Abweisung eines Entlassungsgesuchs innerhalb von zehn Tagen zu einer Beschwerde vor Gericht berechtigt.¹¹² Mit dem Recht, einen Richter anrufen zu können, gehörte die «administrative Versorgung» der Vergangenheit an.

Die per 1. Januar 1986 zusammen mit dem Sozialhilfegesetz in Kraft getretene Sozialhilfeverordnung präziserte, dass die fürsorgerische Freiheitsentziehung nur angewandt werden dürfe, wenn weniger weitgehende Massnahmen keinen Erfolg versprächen. Bei einer Einweisung wegen «Gefahr in Verzug» hatte die Anstalt die Vormundschaftsbehörde zu informieren und einen Bericht zu erstellen, sofern ein Aufenthalt von mehr als einer Woche zu erwarten war. Die Vormundschaftsbehörde hatte für die Betreuung der Person zu sorgen, die aufgrund einer fürsorgerischen Freiheitsentziehung eingewiesen wurde, und dazu mit dem Sozialdienst der Anstalt zusammenzuarbeiten. Ferner entschied sie über Urlaube oder (provisorische) Entlassungen.¹¹³

Ab 1997 nahm im Thurgau die Fachkommission Psychiatrie, ein dreiköpfiges Gremium bestehend aus Jurist/-innen, Ärzt/-innen und Fachpersonen mit psychosozialer Kompetenz, die Arbeit auf. Ihr kam die Aufgabe zu, ärztliche Berichte zu Einweisungen oder Entlassungen von zwangsweise eingewiesenen Patient/-innen zu begutachten. Ferner musste sie während eines Klinikaufenthaltes gegen den Willen von Patient/-innen durchgeführte Massnahmen und Anordnungen beurteilen. Die Fachkommission bezog sich für ihre Einschätzungen auf die von den zuständigen Behörden zugestellten Unterlagen und allfällige persönliche Anhörungen der Patient/-innen. Die Behörden waren jedoch nicht an die Empfehlungen gebunden.¹¹⁴ Die Feldner Vormundschaftsbehörde schloss sich bei ihren Entscheiden in der Regel der Meinung der Fachkommission an.¹¹⁵

Im Kanton Thurgau war der Regierungsrat auf Antrag der Kirchenvorsteherschaften, ab 1966 der Fürsorgekommissionen für die Einweisung in die kantonale Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain zuständig. Für bevormundete Personen hatte die Vormundschaftsbehörde gemäss ZGB dem Regierungsrat den Antrag zu stellen.¹¹⁶ Auf die «administrative Versorgung» auf kantonaler Gesetzesgrundlage, die nicht bevormundete Personen betraf, gehe ich nicht weiter ein. Während sie für den Kanton Thurgau von Sabine Lippuner im Zusammenhang

112 Art. 9–12 Sozialhilfegesetz.

113 Art. 7–12 Sozialhilfeverordnung.

114 Art. 33g, h Gesundheitsgesetz 1985 (in Kraft gesetzt per 1. 7. 1987, gültig bis 31. 12. 2012; vgl. Version des Gesetzes von 2013); Art. 23 f. Rechtsstellungsverordnung Patient/-innen (in Kraft 1. 1. 1997 bis 31. 12. 2012).

115 StATG, 9'71'F.1, Fachkommission Psychiatrie an WA F, 2. 3. 2004; StATG, 9'71'F.1, WA F an PKM, 5. 3. 2004.

116 StATG, 9'71'F.1, PA Regierungsrat Thurgau, 23. 7. 1965.

mit der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain im Zeitraum von deren Gründung Mitte des 19. Jahrhunderts bis 1918 untersucht wurde,¹¹⁷ stehen Untersuchungen zur «administrativen Versorgung» durch die Kirchengemeinschaften und die Fürsorgekommissionen bis zur Einführung der fürsorglichen Freiheitsentziehung noch aus.

Wie dargelegt, wird der Begriff der «administrativen Versorgung» unterschiedlich gebraucht. Ich verwende ihn für Unterbringungen aufgrund des kantonalen Rechts, im Thurgau der beschriebenen Armen- und Fürsorgegesetze. Damit grenze ich die «administrative Versorgung», anders als in den erwähnten Bundesgesetzen, von Zwangseinweisungen Entmündigter auf der Grundlage des ZGB ab und bezeichne sie als vormundschaftliche Unterbringungen oder Einweisungen.

5.3.2 *Vormundschaftliche (Zwangs-)Unterbringungen*

Während strafrechtliche Unterbringungen von Straftäter/-innen durch ein Gericht angeordnet werden mussten, galten die beschriebenen gesetzlichen Grundlagen für Zwangsunterbringungen armenrechtlicher oder fürsorglicher Natur für alle Erwachsenen und sie wurden von den Armen- und Fürsorgebehörden beantragt.

Für Entmündigte erstreckte sich die Fürsorge gemäss Vormundschaftsrecht auf alle persönlichen Bereiche, die «nötigenfalls die Unterbringung in eine[r] Anstalt» beinhaltete. Für die «Unterbringung des Bevormundeten in einer Erziehungs-, Versorgungs- oder Heilanstalt» benötigte der Vormund die Mitwirkung der Vormundschaftsbehörde.¹¹⁸

Die administrative und die vormundschaftliche Unterbringungspraxis können teilweise nicht klar abgegrenzt werden. Der Vormundschaftsbehörde standen im Sinne der Verhältnismässigkeit verschiedene Mittel, unter anderem die Anstaltseinweisung, zur Verfügung. In den kantonalen Versorgungsgesetzen war hingegen meist nur die administrative Versorgung vorgesehen, die in vielen Fällen einfacher angeordnet werden konnte als eine Entmündigung. Damit stellt sich die Frage nach dem Verhältnis von kantonal geregelter «administrativer» und vormundschaftlicher «Versorgung» gemäss Bundesrecht. Es war umstritten, ob Zwangsunterbringungen Bevormundeter immer nach ZGB oder auch nach kantonalen, öffentlich-rechtlichen Normen erfolgen sollten. Das Bundesgericht liess beide Möglichkeiten zu. Stand der Schutz oder die Förderung von Bevormundeten im Zentrum, sollte das ZGB als Gesetzesgrundlage dienen, für die Sicherung des öffentlichen Wohls die kantonalen Versorgungsgesetze. In den 1960er-Jahren hatten in einigen Kantonen die kantonalen Versorgungsgesetze kaum noch eine Bedeutung. Dort wurde die «Versorgung» «Liederlicher» und «Arbeitsscheuer» aufgrund des ZGB vollzogen, sodass Internierungen aus nicht strafrechtlichen

¹¹⁷ Lippuner, Bessern und Verwahren.

¹¹⁸ Art. 405 f., 421 Ziff. 13 aZGB.

Gründen ohne «administrative Versorgung» möglich waren. Die Einstellung gegenüber dieser war wegen der mangelnden Rechtsgarantien des Administrativverfahrens in Bezug auf den Schutz der persönlichen Freiheit vielfach negativ.¹¹⁹

Im Kanton Graubünden forderte die Exekutive 1920 in der Botschaft zum Fürsorgegesetz eine klare Trennung zwischen dem für Mündige geltenden kantonalen Gesetz und den für Bevormundete geltenden Regelungen des ZGB. In der Praxis habe dies, so Tanja Rietmann, jedoch nicht wie gewünscht funktioniert.¹²⁰

Dies zeigt der Fall von Mathilde Suhner. Nachdem die Frau im Jahr 1950 wegen «Vagantitaet, Existenz- und Mittellosigkeit» polizeilich aus dem Kanton St. Gallen heimgeschafft worden war, forderte die heimatliche Bündner Vormundschaftsbehörde für die «arbeitsscheue» und «sexuell völlig haltlose» Frau eine strenge Aufsicht. Die 27-jährige Bevormundete wurde, gestützt auf das kantonale Fürsorgegesetz, in die Zürcher «Korrektionsanstalt» Regensdorf eingewiesen.¹²¹ Vier Jahre später erwirkte die heimatliche Vormundschaftsbehörde eine weitere «administrative Einweisung» für zwei Jahre in die Verwahrungsabteilung der Strafanstalt Regensdorf.¹²² Auf diese administrativen Entscheide folgte eine strafrechtliche Verurteilung der Frau wegen Unzucht vor und mit Kindern, sodass sie auf unbestimmte Zeit in eine Arbeitserziehungsanstalt eingewiesen wurde.¹²³ Mathilde Suhner erlebte verschiedene Einweisungsarten: Während gesellschaftlich normiertes Fehlverhalten den Ausschlag für die ersten beiden administrativen Einweisungen auf der Grundlage kantonaler Gesetze gab, führte eine gerichtlich beurteilte Straftat zur Unterbringung in einer Arbeitserziehungsanstalt.¹²⁴

Zwangsmässige Anstaltseinweisungen Bevormundeter konnten folglich entweder aufgrund kantonalen oder bundesrechtlicher Gesetzesgrundlage, also administrativ oder vormundschaftlich erfolgen. Im Gegensatz zur «administrativen Versorgung» im engeren Sinn bestand bei den vormundschaftlichen Zwangsunterbringungen, wie bei allen Entscheiden im Vormundschaftswesen, ein Beschwerderecht.¹²⁵

119 Bossart, Persönliche Freiheit, S. 26–28, 32–36. Da die Akten der Armenpflege und der Fürsorge nicht untersucht wurden, kann keine Aussage dazu gemacht werden, ob es im Kanton Thurgau «administrative Versorgung» bis 1981 gab oder ob bereits früher nur noch Bevormundete auf der Grundlage des ZGB in Anstalten untergebracht wurden. August Egger geht ebenfalls von einem Nebeneinander von vormundschaftlicher und armenrechtlicher Fürsorge aus. Egger, Kommentar ZGB, Einleitung, S. 12, und ZGB 406, S. 442 f.

120 Rietmann, Zwangsmassnahmen, S. 105 f., 110 f.

121 StATG, 9'71'F.1, Präsidialverfügung der Bündner VB S, 2. 5. 1950.

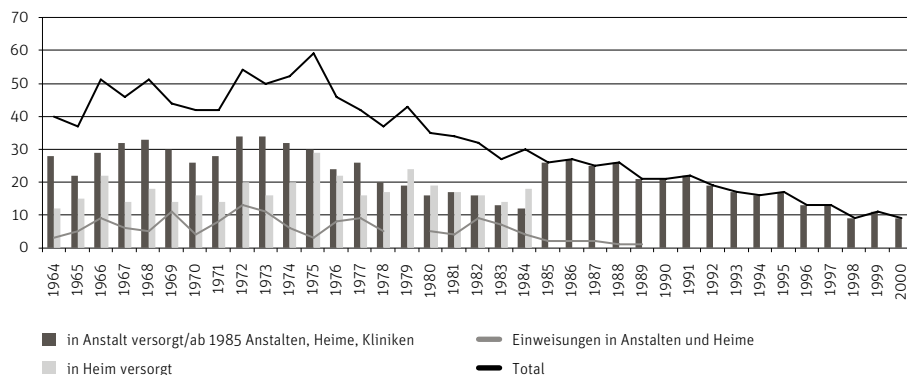
122 StATG, 9'71'F.1, Direktion der Justiz des Kantons ZH, Verfügung Nr. 1883, 12. 11. 1954.

123 StATG, 9'71'F.1, Urteil Kantonsgericht GR, SF 51/55, 18. 7. 1955.

124 StATG, 9'71'F.1, PA Bezirksrat F, 17. 8. 1970, §29; StATG, 9'71'F.1, Psychiatr. Polyklinik Winterthur an AVS Felden, 4. 7. 1969.

125 Art. 420 aZGB.

Grafik 8: Einweisungen der Vormundschaftsbehörde Felden und der Bestand Bevormundeter in Heimen, Anstalten und Kliniken, 1964–2000



In den statistischen Angaben der Vormundschaftsbehörde Felden sind auch gemäss Art. 368 ZGB bevormundete und eingewiesene Kinder enthalten.

5.3.3 Zwangsunterbringungen durch die Vormundschaftsbehörde Felden

Vormundschaftliche Zwangsunterbringungen Erwachsener erfolgten in Alters-, Männer- oder Frauenheimen, sowie in psychiatrische Kliniken und Arbeitserziehungsanstalten inner- und ausserhalb des Kantons. Die Feldner Vormundschaftsstatistik weist im Jahr 1975 mit 59 in Heimen und Anstalten untergebrachten Bevormundeten den höchsten Stand im Untersuchungszeitraum auf. Bis ins Jahr 2000 ist eine deutliche Abnahme sowohl der Einweisungen als auch der Eingewiesenen zu verzeichnen. In diesen Zahlen sind allerdings alle Vormundschaften eingeschlossen, auch die für Kinder, was die Aussagekraft der Zahlen relativiert. Dennoch ist eine deutliche Abnahme vormundschaftlicher Einweisungen, die in etwa parallel zur Anzahl der Vormundschaftsführungen verläuft, festzustellen.

Ab Mitte der 1980er-Jahre, nach Inkrafttreten der fürsorgerischen Freiheitsentziehung, tendiert die Zahl der Einweisungen gegen null. Fürsorgerische Freiheitsentziehungen wurden in der Feldner Vormundschaftsstatistik nur in den Jahren 1987 bis 1989, zwischen einer und drei pro Jahr, separat aufgeführt, weitere Angaben fehlen. Ab 1994 sind sie Teil der Gesamtzahl von Gesuchen, Beschwerden, Berichten und Auskünften. Es ist eine klare Abnahme vormundschaftlicher Einweisungen zu verzeichnen, womit vermutlich die Zwangseinweisungen gemeint sind, da in der alltäglichen Betreuung mit Zustimmung der Betroffenen erfolgte Eintritte in Heime kaum ausgewiesen wurden.

Im Folgenden wird die Entwicklung der Einweisungspraxis der Feldner Vormundschaftsbehörde anhand konkreter Fälle dargelegt.

*Vormundschaftliche Einweisungen in Zusammenarbeit
mit der Armenpflege und der Fürsorge*

Der Fall des 1923 geborenen Georg Strasser verdeutlicht die Zusammenarbeit von Armenpflege, Kirchenvorsteherschaft und Vormundschaftsbehörde in Bezug auf Unterbringungen. Im Sommer 1949 informierte die evangelische Kirchenvorsteherschaft Felden ein Thurgauer Gemeindeammannamt, dass Georg Strasser vor versammeltem Gremium mit der Einlieferung nach Kalchrain verwarnt worden sei und er die Erklärung für eine freiwillige Vormundschaft unterzeichnet habe.¹²⁶ Trotzdem bevormundete der Bezirksrat ihn gemäss Art. 370 ZGB wegen «Trunksucht» und Vernachlässigung der Familienpflichten.¹²⁷ Zum Vormund wurde der Armenpfleger ernannt, der den wenige Monate später von der evangelischen Kirchenvorsteherschaft Felden eingereichten Antrag an den Regierungsrat um Einlieferung Strassers nach Kalchrain mitunterzeichnete. Begründet wurde die Massnahme damit, dass er trotz Verwarnung sein «liederliches Leben» weitergeführt habe. Als Beleg wurden Stellenwechsel, schwierige Familienverhältnisse und finanzielle Überlegungen genannt. Die Armenpflege bezahlte für vier Kinder Kostgeld, an dem sich die Eltern nicht beteiligten.¹²⁸

Im Fall von Georg Strasser folgte auf die Verwarnung die später von der Kirchenvorsteherschaft beantragte Einweisung nach Kalchrain, obwohl er in der Zwischenzeit bevormundet worden war. Ein Vorgehen wie im Fall Strasser, in dem die Kirchenvorsteherschaft 1949 eine «administrative Versorgung» einleitete, ist in den untersuchten Quellen für bevormundete Personen die Ausnahme. Bei den grösstenteils aus der zweiten Jahrhunderthälfte stammenden Fällen war es üblich, dass die Kirchenvorsteherschaft oder die Armenpfleger die Vormundschaftsbehörde um eine Verwarnung mit Androhung der Einweisung oder die Internierung in der Arbeitserziehungsanstalt baten. Die Armenpfleger nahmen in ihrer Funktion als Vormunde mithilfe behördlicher Unterstützung ihre vormundschaftliche Fürsorgepflicht gegenüber den Entmündigten wahr und sorgten für eine geeignete Wohn- und/oder Betreuungsmöglichkeit. Sie kümmerten sich um Wohnungen, Zimmer mit oder ohne Verpflegung und Familienanschluss, Unterkünfte in Männer-, Alters- oder anderen Heimen und beantragten allenfalls, die Betroffenen in Arbeitserziehungs-, Trinkerheilstalten oder psychiatrische Kliniken einzuweisen. Zwangsunterbringungen bedurften der Zustimmung durch die Vormundschaftsbehörde. Die Tatsache, dass vor der Einweisung in eine Arbeitserziehungs- oder Trinkerheilanstalt die Person verwarnt wurde, oft mehrfach, macht deutlich, dass dies keine leichten Entscheidungen waren, sondern angedrohte und verordnete Reaktionen der Vormunde und Behörden auf nichtkonformes Verhalten im Machtgefüge Vormundschaft. Insbesondere wenn sich die Betroffenen keine strafrechtlich sanktionierten Verfehlungen hat-

126 StATG, 9'71'F.1, Evang. Kirchenvorsteherschaft F an Gemeindeammannamt, 17. 6. 1949.

127 StATG, 9'71'F.1, PA Bezirksrat F, 3. 9. 1949, § 34.

128 StATG, 9'71'F.1, Evang. Kirchenvorsteherschaft F an Regierungsrat des Kantons Thurgau, 3. 3. 1950.

ten zuschulden kommen lassen, empörten sie sich über Zwangsunterbringungen.¹²⁹ Nicht selten fühlten sie sich dem Vormund und der Behörde ausgeliefert und erlebten die Einweisung als Akt der Disziplinierung – umso mehr als sie trotz unterschiedlicher Rechtsgrundlagen teilweise an denselben Orten untergebracht wurden.

Von der vormundschaftlichen Zwangseinweisung zur fürsorgerischen Freiheitsentziehung

Die Einführung der fürsorgerischen Freiheitsentziehung war die einzige grosse Veränderung des hundert Jahre lang geltenden Vormundschaftsrechts für Erwachsene. Die Unterbringung oder Zurückbehaltung einer Person in einer geeigneten Anstalt aufgrund von Geisteskrankheit oder -schwäche, «Trunksucht», anderen Suchterkrankungen oder schwerer Verwahrlosung durfte ab 1981 nur erfolgen, wenn die nötige persönliche Fürsorge nicht anders erbracht werden konnte. Die Entlassung musste ausserdem so schnell als möglich erfolgen. Zuständig für die Einweisung wie auch für die Entlassung blieb die Vormundschaftsbehörde, sofern nicht Gefahr in Verzug war. Sowohl die betroffene als auch eine ihr nahestehende Person hatten das Recht, den Einweisungsentscheid innerhalb von zehn Tagen vor Gericht anzufechten.¹³⁰

Die starke Abnahme vormundschaftlicher Unterbringungen ab 1975 zeigt, dass den fürsorgerischen Freiheitsentziehungen von Bevormundeten zahlenmässig keine grosse Bedeutung zukam. Dies bestätigt die Auskunft der Feldner Vormundschaftsbehörde auf eine Umfrage des Thurgauer Justiz-, Polizei- und Fürsorgedepartements aus dem Jahr 1986 zur Einweisungspraxis im Rahmen der fürsorgerischen Freiheitsentziehung. Sie berichtete von einer bescheidenen Anzahl Einweisungsfälle im Zeitraum 1981 bis 1986, sodass kaum von einer eigentlichen Praxis gesprochen werden könne. Unabhängig davon, ob es sich bei den Patienten um Alkoholiker, Drogenabhängige oder psychisch Kranke handelte, seien sie aufgrund der Nähe und des guten Einvernehmens mit der Direktion in die Psychiatrische Klinik Münsterlingen eingewiesen worden.¹³¹

Für Bevormundete änderte sich mit der Einführung der fürsorgerischen Freiheitsentziehung wenig. Für (Zwangs-)Einweisungen war weiterhin die Vormundschaftsbehörde zuständig, die wie bis anhin eng mit den psychiatrischen Kliniken oder Ambulatorien, ab 1997 zusätzlich mit der Fachkommission Psychiatrie zusammenarbeitete. Im Gegensatz zu «administrativ versorgten», verfügten vormundschaftlich eingewiesene Personen bereits vor der Einführung der

¹²⁹ StATG, 9'71'E.1, Georg Strasser an WA F, 25. 6. 1969.

¹³⁰ Art. 397a-f aZGB; Art. 406 Abs. 2 aZGB.

¹³¹ Die Gründe für die FFE waren folgende: zweimal Geistesschwäche (einer achtzigjährigen und einer über achtzigjährigen Person), viermal Alkoholkonsum, zwei Begutachtungen, eine Einweisung war nur vorübergehend, bis ein Platz in einer Zürcher Beobachtungsstation gefunden wurde, eine Einweisung wurde als freiwillig bezeichnet, was dann jedoch keine FFE gewesen wäre, eine Einweisung in die Kolonie Herdern, eine in die Arbeitserziehungsanstalt Utikon. StATG, 9'71'E.1, WA F an Justiz-, Polizei- und Fürsorgedepartement TG, 29. 7. 1986.

fürsorgerischen Freiheitsentziehung über ein Beschwerderecht. Rekurse mussten nun jedoch nicht mehr beim Bezirks- beziehungsweise Regierungsrat, sondern beim Bezirksgericht eingereicht werden. Die meisten untersuchten Fälle fürsorgerischer Freiheitsentziehungen, welche die Vormundschaftsbehörde Felden beurteilte, betrafen nicht entmündigte Personen.

Bevormundet war hingegen der 43-jährige Anton Thalman, der 1988 zur fürsorgerischen Freiheitsentziehung wegen alkoholischer und psychischer Probleme in die Kolonie Herdern eingewiesen wurde. Anfänglich erhob er keine Einsprache, wehrte sich jedoch später gegen die Einweisung. Aus einer protokollierten Anhörung zum Freiheitsentzug ist zu erfahren, dass er in der Aussprache mit dem Waisenamtsbüro die Kolonie als für sich nicht geeigneten Platz bezeichnete und eine sozialpsychiatrische Wohngruppe vorgeschlug, weil er nicht länger in Herdern bleiben wollte. Etwa ein Jahr später bat er schriftlich um Entlassung und machte geltend, die Einweisung sei gerechtfertigt gewesen, nun sei er jedoch geheilt und wolle in einer Wohngruppe leben. Der Vormund prüfte Thalman's Vorschlag, die ins Auge gefasste Institution wollte den Mann jedoch nicht aufnehmen und ein eingeholtes psychiatrisches Gutachten empfahl die Zurückbehaltung in Herdern. Der Vormund sowie die Heimleitung waren der Meinung, dass zuerst ein externer Arbeitsplatz und erst in einem weiteren Schritt eine Wohngruppe oder ein Männerheim als Unterbringungsort infrage kämen. Das Gesuch wurde entsprechend abgelehnt.¹³²

Bereits gegen eine 1984 geplante Einweisung in die Kolonie Herdern hatte Anton Thalman beim Bezirksrat eine Beschwerde eingereicht. Nachdem der Vormund ein für ihn geeignetes Männerheim gefunden und mit ihm zusammen besichtigt hatte, wurde die Beschwerde gegenstandslos. Dennoch verwies der Bezirksrat auf die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes für die Anfechtung einer fürsorgerischen Freiheitsentziehung.¹³³ Anton Thalman hatte die ihm bekannte, in Vormundschaftssachen übliche Beschwerdeinstanz des Bezirksrats genutzt, obwohl er sich bei einer fürsorgerischen Freiheitsentziehung an das Gericht hätte wenden müssen. Sein Fall zeigt, dass Vormundschaftsbehörden ab 1981 bei fehlender Zustimmung Bevormundeter zu einer Einweisung die fürsorgerische Freiheitsentziehung anwandten, welche die Massnahme der vormundschaftlichen Zwangsinternierung ersetzte. Ob die Bevormundeten über die geänderte gesetzliche Grundlage von Zwangseinweisungen und die neue Beschwerdeinstanz unterrichtet wurden, ist aus den Akten nicht zu erschliessen.

Eine klare Unterscheidung zwischen vormundschaftlicher Unterbringung und Zwangsunterbringung auf der Grundlage der fürsorgerischen Freiheitsentziehung zeigt der Fall Erwin Joos. Als er sich nach einem Klinikaufenthalt gegen

132 StATG, 9'71'F.1, Anton Thalman an WA F, 1. 5. 1989; StATG, 9'71'F.1, Psychiatr. Gutachten Anton Thalman, 26. 4. 1989; StATG, 9'71'F.1, AV Paul Maier an WA-Sekretariat, 18. 5. 1989; StATG, 9'71'F.1, PA WA F, 25. 5. 1989, § 69; StATG, 9'71'F.1, PA WA F, 19. 4. 1988, § 68; StATG, 9'71'F.1, Anhörungsprotokoll Anton Thalman, 18. 4. 1988.

133 StATG, 9'71'F.1, PA Bezirksrat F, 28. 3. 1984, § 12.

einen Eintritt ins Männerheim mit vom Amtsvormund Paul Maier festgelegten Vorgaben wehrte, verwies der Bezirksrat auf die vormundschaftliche Fürsorgeaufgabe. Diese lasse solche Anweisungen zu und die Behörde habe im Verweigerungsfall die Möglichkeit, eine fürsorgerische Freiheitsentziehung anzuordnen.¹³⁴

Agnes Krämer ist eine der Bevormundeten, bei denen sich die Gesetzesänderung in den Akten niederschlug. Die bereits als Minderjährige Bevormundete wurde mit Erreichen der Volljährigkeit auf eigenes Begehren entmündigt.¹³⁵ Die Frau, die noch als Dreissigjährige im Vormundschaftsbericht von Armenpfleger Willi Oehler wie auch von seinem Nachfolger Hans Huber als «Mädchen» bezeichnet wurde,¹³⁶ lebte in verschiedenen (Alters-)Heimen, und half dort im Betrieb mit. 1969 wurde sie aufgrund ihres Gesundheitszustandes in die Psychiatrische Klinik Münsterlingen eingewiesen und der Bevormundungsgrund in den wegen Geisteskrankheit umgewandelt.¹³⁷ 1981 berichtete der Amtsvormund, sie lebe unverändert in der Klinik und es bestehe, trotz neuer Möglichkeiten, sich von der «zwangsweisen» Klinikeinweisung und vom Zwangsaufenthalt zu lösen, keine andere Möglichkeit.¹³⁸ Damit sprach der Vormund die neue Gesetzesgrundlage der fürsorgerischen Freiheitsentziehung an. Agnes Krämer lebte in den letzten beiden Lebensjahren in einem Wohnheim der Klinik und entgegen der 1981 geäusserten anderslautenden Prognose ihres Vormunds schliesslich in einem Alters- und Pflegeheim. Da es in den Akten keine Hinweise auf fürsorgerische Freiheitsentziehungen gibt, ist von «freiwilligen» Übertritten im Rahmen der vormundschaftlichen Fürsorge auszugehen.¹³⁹ Der Fall Agnes Krämer zeigt, dass trotz Einführung der fürsorgerischen Freiheitsentziehung die Praxis der Einweisung Bevormundeter sich nicht unbedingt änderte.

Abgesehen von langjährigen Aufenthalten in Institutionen wurde von der Vormundschaftsbehörde die fürsorgerische Freiheitsentziehung in der Mehrheit der Fälle für Menschen mit Alkohol-, seltener mit Drogenproblemen oder Krankheiten angeordnet. In den meisten Fällen wurde die Massnahme nur vorübergehend aufrechterhalten und, sobald die akute Gefährdungslage überstanden war, wieder aufgelöst.¹⁴⁰ Damit betrafen die Anordnungen dieser Massnahme vielfach Personen, die in den ersten Jahrzehnten des Untersuchungszeitraums noch wegen Alkoholismus entmündigt worden wären. Das Fehlen von Vormundschaften ge-

134 StATG, 9'71'F.1, PA Bezirksrat F, 2. 1. 1986, § 1.

135 StATG, 9'71'F.1, PA Bezirksrat F, 6. 4. 1955, § 17.

136 StATG, 9'71'F.1, Vormundschaftsbericht Agnes Krämer, 1962/63, Armenpfleger Willi Oehler, 27. 4. 1964; StATG, 9'71'F.1, Vormundschaftsbericht Agnes Krämer, 1967/68, AV Hans Huber, 15. 8. 1968.

137 StATG, 9'71'F.1, Vormundschaftsbericht Agnes Krämer, 1. 8. 1968 bis 19. 5. 1971, AV Hans Huber, 7. 9. 1971.

138 StATG, 9'71'F.1, Vormundschaftsbericht Agnes Krämer, 1979/80, AV Hans Huber, 26. 2. 1981.

139 StATG, 9'71'F.1, PA WA F, 30. 5. 1996, § 113. Auch im Fall von Konrad Merki ist der Hinweis auf eine FFE nur über ein Schreiben der Klinik in Bezug auf die jährliche Massnahmenüberprüfung gemäss Sozialhilfegesetz fassbar. StATG, 9'71'F.1, PKM an WA F, Februar 1988. Unklar ist, ob solche Schreiben nur in gewissen Jahren verschickt oder ob sie nicht archiviert wurden.

140 StATG, 9'71'F.1, PA WA F, 2. 12. 2002, § 171.

mäss Art. 370 ZGB ist mitunter darauf zurückzuführen, dass Alkoholabhängige in einer Gefährdungssituation mittels fürsorgerischer Freiheitsentziehung in eine Klinik eingewiesen werden konnten, um die nötige Betreuung zu gewährleisten. Abgesehen davon, dass die Bereitschaft zur Entmündigung von Menschen mit Alkoholproblemen deutlich gesunken war, war eine Bevormundung zum Schutz dieser Personen und der Gesellschaft nicht mehr nötig.

In den untersuchten Akten bevormundeter Personen sind nur wenige fürsorgerische Freiheitsentziehungen nachweisbar, wohl deshalb, weil die Zahl der Bevormundeten generell rückläufig war und Zwangsmassnahmen nur mit grosser Zurückhaltung angewandt wurden. Die Vormund/-innen und die Vormundschaftsbehörde versuchten nicht nur, die Betroffenen von einer Massnahme zu überzeugen, sondern wenn möglich auch auf ihre Wünsche einzugehen.¹⁴¹

Die geschilderten Entwicklungen zeigen auch für die Versorgungspraxis eine zunehmende Professionalisierung. Die Kompetenz für die Einweisung in die kantonale Zwangsarbeitsanstalt blieb in der Hand des Regierungsrates, doch die Antragskompetenz wurde 1966 mit dem Fürsorgegesetz von den Kirchenvorsteherschaften an die Fürsorgekommission übertragen. Wenn auch dieser im interkantonalen Vergleich spät erfolgte Schritt die institutionelle Vernetzung der Kirchgemeinden mit dem Vormundschafts- und Fürsorgewesen deutlich verringerte, blieb deren Einfluss durch ihr Vertretungsrecht in der Fürsorgekommission erhalten. Darüber hinaus spielten in der Kirche engagierte Amtsvormunde bis ins 21. Jahrhundert hinein eine wichtige Rolle. Hans Huber war vor der Amtsübernahme als nebenamtlicher katholischer Armenpfleger für die Führung der von der kirchlichen Armenpflege unterstützten Bevormundeten zuständig, seine beiden Nachfolger hatten ebenfalls enge Verbindungen zur Kirche. Diese bestand allerdings nicht mehr auf institutioneller, sondern auf persönlicher Ebene. Paul Maier war Mitglied der evangelischen Kirchenvorsteherschaft und Kurt Roth engagierte sich in der katholischen Kirchgemeinde.¹⁴²

Mit der Übertragung der Antragskompetenz für «administrative Versorgungen» von den Kirchenvorsteherschaften auf die Fürsorgekommission war zwar immer noch eine Laienbehörde zuständig, jedoch nun eine staatliche. Dies änderte sich auch nicht mit dem Inkrafttreten der bundesrechtlichen fürsorgerischen Freiheitsentziehung (1981) und des Thurgauer Sozialhilfegesetzes (1986), welche die Antragskompetenz der Vormundschaftsbehörde zugestanden.

Mit den neuen gesetzlichen Regelungen wurde der Einbezug einer Ärztin / eines Arztes oder eines Psychiaters / einer Psychiaterin gesetzlich vorgeschrieben sowie eine gerichtliche Beurteilung ermöglicht, was eine weitere Professionalisierung des Verfahrens und eine verstärkte Rechtssicherheit bedeutete. Diese

141 StATG, 9'71'F.1, AV Paul Maier an WA F, 16. 1. 2000; StATG, 9'71'F.1, Anhörungsprotokoll Lars Eberle, 26. 1. 2000; StATG, 9'71'F.1, AV Paul Maier an WA F, 1. 2. 2000.

142 StATG, 3'29'4, Kanton Thurgau, Staatskalender 1973, S. 108. Paul Maier war bis 2003 in der evang. Kirchenvorsteherschaft Felden und übernahm danach Aufgaben für die Kirchgemeinde. Zeitungsartikel 5, 6, 8.

nahm mit der Einsetzung der Fachkommission Psychiatrie, die jede fürsorgliche Einweisung zu beurteilen hatte, weiter zu. Obwohl ihre Empfehlung für die Vormundschaftsbehörde nicht bindend war, handelte die Feldner Behörde jeweils entsprechend. Mit der Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts per 1. Januar 2013 wurde die Zuständigkeit für fürsorgliche Unterbringungen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und somit einer Fachbehörde übertragen.¹⁴³

143 Art. 426–431 ZGB.

Vormundschaft zwischen Fürsorge und Eingriffsrecht

Vormundschaftliche Spannungsfelder

Die vorliegende Studie befasst sich mit dem Thurgauer Vormundschaftswesen im Zeitraum von 1962 bis zur Aufhebung des Vormundschaftsgesetzes Ende 2012. Im Fokus stehen mit den Entmündigungen die stärksten vormundschaftlichen Massnahmen für Erwachsene und somit für Menschen, die durch ein Entmündigungsverfahren ihre Handlungsfähigkeit verloren und von einem selbständigen Rechtssubjekt zu einer bevormundeten Person wurden. Obwohl das Vormundschaftswesen auf der bundesrechtlichen Grundlage des ZGB basierte, unterschied sich die Rechtspraxis sowohl zwischen den verschiedenen Kantonen, die den Vollzug in kantonalen Ergänzungsgesetzen zum ZGB und in Verordnungen regelten, als auch zwischen den einzelnen Gemeinden innerhalb eines Kantons. Ziel der vorliegenden Arbeit ist die Untersuchung der Gestaltung der Vormundschaftspraxis und deren Veränderung im Verlauf von fünf Jahrzehnten. Sie erfolgt am Beispiel der in Bezug auf die Sozialstruktur urban und industriell geprägten Thurgauer Ortschaft mit dem Pseudonym Felden.

Waren Erwachsene aufgrund von Geisteskrankheit oder -schwäche (Art. 369 ZGB), «Verschwendung, Trunksucht, lasterhafte[n] Lebenswandel[s], Misswirtschaft» (Art. 370 ZGB) oder einer längeren Haftstrafe (Art. 371 ZGB) schutzbedürftig, konnten sie entmündigt werden. Zudem war eine Bevormundung auf eigenes Begehren (Art. 372 ZGB) möglich. Unabhängig vom Grund hatte eine Entmündigung zur Folge, dass die vormundschaftlichen Behörden den betroffenen Personen einen Vormund / eine Vormundin als Rechtsvertreter/-in zur Seite stellten, der/die meist einer Amtsvormundschaft angehörte. Erfolgte die Bevormundung nicht aufgrund einer Haftstrafe, bat oft jemand aus dem persönlichen Umfeld der Betroffenen, eine Beratungsstelle, die Armenpflege oder die Fürsorge um die Einleitung eines Entmündigungsverfahrens. Eine Anhörung durch das Büro des Waisenamtes, den Präsidenten und den Sekretär, bot daraufhin den Betroffenen die Möglichkeit, die eigene Sichtweise einzubringen und allenfalls eine Entmündigung zu verhindern. Vielfach war das Ergebnis des Verfahrens eine Bevormundung, doch war dies nicht immer der Fall, denn insbesondere im Zusammenhang mit «Verschwendung» oder «Trunksucht» verwarnte die Vormundschaftsbehörde die Betroffenen zunächst und bot ihnen Gelegenheit zu einer Verbesserung ihrer Situation. Wenn Abklärungen über die geistige Gesundheit einer Person nötig waren, wurden Psychiater/-innen mit einem Gutachten beauftragt. Sofern die Vormundschaftsbehörde befand, jemand sei aufgrund eines Entmündigungsgrundes schutzbedürftig, stellte sie dem Bezirksrat einen Bevormundungsantrag, der in der Regel gestützt wurde. Damit war eine Person bevormundet oder gemäss zeitgenössischer Bezeichnung zum «Mündel» geworden, dies nicht nur

rechtlich, sondern nach der Publikation im Amtsblatt auch für die Öffentlichkeit. Entfiel der Bevormundungsgrund und damit die Schutzbedürftigkeit, wurden Vormundschaften vom Bezirksrat auf Antrag der Vormundschaftsbehörde wieder aufgehoben.

Die Akten, in denen die Bevormundeten kaum handelnd in Erscheinung treten, in denen keine Konflikte erwähnt und die Betroffenen positiv geschildert werden, verweisen auf problemlose Vormundschaftsführungen. Die Amtsvormund/-innen bemühten sich um mindestens einen jährlichen Kontakt mit den von ihnen Betreuten, was insbesondere bei Personen, die in Institutionen lebten, während des gesamten Untersuchungszeitraums als ausreichend betrachtet wurde. Daneben gab es Personen, mit denen sich die Vormund/-innen, manchmal auch nur phasenweise, intensiver zu beschäftigen hatten. In deren Akten dokumentieren Berichte, Briefe oder Beschwerden Konflikte und behördlich festgestelltes Fehlverhalten. Gleichzeitig zeigen solche Schriftstücke die Betroffenen als handelnde Personen. Die dadurch entstandenen gut dokumentierten «Akten-Personen» erlauben einen Einblick in die Vormundschaftsverhältnisse und die Gestaltung der vormundschaftlichen Handlungsspielräume. Sie geben Auskunft darüber, wie die verschiedenen Akteur/-innen das Vormundschaftsverhältnis im rechtlich vorgegebenen Rahmen prägten und welche Möglichkeiten ihnen in der (Mit-)Gestaltung der Handlungsräume eingeräumt wurden.

Die verschiedenen Akteur/-innen hatten unterschiedliche Bedürfnisse, Funktionen und Aufgaben, sodass sich im machtvoll und dynamisch geprägten vormundschaftlichen Beziehungsverhältnis Spannungsfelder eröffneten – beispielsweise zwischen den gesetzlichen Normen und der Vormundschaftspraxis, die kantonale und von den jeweiligen Vormundschaftsbehörden und Vormund/-innen geprägt war. Die Vormundschaftspraxis konkretisierte den Vollzug der Gesetze und bestimmte das tägliche Leben Bevormundeter. Vormundschaft konnte für Betroffene sowohl dankend angenommene Hilfe als auch einen ungerechtfertigten Eingriff in ihr Leben bedeuten und zu einem Zeichen von negativ erlebter Machtausübung durch Behörden und Vormund/-innen werden. In diesem Fall fehlte den Bevormundeten der eigene Handlungsspielraum, und sie empfanden die Machtausübung als ihre Ohnmacht. Bevormundete waren jedoch auch fähig, das Kräfteverhältnis Vormundschaft aktiv mitzugestalten und selbst Macht auszuüben. Im Zusammenhang damit steht die Frage nach dem Verhältnis von Freiwilligkeit und Zwang, das jede Vormundschaftsführung begleitete und zu Spannungen führen konnte. Für ein weiteres Spannungsfeld, zwischen Laienbehörden und Fachpersonen, zwischen der Betonung von Bürgernähe und Expertentum, sorgte das Schweizer Milizsystem. Es stellte sich die Frage, inwiefern Laienbehörden fähig waren, einer derart komplexen Aufgabe wie dem Vormundschaftswesen gerecht zu werden. Diese vormundschaftlichen Spannungsfelder werden im Folgenden mit Begriffspaaren charakterisiert und darauf bezogen die Ergebnisse der Studie dargelegt.

Gesetzliche Normen versus Vormundschaftspraxis

Das als Teil des ersten schweizerischen ZGB 1912 in Kraft getretene Vormundschaftsrecht stammte aus dem ausgehenden 19. Jahrhundert und orientierte sich an damaligen bürgerlichen Wertvorstellungen und Tugenden wie Fleiss, Arbeitssamkeit, Selbstverantwortung und Sparsamkeit. Das ZGB zementierte die damals vorherrschenden Geschlechterrollen, die der Frau die Sphäre der Familie und des Haushaltes und dem Mann die der Öffentlichkeit, der Politik und der ausserhüslichen Lohnarbeit zuwies. Die Mündigkeit kam durch die Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft mit dem Bundesgesetz betreffend die persönliche Handlungsfähigkeit von 1881 grundsätzlich allen Erwachsenen zu, wurde jedoch durch das ZGB für Ehefrauen wieder beschränkt. Diese hatten sich ihrem Ehegatten als «Haupt der Familie» unterzuordnen und erhielten erst mit dem 1988 in Kraft getretenen Eherecht die Gleichberechtigung. Trotz fehlender Rechte durften Frauen Vormundschaften führen, sie blieben jedoch als Vormundinnen während des gesamten Untersuchungszeitraums in der Minderheit. Bis zur Erlangung der politischen Rechte 1971 hatten sie im Thurgau zudem keine Möglichkeit, in den Gemeinderat gewählt und somit Teil der Vormundschaftsbehörde zu werden.

Aus dem 19. Jahrhundert stammte auch das thurgauische Armengesetz (1861), das die Armenfürsorge zur Aufgabe der heimatlichen Kirchgemeinden machte. Zwei Versuche, der Kirche das Fürsorgewesen zu entziehen, scheiterten: 1876 vor dem Hintergrund des Kulturkampfes und der Gesamtrevision der Bundesverfassung und 1956, als das erste Thurgauer Fürsorgegesetz an der Urne knapp abgelehnt wurde. Zehn Jahre später erfolgte schliesslich die Übertragung der Fürsorge an die staatlichen Fürsorgekommissionen, in welchen Kirchenvertretern Einsitz gewährt wurde. Damit gelang dem Thurgau als letztem Kanton der Wechsel von der heimatlichen kirchlichen Armenpflege zur öffentlichen Fürsorge und zum wohnörtlichen Prinzip, sodass er das entsprechende schweizerische Konkordat unterzeichnen konnte.

Das Fürsorgegesetz ermöglichte, wie zuvor das Armengesetz, eine «Versorgung» von Menschen in eine entsprechende Anstalt, wenn sie der öffentlichen Fürsorge zur Last fielen und als «arbeitsscheu» oder «liederlich» galten. Waren mit dem Armengesetz die Kirchenvorsteherschaften zur Antragstellung beim Regierungsrat legitimiert, war es nun die Fürsorgekommission. Diese durch Administrativbehörden erwirkte Unterbringung wurde als «administrative Versorgung» bezeichnet. Sie konnte von 1939 bis zum Inkrafttreten des Sozialhilfegesetzes 1986 beziehungsweise bis zur Einführung der fürsorgerischen Freiheitsentziehung 1981 auch aufgrund des Trinkerfürsorgegesetzes erfolgen. Da bei den auf kantonalen Gesetzesgrundlagen beruhenden «administrativen Versorgungen» Verfahrensgarantien fehlten, musste die Schweiz 1978 bei der Unterzeichnung der Europäischen Menschenrechtskonvention einen Vorbehalt anbringen. Um den Anforderungen der Konvention gerecht zu werden, ersetzte der Bund

die kantonalen Versorgungsgesetze mit der im ZGB geregelten fürsorgerischen Freiheitsentziehung, die auch für vormundschaftliche Zwangsunterbringungen galt. Während die gesetzlichen Normen des Armen-, Fürsorge- und Trinkerfürsorgegesetzes alle Erwachsenen betrafen, galt für Bevormundete zusätzlich das Vormundschaftsrecht. Abgesehen von wenigen Änderungen zeichnete sich dieses durch eine grosse Kontinuität aus. Dennoch unterlag die Vormundschaftspraxis in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts einem starken Wandel, der unter anderem an den Vormundschaftszahlen abzulesen ist.

Die Zahl der von der Vormundschaftsbehörde Felden geführten Vormundschaften nahm trotz Bevölkerungswachstums innerhalb des Untersuchungszeitraums deutlich ab. 1964 führte sie 87 Vormundschaften über Erwachsene, im Jahr 2000 waren es noch 23, was einer Reduktion um fast drei Viertel entspricht. Im Zeitraum 1964 bis 2000, für den statistische Angaben vorhanden sind, wurden Vormundschaften wegen Geisteskrankheit oder -schwäche sowie auf eigenes Begehren geführt, während sie bei einer längeren Freiheitsstrafe und bei «Verschwendung, Trunksucht, lasterhafte[m] Lebenswandel und Misswirtschaft» ab den 1990er-Jahren ausblieben. Der häufigste Bevormundungsgrund war Geisteskrankheit oder -schwäche, zwischen 1964 und 2000 nahmen diese Fälle jedoch um etwa 60 Prozent von 54 auf 21 ab. Es ist davon auszugehen, dass die verbliebenen Fälle Entmündigungen von Menschen waren, die wegen ihrer geistigen und psychischen Einschränkungen nicht fähig waren, selbständig zu leben. Zur Abnahme der Fallzahlen führten auch veränderte gesellschaftliche Werte, sodass mit der Zeit beispielsweise auf Entmündigung wegen «sexueller Haltlosigkeit» oder wegen eines Lebenswandels als «Querulant» verzichtet wurde. Neue Therapieformen und medikamentöse Behandlungen sowie die höhere Gewichtung der Freiwilligkeit in der Psychiatrie führten ebenso zur Abnahme der Fallzahlen wie die Möglichkeit, Menschen in akuten Krankheitsphasen mittels fürsorgerischer Freiheitsentziehung ohne Bevormundung vorübergehend in einer Klinik unterzubringen, um die nötige Fürsorge zu gewährleisten. In Felden wie auch im Kanton Thurgau und in der grossen Mehrheit der Kantone wurden die meisten Betroffenen wegen Geisteskrankheit oder -schwäche und am zweitmeisten, mit deutlich kleinerer Zahl, auf eigenes Begehren bevormundet. Dies deutet darauf hin, dass nicht versucht wurde, zugunsten eines einfacheren Entmündigungsverfahrens auf psychiatrische Gutachten zu verzichten und damit Verfahrensgarantien für Betroffene zu schwächen. Die Vormundschaftsbehörde nahm auf diese Weise ihre Verantwortung wahr und liess sich von psychiatrischen Fachleuten beraten, falls sie im Bevormundungsverfahren Zweifel an der Urteilsfähigkeit von Betroffenen hatte, denn nur bei bestehender Urteilsfähigkeit konnte eine Vormundschaft auf eigenes Begehren errichtet werden. Von diesen Fällen gab es in Felden in den 1960er-Jahren jährlich 14–17, seit Ende der 1990er-Jahre noch jährlich zwei. Diese Verringerung der Fallzahlen beruht vermutlich auf dem Verzicht auf vormundschaftliche Massnahmen wegen des Ausbaus der öffentlichen Fürsorge und des Sozialwesens sowie der Tendenz,

anstelle von Vormundschaft die milderen Varianten Beistand- und Beiratschaft zu wählen, die keine oder nur begrenzte Einschränkungen der Handlungsfähigkeit zur Folge hatten.

Sowohl bei den Vormundschaften wegen Geisteskrankheit oder -schwäche als auch bei denen auf eigenes Begehren bestätigt sich in Feldern der abnehmende Trend, den Mischa Gallati für die Stadt Bern festgestellt hat. Die Einbettung der Feldner Zahlen in die kantonalen und schweizerischen Vergleichswerte kann aufgrund der fehlenden Datenquellen – die schweizerische Vormundschaftsstatistik existiert erst seit Mitte der 1990er-Jahre – nur teilweise erfolgen. Die Feldner Entwicklung bei Bevormundungen wegen Geisteskrankheit oder -schwäche bestätigt sich auf kantonaler Ebene insofern, als sie auch dort abnahmen, jedoch nur leicht. Auf gesamtschweizerischer Ebene ist hingegen im Zeitraum 1995 bis 2012 die Anzahl dieser Vormundschaften bezogen aufs Bevölkerungswachstum überproportional gestiegen.

Der Wandel der Vormundschaftspraxis ist besonders gut am Vollzug des Entmündigungsgrundes «Verschwendung, Trunksucht, lasterhafter Lebenswandel, Misswirtschaft» (Art. 370 ZGB) abzulesen. Die Veränderung von den bürgerlichen Wert- und Normvorstellungen des 19. und der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts hin zu offeneren Lebensformen und einer pluralistisch geprägten Gesellschaft sowie der Ausbau des Fürsorge- und Sozialwesens haben zu einem Rückgang dieses Typs der Bevormundungen geführt. Entmündigten die Feldner Behörden in den 1960er-Jahren noch wegen «Misswirtschaft», verzichteten sie ab den 1980er-Jahren darauf, obwohl die Verschuldung Privater in dieser Zeit stieg. Dies legt nahe, dass der Wandel in der Wahrnehmung von Schulden und Armut zu einer veränderten Vormundschaftspraxis führte. Das ausgebaute Sozialversicherungs- und Fürsorgewesen erlaubte es zudem, Bedürftige zu unterstützen, ohne ihre Handlungsfreiheit zu beschneiden. Finanzielle Gründe entfielen somit als Begründung für eine Schutzbedürftigkeit und eine daraus folgende Entmündigung. Zudem wurde der Umgang mit Vormundschaften wegen «menschlichen Versagens» kritischer betrachtet als in früheren Jahrzehnten, was zu einer Zurückhaltung in der vormundschaftlichen Praxis führte.

Eine ähnliche Entwicklung zeichnete sich bei der «Trunksucht» als Vormundschaftsgrund ab, der vorwiegend Menschen mit Alkoholproblemen betraf und vielfach Auswirkungen auf den Arbeitsplatz und die finanzielle Situation hatte. Der während des Untersuchungszeitraums rückläufige Alkoholkonsum mag nur einer der Gründe für den Rückgang dieses Entmündigungsgrundes sein. Dazu kommen eine veränderte Einstellung im Umgang mit Alkoholabhängigkeit und Freiheitsentzug sowie die Möglichkeit von vorübergehenden Klinikeinweisungen in akuten Krisensituationen. Die Tatsache, dass die in den 1980er-Jahren auftretenden Fälle von Drogenabhängigen kaum Entmündigungen zur Folge hatten, bestätigt dies.

Wegen «lasterhaften Lebenswandels» wurden Menschen bevormundet, die sich nicht zum «Wohl der Gemeinschaft» einordneten sowie geschriebene und

ungeschriebene Regeln nicht einhalten konnten oder wollten und damit angeblich sich selbst schaden. Weil eine Entmündigung ein starker Eingriff in die persönliche Freiheit darstellte, bedurfte es dazu laut Bundesgericht in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts eines erheblichen Verstosses gegen Recht und Sitte. Mit der Öffnung der Gesellschaft und der Ausweitung gesellschaftlicher Normen wurde die Begründung «lasterhafter Lebenswandel» erschwert, insbesondere in der Folge einer offeneren Sexualmoral und mit der höheren Gewichtung von persönlichen Entscheidungen. Zwischen 1965 und 1973 wurden von der Feldner Vormundschaftsbehörde jährlich sieben bis neun Vormundschaften nach Art. 370 ZGB geführt, zwischen 1974 und 1990 meist nur noch eine oder zwei. Nach 1990 verzichtete sie auf entsprechende Bevormundungsanträge. Diese Entwicklung deckt sich mit der in der Stadt Bern. In der gesamten Schweiz sowie in anderen Gemeinden des Kantons Thurgau wurden jedoch weiterhin Vormundschaften nach Art. 370 ZGB errichtet. Die wenigen derartigen Massnahmen verweisen jedoch auf eine Marginalisierung dieses Bevormundungsgrundes.

Die Diskrepanz zwischen Rechtsnormen und Vormundschaftspraxis zeigt sich am deutlichsten bei Entmündigungen aufgrund von Freiheitsstrafen, die länger als ein Jahr dauerten (Art. 371 ZGB). Der einzige an einen Automatismus gebundene Bevormundungsgrund lag nach einer Meldung des Polizeidepartements in der Kompetenz der Vormundschaftsbehörde. Die Berechtigung zur Bevormundung ohne individuelle Prüfung der Schutzbedürftigkeit stellte der Nationalrat bereits im Gesetzgebungsprozess infrage. Die Tatsache, dass die Schutzbedürftigkeit aufgrund der Haft als gegeben betrachtet wurde, und die fehlende Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse Betroffener führten in späteren Jahren wiederholt zu Kritik. Moniert wurde ferner ein Verstoss gegen das Verhältnismässigkeitsprinzip und die Rechtsgleichheit, da Strafgefangenen nicht wie anderen Personen weniger weitgehende vormundschaftliche Massnahmen zugestanden wurden. Der Jurist Bernhard Schnyder forderte 1971 eine Relativierung von Art. 371 ZGB durch das Bundesgericht. Gemäss einer Umfrage befürworteten die Kantone eine Aufhebung des Artikels, zumal es sich bei diesen Vormundschaften vielfach um reine «Registerfälle» handelte, um Fälle also, die zwar errichtet, jedoch nicht wirklich geführt wurden. Das bestätigen die Feldner Fälle von straffälligen Bevormundeten, deren Akten teilweise einen geringen Umfang aufweisen. 1978 stützte das Bundesgericht die Nichtanwendung von Art. 371 ZGB nur in ausserordentlichen Fällen, sofern der Nachweis erbracht wurde, dass weder die persönliche Fürsorge noch die Wahrung von Vermögensinteressen erforderlich waren. Der Kanton Zürich entmündigte zu diesem Zeitpunkt Strafgefangene nur noch, wenn es aus fürsorgerischen oder anderen Sachgründen erforderlich war. Bereits 1983 änderte das Bundesgericht seine Rechtsprechung und verlangte mit Bezug auf den Konsens in der juristischen Lehre, analog der Entmündigungen gemäss Art. 369 und 370 ZGB, eine bestehende Schutzbedürftigkeit. Damit lockerte es die Rechtspraxis, ohne dass eine Gesetzesänderung erfolgt wäre. Die Feldner Vormundschaftsbehörde löste die letzte Vormundschaft

über einen Strafgefangenen 1990 auf. Noch wenige Jahre zuvor hielt sie sowohl an den formalen Voraussetzungen als auch am Verzicht auf frühzeitige Aufhebung der Massnahmen bei einer bedingten Entlassung fest. Für Letzteres bezog sie sich auf das Fehlen einer entsprechenden kantonalen Weisung. Begründet wurde die schliesslich erfolgte Änderung der Vormundschaftspraxis – abgesehen von den bereits genannten Gründen der fehlenden Schutzbedürftigkeit und der kritisierten Verletzung des Verhältnismässigkeitsprinzips – mit der Verbesserung und Professionalisierung der Gefängnisfürsorge und Bewährungshilfe durch den Einbezug von Prämissen der Sozialarbeit. Dadurch konnte die Betreuung während des Strafverfahrens, des -vollzugs und der anschliessenden bedingten Entlassung ohne Bevormundung gewährleistet werden. Dies führte zum Ausbleiben von Vormundschaften über Strafgefangene in Felden wie auch im Kanton Thurgau. Gesamtschweizerisch verlor die Vormundschaft über Strafgefangene ebenfalls stark an Bedeutung. 2012 wurde noch eine neue errichtet und deren 31 geführt.

Die Bevormundungsgründe konnten Auswirkungen auf das Entmündigungsverfahren, die Vormundschaftsführung sowie die Aufhebung der Vormundschaft haben. Die Grenzen zwischen den einzelnen Gründen waren in vielen Fällen nicht eindeutig zu ziehen, die Praxis war flexibel. Eine Entmündigung aufgrund einer Gefängnisstrafe wurde beispielsweise nur errichtet, wenn eine Person nicht bereits bevormundet war. War eine zu bevormundende Person urteilsfähig und stimmte einer Vormundschaft zu, bevorzugte die Vormundschaftsbehörde in der Regel eine «freiwillige» Bevormundung anstelle einer Zwangsentmündigung. Dies führte zur Relativierung der spezifischen Auswirkungen der einzelnen Entmündigungsgründe und bedeutete, dass vielfach das Bestehen einer Vormundschaft entscheidend war, während der eigentliche Bevormundungsgrund in den Hintergrund rücken konnte.

Trotz grosser Konstanz in der Vormundschaftsgesetzgebung veränderte sich also die Vormundschaftspraxis stark, was in Felden zu einer Abnahme der Anzahl Entmündigungen führte. Die Entwicklung der Vormundschaftspraxis in Bezug auf die Abnahme der errichteten Vormundschaften im ausgehenden 20. Jahrhundert verläuft für die Stadt Bern und Felden ähnlich, was vermuten lässt, dass insbesondere das städtisch geprägte Umfeld und der Zugang zu einem gut ausgebauten Sozialwesen für die Abnahme der Vormundschaften verantwortlich waren. Eine wesentliche Rolle kam zudem der Vormundschaftsbehörde und insbesondere den Waisenamtspräsidenten zu. Diese hatten, abgesehen von den Sekretären, die jedoch nur über eine beratende Stimme verfügten, zusammen mit den Vormund/-innen am meisten Kontakt mit den Klient/-innen und kannten die Vormundschaftsfälle am besten. In Felden dominierten in diesem Amt während mehr als der Hälfte des Untersuchungszeitraums Vertreter der Sozialdemokratischen Partei und Lehrer. Ihr beruflicher und parteipolitischer Hintergrund mag mitunter dazu geführt haben, dass sie sich für die Bedürfnisse von gesellschaftlich schwächeren Menschen einsetzten und teilweise früher als

anderswo auf derart starke Eingriffe in die persönliche Freiheit, wie Entmündigungen sie darstellten, verzichteten. Um den Einfluss des städtischen Umfeldes sowie der Partei- und der Berufszugehörigkeit der Waisenamtspräsidenten zu verifizieren, bräuchte es vergleichende Studien zu verschiedenen städtischen und ländlichen Gebieten.

Die Abnahme der Zahl der Vormundschaften erfolgte nicht eindeutig zugunsten der weniger einschneidenden Beistand- und Beiratschaften. Zwar fällt in der Gesamtschau auf, dass die Zahl der Vormundschaften ab-, die der Beistand- und Beiratschaften zunahm. Doch die Anzahl neuer Beistand- und Beiratschaften schwankte stark und war bereits in gewissen Jahren zu Beginn des Untersuchungszeitraums so hoch wie in den 1990er-Jahren, als sie sich auf leicht erhöhtem Niveau einpendelten. Die bereits in früheren Jahrzehnten des Untersuchungszeitraums teilweise hohen Zahlen neu errichteter Beistand- und Beiratschaften deuten darauf hin, dass sie die Vormundschaften nicht grundsätzlich ablösten. Vielmehr ist von einer allgemeinen Zurückhaltung bei der Errichtung von Vormundschaften auszugehen und nur teilweise von einer Verschiebung von Vormund- zu Beistandschaften. Im ausgehenden 20. Jahrhundert wurden viele Beistand- und Beiratschaften für Menschen im hohen Alter errichtet, was insbesondere der wachsenden Zahl älter werdender Personen in der Gesamtbevölkerung geschuldet war und die gleichbleibend hohen Zahlen erklärt.

Macht versus Ohnmacht

Vormundschaft ist, wie Mischa Gallati festgehalten hat, als machtvoll gegliedertes Beziehungsverhältnis zu verstehen. Doch wie gestaltete sich dieses konkret? Welche Einflussmöglichkeiten hatten die zentralen Akteur/-innen? Welche Handlungsoptionen hatten die Vormund/-innen und Bevormundeten?

Von Rechts wegen hatte der Vormund / die Vormundin die Aufgabe, der betreuten Person Schutz in allen persönlichen Angelegenheiten zu bieten. Um das zu gewährleisten, standen ihnen – in Zusammenarbeit mit der Vormundschaftsbehörde – unter anderem Zwangsmittel zur Verfügung, was auf eine grosse Machtfülle in einem asymmetrischen Machtverhältnis und eine Ohnmacht der zu Befehlsempfänger/-innen gewordenen Betreuten hinweist. Bevormundete büssten durch den Verlust der Handlungsfähigkeit die selbständige Entscheidungsmöglichkeit weitestgehend ein, abgesehen von der Wahrnehmung ihrer höchstpersönlichen Rechte.

Die Untersuchung zeigt, dass die Charakterisierung der vormundschaftlichen Beziehung zwischen Vormund/-in, Vormundschaftsbehörde und bevormundeter Person als Herrschaftsverhältnis im Sinne von Max Weber zu kurz greift. Gemäss seiner Definition verlangt ein Herrschaftsverhältnis mindestens eine herrschende und eine beherrschte Person, die entweder zu gehorchen oder beim Nichtbefolgen von Befehlen Sanktionen zu erdulden hat. Zwar hatten die vormundschaft-

lichen Amtsträger/-innen im Sinne von Max Webers Machtdefinition die Chance, «den eigenen Willen auch gegen Widerstreben durchzusetzen»; auch konnten sie «für einen Befehl Fügsamkeit [...] [und] Gehorsam» erwarten, was Webers Herrschaftsbegriff entspricht.¹ Ihnen stand mit dem rechtlich legitimierten Einsatz von Zwangsmitteln die Möglichkeit zur Durchsetzung von Herrschaft zu. Aber mit Max Webers Herrschaftskonzept kann das Vormundschaftsverhältnis nicht genug differenziert beschrieben werden, da die Bevormundeten weit mehr als gehorchende Befehlsempfänger/-innen sein konnten. Ihnen kam selbst produktive Macht zu, welche die Mitgestaltung des eigenen Handlungsspielraums ermöglichte. Das machtvoll gegliederte Vormundschaftsverhältnis ist folglich vielmehr im Sinne von Michel Foucault zu verstehen als «Vielfältigkeit von Kraftverhältnissen [...]; das Spiel, das in unaufhörlichen Kämpfen und Auseinandersetzungen diese Kraftverhältnisse verwandelt, verstärkt, verkehrt».² Davon ausgehend ist auch seine dynamische Gestaltung zu beschreiben.

Im Vormundschaftsverhältnis wirkten verschiedene Kräfte, welche die beteiligten Akteur/-innen durch ihr Handeln konstituierten. Das Kräfteverhältnis wurde neben personalen Akteuren/-innen auch von nicht personalen, von Akten oder vom Rechtssystem, beeinflusst. Wenn auch in den Akten viele Vormundschaftsverhältnisse so dargestellt wurden, dass die Bevormundeten im Alltag als fügsame Befehlsempfänger/-innen und nicht als Handelnde erscheinen, so zeigen doch verschiedene Fälle eine andere Realität. Madeleine Wachter beispielsweise war keine in eine Ohnmacht gezwungene Befehlsempfängerin, die gehorsam die Weisungen des Vormunds umsetzte, sondern sie gestaltete die vormundschaftliche Beziehung und ihr Leben als Bevormundete aktiv mit. So blieb sie zwar, wie vom Vormund angeordnet, am Arbeitsplatz, doch sie erledigte ihre Aufgabe nicht zur Zufriedenheit der Vorgesetzten, was die Entlassung zur Folge hatte. Damit setzte sie ihren Willen durch, eine andere Stelle antreten zu können. Es gelang ihr zudem, Macht auszuüben und den Vormund unter Druck zu setzen, bis er die für sie stigmatisierende Lohnsituation mit einer IV-Teilrente änderte und sie fortan wie jede andere Arbeitskraft einen vollen Lohn erhielt. Damit nahm sie nicht die ihr zugeordnete Rolle als gehorchende Befehlsempfängerin an, auch nicht, als sie eigenmächtig eine Wohnung mietete und so das vormundschaftliche Kräfteverhältnis zu ihren Gunsten beeinflusste. Trotz dieser Erfolge ist nicht von Aushandlungsprozessen auf Augenhöhe oder einem grundsätzlich symmetrischen Machtverhältnis auszugehen, denn der Vormund verfügte mit den Zwangsmitteln über mehr Macht als Bevormundete. Madeleine Wachers Eigenmächtigkeiten benötigten denn auch die (stillschweigende) Zustimmung ihres Vormunds.

Das vormundschaftliche Machtverhältnis wurde von Betroffenen unterschiedlich bewertet. Menschen, die wegen Beeinträchtigungen im kognitiven

1 Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft* I, S. 28 f.

2 Foucault, *Wille zum Wissen*, S. 93.

oder psychischen Bereich nicht ohne Unterstützung leben konnten oder aufgrund der aktuellen Lebenssituation oder des fortgeschrittenen Alters Unterstützung benötigten, betrachteten ihre Vormundschaft neutral oder positiv und bedankten sich zuweilen für die vormundschaftliche Hilfe. Andere hingegen, wie Madeleine Wachter oder David Sutter, nahmen die Vormundschaft und deren Folgen als Kontrolle, als ungerechtfertigt und ungerecht wahr. Sie erlebten die Bevormundung als stigmatisierend und litten darunter. Vormundschaft war für sie nicht, wie im ZGB vorgesehen, Fürsorge und Schutz, sondern Disziplinierung, die das Ziel verfolgte, sie den gesellschaftlichen Normen entsprechend zu formen. Dies betraf insbesondere «Verschwender/-innen», «Trunksüchtige» und Menschen mit «lasterhaftem Lebenswandel» oder als «Querulant» bezeichnete Personen. Als Disziplinierungsmassnahmen dienten den vormundschaftlichen Organen beispielsweise beschränkte (Taschen-)Geldabgabe oder Lohnverwaltung, Verwarnung oder Belohnung. Das stärkste Mittel war der Vollzug von Zwangsmassnahmen, wie die polizeiliche Zuführung oder eine Internierung.

Nach Michel Foucault kann Macht nur über Subjekte ausgeübt werden, die frei sind und über mehrere Handlungsmöglichkeiten verfügen. Der Freiheitsdiskurs im Zusammenhang mit Vormundschaften wird sowohl von den Amtspersonen als auch von den Bevormundeten geprägt. Diese, insbesondere Männer, pochten auf ihre Rechte als freie Bürger und beklagten den durch den Verlust der politischen Rechte erfahrenen «bürgerlichen Tod». Diesen hatten Thurgauer Bevormundete durch die kantonale geregelten Ausschliessungsgründe bis 1978 hinzunehmen. Eine bundesrechtliche Gesetzesänderung führte in der Folge dazu, dass nur wegen Geisteskrankheit oder -schwäche Bevormundete das Stimm- und Wahlrecht verloren. Bei diesen Menschen ging der Gesetzgeber davon aus, dass die Urteilsfähigkeit nicht ausreichte, um politische Entscheidungen zu treffen. Das Argument der Freiheit tauchte in den Akten zudem im Zusammenhang mit einer gewünschten Aufhebung der Vormundschaft sowie mit Unterbringungen in Institutionen auf, welche die Betroffenen nicht nur räumlich, sondern auch durch vorgegebene Tagesabläufe und Beschäftigungen in ihrem Handlungsspielraum einschränkten. Wiederholt machten Bevormundete darauf aufmerksam, dass sie Internierungen aufgrund von fehlenden strafrechtlichen Urteilen für rechtswidrig hielten. In ihren Schreiben benutzten sie Begriffe wie «Zuchthaus» oder «Freiheitsberaubung» zur Charakterisierung ihrer Situation. Sowohl Bevormundete als auch Amtsträger/-innen unterschieden zwischen dem Leben draussen, in Freiheit, selbstbestimmt, und drinnen, in der Institution, fremdbestimmt. Dieser Diskurs war eng verbunden mit den Themen «Macht» und «Scheitern ohne vormundschaftliche Führung». Dieses wurde von Vormund/-innen und den Behörden als «Versagen in Freiheit» bezeichnet und meinte das Misslingen, ein Leben gemäss den gesellschaftlichen Vorstellungen zu führen.

In gewisser Weise wurde von einzelnen Bevormundeten die Vormundschaft als Panoptikon wahrgenommen. Sie fühlten sich in der «vormundschaft-

lichen Architektur» gefangen und unter möglicher Dauerbeobachtung aus dem «Turm». Wie die Fallgeschichte Madeleine Wachter zeigt, war die Bevormundete nicht physisch eingesperrt, es gab keinen Zugriff auf ihren Körper und sie lebte nicht von der Gesellschaft ausgeschlossen. Dennoch fühlte sie sich unter ständiger Beobachtung sowie zu wenig in die Gesellschaft integriert, da sie der Norm aus ihrer Sicht nicht entsprach.

Das vormundschaftliche Panoptikon entsprach nicht der Perspektive des Vormunds. Er hatte nicht wie der «Aufseher im Turm» die Bevormundeten im Blick, konnte sie nicht jederzeit kontrollieren. Weder mit dem Mittel der Finanzkontrolle noch mit dem Einbinden weiterer Personen im näheren Umfeld der Bevormundeten gelang ihm eine Überwachung, wie sie bei mangelnder Internalisierung der geforderten Normen erforderlich gewesen wäre. Dies verunmöglichte nicht nur die räumliche Distanz, sondern auch die grosse Zahl zu betreuender Klient/-innen. Vormundschaft als Panoptikon mit der Möglichkeit der Dauerüberwachung, die für Bevormundete die Gefahr barg, beim Verlassen ihrer «vormundschaftlichen Zelle» in das Blickfeld des Vormunds zu treten und beim Nichteinhalten von Erwartungen entdeckt zu werden, war folglich mehr Imagination einiger Bevormundeter als vormundschaftliche Realität.

Die Vormund/-innen und die Vormundschaftsbehörde interpretierten und bewerteten das Handeln von Bevormundeten teilweise als Widerstand, der nach Michel Foucault zur Macht gehört. Bevormundeten boten sich in dieser Hinsicht verschiedene Handlungsmöglichkeiten, denn, wie Gerhard Göhler festhielt, waren die Subjekte den Machtverhältnissen nicht einfach unterworfen, sondern fanden Handlungsoptionen bis hin zum Widerstand. Im Wissen darum, dass sich die Handlungsmodi Bevormundeter oft nicht klar einteilen lassen und dass diese teilweise virtuos damit spielten und sie gleichzeitig oder nacheinander einsetzten, gehe ich von drei verschiedenen Handlungsmodi aus: dem konformen Verhalten, der Konfrontation sowie dem Sichentziehen/Verschwinden.

Beim konformen Verhalten entsprach das Verhalten der Bevormundeten den Wunschvorstellungen der Vormund/-innen und den gesellschaftlichen Normen. Diese schienen internalisiert, was sich in Berichten durch positive Beschreibungen äusserte. Die Akten über solche Personen bestehen hauptsächlich aus den Vormundschaftsberichten und allfälligen Abrechnungen sowie den Protokollauszügen zur Genehmigung der Berichte. Konform verhielten sich Bevormundete, die die Notwendigkeit einer Vormundschaft einsahen, diese als Hilfe schätzten, ein gutes Einvernehmen mit ihren Rechtsvertreter/-innen hatten und handelten, wie es diese wünschten. Insbesondere hilfsbedürftige Personen, unter anderem solche, die in Kliniken oder anderen Institutionen lebten und sich dort gut betreut fühlten, verhielten sich konform und den vormundschaftlichen Anweisungen entsprechend, sofern diese überhaupt im Alltag spürbar waren. Konformes Verhalten könnte auch auf die fehlende Fähigkeit, sich zu wehren, zurückgeführt werden oder nur vorgetäuscht sein, um nicht ins Blickfeld des Vormunds / der Vormundin zu geraten. Für die Vormund/-innen spielte dies

jedoch keine Rolle, denn sie erlebten die bevormundete Person als einfach zu führen und konnten ihre Aufgabe problemlos erfüllen.

Manche Bevormundete akzeptierten das Weisungsrecht der Vormund/-innen und der Vormundschaftsbehörde nicht oder nur punktuell. Sie nahmen damit eine Konfrontation in Kauf und nutzten verschiedene Mittel, um sich gegen die Folgen der Vormundschaft zur Wehr zu setzen. Waren sie mit Behörden- oder Vormundentscheiden nicht einverstanden, reichten sie Beschwerden ein, die über alle Instanzen geführt wurden. Wenn auch viele abgelehnt wurden, so konnten durchaus Erfolge erzielt werden. Manchmal reichte bereits das Einreichen einer Beschwerde, damit der Vormund / die Vormundin für eine passende Lösung Hand bot und der Rekurs damit gegenstandslos wurde.

Neben der rechtlich legitimierten Beschwerde nutzten Bevormundete informelle Wege, um das Vormundschaftsverhältnis zu beeinflussen und eine Konfrontation zu suchen. Sie sprachen beispielsweise Drohungen aus, die sich gegen die Behörden, die Vormund/-innen oder Familienangehörige richteten. Gedroht wurde mit Suizid, mit Beschwerden oder in einzelnen Fällen mit dem Einbezug der Presse, zum Beispiel dem «Schweizerischen Beobachter».

Auf eine Konfrontation konnte auch unangepasstes Verhalten hinauslaufen; zum Beispiel eine Vorladung nicht befolgen, vorgeschriebene Medikamente nicht einnehmen oder die Arbeitsstelle nicht antreten. Die Bevormundeten hatten in solchen Fällen mit der Reaktion des Vormunds / der Vormundin zu rechnen, jedoch nicht zwangsläufig mit einer sofortigen Durchsetzung der Weisung mithilfe von Zwangsmitteln, denn die Vormund/-innen und Behörden waren vielfach bereit, den Betroffenen entgegenzukommen und ihnen Chancen einzuräumen. Dies zeigt der Fall von Albert Iseli, dessen Beistand über Monate versuchte, ihn zu einer Begutachtung in der Psychiatrischen Klinik Münsterlingen zu bewegen und Alternativen dazu anbot, um für ihn eine IV-Teilrente zu beantragen. Schliesslich griff er zum Mittel der polizeilichen Zuführung, um es dann doch nicht anzuwenden, da der Bevormundete sich von ihm in die Klinik chauffieren liess.

Die Konfrontation war demnach für Bevormundete ein valables Mittel, um, wenn auch vielfach nur vorübergehend, ihren Handlungsspielraum zu erweitern.

Beim dritten Handlungsmodus, Sichentziehen/Verschwinden, waren Bevormundete nicht auf eine offene Konfrontation aus, sondern wollten ihr aus dem Weg gehen. Sich entziehen konnte bedeuten, dass sich Bevormundete vordergründig konform verhielten, um vom Vormund / von der Vormundin in Ruhe gelassen zu werden, sodass die Kontakte auf ein Minimum reduziert wurden, womit sich die bevormundete Person einen selbstbestimmten Handlungsspielraum zurückeroberte. Aktenmässig ist dieses Verhalten kaum vom konformen Verhalten zu unterscheiden. Verschwinden konnte bedeuten, dass Bevormundete ohne Information und ohne Zustimmung ihres Rechtsvertreters / ihrer Rechtsvertreterin den Wohnort wechselten oder gar ins Ausland zogen. Damit gelang es ihnen, sich vorübergehend der vormundschaftlichen Aufsicht zu entziehen, wie von Vormund/-innen in Auftrag gegebene polizeiliche Aufenthaltsnachfor-

sungen belegen. Einzelne Personen schafften es gar, sich der Vormundschaft mit einer Rückkehr in ihr Heimatland ganz zu entledigen.

Zum Handlungsmodus Verschwinden gehörten auch Fluchten aus geschlossenen oder halboffenen Institutionen, wie die Flucht eines Bevormundeten, der sich mit Leintüchern aus dem Fenster einer psychiatrischen Klinik abseilte. Dabei handelte es sich um Einzelfälle, deren Erfolg selten von Dauer war. Verbreiteter waren die kleinen, alltäglichen Fluchten, das Sichentziehen und Verschwinden als subtile alltägliche Widerstände: Bevormundete gingen ohne Abmeldung nicht zur Arbeit, sie täuschten eine Krankheit vor, um der Arbeit fernzubleiben, oder sie nahmen durch eine absichtlich ungenügende Leistung eine Kündigung in Kauf. Bevormundete verhielten sich so, als ob sie handlungsfähig wären, und schlossen Verträge ab, oder sie leisteten Widerstand, indem sie sich Anweisungen entzogen. Ob die jeweils eintretenden Folgen beabsichtigt waren oder nur in Kauf genommen wurden, kann aufgrund der Akten nicht entschieden werden. Es ist durchaus davon auszugehen, dass Leichtsinn, Gleichgültigkeit oder Unwissen zu Verhalten führen konnte, das von Vormund/-innen als Widerstand interpretiert wurde. Die Bevormundeten hatten mit einer Reaktion auf ihr Verhalten zu rechnen, aber sie konnten auch immer wieder mit Nachsicht und neuen Chancen rechnen und so den eigenen Handlungsspielraum vorübergehend erweitern, bis die Vormund/-innen das Fehlverhalten entdeckten. Mit widerständigem Verhalten gelang es Bevormundeten verschiedentlich, das Machtverhältnis Vormundschaft aktiv zu ihren Gunsten zu verändern und die Rechtsvertreter/-innen zu einem Handeln zu bewegen, das in ihrem Interesse lag.

Die Macht, das Verhalten von Bevormundeten als Widerstand zu definieren, kam den Amtsträger/-innen zu. An ihnen lag es, Widerstand allenfalls mit dem Einsatz von Zwangsmitteln zu brechen und das Kräfteverhältnis Vormundschaft wieder als asymmetrisches Machtverhältnis zu bestätigen. Wenn auch das Machtpotenzial der Vormund/-innen und der Vormundschaftsbehörde aufgrund der ihnen zustehenden Zwangsmittel von Amtes wegen grösser war und Bevormundete mit ihren Beschwerden gegen ihre Entscheide oft keinen Erfolg erzielten, gibt es genügend Hinweise, dass Bevormundete Möglichkeiten hatten, Widerstand, oder eben Gegenmacht, auszuüben, um auf das Vormundschaftsverhältnis einzuwirken.

Die Vormund/-innen rechtfertigten ihr Tun mit der Absicht, den Bevormundeten einen Dienst zu erweisen und zu deren Vorteil zu handeln, selbst wenn sie gegen deren Willen handelten. Es war schliesslich ihre Aufgabe, sich für die bevormundete Person einzusetzen, sofern nicht Dritte geschützt werden mussten. Die Vorstellungen von Vormund/-innen und Bevormundeten, wie deren Wohl aussehen und konkret gefördert werden sollte, gingen manchmal stark auseinander, was zu erheblichen Spannungen führen konnte. Vormund/-innen und Vormundschaftsbehörden orientierten sich an bürgerlichen Wertvorstellungen, die Betroffene nicht zwingend guthiessen, und legten aufgrund ihrer machtvollen Position die optimale vormundschaftliche Fürsorge fest. Stimmte diese nicht mit

den Vorstellungen der Betroffenen überein, fühlten sie sich den Amtsträger/-innen ausgeliefert und erlebten deren Anweisungen als Kontrolle und Zwang. Wie der Fall von David Sutter verdeutlicht, bemühten sich die Vormund/-innen immer wieder darum, für Betroffene gangbare Lösungen zu finden, denen diese zustimmten. Die insbesondere Ende der 1960er-Jahre einsetzende Öffnungstendenz der Gesellschaft und die pluralistischen Wertvorstellungen bildeten sich auch in der Vormundschaftspraxis ab, sodass Zwangsmassnahmen seltener wurden, obwohl sich das Gesetz kaum geändert hatte.

Mit der Entmündigung wurde eine Akte angelegt, um den Fall zu dokumentieren. Darin wurde aus einer bevormundeten Person eine «Akten-Person», die vom Vormund / von der Vormundin und der Behörde nach den Codes des Vormundschaftswesens konstituiert und zur Akteurin im Vormundschaftsverhältnis wurde. Die Bevormundeten selbst hatten kaum Einfluss auf die Produktion und die Handlungsmacht der Akten. Zwar bot ihr Verhalten die Grundlage für die Erstellung der Akten, doch die Auswahl, die Art und Weise der Interpretation und Protokollierung entzog sich ihnen. Einzig mit Briefen konnten sie erreichen, dass ihre Sicht aufgenommen wurde. «Etwas zu den Akten legen» bedeutete nicht, dass die Zuschreibungen in den Akten tote Buchstaben waren, sondern Akten kam eine zentrale Bedeutung in der Vormundschaftsführung zu. Vormund/-innen nutzen ihre Handakten, um Berichte und Anträge zu verfassen, mit denen sie die Schutzbedürftigkeit bestätigten, eine Massnahme begründeten oder deren Aufhebung beantragten. Akten bildeten die Grundlage für Entscheide der Vormundschaftsbehörde. Dem Bezirksrat boten sie die Basis für Beschlüsse zur Errichtung, Weiterführung oder Aufhebung von vormundschaftlichen Massnahmen. Beschwerden an den Bezirksrat und an den Regierungsrat sowie die im Beschwerdeverfahren eingeholten Vernehmlassungen erfolgten ausschliesslich auf schriftlichem, aktenbasiertem Weg. Folglich kamen den zu Akten geronnenen Zuschreibungen der Vormund/-innen und der Vormundschaftsbehörde grosse Macht zu, die für die Bevormundeten im besten Fall positiv, aber auch negativ und stigmatisierend wirken konnten.

Bevormundete hatten weit mehr Handlungsoptionen, als zu gehorchen oder im Falle der Verweigerung die obrigkeitlichen Sanktionen in Kauf zu nehmen. Selbst wenn nicht von Aushandlungsprozessen gleichberechtigter Partner/-innen auszugehen ist, übten Bevormundete Macht und Gegenmacht aus und beeinflussten das Kräfteverhältnis Vormundschaft produktiv. Obwohl verschiedene Bemühungen der Bevormundeten nur vorübergehend erfolgversprechend waren, gelang es ihnen manchmal, das Vormundschaftsverhältnis nachhaltig zu ihren Gunsten zu beeinflussen, beispielsweise mit einer Unterbringung am Ort ihrer Wahl. Wenn auch Betroffene sich zuweilen der Macht der Vormund/-innen und Behörden ausgeliefert fühlten, stand nicht in jeder Situation die Ohnmacht der Bevormundeten der Macht der Vormund/-innen und Behörden gegenüber. Vielmehr ist Vormundschaft als machtvoll geprägtes Beziehungsverhältnis zu verstehen, das von verschiedenen Akteur/-innen, inklusive Bevormundeten, dynamisch gestaltet wurde.

Freiwilligkeit versus Zwang

Der Begriff der vormundschaftlichen Fürsorge suggeriert eine positive Wirkung der Vormundschaft als Unterstützung und Hilfe und legt Freiwilligkeit nahe. Die Möglichkeit von Zwangsentmündigungen und weiteren Zwangsmassnahmen wie beispielsweise Internierungen relativiert dies jedoch. Vormundschaft bewegte sich somit zwischen den Polen Freiwilligkeit und Zwang, zwischen von Bevormundeten geschätzter Fürsorge und von ihnen unter dem «Deckmantel der Fürsorge» negativ erfahrener Disziplinierung. Gemäss Foucaults Machttheorie ist von einer minimalen Zustimmung und Akzeptierung des Vormundschaftsverhältnisses auszugehen, da es für ein Machtverhältnis freie Menschen mit Handlungsoptionen braucht. Folglich war für den von den vormundschaftlichen Organen erwünschten Erfolg einer vormundschaftlichen Massnahme eine minimale Akzeptanz nötig. Dies macht die Fallgeschichte David Sutter deutlich. Da er sich nicht um die Vormundschaft scherte, sie nicht akzeptierte und sie in seinem Handeln ignorierte, erzielte sie keine Wirkung, was schliesslich zu ihrer Aufhebung führte.

Wird Vormundschaft als Kräfteverhältnis im Sinne Foucaults gesehen, dann konnten vormundschaftliche Entscheide nur durchgesetzt werden, wenn sie nicht durch Gegenkräfte oder Widerstand aufgehoben wurden. Von dieser Annahme ausgehend ist das Bemühen der Vormundschaftsbehörde um Freiwilligkeit und Zustimmung zur Entmündigung im Rahmen des Vormundschaftsverfahrens wie auch zu allen weiteren vormundschaftlichen Massnahmen zu verstehen. Dazu gehört auch, dass Betroffene bisweilen vor die Wahl zwischen Zwangsentmündigung und freiwilliger Vormundschaft gestellt wurden. Dies war meist dann der Fall, wenn die Gründe für eine Zwangsentmündigung urteilsfähiger Personen gegeben waren. Zugunsten des einfacheren Verfahrens und weil die Vormundschaftsbehörde auf positive Auswirkungen für die Vormundschaftsführung hoffte, da sich die Betroffenen weniger entwertet und entmündigt fühlten, wurde das eigene Begehren gefördert. Abgesehen von Ausnahmen wurden solche Anträge vom Bezirksrat gutgeheissen. Dies konnte durchaus im Sinne der zu bevormundenden Person sein, denn die Auflösung einer Vormundschaft auf eigenes Begehren gestaltete sich einfacher, da auf ein psychiatrisches Gutachten oder eine einjährige Bewährungsfrist verzichtet werden konnte. Wie die Anhörungsprotokolle zeigen, in denen jeweils auf das Einverständnis der betroffenen Person verwiesen wurde, war den Behörden die Zustimmung, selbst bei Zwangsentmündigungen, wichtig. Eine entsprechende Erklärung ist jedoch nicht mit Freiwilligkeit gleichzusetzen. Wenn auch Bevormundete den von Behördenseite ausgeübten Druck nur in seltenen Fällen aktenkundig kritisierten, ist davon auszugehen, dass bereits das machtvoll wirkende Bevormundungsverfahren Druck auf sie ausübte. In konkreten Situationen verstärkte sich dieser, beispielsweise wenn der Waisenamtspräsident eine Person vor die Wahl stellte: Zwangsentmündigung oder Entmündigung auf eigenes Begehren. Letztere und

der daraus folgende «freiwillige» Verzicht auf die Handlungsfreiheit stellen einen tiefen Einschnitt in die Persönlichkeitsrechte dar, insbesondere wenn der/die Betroffene das Verfahren nicht selbst initiiert hatte. Der Druck, einer solchen Massnahme zuzustimmen, konnte sehr hoch sein, sodass der Grat zwischen Freiwilligkeit und Zwang schmal war und freiwillig nicht mit selbstbestimmt gleichzusetzen ist.

Mit Zwang mussten die Bevormundeten rechnen, wenn sie sich den Anweisungen der Vormund/-innen oder der Behörden widersetzten. Diese versuchten ihrerseits, Zwangsmassnahmen zu vermeiden und die Betroffenen von Massnahmen zu überzeugen. Sofern sie es vertreten konnten und es finanziell möglich war, bemühten sich Vormund/-innen, auf Bevormundete und ihre Anliegen einzugehen. Die Vormund/-innen und Behörden wurden in der Anwendung von Zwangsmassnahmen im Lauf des Untersuchungszeitraums zurückhaltender. Gerade in Bezug auf die Zwangsentmündigung nach Art. 370 ZGB, die sich auf «moralische Verfehlungen» abstützte, ist eine grosse Veränderung der Haltung festzustellen, die schliesslich in Felden in den freiwilligen Verzicht auf solche Vormundschaften mündete, wenngleich schon zu Beginn des Untersuchungszeitraums eine gewisse Zurückhaltung in der Anwendung von Zwangsmassnahmen durch die Amtsvormunde festzustellen ist. Missachtete jemand eine Vorladung, wurde nicht sofort eine polizeiliche Zuführung angeordnet, sondern mindestens eine weitere Chance gewährt. Der Fall Albert Iseli zeigt anschaulich, wie 1980 der Beistand verschiedene Versuche unternahm, den Mann für eine psychiatrische Begutachtung zu gewinnen, und erst nach monatelangen Bemühungen zum Mittel der polizeilichen Zuführung griff. Selbst die Ausübung von Gegenmacht Bevormundeter, wie eine Flucht aus der psychiatrischen Klinik, hatte nicht zwingend eine Rückversetzung zur Folge, sondern konnte zu Abklärungen für anderweitige Unterbringungen führen.

Die Vormund/-innen befanden sich in einem vielfältigen Spannungsfeld: Sie hatten die Interessen der bevormundeten Person zu vertreten. Gleichzeitig standen sie mit ihrem Amt der Öffentlichkeit gegenüber in der Verantwortung. Sie waren eingebunden in gesellschaftliche Normvorstellungen, rechtliche Vorgaben und die Rahmenbedingungen wie beispielsweise zur Verfügung stehende Finanzen. Diesen verschiedenen Ansprüchen gerecht zu werden, bedeutete manchmal eine unlösbare Aufgabe. Zwang wurde in der Regel getreu dem Verhältnismässigkeitsprinzip erst nach Ausschöpfung aller anderen Mittel eingesetzt. Das legen nicht nur die verschiedenen Abklärungen der Vormund/-innen nahe, sondern auch die wiederholt ausgesprochenen Verwarnungen und gewährten Chancen. Lag eine Verwarnung etwas mehr als ein Jahr zurück, wurde sie üblicherweise erneuert und die angedrohte Massnahme noch aufgeschoben. Bevormundeten Minderjährigen wurde beim Erreichen der Volljährigkeit selbst bei nicht optimaler Zukunftsprognose in der Regel die Möglichkeit geboten, sich ohne Vormundschaft zu bewähren. Nur in Ausnahmefällen, wenn wie bei Madeleine Wachter eine zu grosse Beeinflussbarkeit und damit Schutzbedürftigkeit vorlag oder je-

mand wegen einer geistigen Beeinträchtigung kein selbständiges Leben führen konnte, wurde die Vormundschaft in eine für Erwachsene umgewandelt.

Die Vormund/-innen und in der Folge auch die Vormundschaftsbehörde, die sich auf ihre Einschätzungen bezog, scheinen keine dauernde disziplinierende Kontrolle angestrebt zu haben, sondern bemühten sich um Lösungen, die alle Beteiligten akzeptieren konnten. Dabei setzten sie auf Zwang, sofern sie dies als zielführend erachteten, obwohl sie gegen den Willen der Betroffenen handelten. Sie auferlegten beispielsweise Lohnverwaltung oder Fahrausweisentzug, kontrollierten die Tabletteneinnahme, um den Alkoholkonsum einzuschränken, oder verfügten eine Internierung.

Ein Spannungsfeld zwischen Freiwilligkeit und Zwang ist auch in Bezug auf Einweisungen Bevormundeter in Institutionen festzustellen. Die in den Akten abgebildete Vormundschaftspraxis zeigt, dass Vormund/-innen sich für Unterbringungen um das Einverständnis der Betroffenen bemühten. Zu diesem Zweck besichtigten sie mit ihnen Heime und versuchten sie zu überzeugen. David Sutters Wunsch, nach einem Gefängnisaufenthalt nicht mehr in die Ostschweiz zurückzukehren, wurde mit der Unterbringung in der Innerschweiz erfüllt. Der Vormund ging auf seine Anliegen ein, obwohl er als «schwieriger Fall» galt, somit hatte er keine Nachteile gegenüber einfach zu führenden Bevormundeten. Vormund/-innen sahen sich manchmal der Schwierigkeit gegenüber, passende Institutionen für ihre Klienten/-innen zu finden, denn einzelne Bevormundete wurden wegen früherer Erfahrungen oder ihrer Akten abgelehnt. In diesen Fällen blieb nur die Unterbringung in der kantonseigenen Psychiatrischen Klinik Münsterlingen.

Trotz der Bemühungen um Zustimmung der Bevormundeten gab es Zwangsinternierungen in Arbeitsanstalten, Trinkerheilanstalten, Männerheimen oder psychiatrischen Kliniken, unter anderem auch zum Schutz des Umfeldes, der Gesellschaft und der öffentlichen Finanzen. Die durch die Feldner Vormundschaftsbehörde angeordneten Zwangsunterbringungen erfolgten in der Regel auf der Grundlage des ZGB und nicht, wie in einigen Ausnahmefällen um die Jahrhundertmitte, gemäss dem kantonalen Armen- oder Fürsorgerecht. Damit stand den Betroffenen die im Vormundschaftswesen übliche Beschwerdemöglichkeit gegen die Einweisung offen, die verschiedene Bevormundete wahrnahmen. Wie die Verwarnungen alkoholabhängiger Bevormundeter gemäss Trinkerfürsorgegesetz zeigen, wurde jedoch dieses kantonale Gesetz auch für Bevormundete angewandt.

Die Abnahme der Anzahl vormundschaftlicher Einweisungen verweist auf eine Entwicklung, die sich innerhalb des Untersuchungszeitraums in Richtung Freiwilligkeit verschob. Mit der 1981 erfolgten Einführung der fürsorgerischen Freiheitsentziehung wurden Zwangsinternierungen auf Situationen beschränkt, in denen einer Person die nötige Fürsorge nicht anders gewährt werden konnte. Im Übrigen wurde sie nur so lange wie nötig aufrechterhalten, was zu kürzeren Zwangsaufenthalten, beispielsweise während akuter Krankheitsphasen, führte.

Die Vormund/-innen und die Vormundschaftsbehörde nutzten zuerst alle anderen ihnen zustehenden Mittel, bis sie zu einer fürsorglichen Freiheitsentziehung griffen, was ebenfalls auf eine Entwicklung zu mehr Freiwilligkeit hinweist sowie auf den Willen, wenn möglich für die betroffene Person adäquate Lösungen zu finden.

Trotz der Bestrebungen von Vormund/-innen und der Vormundschaftsbehörde um die Zustimmung der Bevormundeten zu ihren Entscheidungen und einer zunehmenden Tendenz in der Vormundschaftspraxis hin zu mehr Freiwilligkeit, übten Amtsträger/-innen Druck auf Bevormundete aus und setzten ihre Entscheide mit Zwangsmitteln durch, wenn sie dies für nötig erachteten. Spannungen zwischen Freiwilligkeit und Zwang sind damit dem Vormundschaftsverhältnis immanent.

Laienbehörden versus Fachpersonen

Für das Vormundschaftswesen waren auf Behördenebene während hundert Jahren Laien verantwortlich. Gewählte Kommunalpolitiker, ab 1986 in Felden auch -politikerinnen, erledigten die anfallenden Aufgaben, meist nach Feierabend. Sie bildeten als Vertretung des Gemeinderates die Vormundschaftsbehörde, die vom Gemeindeammann, ab 1998 vom für das Ressort Soziales verantwortlichen Gemeinderat präsiert wurde. Die Nähe der Vormundschaftsbehörde zur Bevölkerung und somit auch zu ihren Klient/-innen, die als Vorteil gelobt wurde, erwies sich gleichzeitig als Nachteil, da sie die Gefahr barg, die für sachliche Entscheide nötige Distanz nicht wahren zu können. Zudem wurde kritisiert, die Laienbehörden seien aufgrund fehlender Fachkenntnisse zu stark von Expert/-innen abhängig.

Die 1919 in Felden wie auch an anderen Orten im Thurgau und in der Schweiz eingeführten Amtsvormundschaften führten zu einer Professionalisierung des Vormundschaftswesens, da die Amtsvormund/-innen, die den weitaus grössten Teil der Vormundschaften begleiteten, diese Aufgabe hauptberuflich ausübten. Da die Amtsvormundschaftsvereinigung von verschiedenen Gemeinden getragen wurde, kann von einer Verstaatlichung der Vormundschaftsführung gesprochen werden, auch wenn die Amtsvormund/-innen den Bevormundeten sowie den einzelnen Behörden gegenüber die gleiche Stellung wie Privatvormund/-innen hatten. Trotz der Professionalisierung handelte es sich bis in die 1990er-Jahre in Felden bei den Amtsvormunden nicht um Fachpersonen mit einer spezifischen Ausbildung, sondern um Männer, die sich während der Berufsausübung weiterbildeten. Sie besuchten beispielsweise die St. Galler Verwaltungskurse, die Tagungen der Ostschweizer Amtsvormündervereinigung, Vorträge von Psychiater/-innen der Münsterlinger Klinik oder bildeten sich im Selbststudium weiter, beispielsweise mit der «Zeitschrift für Vormundschaftswesen». Erst Mitte der 1990er-Jahre, als der erste deutschschweizerische Ausbildungslehrgang für

Amtsvormund/-innen angeboten wurde, stellte die Amtsvormundschaftsvereinigung die erste Person mit einer Ausbildung im Sozialbereich ein.

Da es sich bei der Vormundschaftsbehörde um Laien handelte, kam der Zusammenarbeit mit Fachleuten grosse Bedeutung zu. Das Vormundschaftsrecht verlangte sie bei Entmündigungen wegen Geisteskrankheit oder -schwäche zwingend, sodass psychiatrische Fachärzt/-innen ihr Expertenwissen einbrachten. Gleichzeitig nahmen sie eine gesellschaftliche Ordnungsfunktion wahr, indem sie über die Mündigkeit und den allfälligen Ausschluss aus oder die Integration in die Gesellschaft entschieden. Obwohl die psychiatrischen Gutachten für die Behörde nur Empfehlungen darstellten, folgte die Vormundschaftsbehörde Felden ihnen, sofern sie eindeutig formuliert waren. Daraus ergibt sich eine faktische Entscheidungsmacht der Psychiatrie in Bezug auf Entmündigungen aufgrund von Geisteskrankheit oder -schwäche und die Beurteilung der Ehefähigkeit sowie eine Abhängigkeit der Behörde von den Expert/-innen.

Der Schritt zu einer weitgehenden Professionalisierung des Vormundschaftswesens mit der Einsetzung eines Fachgremiums anstelle der Laienbehörde erfolgte schliesslich mit der Reorganisation infolge des per 1. Januar 2013 in Kraft getretenen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts und der Einführung der entsprechenden Behörden. Damit wurde die Entscheidungsbefugnis von kommunalen Laienbehörden an hauptberuflich tätige interdisziplinäre kantonale Fachkommissionen übertragen. Die bisherige Vormundschaftsführung durch Amtsvormundschaften wurde beibehalten und der Berufsbeistandschaft übertragen. Unverändert blieb hingegen die Möglichkeit, die Führung der unterschiedlich umfassenden Beistandschaften, welche die früheren Vormund-, Beistand- und Beiratschaften ablösten, Privatpersonen zu übertragen. Damit wurde auf eine durchgängige professionelle Organisation des Erwachsenenschutzes verzichtet, um Betroffenen weiterhin die Gelegenheit zu bieten, für die Betreuung Personen ihres Vertrauens aus der Verwandtschaft oder dem Freundeskreis zu wählen.

Obwohl das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht im Parlament unumstritten war, erfuhr dessen Umsetzung nach kurzer Zeit von Einzelfällen ausgehende, medial aufbereitete Kritik. Diese betraf insbesondere die Arbeit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, deren zu grosse Distanz zu den Klient/-innen und zu geringe Bürgernähe. Kritiker/-innen lancierten in der Folge eine Volksinitiative, die Verwandten ein Vertretungsrecht garantieren wollte. Das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht und damit das Vormundschaftswesen wird auch in Zukunft im Gespräch bleiben, und die Frage, ob es «früher», also mit dem Vormundschaftsrecht und den Laienbehörden, nicht doch besser war als mit dem neuen Recht, dürfte die Bevölkerung weiter beschäftigen.

Während einzelne Bevormundete die Vormundschaft als unterstützend und als Hilfe erlebten und ein gutes Einvernehmen mit dem Vormund / der Vormundin pflegten, litten andere unter den Auswirkungen der Vormundschaft, empfanden sie als stigmatisierend und disziplinierend und lehnten sich

dagegen auf. Gerade auch das in die Kritik geratene Erwachsenenschutzrecht und seine Vollzugspraxis, welche die Schwächen des Vormundschaftsrechts hätten ausgleichen sollen, machen die Schwierigkeiten jeder Vormundschaftsgesetzgebung deutlich. Die starke Abnahme der Anzahl Entmündigungen, insbesondere die Nicht-mehr-Anwendung von Zwangsentmündigungen aufgrund «charakterlicher Mängel», sowie der Rückgang von Vormundschaften wegen Geisteskrankheit oder -schwäche, die auf «Grenzfälle» zurückgingen, weisen auf eine zunehmende Sensibilisierung der Amtsträger/-innen innerhalb des Untersuchungszeitraums hin. Trotz Sensibilisierung und trotz der Betonung der Freiwilligkeit und der fürsorgerischen Absichten zum Wohle der Betroffenen handelte es sich beim Vormundschaftsrecht um ein Eingriffsrecht, das die persönliche Freiheit empfindlich einschränkte und entsprechende Reaktionen auslösen konnte. Diese Ambivalenzen waren und sind jeder Vormundschaftspraxis inhärent, was die beschriebenen Spannungsfelder aufzeigen.

Dank

Diese Arbeit hätte nicht realisiert werden können ohne das Engagement verschiedener Personen. Ihnen allen danke ich ganz herzlich.

Ein besonderer Dank gilt Carlo Moos, der auch nach seiner Emeritierung und trotz verschiedener institutioneller Hürden als Doktorvater wirkte und mein Dissertationsprojekt stets wohlwollend unterstützte. Für die Begleitung der Arbeit als Zweitgutachter danke ich Markus Furrer ganz herzlich.

Ein herzlicher Dank geht an Walo Abegglen und Urban Stäheli für die Diskussionen und wertvollen Hinweise zu verschiedenen Teilen der Arbeit.

Dem ehemaligen Rektor der Pädagogischen Maturitätsschule Kreuzlingen, Lorenz Zubler, sowie dem ehemaligen Prorektor Andreas Graf danke ich ganz herzlich, dass sie es mir ermöglicht haben, mein Unterrichtspensum zu reduzieren, um mich intensiv der vorliegenden Arbeit widmen zu können.

Der Leitung und den Mitarbeitenden des Staatsarchivs des Kantons Thurgau bin ich ebenfalls zu Dank verpflichtet: André Salathé dafür, dass er mir die Vormundschaftsakten zugänglich machte, und den Mitarbeitenden des Benutzungsdienstes für ihre stets freundliche und hilfsbereite Einstellung sowie das Bereitstellen der Akten.

Ein herzliches «Danke» geht an meine Familie sowie meine Freundinnen und Freunde, die hier nicht namentlich genannt sind, für ihre Rückmeldungen zu einzelnen Teilen der Arbeit, ihre Geduld, ihr Nachfragen, ihr Mutmachen – für ihre Unterstützung.

Anhang 1: Institutionen – Kurzporträts

Bernrain – Anstalt, Sonderschulheim

Die Anstalt Bernrain in Kreuzlingen wurde im Frühling 1843 auf Initiative der Thurgauischen Gemeinnützigen Gesellschaft als landwirtschaftliche Armenschule eröffnet. Anfangs wurden nur Knaben, ab den 1870er-Jahren auch Mädchen aufgenommen. Die meisten Kinder traten im Alter zwischen 6 und 14 Jahren auf Veranlassung von Armenpflegern ein, blieben in der Regel bis zum 16. Altersjahr und wurden anschliessend von der Institution nachbetreut.¹ Aus der Anstalt Bernrain entstand 1988 das Sonderschulheim mit Internat, die heutige Schule Bernrain.²

Bitzi Mosnang – Zwangsarbeitsanstalt, Massnahmenzentrum

Die Zwangsarbeitsanstalt Bitzi im sankt-gallischen Mosnang wurde 1871 gegründet. Der Name Bitzi war besonders Mitte des 20. Jahrhunderts negativ konnotiert. Das ursprüngliche Ziel der Anstalt war laut Reglement von 1893, «arbeitsscheue», «liederliche» Personen zu «passender und strenger Arbeit» und zu einem «sittlichen Lebenswandel» zu bewegen.³ Die Mehrheit der St. Galler «administrativ Versorgten» wurde in der Bitzi untergebracht. Ein Brand im Jahr 1947 löste Diskussionen über den Zweck der Anstalt aus. Kritisiert wurde insbesondere das Fehlen von Erziehungs- und Ausbildungsmöglichkeiten für junge Insass/-innen. Im Rahmen der daraus folgenden Neuerungen wurde die Frauenabteilung geschlossen, während Männer bis zur Aufhebung des «Versorgungsgesetzes» 1971 interniert wurden.⁴ 1987 wurde die Anstalt zur kantonalen Strafanstalt umgewandelt.⁵ Heute dient das Massnahmenzentrum Bitzi dem Vollzug von Massnahmen für Straftäter mit einer psychischen Störung oder mit Suchterkrankungen.⁶

Bostadel – Strafanstalt

Die in der Zuger Gemeinde Menzingen liegende, 1977 eröffnete interkantonale Strafanstalt wird von den Kantonen Basel-Stadt und Zug betrieben und ist Teil des Strafvollzugskonkordats Nordwest- und Innerschweiz. Es handelt sich um eine geschlossene Strafanstalt, die Strafen und Massnahmen für Wiederholungstäter und Täter mit besonderer Flucht- oder Gemeingefahr vollzieht, dazu unterhält sie eine Sicherheitsabteilung.⁷

1 Düssel, Armenwesen, S. 155–157.

2 Seiterle, Bernrain, S. 67.

3 Knecht, Zwangsversorgungen, S. 84 f.

4 Staatsarchiv St. Gallen, Forschungsprojekt.

5 Büchler, Mosnang.

6 Massnahmenzentrum Bitzi.

7 Kanton Zug, Strafanstalt Bostadel.

Burghölzli – psychiatrische Klinik

1870 wurde am Stadtrand von Zürich die «Irrenheilanstalt Burghölzli» eröffnet und 1915 in «Kantonale Heilanstalt Burghölzli» umbenannt. Seit 1966 heisst die Institution Psychiatrische Universitätsklinik Zürich.⁸

Ellikon an der Thur – Trinkerfürsorgeanstalt, Forel-Klinik

1888 wurde im zürcherischen Ellikon an der Thur unter massgeblicher Beteiligung des Psychiaters August Forel eine Trinkerheilanstalt gegründet, die seit 1984 unter dem Namen Forel-Klinik geführt wird. Sie war die erste Institution in der Schweiz, die ausserhalb einer psychiatrischen Anstalt Alkoholranke betreute.⁹ Antoinette Kiliass bezeichnet sie als die «wohl bekannteste Trinkerheilanstalt», die zum «europäischen Schulbeispiel» avancierte. Forel habe die Klinik nach damals neuesten medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen aufgebaut und die Abstinenz der Patient/-innen als unerlässlich betrachtet.¹⁰ Nach Heiniger, Leimgruber und Buchli spielte Arbeit eine wichtige Rolle im Rahmen der Wiederherstellung einer Normalität, namentlich sollten die Klienten produktiv, für sich selbst sorgend, ohne finanzielle Unterstützung der Sozialfürsorge leben können. Sie stammten denn auch, abgesehen von wenigen Ausnahmen, aus der Unterschicht.¹¹

Die mindestens 18 Jahre alten Männer und Frauen (bis 1895) hatten sich für einen mindestens einjährigen Aufenthalt zu verpflichten. 1987 wurde die Jahreskur zugunsten von Kurzzeittherapien und flexibleren, individuellen Therapien aufgehoben.¹²

Gmünden – Zwangsanstalt, Strafanstalt

1884 wurde in Gmünden im Kanton Appenzell Ausserrhoden eine Zwangsanstalt für «liederliche und arbeitsscheue Männer» eröffnet. Von Anfang an setzte sie für die Resozialisierung auf die Arbeit in der Landwirtschaft. Daneben gab es eine Weberei mit Spulerei und zeitweise eine Schreinerei, eine Schuh- und eine Strohmacherei. 1956 wurde die Anstalt Gmünden ins Ostschweizer Strafvollzugskonkordat aufgenommen. Heute werden in der Strafanstalt Freiheitsstrafen vollzogen, sofern die Verurteilten nicht als fluchtgefährdete und gemeingefährliche Gewaltverbrecher gelten. Zudem besteht die Möglichkeit, Strafen in Halbfangenschaft und im Arbeitsexternat zu vollziehen.¹³

8 Psychiatrische Universitätsklinik Zürich, Zeitreise.

9 Jenzer/Meier, Zürcher Anstaltslandschaft, S. 114–116.

10 Kiliass, Entmündigung, S. 24 f.

11 Heiniger/Leimgruber/Buchli, Zwangsmassnahmen, S. 187.

12 Jenzer/Meier, Zürcher Anstaltslandschaft, S. 116 f.

13 Kanton Appenzell Ausserrhoden, Strafanstalt Gmünden.

Herdern – Arbeiterkolonie, Schloss

Der Verein Arbeiterkolonie Herdern errichtete 1895 im Schloss Herdern eine Arbeiterkolonie für arbeitslose und strafentlassene Männer.¹⁴ Mit der Internierung wurde das Ziel verfolgt, die Betroffenen sittlich und religiös zu erziehen und wieder in die Gesellschaft einzugliedern. Dem Schloss waren ein Landwirtschaftsbetrieb, eine Käserei und Werkstätten angegliedert, die den Kolonisten Beschäftigung boten. Da die Kolonie eine offene Anstalt war, hatte der Eintritt freiwillig zu erfolgen. Nach dem Zweiten Weltkrieg erweiterte sich die Klientel um Männer, die behördlich für eine bestimmte Zeit eingewiesen wurden und denen bei schlechter Führung die Versetzung in eine Zwangsarbeitsanstalt drohte. In den 1970er-Jahren kam es zu einer Öffnung in Richtung Psychiatrie und Resozialisierung. Damit ging eine Intensivierung der Zusammenarbeit mit der Psychiatrischen Klinik Münsterlingen einher. Unter anderem wurde Herdern zu einer Rehabilitationsanstalt der Klinik und bot Patienten einen Zwischenschritt auf dem Weg von der geschlossenen Anstalt in die Freiheit.¹⁵ Seit 1995 leben in der heute als «Schloss Herdern» bezeichneten Institution Menschen mit psychischen und sozialen Problemen.¹⁶

Herisau – Heil- und Pflegeanstalt, psychiatrische Klinik

Die «Appenzell-Ausserrhodische Heil- und Pflegeanstalt in Herisau» wurde 1908 gegründet. Zuvor war die Betreuung von Geisteskranken lange Zeit privater Initiative überlassen. Betroffene waren in Armenhäusern oder in ausserkantonalen Heil- und Pflegeanstalten, unter anderem in Münsterlingen, untergebracht.¹⁷

Herisau – Kreckelhof, Zwangsarbeitsanstalt

Die Gemeinde Herisau eröffnete 1915 die Zwangsarbeitsanstalt Kreckelhof. Das Wohngebäude konnte 40 Bewohner aufnehmen, die insbesondere auf dem dazugehörenden Landwirtschaftsbetrieb zu arbeiten hatten. Der Kreckelhof wurde als Gemeindebetrieb geführt, sodass dem Gemeinderat die Aufsicht über die Anstalt zukam. Die Verwalter waren Fachpersonen aus der Landwirtschaft und keine Sozialarbeiter oder -pädagogen. Nachdem der Kreckelhof Ende der 1970er-Jahre zum Thema von öffentlichen Debatten geworden war, wurde er 1981 geschlossen. Unter dem Patronat der Appenzellischen Gemeinnützigen Gesellschaft wurde im Kreckelhof das Wohnheim Kreuzstrasse eingerichtet.¹⁸ Es nimmt «psychisch kranke und langdauernd sozial beeinträchtigte erwachsene Frauen und Männer» auf.¹⁹

¹⁴ Rothenbühler, Herdern.

¹⁵ Lang, Herdern, S. 16, 19 f., 29, 31, 44 f.

¹⁶ Rothenbühler, Herdern.

¹⁷ Psychiatrisches Zentrum AR, Geschichte.

¹⁸ Bühler/Witschi, Kreckelhof.

¹⁹ Wohnheim Kreuzstrasse, Porträt.

Hindelbank – Strafanstalt für Frauen, Justizvollzugsanstalt für Frauen

Die heutige Justizvollzugsanstalt für Frauen in Hindelbank befindet sich auf dem Schlossareal. Dieses hatte der Kanton Bern 1866 gekauft und darauf eine Armenanstalt eingerichtet.²⁰ Daraus wurde 1896 eine «Zwangsarbeitsanstalt für Weiber» und 1912 die «Arbeits- und Strafanstalt für Frauen».²¹

Kalchrain – Zwangs-, Arbeitserziehungsanstalt

Das ehemalige Zisterzienserinnenkloster Kalchrain in der thurgauischen Gemeinde Hüttwilen wurde 1849 als Zwangsarbeitsanstalt und 1942 als Arbeitserziehungsanstalt umgenutzt.²² Gemäss Strafvollzugskonkordat von 1956 diente sie der «Versorgung» gemäss kantonalem Recht, nicht jedoch der strafrechtlichen «Versorgung» oder Verwahrung von Männern und Frauen.²³ Die Frauenabteilung wurde 1972 aufgehoben. Nach der Schliessung der Strafanstalt Tobel 1973 erfolgte die Umstrukturierung zur Arbeitserziehungsanstalt für junge Erwachsene.²⁴ Gemäss Strafvollzugskonkordat von 1976 diente Kalchrain dem offenen Vollzug für junge Erwachsene, die keine Berufslehre absolvierten.²⁵ Die dazugehörige Verordnung des Grossen Rates präziserte, Kalchrain diene der sozialen Eingliederung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen.²⁶

Knutwil – Erziehungsanstalt St. Georg Wilihof

Die Erziehungsanstalt St. Georg Wilihof in Knutwil wurde 1926 vom Verein zur Erziehung der katholischen, schulentlassenen Jugend bis zum 18. Altersjahr eröffnet. Sie nahm maximal 90 Knaben im Alter von 12–18 Jahren zur Erziehung auf. Geleitet wurde die Institution bis 1971 von den Schulbrüdern des heiligen Johannes von La Salle. Sie gehörte zu den mehrheitlich in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts gegründeten luzernischen Kinder- und Jugendheimen, die stark katholisch geprägt und von Ordenspersonal geführt waren.²⁷

Königsfelden – Heil- und Pflegeanstalt, Psychiatrische Dienste Aargau

Das ehemalige klarissisch-franziskanische Doppelkloster fiel mit der Säkularisation an den Kanton Bern und schliesslich an den Kanton Aargau, der darin 1803 eine kantonale Heil- und Pflegeanstalt einrichtete. 1870 wurde der grösste Teil

²⁰ Dubler, Hindelbank.

²¹ Kanton Bern, Justizvollzugsanstalt Hindelbank.

²² Kugler, Kalchrain.

²³ Art. 2 Ziff. 7, Art. 6 Ziff. 5 Ostschweizer Strafvollzugskonkordat 1956.

²⁴ Lippuner, Kalchrain, S. 32. Das EJPD anerkannte Kalchrain als Anstalt im Sinne von Art. 100bis StGB, der Massnahmen für junge Erwachsene regelt, die zur Tatzeit zwischen 18 und 25 Jahre alt waren. Art. 100 StGB. (mit diesem Inhalt bestehend von Juli 1971 bis 2006).

²⁵ Art. 7 lit. b Ostschweizer Strafvollzugskonkordat 1976.

²⁶ Art. 2 Verordnung Grosser Rat Strafvollzugskonkordat 1976.

²⁷ Akermann/Furrer/Jenzer, Luzerner Kinderheime, S. 87 f., 91.

der Klosteranlage abgerissen, um einem Neubau Platz zu machen. Die Klinik gehört heute zu den Psychiatrischen Diensten Aargau.²⁸

Lenzburg – Strafanstalt, Justizvollzugsanstalt

Die in der Form eines Fünfsterns konzipierte kantonale aargauische Strafanstalt Lenzburg wurde 1864 eröffnet. Sie galt damals als eine der modernsten Anlagen Europas, unter anderem wegen der Abschaffung der Prügel- und Kettenstrafe. In der Lenzburger Anstalt wurden Jugendliche, Frauen und Männer aufgenommen. Es handelte sich sowohl um strafrechtlich zu Zuchthaus- und Gefängnisstrafen Verurteilte als auch um nach kantonalen Rechten wegen «liederlichen Lebenswandels» «Versorgte», sogenannte Zwangsarbeiter/-innen und nach kantonalem Gesetz «Verwahrte». Dazu kamen ausserkantonale, militärgerichtlich oder bundespolizeilich Eingewiesene. Die heutige Justizvollzugsanstalt Lenzburg ist eine der Institutionen des Strafvollzugskonkordats Nordwest- und Innerschweiz.²⁹

Lärchenheim Lutzenberg

Das Lärchenheim im appenzellischen Lutzenberg war seit spätestens 1969 ein Erziehungsheim für Mädchen, bis es 1982 von den Konkordatskantonen Appenzell Ausserrhoden und Innerrhoden, Glarus, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau sowie dem Fürstentum Liechtenstein übernommen wurde.³⁰ Seit 2001 heisst es Rehabilitationszentrum Lutzenberg und ist auf die Rehabilitation von Drogenabhängigen spezialisiert.³¹

Littenheid – Heil- und Pflegeanstalt, psychiatrische Klinik

In Littenheid entstand 1897 durch die Übernahme und Erweiterung eines bestehenden Altersasyls durch Jakob Uehlinger-Schwyn eine Heil- und Pflegeanstalt. 1917 ging sie in den Besitz der Familie Schwyn über, die sie seither führt. Seit 2008 ist sie Teil der Holding-Gesellschaft Clenia AG. Die Psychiatrische Klinik Littenheid ist eine staatlich anerkannte Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie.³²

Münsterlingen – Heil- und Pflegeanstalt, Psychiatrische Dienste Thurgau

Zur Psychiatrischen Klinik Münsterlingen siehe Kapitel 4.1.2.

Realta – Zwangsarbeitsanstalt, Justizvollzugsanstalt

Der Kanton Graubünden war einer der ersten Kantone, die eine Zwangsarbeitsanstalt einrichteten: 1840 im ehemaligen bischöflichen Schloss in Fürstenau in der Gemeinde Cazis. Die Insassen sollten bei der Korrektur des Rheins und bei

28 Kanton Aargau, Geschichte des Klosters Königsfelden.

29 Schulthess, Lenzburg, S. 75, 272.

30 Kanton Appenzell A. Rh., Lärchenheim Lutzenberg, S. 3.

31 Rehabilitationszentrum Lutzenberg, Geschichte.

32 Spuhler, Littenheid; Stäheli, Littenheid.

der Kultivierung des neu gewonnenen Kulturlandes eingesetzt werden. Sie arbeiteten im hauseigenen Gutsbetrieb, im Haus oder in den Handwerkstätten. Bei den Internierten handelte es sich um «Geisteskranke», «körperlich Kranke» und «Korrektonelle», das heisst «liederliche und arbeitsscheue Personen», erfolglos in Trinkerheilanstalten behandelte «Gewohnheitstrinker» und nach Polizei- oder Strafgesetz zur «korrektonellen Behandlung» Eingewiesene. Auch Vormundschaftsbehörden liessen Personen einweisen. In den 1960er-Jahren wurde Realta zur «Verwahrungsanstalt» für Männer, die Arbeiterkolonie wurde aufgehoben. Der Anstalt Realta kam im Ostschweizer Strafvollzugskonkordat die Aufgabe zu, vermindert zurechnungsfähige oder unzurechnungsfähige Delinquenten und Wiederholungstäter zu «verwahren». Darüber hinaus diente sie dem Vollzug kurzer Gefängnisstrafen sowie fürsorgerischer und vormundschaftlicher Versorgungen. In der zweiten Hälfte der 1970er-Jahre ging die Zahl «administrativ Versorgter» gegenüber gerichtlich Eingewiesenen zurück.³³

2007 erhielt die Institution die Bezeichnung Justizvollzugsanstalt Realta.³⁴ Sie dient heute vor allem als halboffenes Gefängnis. Es besteht jedoch auch eine kleine geschlossene Abteilung.³⁵

Regensdorf – Strafanstalt/Justizvollzugsanstalt Pöschwies

Die Eröffnung der Strafanstalt Regensdorf am 9. Oktober 1901 erfolgte im Rahmen des Ausbaus des Zürcher Freiheitsentzugs im 19. Jahrhundert. Sie sollte zum letzten als panoptisch bezeichneten Gefängnisbau der Schweiz werden, ein Bau mit vier strahlenförmig angeordneten, viergeschossigen Flügeln mit 336 Zellen. Geplant war die Anstalt als geschlossene Einrichtung. Aufgenommen wurden Gefängnissträflinge, «administrativ Verwahrte» und jugendliche Verurteilte, zeitweise auch Frauen.³⁶

Die Strafanstalt Regensdorf wurde 1995 durch die Justizvollzugsanstalt Pöschwies ersetzt. Sie ist mit 400 Plätzen für straffällige Männer die grösste geschlossene Anstalt in der Schweiz.³⁷

Ringwil – Korrektonsanstalt

Die 1881 in Ringwil in der zürcherischen Gemeinde Hinwil eröffnete offene Korrektonsanstalt für Minderjährige wurde in den 1930er-Jahren in eine Arbeiterkolonie der Strafanstalt Regensdorf umgewandelt und damit Teil des Erwachsenenstrafvollzugs.³⁸

33 Rietmann, Zwangsmassnahmen, S. 13, 50–68.

34 Kanton Graubünden / AJV, Geschichte JVA Realta.

35 Pajarola, Zehn Millionen in Vollzug investiert.

36 Fink, Freiheitsentzug, S. 84.

37 Kanton Zürich / AJV, JVA Pöschwies.

38 Fink, Freiheitsentzug, S. 83. Weitere Informationen zur Korrektonsanstalt Ringwil in den Jahren 1880–1971: Brütsch, Strafanstalt Pöschwies, Fragmente II, S. 39–48; Heiniger, Krisen, S. 15, 63.

Ab 1971 konnten in Ringwil Massnahmen in Halbfreiheit abgesessen werden, was den Kolonisten die Möglichkeit bot, Stellen im Zürcher Oberland und in Zürich anzunehmen.³⁹ Aus der Ringwiler Kolonie entstand schliesslich das Vollzugszentrum Bachtel. Es ist die einzige Zürcher Institution, in welcher Straffällige ihre Freiheits- und Ersatzfreiheitsstrafen im offenen Vollzug verbüssen können.⁴⁰

St. Katharinental – Kranken- und Greisenasyl

Im ehemaligen, 1869 aufgehobenen und in Kantonsbesitz übergebenen Dominikanerinnenkloster St. Katharinental bei Diessenhofen wurde 1871 ein kantonales Asyl eröffnet für körperlich- und leicht geisteskrank sowie altersgebrechliche Personen. In der Mitte des 20. Jahrhunderts machten die Geisteskranken noch 10 Prozent der Patient/-innen aus. Die Aufnahme erfolgte auf Antrag der heimatlichen Kirchenvorsteherschaft. 1996 wurde es zu einem Rehabilitationszentrum umgewandelt.⁴¹ Seit 1999 gehört die Institution zur Spital Thurgau AG, die im Besitz des Kantons ist.⁴²

Thorberg – Justizvollzugsanstalt

In der Berner Gemeinde Krauchthal wurde die Burg, die als Kartause und Landvogteisitz gedient hatte, 1848 zu einer Zwangsarbeitsanstalt für Männer, Frauen und Kinder umgestaltet. Mit dem Bau von Zellen im Jahr 1891 wurde Thorberg zu einem Zuchthaus für Männer. Zur Strafanstalt gehören Handwerks- und Landwirtschaftsbetriebe. Seit 2000 verfügt die heute als Justizvollzugsanstalt bezeichnete Institution neben dem Normalvollzug auch über Abteilungen für den geschlossenen Spezialvollzug für «psychisch gestörte Häftlinge und gefährliche Straftäter».⁴³

Tobel – Strafanstalt

Der Kanton Thurgau eröffnete 1811 in der ehemaligen Johanniterkomturei Tobel eine Strafanstalt. Ab 1928 wurden Zucht-, Arbeitshaus- und Verwahrungsstrafen vollzogen. Gemäss Ostschweizer Strafvollzugskonkordat von 1956 diente die Strafanstalt dem Vollzug von Verwahrungen gemäss Art. 42 StGB und kantonalen Rechtsgrundlagen für Männer und Frauen.⁴⁴

Ab den 1950er-Jahren wies der bauliche Zustand der Anlage bedeutende Mängel auf, sodass sich Renovationen und Neubauten aufdrängten. Das erarbeitete Bauprojekt wurde jedoch wegen der zu geringen Auslastung nicht um-

39 Brütsch, Strafanstalt Pöschwies, Fragmente II, S. 48.

40 Kanton Zürich / Regierungsrat, Neubau; Bundesamt für Statistik, Kriminalität und Strafrecht, S. 110.

41 Trösch, Sankt Katharinental; Düssli, Armenwesen, S. 143 f.

42 Spital Thurgau, Geschichte.

43 Dubler, Thorberg.

44 Art. 2 Ziff. 3, Art. 3 Ziff. 3 Ostschweizer Strafvollzugskonkordat 1956.

gesetzt. Gemäss einer Expertenkommission konnten die verbliebenen Insassen problemlos innerhalb und ausserhalb des Ostschweizer Strafvollzugskonkordats untergebracht werden. Nach der 1972 erfolgten Zustimmung der Ostschweizer Strafvollzugskommission hob der Kanton Thurgau die Strafanstalt Tobel auf.⁴⁵

Uitikon – Korrekptionsanstalt, Massnahmenzentrum

Im Rahmen der Umsetzung des 1879 durch eine Initiative zustande gekommenen Gesetzes betreffend die Errichtung staatlicher Korrekptionsanstalten übernahm der Kanton Zürich per 1. Juli 1882 die landwirtschaftliche Zwangsarbeitsanstalt in Uitikon mit den 21 Insassen der Armenpflegen des Bezirks Zürich, die zwischen 20 und 70 Jahre alt waren. Ziel war es, aus der erfolglosen Zwangsarbeitsanstalt eine «Anstalt für jugendliche Verwahrloste» zu machen. 1926 wurde sie zur Arbeitserziehungsanstalt für «schwererziehbare» und «verwahrloste» Männer im Alter zwischen 18 und 25 Jahren.⁴⁶

Heute dient das «Massnahmenzentrum Uitikon» dem Vollzug von Massnahmen für straffällige Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 16 bis 25 Jahren.⁴⁷

Wil – Heil- und Pflegeanstalt, psychiatrische Klinik

Der Kanton St. Gallen suchte in den 1880er-Jahren einen zweiten Standort für eine Heil- und Pflegeanstalt, um die bestehende in St. Pirminsberg, Pfäfers, zu entlasten. Der Entscheid fiel auf Wil, wo 1892 eine Heil- und Pflegeanstalt eröffnet wurde.⁴⁸ Heute ist diese psychiatrische Klinik der Hauptsitz der Psychiatrie St. Gallen Nord.⁴⁹

Winterthur – Heil- und Pflegeanstalt, psychiatrische Klinik

1874 wurde in einer ehemaligen Spinnerei in Wülflingen (Winterthur) eine «Pflege- und Versorgungsanstalt» eröffnet, die 1965 in «Kantonales Krankenhaus Wülflingen» umbenannt wurde. Bis Ende der 1990er-Jahre nahm der Anteil psychisch kranker Menschen im Krankenhaus zu, sodass es im Rahmen des 1998 durch den Zürcher Regierungsrat beschlossenen neuen Psychiatriekonzepts zur Integrierten Psychiatrie Winterthur – Zürcher Unterland umstrukturiert wurde.⁵⁰

Witzwil – Straf- und Erziehungsanstalt

Der Kanton Bern errichtete 1894 auf dem in der Gemeinde Ins liegenden Gutsbetrieb Witzwil im Grossen Moos eine Kaserne für 100 Gefangene. 1895 wurde die bis dahin als Aussenstation vom Berner Gefängnis St. Johannsen geleitete

45 Rothenbühler, Strafanstalt Tobel, S. 81, 121, 128–132.

46 Fink, Freiheitsentzug, S. 83 f., 87.

47 Kanton Zürich / AJV, Massnahmenzentrum Uitikon.

48 Schär, Geschichte.

49 Psychiatrie St. Gallen Nord, Wil Hauptsitz.

50 Kanton Zürich / Gesundheitsdirektion, Integrierte Psychiatrie Winterthur.

Anstalt selbständig. Zu Beginn des 21. Jahrhunderts war der Landwirtschaftsbetrieb Witzwil mit 825 Hektar bewirtschaftetem Land der grösste in der Schweiz. Zu ihm gehören neben der Strafanstalt weitere Institutionen des Strafvollzugs. Die heutige Justizvollzugsanstalt Witzwil dient dem offenen Strafvollzug für 166 erwachsene Männer. Seit 1959 ist sie Teil des Nordwest- und Innerschweizer Strafvollzugskonkordats.⁵¹

⁵¹ Dubler, Witzwil; Kanton Bern / Polizei- und Militärdirektion, Justizvollzugsanstalt Witzwil.

Anhang 2: Statistik zur Vormundschaftsbehörde Felden 1964–2000

1964–1970

	1964	1965	1966	1967	1968	1969	1970
Vormundschaften							
Total Anfang Jahr	137	133	130	138	142	139	140
Zuwachs	11	11	23	13	6	15	15
Abgänge	15	14	15	9	9	14	20
Veränderung	-4	-3	8	4	-3	1	-5
Total Ende Jahr	133	130	138	142	139	140	135
Art. 368 ZGB	46	52	58	60	54	53	52
Art. 369 ZGB	54	53	54	54	58	60	59
Art. 370 ZGB	13	9	9	9	8	8	7
Art. 371 ZGB	4	2	1	2	2	2	2
Art. 372 ZGB	16	14	16	17	17	17	15
In Institutionen untergebracht (Erwachsene und Kinder)							
Anstalt	28	22	29	32	33	30	26
Heim	12	15	22	14	18	14	16
Beistand-, Beiratschaften und waisenamtliche Aufsichten							
Total Anfang Jahr	46	49	62	63	73	80	90
Zuwachs	16	32	31	28	21	28	13
Abgänge	11	19	30	18	14	18	34
Veränderung	5	13	1	10	7	10	-21
Total Ende Jahr	51	62	63	73	80	90	69
Anzahl Sitzungen							
Waisenamt	14	13	12	12	13	11	9
Büro	7	11	10	14	23	9	19

Datengrundlage: StATG, 9'71'F.1, Jahresberichte Vormundschaftsbehörde Felden, 1964–2000.

1971–1980

	1971	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980
Vormundschaften										
Total Anfang Jahr	135	129	128	118	111	112	96	83	75	74
Zuwachs	9	15	5	15	14	5	3	5	3	1
Abgänge	15	16	15	22	13	21	16	13	4	7
Veränderung	-6	-1	-10	-7	+1	-16	-13	-7	-1	-6
Total Ende Jahr	129	128	118	111	112	96	83	75	74	68
ZGB 368	46	47	39	33	39	30	20	15	13	11
Art. 369	58	59	57	56	55	51	49	47	47	43
Art. 370	8	7	7	4	4	2	1	1	2	2
Art. 371	2	2	2	3	3	1	2	3	4	3
Art. 372	15	13	13	15	11	12	11	10	8	9

In Institutionen untergebracht (Erwachsene und Kinder)

Anstalt	28	34	34	32	30	24	26	20	19	16
Heim	14	20	16	20	29	22	16	17	24	19

Beistand-, Beiratschaften und waisenamtliche Aufsichten

Total Anfang Jahr	69	70	79	77	78	83	63	69	70	64
Zuwachs	13	27	17	19	25	19	23	25	18	21
Abgänge	12	18	19	18	20	39	17	24	24	12
Veränderung	+1	+9	-2	1	+5	-20	+6	+1	-6	+9
Total Ende Jahr	70	79	77	78	83	63	69	70	64	73

Anzahl Sitzungen

Waisenamt	11	11	9	8	7	8	9	8	10	10
Büro	22	25	18	22	35	40	31	26	23	21

1981–1990

	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990
Vormundschaften										
Total Anfang Jahr	68	69	60	63	56	52	58	55	58	49
Zuwachs	3	5	9	3	5	9	7	5	1	3
Abgänge	2	14	6	10	9	4	10	2	10	7
Veränderung	+1	-9	+3	-7	-4	+5	-3	+3	-9	-4
Total Ende Jahr	69	60	63	56	52	57	55	58	49	45
ZGB 368	12	8	13	9	10	10	6	9	4	4
Art. 369	42	37	37	33	32	34	34	34	33	30
Art. 370	2	3	2	2	1	1	2	1	2	1
Art. 371	3	2	1	2	2	2	1	1	1	0
Art. 372	10	10	10	10	9	10	11	10	9	10
In Institutionen untergebracht (Erwachsene und Kinder)										
Anstalt		16	13	12	26	27	25	26	21	21
Heim		16	14	18	Ab 1985: Heim und Anstalt					
Beistand-, Beiratschaften und waisenamtliche Aufsichten										
Total Anfang Jahr		77	84	81	83	79	86	77	70	75
Zuwachs		35	27	20	19	26	12	13	17	17
Abgänge		28	30	18	23	12	21	20	12	12
Veränderung		+7	-3	+2	-4	+24	-9	-7	+5	+5
Total Ende Jahr		84	81	83	79	93	77	70	75	80
Anzahl Sitzungen										
Waisenamt		12	9	10	9	9	9	9	9	10
Büro		12	8	20	18	8	14	16	12	18

1991–2000

	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000
Vormundschaften										
Total Anfang Jahr	45	44	46	43	45	45	36	35	26	27
Zuwachs	3	2	0	4	0	2	0	3	2	1
Abgänge	5	0	2	3	4	7	1	10	1	2
Veränderung	-2	+2	-2	+1	-4	-5	-1	-7	+1	-1
Total Ende Jahr	43	46	44	44	41	36	35	28	27	26
ZGB 368	3	4	4	6	4	1	0	2	2	3
Art. 369	30	33	30	30	30	30	30	22	23	21
Art. 370	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Art. 371	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Art. 372	10	9	10	8	7	5	5	2	2	2
In Institutionen untergebracht (Erwachsene und Kinder)										
Anstalt	22	19	17	16	17	13	13	9	11	9
Heim	Ab 1991: Heim und Klinik									
Beistand-, Beiratschaften und waisenamtliche Aufsichten										
Total Anfang Jahr	80	90	88	110	119	124	116	113	114	128
Zuwachs	19	14	34	34	28	28	25	29	30	28
Abgänge	9	16	12	25	23	36	28	28	16	20
Veränderung	+10	-2	+22	+9	+5	-8	-3	+1	+14	+8
Total Ende Jahr	90	88	110	119	124	116	113	114	128	136
Anzahl Sitzungen										
Waisenamt	10	9	10	9	8	10	10	9	11	9
Büro	15	15	22	18	25	19	19	12	14	8

Anhang 3: Bestehende und neue Vormundschaften für Erwachsene im Kanton Thurgau 1992–2012

Bestehende Vormundschaften

Jahr	Art. 369 ZGB	Art. 370 ZGB	Art. 371 ZGB	Art. 372 ZGB
1993				
1994	492	33	0	103
1995				
1996				
1997	477	33	2	88
1998	450	30	2	77
1999	429	33	2	78
2000	425	28	4	75
2001	417	22	3	79
2002	427	0	3	85
2003	418	19	3	87
2004	412	17	4	78
2005	465	39	0	80
2006	439	14	0	85
2007	454	21	0	112
2008	458	17	5	96
2009	307	13	0	57
2010	257	12	0	53
2011	392	14	1	94
2012	466	16	0	99

Jeweils per 31. Dezember.

Neu angeordnete Vormundschaften

Jahr	Art. 369 ZGB	Art. 370 ZGB	Art. 371 ZGB	Art. 372 ZGB
1992	30	5	0	12
1993	13	1	0	0
1994	16	0	0	9
1995	13	5	0	8
1996	26	0	0	6
1997	15	1	0	6
1998	13	0	0	6
1999	17	0	0	5
2000	14	0	0	5
2001	15	0	0	6
2002	17	21	0	9
2003	11	1	0	12
2004	18	2	0	9
2005	26	2	0	10
2006	28	2	0	10
2007	22	3	0	10
2008	39	0	0	8
2009	15	0	0	5
2010	13	0	0	2
2011	10	0	0	9
2012	18	0	0	4

Datengrundlage: 1992: Rechenschaftsbericht RR TG, 1993, S. 157; 1993: Rechenschaftsbericht RR TG, 1994, S. 149 f., 159; 1994: Affolter et al., Vormundschaftsstatistik, S. 22 f.; Rechenschaftsbericht RR TG, 1995, S. 129; 1995: Rechenschaftsbericht RR TG, 1996, S. 149 f.; 1996: Rechenschaftsbericht RR TG, 1997, S. 148; 1997: ZVW 3/1999, S. 126–128; Rechenschaftsbericht RR TG, 1998, S. 148; 1998: ZVW 4/2000, S. 163–165; Rechenschaftsbericht RR TG, 1999, S. 166; 1999: ZVW 3/2001, S. 201–203; 2000: ZVW 3/2002, S. 107–109; 2001: ZVW 2/2003, S. 74–76; 2002: ZVW 2/2004, S. 66, 68; 2003: ZVW 6/2004, S. 277, 279; 2004: ZVW 1/2006, S. 42–47; 2005: ZVW 1/2007, S. 34–39; 2006: ZVW 6/2007, S. 330–335; 2007: ZVW 6/2008, S. 515–520; 2008: ZVW 6/2009, S. 427, 431; 2009: ZVW 6/2010, S. 481, 485; 2010: ZKE 5/2011, S. 414, 418; 2011: ZKE 6/2012, S. 447, 451; 2012: ZKE 1/2014, S. 83, 87.

Anhang 4: Bestehende und neue Vormundschaften für Erwachsene in der Schweiz 1995–2012

Bestehende Vormundschaften

Jahr	Art. 369 ZGB	Art. 370 ZGB	Art. 371 ZGB	Art. 372 ZGB
1995	13137	1325	153	5963
1996	13123	1300	131	5827
1997	12995	1290	126	5699
1998	13320	1195	97	5918
1999	13746	1261	109	6464
2000	13849	1224	74	6674
2001	13903	1199	56	6553
2002	13793	1118	70	6530
2003	13960	1114	70	6523
2004	14003	975	118	6652
2005	14665	1033	58	6889
2006	15621	1029	40	6971
2007	15248	1085	48	7144
2008	16077	1370	68	7069
2009	17064	1036	26	7204
2010	17545	1055	39	7477
2011	17656	1029	65	7537
2012	17897	962	31	7620

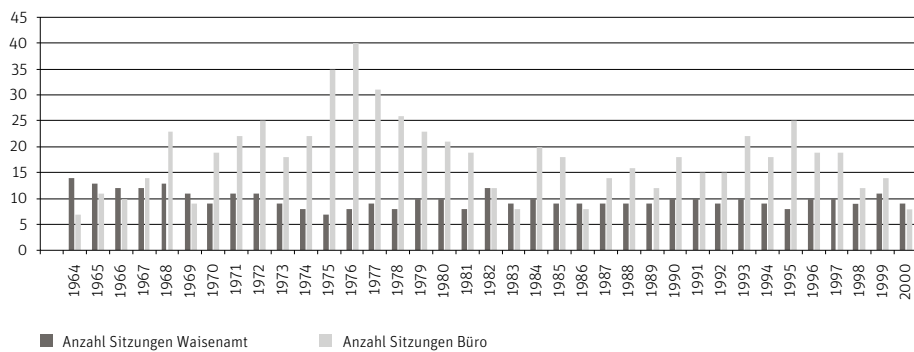
Neu angeordnete Vormundschaften

Jahr	Art. 369 ZGB	Art. 370 ZGB	Art. 371 ZGB	Art. 372 ZGB
1995	737	111	13	441
1996	898	77	5	526
1997	658	113	15	461
1998	696	97	12	473
1999	732	76	10	529
2000	794	95	8	553
2001	850	96	8	560
2002	876	140	16	522
2003	790	103	6	534
2004	825	105	5	624
2005	920	121	9	618
2006	1053	98	11	654
2007	968	115	2	605
2008	999	89	1	547
2009	938	89	2	551
2010	969	82	5	553
2011	967	80	0	513
2012	932	82	1	493

Datengrundlage: Die Statistik basiert auf Angaben aller 26 Kantone der Schweiz.

1995–2000: ZVW 4/2002, S. 137; 2001/02: ZVW 2/2004, S. 70; 2003: 6/2004, S. 281; 2004/2005: ZVW 1/2007, S. 42; 2006: ZVW 6/2006, S. 338; 2007: ZVW 6/2008, S. 523; 2008: ZVW 6/2009, S. 435; 2009: ZVW 6/2010, S. 489; 2010: ZKE 5/2011, S. 422; 2011: ZKE 6/2012, S. 455; 2012: ZKE 1/2014, S. 891.

Anhang 5: Sitzungen Vormundschaftsbehörde und -büro Felden



Abkürzungen

ABL.	Amtsblatt des Kantons Thurgau
aBV	alte Bundesverfassung (Version vor Inkraftsetzung der überarbeiteten Fassung per 1. 1. 2000)
AFZFG	Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981
AJV	Amt für Justizvollzug
AS	Amtliche Sammlung des Bundesrechts
aStGB	altes Schweizerisches Strafgesetzbuch (in Kraft getreten 1942)
AV	Amtsvormund
AVS	Amtsvormundschaft
AVV	Amtsvormundschaftsvereinigung
aZGB	altes Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Version vor der Revision des Vormundschaftsrechts per 1. 1. 2013)
BBl.	Bundesblatt
BPR	Bundesgesetz über die politischen Rechte
BV	Bundesverfassung
BGE	Bundesgerichtsentscheid
EDI	Eidgenössisches Departement des Innern
EG ZGB	Ergänzungsgesetz zum ZGB (Kanton Thurgau)
EG aZGB	Ergänzungsgesetz zum aZGB (Kanton Thurgau)
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
FFE	fürsorgerische Freiheitsentziehung (Art. 397a aZGB)
JVA	Justizvollzugsanstalt
Kapo	Kantonspolizei
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
KESR	Kindes- und Erwachsenenschutzrecht
KESV	Verordnung des Obergerichts zum Kindes- und Erwachsenenschutz (Kindes- und Erwachsenenschutzverordnung)
KOKES	Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz
PA	Protokollauszug
PKM	Psychiatrische Klinik Münsterlingen
RA	Rechtsanwalt
RR	Regierungsrat
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch
ThGG	Thurgauische Gemeinnützige Gesellschaft
VM	Vormund/-in (Privatvormund)
VB	Vormundschaftsbehörde
WA	Waisenamt
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
ZKE	Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz
ZUG	Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger
ZVV	Zeitschrift für Vormundschaftswesen

Quellen und Literatur

Nicht publizierte Quellen

Staatsarchiv des Kantons Thurgau, Frauenfeld (StATG)

- 9'71'F.1, Kommunale Vormundschaftsbehörden 1962–2009, Waisenamt Felden.
 5'109'36, 9/178–9/202: Bezirke und Kreise Bezirksräte 1850–1992, Bezirksrat Felden
 Waisensachen.
 5'109'36, 9/202, AVV der Gemeinden des Bezirkes Felden, Statuten, 10. 1. 1975.
 5'100'..., Bezirksratsprotokolle.
 8'903'9, 2/2, Jahresberichte der Direktionskommission der Thurgauischen
 Gemeinnützigen Gesellschaft (1917–1933).
 8'903'29, 3/253, AVV der Gemeinden des Bezirks Felden, Jahresberichte; Briefe.
 3'29'4, Regierungsrat, Kanton Thurgau Staatskalender 1942–1982.
 3'29'5, Regierungsrat, Kanton Thurgau Staatskalender 1983–1991.
 3'29'6, Regierungsrat, Kanton Thurgau Staatskalender 1992–2000.
 2'33'13, 147–, Rechenschaftsberichte des Regierungsrates des Kantons Thurgau an den
 Grossen Rat über das Jahr ... (1952–...).

Gemeindearchiv «Felden»

Fürsorgebehörden/Sozialdienst Felden. Jahresbericht 2002 (ohne Signatur).

Persönliche Auskünfte

- Dammann, Gerhard, E-Mail, 23. 10. 2018.
 Dürr, Claudia, E-Mails, 24. 10., 29. 10. 2018.

Publizierte Quellen

Amtliche Publikationen, Gesetze, Verordnungen, Botschaften zu Gesetzen

Bundesgesetze, Konventionen

- Bundesgesetz betreffend die persönliche Handlungsfähigkeit vom 22. Juni 1881, in:
 BBl. 28/1881, S. 439–442.
 Bundesgesetz über die politischen Rechte (BPR) vom 17. Dezember 1976, in:
 BBl. 51/1976, S. 1450–1477.
 Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann. (Gleichstellungsgesetz, GlG)
 vom 24. März 1995, www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1996/1498_1498_1498/de,
 1. 7. 2020.
 Bundesgesetz über die Rehabilitierung administrativ versorgter Menschen vom 21. März
 2014, in: AS 28/2014, S. 2293–2296.
 Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und
 Fremdplatzierungen vor 1981 (AFZFG) vom 30. September 2016, [www.admin.ch/
 opc/de/official-compilation/2017/753.pdf](http://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2017/753.pdf), 23. 10. 2017.

- Erwachsenenschutzrecht. 3. Abteilung Art. 360–456 ZGB. Der Erwachsenenschutz, Stand 1. Jan. 2019, www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19070042/index.html, 19. 1. 2019.
- Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK). In Kraft getreten für die Schweiz 28. November 1978, www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19500267/201202230000/0.101.pdf, 23. 2. 2012.
- Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (aStGB), in: BBl. 52/1937, S. 625–736.
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (aZGB). Vormundschaftsrecht, in Kraft bis 31. Dezember 2012, in: BBl. 54/1907, S. 589–890.
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Wirkungen der Ehe im allgemeinen, Ehegüterrecht und Erbrecht), Änderung vom 5. Oktober 1984, in: BBl. 41/1984, S. 19–49.

Botschaften zu Bundesgesetzen

- Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, zu einem Gesetzesentwurf enthaltend das Schweizerische Zivilgesetzbuch, vom 28. Mai 1904, in: BBl. 26/1904, S. 1–378.
- Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über eine Teilrevision des Schweizerischen Strafgesetzbuches, vom 1. März 1965, in: BBl. 11/1965, S. 561–635.
- Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zu einem Bundesgesetz über die politischen Rechte (BPR), vom 9. April 1975, in: BBl. 16/1975, S. 1317–1388.
- Botschaft zu einem Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG) vom 17. November 1976, in: BBl. 50/1976, S. 1193–1231.
- Botschaft über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fürsorgerische Freiheitsentziehung) und den Rückzug des Vorbehaltes zu Artikel 5 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 17. August 1977, in: BBl. 39/1977, S. 1–62.
- Botschaft über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Wirkungen der Ehe im allgemeinen, Ehegüterrecht und Erbrecht) vom 11. Juli 1979, in: BBl. 43/1979, S. 1191–1431.
- Botschaft über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Personenstand, Eheschliessung, Scheidung, Kindsrecht, Verwandtenunterstützungspflicht, Heimstätten, Vormundschaft und Ehevermittlung) vom 15. November 1995, in: BBl. 1/1996, S. 1–227.
- Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht) vom 28. Juni 2006, in: BBl. 36/2006, S. 7001–7138.

Bundesratsbeschlüsse, Kreisschreiben der Bundeskanzlei, Verordnungen des Bundes

- Bundeskanzlei (Hg.): Kreisschreiben an die Staatskanzleien der Kantone über Vollzugsmassnahmen im Falle einer Senkung des Stimmrechtsalters vom 22. Februar 1991, in: BBl. 9/1991, S. 959 f.
- Bundesratsbeschluss über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 3. März 1991 (Stimm- und Wahlrechtsalter 18, Initiative zur Förderung des öffentlichen Verkehrs) vom 2. Mai 1991, in: BBl. 20/1991, S. 644–646.

Verordnung über die Inkraftsetzung der Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Wirkungen der Ehe im allgemeinen, Ehegüterrecht und Erbrecht) vom 22. Januar 1986, www.lexfind.ch/dtah/18936/2/210.1.de.pdf, 21. 4. 2019.

Kantonale Gesetze (Thurgau)

- Einführungsgesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 25. April 1911, in: Thurgauer Rechtsbuch 1948. Sammlung des geltenden kantonalen Rechts. Ausgabe in zwei Bänden, Bd. 1, Frauenfeld 1948, S. 673–707.
- Gesetz betreffend das Armenwesen vom 15. April 1861 (Armengesetz), in: ABl. Nr. 31/1861, S. 163–175.
- Gesetz über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz) vom 5. Juni 1985, www.rechtsbuch.tg.ch/frontend/versions/181/download_pdf_file, 13. 1. 2019.
- Gesetz über die öffentliche Fürsorge vom 20. Januar 1966 (Fürsorgegesetz), in: ABl. Nr. 7/1966, S. 185–193.
- Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz) vom 29. März 1984, in: ABl. 4/1985, S. 207–212.
- Gesetz betreffend die Trinkerfürsorge vom 25. Februar 1939 (Trinkerfürsorgegesetz), in: Thurgauer Rechtsbuch 1948. Sammlung des geltenden Rechts. Ausgabe in zwei Bänden, Bd. 2, Nr. 243–504, Frauenfeld 1948, S. 1790–1792.

Botschaften Kanton Thurgau

- Botschaft Thurgauische Volksabstimmung vom 2. Dezember 1956 betreffend das Gesetz über die öffentliche Armenfürsorge, vom 24. März 1956, in: ABl. 42/1956, S. 664–685.
- Botschaft des Regierungsrates des Kantons Thurgau an das Thurgauervolk. Thurgauische Volksabstimmung vom 27. März 1966 über das Gesetz über die öffentliche Fürsorge, in: ABl. 7/1966, S. 158–172.
- Botschaft des Regierungsrates des Kantons Thurgau an das Thurgauervolk. Thurgauische Volksabstimmung vom 10. März 1985 betreffend das Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe, vom 29. März 1984, in: ABl. 4/1985, S. 203–212.

Kantonale Verordnungen/Reglemente (Thurgau)

- Regierungsratsbeschluss Kanton Thurgau, Nr. 1483, vom 10. 6. 1963.
- Reglement für die Zwangsarbeitsanstalt in Kalchrain vom 11. Februar 1881, in: Thurgauer Rechtsbuch 1948. Sammlung des geltenden kantonalen Rechts. Ausgabe in zwei Bänden, Bd. 1, Frauenfeld 1948, S. 899–906.
- Verordnung des Grossen Rates über den Vollzug freiheitsentziehender Strafen und Massnahmen gemäss eidgenössischem und kantonalem Recht vom 2. Februar 1976, in: ABl. 27/1976, S. 707–709.
- Verordnung des Obergerichts zum Kindes- und Erwachsenenschutz (Kindes- und Erwachsenenschutzverordnung, KESV) vom 22. Oktober 2012, Version in Kraft seit 1. 10. 2018, www.rechtsbuch.tg.ch/frontend/versions/868, 19. 10. 2018.
- Verordnung des Regierungsrates betreffend die Amtsführung der Vormundschaftsbehörden (Waisenamtsverordnung) vom 15. Mai 1942, in: Thurgauer Rechtsbuch 1948. Sammlung des geltenden kantonalen Rechts. Ausgabe in zwei Bänden, Bd. 1, Frauenfeld 1948, S. 802–814; auch: ABl. 21/1941, S. 453–465.

- Verordnung des Regierungsrates über die Einführung des Gesetzes betreffend die Trinkerfürsorge (Trinkerfürsorgeverordnung) vom 25. Februar 1939, vom 22. September 1941, in: ABL. 44/1941, S. 1058 f.
- Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung) vom 15. Oktober 1985, in: ABL. 1/1986, S. 3–10.
- Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung der Patienten und Patientinnen vom 3. Dezember 1996, Version in Kraft 1. 4. 2011 bis 31. 12. 2012, www.rechtsweg.ch/frontend/versions/1183, 13. 1. 2019.
- Verordnung des Regierungsrates betreffend Regelung der Übergangsmodalitäten im Bereich des Vormundschafts- sowie des Pflegekinderwesens von den bisherigen auf die neu zuständigen Behörden vom 26. Juni 2012, in: ABL. 26/2012, S. 1659–1662.
- Verordnung des Regierungsrates über die Tätigkeit der vormundschaftlichen Behörden vom 3. Dezember 1991, in: ABL. 6/1992, S. 241–244.

Konkordate

- Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung (vom Bundesrat genehmigt: 16. Dezember 1960. Inkrafttreten: 1. Juli 1961), in: ABL. 7/1966, S. 173–183.
- Vereinbarung der ostschweizerischen Kantone über den Vollzug der Zuchthaus- und Gefängnisstrafen, der Massnahmen gemäss Schweizerischem Strafgesetzbuch und der Versorgungen gemäss kantonalem Recht vom 27. Januar 1956 (Ostschweizer Strafvollzugskonkordat), in: Neue Gesetzessammlung für den Kanton Thurgau. Amtliche Sammlung der kantonalen Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse und der für die Rechtsordnung im Kanton wichtigsten eidgenössischen Erlasse, Bd. 22, Frauenfeld 1959, S. 515–520.
- Vereinbarung der Kantone Zürich, Glarus, Schaffhausen, Appenzell-Ausserrhodon, Appenzell-Innerrhodon, St. Gallen, Graubünden und Thurgau über den Vollzug freiheitsentziehender Strafen und Massnahmen gemäss Schweizerischem Strafgesetzbuch und Versorgungen gemäss eidgenössischem und kantonalem Recht, vom 31. März 1976, in Kraft gesetzt auf den 1. Juli 1976, in: ABL. 27/1976, S. 702–707.

Artikel, Broschüren, Bücher mit Quellencharakter

- Bundeskanzlei (Hg.): Erläuterungen des Bundesrates zur Volksabstimmung vom 3. März 1991, www.bk.admin.ch/dam/bk/de/dokumente/Abstimmungsbaechlein/erlaeuterungen_desbundesrates03031991.pdf, 18. 3. 2019.
- Eidgenössische Alkoholverwaltung EAV: Alkohol in Zahlen 2017. Statistiken der Eidgenössischen Alkoholverwaltung, Bern 2017.
- Expertenkommission für die Gesamtrevision des Vormundschaftsrechts: Erwachsenenschutz. Bericht zum Vorentwurf für eine Revision des Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz, Personen- und Kindesrecht), o. O. 2003.
- Kanton Thurgau. Staatskanzlei Dienststelle für Statistik (Hg.): Kanton Thurgau im Fokus. Statistisches Jahrbuch 2011, Frauenfeld 2011.
- Kanton Thurgau. Staatskanzlei Dienststelle für Statistik (Hg.): Kanton Thurgau im Fokus. Statistisches Jahrbuch 2012, Frauenfeld 2012.
- Kuhn, Albert: Vormundschaft und Schutzaufsicht. Referat für die Konferenz der kantonalen Vormundschaftsdirektoren vom 3./4. Mai 1946 in Luzern. Veröffentlichungen der kantonalen Vormundschaftsdirektoren, Zürich 1946.

Pflüger, Paul: Die Amtsvormundschaft in der Schweiz, in: Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit. Organ der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft, Jg. 56, Zürich 1917, S. 360–370.

Literatur

- Abt, Dieter: Die Entmündigungsgründe des Schweizerischen Zivilgesetzbuches nach heutiger Rechtsprechung. Referat gehalten an der Konferenz der kantonalen Vormundschaftsdirektoren, 22./23. Mai 1986 in Solothurn, in: Zeitschrift für Vormundschafswesen 4/1986, S. 121–133.
- Affolter, Kurt, Christoph Häfeli, Stephan Müller, Jürgen Stremlow, Peter Voll: Weiterentwicklung der schweizerischen Vormundschaftsstatistik. Schlussbericht. Hochschule für soziale Arbeit Luzern – Institut Weiterbildung Dienstleistungen Forschung, Luzern 2002.
- Akermann, Martina, Markus Furrer, Sabine Jenzer: Luzerner Kinderheime in der Erinnerung, in: Markus Ries, Valentin Beck (Hg.): Hinter Mauern. Fürsorge und Gewalt in kirchlich geführten Erziehungsanstalten im Kanton Luzern, Zürich 2013, S. 81–114.
- Akermann, Martina, Sabine Jenzer, Thomas Meier, Janine Vollenweider: Kinder im Klosterheim. Die Anstalt St. Iddazell Fischingen 1879–1978 (Thurgauer Beiträge zur Geschichte, Bd. 153), Frauenfeld 2015.
- Annoni, Mario: Mitteilungen. Wechsel in der Redaktion, in: Zeitschrift für Vormundschafswesen 5/1992, S. 161 f.
- Anter, Andreas: Anthropologische Grundlagen der Machttheorie, in: André Brodocz, Stefanie Hammer (Hg.): Variationen der Macht (Schriftenreihe der Sektion Politische Theorien und Ideengeschichte in der Deutschen Vereinigung für Politische Wissenschaften, Bd. 25), Baden-Baden 2013, S. 149–162.
- Anter, Andreas: Theorien der Macht. Zur Einführung, 2., korrigierte Auflage, Hamburg 2013.
- Arzt, Gunther: Die zivilrechtliche und strafrechtliche Verantwortlichkeit des Mündels, in: Zeitschrift für Vormundschafswesen 1/1988, S. 17–28.
- Bachtler, Heinz: Die Verantwortlichkeit der vormundschaftlichen Organe gegenüber Dritten. Vortrag gehalten an der Konferenz der kantonalen Vormundschaftsdirektoren vom 18./19. Mai 1956 in Lausanne, in: Zeitschrift für Vormundschafswesen 3/1957, S. 81–92.
- Bader, Karl S.: Zur Geschichte der Vormundschaft. Ein historischer Überblick, in: Vereinigung Schweizerischer Amtsvormünder (Hg.) Probleme und Ziele der vormundschaftlichen Fürsorge / Problèmes et buts de la tutelle. Festschrift zum 50-jährigen Bestehen der Vereinigung Schweizerischer Amtsvormünder / Ouvrage édité à l'occasion du cinquantenaire de l'Association suisse des tuteurs officiels, Zürich 1963, S. 9–24.
- Baer, Susanne: Verfassung und Geschlecht. Anmerkungen zu einem geschlechtssensiblen deliberativen Konstitutionalismus, in: Birgit Christensen (Hg.): Demokratie und Geschlecht. Interdisziplinäres Symposium zum 150-jährigen Jubiläum des Schweizerischen Bundesstaates, Zürich 1999, S. 101–123.

- Baer, Walter: Die Entmündigung auf eigenes Begehren, in: Zeitschrift für Vormundschafswesen 4/1955, S. 121–126.
- Bernet, Brigitta: «Der bürgerliche Tod». Entmündigungsangst, Psychiatriekritik und die Krise des liberalen Subjektentwurfs um 1900, in: Marietta Meier, Brigitta Bernet, Roswitha Dubach, Urs Germann (unter Mitarbeit von Gisela Hürlimann, Schlusswort Jakob Tanner): Zwang zur Ordnung. Psychiatrie im Kanton Zürich 1870–1970, Zürich 2007, S. 117–153.
- Bernet, Brigitta: «Eintragen und Ausfüllen». Der Fall des psychiatrischen Formulars, in: Sybille Brändli, Barbara Lüthi, Gregor Spuhler (Hg.): Zum Fall machen, zum Fall werden. Wissensproduktion und Patientenerfahrung in Medizin und Psychiatrie des 19. und 20. Jahrhunderts, Frankfurt am Main, New York 2009, S. 62–91.
- Biderbost, Yvo: Vom Vormundschaftsrecht zum Erwachsenenschutzrecht. Eine Revision im Überblick, in: Jusletter, 29. 9. 2003.
- Bigler-Eggenberger, Margrith: Justitias Waage – wagemutige Justitia? Die Rechtsprechung des Bundesgerichts zur Gleichstellung von Mann und Frau, Basel, Genf, München 2003.
- Binder, Hans: Zusammenarbeit zwischen Vormundschaftsbehörden und Psychiater, in: Zeitschrift für Vormundschafswesen 3/1948, S. 81–89.
- Böckli, Otto: Thurgauische und Eidgenössische Verfassungskunde, Kreuzlingen 1964.
- Bockstaller, Josef: Die mehrfache Vormundschaf (Art. 379 II ZGB), Dissertation Universität Freiburg, Zürich 1978.
- Bollinger, Ernst: Brückenbauer, in: Historisches Lexikon der Schweiz, Version vom 25. 5. 2006, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D41552.php, 16. 7. 2018.
- Borghini, Marco: La responsabilité de l'autorité tutélaire et du tuteur. Texte, légèrement modifié pour la publication, de la conférence donnée à Neuchâtel, le 11 juin 1987 devant des autorités cantonales de tutelle, in: Zeitschrift für Vormundschafswesen 1/1988, S. 1–15.
- Bossart, Peter: Persönliche Freiheit und administrative Versorgung, Dissertation Universität Zürich, Winterthur 1965.
- Brändli, Sybille, Barbara Lüthi, Gregor Spuhler: «Fälle» in der Geschichte von Medizin, Psychiatrie und Psychologie im 19. und 20. Jahrhundert, in: dies. (Hg.): Zum Fall machen, zum Fall werden. Wissensproduktion und Patientenerfahrung in Medizin und Psychiatrie des 19. und 20. Jahrhunderts, Frankfurt am Main, New York 2009, S. 7–29.
- Breuer, Stefan: Sozialdisziplinierung. Probleme und Problemverlagerungen eines Konzepts bei Max Weber, Gerhard Oestreich und Michel Foucault, in: Christoph Sachsse, Florian Tennstedt (Hg.): Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung. Beiträge zu einer historischen Theorie der Sozialpolitik, Frankfurt am Main 1986, S. 45–69.
- Breuer, Stefan: Foucaults Theorie der Disziplinargesellschaft. Eine Zwischenbilanz, in: Leviathan 15/3 (1987), S. 319–337.
- Breuer, Stefan: «Herrschaft» in der Soziologie Max Webers (Kultur- und sozialwissenschaftliche Studien, Bd. 8), Wiesbaden 2011.
- Brink, Cornelia: «Anti-Vernunft» und «geistige Gesundheit». Eine Fallgeschichte über Norm, Normalität und Selbstnormalisierung im deutschen Kaiserreich, in: Sybille Brändli, Barbara Lüthi, Gregor Spuhler (Hg.): Zum Fall machen, zum Fall werden.

- Wissensproduktion und Patientenerfahrung in Medizin und Psychiatrie des 19. und 20. Jahrhunderts, Frankfurt am Main, New York 2009, S. 121–141.
- Brodcz, André: Max Webers Spiegelkabinett der Macht, in: ders., Stefanie Hammer (Hg.): Variationen der Macht (Schriftenreihe der Sektion politische Theorien und Ideengeschichte in der Deutschen Vereinigung für Politische Wissenschaften, Bd. 25), Baden-Baden 2013, S. 9–21.
- Brönnimann, Hans: Rechtliche und soziale Aspekte der Entmündigung in der Praxis. Referat gehalten an der Konferenz der kantonalen Vormundschaftsdirektoren vom 22./23. Mai 1986 in Solothurn, in: Zeitschrift für Vormundschaftswesen 3/1986, S. 81–90.
- Brunner, Stephan C.: Der Zugang zu Verwaltungsakten. Informationsrechtliche Betrachtungen, in: Claudia Kaufmann, Walter Leimgruber (Hg.): Was Akten bewirken können. Integrations- und Ausschlussprozesse eines Verwaltungsvorgangs, Nationales Forschungsprogramm «Integration und Ausschluss» des Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung, NFP 51, Zürich 2008, S. 39–49.
- Brütsch, Max: Kant. Strafanstalt Pöschwies. Fragmente der Vergangenheit I, Regensdorf 1996.
- Brütsch, Max: Kant. Strafanstalt Pöschwies. Fragmente der Vergangenheit II, Regensdorf 1997.
- Brütsch, Max: Kant. Strafanstalt Pöschwies. Fragmente der Vergangenheit V, Regensdorf 2004.
- Büchler, Hans: Mosnang, in: Historisches Lexikon der Schweiz, Version vom 7. 1. 2009, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D1391.php, 22. 9. 2018.
- Bundesrat: Bericht über das Rechtsetzungsprogramm «Gleiche Rechte für Mann und Frau» vom 26. Februar 1986, in: BBl. 14/1986, S. 1144–1274.
- Bundesrat: Erste Erfahrungen mit dem neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht. Bericht des Bundesrates in Erfüllung der Postulate 14.3776, 14.3891, 14.4113 und 15.3614, Bern 2017.
- Christ, Thierry: Fürsorge. 19. und 20. Jahrhundert, in: Historisches Lexikon der Schweiz, Version vom 14. 11. 2006, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D25809.php, 15. 4. 2018.
- Decurtins, Florin: Der Vormund und das geistig abnorme Mündel, in: Zeitschrift für Vormundschaftswesen 3/1952, S. 81–89.
- Degen, Bernard: Arbeitslosenversicherung (ALV), in: Historisches Lexikon der Schweiz, Version vom 26. 11. 2002, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D16613.php, 15. 4. 2018.
- Degen, Bernard: Invalidenversicherung (IV), in: Historisches Lexikon der Schweiz, Version vom 16. 1. 2007, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D16612.php, 15. 4. 2018.
- Degen, Bernard: Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), in: Historisches Lexikon der Schweiz, Version vom 13. 4. 2007, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D16611.php, 15. 4. 2018.
- Deleuze, Gilles: Postskriptum über die Kontrollgesellschaften, in: Andreas Folkers, Thomas Lemke (Hg.): Biopolitik. Ein Reader, Berlin 2014, S. 127–133.
- Dinges, Martin: Frühneuzeitliche Armenfürsorge als Sozialdisziplinierung? Probleme mit einem Konzept, in: Geschichte und Gesellschaft 17/1991, S. 5–29.

- Dischler, Ralph: Die Wahl des geeigneten Vormunds (Arbeiten aus dem juristischen Seminar der Universität Freiburg Schweiz, Bd. 64), Dissertation Universität Freiburg, Freiburg 1984.
- Dubler, Anne-Marie: Hindelbank, in: Historisches Lexikon der Schweiz, Version 10. 11. 2006, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D246.php, 11. 3. 2019.
- Dubler, Anne-Marie: Thorberg, in: Historisches Lexikon der Schweiz, Version vom 4. 10. 2012, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D11877.php, 11. 3. 2019.
- Dubler, Anne-Marie: Witzwil, in: Historisches Lexikon der Schweiz, Version vom 29. 11. 2012, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D9311.php, 21. 4. 2019.
- Düssli, Hans: Das Armenwesen des Kantons Thurgau seit 1803, Frauenfeld 1948.
- Düwell, Susanne, Nicolas Pethes: Fall, Wissen, Repräsentation, Epistemologie und Darstellungsethik von Fallnarrativen in den Wissenschaften vom Menschen, in: dies. (Hg.): Fall – Fallgeschichte – Fallstudie. Theorie und Geschichte einer Wissensform, Frankfurt am Main 2014, S. 9–33.
- Egger, August: Das Familienrecht. Dritte Abteilung: Die Vormundschaft, Art. 360–456. Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, Bd. 2, 2., umgearbeitete Auflage, Zürich 1948.
- Eidgenössische Kommission für Frauenfragen (Hg.): Bericht. Juristische Auswirkungen des neuen Eherechts, o. O. 1991.
- Eidgenössisches Departement des Innern EDI (Hg.): Familienbericht 2004. Strukturelle Anforderungen an eine bedürfnisgerechte Familienpolitik, Bern 2004.
- Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD (Hg.): Fürsorgerische Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen in der Schweiz vor 1981, Bern 2014.
- Eidgenössische Zollverwaltung EZV (Hg.): Konsum von alkoholischen Getränken seit 1880, o. O. o. J.
- Elsener, Aldo: Das Vormundschaftsgeheimnis. Die Schweigepflicht der vormundschaftlichen Organe und Hilfsorgane (Zürcher Studien zum Privatrecht, Bd. 102), Dissertation Universität Zürich, Zürich 1993.
- Farzin, Sina: Poststrukturalismus. Michel Foucault, in: Jörn Lamla, Henning Laux, Hartmut Rosa, David Strecker (Hg.): Handbuch der Soziologie, Konstanz, München 2014, S. 197–212.
- Fink, Daniel: Zürich, führend im Freiheitsentzug, in: ders., Peter M. Schulthess (Hg.): Strafrecht – Freiheitsentzug – Gefängnis. Ein Handbuch zur Entwicklung des Freiheitsentzugs in der Schweiz, Bern 2015, S. 78–97.
- Fink, Daniel, Hans-Ueli Bruni: Vom «Hülfsverein» zur Bewährungshilfe, in: Daniel Fink, Peter M. Schulthess (Hg.): Strafrecht – Freiheitsentzug – Gefängnis. Ein Handbuch zur Entwicklung des Freiheitsentzugs in der Schweiz, Bern 2015, S. 232–245.
- Fischer, Herbert: Die Vorteile der Amtsvormundschaft. Kurzreferat gehalten an der Tagung vom 23./24. April 1948 der Konferenz der kantonalen Vormundschaftsdirektoren in Lugano, in: Zeitschrift für Vormundschaftswesen 1/1949, S. 1–8.
- Flügel-Martinsen, Oliver: Subjektivierung. Zwischen Unterwerfung und Handlungsmacht, in: André Brodocz, Stefanie Hammer (Hg.): Variationen der Macht (Schriftenreihe der Sektion Politische Theorien und Ideengeschichte in der Deutschen Vereinigung für Politische Wissenschaften, Bd. 25), Baden-Baden 2013, S. 97–111.

- Foucault, Michel: Von den Martern zu den Zellen, Gespräch mit Roger-Pol Droit, übersetzt von Hans-Dieter Gondek, in: ders.: Schriften in vier Bänden. Dits et Ecrits, Bd. 2: 1970–1975, hg. von Daniel Defert, François Ewald, Frankfurt am Main 2002, S. 882–888 (Des supplices aux cellules, in: *Le Monde*, 21. 2. 1975, S. 16).
- Foucault, Michel: Die Geburt der Biopolitik, übersetzt von Hermann Kocyba, in: ders.: Analytik der Macht, hg. von Daniel Defert, François Ewald, Frankfurt am Main 2005, S. 180–187.
- Foucault, Michel: Subjekt und Macht, übersetzt von Michael Bischoff, in: ders.: Analytik der Macht, hg. von Daniel Defert, François Ewald, Frankfurt am Main 2005, S. 240–263.
- Foucault, Michel: Der Wille zum Wissen (Sexualität und Wahrheit 1), übersetzt von Ulrich Raulff, Walter Seitter, 20. Auflage, Frankfurt am Main 2014.
- Foucault, Michel: Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses, übersetzt von Walter Seitter, 15. Auflage, Frankfurt am Main 2015.
- Foucault, Michel: Archäologie des Wissens, übersetzt von Ulrich Köppen, 18. Auflage, Frankfurt am Main 2018.
- Gallati, Mischa: Entmündigt. Vormundschaft in der Stadt Bern, 1920–1950 (Zürcher Beiträge zur Alltagskultur, hg. von Thomas Hengartner, Bd. 21), Dissertation Universität Zürich 2011, Zürich 2015.
- Gallati, Mischa: Vormundschaft als Interaktionsraum. Überlegungen zum Vormundschaftssystem der Stadt Bern 1920–1950, in: *Westfälische Forschungen. Zeitschrift des LWL-Instituts für westfälische Regionalgeschichte* 61 (2011), S. 419–432.
- Gallati, Mischa: Prekäre Territorien des Selbst. Ein Versuch über Vormundschaft als Interaktionsraum, in: *Schweizerisches Archiv für Volkskunde* 108 (2012), S. 198–208.
- Galle, Sara, Thomas Meier: Von Menschen und Akten. Die Aktion «Kinder der Landstrasse» der Stiftung Pro Juventute, Zürich 2009.
- Gehlen, Arnold: Macht. Soziologie der Macht, in: *Handwörterbuch der Sozialwissenschaften*, Stuttgart, Tübingen, Göttingen 1959, S. 77–81.
- Gerber, Susanne: Aspekte des Verhältnisses von Vormundschaft und öffentlicher Fürsorge. Eine historische Analyse, unveröffentlichte Lizentiatsarbeit Universität Freiburg 1992.
- Germann, Georg: Gefängnisse. Architektur, in: *Historisches Lexikon der Schweiz*, Version vom 20. 3. 2015, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D9636.php, 11. 11. 2017.
- Germann, Urs: Die administrative Anstaltsversorgung in der Schweiz im 20. Jahrhundert. Bericht zum aktuellen Stand der Forschung, Bern 2014.
- Gnerlich, Marlen: Grammatik der Macht. Funktionslogische Implikationen der Machtkonzeptionen Bourdieus und Foucaults, in: André Brodocz, Stefanie Hammer (Hg.): *Variationen der Macht* (Schriftenreihe der Sektion Politische Theorien und Ideengeschichte in der Deutschen Vereinigung für Politische Wissenschaften, Bd. 25), Baden-Baden 2013, S. 163–180.
- Goffman, Erving: *Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen*, Frankfurt am Main 1972.
- Göhler, Gerhard: Macht, in: ders., Mattias Iser, Ina Kerner (Hg.): *Politische Theorie. 25 umkämpfte Begriffe zur Einführung*, 2., aktualisierte und erweiterte Auflage, Wiesbaden 2011, S. 224–240.

- Göhler, Gerhard: Transitive und intransitive Macht, in: André Brodocz, Stefanie Hammer (Hg.): Variationen der Macht (Schriftenreihe der Sektion Politische Theorien und Ideengeschichte in der Deutschen Vereinigung für Politische Wissenschaften, Bd. 25), Baden-Baden 2013, S. 225–242.
- Gossenreiter, Anna: Psychopathinnen und Schwachsinnige. Eugenischer Diskurs in Psychiatrie und Fürsorge. Die Sterilisation von weiblichen Mündeln der Vormundschaftsbehörde Zürich 1918–1933, unveröffentlichte Lizentiatsarbeit Universität Zürich 1992.
- Guggisberg, Ernst: 100 Jahre 1916–2016. Von der Amtsvormundschaft zum Kindes- und Erwachsenenendienst des Bezirks Baden, hg. vom Kindes- und Erwachsenenschutzdienst des Bezirks Baden. Baden 2016.
- Guler, Albert: Aspekte der Aus- und Weiterbildung von vormundschaftlichen Behörden und Organen, in: Zeitschrift für Vormundschaftswesen 4/1991, S. 129–138.
- Guzzi-Heeb, Sandro: Generalisierbare Fallbeispiele? Mikrohistorische Perspektive in der Familien- und Verwandtschaftsgeschichte, in: *Traverse* 13/2 (2006), S. 93–107.
- Häfeli, Christoph: Protokoll zum Podiumsgespräch vom 27. Mai 1993 zum Thema «Begriff und Probleme der Aufsicht im Vormundschaftswesen», in: Zeitschrift für Vormundschaftswesen 6/1993, S. 225–230.
- Häfeli, Christoph: Ausbildung von Amts- und Privatvormunden – Organisation der Amtsvormundschaft, in: Zeitschrift für Vormundschaftswesen 1/1995, S. 4–20.
- Häfeli, Christoph: Wegleitung für vormundschaftliche Organe, hg. vom Verein zürcherischer Gemeindeschreiber und Verwaltungsbeamter, 3., erweiterte und vollständig überarbeitete Auflage, Wädenswil 1998.
- Häfeli, Christoph: «Kindesschutz am Feierabend – wirklich eigenartig», Interview von Katja Rauch, in: *Netz* 3/2001, S. 12–15.
- Hardt, Michael, Antonio Negri: De Corpore I. Biopolitik als Ereignis, in: Andreas Folkers, Thomas Lemke (Hg.): *Biopolitik. Ein Reader*. Berlin 2014, S. 327–336.
- Hauss, Gisela: Die Einrichtung der Amtsvormundschaft. Erste Ansätze einer städtischen Fürsorge, in: dies., Béatrice Ziegler (Hg.): *Helfen, Erziehen, Verwalten. Beiträge zur Geschichte der sozialen Arbeit in St. Gallen* (Schriftenreihe der Stadt St. Gallen), Zürich 2010, S. 115–128.
- Hauss, Gisela: Vormundschaftliche Eingriffe zwischen Recht und Willkür. Eine Untersuchung zivilrechtlicher Praxis auf dem Vormundschaftsamt 1920–1950, in: dies., Béatrice Ziegler (Hg.): *Helfen, Erziehen, Verwalten. Beiträge zur Geschichte der sozialen Arbeit in St. Gallen* (Schriftenreihe der Stadt St. Gallen), Zürich 2010, S. 187–199.
- Hechler, Daniel, Axel Philipps: Einleitung, in: dies. (Hg.): *Widerstand denken. Michel Foucault und die Grenzen der Macht*, Bielefeld 2008, S. 7–16.
- Heidenreich, Felix: Die Problematisierung von Freiheit bei Foucault und Honneth, in: Pravu Mazumdar (Hg.): *Foucault und das Problem der Freiheit* (Staatsdiskurse, Bd. 32), Stuttgart 2015, S. 77–88.
- Heiniger, Alix, Mathieu Leimgruber, Sandro Buchli: «Zu einem brauchbaren jungen Bürger machen». Finanzpolitische und ökonomische Dimensionen der fürsorglichen Zwangsmassnahmen, in: Beat Gnädinger, Verena Rothenbühler (Hg.): *Menschen korrigieren. Fürsorgliche Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen im Kanton Zürich bis 1981*, Zürich 2018, S. 147–199.

- Heiniger, Kevin: Krisen, Kritik und Sexualnot. Die «Nacherziehung» männlicher Jugendlicher in der Anstalt Aarburg (1893–1981), Dissertation Universität Basel, Zürich 2016.
- Heins, Volker: Max Weber zur Einführung, 4. Auflage, Hamburg 2010.
- Hell, Daniel: Inwieweit sind Richtlinien zur Begrenzung von Zwangsmassnahmen hilfreich?, in: Wulf Rössler, Paul Hoff (Hg.): Psychiatrie zwischen Autonomie und Zwang. Heidelberg 2006, S. 89–99.
- Herger, Lisbeth: Unter Vormundschaft. Das gestohlene Leben der Lina Zingg, Baden 2016.
- Hess, Volker: Observatio und Casus. Status und Funktion der medizinischen Fallgeschichte, in: Susanne Düwell, Nicolas Pethes (Hg.): Fall – Fallgeschichte – Fallstudie. Theorie und Geschichte einer Wissensform, Frankfurt am Main 2014, S. 34–59.
- Hess-Haerberli, Max: Zur Verantwortlichkeit der vormundschaftlichen Organe, in: Zeitschrift für Vormundschaftswesen 3/1971, S. 81–88.
- Hoff, Paul: Autonomie und psychiatrische Krankheitsmodelle. Die historische und aktuelle Perspektive, in: Wulf Rössler, Paul Hoff (Hg.): Psychiatrie zwischen Autonomie und Zwang, Heidelberg 2006, S. 7–25.
- Holenstein, André: Sozialdisziplinierung, in: Historisches Lexikon der Schweiz, Version vom 8. 1. 2013, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D16551.php, 7. 9. 2018.
- Höpfinger, François, Kurt Wyss: Öffentliche Sozialhilfe in den Gemeinden des Kantons Thurgau. Ergebnisse einer Erhebung bei den Fürsorgerinnen und Fürsorgern der 73 Munizipalgemeinden (Schriftenreihe der Staatskanzlei des Kantons Thurgau, Bd. 9), Frauenfeld 1994.
- Horowitz, Liz: «Aus einem harten Stein können Sie nie ein Butterweglein machen». «Lasterhafter Lebenswandel» als Entmündigungsgrund bei Frauen in den 1920er Jahren in Zürich, unveröffentlichte Lizentiatsarbeit Universität Zürich 1993.
- Hubschmid, Tedy: Krankheitsbilder von chronisch psychisch kranken Erwachsenen – psychiatrische Behandlung und Erwartungen an die Betreuung im Rahmen von vormundschaftlichen Massnahmen, in: Zeitschrift für Vormundschaftswesen 4/2005, S. 174–184.
- Hug, Hans: Kann die Publikation bei Uebertragung der vormundschaftlichen Zuständigkeit und beim Wechsel des Vormundes unterbleiben?, in: Zeitschrift für Vormundschaftswesen 2/1969, S. 41–47.
- Imbusch, Peter: Macht und Herrschaft, in: Hermann Korte, Bernhard, Schäfers (Hg.): Einführung in die Hauptbegriffe der Soziologie, 8., durchgesehene Auflage, Wiesbaden 2010, S. 163–184.
- Imbusch, Peter: Macht – Autorität – Herrschaft, in: Johannes Kopp, Anja Steinbach (Hg.): Grundbegriffe der Soziologie, 11. Auflage, Wiesbaden 2017, S. 207–214.
- Jäger, Martin: Vorwort, in: Tanja Rietmann: Fürsorgerische Zwangsmassnahmen. Anstaltsversorgungen, Fremdplatzierungen und Entmündigungen in Graubünden im 19. und 20. Jahrhundert (Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte, Bd. 34), Chur 2017, S. 7 f.
- Jansen, Alex: Die objektive Hermeneutik als Instrument der historischen Fallrekonstruktion. Analyse seines Briefes von Anne Morgan, in: *Traverse* 13/2 (2006), S. 43–56.

- Jenzer, Sabine, Thomas Meier: Die Zürcher Anstaltslandschaft 1987–2017, in: Beat Gnädinger, Verena Rothenbühler (Hg.): Menschen korrigieren. Fürsorgerische Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen im Kanton Zürich bis 1981, Zürich 2018, S. 75–145.
- Johner-Kobi, Sylvie: Behinderung – von individueller Beeinträchtigung zu Hindernisfreiheit und Selbstbestimmung, in: Anna Maria Riedi, Michael Zwillig, Marcel Meier Kressig et al. (Hg.): Handbuch Sozialwesen Schweiz, 2., überarbeitete und ergänzte Auflage, Bern 2015, S. 169–182.
- Kälin, Judith: Gefährliche Devianz. Die Korrektionelle Anstaltsversorgung von «Liederlichen» und «Arbeitsscheuen» als fürsorgerische Zwangsmassnahme und Instrument der Biomacht im Kanton Zug, unter besonderer Berücksichtigung der Bürgergemeinde Unterägeri (1880–1945), unveröffentlichte Masterarbeit Universität Zürich 2015.
- Kanton Appenzel A. Rh., Kantonales Hochbauamt (Hg.): Lärchenheim Lutzenberg. Neubau Wohn- und Gewerbebau, Herisau 1994.
- Kaufmann, Joseph: Familienrecht, 3. Abteilung: Die Vormundschaft, Art. 360–456. Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, 2. Auflage, Bern 1924.
- Keller, A.: Die Haftpflicht des Amtsvormundes. Nach einem Vortrag vom 29. 9. 1979 anlässlich der Konferenz der Vereinigung Schweizerischer Amtsvormünder, in: Zeitschrift für Vormundchaftswesen 2/1980, S. 41–49.
- Keller, Josef: Entwicklungstendenzen im Vormundschaftsrecht, in: Zeitschrift für Vormundchaftswesen 2/1988, S. 41–54.
- Kellerhals, Andreas: Akte/n im Archiv. (Ab-)Bilder einer Realität?, in: Claudia Kaufmann, Walter Leimgruber (Hg.): Was Akten bewirken können. Integrations- und Ausschlussprozesse eines Verwaltungsvorgangs, Nationales Forschungsprogramm «Integration und Ausschluss» des Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung, NFP 51, Zürich 2008, S. 29–38.
- Kilias, Antoinette: Die Entmündigung von Trunksüchtigen in den 1920er Jahren. Eine geschlechterspezifische Untersuchung anhand von Vormundschaftsakten der Stadt Zürich, unveröffentlichte Lizentiatsarbeit Universität Zürich 1993.
- Klenner, Hermann: Macht – Herrschaft – Gewalt, in: Hans Jörg Sandkühler (Hg.): Europäische Enzyklopädie zu Philosophie und Wissen, Bd. 3, Hamburg 1990, S. 114–121.
- Knecht, Sybille: Zwangsversorgungen. Administrative Anstaltseinweisungen im Kanton St. Gallen 1872–1971. Im Auftrag des Staatsarchivs St. Gallen, St. Gallen 2015.
- Kneer, Georg: Die Analytik der Macht bei Michel Foucault, in: Peter Imbusch (Hg.): Macht und Herrschaft. Sozialwissenschaftliche Theorien und Konzeptionen, 2., aktualisierte und erweiterte Auflage, Wiesbaden 1998, S. 265–283.
- Köbler, Gerhard: Vormund-, -schaft. Germanisches und Deutsches Recht, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 8, Sp. 1854 f. (online: Brepolis Medieval Encyclopaedias).
- Koelbing, Huldrych M.: Münsterlingen – das Akutspital und seine Entwicklung, in: Jürg Ammann, Karl Studer (Hg.): 150 Jahre Münsterlingen. Das Thurgauische Kantons- spital und die Psychiatrische Klinik 1840–1990, Münsterlingen 1990, S. 61–72.
- Kreis, Georg: Staatsschutz, in: Historisches Lexikon der Schweiz, Version vom 27. 2. 2012, www.hls-dhs-dss.ch/de/articles/017352/2012-02-27, 28. 7. 2018.

- Kreis, Georg: Viel Zukunft – erodierende Gemeinsamkeit. Die Entwicklung nach 1943, in: ders. (Hg.): Die Geschichte der Schweiz, Basel 2014, S. 548–605.
- Kugler, Maria Marcella: Kalchrain, in: Historisches Lexikon der Schweiz, Version vom 12. 6. 2012, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D12155.php, 23. 3. 2019.
- Künzi, Kilian, Jolanda Jäggi, Mario Morger (Büro für Arbeits- und sozialpolitische Studien BASS AG): Finanzierung und Organisation der stationären Suchthilfe im Kanton Thurgau – Situation, Handlungsbedarf und Handlungsoptionen. Im Auftrag des Amtes für Gesundheit Kanton Thurgau Ressort Gesundheitsförderung, Prävention und Sucht, Bern 2018, https://gesundheit.tg.ch/public/upload/assets/73514/2018.11_TG_AnalyseSuchthilfe_Schlussbericht_def.pdf, 18. 3. 2019.
- Kuoni, Beat: 40 Jahre Bundesgesetz über die politischen Rechte – ein Rückblick, in: *Leges* 3/2016, S. 525–528.
- Ladwig, Bernd: Freiheit, in: Gerhard Göhler, Mattias Iser, Ina Kerner (Hg.): Politische Theorie. 25 umkämpfte Begriffe zur Einführung, 2., aktualisierte und erweiterte Auflage, Wiesbaden 2011, S. 79–83.
- Lang, Christian: 100 Jahre Kolonie Herdern, Herdern 1995.
- Lauber, Christoph: Zwang und Autonomie bei psychischer Krankheit – Ein Dilemma für die Betroffenen und die Gesellschaft, in: Wulf Rössler, Paul Hoff (Hg.): Psychiatrie zwischen Autonomie und Zwang, Heidelberg 2006, S. 101–118.
- Leimgruber, Walter: Einleitung. Akten. Die gesellschaftliche Kraft eines Verwaltungsinstrumentes, in: Claudia Kaufmann, Walter Leimgruber (Hg.): Was Akten bewirken können. Integrations- und Ausschlussprozesse eines Verwaltungsvorgangs, Nationales Forschungsprogramm «Integration und Ausschluss» des Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung, NFP 51, Zürich 2008, S. 7–17.
- Lenke, Thomas: Nachwort. Geschichte und Erfahrung. Michel Foucault und die Spuren der Macht, in: Michel Foucault: Analytik der Macht, hg. von Daniel Defert, François Ewald unter Mitarbeit von Jacques Lagrange, 6. Auflage, Frankfurt am Main 2015, S. 319–347.
- Link, Jürgen: Versuch über den Normalismus. Opladen 1997.
- Lippuner, Sabine: «Man musste strenge arbeiten, erhielt geringe Kost ...». Ein Versuch über die Anfänge der Arbeiterziehungsanstalt Kalchrain aus Anlass ihres 150-jährigen Bestehens, in Verbindung mit dem Staatsarchiv des Kantons Thurgau hg. von der Arbeiterziehungsanstalt Kalchrain, Frauenfeld 2001.
- Lippuner, Sabine: Bessern und Verwahren. Die Praxis der administrativen Versorgung von «Liederlichen» und «Arbeitsscheuen» in der thurgauischen Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain (19. und frühes 20. Jahrhundert) (Thurgauer Beiträge zur Geschichte, Bd. 142), Dissertation Universität Zürich, Frauenfeld 2005.
- Lukes, Steven: Macht und Herrschaft bei Weber, Marx, Foucault, in: Joachim Matthes (Hg.): Krise der Arbeitsgesellschaft? Verhandlungen des 21. Deutschen Soziologentages in Bamberg, 1982, Frankfurt am Main, New York 1983, S. 106–119.
- Mazumdar, Pravu: Foucault und das Problem der Freiheit, in: ders. (Hg.): Foucault und das Problem der Freiheit (Staatsdiskurse, Bd. 32), Stuttgart 2015, S. 11–38.
- Meier, Marietta: Ordnungsversuche und Grenzziehungen. Krankenakten in der Psychiatrie, in: Claudia Kaufmann, Walter Leimgruber (Hg.): Was Akten bewirken können. Integrations- und Ausschlussprozesse eines Verwaltungsvorgangs, Nati-

- onales Forschungsprogramm «Integration und Ausschluss» des Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung, NFP 51, Zürich 2008, S. 66–75.
- Meier, Marietta: Fallkonstituierungen. Die «unruhige Frauenabteilung» der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich Ende 1950, in: Sybille Brändli, Barbara Lüthi, Gregor Spuhler (Hg.): Zum Fall machen, zum Fall werden. Wissensproduktion und Patientenerfahrung in Medizin und Psychiatrie des 19. und 20. Jahrhunderts, Frankfurt am Main, New York 2009, S. 211–228.
- Meier, Marietta: Geschichten aus der Klinik, in: Susanne Düwell, Nicolas Pethes (Hg.): Fall – Fallgeschichte – Fallstudie. Theorie und Geschichte einer Wissensform, Frankfurt am Main 2014, S. 60–81.
- Meier, Marietta, Brigitta Bernet, Roswitha Dubach, Urs Germann: Einführung, in: dies. (unter Mitarbeit von Gisela Hürlimann und Jakob Tanner) (Hg.): Zwang zur Ordnung. Psychiatrie im Kanton Zürich 1879–1970, Zürich 2007, S. 9–116.
- Meier, Marietta, Mario König, Magaly Tornay: Testfall Münsterlingen. Klinische Versuche in der Psychiatrie, 1940–1980, Zürich 2019.
- Meier, Philippe: Revision des Vormundschaftsrechts – Versuch einer statistischen Untersuchung. Leicht gekürzte Übersetzung, in: Zeitschrift für Vormundschaftswesen 3/1957, S. 183–189.
- Meier, Thomas: Aktenführung und Stigmatisierung am Beispiel des «Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse», in: Claudia Kaufmann, Walter Leimgruber (Hg.): Was Akten bewirken können. Integrations- und Ausschlussprozesse eines Verwaltungsvorgangs, Nationales Forschungsprogramm «Integration und Ausschluss» des Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung, NFP 51, Zürich 2008, S. 50–65.
- Mlinar, Angelika: Frauenrechte als Menschenrechte, Dissertation Universität Salzburg, Frankfurt am Main, Bern 1997.
- Müller, Bertold: Rechtliche und gesellschaftliche Stellung von Menschen mit einer «geistigen Behinderung». Eine rechtshistorische Studie der Schweizer Verhältnisse im 19. und 20. Jahrhundert (Zürcher Studien zur Rechtsgeschichte, Bd. 44), Dissertation Universität Zürich, Zürich 2001.
- Nellen, Stefan, Suter Robert: Psychopathographien des Alltagslebens. Polizeiliche Aufschreibepraktiken im Vorraum der Psychiatrie. In: Stefan Nellen, Martin Schaffner, Martin Stingelin (Hg.): Paranoia City. Der Fall Ernst B. Selbstzeugnis und Akten aus der Psychiatrie um 1900, Basel 2007, S. 49–62.
- Nellen, Stefan, Suter Robert: Unfälle, Vorfälle, Fälle. Eine Archäologie des polizeilichen Blicks, in: Sybille Brändli, Barbara Lüthi, Gregor Spuhler (Hg.): Zum Fall machen, zum Fall werden. Wissensproduktion und Patientenerfahrung in Medizin und Psychiatrie des 19. und 20. Jahrhunderts, Frankfurt am Main, New York 2009, S. 159–181.
- Neuenhaus, Petra: Max Weber und Michel Foucault. Über Macht und Herrschaft in der Moderne (Schnittpunkt Zivilisationsprozess, Bd. 14), Pfaffenweiler 1993, S. 7–102.
- Neuenhaus-Luciano, Petra: Amorphe Macht und Herrschaftsgehäuse – Max Weber, in: Peter Imbusch (Hg.): Macht und Herrschaft. Sozialwissenschaftliche Theorien und Konzeptionen, 2., aktualisierte und erweiterte Auflage, Wiesbaden 1998, S. 97–114.

- Niehaus, Michael, Hans-Walter Schmidt-Hannisa: Textsorte Protokoll. Ein Aufriss, in: dies. (Hg.): Das Protokoll. Kulturelle Funktionen einer Textsorte, Frankfurt am Main 2005, S. 7–23.
- Nolte, Karen: Vom Verschwinden der Laienperspektive aus der Krankengeschichte. Medizinische Fallberichte im 19. Jahrhundert, in: Sybille Brändli, Barbara Lüthi, Gregor Spuhler (Hg.): Zum Fall machen, zum Fall werden. Wissensproduktion und Patientenerfahrung in Medizin und Psychiatrie des 19. und 20. Jahrhunderts, Frankfurt am Main, New York 2009, S. 33–61.
- Oestreich, Gerhard: Strukturprobleme des europäischen Absolutismus, in: Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 55/3 (1968), S. 329–347.
- Oettli, Hedwig: Die persönliche Fürsorge des Vormundes für das Mündel, Dissertation Universität Zürich, Aarau 1941.
- Philipps, Axel: Proteste und Resistenzen der Erwerbslosen, in: Daniel Hechler, Axel Philipps (Hg.): Widerstand denken. Michel Foucault und die Grenzen der Macht, Bielefeld 2008, S. 261–275.
- Ramsauer, Nadja: «Verwahrlost». Kindswegnahmen und die Entstehung der Jugendfürsorge im schweizerischen Sozialstaat 1900–1945, Zürich 2000.
- Redaktion ZVW: Kreisdirektion Zürich, Entmündigung bei Freiheitsstrafe (Art. 371), in: Zeitschrift für Vormundschaftswesen 3/1972, S. 93–97.
- Redaktion ZVW: Bundesgericht, II. Zivilabteilung, 6. November 1980. Entmündigung auf eigenes Begehren (Art. 372 ZGB), in: Zeitschrift für Vormundschaftswesen 2/1981, S. 76–80.
- Redaktion ZVW: Entmündigung wegen Freiheitsstrafe – Bundesgericht II, Zivilabteilung, 17. März 1983, in: Zeitschrift für Vormundschaftswesen 4/1983, S. 155–158.
- Redaktion ZVW: Nachdiplomstudium für Amtsvormünder und Amtsvormündinnen (NDS AV), in: Zeitschrift für Vormundschaftswesen 5/1994, S. 219 f.
- Redaktion ZVW: Zur neugestalteten Zeitschrift für Vormundschaftswesen, in: Zeitschrift für Vormundschaftswesen 1/1995, S. 1.
- Redaktion ZVW: Recht und Praxis im Kindes- und Erwachsenenschutz, in: Zeitschrift für Vormundschaftswesen 2/2002, o. S.
- Regierungsrat Thurgau, Entmündigung nach Art. 369, 21. 6. 1955, in: Zeitschrift für Vormundschaftswesen 3/1957, S. 56–58.
- Richter, Isabel: Schnittstellen. Trauerarbeit um 1800 als «Fall», in: Traverse 13/2 (2006), S. 57–70.
- Rietmann, Tanja: «Liederlich» und «arbeitsscheu». Die administrative Anstaltsversorgung im Kanton Bern (1884–1981), Dissertation Universität Bern, Zürich 2013.
- Rietmann, Tanja: Fürsorgerische Zwangsmassnahmen. Anstaltsversorgungen, Fremdplatzierungen und Entmündigungen in Graubünden im 19. und 20. Jahrhundert (Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte, Bd. 34), Chur 2017.
- Rose, Nikolas: Die Politik des Lebens selbst, in: Andreas Folkers, Thomas Lemke (Hg.): Biopolitik. Ein Reader, Berlin 2014, S. 420–467.
- Rosenberger, Sieglinde: Geschlechter – Gleichheiten – Differenzen. Eine Denk- und Politikbeziehung, Wien 1996.
- Rothenbühler, Verena: Herdern, in: Historisches Lexikon der Schweiz, Version vom 11. 12. 2007, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D1974.php, 8. 3. 2019.

- Rothenbühler, Verena: Hinter Schloss und Riegel. Die Strafanstalt Tobel 1811–1973, in: Markus Brühlmeier, Verena Rothenbühler, André Salathé, Walter Strasser (Hg.): Im Tobel der Busse. Komturei und Strafanstalt Tobel 1226–2014 (Thurgauer Beiträge zur Geschichte, Bd. 152), Frauenfeld 2015, S. 79–202.
- Ryter, Annamarie: Als Weibsbild bevogtet. Zum Alltag von Frauen im 19. Jahrhundert, Dissertation Universität Basel, Liestal 1994.
- Saar, Martin: Subjekt, in: Gerhard Göhler, Mattias Iser, Ina Kerner (Hg.): Politische Theorie. 25 umkämpfte Begriffe zur Einführung, 2., aktualisierte und erweiterte Auflage, Wiesbaden 2011, S. 356–371.
- Salathé, André: Munizipalgemeinde, in: Historisches Lexikon der Schweiz, Version vom 30. 3. 2007, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D10264.php, 11. 11. 2017.
- Salathé, André: Das Archiv der Psychiatrischen Klinik Münsterlingen – das Staatsarchiv im Thurgau im Test, in: *arbido*. Die Fachzeitschrift für Archiv, Bibliothek und Dokumentation 2/2017, <https://arbido.ch/de/ausgaben-artikel/2017/tatorte/das-archiv-der-psychiatrischen-klinik-münsterlingen-das-staatsarchiv-thurgau-im-test>, 26. 10. 2018.
- Salathé, André: Thurgau. Die Zwischenkriegszeit, in: Historisches Lexikon der Schweiz, Version vom 22. 5. 2017, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D7393.php, 15. 10. 2018.
- Sarasin, Philipp: Michel Foucault zur Einführung, 6., ergänzte Auflage, Hamburg 2016.
- Schäfer, Armin: Das psychiatrische Gutachten um 1900, in: Yvonne Wübben, Carsten Zelle (Hg.): Krankheit schreiben. Aufzeichnungsverfahren in Medizin und Literatur, Göttingen 2013, S. 283–202.
- Schaffner, Martin: Fall und Fallgeschichte, in: Stefan Nellen, Martin Schaffner, Martin Stingelin (Hg.): Paranoia City. Der Fall Ernst B. Selbstzeugnis und Akten aus der Psychiatrie um 1900, Basel 2007, S. 11–21.
- Schär, Christian: Geschichte der Kantonalen Psychiatrischen Klinik Wil, in: *Klinik-Information*, 3–4/1983 und 1–2/1984.
- Schnitzer, Patric, Regula Zürcher: Arm – rechtlos – verdingt. Notleidende Erwachsene im 19. Jahrhundert. Beitrag zur Aufarbeitung eines Kapitels in der Geschichte der schweizerischen Armenfürsorge anhand eines Beispiels aus dem Kanton St. Gallen, in: *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte* 57/3 (2007), S. 267–297.
- Schnyder, Bernhard: Die Stufenfolge vormundschaftlicher Massnahmen und die Verhältnismässigkeit des Eingriffes, in: *Zeitschrift für Vormundschaftswesen* 2/1971, S. 41–52.
- Schnyder, Bernhard: Vom Vormundschaftsrecht zum Betreuungsrecht, in: *Zeitschrift für Vormundschaftswesen* 5/1995, S. 164–179.
- Schnyder, Bernhard, Erwin Murer: Das Familienrecht, 3. Abteilung: Das Vormundschaftsrecht. 1. Teilband: Systematischer Teil und Kommentar zu den Art. 360–397 ZGB, 3., völlig neu bearbeitete Auflage des von Joseph Kaufmann begründeten Kommentars zum Vormundschaftsrecht, Bern 1984.
- Schulthess, Peter M.: Damals in «Lenzburg». Alltag in der Strafanstalt 1864–2014, Basel 2014.
- Schulze, Winfried: Gerhard Oestreichs Begriff «Sozialdisziplinierung in der frühen Neuzeit», in: *Zeitschrift für historische Forschung* 3/1987, S. 265–302.
- Seiterle, Jean-Pierre: Von der «Thurgauischen Landwirtschaftlichen Armenschule» zum «Sonder-Schulheim» Bernrain. 150 Jahre Geschichte des Jugendheims, in: Son-

- der-Schulheim Bernrain (Hg.): 150 Jahre Sonder-Schulheim Bernrain 1843–1993. 150 Jahre im Dienste des Kindes, Kreuzlingen 1993, S. 11–72.
- Spitzer, Gerd: Die Vormundschaft wegen längerer Freiheitsstrafe. Referat an der Jahrestagung der Vereinigung Schweizerischer Amtsvormünder vom 26. September 1964 in Brunnen, in: Zeitschrift für Vormundschaftswesen 3/1965, S. 81–97.
- Spörri, Gertrud: Die Frau als Vormund, in: Zeitschrift für Vormundschaftswesen 1/1957, S. 1–5.
- Spuhler, Gregor: Littenheid. in: Historisches Lexikon der Schweiz, Version vom 24. 1. 2008, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D8170.php, 21. 4. 2019.
- Stauffer, Gertrud: Verwandte als Vormund (Praxis der Individualfürsorge 7), Zürich 1957.
- Stettler, Martin: Un droit tutélaire moins stigmatisant pourrait-il assurer une protection juridique suffisante? Conférence présentée au 1^{er} symposium suisse sur la protection juridique des personnes handicapées mentales du 11 novembre 1985 à Fribourg, in: Zeitschrift für Vormundschaftswesen 1/1986, S. 17–29.
- Stocker, Werner: Fragen der prozessualen Handlungsfähigkeit des Nichtmündigen, in: Vereinigung Schweizerischer Amtsvormünder (Hg.) Probleme und Ziele der vormundschaftlichen Fürsorge. Festschrift zum 50-jährigen Bestehen der Vereinigung Schweizerischer Amtsvormünder, Zürich 1963, S. 195–202.
- Stöckli, Clemens: Der Strafverhaft als Entmündigungsgrund (Art. 371 ZGB), in: Zeitschrift für Vormundschaftswesen 1/1961, S. 1–8.
- Stremlow, Jürgen: Grosse statistische Unterschiede in der Vormundschaftspraxis der Kantone, in: Zeitschrift für Vormundschaftswesen 5/2001, S. 267–279.
- Studer, Brigitte: Biografische Erfassungslogiken. Personenakten im Verwaltungsstaat und in der Geschichtsschreibung, in: Claudia Kaufmann, Walter Leimgruber (Hg.): Was Akten bewirken können. Integrations- und Ausschlussprozesse eines Verwaltungsvorgangs, Nationales Forschungsprogramm «Integration und Ausschluss» des Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung, NFP 51, Zürich 2008, S. 139–149.
- Studer, Karl: Die Psychiatrische Klinik Münsterlingen heute, in: Jürg Ammann, Karl Studer (Hg.): 150 Jahre Münsterlingen. Das Thurgauische Kantonsspital und die Psychiatrische Klinik 1840–1990, Münsterlingen 1990, S. 151–165.
- Sturm, Gudrun: Vormundschaftliche Hilfsmassnahmen für Betagte in der Schweiz. Erweiterte Fassung eines Vortrags vom 23. 3. 2001 auf der Jahresversammlung des Vormundschaftsverbandes Graubünden, in: Zeitschrift für Vormundschaftswesen 5/2002, S. 170–187.
- Tanner, Jakob: Schlusswort. Ordnungsstörungen. Konjunkturen und Zäsuren in der Geschichte der Psychiatrie, in: Marietta Meier, Brigitta Bernet, Roswitha Dubach, Urs Germann (unter Mitarbeit von Gisela Hürlimann, Schlusswort Jakob Tanner) (Hg.): Zwang zur Ordnung. Psychiatrie im Kanton Zürich 1870–1970, Zürich 2007, S. 271–308.
- Tanner, Jakob: Geschichte der Schweiz im 20. Jahrhundert. München 2015.
- Tornay, Magaly: Psychopharmaka in der psychiatrischen Pflege. Neue Berufsbilder und der Status praktischen Wissens, in: *Traverse* 19/2 (2012), S. 83–96.

- Treiber, Hubert: Macht – ein soziologischer Grundbegriff, in: Peter Gostmann, Peter-Ulrich Merz-Benz (Hg.): Macht und Herrschaft. Zur Revision zweier soziologischer Grundbegriffe, Wiesbaden 2007, S. 49–62.
- Trösch, Erich: Münsterlingen, in: Historisches Lexikon der Schweiz, Version vom 8. 10. 2008, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D8171.php, 19. 3. 2019.
- Trösch, Erich: Sankt Katharimental, in: Historisches Lexikon der Schweiz, Version vom 21. 1. 2011, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D11877.php, 11. 3. 2019.
- Tyrell, Hartmann: Gewalt, Zwang und die Institutionalisierung von Herrschaft. Versuch einer Neuinterpretation von Max Webers Herrschaftsbegriff, in: Rosemarie Pahlmann (Hg.): Person und Institution. Helmut Schelsky gewidmet, Würzburg 1980, S. 59–92.
- Vismann, Cornelia: Akten. Medientechnik und Recht, 3. Auflage, Frankfurt am Main 2011.
- Wagner, Gerhard: Herrschaft und soziales Handeln – eine Notiz zur Systematisierung zweier soziologischer Grundbegriffe, in: Peter Gostmann, Peter-Ulrich Merz-Benz (Hg.): Macht und Herrschaft. Zur Revision zweier soziologischer Grundbegriffe, Wiesbaden 2007, S. 19–26.
- Weber, Max: Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie, Teilbände I und II, 5., revidierte Auflage, Tübingen 1976.
- Wecker, Regina: Geschlechtsvormundschaft im Kanton Basel-Stadt. Zum Rechtsalltag von Frauen – nicht nur im 19. Jahrhundert, in: Rudolf Jaun, Brigitte Studer (Hg.): weiblich – männlich. Geschlechterverhältnisse in der Schweiz: Rechtsprechung, Diskurs, Praktiken (Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Bd. 13), Zürich 1995, S. 87–101.
- Wecker, Regina: «Eine Blüte baslerischer Irrenpflege ...». Der Fall Emil Mertz und die Konstruktion bürgerlicher Identität, in: Sybille Brändli, Barbara Lüthi, Gregor Spuhler (Hg.): Zum Fall machen, zum Fall werden. Wissensproduktion und Patientenerfahrung in Medizin und Psychiatrie des 19. und 20. Jahrhunderts, Frankfurt am Main, New York 2009, S. 142–158.
- Weimar, Peter: Vormund, -schaft: Römisches und gemeines Recht, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 8, Sp. 1853 f. (online: [Brepolis Medieval Encyclopaedias](http://Brepolis-Medieval-Encyclopaedias)).
- Wernet, Andreas: Hermeneutik – Kasuistik – Fallverstehen. Eine Einführung, Stuttgart 2006.
- Wübgen, Yvonne: Einleitung, in: dies., Carsten Zelle (Hg.): Krankheit schreiben. Aufzeichnungsverfahren in Medizin und Literatur, Göttingen 2013, S. 13–19.

Zeitungsartikel

- Bühler, Jürg, Peter Witschi: Vom Kreckelhof zum Wohnheim Kreuzstrasse, in: Appenzeller Zeitung, 22. 8. 2013.
- Gerny, Daniel: Die Kesb müssen bürgernäher werden, in: NZZ online, 30. 9. 2017, www.nzz.ch/meinung/die-kesb-muessen-buergernaecher-werden-ld.1319341, 20. 2. 2019.
- Miller, Anna: Die Thurgauer erwarten Antworten, in: Thurgauer Zeitung, 4. 11. 2016.

- Müller, Jürg: Die privaten Haushalte in der Schweiz weisen eine rekordhohe Verschuldung auf, in: NZZ online, 4. 10. 2017, www.nzz.ch/wirtschaft/die-privaten-haushalte-in-der-schweiz-weisen-eine-rekordhohe-verschuldung-auf-ld.1319983, 20. 2. 2019.
- Pajarola, Jano Felice: Zehn Millionen in Vollzug investiert, in: Die Südostschweiz, 24. 4. 2004.
- Rau, Simone: «Die Ausmasse der Versuche sind weit grösser», in: Tages-Anzeiger, 31. 10. 2016.
- Stäheli Toualbia, Madeleine: Littenheid wird Teil der neuen Clenia AG, in: Thurgauer Zeitung, 15. 5. 2008.
- Strebel, Hanspeter: Der lange und steinige Weg zu einer Zwangsarbeitsanstalt in Gmünden, in: 125 Jahre Strafanstalt Gmünden, Beilage zur Appenzeller Zeitung vom 13. 11. 2009.
- Zeitungartikel 1–10 (anonymisierte Zeitungartikel mit konkretem Hinweis auf die Ortschaft Felden, vgl. Konkordanztabelle im StATG).

Internetquellen

- Bundesamt für Statistik (Hg.): Alkohol, www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/gesundheit/determinanten/alkohol.html, 20. 2. 2019.
- Bundesamt für Statistik, Abteilung Gesundheit und Soziales (Hg.): Kriminalität und Strafrecht. Katalog der Justizvollzugseinrichtungen, Neuenburg 2018, www.bfs.admin.ch/bfsstatic/dam/assets/4422879/master.
- Bundesamt für Statistik (Hg.): Einweisungen in den Straf- und Massnahmenvollzug nach Geschlecht, Nationalität, Alter. T 19.04.02.31, 9. 11. 2018, www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/justizvollzug.assetdetail.6686360.html, 2. 1. 2019.
- Bundesamt für Statistik (Hg.): Bilanz der ständigen Wohnbevölkerung, www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/stand-entwicklung/bevoelkerung.assetdetail.18344355.html, 22. 11. 2021.
- Bundesgerichtsentscheide, www.bger.ch/ext/eurospider/live/de/php/clir/http/-index.php?lang=de.
- Bundeskanzlei (Hg.): Volksabstimmung vom 7. 2. 1971. Bundesbeschluss vom 9. 10. 1970 über die Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechts in eidgenössischen Angelegenheiten, www.admin.ch/ch/d/pore/va/19710207/index.html, 29. 11. 2017.
- Bundeskanzlei (Hg.): Eidgenössische Volksinitiative «Eigenständiges Handeln in Familien und Unternehmen (Kindes- und Erwachsenenschutz-Initiative)», 12. 2. 2019, www.bk.admin.ch/ch/d/pore/vi/vis485t.html, 20. 2. 2019.
- Bundeskanzlei (Hg.): Eidgenössische Volksinitiative «Wiedergutmachung für Verdingkinder und Opfer fürsorgerischer Zwangsmassnahmen (Wiedergutmachungsinitiative)», 15. 3. 2019, www.bk.admin.ch/ch/d/pore/vi/vis448.html, 1. 6. 2022.
- Eidgenössische Kommission für Frauenfragen EKF: Frauen und Gleichstellung allgemein, www.ekf.admin.ch/ekf/de/home/themen/frauen-und-gleichstellung-allgemein.html, 12. 3. 2018.

- Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD: Bundesrat entschuldigt sich bei den Opfern von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen, Medienmitteilung, 11. 4. 2013, www.bj.admin.ch/bj/de/home/aktuell/news/2013/ref_2013-04-11.html, 5. 3. 2019.
- Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter: Datenschutz und Forschung im Allgemeinen, www.edoeb.admin.ch/edoeb/de/home/datenschutz/statistik--register-und-forschung/forschung/datenschutz-und-forschung-im-allgemeinen.html, 25. 7. 2018.
- Justizvollzugsanstalt Lenzburg: Archiv 1864, diverse Diabildserien der JVA und der Betriebsfeuerwehr zwischen ca. 1985–1995, www.archiv1864.ch/data/fotos/national/Dias/Serien_Anstalt/Diaserie.pdf, 29. 11. 2018.
- Kanton Aargau, Departement Bildung, Kultur und Sport: Geschichte des Klosters Königsfelden, www.ag.ch/de/bks/kultur/museen_schloesser/kloster_koenigsfelden/geschichte_6/geschichte_15.jsp?sectionId=350755_5&tabId=4, 12. 3. 2019.
- Kanton Appenzell Ausserrhoden: Strafanstalt Gmünden, www.ar.ch/verwaltung/departement-inneres-und-sicherheit/strafanstalt-gefaengnis/strafanstalt-gmuenden, 25. 9. 2018.
- Kanton Bern, Polizei- und Militärdirektion: Justizvollzugsanstalt Hindelbank. Geschichte, www.pom.be.ch/pom/de/-index/freiheitsentzug-betreuung/vollzugseinrichtungen_erwachsene/anstalten_hindelbank/portrait/geschichte.html, 11. 3. 2019.
- Kanton Bern, Polizei- und Militärdirektion: Justizvollzugsanstalt Witzwil. Portrait, www.pom.be.ch/pom/de/-index/freiheitsentzug-betreuung/vollzugseinrichtungen_erwachsene/anstalten_witzwil/portrait/geschichte.html, 21. 4. 2019.
- Kanton Graubünden, Amt für Justizvollzug: Geschichte JVA Realta, www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/djsg/ajv/JVARealta/Geschichtliches/Seiten/geschichte.aspx, 20. 7. 2018.
- Kanton Thurgau: Aufgaben der KESB, <https://kesb.tg.ch/aufgaben-der-kindes-und-erwachsenenschutzbehoerde.html/5828>, 30. 12. 2021.
- Kanton Thurgau (Hg.): Bevölkerung der Gemeinden 1850–2000, Datenquelle: Bundesamt für Statistik, Eidgenössische Volkszählungen, <https://statistik.tg.ch/themen-und-daten/bevoelkerung-und-haushalte/bevoelkerungsstand-und-struktur/bevoelkerungsstand.html/6332>, 7. 1. 2018.
- Kanton Thurgau (Hg.): Wohnbevölkerung der Gemeinden, 1991–2014, Datenquelle: Dienststelle für Statistik, Kantonale Bevölkerungserhebung, https://statistik.tg.ch/themen-und-daten/bevoelkerung-und-haushalte/bevoelkerungsstand-und-struktur/bevoelkerungsstand.html/6332#js-accordion_control--10, 22. 11. 2021.
- Kanton Thurgau: Forschungsauftrag zu Münsterlinger Medikamentenversuche gegeben, 22. 12. 2015, www.tg.ch/news/news-detailseite.html/485/news/7983/newsarchive/1, 26. 10. 2018.
- Kanton Thurgau: KESB im Kanton Thurgau, <https://kesb.tg.ch/kindes-und-erwachsenenschutzbehoerde-im-kanton-thurgau.html/5837>, 17. 7. 2018.
- Kanton Thurgau: Verfassungsänderung bezüglich der Abschaffung der Volkswahlen für die Grundbuchämter und Notariate, 23. 11. 2011, www.tg.ch/news/news-detailseite.html/485/news/4827/newsarchive/1, 23. 10. 2017.

- Kanton Thurgau: Volkswahl der Grundbuchverwalter und Notare soll fallen, 26. 3. 2010, www.tg.ch/news/news-detailseite.html/485/news/4562/newsarchive/1, 23. 10. 2017.
- Kanton Zug: Interkantonale Strafanstalt Bostadel, www.zg.ch/behoerden/weitere-orgaenisationen/strafanstalt-bostadel/strafanstalt-bostadel, 20. 4. 2019.
- Kanton Zürich, Amt für Justizvollzug: Justizvollzugsanstalt Pöschwies, https://justizvollzug.zh.ch/-internet/justiz_inneres/juv/de/ueber_uns/organisation/jva.html, 10. 10. 2018.
- Kanton Zürich, Amt für Justizvollzug: Massnahmenzentrum Uitikon, https://justizvollzug.zh.ch/-internet/justiz_inneres/juv/de/ueber_uns/organisation/mzu.html, 10. 10. 2018.
- Kanton Zürich, Amt für Justizvollzug: Ostschweizer Strafvollzugskonkordat, https://justizvollzug.zh.ch/-internet/justiz_inneres/juv/de/ueber_uns/organisation/osk.html, 15. 10. 2018.
- Kanton Zürich, Gesundheitsdirektion: Integrierte Psychiatrie Winterthur – Zürcher Unterland. Geschichte der Klinik Schlosstal, https://ipw.zh.ch/-internet/gesundheitsdirektion/ipw/de/ueber_uns/geschichte/geschichte_der_klinikschlosstal.html, 21. 4. 2019.
- Kanton Zürich, Regierungsrat: Neubau und Zusammenlegung im Justizvollzug, Medienmitteilung, 29. 6. 2017, www.zh.ch/de/news-uebersicht/medienmitteilungen/2017/06/neubau-und-zusammenlegung-im-justizvollzug.html, 24. 4. 2022.
- Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde: KESB im Thurgau, www.kesb.tg.ch/xmh1_138/-internet/de/application/f14642.cfm, 4. 4. 2017.
- KOKES Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz: Die Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz (ZKE), www.kokes.ch/de/organisation/die-zeitschrift-fuer-kindes-und-erwachsenenschutz-zke, 29. 10. 2017.
- Massnahmenzentrum Bitzi, www.mzb.sg.ch, 22. 9. 2018.
- Patienteninformation Arzneimittel-Kompendium: Antabus, 12. 12. 2016. <https://compendium.ch/mpub/pnr/1504/html/de?Platform=Desktop>, 24. 4. 2018.
- Perspektive Thurgau: Geschäftsleitung, <https://perspektive-tg.ch/geschaeftsleitung>, 16. 7. 2018.
- Psychiatrie St. Gallen Nord, www.psgn.ch/psychiatrie-stgallen-nord.html, 24. 4. 2022.
- Psychiatrische Universitätsklinik Zürich: Zeitreise, www.pukzh.ch/ueber-uns/zeitreise, 28. 12. 2021.
- Psychiatrisches Zentrum AR: Geschichte des PZA (Psychiatrischen Zentrums Appenzell Ausserrhoden), www.spitalverbund.ch/pza/geschichte-des-pza, 1. 3. 2019.
- Rehabilitationszentrum Lutzenberg: Geschichte, www.reha-lutzenberg.ch/#details/ueber-uns/geschichte-traegerschaft.html, 12. 3. 2019.
- Runder Tisch, www.fuersorgerischezwangsmassnahmen.ch/de/runder_tisch.html, 30. 1. 2019.
- Spital Thurgau: Geschichte der Spital Thurgau AG, www.stgag.ch/unternehmen/geschichte, 11. 3. 2019.
- Spital Thurgau, Psychiatrische Dienste Thurgau: Geschichte, www.stgag.ch/unternehmen/standorte/psychiatrische-dienste-thurgau/geschichte, 27. 10. 2018.

- Staatsarchiv St. Gallen: Forschungsprojekt Administrative Versorgung im Kanton St. Gallen, www.sg.ch/kultur/staatsarchiv/Zwangsmassnahmen/forschungsprojekt.html, 22. 9. 2018.
- Stiftung Mansio: Geschichte, www.mansio.ch/geschichte, 29. 10. 2018.
- Stiftung Mansio, Über uns, www.mansio.ch/ueber-uns, 29. 10. 2018.
- Unabhängige Expertenkommission (UEK) Administrative Versorgungen: Kontext, www.uek-administrative-versorgungen.ch/kontext, 5. 3. 2019.
- Widmer-Schlumpf, Eveline: Administrativ Versorgte – Gedenkanlass in Hindelbank, 10. 9. 2010, Rede, www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/aktuell/reden---interviews/reden/archiv/reden_eveline_widmer-schlumpf/2010/2010-09-10.html, 5. 3. 2019.
- Wohnheim Kreuzstrasse: Portrait, 6. 9. 2018, www.wohnheim-kreuzstrasse.ch/ingang.html, 20. 4. 2019.